BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zschackwitz, Johann Ehrenfried,

Geschichtmäßige und genealogische Untersuchung des wahren Ursprungs der sä
mtlichen Chur- und alten Fürstl. Häuser des teutschen Reichs

Zerbst 1745

Germ.g. 547
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10017771-7
VD18 14781409-001

Germ. gen. 547 k

~~Hist. Europ.~~ R

Zschackwitz

Johann Ehrenfried Zschackwitzens
der K. Fr. Univ. zu Halle, P. I. u. Histor. Publ.

Geschichtsmäßige Und Genealogische Untersuchung des Wahren Ursprungs der sämtlichen Chur- und alten Fürstl. Häuser Des Teutschen Reichs,

Nebst einer
Nachricht von allen Reichen und Staaten der Welt und ihren bewehrtesten Scriptoribus,
Mit einem dreyfachen Register vermehret.

Zerbst, 1745.
bey George Wilhelm Göckingen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vor-Erinnerung.

Es ist zwar an dem, daß an Genealogischen Nachrichten, wegen des Ursprungs unserer hohen teutschen Häuser, fast nichts ermangelt, wie denn sonderlich *Henninges* in seinem Theatro Genealogico, *Imhoff* in notitia Procerum Germaniæ, und andere mehr, sich desfalls gar sonderbahre und gute Mühe gegeben, man hat auch in dem 1724., zum Vorschein gekommenen Theatro Genealogico sich ebenfalls bearbeitet, in dieser Sache hinlängliche Hand mit anzulegen; bey alle dem aber wird es doch seine beständige Richtigkeit behalten, daß darinnen noch sehr vieles recht zu erläutern übrig, woran nichts mehrers Schuld, als weil die so genannten Scriptores medii ævi Leute gewesen, die einestheils sich weiter um nichts bekümmert,

 mert,

mert, als wie sie die etwan vorzutragen wollende Dinge, nach ihrem Begrif vorbrächten, oder, in solche fein viele Mährgen, erdichtete Wunderwercke, und dergleichen schöne Sieben-Sachen, könten einfliessen lassen, wie von sothanen grossen Mängeln und Gebrechen dieser Leute bereits anderwerts gar umständlich gehandelt worden. Also waren sie freylich nicht besorget, wie nach sie die Vorfahren dieses, oder jenen vornehmen Hauses aufsuchen möchten, denn daß es unserm alten Teutschlande nie an grossen Herren, und berühmten Geschlechtern gefehlet, ist zwar eine vollkommene Wahrheit, die auch allhier in diesen Blättern sattsam mit erwiesen worden, ungeacht man zum voraus glaubet, daß einem und dem andern die etwan einmahl gefaßten Grillen nicht werden aus dem Kopfe wollen, daß nehmlich das alte Teutschland eine wilde Wüsteney, dessen Einwohner aber vielleicht noch schlimmer gewesen, als die Hottentoten pflegen abgemahlet zu werden, welche abgeschmackte Einbildungen man zwar gar offte wiederleget, und deren offenbahren Ungrund gewiesen, alleine wie nichts schwerer ist, als Menschen, von einmahl

mahl gefaßten Meynungen abzubringen, (wie denn die tägliche Erfahrung lehret, weiset und zeiget, daß auch diejenigen, die sonst in der Zahl Gelehrter zu stehen verdienen, bey einmahl vorgefaßten Grillen verbleiben, und sich vielleicht eher den Kopf nehmen, als davon abbringen liessen;) also glaubet man gerne zum voraus, daß verschiedenes, was allhier befindlich, solchen vorurtheiligen Gemüthern als falsch, ungegründet, und was sie etwan vor herrliche Beynahmen mehr sich desfalls gefallen lassen möchten, vorkommen dürfte. Doch wie man an alle sothanige Beurtheilungen sich gar nicht kehret, so ist indessen doch dieses gewiß, und wird kein Vernünftiger zu leugnen begehren, daß dergleichen Vorurtheile und Leute, die selbige hegen, auch andern wieder beybringen, in der also genannten gelehrten Welt, und überhaupt in dem menschlichen Leben, sehr viel Böses anrichten, daher mit gutem Bestande der Wahrheit gesaget werden kan, daß eben diese Ubel die wahren Verhindernisse einer behörigen Gelehrsamkeit, zugleich auch die rechte Brauchung des gesunden Verstandes. Uberhaupt demnach trift so wohl von

vielen ein, als auch daß es sonst vollkommene Richtigkeit hat, was der gelehrte Franzoß, *Msr. Boileau* Tom. 2. seiner Reflexionen über den Longin. etwan von dergleichen Vorurtheil gebührend saget: Quelque Eclat qv'ait fait un Ecrivain durant sa vie, quelques eloges il ait recus, on ne peut pas pour cela infalliblement conclure, que ses ouvrage soient excellens de faux brillans, la nouveau te du stile, un tour d'Esprit, qui etoit a la mode, peuvent les avoir fait yaloir, & il arrivera peut etre, que dans le siecle soivant ou ouvrivra les geux, & que l' on me prisera ce que l'on a admire. Vor diesem schönen Spiegel hätte vielleicht mancher zu treten, und zu sehen, ob er nicht in vollkommener Lebens Grösse darinnen erscheine. Indessen bleibts dabey, daß sämtlich solche schlimme Dinge vornehmlich auf Academien sehr viel böses anrichten, weil es allda insgemein heisset, wo ein Schäfgen hingehet, dem folgen die meisten gemeiniglich nach, wie sothanen Academischen, und auch sonst im menschlichen Leben sehr eingerissenen Schäfgen-Trapp der gelehrte Herr Rector *Oedern* in seiner Dissert.

sert. *de Raptu Pauli* p. 4. gar artig mit diesen Worten abmahlet: Ita comparata est nostra miserum mortalium ratio, ut fere sequamur gregem antecedentem, & sine duce pauci velint veri fati calculum suum addere quod ubi unus, pluresve alicujus Autoritatis homines, fecere, tum fere ruit turba & totis cohortibus sequitur. Wird also das, was man in diesem Wercke etwan als unrichtig verworffen, nicht von allen angenommen, kan man sich solches gar wohl gefallen lassen, weil es desfalls bey dem verbleibt, was dieserhalben bisher angeführet worden. Weil aber sonderlich zum rechten Verständniß so wohl unserer Reichs-Historie, als auch des Jurispublici, die wahre Kenntniß der hohen Häuser unsers Reichs, und wo man desfalls eines jeden seine Ankunft aufsuchen solle, sehr nöthig; So hat man, wiewohl solches ohne Großsprecherey zu sagen, sich Mühe gegeben, bey einem jeden, so viel möglich, dessen rechte Ankunft zu entdecken, als auch was alles dieses in vorgedachte beyde Wissenschaften vor einen sehr starcken Einfluß habe, zu zeigen, dann wie wenig in manchen Reichs-Historien, und Compendiis unsers Staats-Rechts, alles dieses geschehe, oder, wie irrig vielmehr solches vorgetragen werde, ist sattsam bekannt, und will man mit Darlegung aller dieser Irrthümer sich

dermahlen nicht aufhalten, eines theils, weil solches schon anderwerts geschehen, dann auch allhier selbige vorgestellet worden. Wie sehr indessen die Genealogische Wissenschaft mit vorigen beyden verknüpfet, ist eine Sache, die ebenfalls keines grossen Beweises nöthig, sintemahl auch allhier wahr ist, was dorten *Cicero p. Archia Poëta cap.* 1. erinnert: Omnes Artes, quæ ad humanitatem pertinent, habent quoddam commune vinculum, & quasi cognatione inter se continentur. Indessen, geehrter Leser, bleibe geneigt, und urtheile so wohl von diesen Blättern, (als dem II. Theile der allerneuesten Europäischen Staats- und Teutschen Reichs-Historie, welche 1737. in des Buchhändlers Göckings Verlag in Zerbst gedruckt worden,) als auch von sämtlichen Wercken, darmit man der Welt nun etliche 30. Jahr zu dienen sich bemühet, wenn du anderst solche zu lesen gewürdiget, also, wie du selber finden wirst, daß solches der wahren, gesunden Vernunft und vernünftigen Wahrheit gemäß sey. Lebe wohl!

Male agit, qui famæ, non conscientiæ gratus est.

Senec. Lib. VI. C. 42. de Benefic.

Auf der Friedrichs Universität
Halle, den 26. April
1738.

Joh. Ehrenfr. Zschackwitzens,
Prof. Jur. & Phil. ord. zu Halle,

Historie der Chur- und alten Teutschen Fürsten.

Des ersten Buches erstes Capitel.

Von der Historie, deren Zubehörungen, und was damit verknüpffet ist, überhaupt.

DAß zur Kenntniß einer Sache und Wissenschafft vornemlich nöthig sey, daß man wisse, was selbige eigentlich heisse, und woher sie entstanden, hat seine unwidersprechliche gute Richtigkeit. Nun ist zwar im ersten Theile dieses Werckes: **Allerneuste Europäische Staats- und Teutsche Reichs-Historie**, in etwas berühret worden, was die Historie, oder die Geschichte der Welt selber *heisse* so wohl, als auch was *man darunter verstehe*; weil aber solches nur gar kürtzlich geschehen, so wird nicht undienlich seyn, allhier desfals etwas weiter zu gehen, und so wohl von der Historie selber, und was damit verknüpffet, zu reden, als auch einiger massen zu zeigen, was vor Staaten es ehedem in der Welt gegeben, indem die rechte Verständniß dieser Dinge in die heutigen Angelegenheiten der Welt, auf gewisse Masse, in verschiedenen ihren Einfluß hat, zugleich nichts unnützes in sich

sich enthält, wenn man von denen ehmahligen Reichen und Staaten der Welt, samt deren gehabten Veränderungen, nicht weniger warum solche untergegangen, sich einen hinlänglichen Begriff zu machen vermag. Jedoch itzo erst zu der **Historie** selber zu schreiten, so ist solche an sich 1) nichts anders, als in der Welt vorgefallene Begebenheiten, daher nicht eigentlich geredet wird, wenn es heisset, die Historie sey eine Erzehlung der in der Welt vorgefallenen Begebenheiten, indem dieses vielmehr als ein effectus oder operatio der Historie angesehen werden kan; Ob das Wort Historie von dem Griechischen *ἱσαϑῆν*, das ist, Scire, herkomme, pflegen zwar diejenigen zu sagen, die de studio historico und de arte historica geschrieben, als *Keckermann.* de arte historica, *Bodinus* in methodo histor. *Mascardus* dell' arte historica, *Maccius* de scribenda Histor. & de Historia Liviana, *Foglietta* de scribenda Histor. *Chytræus* de Historia, und noch einige andere. Alleine wie diesen Leuten entweder alles aus dem Lateinischen oder Griechischen hergeholet seyn muß, da sie vielmehr bedencken solten, daß diese zwey Sprachen aus dem Scytischen oder Celtischen, das ist, aus der uralt-teutschen herkomme; vid. **Morhoffs** Unterricht von der teutschen Poësie und Sprache, *Schrieck* de Lingua Celt. & orig. Celt. Also möchte sich in selbiger gewiß genug ein Wort finden, welches als der Radix des Wortes Historie angesehen werden könte, wie denn nicht unwahrscheinlich, daß es von dem Celtischen castor herkomme, wenigstens kan Historia

nicht

nicht von ἱστορεῖν abgeleitet werden, weil dieses so viel als wissen, oder eine Sache kennen heißt, Historia aber Welt-Begebenheiten andeutet, einfolglich beyder ihre Bedeutung vollkommen von einander unterschieden.

Doch wie man sich bey dieser Critique itzo nicht länger aufhalten will, ob sie gleich einen durchgängigen Fehler aller derjenigen entdecket, die von der Historie geschrieben; Also will man dermahlen nur so viel sagen, daß ein anders sey die Historie selber, ein anders aber die notitia historica, und dann wieder ein anders consignatio historica. Der ersten ihre definition ist bereits gegeben worden, nemlich daß sie sey ein Begriff der in der Welt vorgefallenen Begebenheiten. Consignatio historica deutet die Auffzeichnung sothaner Welt-Begebenheiten an, und wird derjenige, der solches verrichtet, Historiographus, oder ein Geschicht-Schreiber genennet, gleichwie notitia historica eigentlich die Keñtniß der Welt-Begebenheiten bemercket, daher ein solcher, der sie besitzet, Historicus heisset, wiewohl diese zwey Worte insgemein promiscue genom̃en werden, und man deren Unterscheid so genau nicht zu bemercken pfleget.

Gleichwie aber die actiones hominum überhaupt zweyerley seyn, entweder actiones civiles oder politicæ, die auch profanæ heissen, oder aber actiones religionis; Also ist die Historie, in einem weiten Verstande genommen, auch zweyerley, nemlich Historia profana oder civilis, die auch politica heisset, und Historia sacra, seu ecclesiastica. Die erstere hat mit der

Menschen ihren weltlichen Verrichtungen zu thun, diese hingegen zeiget, wie es mit dem Gottes-Dienst eines Volckes, und was damit verknüpffet, beschaffen sey. Beyde muß man von Rechtswegen mit einander verbinden, weil immer ein Stück aus dem andern fliesset, der Menschen ihre actiones auch so beschaffen, daß die weltlichen stets einen Einfluß in die Religion haben, und hingegen diese wiederum vieles thut, das von den weltlichen Verrichtungen nicht abgesondert werden kan.

Nebst dem muß man auch die Hauptstücke oder Erfordernisse der Historie betrachten, welche seyn, Geographia, Chronologia, und Genealogia, die von einigen unrecht als besondere Historien pflegen angegeben zu werden, da sie doch vielmehr nur Zubehörunge und Beförderniße derselben seyn. Denn nachdem die Menschen die Erde eingetheilet, so zeiget die Geographie an, in welchem Theile, Lande und Orthe derselben etwas vorgefallen; und da die Menschen die Zeit ebenfalls abzumessen, und zu zertheilen angefangen, so muß die Historie nicht weniger melden, um und in welchem Theile der Zeit etwas geschehen? und wird von dieser Zeit-Eintheilung, oder Chronologie weiter hin mehrers vorkommen: Die Genealogie aber lehret, von wem etwas verrichtet worden? Denn ob gleich alle Menschen einerley Ankunfft seyn, so hat doch deren Vermehrung einen gar mercklichen Unterscheid unter ihnen verrichtet. Also muß man aus der Genealogie erlernen, (a) wer derjenige gewesen, der dieses

ses oder jenes gethan? (b) von wem er entsprossen sey? Hieraus also wird sich leicht selbst ergeben, was eigentlich Historia Universalis heisse, nehmlich Begebenheiten der gantzen Welt, so wie solche von ihrem ersten Anfange an, bis hieher vorgefallen, und zwar, wie selbige sich in allen und jeden Theilen und Ländern derselben geäussert und herfür gethan. Hieraus fliesset, daß man die Historie ansehen könne 1.) als universalem, 2.) als particularem, und 3.) als specialissimam, welche Abtheilung einige ab objecto derselben hernehmen. Was nun Universalis Historia sey, davon ist allbereit Erwehnung geschehen. Particularis enthält die Begebenheiten eines eintzigen Staats oder Landes, specialissima aber ist nichts anders, als die Erzehlung der Thaten dieses oder jenes grossen Herrn, Generals, oder anderer hohen Standes-Personen, wird sonst auch historia vitarum genennet.

A subjecto theilet man die Historie ein, daß sie ist entweder vera, oder fabularia. Jene kan man wiederum ansehen als a) publicam, die die Begebenheiten eines Staats in sich fasset, und dieses wird auch historia particularis genennet, und b) als privatam, welche die Sitten, Gebräuche, und anderes mehr eines Volcks abhandelt. Ficta ist ebenfalls, vel mystica, oder qvasi ficta. Zu der ersten gehören die so genannten Fabeln, oder Mährgen, imgleichen, wenn unbelebten Dingen oder unvernünftigen Thieren menschliche actiones angedichtet werden. Die Erfinder darvon seynd die Morgen-

 län-

länder, oder besser zu sagen, die Menschen haben sie erfunden, als sie noch in denen Morgenländern gewesen. Die qvasi ficta hat die Comödien, Tragödien und Romanen unter sich, welche insgesamt ebenfalls erfunden worden, bevor die Menschen aus Asien gegangen.

Nebst dem kommt auch die forma historiæ vor, die in nichts anders bestehet, als in der Kenntniß der in der Welt geschehenen Dingen, daher ist sie mit der particular-Historie nicht zu vermengen. Und aber diese formam pfleget man auch zweyerley zu machen, einmahl internam, und denn externam. Von jener ist allbereits Erwehnung geschehen, externa aber soll der stylus eines Historici seyn, allein, man brauchet diese Eintheilung gar nicht, weil der stylus des Historici nur ein Neben-Werck ist.

Was aber effectum historiæ anlanget, so saget man, solcher sey nichts anders, als der Historicus selber, doch auch dieses heisset nichts, indem nicht abzusehen, wie der Historicus effectus historiæ seyn könne, indem er ja die Historie nicht machet, sonst wäre er die Historie selber. Ist also effectus historiæ nichts anders, als daß sie testis veritatis sey, wie Cicero saget, der in diesen Worten gantz nicht definitionem historiæ giebet, wie einige, aber irrig, dafür halten, sondern er zeiget vielmehr, was die Historie eigentlich sey, und würcken solle.

So viel endlich finem historiæ anbetrifft, so ist solcher ebenfalls zweyerley, einmahl primarius, und dann secundarius. Der erstere kömmt darauf an,

daß

daß die Historie weise, wie diejenige, die über andere herrschen, ihre actiones klüglich anstellen sollen, mithin das Gute thun, das Böse hingegen unumgänglich vermeiden sollen. Der secundarius wird zwar die delectatio animi genennet, und es kan solches auf gewisse Maasse statt haben, doch könte man Conservationem rerum gestarum vielmehr dafür halten, indem nicht abzusehen, wie ein vernünfftiger Historicus die delectationem animi sonderlich zu seinem scopo haben könne.

Von diesem aber, dem Historico werden vornehmlich erfordert, daß er haben müsse a) einen guten, ihm angebohrnen Verstand; b) daß er der Sprache kundig sey, darinnen er die zu beschreibende Geschichte abfassen will, denn wo dieses fehlet, wird er seine animi sensa nicht wohl ausdrücken können. Daher thut ein Historicus am besten, wenn er in Entwerffung der Geschichte sich der Sprache bedienet, darinnen er gebohren, weswegen auch die Scriptores rerum Germanicarum, und weil diese Leute alles mit Latein gegeben, viele Dinge sehr undeutlich vorgetragen, mithin dadurch verursachet, daß man von nicht wenig Sachen sich dermahlen einen gantz andern Begriff machet, als solche in der That gewesen. c) Wird von einem Historico erfordert, daß er die Dinge, die er beschreibet, wohl verstehe, oder, daß er in Kriegs- Staats- und andern Wissenschafften wohl erfahren sey. Weil es nun, sonderlich wegen des erstern, fast denen allermeisten Historicis daran gefehlet,

let, so haben sie auch die Kriegs-Begebenheiten, als Schlachten, Feld-Züge und dergleichen, insgemein also vorgestellet, wie sie von solchen einen, ihrer Studier-Stube gemessenen, Begriff gehabt, woraus aber entstanden, daß die Welt mit so vielen ertz-falschen Erzehlungen und Chimeren angefüllet worden. Nicht weniger muß er d) denen Dingen, die er erzehlen will, entweder selbst mit beygewohnet haben, oder, er muß sie aus unverwerflichen Zeugnissen hernehmen, bey welchem Stücke denn fast der allermeisten Historicorum halber ein sehr vieles zu erinnern wäre, ja eben dieses eine Haupt-Ursache mit ist, daß manche Gelehrte den fidem historicam so sehr in Zweiffel ziehen. Endlich muß er e) dem studio Partium nicht ergeben seyn, daher eben dieses dasjenige ist, was andere Vernünfftige sagen, es müste ein rechtschaffener Historicus absqve *religione & conscientia* seyn, welches einige unrecht verstanden, und gemeynet, man erfordere zu einem tüchtigen Historico einen Atheisten, alleine sie haben nicht begriffen, was dieses sagen wollen. Daß aber f) einige annoch den stylum hinzusetzen, der bey einem Historico, ihren Gedancken nach, vornehmlich seyn müste, ist von ihnen bloß von daher geschehen, weil sie die accidentalia eines Historici mit denen essentialibus desselben vermenget. Uberhaupt aber muß der stylus fluidus und nicht gezwungen seyn, auch nicht auf Rhetorische Figuren und Oratorische Exorbitantien hinaus lauffen; Es muß aber auch derjenige, der historiam dociret, mit

eben

eben denen reqvisitis versehen seyn, die der Historicus oder Historiographus hat, oder doch haben soll, da denn bey beyden annoch g) ein Haupt-Reqvisitum hinzu zu setzen, nehmlich, das judicium politicum, oder, das raisonnement, oder Beurtheilung der Dinge, welches von rechtswegen ein Historicus haben muß, dadurch er von denen Factis, Causis, und circumstantiis factorum ein behöriges, und in der Politic, wie auch in der gesunden Vernunft gegründetes Urtheil zu fällen vermag. Denn die blosse Erzehlung bleibet nur in denen factis bestehen, woraus aber eben kein grosser Staats-Trost geholet werden kan.

Hieraus nun entstehet die in ipsa historiæ natura gegründete doppelte Eintheilung der Historie, daß solche entweder ist, vel historia theoretica, vel Practica oder Pragmatica. Jene heisset nichts anders als eine blosse Aufzeichnung oder Erzehlung der Begebenheiten, diese aber hat, monente Polybio libr. 2. Histor. a) Conatus, b) Progressus und c) Eventus rerum. So wohl aber bey denen conatibus oder causis, als auch bey denen progressibus und eventibus muß der Historicus allemahl sein judicium mit geben, und zeigen, warum, und aus was vor Umständen oder Ursachen dieses oder jenes geschehen sey? nicht weniger auch, was darbey allerseits zu erinnern vorfalle? wo es von diesem oder jenem Theile versehen worden? warum also, und nicht anders, die Sache einen Fort- oder Ausgang habe nehmen müssen? und was überhaupt darbey

ex Politica, und sonsten mehr zu erinnern vorfällt. Zu alle dem kömmt, daß er bey einem jeden Staate vornehmlich zu sehen hat, 1) auf dessen Ursprung, wenn solcher entstanden, und wer die causæ causantes davon gewesen. 2.) Auf dessen Aufnahme oder Verfall. 3.) Auf die formam regiminis. 4.) Auf dessen maximas status oder arcana status. Auf 5.) qualitatem und ingenium nationis. 6.) Auf die connexion, die er mit andern Staaten hat. 7.) Auf dessen Commercia, Stärcke und Schwäche, und endlich 8.) auf die defectus, die sich in selbem befinden, darbey dann von rechtswegen allemahl die Haupt-Ursachen, oder causæ causantes, woher nehmlich ein jedes dieser Stücke rühre, mit angemercket werden müssen.

Ausser dem kan man die Historie auch noch ansehen, daß sie a tempore ist, entweder antediluviana, oder postdiluviana. Von jener wissen wir weiter nichts, als was desfalß in dem ersten Buch Mosis zu befinden, weil die etwan vorhanden gewesene monumenta profana alle verlohren gangen, wenigstens wir dafür halten, daß das, was *Herodotus* lib. I. aus der Egyptier ihren Annalibus von diesem tempore antediluviano vorbringet, der Warheit nicht gemäß sey, dahero man sich bloß mit der postdiluviana Historia behelffen muß.

Diese ist wiederum dreyerley, vel antiqua, vel media, vel nova, die auch novissima heisset; zwar ist nicht ohne, daß die Gelehrten diese Eintheilung erfunden, sie wird auch über 200. Jahr nicht alt

seyn,

seyn, es haben aber doch die in der Welt vorgefallene Veränderungen sothane Eintheilung gleichsam selber veranlasset. Also fänget historia antiqua überhaupt von Erschaffung der Welt an, und gehet etwa bis in das 235. Jahr nach Christi Geburth, in welchem grossen Periodo, der einige 1000. Jahr in sich fasset, sehr grosse und merckwürdige Veränderungen vorgefallen, und wohin alle diejenigen Reiche und Staaten gehören, die ehemahls in der Welt gewesen. Historia media hebet mit dem 235. Jahr nach Christi Geburth an, und gehet bis 1500. Sie zehlet zwar weit wenigere Jahre, als die erstere, aber sie ist auf gewisse Maasse merckwürdiger, indem in diesem Periodo gantz neue, und vorher nicht gewesene Reiche, Staaten, Sprachen, Völcker und Religionen entstanden, auch überhaupt die Welt in diesem Periodo sehr grosse Veränderung gelitten. Die historia nova aber, oder novissima fängt an, wo jene aufgehöret, und gehet bis auf jetzige Zeiten; Sie ist reich an grossen und vielen merckwürdigen Begebenheiten, ob sie gleich solche Veränderungen nicht aufzuweisen vermag, als wie jene, indem es nicht scheinet, daß die Welt selbigen weiter unterworffen seyn könne.

Sonsten muß man bey der Historie auch die subsidia historiæ wissen; Diese bestehen 1.) in guten zuverläßlichen Nachrichten, 2.) tüchtigen Büchern und Scriptoribus, Memoiren und dergleichen, 3.) in actis publicis, diplomatibus, Archiven und andern richtigen Documenten, 4.) in glaubwürdigen

gen Erzehlungen glaubenswürdiger Männer, 5.) zuverläßlichen Lebens-Beschreibungen, 6.) geheimen und tüchtigen Correspondenten, und was man etwan sonst unter die subsidia historica zu rechnen pfleget, dabey doch allezeit ein gut Judicium discretivum angewendet werden muß.

Von dem Fide historica aber pfleget man zwar pro & contra zu disputiren, und kan sonderlich der **Eisenhard** de fide historica desfalls nachgesehen werden: Diejenigen aber, die den fidem historicam in Zweiffel ziehen, gehen gar zu weit, indem, nach ihren principiis, nichts übrig bleibet, das nicht angefochten werden könte, wie denn sonderlich ein, vor etlichen Jahren in der Rengerischen Buchhandlung in Halle, in dieser Sache herausgekommenes scriptum eine sehr absurde Charteque ist. Das gantze Werck kommt darauf an, daß diese Leute 1.) keinen Unterscheid machen, unter vernünfftig wahrscheinlichen, und unter nur blossen wahrscheinlichen Dingen, denn wo das erstere ist, da stehet nicht wohl abzusehen, warum eine Sache nicht solte möglich seyn. 2.) Unterscheiden sie nicht, ob die differenz zweyer Scriptorum das Haupt-Werck selber, oder nur einige Neben-Umstände anbetreffe? Ist dieses letztere, so fället deswegen das Haupt-factum nicht weg, weil die Neben-Dinge auf verschiedene Art können erzehlet werden. 3.) Sehen sie nicht auf diejenigen, die von einem facto reden, ob sie nemlich Leute gewesen, die es indifferent betrachtet? oder sie ihre Neben-Absicht darbey gehabt? Noch weni-

ger

ger betrachten sie 4.) die Umstände der Zeiten, und des Autoris, da doch diese Dinge allerdings ein grosses ausmachen, auch nach solchen von einem facto am allerbesten geurtheilet werden kan. Am allerwenigsten sehen sie 5.) den situm & qualitatem rerum & temporum an, sondern messen die Zeit nur immer nach ihrer jetzigen Beschaffenheit ab, da sie doch vielmehr vernünfftig erwegen sollten, daß die Welt und die Menschen statum & faciem politicam von Zeit zu Zeit zu ändern pflegen. Wann also diese nöthige Characteres in acht genommen werden, so wird der abgeschmackte Scepticismus historicus sich gar bald verliehren, vide *Struv.* de *Pyrrhonismo* historico.

Die Scriptores Historiæ universalis anbey betreffend, so seynd solche entweder alte, oder neue; Unter jene gehören die Griechen und Römer, und zwar wegen der ersten, *Diodorus Siculus* in Bibliotheca, *Photius* in Philobiblio, und *Herodotus*, denn von denen andern sind nur einige fragmenta vorhanden. Es haben aber diese Leute das ihrige aus Asiatischen und Egyptischen Scriptoribus genommen, von denen zu wünschen wäre, daß solche annoch vorhanden, denn Berosus, Sanchuniathon und Megatostenes seynd meistens untergeschobene Schrifften, welches nicht nur einem jeden in die Augen fällt, sondern es stimen auch die beym *Eusebio*, de Præparatione Evangelica, aus selbigen vorhandene fragmenta und loca mit diesen Scriptoribus, so wie man solche itzo hat, gar nicht überein. Von denen Römern hat sich keiner an die

universal-Historie gemachet, als der eintzige *Justinus*, der aber nur ein Epitomator des Troji Pompeji ist, und der, allem Ansehen nach, seine Sachen auch nur aus dem Herodoto und Diodoro genommen, von welchem letztern nicht einmahl alle dessen Bücher vorhanden seyn. In denen neuern Zeiten hat, allem Ansehen nach, ein Frantzoß, *Ms. d'Avity* in seiner Histoire des Empires den Anfang zu einer universal-Historie gemachet, jedoch ist dieses Werck gantz anders eingerichtet, als Diodorus, Herodotus, und anderer ihre Schrifften, indem es eine rechte Historia pragmatica heissen kan. *Gothofredi* Archontologia Cosmica ist aus selbigen genommen, daher man dieses, in Ermanglung jenes, welches sehr rar ist, und aus 5. Volum. bestehet, brauchen kan, giebet einen ziemlichen Folianten ab. Auch hat die Archontologie der *Lucas de Linda* (war ehedem Professor zu Jena,) in seiner Descriptione orbis zusammen getragen, welches eben nicht viel nützige Werck in 4to und auch in 8vo gedruckt worden. *Sleidanus* de IV. Monarchiis, cum continuatione Sagittarii und Schurzfleischii, ist vor Anfänger gut genug, wiewohl es den Fehler hat, daß es nach denen 4. Monarchiis eingerichtet, welches man aber zu Sleidani Zeiten nicht besser wuste. *Tursellini* Epitome Histor. universal. ist sehr gering und nicht weit her, ob man es gleich der Jugend insgemein anzupreisen pfleget, man kan es aber gar leichte entrathen, gleichwie auch des Hoffmanni, Wilhelmi, Hildebrandi, und andere solche geringe Compendia nicht viel taugen. *Bæckleri* Histor. universal.

gehet

gehet nicht bis auf Christi Geburth, ist sonst noch so ziemlich gut. *Pezelii* Medulla Historica ist ein starcker Band in 4to, und eben nicht zu verachten, indem er sonderlich in denen neuern Zeiten dann und wann einige specialia vorbringet. *Stratemanni* Theatrum historicum ist auch nicht weit her, und muß man sich wundern, daß die Russen sich dieses Buch gefallen lassen, sed homines sæpe nubem &c. Johann. *Cluveri* Epitom. Histor. universal. und *Micrelii* Syntagma Histor. universal. sind alle beyde in 4to nicht zu verachten, weil sie die Historie ziemlich umständlich vorstellen; *Bunonis* Idea histor. universal. heisset nicht viel, und hat durch Bilder dieses schwere studium erläutern wollen, ist ihm aber nicht wohl gerathen. *Dieterici* Compendium Histor. universal. in 8vo, hat auch nicht viel besonderes; Joh. *Leti*, (der mit dem Italiäner Leti nicht vermischet werden darf, denn jener ist Professor zu Franecker in Holland gewesen,) Compend. Histor. universal. in 8vo, und *Boxhorni* histor. universal. in 4to, fangen zwar nur von Christi Geburth an, seynd aber beyde wohl zu gebrauchen; *Matthiæ* Theatrum histor. hingegen in 4to und auch in fol. ist vor gemeine Leute, die sich was erzehlen wollen, gut genug, allein nicht vor Gelehrte, und ist dieses schlechte Werck auch ins Teutsche übersetzet worden. *Clerici* und *Mascampii* Instit. histor. universal. seynd wohl zu recommendiren, obgleich der erste etwas zu kurtz gerathen, weil er nicht einmahl das medium ævum völlig durchgegangen. *Ms. de Chevreau* Histor.

stor. du Monde in 12mo, 4. Volum. ist vor allen andern wohl zu gebrauchen, indem er die alte, mittlere, und neuere Historien ziemlich gut durchnimt. *Cellarii* Epitom. histor. universal. ist vor ein Compendium gantz gut eingerichtet, und kan der Fleiß eines docentis solches seinen Auditoribus schon zu Nutze machen. Vor allen aber verdienen *Huberi* Institut. histor. civil. vorgeschlagen zu werden. Er war Professor zu Francker, und seynd zwey editiones darvon heraus, die eine in 4to, die andere in 8vo, ist aber in keiner mehr, als in der andern; man kan solches als ein sehr gut Hand-Buch brauchen. **Puffendorffs** Einleitung zur Historie ist ein vortreflich Werck, und eine rechte historia pragmatica, wenn es nur recht tractiret und vorgenommen wird. *Ludovici* Examen über die univers. histor. ist mäßig, und kan vor Anfänger mit hingehen; **Hübners** seine Historische Fragen hingegen taugen überhaupt nichts, weil sie voller Fabeln und Mährgen, auch mit keinen allegatis versehen. **Levin von Amber** Europäische Staats-Historie hat den ehemahligen Professor Franckenstein in Leipzig zum Autore, handelt aber nur von denen Zeiten nach Christi Geburth, und auch diese nicht einmahl ausführlich. *Beckmanni* histor. orbis terrar. geograph. in 4to, ist ein sehr wohl ausgearbeitetes Werck, ob es gleich die Historie der Reiche und Staate eben nicht gantz specifice durchgehet: Die übrigen Compendia aber wird man leicht entrathen, mithin die Historie wissen können, wenn man selbige gleich

nicht

nicht kennet. Sonsten ist vorher der Chronologie erwehnet worden, die in der Historie nothwendig seyn muß, weil es bey dem Ausspruch des Chrysostomi in Homil. XI. bleibet, wenn er saget: Quam si sustuleris, lucem sustuleris, omniaque tenebris & grandi confusione impleveris. In diesem studio aber haben Griechen und Römer, ja kein eintziges Volck in der Welt ehedem etwas gethan, weil ein jeder seine eigene Zeit-Rechnung hatte, mithin umb andere sich nicht bekümmerte. Noch weniger hat man lange Zeit nach Christi Geburth in selbigem etwas vorgenommen, ob gleich aus obangeführter Stelle des Chrysostomi man solte schliessen können, es müste die Chronologische Wissenschafft damahls bereits bekannt gewesen seyn, so ist es doch irrig, weil die Griechen sich weiter um nichts, als wie um ihre eigene Zeit-Rechnung bekümmerten, von der also Chrysostomus redete. Solchergestalt ist *Scaliger* der erste gewesen, der im XVI. Seculo diese Wissenschafft herfür gebracht, indem er seine Emendationem temporis heraus gabe, jedoch hat *Calvisius* in seinem opere chronologico den Weg auch mit gebahnet; *Petavii* rationarium temporis und doctrina de tempore, *Riccioli* chronologia reformata, *Robinsonii* annales mundi, *Usserii* annales Vet. testam. *Camilli* chronologia, *Funccii* chronologia, *Emmii* opus chronologicum, können sämbtlich in der Historie sehr gute Dienste thun, *Strauchii* breviarium chronologicum aber gehet nur bis auf Christi Ge-

burth. Indessen muß man in der Chronologie vornehmlich zwey grosse Periodos mercken, darvon der eine von Erschaffung der Welt anfähet, und gehet bis auf Christi Geburth, der andere aber hebet von der Geburth des Heylandes an, und erstrecket sich bis hierher. Immittelst ist in der Chronologie vornehmlich zu mercken, daß selbige die Welt viel zu jung mache, indem sie etliche 1000. Jahr älter seyn muß, als die Chronologici sie insgemein vorzustellen pflegen. vid. *Marsham.* Canon. chronol. So ist auch richtig, daß der Geburths-Tag unsers Heylandes nicht auf den 26. Decembr. falle, wie alles dieses *Scaliger* de Emend. temp. sehr wohl gewiesen, und darbey gezeiget, daß man zwar den eigentlichen Geburths-Tag Salvatoris mundi nicht bestimmen könne, indessen sey doch gar glaublich, daß er vielmehr zu Ende des Augusti gesetzet werden müsse. vid. *Strauchii* Brev. chronol. & *Kohlreifii* chronolog.

Hiernechst muß die Geographie und Genealogie in der Historie ebenfalls zu Hülffe genommen werden, weil jene weiset, wo etwas geschehen, diese aber, von wem es verrichtet worden. Wegen der erstern aber, und sonderlich was die alte Geographie anlanget, stehet vornehmlich zu gebrauchen *Cellarii* notit. orbis antiqui, *Audifret* Geographie ancienne & moderne, *Brietii* Paralela Geographica vet. & nov. Geograph. *Bertii* Tabulæ Geographicæ, *Cluveri* Introduct. in Geograph. cum tabulis Geographicis, und *Reiskii* notis, *Luyts* Introduct.

duct. in Geograph. cum tabulis. Die Römer haben auf selbige sich nicht geleget, ausser was *Mela* de situ orbis gethan, den man aber mit *Vossii* notis haben muß, weil Mela an sich selber sehr kurtz, und also sein Vorgebrachtes eben nicht viel heißt. *Plinii* histor. natur. davon des *Harduini* edit. die beste, die zwar etwas kostbar, und nun in Teutschland nachgedruckt werden soll, steckt voller Fabeln; von bessern Schroot und Korn hingegen ist *Strabonis* Geographie, davon vor einigen Jahren eine neue edition in Holland heraus gekommen. *Dionysii* Periegesis mundi stehet auch zu gebrauchen, *Pausanias* aber gehet nur auf Griechenland. Im übrigen sind bisher angeführte zur allgemeinen Verständniß und Erlernung der Historie schon hinlänglich.

Die Genealogie anlangend, so ist solche von denen ehemahligen Zeiten ziemlich ausser Augen gesetzet worden, jedoch hat **Reußner** in seinem Syntagmate heroico die Genealogien der gar alten Zeiten sehr wohl zusammen gesuchet, von denen neuern aber stehen vornehmlich zu gebrauchen *Rittershusii* opus genealog. cum supplementis, und zwar die neueste edition, und wegen Teutschland *Imhoffii* notitia Procerum, beyde in fol. *Henningii* theatrum Genealogicum ist zwar mühsam ausgearbeitet, allein es stecket voller Fabeln, und aus selbigen hat der **Hübner** seine genealogische Tabellen vornehmlich zusammen gestoppelt; Immittelst muß man in denen neuern Zeiten sich eines jeden Staats seine Scriptores Genealogicos bekannt machen, von

denen vornehmlich wohl zu gebrauchen *Imhoffii* Corpus genealogicum Magnæ Brittanniæ, Hispaniæ familiæ illustres, Italiæ, Lusitaniæ, und dessen Hist. Genealog. des grandes d' Espange.

Nicht weniger gehören die Prætensiones illustres und maximæ status (Staats-Maximen) auch mit unter die subsidia historica, und wegen der erstern kan in so weit des *Schwederi* Theatrum prætens. illustrium, edit. noviss. seine Dienste thun, so werden auch meine Rechts-Ansprüche hoher Häupter das ihrige hoffentlich leisten, denn *Sprengeri* Prætens. illustres und *Parutæ* Rechts-Ansprüche heissen nicht viel, sonderlich des ersteren. Von denen Staats-Maximen grosser Herren ist noch kein recht hinlängliches Werck vorhanden, ausser was in des von **Rohann** seiner Trutina statuum Europæ, imgleichen bey dem *Autore* des Interests des Princes desfalls etwan vorhanden, jedoch kan man hier vornehmlich des von **Puffendorffs** seine Universal-Historie mit gebrauchen, wiewohl in dieser Sache alles auf ein tüchtiges judicium Politicnm mit ankommt, zugleich auch auf eine hinlängliche Kenntniß, wie nahe die Staaten in Europa etwan politice zusammen hängen, oder wie weit sie mit ihren Staats-Absichten von einander abgehen, welches man hoffentlich in vorgedachter Einleitung zu denen Prætensionen hinlänglich wird gewiesen und dargeleget haben.

Des ersten Buches anderes Capitel.

Von der ursprünglichen Beschaffenheit der Welt.

Weil nun, vorher gewiesener massen, die Historie und also auch die facta historica die Welt zum Grunde haben, so ist nöthig und auch der Mühe werth, daß man etwan fraget, wenn selbige erschaffen worden? Zwar möchte man hierwider einwenden und sagen wollen, es stehe dieses in keines Menschen seinem Vermögen, weil unmöglich falle, daß das Alter der Welt, samt dem eigentlichen Tag ihres Anfangs, auszurechnen; alleine es haben ja die Chronologi, und sonderlich *Calvisius* in seinem opere chronologico hiervon gantz anders geredet, indem dieser ausdrücklich saget, es habe die Welt den 26. Octobr. gegen Abend-Zeit ihre Schöpffung erlanget, und zwar eben als die Sonne und Mond in conjunctione gewesen; doch andere dürfften über diese sehr befrembdliche und gantz unbegreiffliche chronologische Einfälle lachen wollen, die *Strauch.* in Breviario chronolog. Part. spec. l. 4. c. 1. gleichwie auch fast alle Chronologi thun, zwar mit vielen, aber gewiß sehr weit her gesuchten Gründen behaupten wollen. Doch warum wollen wir denen heydnisch. Scriptoribus nicht zustehen, wenn sie keinen Anfang der Welt zu wissen begehren, da doch ihre Meynung gantz wohl gegründet, daher auch unter andern Gelehrten der Autor der Deliciar. philosoph. mathemat.

Part. 3. Isaacus *Beyrerius*, und noch einige, diesem Vorgeben nicht beyfallen, weil solches wider die Schrifft selber sey, indem die Erde bey Anfang der Schöpffung ein unförmlicher Klumpen gewesen, noch weniger Sonn und Mond in einer Conjunction gestanden haben könten, indem sie GOtt nachher erst geschaffen. Also bleibet es darbey, daß es ungewisse Dinge, was einige Chronologi desfalls sagen, die sich zugleich von daher bestärcken, weil die Zeit erst zu werden angefangen, daher es befrembdlich lautet, wenn man von einer Zeit-Rechnung reden will, da noch keine Zeit in der Welt gewesen, sondern erst zu werden anfienge. Wie nun also die Tage der Schöpffung wohl angesehen und betrachtet werden müssen, so kan auch nicht seyn, daß die Erde den völligen Frühling vorgestellet habe, weil die Schrifft selber saget, es sey solche wüste und leer gewesen. Nachdem aber die Allmacht GOttes solche ausgearbeitet, und mit dem, was sie tragen solte, versehen, stellete die Erde sich nach denen verschiedenen Climatibus dar, indem schlechterdings unmöglich ist, daß durch den gantzen Erdboden einerley Jahres-Witterung solte gewesen seyn. Moses also, wenn er von erschaffenen Bäumen und dergleichen redet, will darmit so viel anzeigen, daß das Clima, darinnen er bey Verfertigung seiner Bücher gelebet, und wo das Paradies gewesen, die drey Jahres-Zeiten, als Frühling, Sommer und Herbst in einem Tage gleichsam vorgeleget gehabt, weil, wie gedacht, in so weit unmöglich ist,

ist, daß der gantze Erdkreyß einerley Witterung gehabt haben solte, indem so gar folgen müste, daß GOtt wegen der Witterung eine neue Schöpffung vorgenommen, welches doch wider die Schrifft selbsten ist, die uns deutlich genug saget: GOTT habe von seinen Wercken geruhet; Der Grund nun sothaner Meynung beweiset sich zugleich von daher, weil noch jetzo einige Länder in der Welt, z. E. das Königreich Valentia in Spanien, allwo Jahr aus, Jahr ein, bemeldte drey Jahres-Zeiten zu befinden. Solten diese Gedancken nicht allen beliebig seyn, so wird solches von nirgends anders herrühren, als von einer vorgefaßten Meynung, ob habe Moses, wenn er von Erschaffung der Welt redet, deren gantze Ober-Fläche auf einmahl vorstellen wollen, da er doch, wie nur erwehnet worden, von mehrern nicht, als von dem schönen Asiatischen Climate redet, überhaupt aber zeiget, daß GOtt einem jeden Lande so gleich seine Kräuter, Bäume und Früchte ein- und angeschaffen.

Daß sonsten die Heyden geglaubet haben solten, ob wäre die Welt von Ewigkeit her, ist in der That irrig, mithin wird ihrem sonst guten Verstande, wenigstens denen Philosophis, gantz ungleich beygemessen. Denn da diese lehrten, mundum esse corpus, structuramque corpoream, alles aber, was einen Leib habe, auch einen Anfang haben müsse, cum nullum corporeum sit, per se & a se subsistens, so kunten sie ja leichte den Schluß machen, daß die Welt weder von Ewigkeit her, noch

in Ewigkeit zu stehen vermöge, zu geschweigen, daß noch nicht ausgemachet, ob sie auch einen Begriff von der Ewigkeit gehabt, wenigstens wird aus ihren Schrifften dieses sich nicht finden, denn sie sonst de existentia rerum gantz anders philosophiret hätten. Sie haben demnach ratione æternitatis mundi, nur eine sehr lange Zeit von deren Erschaffung an zu rechnen, bemercken wollen, imgleichen daß kein Mensch sagen könne, wenn sie ihr Ende wieder nehmen solle; adde *Marsham.* in Can. chron. Noch weniger ist bey ihnen mundum und Deum nur vor ein Wesen gehalten, wie ihnen zwar wieder pfleget zugeschrieben zu werden, weil sie sonst einen sehr elenden Begriff von der Gottheit gehabt, die nach diesem principio nothwendig ein Ens corporeum und also ein gar elendes Wesen würde vorgestellet haben, da sie doch gleichwohl von solchem sehr wohl philosophiret, so viel sie nehmlich aus dem Lichte der Natur desfalls begreiffen können; wie dann der Apostel Paulus in seinem Briefe an die Römer cap. I. v. 21. und folgenden, von ihnen, denen Heyden, dieses ebenfalls saget, jedoch daß einige in diesem irre geworden, das ist, im philosophiren zu weit gegangen. Man sehe desfalls auf *Voss.* Theol. Gentil., Aristotel. de mundo, *Cherbury* de relig. Gentil. und *Stanley* Hist. Philosoph. denn manche pflegen denen heydnischen Philosophis Dinge und falsche Meynungen aufzubürden, mithin ihre Schrifften zu verkehren, daran diese gute Leute wohl niemahls gedacht, noch ihnen dergleichen hat können im Sinn kommen.

Nebst

Nebst dem ist über dem Archæo mundi, oder der anima mundi, auch ein grosser Streit, was nehmlich solcher sey? und ob er würcklich zu befinden? nicht weniger ob nicht Archæus mundi und anima mundi zwey gantz verschiedene Dinge wären? Weil man denen alten Philosophis hier wiederum ihre Meynung verkehret, oder solche nicht recht verstehet, so ist daraus entstanden, daß man sonderlich dem Aristoteli aufgebürdet, ob habe selbiger animam mundi vor GOtt selber genommen: Alleine wie anima mundi und Archæus mundi einerley, nehmlich die würckende Krafft GOttes, die er bey Anfang der Schöpffung der Welt eingepräget, also folget hieraus, daß anima mundi einerley, mithin nicht als zwey besondere Entia angesehen werden dürffen. Von eben diesem Archæo mundi oder Welt-Geiste will zwar *Crenius* in seiner Physica behaupten, daß es eben derjenige Geist, der bey Anfang der Schöpffung über dem Chao oder dem annoch ungebildeten Erd-Klumpen schwebete, die Theologi der Lutherischen Kirche aber widersprechen dieser Meynung, und sagen, daß darunter der Heil. Geist müsse verstanden werden, bedienen sich auch dieser Schrifftstelle wider die Socinianer und andere solche Leute, die a S.S. Trinit. immer meistern und klügeln wollen. Daß aber ein solcher Archæus mundi, oder Welt-Geist vorhanden, braucht keines andern Beweises, als daß man die Erde, und was selbe hervor bringet, nur selber ansehen darf. Denn wenn in selbiger nicht eine solche würckende Krafft vorhanden, so würde erst-

B 5 lich

lich daraus folgen, daß die Erde ihre generationes und operationes vor sich zu thun vermöchte, einfolglich wäre sie ein Ens per se animatum, und käme zuletzt auf diejenige Meynung hinaus, die man einigen heydnischen Philosophis beymisset, daß sie Deum und mundum vor einerley gehalten; Wie aber dieses sehr irrig ist, also muß nothwenig folgen, daß die operationes mundi nicht von sich selber, sondern von einer höhern Krafft herrühren. Wenn man auch einen sothanen Archæum mundi nicht zustehen wollte, so müste weiter folgen, daß die Gewächse nothwendig unter einander vermischet würden, indem aber ein jedes nach seiner Art fort wächset, so kan hieraus nichts anders als der Schluß entstehen, es müsse eine innere Krafft in der Erde seyn, die sothane verschiedene Würckungen verursache, mithin die sonst unvermeidlich folgende confusionem & commixtionem verhindere. Zwar pfleget hierwider eingewendet zu werden, GOtt habe bey Anfang der Schöpffung einem jeden Gewächse seine eigene Art eingepflantzet, also könne keine Vermischung entstehen; alleine dieser Einwurff wird nicht viel auf sich haben. Denn daß GOtt einem jeden Gewächse seine eigene Krafft und Saamen beygeleget, so will solches eigentlich so viel sagen, daß ein jedes Gewächse bis am jüngsten Tage verbleiben, mithin die Erde niemahls aufhören werde, die generationes zu befördern, allein darvon ist die Rede nicht, sondern ob sothane generationes nach ihren verschiedenen Arten regieret, und eingerichtet werden?

den? welches allerdings bejahet, und sothane Einrichtung und disposition nichts anders, als dem von GOtt herrührenden Archæo mundi zugeschrieben werden muß. Und dieser Archæus mundi findet sich auch bey allen Thieren, ja bey dem Menschen selber, welches andere sonst per animam vegetativam auszusprechen pflegen, doch in verbis simus faciles, si modo conveniamus in re, denn die wenigen discrepantien, die man inter animam vegetativam und inter animam mundi seu archæum möchte angeben wollen, heissen in effectu eben nicht viel, weil sie auf eines hinaus lauffen, auch weil wir von alle dem täglich selber überzeuget werden, nur daß dieser oder jener von so offenbahren Warheiten sich nicht will überzeugen lassen. Daher irren diejenigen sehr, die bey dem Menschen die animam vegetativam von der anima rationali nicht unterscheiden wollen, indem sie dadurch in unauflösliche Irrthümer und Zweifel verfallen. Denn animam vegetativam haben wir mit allen Thieren, ja mit allen Geschöpffen gemein, aber nicht animam rationalem perfectam, welche letztere nur dem Menschen alleine eigen, mithin diejenigen Philosophi auch nicht zu hören, die denen brutis eine animam rationalem absprechen wollen, da doch dieser ihre effectus uns dessen ebenfalls gleichsam täglich überzeugen; alleine der Thiere ihre anima rationalis ist eine imperfecta, und darff in so weit mit der Menschen ihrer nicht vermischet werden; mercklich aber lautet es, daß *Cartesius* und andere der Thiere ihre operationes vor lauter operationes machi-

chinales ansehen, und ausgeben wollen, da auf die letztere der Mensch endlich selber eine solche machina werden müste, mithin der Mechanismus nicht undeutlich vor das selbstständige Wesen der Gottheit von diesen Leuten angegeben wird. Doch wir überlassen diese Dinge denen Philosophis, als dahin sie eigentlich gehören, und von welchen die Scripta philosophica nachzuschlagen seyn, von dem archæo mundi aber vid. *Aristotel.* de anima mundi, *Vossii* Theol. Gentil. *Cherbury* de relig. Gentil. und andere vorangeführte, und kan man hier auch des *Lucani* sein Werck de natura rerum, und *Ciceronem* de natura Deorum mit brauchen, die verschiedene gute Philosophica in sich haben.

Wie sonst Imago divina zu verstehen, nach welchem, besage der Schrifft, der Mensch erschaffen gewesen, so zerstreitet man sich darüber auch, alleine wir wollen uns darbey nicht aufhalten, sondern diese Dinge denen Theologis überlassen, kürtzlich aber nur so viel sagen, daß diese Imago divina ohne Zweiffel nichts anders, als eine perfecta sapientia & cognitio omnium rerum gewesen, einfolglich hat es in nichts äusserlich bestanden, weil GOtt ein Geist ist, und also figuram & speciem externam nicht hat, noch haben kan, der Sünden-Fall aber hat diese perfectitudinem verlustig gemachet, jedoch ist eine particula davon uns geblieben.

Nicht weniger machet der Situs Paradisi denen Gelehrten auch ein Hauffen Mühe, wo sie nemlich selbiges eigentlich suchen sollen. *Huetius*, de situ Paradisi

disi terrestri, hat davor gehalten, es habe das Paradieß an dem Ausfluß des Euphrats gestanden, und zwar in der Gegend, wo dermahlen die Stadt Balsura zu befinden; alleine die Gründe, mit denen er diese seine Meynung zu behaupten suchet, seynd sehr weit her geholet, ob er gleich in dem gantzen Wercke allenthalben eine grosse Gelehrsamkeit beweiset. Vornemlich aber fällt nicht möglich, die 4. Flüsse, die aus dem Paradieß gegangen, also zusammen zu bringen, daß sie nur einen so engen Begriff bemercken solten, zu geschweigen, daß durch die Sündfluth die gantze superficies telluris verrücket und verderbet worden, einfolglich kan man nicht sagen, wo das Paradieß solle gewesen seyn? Andere hingegen glauben, es sey die Insul Ceylon das Paradieß, welche Meynung sonderlich durch den auf solcher befindlichen Pico de Adam bestärcket werden will, auf welchem, der Ceylaner Vorgeben nach, Adam nach seinem Fall Busse gethan habe, und mit welchem Vorgeben auch die Türcken übereinstimmen, vid. *Abulfaragii* Geograph. Nubiens. Man sehe auch an *Bochartum* in Phaleg und Canaan c. 46. und *Selten.* l. 3. de Jur. Nat. & Gent. den aber Bochart widerlegen will, ingleichen Georg. Heinr. *Ursinum* in diatribe de Taprobana vet. Auch in diesen Streit will man sich nicht einlassen, sondern nur so viel sagen, daß das Paradieß nicht eben die Schönheit der gantzen Welt, wohl aber von Asien bemercke, wenn nur anders erst ausgemachet wäre, daß die Schrifft, die im Morgenlande verfertiget worden, in solchen Dingen nicht etwan hieroglyphice rede.

Die

Die Riesen aber, die so wohl vor, als nach der Sündfluth in der Welt sollen gewesen seyn, machen wiederum ein Hauffen Streitens, alleine alles kömmet darauf an, daß man erstlich ausmache, wie viel Ellen eigentlich zu einer gewöhnlichen Menschen-Länge erfordert werden? dann, ob GOtt gewolt, und zu erweisen stehe, daß ein jeder Mensch eine gewisse Grösse haben solle? So lange nun diese Fragen nicht zum Voraus erörtert werden, die aber wohl nimmermehr apodictice dürfften zu erweisen stehen, so lange ist auch der gantze Streit von denen so genannten Riesen vergebens; Zu welchem allen kömmt, daß man ebenfalls klar machen müsse, ob in codice Ebræo das Wort, das im Teutschen durch Riese übersetzet worden, einen Menschen von erstaunender Grösse? oder nur von einer besondern Länge? oder wohl gar nur einen vornehmen Herrn bemercke? So lange nun diese Fragen nicht erörtert, und gewiß entschieden werden, so folget ebenfalls von selbsten, daß der Riesen-Streit auf eine Logomachie und vergebene Sache hinaus lauffe. Zu geschweigen, daß noch nicht ausgemachet, was vor Maaß die Menschen ehemahls gebrauchet? Denn da nicht einmahl das itzige Europa, ja nicht einmahl gantz Teutschland einerley Maaß hat, so kommt es überaus mercklich heraus, daß man die vermeynten Riesen nach Brabantischer, Nürnberger, Leipziger, Berliner, oder andern Ellen ausmessen will. Ob nun wohl diese Dinge handgreifflich seyn, so begehren sie doch manche nicht zu sehen, sondern sie messen vielmehr immer gantz dreiste

ihre

ihre angegebene Riesen, bald nach dieser, bald nach einer andern Elle, aus.

Ob annebenst die gantze Welt vor der Sündfluth bewohnet gewesen? pfleget man ebenfalls zu fragen. *Vossius* de ætate mundi cap. ult. leugnet solches, und es fället auch sehr schwer, die völlige Bewohnung der Welt sattsam darzuthun.

Wie viel anbey Menschen vor der Sündfluth gelebet? darüber haben einige ihren Kopff auch zerbrochen. *Reiherus* in Mathesi Mosaica pag. 243. zehlet 30486. Millionen und noch 896640. darzu, die zur Zeit der Sündfluth sich auf der Welt am Leben befunden hätten. Doch was könte wohl befrembdlicher ausgesonnen werden, als eben dieses? Denn eine solche erstaunende Anzahl Menschen hätten nicht einmahl auf der Welt Platz, ob es gleich der Warheit auch nicht gemäß ist, wenn *Vossius* in seiner dissert. histor. nur 500. Millionen Menschen rechnet, die von Seculo zu Seculo in der Welt lebeten, indem er desfalls einen viel zu kleinen numerum setzet, so ist doch hingegen auch wieder nicht wahr, daß ihrer eine solche Menge in der Welt seyn können, wie angeführter Reiher will. Es sind auch gar auf nichts sich gründende rationes, mit denen man ein so höchst frembdes Vorgeben behaupten will, man stellet nemlich sich die Menschen vor, daß sie sich vermehret hätten, als wie gleichsam die Sperlinge, die alle 4. Wochen hecken, und misset das Clima Asiaticum nach dem fruchtbaren Climate Europæo ab, da man vielmehr fein vernünfftig bedencken solte, wie nicht alle Climata in der

Welt

Welt gleich, also auch die Menschen nicht allenthalben gleich durchgängig fruchtbar seyn. Denn weil Asien ein sehr hitziges und warmes Land, die dasigen Einwohner aber nicht so fruchtbar zum Kinder-Zeugen, als wie die Europäer, so ist ja ohnmöglich, daß durch die gantze Welt eine so entsetzliche Anzahl Menschen gelebet haben solten. Zu geschweigen, daß gantz und gar nicht ausgemachet, ob die gantze Welt bewohnet gewesen? Da man auch solche Dinge nicht a priori erweisen kan, das posterius aber ebenfalls fehlet, so heissen sie nichts anders, als eitele Einfälle, die weder in der gesunden Vernunfft, noch sonsten wo einen tüchtigen Grund haben. Denn aus was vor einem Grunde solte man doch usque ad assem ausrechnen können, wie viele Menschen in der Welt gewesen, oder noch wären?

Nach der Sündfluth aber fraget man 1) was doch die Menschen vor eine Lebens-Arth angefangen und geführet? Über diese Frage pfleget man sich wieder sehr zu zerstreiten, doch diese Sache wird etwan kurtz also zu fassen seyn: Weil die Neigungen der Menschen nicht einerley, so haben sie auch nicht einerley Lebens-Arth haben können, glaublich ist jedoch, daß viele sich auf die Vieh-Zucht und den Acker-Bau geleget, ob gleich etwan eine und die andere Neben-Lebens-Arth nicht ausgeschlossen blieben. Immittelst ist es wahr, daß verschiedene Handwerckereyen und Künste aus der alten oder vorigen Welt geblieben, die zwar eben keine besondere Lebens-Arthen ausgemachet. So seynd auch bey Vermehrung der

der Menschen ihrer mehrere erfunden worden, die aber zur Haupt-Ursache alle mit einander die unvermeidliche Noth gehabt, indem von allen Künsten und Handwercken, was nemlich die vornehmsten derselben seyn, keines zu befinden, von denen man nicht sagen könne, daß nicht die unvermeidliche Noth solches veranlasset habe, ob man gleich zustehet, daß die nachher entstandene Wollust einige derselben ebenfalls herfür gebracht, alleine man redet nur von denen, die zum Unterhalt des menschlichen Lebens nöthig gewesen. Aus der Vieh-Zucht aber und Acker-Bau ist nach und nach Handel und Wandel entstanden, dabey wenig verschläget, ob die erstern Commercia nur in der permutatione bestanden, oder nicht? indem diese Arth zu handeln die allernatürlichste und bequemste ist, vid. *Huet.* Histoire des Commerces, und unsere Nachricht vom ehmahligen Handlungs-Wesen. Hierbey aber fället sehr schwer zu begreiffen, was die Menschen anfänglich vor Werckzeuge gebrauchet? dann, wie nachher, auch durch was für Mittel sie auf die Erfindung der Ertzte gerathen? Man mag aber in dieser Sache grübeln, wie man wolle, so wird schlechterdings ohnmöglich seyn, auf den rechten Grund und Beschaffenheit derselben zu gelangen.

Des ersten Buches
drittes Capitel.
Von dem wahren Ursprunge der Reiche und Staaten der Welt, wie auch denen verschiedenen Zeit-Rechnungen der Völcker.

Allein von noch weit mehrerer Wichtigkeit ist, wie nachher die **Gesellschafften** und **Staaten** entstanden, welches alles in so weit vornemlich auf den statum naturalem, und ob ein status infensus gewesen? hinaus läufft. Daß ein Mensch nichts anders sey, als ein animal rationale, einer auch gegen den andern nicht mehr Liebe habe, als ein Thier gegen das andere zu haben pfleget, brauchet wohl keines grossen Beweises, bestärcket sich auch vornemlich daher, daß die Liebe gegen andere uns anbefohlen, u. als ein Gesetz uns vorgeschrieben worden: Weil nun der Mensch, in diesem seinen natürlichen Zustand betrachtet, nichts anders ist, als ein feindseliges, und gegen andere seines gleichen eine beständige Feindschafft tragendes Thier, so ist dieses eben der status naturalis und infensus, von dem die alten Philosophi so viel Wesens machen, wie darvon unter andern beym *Lucretio* de natura rer. l. 5. *Arist.* Polit. l. 1. mehrers zu befinden, aus den neuern aber der *Grotius* de Jur. Bell. & Pac. lib. 1. cap. 1. nachgesehen werden kan. Und eben dieses hat *Hobesius* in seinem Buch de cive gemeynet, wenn er stets von einem statu infenso redet, ob gleich nicht alle und jede seine Auslegung haben verstehen wollen. Wie nun aus diesem statu naturali und infenso fliesset, daß der Mensch nicht nur cupidinem alios offendendi, sondern auch aliena arripiendi gehabt, darbey wir uns nicht bekümmern wollen, woher dieses entstanden, denn davon können etwa *King.* de orig. mali, *Brown* de religione Medici, und andere nachgesehen werden; Also ergiebet sich auch hieraus,

aus, daß er in so ferne kein animal sociabile sey; Wiewohl Aristoteles eben nicht geirret hat, wenn er den Menschen also nennet, denn er betrachtet ihn, wie er an Societates nunmehr gewöhnet, mithin ein animal sociabile a posteriori zu nennen sey. Ist er aber nun kein animal sociabile gewesen, so fragt sichs, was ihn bewogen, in bürgerlichen Gesellschafften mit andern zusammen zu treten? Hier pfleget man insgemein zweyerley mit einander zu vermischen, nemlich was den Menschen ad ineundam societatem bewogen? dann, was causa impulsiva der republ. gewesen? oder, man setzet nicht aus einander originem societatis, und originem rerumpublicarum. Denn wenn *Grotius* in Prolegom. ad J. B. & P. §. 13. v. 19. und L. 1. c. 4. infirmitatem societatum hominum, *Hobesius* de cive, cap. 1. metum, *Hertius* in Prudent. civil. §. 1. sect. 3. vim zur Haupt-Ursache der Republiquen angeben, so möchte dieses vielmehr von dem Ursprunge der Societatum civilium, nicht aber der Staaten selber zu verstehen seyn. Denn wie vorher der Status insensus erwiesen worden, also hat ein Hauß-Vater, der eine starcke Haußhaltung gehabt, dahin getrachtet, wie er Kleinere über den Hauffen werffen möchte, daher diese sich genöthiget gesehen, wider einen solchen potentem Patremfamilias mit andern in societatem zusammen zu treten; Aus diesen Societatibus aber hat potentior societas andere übern Hauffen zu werffen angefangen, daher vis allerdings als primaria origo der Republiquen angesehen werden muß, wie denn gewiß ist, daß sonderlich die Mo-

narchien aus nichts, als aus so genannten Raube-reyen ihren Ursprung genommen. Und dahin gehet die Meynung des gelehrten *Loock*, wenn er in seinem vortrefflichen Werck du Gouvernement Civile saget: Es wären einige Staaten modo tumultuario aufgekommen, indem das Wort Latro nicht einen heutigen Strassen-Räuber anzeiget, sondern einen solchen, der andere überwältiget, welche Bedeutung auch das Wort Tyrannus hat.

Daß aber aus diesen Monarchien die Assyrische die allererste, auch deren überhaupt nur 4. gewesen seyn solten, ist ein sehr falsches und ungegründetes Vorgeben der neuern Zeiten, das sich auf nichts, als auf etliche lächerliche Münchs-Auslegungen und Träumereyen gründet; denn ob gleich Vellejus Paterculus saget, es sey die erste Monarchie der Assyrer ihre gewesen, so verstehet er dadurch doch nichts anders, als daß Assyrien ein grosses Theil von Asien besessen gehabt, welches aber nicht von dem Imperio Assyriaco fabuloso, von welchem Ninus der Autor gewesen wäre, zu nehmen, wohl aber von dem erst nachher aufgekommenen Assyrischen Reiche. Das gantze Gebäude aber der vermeinten 4. Haupt-Monarchien gründet sich auf den Colossum, Dan. 2 der dem Nebucadnezar im Traum erschienen, da doch der gantze Context zeiget, daß selbiger nichts anders angedeutet habe, als diejenigen Staaten, die nach des Nebucadnezars seinen zerfallenen Reiche in Asien entstehen würden, wie dieses *Conring* und *Abel* de Monarchiis mundi, auch andere sattsam erwiesen, da

zu-

zugleich GOtt die Fata mit hat andeuten wollen, die die Ecclesia Judaica unter gedachten Reichen zu erwarten haben würde; Denn wie kan Nebucadnezar sich um die Veränderung bekümmert haben, die in der gantzen Welt vorfallen würde, da er in besagten Cap. 2. v. 29. ausdrücklich selber bekennet, er sey um diejenigen Verwandelungen besorget gewesen, die nach ihm in seinen Staate (nicht aber in der gantzen Welt) vorfallen würden. Noch weniger schicken sich die 4. Thiere des Danielis, cap. 7. Dan. hierher, die ebenfalls nichts anders anzeigeten, als theils die aus des Alexandri seinen Staate erwachsene Haupt-Staaten, theils auch diejenigen, die nachher in Asien seyn würden, nemlich das Parthische, Römische, Saracenische und Türckische Reich; Es ist aber gewiß, daß das vermeynte Assyrische Reich, das so lange gestanden, kein anders gewesen, als das Scytische, von dem *Justinus* lib. 2. histor. c. 3. gedencket, und welches eben so lange geblühet, als man insgemein von dem Assyrischen Reiche zu sagen pfleget. Dieses Scytische Reich, welches zugleich *Diodorus Siculus* Bibliotheca lib. 2. cap. 43. erkennet, lassen zwar die Chronologi meistens aus, weil es nemlich nicht in ihren Chronologischen Kram dienet, es ist aber doch gleichwohl in der Welt gewesen, daher auch dessen würckliches Wesen die Welt um gantzer 1500. Jahr älter machet, als die Chronologi sonst zu rechnen pflegen, und welches eben die warhaffte Ursache ist, warum sie dieses Reich gewöhnlicher massen weg lassen.

Ehe wir aber weiter gehen, wollen wir gleichsam nur mit 3. Worten berühren, aus was vor Gründen die Menschen ihre Zeit-Rechnung angefangen, indem dieses zur rechten Verständniß der Geschichte der Welt ebenfalls ein grosses mit beyträget, ob sie nemlich nach dem Lauff der Sonne, oder des Mondes seinen gerechnet? Beydes kan von daher bestehen, weil die Völcker so wohl nach dem einen, als auch nach dem andern die Zeit ein- und abgetheilet, davon unter andern nach der Länge des *Strauchii* Breviar. Chronolog. nachzusehen. Weil wir Europäer aber Annos solares haben, so müssen wir auch unsere Rechnung nach selbigen anstellen, jedoch muß man sich auch die andern Arthen und Rechnungen bekannt machen, mithin vor allen Dingen vorher erst wissen, was unter dem Worte **Zeit** eigentlich verstanden werde. Es ist aber die **Zeit** nichts anders, als eine Sache, die nicht nur einen terminum a quo, sondern auch ad quem hat, oder die sich einen Anfang und auch ein Ende setzet, und die wiederum in gewisse kleine Theile abgesondert wird, welches sind 1) die Stunden, die man wiederum in 4. grössere und 60. kleinere Theile abtheilet. Jenes heissen Viertel, diese aber Minuten. Hat also ein Viertel 15. Minuten in sich. 2) Der Tag, ist auch entweder der natürliche Tag, oder aber ein bürgerlicher Tag. Jener fänget sich an mit Aufgang der Sonne, und endet sich mit deren Niedergang, nach welcher Rechnung die Juden annoch ihre Tage einrichten, bestehet also aus 12. Stunden, die nach Beschaf-

schaffenheit der Jahres-Zeiten kurtz oder lang seyn; Ein bürgerlicher Tag aber hat 24. Stunden, begreiffet zugleich die Nacht mit in sich, mithin fänget er an, wann die Sonne die halbe Erd-Kugel vertical bescheinet, welches bey uns Mitternacht ist, und endet sich, wenn die Sonne die andere Nacht wieder auf diesen Vertical-Punct kommt, und dieses nennet man **Tag und Nacht**, oder 24. Stunden, wornach vormahls die Römer und heute zu Tage wir Christen unsere Rechnung einrichten. Eine **Woche** ist eine Zeit von 7. Tagen, es mögen nun solche naturales oder civiles seyn. Ein **Monath** ist wiederum zweyerley, entweder Lunaris, der sich nach dem Monden-Lauff richtet, und dessen sich vormahls die Egyptier, heut zu Tage aber die Türcken bedienen, oder aber Solaris, wenn die Sonne das Zeichen des Thier-Kreyses durchstreichet, wornach vormahls die Chaldäer, Perser und Römer, heut zu Tage die Christen und Araber zu rechnen pflegen. Das **Jahr** ist auch zweyerley, entweder solaris oder lunaris. Jenes heisset, wenn die Sonne alle 12. himlische Zeichen durchgehet, welches in 365. Tagen, 6. Stunden und 46. Minuten geschicht, und wornach vor diesem die Chaldäer, Perser und Griechen, und auch die Römer, heut zu Tage aber alle und jede Christen ihre Rechnung machen. Lunaris richtet sich nur nach des Mondes Lauff, und hat 354. Tage, 8. Stunden und 49. Minuten, dessen bedienen sich heut zu Tage die Türcken, Tartarn, Sineser und Japaner. Ein Sonnen-Jahr aber ist wiederum zweyerley, vel

communis, hat 365. Tage, 6. Stunden und 49. Minuten, oder intercalaris, das ist, ein Schalt-Jahr, und bestehet aus 366. Tagen. Lustrum war nur eine Zeit-Rechnung, die die Römer gebrauchten, war aber auch zweyerley, ein gemein Lustrum, welches 5. Jahr hatte, und ein Lustrum Julianum, welches nur aus 4. Jahren bestund. Seculum ist eine Zeit von 100. Jahren, oder aber, wie die Schrifft redet, ein Menschen-Alter. Dann seynd die Caracteres temporis, die auch zweyerley, entweder astronomici, als die beyden Solstitia und die beyden Æquinoctia, und dann non astronomici, und bestehen solche aus verschiedenen Stücken, indem darinnen vorkommen, 1) der Cyclus, den man ebenfalls nach verschiedenen Völckern betrachten muß, und zwar a) Cyclus Solaris, der bey den Juden Sabbatiuus genennet ward, und enthielt 7. Jahr, b) Cyclus Jubilæus, bestunde aus 50. Jahren, c) Cyclus Lunæ hat 19. Jahr, und heisset in unsern Calender die güldene Zahl, d) Cyclus Indictionis, Römer Zinß-Zahl, welche bestehet aus 15. Jahren, welche die Notarii in ihren Instrumenten gebrauchen. 2) Sind Periodi, die wiederum vielerley, und zwar a) Periodus Juliana, welchen der Josephus Scaliger erfunden, damit er die Epochas feste setzen könte, und bestehet solcher aus einer Zeit von 7980. Jahren, als so lange, nach Scaligers Rechnung, die Welt würde stehen müssen. b) Periodus Norisiana, den der gelehrte Noris deswegen ausgesonnen, darmit er die mancherley Jahr-Rechnung der Griechischen Städte mit dem Periodo Juliana ver-

vereinigen könne. 3) Æræ, das ist, Zeit-Rechnung gewisser Völcker, also haben wir 1. Æram mundi, die gleichwohl nicht von allen Chronologis von einerley termino a quo angefangen wird, daher Scaliger, Petavius und Ricciolus die Welt weit älter machen, als Calvisius, Funccius, Mercator, Ubbo Emmius, Boxhorn und andere. 2. Æra Romanorum, welche in das 3198. Jahr nach Erschaffung der Welt gesetzet wird, und welche die Römer mit denen Buchstaben U.C. das ist, ab urbe condita anzeigeten. 3. Olympiades, seu Græcorum Computatio, war eine Zeit, welche 4. Julianische Jahre in sich begriffe, und fällt die erste Olympias in das 3174. Jahr der Welt. 4. Æra Nobonosoris fänget mit dem 3203. Jahre nach Erschaffung der Welt an, und bedienet sich dieser Zeit-Rechnung der Ptolomæus, auch verschiedene Chronologien. 5. Æra hispanica, seu Augusti, fället in das 3972. Jahr der Welt, welcher die Scriptores hispanici gröstentheils folgen. 6. Æra Christiana hebet mit dem 3950. Jahr und dessen 1. Jan. der Welt an, sie ist aber erst im 6. Seculo nach Christi Geburth von dem Dionysio exiguo, einem Römischen Abte, erfunden worden, und nach solcher rechnen nunmehr alle Europäische Christen, die Moscoviter ausgenommen, die nach den annis mundi zu zehlen pflegen. 7. Æra Diocletiana fällt in das 284. Jahr, und zwar dessen 28. oder 29. August, deren sich vormahls die Abbassiner und Ethiopier in ihrer Zeit- und Kirchen-Rechnung bedienet. 8. Æra Turcica, sive Hechira, nimmt ihren Anfang ao. 622. den 15. Julii, an welchem

chem Tage Mahomet aus Mecca gejaget ward, sie hat aber nur annos lunares, und rechnen nach solcher, wie vorgedacht, die Türcken und Europäischen Tartarn, so wohl in civil- als in Kirchen-Sachen. Noch gehören ad Caracteres temporis die Epochæ, die nichts anders sind, als gewisse Rechnungen, die von einer merckwürdigen Sache ihren Anfang nehmen, und kan zwar solche ein jeder selber setzen, jedoch muß er allemahl den terminum a quo entweder secundum annos mundi, oder aber Æræ Christianæ dabey notiren. Hierbey ist nun die Frage, wie man die so verschiedenen Zeit-Rechnungen in der Historie zu Nutzen machen könne? Alleine wenn man sich selbige nicht schwer machen will, darff man nur 2. grosse Zeit-Rechnungen oder Periodos mercken, die man nachmahls, nach seinem Gefallen, memoriæ causa, in verschiedene Epochas eintheilet, nemlich man rechnet 1) von Erschaffung der Welt biß auf die Geburth Christi, welches eine Zeit von mehr, als 4000. Jahren austräget, und hat man solche vorher Æram mundi genennet, oder annos mundi. 2) Rechnet man von Christi Menschwerdung biß auf die Zeit, darinnen man lebet, und dieses heißt Æra Christiana, darvon wir itzo nach der beliebeten Rechnung das 1739. Jahr zehlen. Nach der ersten grossen Epocha aber theilet man die Jahre der Welt wieder in verschiedene kleinere Epochas ein, die man sich etwan also vorstellen kan, 1) von Erschaffung der Welt biß auf die Sündfluth, und diese Zeit soll 1650. Jahr in sich begreiffen, es ist uns aber alles gantz unbekannt, was

vor

vor der Sündfluth mag geschehen seyn; Nach der Sündfluth aber kan man die Historie biß auf Christi Geburth nach dreyen Haupt-Periodis betrachten, darvon der erstere anhebet im Jahr der Welt 1652. und zwar nach der Rechnung des Calvisii, als nemlich die Sündfluth sich wieder von der Erden verlohre, und gehet biß auf die Zerstöhrung des Jüdischen Reichs und des Tempels, das ist, biß auf das Jahr 3347. Der andere fänget von diesem Jahre an, und endet sich mit dem neu angehenden Jüdischen Staate, als nemlich die Juden bloß durch Hohepriester regieret wurden. Der dritte beginnet mit selbem, und endet sich in dem 3950. Jahr, worinnen, und zwar der gemeinen Rechnung nach, Christus gebohren worden; wiewohl *Kohlreiff.* in Chronologia sacra das 4510. Jahr der Welt setzet. Was nun also in jedem dieser drey Periodorum merckwürdiges vorgefallen, wollen wir allhier kürtzlich ansehen.

Des ersten Buches vierdtes Capitel.

Von denen allerersten und ältesten Reichen und Staaten der Welt.

Von selbigen nun findet sich, und zwar in dem ersten vorgedachten Periodo, der Kedor Laomor, von dem man sich viel streitet, wer dieser König gewesen? Diodorus nennet ihn einen alliirten des Nini, und die Biblia Polyglotta Anglicana wollen haben, er sey ein Enckel des Canaan

und ältester Sohn des Elam gewesen, wiewohl die Schrifft selbigen nicht Elam, sondern Zidon nennet. Wann nun dem also wäre, so fiele gleich von daher die vorgegebene Assyrische Monarchie von sich selbst hinweg und übern Hauffen, vornehmlich da aus der Schrifft, und zwar Gen. 14. v. 5 deutlich genug erhellet, daß zwar das Chaldäische Reich gewesen, aber nicht das Assyrische, weil Sinear so viel ist, als Chaldäa, jedoch muß Kedor Laomor in demjenigen district regieret haben, der nachher Persien genennet worden. Weil aber, nach Erinnerung des *Clerici* in Comment. in Pentateuchum oder Genes. die Ebräische Sprache viele ausländische Worte in die ihrige, der Bedeutung nach, übersetzet hat, so könte wohl seyn, daß dieser Kedor Laomor in seiner Sprache einen andern Nahmen geführet, wiewohl hier alles sehr dunckel und verwirret ist.

Dann erscheinet Pharao, dessen im 1. B. Mos. Cap. 12. gedacht wird. *Funccius* in seiner Chronologie machet ihn zu den bekannten König in Egypten, dem Vexores, alleine dieses ist irrig, indem zwar die alleräldteste Egyptische Historie sehr ungewiß, und die vielen Dynastien, die bey denen Griechen Νόμαι, das ist, Statthalterschafften heissen, seynd dermassen verwirret, daß weder Scaliger, noch Marsham, noch Petavius daraus recht zu kommen vermocht. Es ist auch nicht gewiß, ob zu allen Zeiten gantz Egypten nur ein Oberhaupt gehabt, ingleichen, wie die vielen Könige nach einander geheissen, denn das Wort Pharao, oder, wie es Diodorus Siculus ausspricht,

Φα-

Φαραὼ, soll zwar so viel heissen, als Landes-Vater, und war allen Königen gemein, es zeiget aber *Clericus* in Comment. ad Genes. c. 12. aus dem Josepho, daß es ein nomen proprium der Egyptischen Könige gewesen, die, aus Ehrerbietigkeit gegen den erstern dieses Nahmens, sich alle nachher also genennet. Immittelst ist doch auch nicht abzusehen, warum alles dasjenige, was *Herodotus* l. 2. seiner Historie von dem allerältesten Zustande von Egypten hat, eben lauter Lügen seyn solten. Denn da man durchgängig und gleichsam ambabus manibus zustehet, daß Egypten das allerälteste Königreich mit in der Welt sey, so folget ja hieraus von sich selbsten, daß unter denen Erzehlungen, die besagter *Herodotus*, und zwar aus dem Munde der Egyptischen Priester vorbringet, unendlich viel Warheiten verborgen liegen, mithin daß unter denen erstern Egyptischen Königen, die Götter gewesen seyn sollen, niemand anders, als die unmittelbaren Nachkommen des Noå verstanden werden müssen, auch die Egyptier selber solches also verstanden, und zwar nach dem uralten Gebrauch der Welt, da man grosse Herren zu Nachkommen dieses oder jenes Gottes machte, um dadurch dessen Ankunfft um so mehr zu verherrlichen, wiewohl auch noch ungewiß ist, ob die alte Welt unter GOtt eben allzeit ein summum Ens verstanden, oder ob sie nicht vielmehr dadurch augustam originem anzeigen wollen. Die vermeinten vielen Dynastien aber, die in Egypten ehedem gewesen seyn sollen, wollen nichts anders sagen, als daß das Land ehedem von so und

so viel verschiedenen Geschlechtern beherrschet worden, und kan man die Seriem dieser so genannten Dynastien beym *Kohlreiff* in seiner Chronologia sacra nachsehen, da denn die Sache und Umstände derselben sattsam weisen werden, daß es, wie gedacht, nicht Dynastien gewesen, wohl aber verschiedene Häuser, die nach einander den Egyptischen Scepter geführet.

Indessen soll von diesen Egyptischen Königen der Vexores anno mundi 1843. gelebet, und gantz Asien biß an den Pontum Euxinum, oder biß an die schwartze See, unter seine Botmäßigkeit gebracht haben. Hat nun dieses seine Richtigkeit, so kan desfalls wiederum keine Assyrische Monarchie, noch weniger eine Semiramis gewesen seyn, weil sich solches mit denen vorgegebenen grossen Conqueten dieser Fürsten nicht reimete, ja, und welches das Vornehmste, es müste die Welt so dann ebenfalls um ein paar 1000. Jahr älter werden, als sie sonsten seyn soll. Es wird aber dieser Vexores gantz unrecht mit dem Sesack oder Sisack vermischet, der wenigstens 2000. Jahr darnach gelebet.

Annebenst finden wir den **Zoroaster**, der ein König der Bactrianer genennet wird, und anno mundi 1960. sich in der Welt befunden, auch ein grosser Zauberer gewesen seyn soll, alleine das letztere ist irrig, obgleich *Augustinus* lib. 2. cap. 14. de civitate Dei es gantz gewiß geglaubet und behauptet haben will. *Huetius* machet in seiner Demonstratione Evangelica den Mosen aus ihm, doch dieses ist auch falsch, wie denn dieser sonst sehr gelehrte Bischoff

in

in gedachtem seinen Wercke sich trefflich verstiegen, daß er alle und jede heydnische Götter und grosse Herren in Mosen verwandeln will. Das gewißte also ist dieses, daß Zoroaster ein berühmter Mann gewesen, der die Sternen-Kunst und andere vorher unbekannte Dinge erfunden, wie denn das Wort Magus gantz irrig durch Zauberer ausgeleget wird, denn dergleichen lächerliche Erklärungen haben gelehrten Leuten in damahligen sehr unwissenden Zeiten gar leichte wiederfahren können. Indessen darff man sich doch auch nicht betrügen lassen, als ob noch einige fragmenta von denen Büchern dieses Zoroasters übrig wären, indem solche nichts anders als anilia figmenta seyn.

Hiernächst zerstreitet man sich, wer Osiris und Isis gewesen? Wir wollen hier wiederum den Huetium nicht anhören, der alle beyde vor den Mosen hält, wir wollen auch nicht streiten, ob die Isis die Eva gewesen? sondern halten diese zwey Meynungen vor die vernünfftigste, daß Osiris der Noah, und Isis seine Frau Sambetha bedeute, deren Nahme zwar nicht in der Bibel stehet, er ist aber ex traditione gentium beybehalten worden, durch welche zugleich, wie noch heut zu Tage, viele Dinge und Begebenheiten sich gleichsam fortgepflantzet gesehen. Denn es lehret die gesunde Vernunfft selber, da Noah nach der Sündfluth so lange gelebet, daß er und seine Frau ihren Kindern und Kindes-Kindern die mit der vörigen Welt untergegangenen Künste, Wissenschafften und Lebens-Arthen wiederum müssen gelernet haben.

Und zwar weil Osiris den Feld-Bau, die Anrichtung eines Regiments, Commercien u. dergleichen Dinge, die Isis aber das Bier-Brauen, die Vieh-Zucht und Handwerckerey denen Menschen gewiesen haben, so ergiebet sich ja hieraus von selbsten, daß unsere Gedancken gegründet, die zugleich durch dasjenige, was *Diodorus Siculus* libr. 1. & 2. *Pignorius* in explicatione mensæ Isiacæ, und *Rudbeck* in seiner Atlantica, Tom. I. & II. von der Isis und Osiris haben, item *Casalias* in antiquis Ægyptiorum ritibus, sattsam bestärcket werden.

Nebst dem finden wir hier das grosse Reich des Boji, der ein König der Celten gewesen, und fast über gantz Europam geherrschet. Ob nun wohl *Aventinus* libr. 1. Annal. Bojicorum verschiedene fabulöse Dinge von diesem Bojo scheinet einzumischen, so kan doch nicht alles so schlecht weg verworffen werden, weil, wenn wir alles mit einander vor lauter Fabelpossen halten wollen, worvon die alten Zeiten uns dunckele und verworrene Nachrichten hinterlassen, so würden wir mit der ältern Historie kaum ein Quart-Blätgen anfüllen können, daher muß man durch das Licht einer vernünfftigen Critique sothane historische Dunckelheit helle zu machen suchen. Es ist also gewiß, daß ein Bojus in der Welt gewesen, der die Teutschen oder Celten unter sich gehabt, ob wir gleich nicht auf ein Härchen hersagen können, um welche Zeit er regieret habe. Eben so verhält es sich auch mit dem Tuiscone, der der Teutschen ihr Stamm-Vater gewesen, und von welchem *Tacitus* de moribus Germa-

manorum cap. 1. gedencket; Er hat vor dem Bojo gelebet, und das Reich der Celten angerichtet, kan auch seyn, daß er ein Enckel von des Japhets Nachkommen, vid. Joh. *Weichm.* Baron Valvasors Ehre des Hertzogthums Crain, Part. I. Libr. 1. Es stehet aber gar nicht zu glauben, daß Tuit und Tuisco einerley, auch Tuisco ebenfalls so viel als Mann bedeute, weil noch kein Criticus und Philologus gründlich gezeiget hat, was **Mann** in der alt-Teutschen Sprache eigentlich bemercket habe, jedoch siehet man wohl, daß es ein nomen proprium gewesen, und zwar honoris. Es ist auch glaublich, daß es oppositive genommen worden, nemlich respectu des männlichen Geschlechtes. Teut indessen ist so viel als GOtt, und ist mit der Egyptier ihren Teutates und der Celten Theot oder Thiot einerley. Tuisco hingegen ist der eigentliche Nahme desjenigen gewesen, der den Teutsch-Celtischen Staat angeleget, denn die so genannten Stamm-Väter der Völcker sind nichts anders als die Urheber und Grundleger eines Staats, daher die Redens-Arth: **von dem kommen her** &c. also zu erklären, dieser ist dieses und jenes Volckes erstes Oberhaupt gewesen, welcher dessen Staat erstlich angeleget und eingerichtet hat. Daher seynd es vergebene Grillen, wenn *Cluver* in seinem Germania antiqua die Teutschen von dem Ascenaz, *Praun* aber in seinen Teutschen Reichs-Anmuthigkeiten selbige von dem Thogarma ableiten will, denn so dann müsten sie Ascenazer oder Thogarmer heissen, weil der Grundleger eines Staats selben

nach sich benannt hat, oder darnach genennet worden ist. Auf eben einen solchen Irrthum laufft es auch hinaus, wenn man insgemein die Teutschen von dem Japhet herleiten will, welches Vorgeben doch so gar keinen Grund hat, daß man nicht aussinnen kan, wie Gelehrte selbigen nachgehen mögen, sondern es ist die Sache vielmehr also zu nehmen, daß die Kinder und Kindes-Kinder des Noå sich unter einander verheyrathet, mithin bey Vermehrung der Menschen, und als die Staaten entstanden, der eine hier, der andere dort, eine civitatem und societatem civilem angeleget hat. Welche ehemahlige Bevölckerung der Welt man sich nicht besser vorstellen kan, als wenn heut zu Tage die Engelländer in West-Indien diesen oder jenen Strich Landes mit Leuten besetzen, und darinnen eine Regierung anlegen.

Doch was ist hier von dem **Nimrod**, Belo und dem Nino zu halten, die insgemein vor die Grundleger der Assyrischen Monarchie pflegen angegeben zu werden? Der sonst gelehrte *Huber* in seinen Institutionibus Historiæ Civilis Part. I. hat sich viele Mühe gemachet, dieses fabulöse Reich zu behaupten. Wir wollen aber unsere Meynung, und zwar ohne jemanden desfalls zu nahe zu treten, kürtzlich entdecken. Nimrod also hat das **Chaldäische** Reich angefangen, und war er der erste nach der Sündfluth, der formam monarchicam einführete, denn daß vorher schon Staaten in der Welt gewesen, saget die Schrifft selbst, indem sie Gen. Cap. X. unterschiedl. als Chalne, Erech uñ andere nahmhafft machet,

chet, die Nimrod unter sich gebracht, und also den Grund zu seiner souverainen Monarchie geleget, welches aber nicht der Anfang des Assyrischen Reichs ist, weil Nimrod kein Assyrer, sondern ein Chaldäer, oder vielmehr ein Scyte war, daher man füglicher sagen solte, Nimrod habe die Scytische Monarchie gegründet, mithin solche auf seine posteros gebracht, weil doch *Justinus* Libr. II. cap. 3. *Diodorus Siculus* Lib. XIII. und andere uralte Scriptores ausdrücklich besagen, es habe, wie bereits vorher erwehnet worden, das Scytische Reich über 1000. Jahr in Asien geblühet, sey auch solches das allerälteste in der gantzen Welt gewesen, aus welchen alle andere entstanden, dann diejenigen Menschen, die sich sonderlich des Krieges beflissen, wurden von denen andern, die ruhig lebten, die Scyten, das ist, die Schützen genennet, weil sie Bogen und Pfeil brauchten, davon *Rudbeck* in Atlant. P. I. *Boxhorn* in orig. Gallic. *Becan.* in orig. Antwerpianis, *Sheringham* in orig. Celtic. vornemlich nachgesehen werden können; ingleichen was man in der Nachricht von dem alten Kriegswesen, die der Heraldick beygefüget, desfalls mit erläutert. Es ist also uns Teutschen die gröste Ehre, daß unser Reich das allerälteste mit in der Welt, ob gleich diese so vollkommene Warheit denen nicht etwan möchte zu Sinne wollen, die ihren Kopff mit einer Continuation der Fränckischen angefüllet: Alleine wie die Warheit von alle dem, so wohl in der Teutschen Reichs-Historie selber in dem allerneuesten Zustande, und auch in dem ersten Theile die-

le dieses Werckes, sattsam gewiesen worden; also läst man desfalls einem jeden seine freye Meynung. Nimrod aber, Belus und Ninus sind einerley, denn Belus hat er geheissen κατ' ἐξοχὴν, weil Beel in der Morgenländischen Sprache einen Herrn bedeutet, Ninus hingegen und Nimrod seynd apposita honoris gewesen, ob wir gleich so genau nicht sagen können, was sie eigentlich bedeutet, jedoch geben es sattsame Umstände, daß diese Meynung zur Gnüge gegründet.

Ferner gehöret hierher das Reich der Archivæer, welches Anno mundi 2000. in Griechenland geblühet haben soll, wäre aber nachmahls in viele kleine Stücke gefallen, und machen die Griechischen Scribenten von diesem Reiche ein grosses Wesen. Es ist zwar gewiß, daß Griechenland einmahl unter einen Herrn gestanden, nach Abgang der regierenden Familie aber mag der gantze Staat zerfallen seyn, wie es bey andern solchen Fällen mehr in der Welt theils gegangen, theils noch gehet. Der Nahme Græcus, Griech indessen ist gewiß kein anderer, als das Wort Celt, und itzige Teutsche Wort Krieger, weil dieses Volck so viel auf die Waffen gehalten.

Ferner findet sich das Reich der Thebäner, dessen Anfang man insgemein ins Jahr der Welt 2130. zu setzen pfleget, jedoch wird hier die Stadt Thebe in Egypten verstanden, und wird davor gehalten, ob wäre um diese Zeit die grosse Egyptische Sündfluth gewesen, in welcher gantz Africa untergegangen, Ogygies aber sey einer der vornehmsten Monarchen dieses The-

Thebanischen Reiches. Wir wollen aber ein wenig in die Zeiten nach der Sündfluth wieder zurücke gehen, und sehen, was das so hoch beschriene Babylonische Thurm-Gebäude eigentlich gewesen? Aus selbem machet *Perizonius* in seinen originibus Chaldaicis nur ein klein Thürmgen, von etwan 20. bis 30. Ellen, und wäre solches der Hirten wegen erbauet worden, alleine seine desfalligen rationes seynd sehr weit her gesuchet, mithin halten sie nicht den Stich, stehen auch der H. Schrifft selber entgegen. Immittelst muß man hier zweyerley betrachten, einmahl den Thurm selber, und dann die Stadt, wie denn Moses cap. XI. ausdrücklich von beyden redet. Jener war nichts anders, als ein sehr prächtiges Gebäude, welches *Bochartus* in seinem Phaleg, oder Canaan, libr. 1. cap. 9. und *Herodotus* libr. 1. sattsam beschreiben, wenn dieser letztere nur anders den allerersten Babylonischen Thurm im Sinne gehabt, denn es scheinet fast, daß er von einem gantz andern Gebäude rede, welches lange nachher erst zu Babel aufgeführet worden; Alleine dem sey itzo, wie ihm wolle, so folget aus allen so viel, daß dieser Thurm und Stadt nicht gleich im 1. Seculo nach der Sündfluth erbauet worden, sondern daß zum wenigsten 3. oder 400. oder auch wohl noch mehr Jahre nach selbiger verflossen gewesen, als man an sothanes Gebäude gedacht, denn des Moses seine Erzehlungen gehen hier sehr kurtz, und zeigen, sonder eintzige Zeit-Bemerckung, die Sachen nur bloß überhaupt an. Inzwischen erhellet doch aus der Schrifft selber so viel, daß es nicht ein blosser Thurm, sondern

auch zugleich eine Stadt gewesen; daher saget *Kohlreiff.* in Chronolog. sacra c. 5. gantz recht, daß so wohl das eine, als auch das andere, eine Verwunderns-würdige Bau-Kunst in sich gehabt, wiewohl daraus eben noch nicht folget, wie zwar gedachter Kohlreiff will, daß selbige nach heutigen Zeiten recht erstaunend und unnachmachbar gewesen, weil er sich die damahligen Menschen von einer ungeheuren Grösse und Stärcke einbildet, die, wenn sie sich auch gleich in der That also befunden hätten, dennoch keinen Schluß abgiebet, daß die heutigen Zeiten nicht auch solche Gebäude solten aufführen können, indem selbige nicht auf eine ungewöhnliche Grösse der Menschen, sondern auf eine Verwunderungs-würdige Bau-Kunst ankommen, die von mittelmäßig grossen Menschen so wohl aufgerichtet, und ins Werck gesetzet werden können, als etwan von abscheulich Grossen. Ausser dem hat Kohlreiff darin recht, wenn er den Thurm von einer ungewöhnlichen Grösse, und der biß an die Wolcken, das ist, sehr hoch in die Lufft, hinan habe reichen sollen, angiebet, auf ein Vorurtheil aber laufft es hinaus, wenn er meynet, es wären bey diesem Stadt- und Thurm-Gebäude keine Nachkommen von dem Sem gewesen, weil dieses Vorgeben nicht nur nicht aus der Schrifft zu erweisen stehet, die vielmehr Genes. 11. v. 1. ausdrücklich saget, es habe alle Welt, das ist, alle damals lebende Menschen, wie alle und jede Ausleger das Wort Welt also zu erklären pflegen, einerley Sprache gehabt, dañ v. 2. stehet: diese Welt, oder diese Menschen wären von ihren bißherigen

gen Wohnplätzen fortgezogen, ꝛc. welche Worte deutlich genug von allen und jeden damahls dort herum Wohnenden, nicht aber nur von einigen reden, indem dieses letztere Moses wohl würde angezeiget haben, der gleichwohl gantz keines Unterscheides gedencket, daher es freylich sehr wunderlich heraus kommt, daß wir contra mentem, expressamque Scripturæ litteram, Dinge dichten, daran diese weder gedacht, noch dencken wollen. Was inzwischen das Absehen sothaner beyden Gebäude gewesen? darüber zancket man sich auch gar sehr. Moses führet v. 4. zweyerley Ursachen an, davon die eine auf einen Ruhm, die andere aber auf eine Vorsorge, wegen befahrender Zerstreuung, ankommt; sie hiessen aber im Grunde eigentlich so viel, daß durch die Nahmensmachung sie einige andere benachbarte Staaten übern Hauffen werffen, durch die besorgende Zerstreuung hingegen einer zu befürchtenden Zerfallung ihres Staates haben vorkommen wollen. Es ist wahr, daß diese Erklärung mit der vorhergehenden zu streiten scheine, allwo gesaget worden, es wären alle Menschen nach Sinear fortgerücket, welches auch die Schrifft selber v. 3. fast bestärcken will; es ist aber im Grunde eine contradictio, oder pugnantia vorhanden, weil die Schrift mehr nicht haben will, als daß alle Welt einerley Sprache gehabt, das ist, wie die Biblia Polyglotta anglicana ad cap. XI. v. 1. Genes. dieses sehr wohl erklären, es wären der Menschen ihre Sprachen damahls noch nicht ausgeputzet und durchgearbeitet gewesen, sondern sie hätten alle ohne Rednerische Zier-

lichkeiten ihre Sachen vorgebracht. Bey alle dem aber kan diese einerley Sprachwelt dennoch verschiedene Staaten gehabt haben, von welcher einerley Sprachwelt nachher einige in ein ander anzubauendes Land gezogen, um allda ihrer neu vorhabenden Herrschafft einen behörigen Grund zu geben, worzu dann eine grosse Festung, wie Babel werden solte, das allergeschickteste Mittel abgebe. Also hat dieser Thurm und Stadt ein Haupt-Sitz werden sollen, daraus man andere Herrschafften übern Hauffen werffen wollen, welches sich auch in so weit aus der Schrifft selber ergiebet, weil selbige Gen. X. v. 10. Erech, Acad und Chalne unter den Anfang des Nimrodischen Reiches rechnet. Wann nun, wie die Chronologi haben wollen, der Thurm zu Babel anno mundi 1781. gebauet worden, Nimrod aber anno 1784. zu regieren angefangen, oder wie *Kohlreiff* rechnet, das erstere anno mundi 1760. das andere hingegen 1761. geschehen sey, so hat ja vorherstehende Meynung von alle dem einen sehr starcken Grund. Indessen weiset das Babylonische Stadt-u. Thurm-Gebäude zur Gnüge, daß damahls schon eine grosse Menge Künste und Wissenschafften wieder bekannt gewesen, mithin die Welt weit älter sey, als verschiedene Chronologi solche insgemein zu machen pflegen. Jedoch noch einmal auf die vermeinte Sprach-Verwirrung zu kommen, so ist hierbey zu fragen, welches denn die alleräalteste Sprache sey? Bey dieser Sache muß man vornemlich der Juden ihre Thorheiten fahren lassen, die von 72. Sprachen träumen, die

bey

bey dem Thurm-Bau entstanden wären, denn die angegebene confusio labiorum ist nichts anders gewesen, als was man desfalls bereits erwehnet hat. Ja wenn man auch gleich eine Sprach-Verwirrung zustehen wolte, so ist solche doch nicht gäntzlich gewesen, sondern sie hat in nichts, als in einigen veränderten pronunciationen und Worten bestanden; Also ist vornemlich falsch, wenn die Hebräische zur allerersten gemachet wird, weil die Menschen anfänglich nur wenig Worte gewust, so viel nemlich, als dieses oder jenes auszudrucken nöthig war, biß nach und nach und bey Erfindung mehrere Dinge, auch neue Worte haben erdacht werden müssen. Also und dergestalt ist es gar nicht paradox, wenn man der Lingvæ Scyticæ die Ehre des Alterthums überlässet, weil von selbiger annoch in allen Sprachen rudera quædam und vestigia übrig, worvon sonderlich *Becanus* in originibus Antwerpianis, *Boxhorn* in originibus Gallicanis, *Bochart.* loc. cit. libr. I. cap. 15. *Vorstius* in Syntagmate Miscellaneorum Academicor. cap. IV. *Bangius* in cœlo orientis Exercit. I. *Morinus* de lingva primæva Part. I. cap. 4. *Lambecius* in Prodromo Historiæ litterariæ libr. I. cap. 2. welche beyde letztere zwar meistens vor die Hebräische Sprache reden, jedoch schliessen sie auch nicht anderer ihre Meynung aus, daher **Morhoffs** Unterricht von der Teutschen Sprache, *Eccardi* Etymologia Theodisca, *Irenici* Exegesis, und was man in denen erläuterten Teutschen Alterthümeren mit bewiesen, desfalls mit nachzusehen. Insonderheit hat

Leibniz. in Miscellan. Berol. deutlich genug gewiesen, daß in allen und jeden Sprachen annoch sehr viele Worte von der alt Celtischen oder Scytischen Sprache übrig; wegen der Ebräischen Sprache hingegen, und daß selbige nicht die allerälteste sey, vid. *Clerici* Dissert. I. in proleg. Comment. in Genes. Wie kan auch selbige die erste Sprache seyn, da die Athletæ und Vorfechter derselben selbst bekennen müssen, daß sie erst von dem Heber erfunden worden, weswegen sie denn die Hebräische heisse? daher kömmt ihr vermeyntes graues Alter eben so heraus, als wenn man sagen wolte, es sey die Tochter einige 100. Jahr eher auf der Welt gewesen als die Mutter. Ob es indessen noch andere Sprachen in der Welt gebe, von denen wir noch zur Zeit nichts wissen, kan gar leichte bejahet werden? denn weil wir die Welt noch nicht völlig wissen, indem so wohl unter dem Nord- als auch unter dem Süd-Pol eine grosse Menge Länder vorhanden, von denen wir gar keine Nachricht haben, so stehet daraus leichte der Schluß zu machen, daß es nothwendig gantz unbekannte Sprachen geben müsse, wie denn der **Dampier** in dem dritten und vierdten Theil seiner Welt-Umschiffung versichert, daß er gegen den Süd-Pol viele Insuln angetroffen, mit deren Einwohnern er gantz nichts negotiiren können, ungeachtet er Dollmetscher bey sich gehabt, die alle in Ost-Indien gebräuchliche Sprachen geredet. Es ist also eine blosse Fabeley, wenn die Juden nur 72. Sprachen haben statuiren wollen, die in der Welt zu befinden wären.

Des

Des ersten Buches fünfftes Capitel.

Von der Juden ihrem Ursprunge und gewesenen Staate.

In diesen Periodum aber gehöret vornehmlich mit die Hineinkunfft der Juden in Egypten, die um das 2238. Jahr der Welt geschehen seyn soll, wir wollen uns aber hier nicht aufhalten, wo Abraham und seine Nachkomen sich vorher befunden, weil diese Dinge zu unserm Zweck eigentlich nicht gehören, jedoch haben selbige gar umständlich der berühmte Joh. *Clericus* in seinem Comment. ad Genes. *Kohlreiff.* in Chronol. sacra cap. XI. und insonderheit *Basnage* in seiner Histoire des Juifs, ingleichen *Prideaux* in hist. vet. & nov. Testam. berühret, daher ist hier nur anzusehen, in welcher Landschafft Egyptens die Juden sich niedergelassen? Das Land Gosen demnach erklären die Ausleger also, daß es die Insul sey, die der Nilus bey seinem Ausflusse machet, und die wegen ihrer Gestalt Delta genennet wird, alleine sodann hätten die Juden, bey ihrem Abzuge aus Egypten, erst über den Nilum setzen müssen, da sie denn gerade des Pharao seiner Residentz vorbey gegangen, hätten aber noch einmahl über den Nilum gemust, sodann wären sie erst an das rothe Meer gelanget. Ob man aber einen solchen sehr wunderlichen Zug, den die Juden, wegen Mangel der Schiffe, nicht einmahl hätten vornehmen dürffen, sich in der gesunden Vernunfft vorstellen könne, mögen andere untersuchen,

we-

wenigstens ist er der Schrifft nicht gemäß, die da saget, sie wären in der Wüsten verirret gewesen. Wir wollen aber auch hier unsere unvorgreiffliche Gedancken eröffnen; und zwar so haben die Stadt Memphis und Zoan ohnstreitig in Ober-Egypten gelegen, ist auch nicht ausgemachet, ob Pharao König von Unter-Egypten, oder von dem obern gewesen, welchen Theil Egyptens die Europäer bißher fast nicht gekañt, den aber ein Frantzösischer Kauffmann, Mr. Paul Lucas, vor einigen Jahren durchreiset, und welcher versichert, daß man allda die schönsten Antiquitæten, nebst einer Menge bewohnter und unbewohnter Städte fände. Von daher also ist wahrscheinlich, daß die Juden in Ober-Egypten sich befunden, und zwar in einer Landschafft, die an diejenige Wüste stösset, die nach dem rothen Meere zugehet, daher haben sie ihren Auszug zu Lande genommen, den Nilum zur lincken Hand lassend, seynd dann ferner durch die Wüste nach dem rothen Meere zu gegangen. Die Arbeiten aber anbetreffend, darmit die beyden Pharaones sie gedrückt, so sollen solche die Erbauung der Pyramiden gewesen seyn; Doch dürfte aus dem angeführten Lucas vielmehr zu erweisen seyn, daß sie Dämme an dem Ober-Nilus haben aufrichten, und in denen nach Abyssinien zu gehenden Gebürgen Steine brechen, und Gebäude davon aufführen müssen, denn wo die Pyramiden stehen, haben die Juden nicht gewohnet. Den Anfang aber ihrer Dienstbarkeit setzet man insgemein in das 2330. Jahr der Welt, und zwar unter dem Pharao Amonophe, vid.

Stran-

Strauch. Breviar. chronol. *Marsham.* in Can. chronolog. und *Kohlreiff.* l. c. ingleichen *Clericum* loc. cit. wiewohl ihn einige älter machen.

Weil auch in der Egyptischen Historie das Regnum Pastorum, oder Hirten-Regiment vorkommt, da Vieh-Hirten fast 200. Jahr Herren über Egypten sollen gewesen seyn, so scheinet es, als ob dieses Reich der Hirten vielleicht nichts anders sey, als daß die Juden unter dem Joseph und seinen Nachkom̃en die Oberhand über die Egyptier hatten, wie solches aus dem 1. Cap. des 2. Buchs Mosis nicht undeutlich zu schliessen, wiewohl desfalls noch einige wichtige Zweiffel übrig.

Der Juden ihren Ausgang aber aus Egypten selber anlangend, der insgemein in das 2453. Jahr der Welt, und zwar unter dem Pharao Cenchres gesetzet wird, so ist vorher erwehnet worden, es sey die Hinabkunfft anno mundi 2330. geschehen, welche grosse chronologische Zwistigkeit dann verursachet, daß die Chronologi aus selbiger sich nicht finden wollen. Denn wenn die Juden 400. Jahr dienstbar sollen gewesen seyn, da hingegen diese Rechnung nicht einmahl 200. Jahr austräget, so ist in der That nicht abzusehen, wie man der Sache rathen, und eines mit dem andern vereinigen wolle? Man wird aber diesen wichtigen Zweiffel etwan also ansehen müssen, daß die Chronologi Christiani lauter Sonnen-Jahre rechnen, wie wir itzo zu thun pflegen, ohne zu erwegen, daß die Jahres-Rechnung der Völcker niemahls überein gewesen, und wir also nicht wissen können, auf

wel-

welche Jahres-Rechnung GOtt mag gesehen haben, da er bey dem Abraham Genes. XV, 13. 16. von 4. Manns-Altern redet, so lange nemlich die Juden in Egypten dienen solten? Nebst dem ist auch dieses gewiß, wann der heilige Stephanus Actor. VII von 400. Jahren redet, er keine Sonnen-Jahr verstanden habe, einmahl, weil die Juden sich deren damahls nicht bedieneten, andern theils glaublich ist, er habe mit diesen 400. Jahren auf die von GOtt gesetzte 4. Mannes-Alter gesehen, und selbige im Sinne gehabt. So muß man auch zum Verständniß dieser Sache die Schrifft nur recht ansehen; denn GOtt bestimmet am angeführten Orte des 1. Buch Mosis eigentlich zwey Zeiten, davon denn die erste heist: Es solten die Juden Fremdlinge in Egypten seyn: die andere aber saget, daß sie allda auch als Leibeigene würden gehalten werden, welches alles zusammen 400. Jahr dauren würde, wiewohl hierbey zugleich mit zu betrachten, wann diese 400. Jahr im Rechnen ihren eigentlichen Anfang nehmen sollen? Da denn die gemeinste Meynung der Ausleger dahin gehet, daß man damit annoch vor der Geburth des Isaacs anfangen müsse, mithin GOtt so viel sagen wollen, es solten 400. Jahr vergehen, ehe Abrahams Nachkommen wieder in das Land Canaan kämen, und binnen der Zeit würden sie in Egypten fremde und endlich auch dienstbar seyn. Wolte man von dieser Streit-Stelle eine andere Erklärung machen, so ist nicht abzusehen, wie nah solche solte bestehen können, indem die Juden über keine 50. Jahr

in

in der Dienstbarkeit gewesen, wie dieses aus Exod. II. v. 11. gantz deutlich erhellet; Und eben dieser locus zeiget auch, daß der Pharao, der die Juden zu drücken angefangen, weder ein Egyptier gewesen, noch seine Leute darunter gehöret haben, weswegen man auch selbigen nicht unfüglich von dem Hirten-Regiment erklären kan, insonderheit da ausdrücklich angeführte Schrifft-Stelle saget: da kam ein anderer König auf, der nichts von Joseph wuste, ꝛc. wäre er nun ein Egyptischer Printz gewesen, warum solten denn ihm die Juden und deren Hinabkunfft unbekannt gewesen seyn?

Bey der Juden ihrer Verweilung aber in der Wüsten kommt vornemlich die Frage vor, was das vor eine eherne Schlange gewesen, die Moses aufgerichtet gehabt? *Arpe* in seinem Tractat de Talismannis cap. 1. will haben, man beschuldige Mosen, als ob er ein Talismann gewesen, doch dieses ist etwas zu ärgerlich geredet, indem hierunter aliquid divini verborgen lage, wiewohl die Gelehrten sich nicht vergleichen können, was sie aus dieser Schlange eigentlich machen sollen? Wegen der Juden ihrer Reise durch die Wüsten hingegen finden sich wiederum solche Schwierigkeiten, die mit der Vernunft sehr schwer zu heben. Da wir es aber als grosse Wunderwercke GOttes zu betrachten haben, so lassen wir einem jeden die Freyheit, was er von des *Ludolphi* Meynung, die er in seinem Commentario de rebus Æthiopicis weitläufftig ausgeführet, glauben und halten wolle.

Nach diesem Ausgange der Juden aus Egypten nimmt die jüdische Republic ihren Anfang, welches vornemlich unter dem Josua, dann unter denen Richtern geschahe, und zwar, wie Calvisius will, ao. mundi 2494. doch ist hier absonderlich zu betrachten, a) wie lange dieser Status republicanus gedauret? b) Ob die Richter über alle Stämme Richter gewesen? c) Warum die Juden nicht alle Cananiter vertrieben? d) Wie lange der Josua mit der Eroberung des Landes zugebracht? e) Wie weit des Adoni Beseck sein Reich sich erstrecket gehabt? f) Woher es kommen, daß Jerusalem in dem Buche der Richter, als eine Conquete angegeben werde, und doch gleichwohl erst nachmahls von dem David gewonnen worden? Einige dieser Dinge hat zwar *Abel* in seiner Historia Monarchiarum aufzulösen gesuchet, es will sich aber doch nirgends keine rechte Zusammenhängung finden lassen. Immittelst beziehet man sich desfalls nochmahls auf des *Basnage* seine Histoire des Juifs und *Prideaux* Hist: Vet. & Nov. Test. ingleichen des *Josephi* seine antiquit. Judaic. die zwar öffters von der Schrifft abgehen. Was sonsten die Heyden von der Juden ihren Ausgange aus Egypten, und von ihrer Republique gehalten, davon ist bey dem *Tacito* in seinen libris Histor. vornemlich aber bey dem *Toland* in seinen originibus Judaicis mit nachzusehen. Und ob gleich *Wormius* in seinen antiquitatibus Ebræorum ab Ethnicis corruptis den Tacitum und andere desfalls eines Irrthums zu beschuldigen suchet, auch gedachtes Tolandi seine origines

nicht

nicht allen und jeden gefallen wollen, so hat es doch das gäntzliche Ansehen, daß man mehr aus einem Vorurtheile, als durch die Warheit der Sache überwiesen zu seyn, so wohl den Tacitum, als Tolandum bloß widerlegen wollen. Anbey ist es zugleich was sehr Befremdliches, daß *Koblreiff* loc. cit. und *Fabricius* in Bibliothec. antiqua c. 7. von einigen neuen Jüdischen historischen Büchern so viel Staat machen, da doch die gesunde Vernunfft einen jeden lehret, daß dieses Volck, nachdem dessen Republique vor so gar langer Zeit von Grund aus zerstöhret worden, sich nachher jederzeit auf nichts, als auf geringschätzige Sachen geleget, vid. *Fleury* Leben der alten Juden, wie sie denn sonderlich sich dem Wuchern nur alleine ergeben; Woher solten sie denn nun eine so ungemeine grosse Wissenschafft von ihren ältesten Geschichten besitzen, da vielmehr wahrer, als wahr ist, daß sie kein eintziges Geschicht-Buch haben, von dem sie sagen könten, daß es ein Alter nur von etlichen wenig 100. Jahren in sich fasse? wie solten sie denn Dinge wissen, die vor so viel 1000. Jahren bey ihnen vorgefallen seyn? Diesemnach bleibet es allerdings wahr, daß denen Scriptoribus profanis der fides desfalls nicht gantz abzusprechen, und daß diejenigen, die solches thun, nicht nach dem Gesetze einer richtigen Historie, wohl aber nach ihren blossen Vorurtheilen verfahren, dann es giebet leider unter uns Christen solche Gelehrte, die gleichsam beständig bey denen Juden eine Gelehrsamkeit suchen, die zwar, wenn sie in Betrügen bestünde, bey diesem ruch-

losen Volcke, in so weit gantz ausnehmend seyn würde.

Sonsten findet sich hier annoch das Regnum Latinorum in Italien, das anno mundi 2756. soll angeleget worden seyn, alleine hier ist alles dunckel und ungewiß, weil die rechte Antiquitæt ermangelt, jedoch kan man desfalls *Bochartum* de Adventu Æneæ in Italiam nachsehen; denn daß Æneas niemahls nach Italien gekommen, hat dieser gelehrte reformirte Frantzoß nach der Länge erwiesen, daher kan auch das Regnum Latinorum von ihm nicht angeleget worden seyn; Inmittelst darff man auch nicht zweifeln, daß in Italien nicht allemahl welche Staaten gewesen wären, unter denen der Etruscische ohne allen Zweiffel der alleraltest und berühmteste ist, dessen ehemahliger Zustand aus denen Alterthümern aufzusuchen; einige Italiänische Gelehrte geben sich itzo viele Mühe, dieses zu beweisen, darunter sonderlich *Maffai* antiquit. Etruscæ gehören, sie werden aber und wollen auch nicht leugnen, daß ihre erste Vor-Eltern aus Teutschland hergekommen, welches bereits *Cluver* in seinem Ital. antiqua gar umständlich erwiesen. Wie denn nur angeführter *Maffai* in seinen antiquit. Veronensibus selber zugestanden, daß alle alte Italiänische Städte von denen Teutschen erbauet worden, welches sonderlich ein starcker Beweiß wider diejenigen, unter denen Cluver, und die sonst gelehrte beyden Männer, Conring und Struv, gleichsam den Vorrang haben, die denen ehemahligen Teutschen kaum elende Hunde-Hütten zustehen, doch

die-

diese Irrthümer sind in denen erläuterten Teutschen Alterthümern sattsam widerleget worden.

Noch weiter ist hieher zu rechnen der so genannte Trojanische Krieg, der anno mundi 2779. geschehen seyn soll. Zwar daß eine Stadt in klein Asien gewesen, und zwar nicht weit von der Griechischen See, oder dem Archipelago, die Troja geheissen, ist in so weit richtig, es hat aber *Dio Chrysostomus* de Troja nunquam capta aus der Egyptier ihren Jahr-Büchern sattsam erwiesen, daß die Griechen selbige nie zerstöhret, sondern es sey vielmehr von denen Griechischen Generalen mit dem Priamo ein Friede geschlossen worden, habe auch das Trojanische Reich nach diesem noch gar lange gestanden. Ob sich nun wohl noch immer welche Gelehrte finden, die diese vermeinte Zerstöhrung von Troja als eine warhaffte Begebenheit annehmen, so ist es doch unleugbar, daß der Homerus der eintzige Urheber von diesem Mährgen sey, der bloß seinen Griechen zu gefallen, dergleichen Dinge ersonnen und erdichtet hat.

Des ersten Buches
sechstes Capitel.
Von annoch einigen alten ehmahligen Staaten.

Nebst dem gehöret auch hieher der Lerech oder Serach, ein grosser Monarche und Eroberer vieler Lande, von welchem Diodorus Siculus gar umständlich handelt, und dessen auch in der

Schrifft 2. Chron. XIV. gedacht wird, allwo man ihn, als einen Monarchen, der gantz Asien und Africam unter sich gehabt, vorstellet; Weil aber das Wort Ethiops so wohl in der Schrifft, als auch bey weltlichen Scriptoribus, in einem gar weitläufftigen Verstande genommen wird, mithin vermuthlich alle diejenigen anzeiget, die eine andere Gesichts-Farbe gehabt, als die obern Asiaten genossen, so liesse sich zwar fragen, wohin man diesen Printzen rechnen solle? Es hat aber doch das gäntzliche Ansehen, daß er allda geherrschet, was noch itzo Habasinia genennet wird, und oben über Egypten hinaus lieget. Ob indessen durch seine, von dem Jüdischen Könige Assa empfangene Niederlage, die Monarchie aufgehöret habe, ist wohl noch zweiffelhafft. Anbey setzet man insgemein in a. m. 3150. das Ende der eigentl. Assyrischen Monarchie, indem dessen letzten Monarchen, den Sardanapalum, dessen beyde Statthalter, Arbaces und Belosus aus Babylonien überwunden haben. Daß die Aßyrische Monarchie, so wie sie insgemein, als ein über gantz Asien und noch viel weiter sich erstreckendes Reich angegeben wird, ein blosses Gedichte sey, ist bereits vorher erwiesen worden, dann ihr rechter Ursprung ist von dem Assur zu suchen, dessen Genes X. v. 11. gedacht wird, und der vermuthlich ein Enckel von dem Nimrod, der den eigentlichen Chaldäischen Staat angeleget. Wie nun aber die folgenden Assyrischen Monarchen vielen Mährgen unterworffen, also ist hier nur die Frage: was von diesem Sardanapalo und dessen Untergan-

gange zu halten sey? Es ist wahr, daß die gantze Erzehlung voller Verwirrung, und diejenigen Gelehrten, als *Schotanus* in P. 2. Bibliothec. Histor. vet. Testam. und andere, treffen es ohne Zweiffel am besten, die den Sardanapalum, und den in der Bibel vorkommenden Asser Haddon Phul vor einerley halten, der zwar ein grosser Monarch in Assyrien war, aber nicht in derjenigen Monarchie, die, wie schon offt erinnert worden, aus Irrthum die allererste und gröste pfleget genennet zu werden, weil, wie ebenfalls schon erwiesen, Nimrod der erste Monarch, anbey der Urheber der Chaldäischen Monarchie gewesen. Zwar will man eben nicht leugnen, daß mit dem Arbace und Beloso was vorgefallen sey, allein die Frage ist hier nur, ob Sardanapalus in diejenige Assyrische Monarchie gehöre, die, wie vorher aus der Bibel beygebracht worden, der Assur angeleget, und der, auch erinnerter massen, ein Nachkömmling des Nimrods gewesen? Es ist glaublich, daß er dieses bereits bewohnte Land unter sich gebracht, und selben den Nahmen Assyrien gegeben, indem dieses am allerglaublichsten und wahrscheinlichsten ist. Jedoch zeigen auch einige Umstände, daß selbige nachher wieder ausgangen, wenigstens der ersten Abstammung nach, daß also Sardanapalus mit selbiger in so weit nichts zu thun habe, sondern daß er vielmehr in dasjenige Assyrische Monarchen-Hauß gehöre, welches Phul anlegete, von welchem 2. Reg. XV. v. 19. geredet wird, und von dem man in so weit die andere Assyrische Monarchie anfangen muß. Denn daß ermeldter

Phul einen neuen Staat, nemlich seinem Hause nach angerichtet gehabt, kan zum Theil aus 2. Reg. c. XV. v. 37. dargethan werden, indem Rezin, der König in Syrien, allda, als ein besonderer Monarch vorgestellet wird, den erst Tiglatpilessar, der Reichs-Nachfolger des Phul, übern Hauffen geworffen, mithin Syrien und Assyrien zusammen verknüpffet hat, wie dieses im 2. Reg. c XVI. v. 9. gar deutlich zu befinden; Zwar scheinet *Diodorus Siculus* l. 2. Biblioth. hier einen grossen Zweiffel zu machen, indem er ausdrücklich saget: es hätten unter der Regierung des Teutanus, der der 20. Assyrische Monarch von Nino an gewesen, die Assyrier bereits über 1000. Jahr in Asien die Herrschafft geführet, allein es wird dieser locus gar keinen grossen Schwierigkeits-Knoten verursachen, indem, wenn man ihn recht betrachtet, sich vielmehr findet, daß Diodorus Siculus von der Scytischen Monarchie, darvon oben erwehnet worden, rede, sintemal Teutanus zwar wohl ein Celtischer, aber nicht ein Assyrischer oder Chaldäischer Nahme ist; und wie man vorher erwiesen, daß Nimrod ein Scythe gewesen, und mit dem der Anfang des Scytischen Reichs vornemlich zu setzen, deme nachher die Morgen-Länder den Nahmen des Chaldäischen Staats gegeben, also ist aus diesem Scytischen Reiche nachher unter dem Phul das andere Assyrische Reich entstanden, welches hernach von dem Nebucadnezar zerstöhret ward. Zwar möchte dieses dem vorher befindlichen Vorgeben, wegen der Dauer des Scytischen Reiches, entgegen zu seyn scheinen, alleine es hat

nichts Widersprechendes in sich, dann ob gleich die Scythen 1000. Jahr her in Asien gewesen, so kan ihr Staat sich gar wohl in verschiedene Staaten zerschlagen haben, nachdem die Haupt-Linie ausgangen, da indessen die Scythen doch die Ober-Herrschafft geführet, zu geschweigen, wie sehr verwirret die Chronologie desfalls aussehe. Von dem Sardanapalo aber wieder zu gedencken, so fället allerdings hinweg, wenn man selbigen als einen weibischen Herrn abmetzlet, indem *Athæneus* libr. 12. cap. 1. ihn nicht nur als einen Herrn beschreibet, der viel Städte erbauet gehabt, welches weibische Printzen gewiß nicht zu thun pflegen, sondern er bringet auch aus dem Clitarcho sattsame Beweißthümer bey, daß das Assyrische Reich durch den Arbacen, (den *Kohlreiff* cap. X. gantz irrig zum Stamm-Vater seines ausgekünstelten Assyrischen Reiches machet,) und den Belosum zwar einen Abfall gelitten, Sardanapalus aber sey in einem hohen Alter zu Ninive verstorben.

Wann anbey Sardanapalus derjenige König gewesen, den der Jonas bekehret, wie Scaliger und andere haben wollen, so wird das Unrecht, das man diesem Herrn wegen seines wollüstigen Lebens insgemein anthut, dadurch desto klärer, fället auch das gemeine Gewäsche, von dem unter ihm geschehenen Untergange des Assyrischen Reichs, gantz und gar hinweg. Im übrigen möchte es vielleicht eben so gar ungereimt nicht seyn, wenn man sagte, es sey die gantze Begebenheit mit dem Sardanapalo aus der Bibel, u.

zwar aus 1. Reg. XVI. v. 18. entlehnet worden, allwo der sich zum Könige über Israel aufgeworffene Simri vorgestellet wird, daß ihn der Amri zu Thirza belagert habe, da er denn sich, samt der Königl. Residentz, verbrannt. Denn wenn es wahr, wie es denn eben nicht unmöglich, daß die Heyden verschiedenes aus der Bibel erborget, warum solte es so gar unglaublich seyn, daß sie diese Begebenheit nicht ungleich solten vorgestellet haben? Denn wenn man die Umstände ansiehet, wie sie am angeführten Orthe von dem Simri vorkommen, so wird sich zeigen, daß die Simrische Action, und das, was Sardanapalus gethan haben soll, einander so gleich sehen, als wie ein Ey dem andern.

Sonsten gehören die so hoch berühmten Jahres-Rechnungen der Olympiadum, darvon die allererste anno mundi 3196. ihren Anfang genommen haben soll, ebenfalls hierher, ihren Nahmen aber erhielten sie von daher, weil die Griechischen Völcker alle vier Jahr zusammen kamen, da sie gewisse Spiele hielten, die man die Olympischen nannte, und von denen vornemlich viererley Arthen berühmt waren, nemlich 1) der Wett-Lauff, 2) nach dem Ziel mit einem vierspännigen Wagen in vollem Lauff zu rennen, 3) den Streit-Kolben, oder Duseckеn, nach ihren Kunst-Reguln zu schlagen, und endlich 4) das Ringen geschickt zu verrichten. Wer nun das Beste hierinnen that, ward als ein König dieser Spiele angesehen und gekrönet, genosse auch durch gantz Griechenland grosse Ehre. Diese Olympischen Spiele aber seynd in

der

der That eben das gewesen, was man bey denen Teutschen Turniere, oder Ritterspiele geheissen, nemlich besondere Kriegs-Exercitia, welches die Arthen der vermeinten Spiele selber bestärcket, ob man gleich zustehet, daß bey selbigen eben, wie bey denen Teutschen, verschiedene Lustbarkeiten mit gehalten worden, die eben das Hauptwerck nicht aufheben, und kan von denen Teutschen unsere obangeführte Nachricht vom alten Kriegswesen mit nachgesehen werden. Indessen muß man diese Olympiades deswegen mercken, weil, oben erinnerter massen, die Griechen nach solchen zu rechnen pflegten.

Das Regnum Babylonicum, dessen Anfang in annum mundi 3242. insgemein gesetzet wird, hat in diesem grossen Periodo auch seine Stelle, dessen Urheber der Merodach gewesen, und der allem Ansehen nach von den Assyriern abgefallen war, daher es mit dem uralten Babylonischen, oder dem Chaldäischen, nicht zu vermischen, jedoch mag dessen Reich eine kurtze Zeit gedauret haben, weil 2. Chron. c. XXIII. v. 11. ausdrücklich gesaget wird, es sey der König Manasses, den die Assyrer gefangen nahmen, nach Babylon geführet worden; Weil nun Manasses anno mundi 3255. regieret haben soll, so muß gedachter Merodach entweder gleich über den Hauffen geworffen, oder sonsten bezwungen worden seyn.

Nicht weniger komt hier vor das erste **Syrische Reich**, von welchem im Buch der Richter cap. III. gedacht wird, wiewohl dessen anfänglicher Grundleger unbekannt, der sich aber ohne Zweiffel von dem

alt Chaldäischen abgerissen. Der Chusan Risathaim aber wird, als ein grosser Monarch, vorgestellet, der zugleich Mesopotamiam unter sich hatte. Indessen wird dieses Reich von allen Chronologis übergangen, da es doch allerdings in der Welt gewesen, ob wir gleich weder dessen eigentlichen Anfang noch sein Ende wissen, vid. *Abel.* Histor. Monarchiarum mundi.

Alles dieses ist also ein sehr starcker Beweiß wider die vermeinte Assyrische Monarchie und in so weit auch wider den Diodorum Siculum, der dieses Reich ebenfalls übergehet. Hierauf erscheinet das neue Syrische Reich, in welchem zwar **Hasael** und 2. **Benhadade** vorkommen, es ward aber nachher von dem neuen Assyrischen Reich zerstöhret, daher dessen Anfang und Ende in der Historie ebenfalls fehlet; Im 2. Reg. cap. V. aber wird dessen am ersten gedacht, und aus cap. VI. v. 24. solte man zwar schliessen können, als ob vielleicht der **Benhadad**, dessen allda Erwehnung geschiehet, der erste Grundleger desselben gewesen; Alleine, da vorher cap. V. v. 1. des **Naemanns**, als eines solchen Generals, Erwehnung geschicht, der den Syrischen Staat vornehmlich in die Höhe gebracht, so stehet dahin, ob Benhadad eben der Urheber dieses Reichs seyn könne? So viel erhellet aus der Schrifft, daß es eine Zeit lang sehr mächtig gewesen, bis nach und nach der neue Assyrische Staat aufgekommen, der denn selbiges verschlungen, beyde Reiche aber seyn aus der zerfallenen Scytischen Monarchie oder dem alten Chaldæischen Staate entsprossen.

So viel hiernächst das neue und auch sehr mächtige Chaldæische Reich anbetrifft, dessen Anfang man unter dem *Nobochdonosor* in annum mundi 3300. zu setzen pfleget, so mag seyn, daß er vielleicht ein Enckel von dem Merodach gewesen, dessen, als eines Königes zu Babel, 2. Reg. XX. v. 12. gedacht wird, wie darvon schon Erwehnung geschehen. Denn nach dem unglücklichen Feldzuge des Sanheribs, den er in Judæam thate, ist das Assyrische Reich nach und nach zerfallen, und Merodach oder Brodach hat sich Meister von Babylon gemachet, mithin den alten Chaldäischen Staat ein wenig wieder angerichtet: Genug, daß von gedachten Merodach an, Babylon nicht anders, als nur eine kurtze Zeit wieder an Assyrien gekommen, bis Nebucadnezar endlich gantz Asien und noch ein mehrers unter seine Gewalt brachte. Es ist also richtig, welches man auch in denen Anonymianis erwiesen, daß Nebucadnezar oder Nobochdonosor kein anderer, als die vermeynte Semiramis sey, welche Warheit sich zugleich aus dem Propheten Daniel zur Gnüge bestärcket. Alleine dieses Reich, wie aus dem Jerem. XXVII. v. 7. zu befinden, hat nicht länger bestanden, als in dem Nobochdonosor, dem Evilmerodach und dem Belsazar, den *Herodotus* lib. I. Labonytum nennet. Dem Nebucadnezar leget *Josephus* Antiquit. Judaic. l. X. c. 12. 43. Jahre zu, die er regieret habe, dem Abila Marodoch 18. dem Belsazar oder Balthasar aber 17., unter welchen Babylon erobert worden, daß also die gantze Chaldæische Monarchie bis etwa in das 78. Jahr geblühet hätte. Es hat

hat aber solche gleich unter dem Nebucadnezar, als er in seinen Wahnwitz geriethe, wieder zu fallen angefangen, wie denn Diodorus Siculus verschiedener Könige gedencket, mit denen der Balthasar Allianzen gemachet habe, bis Cyrus sie vollends gar ins Grab stürtzete. Immittelst ist es zwar an dem, daß *Eusebius* in præpar. Evangel. lib. 9. c. 40. 41. aus dem Genuino Beroso dieses gantz anders anführet, indem er haben wil, es sey Evilmerodach durch seine Schwester die Niglissera gleich im 2ten Jahre der Regierung listig hingerichtet worden, worauf dann Berosus noch welche andere Printzen, als Successores, aufführet, welches aber weiter zu untersuchen, dieses Orthes nicht ist.

Die Grundlegung der Römischen Monarchie, die unter dem Romulo geschehen, gehöret hierher ebenfalls, wiewohl, wegen des eigentlichen Jahres der Welt, in welchem Romulus ein Fürst geworden, die Chronologi gar sehr von einander abgehen, jedoch will man, daß es unter die Regierung des Nobochdonosoris gehöre. Immittelst hat *Cluverus* in seinem Italia antiqua zur Gnüge erwiesen, daß Romulus gantz nicht die Stadt Rom erbauet habe, sondern daß solche schon lange vorher gestanden, und ein freyer Staat gewesen sey, Romulus aber habe sich nur Meister davon gemachet, und ein neues Reich allda angerichtet, welche Meynung auch der Warheit am allergemässesten ist, und wird von diesem Staate weiter hin mehrers vorkommen.

Des

Des ersten Buches siebendes Capitel.

Von dem eigentlichen Jüdischen Reiche.

Anbey hat das eigentliche Jüdische Reich unter dem Könige Saul etwa in anno mundi 2880. seinen Anfang genommen, indem unter selbigen die bisherige Republic der Juden in eine formam regiam verwandelt ward. Hierauf erfolgte anno mundi 3931. die Grundlegung des ersten Tempels zu Jerusalem, wie dieses aus der Schrifft zur Gnüge bekannt ist, und haben sich verschiedene Gelehrte ein Hauffen Mühe gegeben, die eigentliche Gestalt dieses Tempels recht vorzustellen, ob sie es aber getroffen, ist eine andere Frage; Indessen wäre zu untersuchen, ob des Davidis und des Salomonis ihre angegebene Reichthümer in der That so groß gewesen, als sie zwar pflegen gemachet zu werden? Welches aber von daher in so weit verneinet wird, 1. weil die alte Welt von übermäßigen Gold und Silber, absonderlich das jüdische Land, eben nicht viel wuste. 2. Weil weder im jüdischen Lande, noch in denen benachbarten Königreichen Gold- und Silber-Bergwercke gewesen, denn sonst hätte Salomon das Gold nicht erst über die See kommen lassen dürffen. 3. Weil die Juden keine Commercien hatten, ohne die aber kein Geld in ein Land kommen kan. 4. Weil ihr gantzer Erwerb niemahls in etwas mehrern bestanden, als im Acker-Bau und Vieh-Zucht, die aber nicht viel Millionen abwerffen. 5. Weil der Juden

den Staat ein neues Reich war, das sich aus grossen vorherigen Verwirrungen gar kümmerlich zusammen gelesen hatte, indem es ehedem bald dieses, bald jenes Volck unterdrucket hatte. 6. Weil die Eroberungen des Davids eben nicht viel bedeuteten, in Syrien aber damahls auch keine so sonderliche Reichthümer gefunden wurden. Ob sonsten Salomon, als ein frommer König gestorben, muß man allerdings mit Ja beantworten, indem unser Heyland ihn würdiget, selbigen uns als ein Beyspiel vorzustellen, und in seinem Prediger-Buch führet er sich selbsten auf, als einen frommen Mann.

Was hiernächst Ophir vor eine Landschafft gewesen? darüber zerstreitet man sich auch. In der Schrifft wird zweyerley Goldes gedacht, als des Parwaim-Goldes, und des Goldes aus Ophir. Das erstere wollen die Gelehrten vor Arabisch Gold halten, nemlich aus dem glückseligen Arabien, woselbst dessen annoch eine ziemliche Menge gefunden wird; Ophir hingegen ist mehrern Schwierigkeiten unterworffen. Weil nun in Asien, und zwar in dessen mitternächtigen Theilen, vormahls ein gewisser Strich Landes den Nahmen Ophir geführet habe, wiewohl man nicht sagen kan, was dieses heut zu Tage vor ein Land eigentlich sey, so würde das allda gegrabene Gold dadurch verstanden: alleine es ist noch nicht erwiesen, daß in dem mitternächtigen Asien viel Gold anzutreffen, zum wenigsten schickt sich dieses Ophir gar nicht auf des Salomonis seines. *Bochart* in seinem Canaan L. I. c. 46. hält dafür, als ob unter Ophir

der

der Alten ihr Taprobana, welches das heutige Ceylon sey, zu verstehen; doch da ebenfalls nicht erwiesen, daß Ceylon der Alten ihr Taprobana, indem etliche die Insul Sumatra davor angegeben, so ist alles dieses sehr ungewiß. Noch andere fallen auf die Insul Sumatra selbst, und wollen behaupten, das Ophirische Gold sey nichts anders, als was itzo die Holländer das Gold von Menencabo nenneten, welches zwar ein sehr goldreiches, aber auch höchst ungesundes Gebürge auf Sumatra ist. Noch andere wollen Americam haben, und suchen solches aus der 3.jährigen Reise, die die Schiffe hätten thun müssen, zu beweisen; doch in America giebt es keine Affen, noch weniger Pfauen, auch kein Elffenbein, welches gleichwohl des Salomonis Schiffe mitbrachten; zudem so waren die weissen alten Völcker in See-Sachen sehr unerfahren, weil sie weder Compas, noch Magnet-Nadel hatten, daher nicht glaublich fällt, daß sie die mittelländische See, dann gantz Africam, und endlich das ungeheure Mare Atlanticum, solten haben durchschiffen können, weil solches eine Reise von mehr, als 10000. Meilen ausgemachet hätte, dergleichen die alte Welt zur See sich nimmer erkühnet. Zwar könte man einwenden, es sey der Compas wenigstens denen Tyriern bekannt gewesen, welches sich einiger massen aus dem Purpur schliessen liesse, davon man anderwärts gehandelt, alleine es stehen doch noch einige andere Hinderungen im Wege, absonderlich, daß diese Reise keine 3. Jahr könne gedauret haben; also möchte des Herrn Huetii seine

Mer-

Meynung guten Grund haben, der die Africanische See-Küste und Landschafft Sofila vor Ophir angiebet, ob gleich nicht zu leugnen, daß noch einige Schwierigkeiten übrig bleiben. Unsere Gedancken aber gehen dahin, das Ophir sey nichts anders, als Tarsus, und die mittägige See-Küste in Africa, allwo Gold genug ist, und wird der Einwand wegen der Pfauen und Affen gar leichte zu heben seyn, weil man vornemlich sehen muß, ob die Hebräischen Worte dergleichen Thiere auch bedeuten? hiernechst können die Hebräischen Kauffleute solche von denen Phoeniciern erhandelt haben. Wenn indessen die Schrifft erwehnet, es sey in dem Jüdischen Lande das Holtz Sittim nach des Salomons Zeiten nicht mehr gesehen worden, so ist dieses eine gar deutliche Anzeige, daß die Juden nachher keine See-Commercien in entlegene Länder getrieben.

Aus was vor einem Lande aber die Königin gewesen, die zu dem Salomon gekommen? wird ebenfalls gestritten. Zwar hat die teutsche Übersetzung Arabien, alleine dieses ist gar zu general, und man mag es vor das glückliche, oder vor Arabia petrea nehmen, (denn so soll es heissen, und nicht das steinichte, welches irrig ist,) so wäre der Weg eben so gar sonderlich weit nicht nach Jerusalem gewesen. Die Abyssinier wollen darbey bleiben, es sey ihre Königin gewesen, die bey dem Salomon einen Besuch abgeleget, und weil er ein sehr schöner Herr, habe sie ihn gebethen, daß sie doch von ihm möge schwanger werden, wie sie denn auch ihr Königliches Hauß von diesem Salomonischen

schen Kindgen herführen. Vid. *Ludolphi* Hist. Abass. und dessen Commentar. rer. Abassynicar. In der That mag diese Sache Grund haben, weil nicht zu vermuthen, daß eine so grosse und berühmte Nation sichs vor eine Ehre schätzen würde, ihr Königl. Hauß einer unehrlichen Ankunfft zu wissen: jedoch muß diese Königin eine ziemliche Zeit zu Jerusalem geblieben seyn, und bey dem Salomon eine halbe Gemahlin abgegeben haben, dann dergleichen Dinge noch biß itzo im Morgenlande nicht ungewöhnlich.

Nicht weniger gehöret hierher die Zerstöhrung des Jüdischen Reichs, welches in das Jahr der Welt 3220. gesetzet wird, nachdem es in allen noch nicht völlig 300. Jahr gestanden, wo aber die 10. Stämme von denen Assyriern gefangen hingeführet worden, darüber kan man sich ebenfalls nicht vergleichen, indem die Geographia sacra hier sehr dunckel, und kan man hiervon *Strauchii* Breviarium chronologicum mit nachsehen. Unsere Gedancken gehen von dieser Sache dahin, daß diese 10. Stämme in diejenige Landschafft versetzet worden, die heut zu Tage Cathaya und die Utzbecker-Tartarey genennet werden, imgleichen in die Provintz Schirvan, die an der Caspischen See lieget, und was desfalls über die Portas Caspias hinaus zu befinden, weil diese Länder unstreitig unter denen Assyriern gestanden, es auch in der Schrifft heisset, sie wären in das innerste Meden verführet worden. Von dieser Begebenheit hat der Hr. *Renaudot* in seiner Histoire ancienne des Indes ziemlich wohl gehandelt, indem er nicht undeutlich zeiget,

daß vorheriges Assertum gar wohl bestehen könne, jedoch würden auch diejenigen nicht unrecht haben, die einige von gedachten 10. Stämmen nach Americam setzen wollen, welches vielleicht anderwärts erwiesen werden kan.

Sonsten machet die Austilgung des Jüdisch-Hierosolymitanischen Reichs, die in a. m. 3347. gerechnet wird, wegen der 70. Jahre der Babylonischen Gefangenschafft, ziemlich grosse Schwierigkeiten, vid. *Strauchii* Breviar. Lib. 4. c. 21. und glaubet man, daß diese chronologische Zweiffels-Knoten nicht anders aufzulösen seyn, als wenn man gedachte 70. Jahre gleich nach dem Tode des Manasses anfänget, oder solche ohngefehr in das 3te oder 4te Jahr des Königes Nebucadnezars setzet. Denn wie vorher erwiesen worden, wenn dem Nebucadnezar 43. dessen Sohn und Enckel aber etliche 20. Jahr zugegeben, anbey eingestanden wird, daß das 1. Jahr Cyri vor dem 1. Jahr seiner Regierung zu Babylon zu verstehen, sodann wird diese 70. jährige Zeit ziemlich zutreffen. Alleine warum findet in der Chronologie der Jüdischen und Samaritanischen Könige sich eine so entsetzliche Verwirrung? Zwar hat *Funccius* in seinem Comment. chronologico sich sehr viele Mühe gegeben, dieses Labyrinth zu eröffnen, alleine wenn man seine angeführten Gründe genau untersuchet, so will kein eintziger den Stich halten. Man überlässet es also denen Hnn. Theologis, diese nodos gordios aufzulösen, zweiffelt doch gar sehr, daß sie es glücklich endigen dürfften.

End-

Endlich gehöret auch hierher Bachus und Hercules, die beyde die gantze Welt durchreiset haben sollen, doch wir wollen uns bey diesen Dingen nicht lange aufhalten. Und zwar so wird Bachus niemand anders seyn, als der Noah, weil er nach der Sündfluth den Weinbau wieder vornahm, und darff man sich desfalls an der Poeten ihre erdichtete Stellen gantz nicht kehren; Den Herculem hingegen betreffend, so giebt es deren gar viele, die also geheissen, daher die vernünfftigste Meynung diese, daß das Wort Hercules nichts anders anzeige, als was die Teutschen Heertog nenneten. Wann nun ein Volck einen tapffern und muntern Heerführer hatte, so hiesse es solchen κατ' ἐξοχὴν seinen Hertzog, woraus nachher die Griechen das Wort Hercules geschmiedet. Denn was *Huetius* in demonstratione Evangelica desfalls von dem Moyse vorbringet, seynd nur seine Einfälle, die in der wahren Historie keinen Grund haben.

Des ersten Buches achtes Capitel.

Von denen übrigen Reichen und Staaten der Welt, sonderlich in Asien.

Nachdem nun dasjenige, was in die beyden ersten vorher angegebenen grossen Periodos gehöret, hinlänglich genug berühret worden, kommen wir nun zu annoch einigen alten Staaten der Welt, bey denen man vornemlich die Reihe der Persischen

Könige zu mercken, und welche kürtzlich diese: 1. Cyrus. 2. Cambyses, von welchem *Herodotus* Lib. 2. handelt. 3. Das Interregnum Magorum, das aber nur etliche Monathe daurete. 4. Darius Histaspis. 5. Xerxes, welcher des Cyri Schwester Sohn war. 6. Artaxerxes Longimanus. 7. Sogdianus, den der Ochus umbringen liesse. 8. Eben dieser Ochus, der hernach den Nahmen Darius annahm, und der den Beynahmen Nothus bekommen. 9. Artaxerxes III. 10. Arses, den der Ober-Cämmerling, der Bagoas, samt dem gantzen Königl. Hause umbrachte, mithin in selbem des Cyri Geschlechte ausgienge. 11. Darius II. oder Codomannus, der erstlich Statthalter in Armenien war, sich aber nachmahls von dem sämtlichen Persischen Staate zum Könige machte. Und dieser ist der unglückselige Printz, der gegen Alexander sein Leben und Reich verlieren muste, unter ihm aber stunde das Persische Reich in der besten Blüthe. Indessen ist bey diesen Persischen Königen vornemlich zu mercken, a) ob Cambyses derjenige sey, der nach denen biblischen Prophezeyungen Egypten so sehr verwüsten sollen? Er war es allerdings, und liesse er alle Götzen-Tempel verstöhren, wie denn auch die Egyptier 40. Jahr unter denen Persiern stehen musten. add. *Diod. Sic.* Bibl. l. 3. *Herodot.* l. 2. Die Zerstöhrung aber Egyptens, von welcher die Propheten reden, ist in so weit nur mystisch zu verstehen, weil nemlich so lange Zeit die uralte Religion der Egyptier unterdrücket bleiben muste. b) Fraget man, wer der Ahasverus, der Esther ihr Gemahl,

mahl, gewesen? welches auch ziemlichen Zweiffels-Knoten unterworffen. *Artopæus* in Dissert. de marito Estræ hält ihn zwar vor den Xerxes, alleine dieses kan ohnmöglich seyn, weil die Chronologie nicht eintrifft, indem die Juden damahls noch in der Gefangenschafft steckten, und wollen es auch einige Umstände geben, daß die Geschicht mit der Esther annoch vor dem Cyro müsse geschehen seyn, ob gleich einige Chronologische Irrthümer sich desfalls noch finden. Man wolte dann die Sache etwan also ansehen, daß Cyrus zwar denen Juden die Rückkehr in ihr Vaterland erlaubet, weil aber binnen der 70. jährigen Gefangenschafft sich viele mit Häusern und Güthern versehen gehabt, so wären selbige zurück geblieben, und hat man solches mit dem Exempel der 1220. aus Siberien zurück gelassenen Schweden mit erläutert, da ebenfalls viele nicht wieder in ihr Vaterland verlanget. Man muß auch einen Unterschied machen, inter jus civitatis, & inhabitationis, jenes hatten sie nicht, aber wohl dieses letztere. Was aber von des Hamans seinem Consilio zu halten sey, davon handeln die Staats-Paradoxa fascic 2 allwo der Haman politice defendiret wird. Die Geschichte aber der Judith betreffend, so sollen sich selbige a. m. 3464. zugetragen haben, alleine es würde dieses Buch, welches der Herr Lutherus, laut seiner Vorrede, pro pia fabula hält, in so weit die gantze Chronologie übern Hauffen werffen, es sey dann, daß man mit einigen Gelehrten sagen wolle, es gehöre der darinnen befindliche Nebucadnezar in das ehemah-

lige Assyrische Reich, ob gleich noch Zweiffel genug übrig bleibet, wo man die gantze Begebenheit hinrechnen solle? Wolte man aber den Ahasverum, der des Darii Medi Vater gewesen seyn soll, vor den Gemahl der Esther annehmen, so würde sich zwar die Sache etwas zusammen hängen lassen, weil kein Zweiffel, daß nicht Juden genug in Medien gewesen seyn solten, gleichwohl macht das Buch Esther selber hierwider einen grossen Knoten, indem es den Ahasverum, als einen Monarchen angiebet, der von Indien bis an Mohren-Land geherrschet, welches doch von dem Cyaxore I. nicht gesaget werden kan, daher mögen andere untersuchen, ob nicht etwan gar des Nebucadnezars sein Sohn darunter zu verstehen, der zwar sonst Evilmerodach heisset; es ist aber vorher erwiesen worden, daß die morgenländischen Printzen verschiedene Nahmen gehabt. Daß immittelst durch die von dem Cyro beschehene Loßlassung nicht alle und jede Juden aus der Gefangenschafft zurück gegangen, beweiset sich erstlich aus der wenigen Anzahl derer, die sich in dem Lande Canaan wieder einfanden, indem dieses Volck währender Gefangenschafft sich nothwendig gar sehr vermehret haben muste, daher solche vermuthlich nur diejenigen angegangen, die in denen Ländern, darinnen sie gefangen gewesen, nicht viel zu verlieren gehabt; Andern Theils bestärcket sich solches auch aus dem Buch Esra und Nehemia selber.

Bevor wir aber weiter gehen, wollen wir der **Athenienser** ihre ehmahligen Verrichtungen auch

nur

nur kürtzlich ansehen. Zwar anfänglich hatten sie Könige, und hieß der erstere davon Cecrops, der letzte aber Codrus, vid. *Just.* L. 2. cap. 6. wiewohl alle diese Könige sehr unbekannt, mithin die Historie eben nicht viel von ihnen weiß. Nachher ward die Stadt eine freye Republic, und war ihr Regiment Aristocratico-Democraticum, in welchem Stande sie sich auch erhalten, biß die Lacædemonier sie über den Hauffen warffen. Sie erholte sich zwar nachher, kam aber doch nicht zur vorigen Blüthe, jedoch galten die freyen Künste, absonderlich die Philosophie sehr viel bey ihr, wie denn *Diodor. Sicul.* Lib. 13. sie eine allgemeine Schule der Welt nennet. Die Ursachen aber, warum die Philosophie allda so starck geblühet, finden sich gar leichte, weil die Athenienser jedweden libertatem sentiendi liessen, wenn er nur die Religion nicht angriffe. Immittelst ist es an dem, gleich wie Athen nicht geschickt gewesen, grosse Eroberungen zu machen, daß keine eintzige Republic dieses zu thun vermöge, weil darzu nur ein Ober-Haupt, nicht aber viele erfordert werden.

Anbey giebet das Macedonische Reich, dessen erster König Ceraunus gewesen seyn soll, einen Beweiß, wie ein Volck, wenn es einen tapffern und klugen Printzen hat, empor zu kommen vermöge, und man muß auch hier die Weißheit des Schöpffers bewundern, der so gar klüglich die besondern Abwechselungen aller Dinge geordnet. Die Politici fragen zwar: ob die Reiche und Staaten in der Welt ihre fatalia haben? und suchen dieses einige von daher zu beweisen,

sen, weil in denen Zahlen und auch in denen Nahmen gar sonderbare Geheimnisse verborgen wären: Alleine der gelehrte *Timæus* de Fatis Imperiorum und *Loccenius* in dissertat. Politic. verwerffen diese Dinge billig, weil die Zahlen, etwas zu bedeuten, die Nahmen aber, sich von einander zu unterscheiden, haben erfunden werden müssen, welches auch seine gute Richtigkeit hat. Denn indem alle und jede Reiche und Staaten, oder doch die meisten, armis & oppressionibus entstanden, darbey man aber vornemlich auf eine nöthige Einrichtung gesehen, so haben sie auch armis & oppressionibus wieder zerstöhret werden können. Daher bleibet also wahr, was jener Philosophus sagete: mundum minima regit sapientia, einfolglich finden sich auch gleich die Ursachen, warum des Alexandri M. sein Reich nicht länger, als nur in seiner Person habe bestehen können? weil kein Haupt vorhanden war, das die beschehenen Eroberungen zu behaupten vermochte, anbey dessen Einrichtung also beschaffen war, daß sie auf keinem tüchtigen Grunde beruhete, indem Alexander wegen der Reichs-Nachfolge keine Verfassung gemacht hatte, über dieses Griechenland viel zu klein war, daß es das Haupt von dem grossen Persischen Reiche hätte abgeben können, mithin eine entsetzliche disportio politica sich darlegete; Zu geschweigen, daß so vielerley verschiedene Völcker, aus denen das Persisch-Griechische Staats-Gebäude bestunde, durch nicht das geringste Band zusammen verknüpffet waren, daher sie hinlänglich beysammen zu halten, gantz unmöglich fiel. Sothane

ne grosse Ungleichheit demnach, und weil kein tüchtiger Nachfolger sich fande, des verstorbenen Alexandri seine Generals aber lauter souveraine Herren seyn wolten, mithin keiner unter des andern seinem Commando zu stehen begehrte, so hat alles dieses das ohne dem übel zusammen hängende Gebäude nothwendig, und zwar gleichsam von selbsten, wieder einreissen müssen. Daß indessen der Alexander das Persische Reich nicht so wohl durch Gewalt der Waffen, als vielmehr durch Verrätherey, über den Hauffen geworffen, bestärcket unter andern sonderlich dasjenige, was von dem Besso vorgenommen ward. Denn obgleich Alexander sich stellete, als ob ihn selbiges heftig verdrösse, zu dem Ende er so wohl diesen Bessum, als auch dessen Cameraden hinrichten liesse, so verstunde er doch das Axioma Politicum nur allzuwohl: proditionem amo, proditorem odi. Damit also das Geheimniß nicht offenbahr würde, so muste so wohl der eine, als auch der andere, aus dem Wege geräumet werden.

Immittelst seynd aus dem zerfallenen Griechisch-Persischen Staat nicht drey neue Reiche entstanden, wie einige haben wollen, sondern es kamen deren Viere zum Vorschein, und ist von ihnen das regnum Thraciæ vergessen worden, welches Lysimachus anfienge, in dem Sosthone aber wieder aufhörete, daher hat solches nur eine kurtze Zeit gedauret, und ward von dem Macedonischen wieder über den Hauffen geworffen. Dieses Macedonische Reich stifftete Cassander, und hat sich solches sehr lange gehalten, indem

es wenigstens 150. bis 160. Jahr geblühet, ist auch ein gar mächtiger Staat gewesen, weil aber die Römer Griechenland gerne gehabt hätten, so banden sie mit dessen damahligem Könige, dem Perseo an, den sie auch nach einem dreyfachen Kriege überwanden, und des Reiches und des Lebens beraubeten, worauf sie dann Macedonien zu einer Römischen Provintz macheten, das ist, es ward ein Römisch Kammer-Guth, dann so solte das Wort Provincia eigentlich gegeben werden. Das Syrische Reich stifftete a. m. 3661. Seleucus Nicanor, und ist von selbigem vornemlich des Danielis seine, Cap. XI. enthaltene Prophezeyung zu verstehen. Es haben in solchem 16. Könige nach einander geherrschet, bis es unter dem Tigrane, als dem 16., von denen Römern auch eingenommen, und zu einer Römischen Provintz gemachet worden. Auf dieses Reich also und dessen Könige gehen, wie gedacht, alle Prophezeyungen des Danielis, die er Cap. X. XI. und XII. vorbringet. Absonderlich aber, was Cap. XII. stehet. Denn Antiochus Θεὸς verstieß seine Gemahlin, die Laodicæam, und heyrathete die Berenicen, woraus dann die grossen Kriege zwischen ihm und dem Könige in Egypten entstunden, davon Daniel Cap. XII. hauptsächlich redet. Von diesem Antiocho aber stammen die andern Syrischen Könige ab, mit denen die Juden so viel zu thun hatten, und worvon das erste und 2. Buch der Maccabäer redet. So ist auch unter diesen Königen nicht zu übergehen der Antiochus M., weil er der erste König aus Asien war, mit dem die Römer anbanden,

und

und welchem sie sein gantzes Land, bis an den Taurum abnahmen, da endlich unter dem Tigrane das übrige auch darzu kam. Das 4te u. Egyptische Reich gründete Ptolomæus Philadelphus a. m. 3691. und haben dessen Könige alle mit einander Ptolomæi geheissen, hat ebenfalls sehr lange geblühet, ward aber von dem Römischen Käyser, dem Augusto, endlich auch zu einer Provintz gemachet, nachdem Antonius, der sich gedachtem Augusto widersetzte, nach Egypten flohe, und die Cleopatram, des Ptolomæi Schwester, heyrathete. Nach dem verlohrnen Treffen bey Actium, welches itzo Lepante heisset, und in Griechenland lieget, brachte sich Cleopatra selbst um, und Egypten ward, wie gedacht, eine Römische Provintz. Indessen ist unter denen Ptolomæis sonderlich zu mercken Ptolomæus Philometor, der die vortreffliche Bibliothec anlegete, die damahls die berühmteste in der Welt war, der auch das alte Testament durch die 72. Dollmetscher in die Griechische Sprache soll haben übersetzen lassen, und welche Version septuaginta viralis pfleget genennet zu werden, in vielen aber von dem Grund-Texte abgehet, und kan man unter andern nachsehen, was der gelehrte *van Dalen* in seinem Werck super Aristæa desfalls hat, der die gemeine Meynung ziemlich herunter setzet. Im übrigen wird doch billig gezweiffelt, ob gedachte Bibliothec aus 700000. Stück Büchern bestanden, und worvon gedachter van Dalen auch handelt. In diese Zeiten aber gehöret die Wieder-Aufrichtung des jüdischen Reichs, indem Judas Maccabæus sich wider

die

die Syrische Könige auflehnete, und selbige endlich dahin nöthigte, daß sie die Juden vor ein freyes Volck erklären musten. vid. Lib. 1. & 2. Maccabæor. Man setzet also den eigentlichen Anfang des neuen Jüdischen Staats in das Jahr der Welt 3812. jedoch ward es erst unter dem Aristobulo, des Hircani Sohn, anno 3848. ein rechtes Reich, indem er von denen Syrischen Königen Cron und Scepter geschenckt erhielte, welches so viel hiesse, als daß diese Monarchen ihrer auf die Juden habenden Rechte sich begaben, und sie vor frey erklärten. Der letzte König aber darvon war Hircanus, des Alexandri Sohn, den der Pompejus M. überwand, und darauf Judæam auch zu einer Provintz machte. Anbey sollen um diese Zeiten bey denen Juden die Secten der Pharisæer und Sadducæer entstanden seyn, vid. *Basnage* Histoire des Juifs Tom. II. und davon man ins besondere in der Kirchen-Historie nachsehen muß. Indessen gehöret in diese Epocham annoch vornemlich der Mytrithates, König in Pontus, ein Herr, der 22. Sprachen verstunde, und der den Römern unendlichen Schaden that, bis sie ihn zuletzt mehr durch List, als durch Gewalt der Waffen überwanden.

Die Parthischen Völcker, oder vielmehr nur das Volck stack vorher unter denen Bactrianern und Sogdianern, und war ein fast unbekanntes Volck, als aber der Römer Macht aufs höchste gestiegen, thaten sie sich kurtz vor Christi Geburth unter dem Arsaces herfür, welchen Nahmen alle dessen Könige geführet. Ihre alten Geschichte sind uns nicht bekannt,

kannt, jedoch stehet des *Vailland* sehr gelehrte Historia regni Parthorum darvon nachzusehen, der sich viele Mühe gegeben, solche zu erläutern. Von dem Arsace an aber hat dieses Reich viele 100. Jahr gestanden und geblühet, bis es endlich die Saracenen übern Hauffen warffen; die Römer hingegen haben ihm nie etwas anhaben können, ob sie sich gleich etlicher Siege rühmen, die sie über selbige befochten haben wollen, die aber mehr vor Mährgen anzusehen, weil die Parther denen Römern an dem Euphrat immer ein Land nach dem andern wegnahmen.

Die Stadt **Carthago** betreffend, so war solche ohnstreitig eine Colonie der Phœnicier, absonderlich aber der Tyrier, und hat es die Tochter, in Gewinnung Land und Leute, höher gebracht, als die Mutter selbsten. Bevor Rom aufkam, war es die vornehmste Republic in der gantzen Welt, indem sie allen Handel und Wandel von der mittelländischen See an sich zoge. Ihre forma regiminis war mixta, nemlich ex Aristocratica & Democratica, weswegen sie auch nicht allzu lange bestehen kunte, denn so bald Carthago Spanien und Sicilien zu gewinnen suchte, muste sie nothwendig mit denen Römern zerfallen, die über der Carthaginenser ihren Reichthümern auf das äuserste eyfersüchtig waren, denn aus der Römisch. Historie findet sich, daß die Römer beständig, und bis auf die Zerstöhrung Carthago, in Armuth gelebet, daher sie dann aus Noth, und um Reichthümer zu erlangen, diesen blühenden Staat übern Hauffen werffen musten, wenn nur anders

der

der Römer ihren desfalls hinterlassenen Nachrichten zu trauen. In denen 3. geführten Kriegen aber, wie solche also vorgefallen, begienge so wohl der Hannibal, der der Carthaginenser General war, als auch die Carthaginenser selbsten, sehr grosse Fehler, und zwar der Hannibal, daß er nach dem Treffen bey Cannas, da er die Römer bis aufs Haupt geschlagen hatte, nicht gerad auf Rom zu gieng, und ihr das Garaus machte, sondern sich so lange zu Capua aufhielte, wodurch dann die Römer Zeit gewännen sich wieder zu erholen. Daß aber des Hannibalis seine Armee durch die delicias capuenses, wie man insgemein vorgiebet, das ist, durch die zu Capua genossenen guten Quartiere, von der vorigen Tapfferkeit vieles verlohren haben solte, ist irrig, und wider die gesunde Vernunfft, weil gute Quartiere einem Soldaten vielmehr Kräffte geben. Es müssen also andere Umstände vorhanden gewesen seyn, die den Hannibal des Treffens verlustig gemachet. Hingegen versahen es die Carthaginenser darinne, daß sie sich zu Hause mit keiner guten Alliance versorgeten, mithin die Römer nur an einem Orthe angriffen, wiewohl des Hannibals Zug über die Alpen eine lautere Fabeley und Mährgen ist, weil dieser General viel zu klug war, als daß er sich so lange in denen Gebürgen hätte aufhalten sollen, es auch wider alle gesunde Vernunfft läufft, daß er durch heissen Eßig die ungeheuren Felsen habe lassen erbeitzen und weich machen, und stehen ja die Alpen noch itzo an ihrem alten Orthe, seynd zugleich noch eben so hart, als sie vor

etli-

etlichen 1000. Jahren gewesen. Immittelst, und wenn man dasjenige, was die Römer von denen Carthaginensischen Kriegen vorzugeben pflegen, samt der Vertilgung dieser Stadt recht ansiehet, so kommt alles denen Mährgen so gleich, als ein Ey dem andern ähnlich zu seyn pfleget. Zwar möchte man wollen einwenden und sagen, es sey allerdings eine grosse Vermessenheit, wenn man dasjenige zu leugnen und zu verwerffen suche, was gleichwohl nicht nur von allen Scriptoribus Romanis vor unfehlbar vorgegeben und angemercket worden, sondern was auch bißher alle Gelehrte ebenfalls vor unwidersprechliche Warheiten erkennet, und als solche geglaubet; Alleine wie es in historischen Dingen nicht so wohl auf das beständige Vorgeben der Scriptorum eines Volcks, als vielmehr darauf ankommet, ob die Umstände also beschaffen, daß eine Sache auch habe wahr seyn können. Viele Gelehrte aber betreffend, so muß in geschichtmäßigen Dingen eine Sache ebenfalls nicht um deswillen wahr seyn, weil sie viele dafür halten und glauben, sondern gleichergestalt, weil sie nach der vernünfftigen Möglichkeit hat geschehen können, denn sonst glaubt man etwas bloß ob autoritatem, nicht aber wegen der Warheit. Nun ist an dem, man hat denen Erzehlungen der Römischen Geschichtschreiber bißher freylich nur allzu viel getrauet, mithin selbige als lauter untrügbare Warheiten angesehen, ohne etwan vernünftig zu erwegen, ob sie aus Liebe zu ihrem Vaterlande nicht vielmehr viele Dinge gar anders vorgestellet, als sie würcklich und in der

That

That sich also befunden? Da nun aber ein jeder Unpartheyischer erkennen wird, daß ermeldete Scriptores Affecten-volle Leute, grosse Aufschneider, und der Ruhmsucht gantz ergeben gewesen, die zugleich sich und ihr Volck nur alleine vor klug, geschickt und tapffer gehalten, andere übrige Menschen aber vor dum̃e Hunde, alberne Bestien, und feige Memmen ausgeschrien; so wird sich von daher leichte ergeben, wie viel ihren Erzehlungen zu trauen. Wenn man demnach den Zustand des Römischen Staats recht ansiehet, wie er zu denen Zeiten der Carthaginensischen, oder Punischen Kriege gewesen, so begriffe solcher noch nicht einmahl das gantze obere und mitlere Italien in sich; Nun stelle man sich doch einen Printzen vor, der zwar beyde diese Theile besitze, er würde aber fünffmahl von seinen Feinden biß aufs Haupt geschlagen, gleichwie denen Römern von denen Carthaginensern wiederfuhr, ob auch möglich sey, daß er sich in einem Augenblick, also zu reden, dermassen wieder zu erholen vermöge, daß er nicht nur mit grossen Armeen im Felde zu erscheinen geschickt, sondern seinem Feinde auch so gar in dessen eigene Lande eine nachdrückliche Diversion zu machen im Stande? Gewiß, der solche Dinge als Möglichkeiten ansiehet, leget sattsam an Tag, daß er nicht verstehe, wie schwer es einen Printzen falle, der viermahl mehr Land besitzt, als damahls die Römer inne hatten, wenn er nur ein Haupt-Treffen verlohren, daß er das Feld von neuen zu halten im Stande wäre? Da auch die Römer selber, wie *Eutropius* L. 3. c. 5. bekennet, den Hannibalem, als einen listi-

listigen und klugen General vorstellen, so machen sie ihn dennoch zu einen höchsteinfältigen Tropffen, der seiner grossen Siege sich so wenig zu gebrauchen gewust, daß er vielmehr nichts anders gethan, als daß er mit seiner siegreichen Armee gleichsam spatzieren gegangen, ohne zu erwegen, ob sich der Feind auch wiederum möchte erholen können? Wie solte es auch möglich seyn, daß nur ein eintziges Winter-Quartier die vorher so tapffern und sieghafften Carthagineuser dermassen weibisch gemachet, daß sie ihren Feinden einen weitern Gegenstand zu thun nicht vermocht? Hat man dergleichen abgeschmackte Thorheiten auch jemahls in der Welt gehöret? oder findet sich eine einige vernünfftige Ursache, so handgreiffliche Erdichtungen vor wahr zu halten? Wie will auch in der gesunden Vernunfft zusammen zu reimen seyn, daß nach so vielen Niederlagen die Römer mit zahlreichen Armeen hätten in Africam übersetzen können? Die Römischen Soldaten müsten gewiß auf den Bäumen gewachsen seyn, daß man sie nur herunter schütteln dürffen? Sie machten ihre Knechte zu Soldaten, seynd aber diese gleich fix und fertig zum Soldaten-Handwerck gewesen? oder haben ihnen etwan die commandirende Generale eine besondere Tapfferkeit eingeblasen, die sonst bey dergleichen Leuten, und zumahl, wo so viele Niederlagen vorher gegangen, gar seltsam zu seyn pfleget? Doch das Jahr vorher, ehe der andere Punische Krieg angienge, kame aus gantz Italien eine Armee von 800000. Mann wider die Gallier zusam-

Bayerische Staatsbibliothek München

men, *Eutrop.* Lib. 3. c. 2. also haben ja die Römer sich leichte wieder erholen können Alleine hier ist nicht nur ein selbstiger Dissensus der Römischen Scriptorum, indem die Epitome des *Livii* lib. 20. nur von 300000. Mann redet, getrauet sich zugleich nicht, dieses vor eine Warheit auszugeben, indem das Wörtgen dicitur gar notanter darbey stehet, sondern es ist auch eine warhafftige Unmöglichkeit, daß aus gantz Italien 300000. Soldaten, geschweige 800000. solten zu Felde geführet werden können, weil kaum in allen mit einander so viel Menschen in Italien seyn. Also ist dieses auch wieder eine römische Legende. Alleine die Römisch. Soldaten werden vielleicht Flügel gehabt haben, daß sie nach Spanien haben überfliegen können, indem die Römer damahls zur See noch nichts vermochten, und also nicht abzusehen stehet, wo die Schiffe zur Überfahrt solten hergekommen seyn? Zudem wäre gantz Italien nicht vermögend, eine solche Flotte von Transport- und Kriegs-Schiffen zu stellen, als zu Überbringung einer so zahlreichen Armee erfordert worden, daher den̄ dieses ebenfalls unter die Römischen Unwarheiten gehöret, zu geschweigen, daß die Carthaginenser, die doch damahls das Dominium maris hatten, hier ebenfalls als dumme, unachtsame Bestien vorgestellet werden, die um ihrer Feinde Vorhaben sich gar nicht erkundiget, sondern selbigen in allen nach eigenen Gefallen handthieren lassen. Also ist es zwar wohl an dem, daß die Stadt Carthago zerstöhret worden, allein ob solches durch die Römer geschehen,

ist

[library stamp]

ist eine andere Frage, indem es wohl von einem Africanischen Printzen kan geschehen seyn, daher man die gantze Sache vielmehr also anzusehen, daß die Carthaginenser ebenfalls von einem andern Staat überwunden worden, da denn die Römer mit zugefallen, und, wie es bey solchen eines Staats seinen Unglücks-Umständen herzugehen pfleget, so haben sie von denen Carthaginensischen Landen genommen, was davon zu rauben ihre wenigen Kräffte etwan zugelassen, weil niemand war, der solches verhinderte. Damit aber die Welt glauben möchte, ob wären sie noch diejenigen Helden gewesen, die jenen Staat zu Grunde gerichtet, so haben sie dergleichen Dinge erdichtet, und damit ihre Bücher angefüllet, die man ihnen auch bisher auf gute Treue und Glauben also fein nachgebetet, ohne zu erwegen, ob die Sache sich auch in der That und Warheit also verhalte? Wie dann noch mehrere Beweißthümer, daß der Römer ihre Erzehlung allermeistens erdichtet, beyzubringen stünden, es mögen aber diese vorietzo genug seyn.

Des ersten Buches neuntes Capitel.

Von dem eigentlichen Ursprunge des Römischen Staats, wie auch dessen erfolgten Untergange.

Daß die Römer ihre Ankunfft von dem Ænea haben herholen wollen, ist zwar an dem, es ruhet aber solches auf lauter Ungrunde, vid.

Bochart. de Adventu Æneæ in Italiam, ja es ist vielmehr ungewiß, ob jemahls ein Æneas in der Welt gewesen, wenigstens hat der *Dio Chrysostomus* de Troja nunquam capta sattsam gewiesen, daß Troja niemahln zerstöhret worden, sondern daß alles eine blosse Erfindung, und eine Roman-Schreiberey des Homeri sey, wie von dieser Sache bereits vorher Erwehnung geschehen. Eben so fabelhafft ist auch, wenn den Romulum und Remum eine Wölffin solte gesäuget haben, an welchem Vorgeben die klugen Römer selbsten zweiffelten, und mag das gantze Gedichte etwan daher rühren, daß sie von einer Lupa, oder Säugamme ernehret worden, die zugleich eine gute Courtisanin abgegeben. Wegen des Romuli Ankunfft aber kan man nachsehen, was *Livius* lib. 1. c.4. *Dionysius Halicarnasseus* l.1.c.1. *Eutropius* l.1.c.1. desfalls haben. Nicht weniger ist falsch, daß Romulus die Stadt Rom erbauet haben solle, sintemahl *Cluverus* in seinem Italia antiqua deutlich gewiesen, daß Rom lange vorher gestanden, ehe ein Romulus in die Welt gekommen, und führete sie damahls den Nahmen Valentia, wie darvon bereits Erwehnung geschehen. Es will aber das Ansehen haben, als ob die Stadt eine eigene Republic gewesen, die mit des Numitors seinen Staat nichts zu thun gehabt, wenigstens hat sie nur einen Clientelarem von dem Numitor abgegeben, daher auch Romulus sich ihrer bemächtigte, und allda einen neuen Staat anlegete. Ebenfalls seynd alle, wegen Erbauung der Stadt Rom vorgegebene Umstände so mährgenhafft, daß ver-

vernünfftige Scriptores romani solche selbst verwerffen, wie denn sonderlich *Vellejus Paterculus* L. 1. c. 8. die Sache gar anders vorstellet, daß nemlich Romulus, mit Hülffe seines Großvaters, sich der Stadt Rom bemächtiget gehabt, woraus dann folget, daß sie nothwendig vorher gestanden haben müsse, dann, daß auch dasjenige wahr sey, was gleich itzo erwehnet worden, nemlich daß sie ein besonderer Staat gewesen, daher freylich geirret wird, wenn man den Ursprung des vormahligen Röm. Reichs sich also vorstellet, wie es insgemein pfleget her erzehlet zu werden. Inmittelst folget aus diesem dissensu der Scriptorum romanorum so viel, daß sie den eigentlichen Anfang ihres Staats selber nicht gewust, es sey aber solcher beschaffen gewesen, wie er wolle, so ist so viel gewiß, daß eine Heerde zusammen gelauffener Räuber solchen angeleget, die denn von andern unterstützet worden, weil der König in Latio die Benachbarten vielleicht gerne bändigen wollen, welches er dann durch den Romulum zu Wercke zu richten verhoffet, darinnen er aber, wie der Ausgang nachher gewiesen, sich sehr betrogen. Wann aber einige dafür halten, ob hätten wegen Armuth die Römer mit denen Benachbarten anbinden müssen, indem die Ursache dessen vielmehr diese war, daß Romulus, als ein regiersüchtiger Herr, die Gräntzen seines Staas erweitern wollen; Inmittelst muß man den Romulum in so weit als einen guten Statisten gelten lassen, indem er die Mittel und Wege wohl verstunde, wodurch ein kleiner Staat sich groß zu machen vermag. Absonder-

derlich aber war es eine gute Politiqve von ihm, daß er seinen Unterthanen nicht viel Reichthum liesse, denn dadurch zwang er sie gleichsam per indirectum, daß sie den Degen stets in der Faust haben, und andern das Ihrige nehmen musten, angesehen dieses eine ausgemachte Sache ist, daß nicht divitiæ, oder Reichthum, sondern Dürfftigkeit einen zum Degen anfrischen.

Indessen ist das Aufnehmen des Römis. Staats mit einer grossen Menge fabulöser Umstände verknüpffet, die, wenn sie vernünfftig untersuchet werden, nimmermehr als wahr bestehen können. Es hat zwar der Hr. Pufendorff in seiner gelehrten Universal-Historie einige von diesen mährgenhaften Erzehlungen mit berühret, ein vernünfftiger Leser aber findet in der Römischen Historie deren noch gar viele, daher muß man nicht so gar blind handeln, und sich von diesen Leuten alles auf Treu und Glauben bereden lassen, denn sie seynd Scriptores, domestici adulatores, und mit der Hochachtung vor ihr Volck nur allzusehr eingenommen, welches sie denn gleichsam als einen legem fundamentalem angesehen, darunter auch dieses mit gehörete, keinen, der sich im Kriege gefangen nehmen lassen, zu ranzioniren, welches denn, nach denen Principiis ihres Staats, eine gar feine Politique hiesse, denn dadurch zwangen sie die Leute, daß sie sich die Hälse nothwendig musten brechen lassen. Wann man aber von ihrer Beständigkeit im Unglück so viel Rühmens machet, mithin solche vor eine grosse Tugend ausgiebet, so war selbige vielmehr eine abge-

abgeschmackte Halßstarrigkeit, dafür sie auch Orosius allenthalben selber hält. So viel ist zwar gewiß, daß in denen damahligen Zeiten die Römer ein wenig mehr wusten, als andere Völcker, weil sie nun im Unglück sich in etwas zu fassen vermochten, bey ihnen aber der appetitus aliena habendi unauslöschlich war, so drungen sie auch mit dieser ihrer pertinacia und desperaten principiis bey andern Völckern durch; daher achtet man ihre vermeynte Beständigkeit höher, als selbige sich in der That also befande, desfalls auch der gelehrte Hr. von Evremont in seinen Schrifften ohne Widerspruch weiset, daß sie, wo nicht alles, doch das allermeiste, durch böse Streiche und Verrätherey verrichtet gehabt, das wenigste hingegen durch Tapfferkeit von ihnen beschehen sey. Wenn man also die Sachen selber unpartheyisch untersuchet, und vernünfftig ansiehet, so wird sich finden, daß so ferne der Römer ihre Erzehlung wahr seyn solte, müste hieraus folgen, daß alle Völcker, die damahls gelebet, lauter feige Memmen und weibische Leute gewesen, die von dem Kriegs-Handwerck gar nichts verstanden hätten, nur die Römer allein wären diejenigen gewesen, die gleichsam ein Monopolium mit der Tapfferkeit und Kriegs-Verständniß getrieben. Doch welcher kluge Mensch wird solche werckliche Gedancken hegen? Und ob man gleich einwenden möchte, es wären die Römer vor andern mit sonderbahrer Tapfferkeit begabet gewesen, weil sie dasjenige Thier, das beym Daniel Cap. VII. v. 7. zu befinden, vorstellen solten, in welcher Meynung sonderlich *Ca-*

pellus in animadv. in Dan. p. 681. ist; daher er durch die 10. Hörner die zehen ersten Käyser von Pompejo, biß auf Vespasianum, verstehen will, alleine pace hujus viri sit dictum, es ist die Erklärung, die er desfalls macht, sehr erzwungen, indem vielmehr die vier grossen Reiche, die nachher in Asien entstanden, von dem Daniele vorgestellet werden. Und zwar so ist das erste Thier des Alexandri, nicht aber des Nebucadnezars sein Staat, wie die Glossa in Bibliis germanicis saget; denn Daniel solte futura, nicht aber præterita, oder jam transeuntia wissen. Das andere ist das Parthische, das dritte das Saracenische, welches dessen Flügel andeuten, indem sie so geschwinde sich ausgebreitet, dessen 4. Köpffe die 4. Caliphate, Spanien mit darzu gerechnet, vorstelleten, und das vierdte ist das Türckische Reich. Die Zerfallung aber in 10. andere Königreiche, samt der Entstehung eines neuen Reiches, davon die Visio Danielis redet, seynd annoch GOtt bekannt, wenigstens ist gewiß, daß das vierdte Danielische Thier sich gantz und gar nicht auf den Römischen Staat schicket.

Aber wieder auf die Römer zu kommen, so hat es fast das Ansehen, als ob vor den Zeiten des Numæ Pompilii bey denen Römern bey nahe kein Cultus religionis gewesen, wenigstens muß man keine rechte Sacra gehabt, noch weniger etwas von Priestern gewust haben, ja der gantze Römische Staat scheinet vor dieses Numæ Zeiten nur ein rude und informe corpus Politicum gewesen zu seyn. Es war aber dieser Herr ein schlauer durchtriebener Kopff, der wohl

merck-

merckte, wo es denen Römern annoch fehlete, und in welchen Stücken es Romulus versehen gehabt, daher begriffe er sehr wohl, daß die desperaten Kriegs- und Staats-Principia zur rechten Festsetzung nicht hinlänglich wären, sondern daß auch ein Cultus religionis darzu kommen müste, weil solcher der rechte Kapp-Zaum ad coërcendum populum sey. Nach denen damahligen Zeiten aber wäre ein blosser Gottesdienst nicht viel nütze gewesen, daher muste Numa lauter solche Dinge einführen, die denen Menschen in die Augen fielen, und die Sinnen gleichsam benebelten, daher Vorurtheile und Furcht vor das Zukünfftige ihm stärckere Waffen waren, als eine grosse Armee, weswegen er auch so viel auf die Auguria hielte, die ihren Ursprung von denen Chaldæern herhaben, die allerley Dæmones oder Lufft-Geister dichteten, die mit denen himlischen Intelligentien in einem genauen Verständniß sich befänden, und die denen Menschen den Willen der Gottheit durch gewisse Vögel, Thiere, Träume und Gesichte eröffneten. Intelligentien aber waren gleichsam effluvia von der obern Gottheit, und kan von diesen abstrusen Dingen *Cherbury* de religione gentilium, *Vossius* de Idololatria, *van Dalen* de oraculis gentilium & de Idololatria etwan mit nachgesehen werden, vornemlich aber *Hyde* de relig. vet. Pers. Welche erdichtete Dinge aber die Jüdische Religion so wohl in Egypten, als in der Babylonischen Gefängniß, gar sehr mit besudelt, von der auch nachher dergleichen Irrthümer in die Christliche sich mit eingeschlichen, wie darvon unter andern

des *Berbeyrac* Preface seiner Frantzösischen Übersetzung des *Pufendorffii* Jur. Naturæ & Gentium vornemlich mit nachzusehen. Daß aber Numa Pompilius seine Sacra von denen Ebräern erlernet haben soll, wie einige dafür halten wollen, will gar nicht wahrscheinlich fallen, es sey dann, daß man zugebe, daß dieser Herr in seiner Jugend allenthalben herum gereiset wäre. Immittelst findet sich nicht recht, wie er noch vor dem Romulo die Regierung überkommen. Der Römer ihre Religion aber muß man so betrachten, daß sie mit der Einrichtung des Staats durchgehends überein komme, wenn man also fraget, warum die Christen unter einigen Römischen Käysern so harte Verfolgungen haben ausstehen müssen? so werden desfalls zwar Ursachen angeführet, absonderlich, daß der Teufel solche angestifftet gehabt; aber man lasse diesen Leuten ihre befrembdliche Meynungen, weil aus nur gedachten Staats seiner Verfassung sich gar eine andere und hoffentlich weit gegründete Ursache ergiebet. Denn Julius Cæsar fieng an den Römischen Staat aus einer Aristocratie in eine Monarchie zu verwandeln, seine Nachfolger aber machten ein regimen plane Monarchicum daraus. Also war ihr gröstes Arcanum status, auf alle Arth und Weise zu verhindern, damit nicht etwan die Aristocratie, oder eine andere Regiments-Forme wieder hervor käme. Wann also einige Römische Käyser von denen Christen höreten, daß Christus ihr König sey, und daß sie sich durch gewisse Sacramenta demselben verbänden, so urtheileten sie, die von der

Chri-

Christen ihrer Religion ohnedis übel berichtet waren, desfalls nicht anders, als daß selbige darauf umgiengen, wie sie den Staat übern Hauffen werffen, und entweder die vorige Regierungs-Arth wieder einführen, oder einen andern zum Könige machen wolten, daher selbige, als dem Staat sehr schädliche Leute, nothwendig verfolget und ausgetilget werden müsten; daß aber dieses die wahre Ursache aller und jeder von denen Christen ausgestandenen Verfolgungen gewesen, davon darff man nur, sonder Urtheil, des *Plinii* secundi Bericht, oder Epistolam an den Käyser Trajanum ansehen, ja es ergiebet sich dieses aus der Schrifft selbsten: Denn als die Jüden Actor. 17. zu Thessalonich wider die Christen einen Aufruhr erregten, brauchten sie darbey vornehmlich diese ruchlose Beschuldigungen, indem sie rieffen: Diese Leute handeln wider des Käysers Gebot, denn sie lehren, ein anderer sey König, nemlich Christus. Da nun der heilige Geist selbst uns die wahre Brunnquellen der Verfolgungen über die Christen anweiset, warum wollen wir uns dann mit so wunderlichen Dingen behelffen, mithin selbige von dem Teufel herleiten?

So viel aber die Lucretiam anbetrifft, so ist gewiß, daß selbige eine Coquette gewesen, mithin hat ihre gerühmte Keuschheit gar lächerlich ausgesehen, wie alles dieses die Umstände selber zur Gnüge mit eröffnen, wenn man selbige nur vernünfftig erwegen will. Es stünde auch noch zu fragen, ob der Lucretia ihr angegebenes stuprum jemahls würcklich geschehen,

weil

weil gewiß gantz andere Umstände vorhanden gewesen, warum die Römer, und insonderheit die Nobiles, die Könige nicht mehr haben dulden wollen? Und zwar so hat es das gäntzliche Ansehen, daß die Könige dem Populo gar sehr favorisiret, die Nobiles hingegen von der Regierung ausgeschlossen, daher diese auf eine Veränderung gedacht, zu deren Bescheinigung sie dann allerley Vorwand gebrauchet. Dann gesetzt, es habe Tarquinius das stuprum begangen, so war ja der König sein Vater als Judex, bey dem man justitiam hätte suchen sollen, nicht aber daß man sich selbsten als Kläger und Judex zugleich aufführete. Indessen hatten es freylich die Könige darinnen versehen, daß sie die Stadt nicht durch ein starckes und festes Schloß verwahret, und dadurch dem Adel eine Brille auf die Nase legeten, zugleich aber auch, daß sie dem Volcke die Gelegenheit sich aufzulehnen nicht benommen, weil sie selbigen die Zeit mit ausländischen Kriegen nicht sattsam vertrieben. Denn die Politici lehren, giebt es auch die gesunde Vernunfft selber, wer souverain und glücklich herrschen wolle, der müsse dem Volcke stets was zu thun machen, damit es nemlich niemahls müßig sey, mithin etwan auf andere Dinge zu dencken vermöge, vid. *Föstner* ad Tacit. Annal. Lib. I.

Warum indessen das Römische Reich habe müssen zu Grunde gehen, so werden desfalls zwar verschiedene Ursachen angeführet, die auch in so weit in ihren Würden verbleiben, gleichwohl war die allervornehmste diese, daß selbiges in keiner richtigen

Ver-

Verfassung, so wohl wegen der formæ regiminis, als auch wegen des modi succedendi sich befande. Denn nachdem der Cæsar die Regierungs-Arth einiger massen geändert hatte, solte es zwar eine Monarchie heissen, aber es bliebe noch immer ein Mischmasch aus der Aristocratie und Democratie, weil so wohl der Rath, als auch das Volck sehr viel zu sagen hatten, woraus doch nichts anders, als lauter Unordnungen, Aufruhr und dergleichen entstehen musten. Alle diese Übel nun wurden durch den so schlecht eingerichteten modum succedendi vermehret, daher Augustus, oder vielmehr Cæsar selber, die Reichs-Nachfolge vornemlich hätten erblich, und zwar auf beyderley Geschlecht machen sollen, weil man so dann nicht nöthig gehabt, bey Absterben eines Käysers, um einen Reichs-Nachfolger bekümmert zu seyn, mithin dem Rathe und Volcke die Gelegenheit benommen gewesen wäre, einen Reichs-Nachfolger nach ihrem Belieben und Eigensinn zu setzen, sintemahl der modus succedendi ja die gröste Stütze eines Staats mit ist. Zu alle dem kam, daß der römische Staat nur bloß durch den Krieg entstanden, und auch durch den Krieg gewachsen war, daher muste er sich auch durch selben erhalten, es fehleten ihm also diejenigen Reguln und Grund-Seulen, auf welche sonst ein Staat gebauet seyn muß, einfolglich waren alle und jede Leges gar nicht hinlänglich, selben eine beständige Dauer zu geben. Als demnach die Soldaten merckten, daß dessen Erhaltung auf sie vornemlich ankäme, und daß ein Käyser nur derjenige sey, den sie dar-

darzu haben wolten, so trate auch zugleich der Untergang dieses Reichs mit ein, denn dieses ist wiederum ein Arcanum status, daß ein Fürst seinen Unterthanen nimmer mercken lassen muß, worinnen dessen Stärcke und Schwäche bestehe: nicht weniger ob solchen der Fürst, oder die Unterthanen zu erhalten vermögen? Weil also der römische Rath, und nachher die Käyser bloß durch den Krieg auf Recht sehen musten, so dauerte dieses auch nur so lange, als sie mit ausländischen Völckern zu fechten hatten, daher so lange von diesen Völckern keines da war, das jenen in der Kriegs-Wissenschafft gleich kam, so lange stunde es mit denen Römern noch so ziemlich wohl, als aber eine frembde Tapfferkeit herfürbrach, fiele jener ihre auf einmahl dahin. Und es mag *Lipsius* de re milit. Rom. von solcher so viel Wesens machen, als er wolle, so kam doch ihre gantze Kunst nur eintzig und allein darauf an, daß sie mit ziemlich geschlossenen Trouppen an den Feind gingen, welches bey andern Völckern damahls gleichsam was unerhörtes war, zum wenigsten bey denen Asiaten. Hierzu kam, daß sie so harte und unvernünfftige Kriegs-Gesetze hatten, die die Römischen Soldaten zwungen, daß sie sich nothwendig den Halß musten brechen lassen, welches gleichwohl in einem Staate nicht viel Nutzen schaffet. Wie nah indessen die Teutschen Mittel und Wege gefunden, den Römischen Staat übern Hauffen zu werffen, darvon geben sich vornemlich folgende Ursachen an. Und zwar 1. war der Römer ihre alte und gute Kriegs-Disciplin völlig zerfallen. 2. Hatten

ten die Teutschen denen Römern die Kunst zu fechten abgelernet, und merckten nunmehr, worauf die Schwäche ihres Staats ankomme. 3. Rieben die Römer durch innerliche Kriege sich selbsten auf. 4. Waren die allermeisten Käyser schlechte Soldaten, und noch schlechtere Politici. 5. War der miles prætorianus bey der übrigen Armee verhaßt, weil nemlich jene, sich der Gewalt alleine anzumassen, suchten einen Käyser zu machen, darvon hingegen die Armeen nicht begehrten ausgeschlossen zu seyn. 6. War es gewiß ein grosser Staats-Fehler, daß man durch ein so weitläufftiges Reich nicht einen oder zwey commandirende Generals en cheff gemacht hatte, sondern, wo in einer Provintz eine Armee stunde, da commandirte auch der Legatus oder General, und zwar nach seinem Gutdüncken, der gleichwohl öffters nicht den besten Soldaten abgabe, daher man durch diesen Fehler denen Feinden des Römischen Reichs keine geringe Blösse gabe. Zu alle dem kam 7. daß die Teutschen mit der äussersten Tapfferkeit wider die Römer fochten, indem sie sich lieber todt schlagen, als gefangen nehmen lassen wolten, ein solcher Feind aber ist gewiß der allergefährlichste. Und eben diese Ursachen finden sich auch wegen der Parther, die von Morgenwärts her den Römischen Staat zu zerstöhren anfiengen. Allen diesen aber ist annoch beyzufügen, daß die Parther mit einem entsetzlichen Geschrey den Feind anfielen, welches denen Römern sehr erschrecklich vorkam, daher sie auch wider dieses Volck nicht zu bestehen vermochten, denn sie fanden hier so wohl ihren Mann,

als

als wie bey denen Teutschen, die sothaner Arth sich, allem Ansehen nach, auch bedienet. Indessen kan man die Ursachen des untergegangenen Römischen Reichs in so weit auf zweyerley Arth betrachten, einmahl, daß solche seyn internæ, oder externæ. Jene hat man itzo grösten Theils berühret, denen etwan annoch beyzufügen, daß 1. der Adel denen übrigen Römischen Einwohnern sehr auffätzig war. Dann 2. daß die Käyser zwischen diesen beyden Factionen keine ordentliche Balance hielten; Weil nun die Armeen lauter Nobiles und Patricii commandireten, so setzte es desfalls nichts, als ewige æmulationes. 3. Versahen die Käyser es darinnen, daß sie, als sie fast zur absoluten Macht gestiegen waren, die Tribunos plebis, oder die Zunfft-Meister nicht niederdrückceten, wodurch dem Pöbel der Daume auf dem Auge hätte gehalten werden können. 4. Daß sie zwar selbsten Tribunos plebis abgaben, aber den favorem populi offt theuer erkaufften. 5. Daß sie weder in Rom, noch in denen vornehmsten Städten Castelle, oder, wie es itzo im Italiänischen heisset, Cittadellen anlegeten, wodurch das Land hätte können im Zaum erhalten werden. 6. Blieben die Armeen in denen Provintzien, Jahr aus, Jahr ein, an einem Orthe beysammen, durch welchen Fehler die gemeinen Soldaten zu lauter Aufruhr verleitet worden. Denen annoch beyzufügen, 7. daß die gewonnenen Provintzien nicht so wohl durch Glimpff, als vielmehr durch Waffen erhalten werden solten, worinnen man aber auch die rechten Wege verfehlete. 8. Daß sie denen

ero-

eroberten Provintzien ihr Jus civile romanum auf-trungen, die Jura patriæ hingegen abschaffeten, welches sonderlich denen Teutschen eine hochwichtige Ursache ihrer Feindseligkeiten abgabe. 9. Daß aus denen eroberten Provintzien wenig Eingebohrne zu öffentlichen Ehren-Aemtern gelangeten, und was etwan dergleichen Staats-Fehler sich noch mehr finden möchten. Mit wenigen, die gantze Römische Historie wird zeigen, daß die Römer in denen gewonnenen Landen allermeistens mit Gewalt, fast nirgends aber durch Liebe zu regieren gesuchet, dergleichen Staats- und Regiments-Verfassungen aber ohnmöglich lange zu bestehen vermögen.

Die Ursachen hingegen, warum das **Griechische Käyserthum** sich etwas länger gehalten, seynd vornemlich diese, daß 1. die Griechischen Käyser mit etwas mehrern Glimpff die Regierung führeten. 2. Seynd zwar die Asiaten von Natur eben nicht servi, sie haben aber doch keine solche Begierde zur Freyheit, als wie die Abendländischen Völcker. 3. Rieben die Saracenen, Parther und Türcken sich selbsten auf, daher auch an die zu Grund-Richtung des Griechischen Reichs kein Theil sattsam dachte. 4. War in dem Griechischen Reiche der modus succedendi in etwas eingeführet, und endlich 5. ruhete solches auf gewissen Verfassungen, die hingegen in dem Römischen Staate ermangelten. Daß aber dieses Reich auch zerfallen muste, davon finden sich vornemlich folgende Ursachen: Und zwar 1) daß man eben die Staats- und Kriegs-Fehler begienge, die in dem Abendländi-

schen Römischen Reiche vorfielen, von denen vorher gedacht worden; 2) daß auch hier der miles prætorianus viel zu sagen hatte; 3) daß man die Saracenen vor den Kopff stieß, die sonsten des Griechischen Reichs seine besoldete Soldaten waren, indem der Käyser Heraclius, und zwar auf Anstifften der Geistlichen, sie als Hunde abwiese, mithin ihnen kein Geld wolte zahlen lassen, da sie sonst dieses Reich gegen den neu aufkommenden Staat des Mahomedis schon würden haben vertheidigen helffen; 4) daß man verseumete, von der Uneinigkeit, die zwischen denen Saracenen und denen Türcken oder Turcomannen herfür kam, zu profitiren; 5) daß man den Mahumet so gar gering achtete, und ihn nicht gleich anfangs entweder durch Geschencke gewann, oder doch sich seiner sonst versicherte; 6) daß man die Mahometaner so harte hielte, weswegen sie von dar an einen unauslöschlichen Haß wider die Christen gefasset, und dann 7) daß die Käyser unterliessen, denen Geistlichen nicht scharff genug auf dem Dache zu seyn, welches unseliges Diffidium sich erstlich in dem Staat ausgosse, hernach aber auch unter die Armee kam, mithin eine der vornehmsten Ursache mit war, daß dieses Käyserthum ebenfalls zerfallen, und von denen Türcken ausgerottet werden konte.

Des ersten Buches zehendes Capitel.

Von dem ehmaligen neuen Syrischen Reiche.

Nach-

Nachdem vorher Erwehnung geschehen, daß aus dem zerfallenen Persisch-Griechischen Staate vier gantz besondere Reiche, unter denen das Syrische eines der vornehmsten war, entstanden; Als will man nunmehr auch von solchen etwas gedencken. Also hatte die Regierung

1. Seleucus Nicanor, der, wie *Justinus* libr. 13. c. 4. haben will, solche 44. Jahre besessen. Ihm folgete

2. Antiochus Soter.

3. Antiochus Theos, ob dieser sein Sohn gewesen, ist ungewiß. Nach diesen trate sein Sohn,

4. Seleucus Callinicus, in die Regierung, und hierauf sein Sohn,

5. Seleucus Ceranus, dann

6. Antiochus Magnus, Seleuci Sohn, hat mit denen Römern sehr viele Kriege geführet. Sein Sohn war

7. Seleucus Philopator, fieng allmählig mit denen Juden an, dann

8. Antiochus Epiphanes, dem sein Bruder folgete, ein hefftiger Feind der Juden, vid. libr. Maccabæorum. Sein Sohn

9. Antiochus Eupator, setzte die alte Feindschafft fort. Ihn erschlug

10. Demetrius Soter, des Seleuci Philopatoris Sohn, 1. Maccab. 7. Nach ihm kam

11. Alexander Bala, man weiß aber nicht, wer er gewesen. Hierauf findet sich

12. Demetrius Nicanor, des Soteris Sohn, ward von den Parthern gefangen. Worauf den Thron bestiege

13. Antiochus VI. unter der Vormundschafft des Tryphonis, der in dem ersten Buche der Maccabæer öffters vorkommt. Er war ein Sohn des Alexandri Balæ, sein Vormund aber, gedachter Tryphon, bracht ihn um, und nahm er

14. Tryphon, das Reich ein, *Justin.* lib. 36. c. 1. Dem aber

15. Antiochus VII. ein Bruder des von denen Parthern gefangenen Demetrii, wiederum den Rest geben ließ, *Justin.* loc. cit. Er führet den Nahmen Evergetes I. Maccabæor. und auch Sedetes, ward von dem Phrahartes, Könige in Persien, überwunden, und brachte sich selber um. Dieser Phrahartes gab den gefangenen Demetrium wieder loß, ob er ihn aber ranzioniren lassen, oder ob er dessen cliens perpetuus, oder ewiger Bundsgenosse werden müssen, wird nirgends gemeldet. Immittelst erscheinet hieraus so viel, daß alle nach dem gefangenen Demetrio regierende Könige gar von kurtzer Dauer gewesen seyn müssen. Ihm folgete

16. Alexander II. mit dem Bey-Nahmen Zabinna, soll eines Egyptischen Kauffmañs Sohn gewesen seyn, *Justin.* libr. 39. c. 1. man sehe auch *Usserii* Annales Vet. Testam. Ihm folgete

17. Seleucus V. ein Sohn des Demetrii Nicanoris, ob er gedachten Alexander überwunden, oder sich nur von einem Theil Syriens zum Könige gemacht, kan man so genau nicht sagen, indem es weder *Justinus* libr. 39. noch Appianus deutlich melden. Seine eigene Mutter Cleopatra, eine Egyptische Prinzessin,

sin, ließ ihn umbringen, *Justin.* loc. cit. *Appianus* & *Josephus* Antiquit. Judaic. libr. 13. cap. 17. Hierauf machte die Mutter

18. Antiochum VIII. der wegen der grossen Nasen Grypus genennet ward, und der jüngste Sohn des Demetrii Nicanoris war, zum Könige, jedoch hatte Alexander II. noch beständig ein groß Stück von Syrien innen, in welchem der König Ptolomæus in Egypten succedirte, weil er es aber mit selben verderbete, söhnete sich dieser mit seiner Schwester, der Cleopatra, wieder aus, und stund dem Antiocho Grypo bey, der auch den Alexander überwand, und weil dieser zu Antiochien des Jovis Tempel, wegen Geld-Mangel, plündern lassen wolte, ward er verjaget, von einer streiffenden Parthey gefangen, und zum Grypo gebracht, der ihm das Leben absprach, weil er ihn durch Gifft hätte hinrichten wollen, der es denn selber zu sich nehmen muste. Dieser König hat auch den Nahmen Epiphanes geführet, und ist von ihm und denen vorherstehenden Königen zu verstehen, was in dem Daniel IX. und XII. befindlich, welcher doch von einigen Auslegern, vielleicht wegen Unkentniß der Historie, auf die neuern und gantz andere Zeiten gezogen wird. Er hat mit seinen Stieff-Bruder, dem

19. Antiocho IX. Philopator genañt, vielen Krieg geführet, der auch nach jenes Absterben, endlich König blieb, jedoch besaß er nur ein Theil Syrien.

20. Seleucus VI. des Antiochi Grypi Sohn, der aber nachher in Cilicien zu Mopsveta verbrannt ward, adde *Appian.* in Syriac. *Justin.* libr. 39. cap. 2. Hierauf bliebe König

 21. An-

21. Antiochus X. ein Sohn des Philopat. mit dem Bey-Nahmen Pius. *Josephus* Antiquit. Judaic. lib. 13. In einem Theil Syrien aber war

22. Antiochus XI. der jüngste Sohn des Grypi, König, den aber sein Vetter Antiochus Pius des Reiches und Lebens beraubte. Also hatte damahls Syrien fast immer zwey Könige, wie denn in dem einen Theil, nachdem Antiochus XI. umkommen war, sein Bruder,

23. Philippus, die Regierung antrate, weil er aber keine Kinder hatte, so bekam endlich Antiochus Pius gantz Syrien wieder zusammen. Ihm machte viel Unruhe

24. Demetrius III. ein Bruder Philippi u. Vetter Antiochi Pii, welchem sonderlich der König in Egypten, Ptolomæus Lathurus, beystunde, er ward aber geschlagen, gefangen, und nach Parthien geschicket, allwo er auch sein Leben beschlossen, vid. *Joseph.* L. 13. c. 22. In einem Theil Syrien regierete wieder

25. Antiochus XII. der fünffte Sohn des Antiochi Grypi, vid. *Joseph.* loc. cit. Immittelst ist es an dem, daß die Regierung der Söhne des Antiochi Grypi sehr unrichtig, jedoch hat der Hr. *Vaillant* in Explicat. Numismat. Syriac. und *Norisius* in Epocha Syriaca sie nach Möglichkeit aus einander u. in Richtigkeit zu setzen gesuchet, denen man denn hier gefolget. Es fiel aber auch

26. Tygranes, König in Armenien, von Syrien ab, der sich auch von selben, oder doch dessen meisten Theil Meister gemachet. Inzwischen bliebe

27. An-

27. Antiochus XIII. Antiochi Pii Sohn, in einem Theile König, und als nach 13. oder 14. Jahren die Armenische Herrschafft in Syrien wieder aufhörete, indem die Römer das Armenische Reich schwächten, bekam zwar gedachter Antiochus das Regiment, alleine mit ihm ginge der gantze Stamm der Seleuciden aus, und Syrien ward zu einer römischen Provintz gemachet, add. *Justinus* Libr. 40. *Appianus* in Syriacis.

Des ersten Buches eilfftes Capitel.

Von dem neuern Egyptischen Reiche.

Das andere grosse Reich, welches aus dem Griechisch-Persischen entstanden, war das Egyptische, welches

1. Ptolomæus Lagus anlegete, vid. *Justin.* libr. 13. cap. 4. Ihm folgete

2. Ptolomæus Philadelphus, der die vortreffliche Bibliothec angerichtet, von der vorher gemeldet, vid. *van Dalen* super Aristæa.

3. Ptolomæus Evergetes hatte mit dem Könige in Syrien, Seleuco, stetig Krieg.

4. Ptolomæus Philopator, sein Sohn, ließ den Vetter umbringen, überwand auch Antiochum M. vid. *Justin.* libr. 29. cap. 1.

5. Ptolomæus Epiphanes kam gantz jung zur Regierung, und hatte sein Vater die Römer zu Vormündern eingesetzet.

6. Ptolomæus Evergetes II. auch Physcon ge-

nennet, kam an seines Bruders Stelle, wird sonst als ein wilder und grausamer Herr beschrieben, es scheinet aber, daß andere Umstände gewesen, die verursachet, daß dieser Herr als ein Tyrann angegeben wird, vielleicht, daß er kein Freund der Egyptischen Pfaffen gewesen, adde *Athæneum* Libr. 4. *Clement. Alexandr.* Stromat. I.

7. Ptolomæus Lathurus hatte mit den Syrischen Königen genug zu thun, heißt sonst auch Philometor, und zwar gleichsam nur Spottweise, weil seine Mutter ihn äusserst hassete, auch endlich aus dem Reiche jagete, und darauf seinen Bruder,

8. Ptolomæus Alexander, zum Könige machte, der aber mit der Mutter auch zerfiel, die er umbringen ließ, jedoch darauf ebenfalls aus dem Reiche muste, und kam sein Bruder wieder auf den Thron, vid. *Justin.* libr. 39. cap. 4. Ihm folgete

9. Ptolomæus Auletes, auch Dionysius genannt, weil er alles an die Römer wegschenckete, jedoch satzte der Römische General Gabinius ihn wieder ein. Ihm folgete sein Sohn,

10. Ptolomæus, der den Pompejum umbringen ließ, von dem Cæsare aber überwunden ward; vid. *Cæsar.* Bell. Alexandr. Nach ihm bekam den Thron seine Schwester, die Prinzeßin

11. Cleopatra, des Antonii Gemahlin, beyde aber wurden von dem Augusto überwunden, worauf die Cleopatra sich selber das Leben nahm, und Egypten eine Römische Provintz ward, vid. *Flor.* lib. 4. c. 11.

Des ersten Buches zwölfftes Capitel.

Von dem ehmahligen Parthischen Reiche.

Von denen Parthern ist bereits vorher einige Erwehnung geschehen, und gewiesen worden, daß sie in denen alleraltesten Zeiten unter denen Bactrianern und Sogdianern gestecket, waren sonst sehr unbekannt, als aber der Römer ihre Macht aufs höchste gestiegen, thaten sie sich kurtz vor Christi Geburth unter dem Arsaces hervor, und haben allhier auch alle Könige den Nahmen Arsaces geführet; Ihre alten Geschichte seynd uns unbekannt, von gedachten Arsace I. aber an, hat dieses Reich viel 100. Jahr geblühet, biß es die Saracenen zu Grunde gerichtet. Die Römer haben ihnen nie etwas anhaben können, ob sie sich gleich etlicher Victorien rühmen, so seynd es doch meistentheils Mährgen, weil die Parther denen Römern an dem Euphrat immer ein Land nach dem andern wegnahmen. Als nun des Alexandri M. Reich zerfiel, muß ein tapfferer Herr bey ihnen sich gefunden haben, der das zerstreuete Volck zusammen gelesen, selbiges in Ordnung gebracht, und damit einen neuen Staat angefangen, denn, wie vor gedacht, der allererste Ursprung dieses Reichs ist nicht recht bekannt, und stehet dahin, ob Arsaces gleich der erste Monarch von selbem gewesen. Immittelst legte dieser

1. Arsaces in so weit den Grund zum Parthischen Reiche, und nahm denen Macedoniern alles hinweg,

was

was sie jenseit des Euphrats besassen. Sein Sohn war

2. Arsaces, vid. *Justin.* libr. 41. cap. 5. Diesem folgete

3. Pampacius, Id. von dem aber nicht zu sagen, ob er ein Sohn des Arsaces gewesen oder nicht. Nach ihm kame

4. Phraates oder Pharnaces, welcher die Marder denen Parthern unterwürffig gemachet; *Justin.* loc. cit. weil er keine Kinder hatte, so bestiege sein Bruder

5. Mithridates den Thron, welcher das Reich erweiterte. Dessen Sohn war

6. Phraates II. hatte viel mit denen Syrischen Königen zu thun, *Justin.* lib. 38 & 39. Ein Landvoigt aber oder Statthalter, Nahmens Himerus, fiel von ihm ab, wovon *Valesius* in excerptis nachzusehen, ihn hat aber wieder vertrieben

7. Artabanus I. ein Sohn des Pampaci, vid. *Justin.* libr. 42. cap. 2. Ihm folgete

8. Pacorus, ein grosser Conquerant, vid. *Ammian. Marcell.* lib. 23. cap. 20. hatte sehr viel mit denen Römern zu thun. Eben dergleichen geschahe auch von dem

9. Phraates III. der dem Pompejo das Feld offt zu enge gemachet. *Diod.* Libr. 37. Ihm folgete

10. Mithridates, wegen der vielen Kriege Magnus genannt, soll endlich des Reichs vertrieben worden seyn. *Justin.* libr. 42. cap. 3 & 4. Sein Bruder

11. Orodes, schlug den Römischen General, den Crassum. *Vellej. Patercul.* lib. 2. Sein Sohn

12. Pacorus, ward von dem Vertidio, wie die Römer wollen, erschlagen, *Tacitus* libr. 5. cap. 9. Histor. *Flor*. 4. cap. 9. Sein Bruder

13. Phraates IV. überwand erstlich den Antonium, soll aber nachmahls dem Augusto alle abgenommene Römische Krieges-Zeichen wieder zurück gegeben haben, welches doch wider alle vernünfftige Wahrscheinlichkeit läufft, vid. *Vell*. libr. 2. cap. 91. seinem Rebellen, dem Tiridati, halffen die Römer zwar auf alle Arth, kunten ihn aber doch nicht ins Reich bringen. Ihm folgete

14. Vonones, soll zu Rom Geissel gewesen seyn, da sich doch nirgends befindet, daß Parthen von den Römern wäre bezwungen worden. Seine Unterthanen verjagten ihn, und machten

15. Artabanum, zum Könige, die Römer halffen dem Rebellen Tiridati ebenfalls, daher kunte auch Artabanus den Thron nicht wieder behaupten. *Josephus* Antiquit. Judaic. libr. 21. Sein Sohn

16. Vardanes, soll von seinen Unterthanen seyn verjaget worden, weil er die Römer betrügen wollen, welches aber gar zu verdächtig lautet. Idem loc. cit. Sein Bruder

17. Gotarzes, ward ebenfalls heimlich, und zwar auf Anstifften der Römer, ermordet, worauf

18. Vologeses, auch ein Sohn des Artabani, den Thron bestiege, regierete zu Neronis und Vespasiani Zeiten. Ihm folgete

19. Artabanus III. der demjenigen Printzen, der sich vor den ermordeten Neronem ausgabe, viel Vorschub thate. Sein Nachfolger war

20. Pacorus III. Hierauf kam

21. Osroës, oder Cosdroës, ein Bruder Pacori, soll von dem Trajano des Reichs seyn entsetzet worden, welches sich nicht wohl reimet, weil die Römer nicht haben Meister von Parthen werden können. An seiner Stelle soll

22. Trajanus den Parthamospates zum Könige gemachet haben, mag seyn, daß er ihn, als einen Rebellen, secundiret. Sein Nachfolger war

23. Vologeses II. welchen der Käyser Lucius Verus will überwunden haben, das aber auch nicht glaublich ist, vid. *Orosius* L. 7. c. 15. Ihm folgete

24. Vologeses III. von dem die Römer vorgeben, es habe der Käyser Severus ihn besieget, so sich doch nicht reimet, weil dieser angegebene Sieg keine Würckungen hatte. Indessen kamen nunmehr die Perser immer mehr und mehr empor, mit welchen

25. Artabanus IV. des Vologeses Bruder, viele blutige Kriege führen muste, ward auch zu dreymahlen aufs Haupt geschlagen, und endlichen des Parthischen Reichs ein blutiges Ende gemachet, worauf selbiges eine Conquette der Persier geworden, nachdem es fast in die 400. Jahr gestanden.

Des ersten Buches drehzehndes Capitel.

Von dem vormahligen Persischen Reiche.

Weil vorher Erwehnung geschehen, daß das ehmahlige Persische Reich, welches nemlich nach Christi Geburth entstanden, aus dem zer-

zerstöreten Parthischen seinen Ursprung genommen; Als ist nöthig, von selbem ebenfalls etwas mit beyzufügen. Also legete den Grund darzu

1. Ardscher, oder Artaxerxes, den man aber mit denen Königen der allerältesten Persischen Monarchie, die auch also geheissen, nicht vermischen darff; vid. *Agathias* libr. 4. und *Herodianus* libr. 2. cap. 6. Ihm folgete

2. Sapores, oder Scluibas, welcher den Käyser Valentinianum gefangen bekommen, es ist aber irrig, daß er selbigen solle haben lassen schinden.

3. Hormisda, oder Ormisda, dessen Sohn, hat nichts sonderliches verrichtet; ob der Nachfolger

4. Varannes I. oder Baleram, sein Sohn gewesen, ist ungewiß, er ließ das Griechische Käyserthum ziemlich in Ruh, sein Sohn auch,

5. Varannes II. und dann dessen Sohn,

6. Varannes III. Segansaa genannt, haben beyde wegen kurtzer Regierung nichts verrichtet; *Agathias* loc. cit. Ihm folgete

7. Nasses, der unter dem Käyser Diocletiano lebete; vid. *Eutrop.* L. 9. c. 15. & *Agath.* Sein Sohn,

8. Hormisdas II. plagete die Griechen übel, er hinterließ seine Gemahlin schwanger, daher ward sein Sohn,

9. Sapores II. auch annoch in Mutterleibe gekrönet, indem dessen Mutter die Krone auf dem Leib gesetzet habe. Er ist derjenige Persische Monarch, der mit dem Juliano kriegte, und selben schlug, auch mit dem Joviano einen vortheilhafften Friede machte, A-

te, *Agathias* loc. cit. Er hat sein Leben auf 70. Jahr gebracht, starb aber ohne Kinder, und folgete seines Vaters Bruder,

10. Artaxerxes II. und dann dessen Sohn,

11. Sapores III. und dann dieses sein Sohn,

12. Varannes IV. Kermasaa genannt, hat das damahlige Persische Reich ungemein erweitert. Sein Sohn

13. Izdexerdes, pflegete mit dem Griechischen Käyser Arcadio so grosse Freundschafft, daß dieser selben seinem jungen Printzen dem Theodosio zum Vormund satzte, vid. *Agathias* libr. 4 und *Procopius Persicas* libr. 1. cap. 2. Anders war dessen Sohn,

14. Varannes V. indem solcher die Christen hefftig verfolgete, ihm succedirete

15. Izdexerdes, dann

16. Berozes oder Firuz, den die Hunnen mit seiner grossen Armee erlegten. Sein Sohn

17. Obulas oder Balas, hat nichts sonderliches verrichtet. Ihm folgete seines Sohnes Bruder

18. Cabades oder Obad, lebete zu den Zeiten des Käysers Justiniani, ward zwar aus dem Reiche verjaget, aber durch die Hunnen erlangete er also den Thron wieder. Scaliger setzet

19. Zamaspem nach ihm, welches auch Agathias haben will, hat aber doch nichts von Wichtigkeit gethan, er soll ein Sohn des Berozes gewesen seyn. Hierauf kam

20. Cosroës, der Grosse genannt, ein Sohn Cabades, zur Regierung, heisset auch Nuschirawan, hat mit

mit dem Justiniano grosse Kriege geführet. Sein Sohn

21. Hormisdas III. muste im Gefängniß sterben, indem seine Unterthanen ihn verstiessen, und die Augen ausstachen, sein Sohn

22. Cosroes II. soll 40. Jahr gesessen haben, worauf dessen Sohn

23. Sirves, nur ein Jahr bliebe, und gienge es mit diesem Reiche allmählich zum Ende, indem

24. Adeser, dessen Sohn, und

25. Bagazos, nur wenige Monathe regierete,

26. Baram, des Cosroes Tochter, ebenfalls nur ein kurtzes Regiment hatte. Hierauf stieg

27. Ormisda Jezdexerd, auf den Thron, den aber die Saracenen im dritten Jahr seiner Regierung des Thrones und Lebens beraubeten, mithin diesem Persischen Reiche ein Ende machten, welches ohngefehr Anno 640. nach Christi Geburth geschehen, nachdem es in die 300. Jahre gestanden. Man hat hier allenthalben denen Erzehlungen des Agathiæ gefolget.

Des ersten Buches vierzehndes Capitel.

Von dem vormahligen grossen Saracenischen Staate.

Jetzo schreiten wir zu dem, in denen vormahligen Zeiten, so grossen und berühmten Saracenischen Staate. Die Saracenen selber anbetreffend, so waren sie eigentlich Araber, und wohneten in Arabia

bia Petrea, welches gantz falsch das steinigte Arabien genennet wird, da es vielmehr von der Haupt-Stadt Petrea das Petreische heissen solle, darvon man auch vorher geredet. Sie dieneten denen Griechischen Käysern vor Soldaten, waren meistens Heyden, wurden aber von dem Käyser Heraclio schimpflich gehalten, daher sie sich zu dem Mahomet schlugen. Sie nenneten sich Saracenen, nicht von der Sara, des Abrahams seinem Weibe, als zwar insgemein vorgegeben wird, ob hätten sie geglaubet, daß sie von solcher entsprossen wären, sondern von dem Arabischen Wort Sarai, welches so viel als Edel heisset, vid. *Ockeley* Hist. des Saracins Tom. I. Es ist aber glaublich, daß sie diesen Nahmen erst angenommen, als sich ihre Herrschafft so weit ausbreitete, indem Sara im Arabischen auch einen Fürsten bedeutet, denn ehedem hiessen sie die Agarener. Zu diesem grossen Reiche aber legete Mahomet, oder Muhamet, wie er eigentlich heissen soll, den Grund, wie auch zu seiner, nachher so weitläufftig sich ausgebreiteten Religion, doch war er kein Kameel-Treiber, wie ihn die Christen Spott-weise also genennet, sondern ein Arabischer Herr und Kauffmann, und wegen seiner Religion ist glaublich, daß er solche aus guter Absicht aufgebracht, indem ihm, als einem schlauen Kopffe, weder die Heydnische, wie sie damahls war, noch die alte Jüdische, noch die um selbige Zeiten äuserst verderbte Christliche, gefallen wolte, daher er, allem Ansehen nach, einen Religionum Reformatorem abzugeben gesucht. Denn hier muß man sehr behutsam gehen, und denen Scripto-

ptoribus Græcis Christianis nicht gleich alles so hin glauben, die gar vieles mit handgreiflichen Fabeln u. Unwarheiten besudelt haben. Immittelst stifftete, nur berührter massen, gedachter

1. Muhamed, den Grund seiner Religion und auch seines Reiches. Ihm folgete

2. Abubecher, der den Saracenischen Staat ziemlich weit ausbreitete.

3. Ottomar, warff den Persischen König Jezdexer übern Hauffen; Er soll von seinen Soldaten ermordet worden seyn.

4. Ottmann, belagerte Constantinopel, drunge in Africam, und nahm auf der mittelländischen See die Insul Cypern und Rhodis ein.

5. Haly, stifftete in der Muhamedanischen Religion eine neue Secte, welcher nachher alle heutigen Perser nachgefolget, daß von dieser Zeit an die Muhamedanische Religion sich in zwey Haupt-Secten vertheilet, nehmlich, in die Ottmarische und in die Halysche, die Ottmaristen aber brachten den Haly um. Sein Sohn

6. Hasan verlegte den Sitz nach Cupha, sein Bruder aber, Mavia, stifftete ein neues Reich zu Damasco, wiewohl Hasan nachhero aus Andacht nach Mecha gieng, und Mavia allein regieren liesse. Ihm folgete

7. Jezid, dann

8. Marvan, diesem

9. Abdemelech, welcher die Saracenische Macht durch Asien und Africam sehr weit ausbreitete, auch denen Griechen viel abnahm. Nach ihm kam

10. Walid, oder Ulid, oder auch, wie andre wollen, Albumanasser, welcher gantz Spanien bezwang, und daselbst dem Gothischen Reiche ein Ende machte. Sein Bruder

11. Suleimann drang immer weiter, fiel auch in Italien ein.

12 Omar II. belagerte zwar Constantinopel abermahls, kunte es aber nicht erobern, soll die Christen hefftig verfolget haben, ob er Kinder hinterlassen, ist ungewiß. Nach ihm bekam den Scepter

13. Jezid II. ein Sohn Abdemelech.

14. Evelid, fiel in Italien ein, soll aber allda von dem Carolo M. seyn geschlagen worden.

15. Hiscan, Hascam oder Isam.

16. Walid II.
17. Jezid III. } sollen zu gleicher Zeit regieret haben, iedoch ist es hier etwas unrichtig, indem einige andere Printzen setzen, ja auch die Saracenen selber fiengen an sich zu vertheilen, und unter sich in Krieg zu gerathen.

18. Marvan, unter diesem kunten die Saracenen nichts gegen das Griechische Käyserthum gewinnen.

19. Mahumed oder Mumed.

20. El Manzur, oder Abdela, bauete das heutige Bagdad, welches irrig vor das alte Babylon gehalten wird.

21. Mandi, war unglücklich wider die Griechen.

22. Aharvan, oder Acron Errefchild genannt, stunde mit dem Carolo M. in guten Vernehmen.

23. Jami, dessen Sohn,

24. Mam-

24. Mammon, war ein Liebhaber der Gelehrten, liesse viele Griechische Bücher ins Arabische übersetzen.

25. Mutezan.

26. Arvan oder Aaron und Wasacu.

27. Metuchal, hier fieng das Saracenische Reich an, sich allmählich zu zertheilen.

28. Mutnazar.

29. Elmanstein, er kam um ungefehr An. Christi 866. und ward das Saracenische Reich völlig zertheilet. Von welchem man noch dieses wissen muß, daß sich in selbem insonderheit 2. vornehme Familien fanden, davon sich die eine die Omayte, die andere aber die Habbaside nennete, und zwar von dem Celipha Abba Habbasi, beyde standen in steten Kriegen gegen einander, bis daß die Habbasiden die Omayten endlich unterdrückten. Hierauf entstunden 5. Caliphate, der zu Bagdad, der zu Cairo in Egypten, der zu Fez in Africa, der zu Carphan mitten in Africa, und dann der 5te in Spanien, da keiner mit dem andern was zu thun haben wolte. Es behielte auch nur der zu Bagdad den Nahmen eines Caliphat, der zu Cairo nahm den Nahmen eines Sultans an, und die übrige liessen sich Könige nennen. Wie einer auf den andern gefolget, ist nicht allenthalben klar, jedoch kan man wegen Africa *Fazellum* dec. 2. Rer. Sicul. und *Grammage* Antiquitat. African. L. 8. wegen des sämtlichen Saracenischen Reiches aber den Elmacinum, u. Abulpharagium ansehen, die beyderseits Scriptores Arabici, ingleich. auch die Grie-

chischen, als Cedrenum, Nicephorum Chalcocondylus, und andere mehr nachsehen; aus denen beyden erstern ist zusammen gezogen, was hier von dem Saracenischen Reiche kürtzlich enthalten.

Des andern Buches erstes Capitel.

Umständliche Nachricht von denen vormahligen grossen Haupt-Landen des Teutschen Reichs.

Nachdem wir also in vorhergehenden die ehemahligen Staaten der Welt, ob gleich nur kürtzlich, so viel nemlich zu diesem Vorhaben gehöret, angesehen, und wir nun ins besondere zu unserm Reiche kommen; ein Staat aber, wenn man selbigen recht betrachten will, nicht besser vorgestellet werden kan, als daß man ihn ansiehet, wie nah er, und zwar seiner Lande halber, alle mahl beschaffen gewesen? was solche vor Veränderungen gelitten? und was aus sothanen Veränderungen entstanden? Unser Teutsches Reich daher eben auf sothane Arth betrachtet werden muß; Als ist zum Verständniß dessen allen, in so weit unumgänglich nöthig, sämtlich dieses sich auch bekannt zu machen. Es ist zwar an dem, daß man bereits im ersten Theile von seinen vormahligen Haupt-Landen etwas gedacht, alleine weil solches zur gründlichen Einsicht unsers Reiches, und dessen gegenwärtigen Zustande, vornemlich wegen seiner dermahligen hohen Häuser, um alles sich recht vollkommen vor-

vorzustellen, nicht hinlänglich ist, als hat man vor nöthig erachtet, mehr berührte Erläuterung der alten Haupt-Lande allhier etwas weitläufftiger beyzubringen. Ob es nun wohl eine, bey vielen Gelehrten gar tieff eingerissene Meynung seyn will, als ob Teutschland vor diesem von einer fast unendlichen Menge Völcker wäre bewohnet worden, die sie zugleich insgesamt nach ihren Nahmen her zu erzehlen wissen, wenn man aber dieses Vorgeben genau ansiehet, so gründet sich solches weiter auf nichts, als daß man sich mit des Taciti seiner Erzehlung behilfft, die er im Capit. 28. und folgenden seines Werckes de Mor. German. von verschiedenen teutschen Völckern vorbringet. Welcher Vernünfftige aber siehet nicht, wenn Teutschland aus so vielen grossen und gantz verschiedenen Völckern bestanden, wie berührter Tacitus selbige vom 28. Capitel an, biß auf das 43. nach einander her erzehlet, daß solches so dann wenigstens noch zweymahl so groß hätte seyn müssen, als es insgemein pfleget gemachet zu werden. Denn wenn gedachter Tacitus cap. 39. haben will, daß nur die Svevi allein den allergrösten Theil von Teutschland inne gehabt, verschiedene andere Völcker hingegen vielleicht nicht viel weniger Land besessen, als wie jene, so müste von daher unumgänglich eine gantz andere Grösse Teutschlandes erfolgen, als solche sonst vorgestellet wird, indem nicht abzusehen, wo eine so ungeheure Menge mächtiger Völcker hätte Platz haben können?

Alleine weil gewiß, daß Teutschland zu keiner Zeit

grösser gewesen, als es dermahlen ist, selbiges auch nie mehr Haupt-Stämme oder Abstammungen gehabt, als es deren noch jetzo siehet, so muß von daher unumstößlich folgen, daß das gemeine Vorgeben von so vielen Haupt-Völckern nicht den geringsten Grund habe, sondern daß dieses vielmehr wahr sey, daß Teutschland zu keiner Zeit von mehr, als von **vier** Haupt-Stämmen gewust, gleich wie es auch noch von nichts mehrern weiß. Zwar wenn es dem Tacito hier wieder nachgehen solte, so müsten deren nur **drey** seyn, indem er bloß die Ingævoner, Hermioner und Istævoner angiebet; Allein wie selbiger allhier sehr dunckel ist, und dahero verschiedene Erklärungen statt finden, also ist auf solche Erzehlung auch nichts zu bauen, nicht zu gedencken, daß man Tacito in vielen Dingen mehr Glauben beyleget, als er nicht verdienet, weil er groß Teutschland selber nicht gesehen, mithin alles nur von Hören-sagen hat, worzu vornemlich kommt, daß er der Teutschen Sprache nicht kundig gewesen, ohne welche gleichwohl keine richtige und zuverläßliche Beschreibung eines Landes gegeben werden kan. Solchergestalt haben in denen ältern Zeiten Teutschland bewohnet die Bojer, Svever, Vandaler und Hermundurer, von denen jedes sich wiederum in verschiedene andere Völckerschafften eingetheilet. Die Bojer begriffen alles das unter sich, was jetzo **Böhmen, Mähren, Oesterreich, Schlesien, Bayern, Steyermarck, Cärnthen, Krayn** und **Tyrol** genennet wird. Und weil jedes Teutsches Volck seine eigene Arth Gewehr gehabt,

habt, Bojer aber eben das sagen will, was sonst ein Bogen-Schütz genennet wird; so ist gar glaublich, daß dieses Teutsche Volck entweder eine gar sonderbare Arth Bogen gehabt, oder in dieser Arth Gewehr vor andern sehr fertig und geübt gewesen. Tacitus zwar machet die Bojer zu einem Gallischen Volcke, worinnen zwar er desfalls andern nachgegangen, jedoch da die Gallier selber teutscher Ankunfft gewesen, so kan man ja nicht die Mutter von der Tochter ableiten. Daß sie anbey von denen Marcomannen in engere Gräntzen wären gebracht worden, ist irrig, indem dieses nichts anders ist, als daß in dem Bojischen Staat eine Spaltung entstanden, die, allem Vermuthen nach, die Römer durch ihre listigen Griffe angerichtet, indem diese wohl sahen, daß die Teutschen nicht durch ihre Gewalt und vermeinte Tapfferkeit zu bezwingen stünden, daher sie sich ihrer gewöhnlichen Räncke, die List und Verrätherey waren, bedieneten. Und solchergestalt haben sie den Bojischen Staat geschwächet, der nachhero durch die Eroberung der Slaven oder Wenden in noch engere Gräntzen eingeschräncket worden, indem diese nicht nur die Marcomannen untern Fuß brachten, sondern auch in dem Haupt-Sitz der Bojer, nemlich in dem heutigen Böhmen, einen eigenen u. besondern Staat anlegeten, und von welchem weiter hin folgen soll, dergestalt, daß endlich nur die so genannte Provincia Bavariæ übrig geblieben, die aber durch die regiersüchtigen Hohenstauffischen Käyser, bekannter massen, noch weiter geschmählert, und

endlich von selbigen in die heutigen Gräntzen gebracht worden.

Die Svevi, oder **Schwaben** haben ehedem zwischen der Donau, dem Rhein und dem Mayn gewohnet, ja es scheinet, daß sie sich auch ziemlich weit über selbigen erstrecket, und dasjenige in sich mit begriffen, was jetzo der Wester-Wald genennet wird. Die **Thüringer** nahmen ihnen alles das ab, was nachher Francia orientalis genennet ward, und was jetzo den Nahmen **Francken** führet, wiewohl sie diesen Verlust in etwas wieder ersetzeten, indem sie denen Römern Germaniam primam, oder die erste Statthalterschafft von klein Teutschland abtrungen, welches sie auch biß zu der Francken Zeiten beständig besessen. Daß aber dieses Volck von einem dessen Fürsten, der Svevus geheissen, seinen Nahmen bekommen haben solte, oder daß selbiges von denen grossen Gebürgen, daran es gewohnet, also sey benennet worden, wie zwar einige haben wollen, ist ohne Grund: Denn obgleich ein teutscher Fürst gewesen, der Svevus geheissen, so folget doch hieraus noch nicht, daß selbiger dem gantzen Volcke den Nahmen gegeben habe, wie denn überhaupt diejenigen Ableitungen, nach welchen ein Volck von diesem oder jenem Fürsten wäre benennet worden, oder sich nach selbem den Nahmen gegeben, sonder allen Grund seyn, und nur auf die blossen Einfälle dieses oder jenen Gelehrten ankommen.

Die **Wandaler** betreffend, so seynd selbige auch ein sehr grosses und weitläufftiges Volck gewesen, das viele andere unter sich begriffen, und haben sie sich

son-

sonderlich durch das heutige Nieder-Sachsen und Westphalen erstrecket, wie denn auch einige disseit des Rheins gelegene Völckerschafften und Gegenden, die etwan dermahlen die Nieder-Rheinischen und Ober-Rheinischen Kräysse zum Theil mit ausmachen, dahin mögen gehöret haben. Weil aber **Svever** und **Vandaler** der Bedeutung nach einerley, so kan wohl seyn, daß einige teutsche Völckerschafften, die etwan zu denen Svevern gehöret, von denen Griechen und Römern denen Wandalern beygezehlet worden, welches hingegen auch von denen Wandalern zu sagen, daß man nemlich einige von ihnen denen Svevern beygerechnet. Denn so wenig diese von einem Svevo den Nahmen empfangen, eben so wenig sind auch die Wandaler von einem Vandalo genennet worden, sondern es zeiget Svev und Wandaln vielmehr ihre Lebens-Arth an. Denn weil beyde diese Völcker sehr viel Vieh, und sonderlich die letztern eine grosse Menge Pferde hatten, gleichwie noch jetzo Nieder-Sachsen und Westphalen mit selbigen vor andern teutschen Ländern wohl versehen, Schwaben hingegen vor andern eine grosse Menge Vieh herfür bringet, so hat dieser Völcker ihre vornehmste Lebens-Arth auch hauptsächlich in der Vieh- und Pferde-Zucht bestanden, mit denen sie, (wie die heutigen Tartarn, die der alten Scythen oder Teutschen warhaffte Nachkommen seynd, zu thun pflegen,) im Sommer, der Weyde halber, bald hier, bald da sich befunden, sintemahl **schweben** und **wandeln** in dieser Bedeutung noch itzo in der

teutschen Sprache verhanden. Da also dieses Volck vollkommen guter teutscher Ankunfft, so ist es eine abgeschmackte Fabel des Sigeberti Gemblacensis, wenn er solche aus Scythen herholet, welches zwar der allerersten Ankunfft nach wahr, weil die Scythen und Teutschen einerley Ursprunges seyn, auf eine Falschheit aber läufft es hinaus, wenn Sigebertus die Teutschen, Scythen und Gothen vor lauter besondere Völcker ansiehet.

Der vierdte alte teutsche Haupt-Ast aber waren die **Hermunderer**, die von Teutschland alles das besassen, was jetzo Ober-Sachsen κατ' ἐξοχὴν, nebest Thüringen, Henneberg, das Voigtland und die Ober-Pfaltz genennet werden, wie denn Hessen samt der Wetterau und einem grossen Stück von dem Hartzwalde ihnen ebenfalls zugehöret, daher sie gleichergestalt viele Völckerschafften unter sich begriffen. Daß indessen sie und die Thüringer einerley Volck gewesen, braucht wohl eben keines gar zu grossen Beweises, obgleich einige die Thüringer vor ein fremdes, und aus Griechenland heraus gekommenes Volck ansehen, vid. **Winckelmann** von Ankunfft der Thüringer. Allein dieses seynd lächerliche Einfälle, daher ihnen auch von andern billig widersprochen wird, vid. *Sagittar.* Antiquit. Regni & Ducat. Thuring. wiewohl diese ebenfalls darinnen irren, indem sie die Thüringer von dem Gott Thor herleiten wollen, der vielleicht bey diesem Volcke nie bekannt gewesen, oder besser zu sagen, es ist bey denen Teutschen das Göttliche Wesen unter diesem Nahmen vielleicht nie verehret wor-

worden, darvon aber anderwärts, vid. Erläuterte teutsche Alterthümer, zu befinden. Also seynd diese Hermunderer in der That Niemand anders, als die berühmten Thoringer, deren Staat unter denen Francken nur allzu bekannt war, von denen er aber auch zerstöhret worden. Alleine daß selbiger erst nach des Taciti Zeiten solte aufgekommen seyn, oder daß man ihn gar mit einander nicht in Ober-Teutschland solte suchen dürffen, sondern man müsse mit ihm in die heutigen Niederlande hinwandern, wie ein gewisser Autor, vid. *Laurentii* Monumenta Roman. in Thuring. auf diese wunderliche Einfälle gerathen, der die Thüringer vor die Tingrer hält, darvon ist eines so wohl falsch, als das andere, weil jede dieser teutschen Haupt-Landschafften, in Betracht seiner Regierungs-Arth, so alt ist, als die andere.

Diese nun von dem Haupt-Stamme, nemlich denen Scythen, abgehende grossen Aeste, die man Völcker zu nennen pfleget, bestunden jeder, wie vor erwehnet worden, wiederum aus sehr vielen Neben-Zweigen, oder Völckerschafften, nicht anders, als wie das heutige Teutschland zwar auch nur Vier Haupt-Völcker in sich fasset, die sich doch wiederum in gar verschiedene Völckerschafften einzutheilen pflegen. Zwar fänget vor erwehnter massen Tacitus cap. 28. de Mor. Germ. an, gedachte Völckerschafften nach einander zu erzehlen, alleine er wirfft alles so unordentlich unter einander, daß schwer fället, sie recht geographice aus einander zu setzen, welches zwar dem Tacito in so weit selber nicht zu verargen, weil

ja keiner ein Land recht geographice beschreiben kan, wenn er selbiges nicht selber gesehen, und durchreiset, daher doch viele Gelehrte dieses zu erwegen belieben möchten, so dann würden sie finden, daß sie dem guten Tacito in diesen Stücken offt mehr zutrauen, als er weder verdienet, noch der ehrliche Mañ selber begehret hat. Immittelst muß man doch sehen, wie etwan die verschiedenen Völckerschafften eines jeden Teutschen Haupt-Volckes möchten einzutheilen seyn, ob man gleich auch gar gerne bekennet, daß eines jeden seine Gräntz-Steine zu bemercken, nicht möglich falle, noch ein vernünfftiger Gelehrter dieses begehren wird.

Wenn daher Tacitus die Helvetier zu Einwohnern desjenigen Strich Landes von Teutschland machet, den eigentlich die Svevier inne gehabt, so ist dieses offenbarlich falsch, weil die Helvetier hier niemahls gewohnet, man wolle denn sagen, es wären die Svevi ehemahls auch Helvetier genennet worden. Unter die Bojer aber haben vornemlich die Burier gehöret, welche die heutigen Bayern seyn, und allem Ansehen nach, von dem vielen Feldbau die Bauern oder Bauerer also geheissen worden, welche man in einem andern Dialecto die Buern ausgesprochen. Die Marcmannen und Quaden seynd ein vornehm Stück der Bojer gewesen, und kommt es hier auf einen falschen Begriff der Römischen Scriptorum an, wenn sie die Marcmannen von den Bojern absondern, indem vorher gewiesen worden, daß der Marcomannische Staat nichts anders, als eine Spaltung der Provinciæ Bojicæ gewesen, indem die Marcmannen

sich

sich von den Bojern abgesondert, und haben sie von der äusersten Gräntze, und zwar nach dem heutigen Pohlen zu, allda sie gewohnet, den Nahmen bekommen, daher sie sich durch das heutige Mähren, Oesterreich und Schlesien erstrecket: Die Quaden aber sind ein Theil der Marcmannen gewesen, die sich die Quaden, das ist, die Bösen, benennet, um ihren Feinden ein Schrecken einzujagen. Unter die Svever aber haben die Tectosager, Treverer, Vangioner, Nemeter, samt noch einigen andern gehöret. Denn ob gleich Cæsar die erstern aus Gallien herholen will, so möchte man wohl fragen, woher er doch diese Nachricht genommen? alleine wie dem guten Cæsari in denen Dingen, die er von Teutschland vorbringet, das er kaum von ferne gesehen, gar nicht zu trauen ist; also lautet auch dieser vorgegebene Zug der Tectosager aus Gallien gantz fabelhafft, da vornemlich nicht abzusehen stehet, in was vor Maasse man selbigen betrachten solle. Die Tribocker, Trevirer, Vangioner und Nemeter liegen zwar jenseit Rheins, doch was schadet es, daß solche nicht denen Svevern solten beygezehlet werden können, weil ja ihre Lebens-Arth mit diesen völlig überein kam, mithin diese Nahmen nicht so wohl Völckerschaffts-Nahmen seyn, als viel mehr Benennungen gewisser Landes-Gegenden, indem die Tribocker von drey sonderbar grossen Buch-Haynen, unter denen sie vermuthlich ihren Gottesdienst verrichtet, den Nahmen empfangen. Die Wangiones seynd so viel, als die Wangurier, die in einem schönen Lande gewohnet, die Nemeter aber haben

ben vor andern eine grosse Menge Vieh gehabt, welches von denen Trevern auch zu sagen, daher dann diese Vůlckerschafften mit dem besten Rechte denen Svevern beygezehlet werden kŏnnen.

Die Wandaler, welches Wort, der Bedeutung nach, mit denen Svevern einerley, seynd ein sehr weitlåufftiges Volck gewesen, und haben insonderheit die Brueterer, Chamaver, Amsivarier, Angrivarier, Dulgibiner, Chasuarier, Marser, Chaucer, Cherusker, Fosier, Semner, Longobarden, Burgundier, Ubier, samt noch einigen andern, unter sich begriffen; obgleich nicht eines jeden seine Grǻntzen mit gewissen Seulen oder Marck-Steinen abzuzeichnen stehen, jedoch haben sie, nach der heutigen Eintheilung, gantz Westphalen, etwas vom Nieder-Rheinisch. Crǻyß, ein Stůck von Nieder-Sachsen, und aus Ober-Sachsen Pommern samt denen sǻmtlichen Marcken unter sich gehabt, und will glaublich fallen, daß diese letztern die Thůringer, oder Hermunderer ihnen abgenommen. Es haben aber die Brueterer in dem heutigen Můnsterischen und dasigen Gegenden gewohnet, und seynd von dem brůchigen, das ist, sumpffigten u. wǻsserigten Lande also genennet worden. Die Chamaver mŏgen im Osnabrůggischen und Paderbornischen gewesen seyn, haben auch etwa von einer sonderbaren Haupt-Tracht den Nahmen empfangen, denn wer will alle und jede uralte teutsche Worte, und deren Bedeutung zu ergrůnden vermŏgen, da bey verschiedenen die Haupt-Ursache, und was sie eigentlich heissen sollen, lǻngstens verlohren gangen.

Die

Die Amsivarier sind, die an der Emß herum gewohnet. Die Angrivarier, oder Engarer, sind die, die ein sehr ebenes, mit vieler Trifft und Huth versehenes Land gehabt, wie denn noch jetzo Anger dergleichen in teutscher Sprache bedeutet. Die Dulgibiner, oder Dulgumnier, sollen sich in der heutigen Grafschafft Lippe befunden haben, und scheinet, daß ihr Nahme von dem teutschen **toll** herkomme, vielleicht, daß sie in dem Angriffe gegen ihre Feinde eine sonderbare freche Arth bezeiget. Die Chasuarier giebt man vor ein Geschlecht der Catten an, welcher Nahme, daß er so viel sey, als das hochteutsche Wort Katz, eine gantz bekannte Sache ist, zum Sitze aber eignet ihnen **Althammer** das heutige Mindische und Göttingische zu. Die Chaucer, oder Kauzer, mögen von dem Stifft Münster an biß an den Rhein-Strohm hin sich erstrecket, und also das heutige Zütphische und Ober-Yßilanische eingenommen haben. Es ist auch glaublich, daß sie sich noch weiter erstrecket, weil Tacitus sie als eine weitläufftige und zugleich gar berühmte Völckerschafft angiebet. Warum sie aber den Nahmen geführet, dessen Ursache will sich zwar sogleich nicht finden, jedoch wenn man den Tacitum recht ansiehet, dürfte bey selbem die Ursache darvon erscheinen. Deñ weil er selbige Populum nobilissimum nennet, ihm zugleich eine grosse Justitz zuschreibet, so wollen sich zweyerley Ursachen der Benennung angeben, darvon die eine diese, daß man sie wegen ihrer Höfflichkeit, und artigen Arth, die Jauchzer, das ist, gleichsam die Lustigen und Frölichen genennet: die andere aber,

der, weil sie auf den Krieg nicht viel gehalten, wie Tacitus dieses ausdrücklich saget, daß einige andere Teutsche sie spottweise die Kautzen, die immer in ihren Sitzen blieben, geheissen.

Die Marser haben zwar mit zu denen Vandalern gehöret, alleine sie seynd unter die jenseits der Elbe befindliche Völckerschafften zu rechnen, angesehen gewiß ist, daß Vandalien biß an den Eyder, oder vormahligen Däne-Strohm, der die ur-alte Gräntze von Teutschland gewesen, und noch ist, sich erstrecket gehabt, wovon der Beweiß zugleich daher fliesset, daß die Sachsen gantz Vandalien eingenommen, diese Ländereyen aber der Marsen vornehmlich mit darunter begriffen haben. Es ist auch der Nahme Mars noch jetzo übrig, angesehen verschiedene Gegenden, als Ditmarsen, Stormarsen, oder Stormarn, selbigen führen. Doch wo soll man mit denen Cheruskern, einem ebenfalls sehr weitläufftigen Vandalischen Volcke hin? Zwar Cluver weiset, seiner im Dichten gar dreisten Arth nach, selben gantz ausgemachte Sitze an, indem er sie in das heutige Lüneburgische, Braunschweigische und Zellische, und ferner in das Halberstädtische und Magdeburgische einlogiret, aber der ehrliche Mann hat hier nicht bedacht, daß diese Länder er bereits andern Teutschen zu Wohnungen bestimmet gehabt. Also ist der Warheit nicht gemäß, daß sie diese Gegenden besessen, sondern sie haben sich vielmehr in dem Clevischen, und einigen dort herum liegenden Ländereyen befunden, und mögen sie mit denen Attvatern Grä̈ntz-Nachbarn gewesen seyn.

Den Nahmen also haben sie vermuthlich empfangen von ihrer bösen Lebens-Arth mit ihren Benachbarten, daher man auch eigentlich nicht sagen kan, was der Nahme Cherusker heissen solle, alleine weil Tacitus und Strabo, wie auch Ptolomæus sie als ein mächtiges, weitläufftiges Volck vorstellen, das, allem Ansehen nach, seinen eigenen Fürsten gehabt, so könte obige Vermuthung gar wohl statt finden, daß nemlich bemeldeter Tacitus, aus Unkenntniß der rechten Beschaffenheit von Teutschland, manch Volck zweymahl angeführet, indem er wegen Unwissenheit in der teutschen Sprache, die teutschen Nahmen und Benennungen nicht verstanden. Doch dem sey, wie ihm wolle, Arminius ist unstreitig der Fürst aller Vandaler gewesen, welches aber weiter auszuführen dermahlen des Orthes auch nicht ist.

Weil die Fosier, derer ausser dem Tacito sonst Niemand gedencket, mit denen Sahsen, oder Sachsen einerley Volck seyn sollen, so bestärcket dieses die vorherstehende Gedancken gewiß nicht wenig. Denn das Wort Fosier ist kein anderes, als das Nieder-Sächsische Vos, welches die Hochteutschen Fuchs aussprechen, dieses Volck aber wegen seiner List und Verschlagenheit also genennet worden, daher können die Fosier und Sachsen gar wohl vor ein Volck angesehen werden. Doch wo soll man selbige suchen? Gewiß an keinem andern Orthe, als wo die Marsen und ihre Nachbarn gewohnet, welches also einen abermahligen Beweiß abgiebet, daß auf des Taciti seine geographische Nachricht von Teutschland eben

nicht durchgängig zu bauen sey. Die Semner und Longobarden seynd, allem Ansehen nach, ebenfalls nur einerley Volck, mithin seynd sie von einander weiter nicht, als nur der Benennung nach unterschieden. Denn wie die Longobardeu gar nicht aus Schonen herkommen, sondern in Teutschland, und zwar in dem heutigen Halberstädtischen, Braunschweigischen und dort herum gewohnet haben, auch von dem ebenen Lande die Börder, oder die auf einer langen Börde sich befunden, geheissen, also seynd die Semner diejenigen, deren Land viel Schilff und klein Rohr gezeiget, welches von den Ober-Sachsen noch jetzo Semsen genennet wird. Der Burgunder ihr Sitz war, bekannter massen, in dem heutigen Pommern, und haben wegen der vielen verschlossenen Oerther die Burgwohner geheissen. Daß endlich die Ubier unter die Vandaler, (die Cæsar Svever nennet,) gehöret, braucht keines Beweises. Denn eben weil sie an ihren Landes-Leuthen untreu geworden, und sich denen Römern ergeben hatten, jagten sie diese über den Rhein hinüber, deme zwar jene ein Mändelgen umgeben, indem sie sagen, es hätten die Römer selber die Ubier übern Rhein geholet, allein es weisen die Umstände zur Gnüge, daß dieses ein Römisches Mährgen sey.

Unter denen Hermundurern aber seynd die Catti, Teneterer, Usipier die vornehmsten gewesen, indem selbige noch einige Völckerschafften unter sich begriffen, jedoch wird der Warheit gar nicht zuentgegen seyn, daß Tacitus hier abermahls die teutschen Nahmen

men nicht verstanden, indem dieses Volck überhaupt die Hermundurer geheissen, ihre grosse Tapfferkeit aber, und sonderbare Kriegs-Wissenschafft, die Tacitus selber an ihnen rühmet, hat ihnen bey andern den Nahmen der Katten zu wege gebracht, weil sie nemlich in Kriegs-Zügen so klug und verschlagen, als wie dieses Thier, sich aufgeführet. Die Teneterer seynd in der That Niemand anders, als der Catten ihre Reuterey gewesen, wie solches der Tacitus ebenfalls gantz deutlich zu verstehen giebet: Die Usipier aber haben das Fuß-Volck abgegeben, wie denn dieses Wort mit dem heutigen teutschen Fußgänger eine ziemliche Verwandschafft hat, jedoch muß man alles dieses also nehmen, daß es nur von des Fürsten der Hermunderer seiner Leib-Garde zu verstehen sey. Denn ob gleich eines grossen Herrn seine Leib-Wacht dermahlen diejenige Würde, wegen der Personen selber, nicht mehr vorstellet, was sie vormahlen gewesen, so muß man doch desfalls die Zeiten unterscheiden, sintemahl vor dem zu solchen Bedienungen nur die Vornehmsten und Tapffersten genommen worden, die man die Adelunger, oder den Kern der Freygebohrnen nannte, welche teutsche Alterthümer wenn sie die meisten der Feudalisten verstanden hätten, oder noch verstehen wolten, würden sie so viele wunderliche und befrembdliche Dinge von den Kriegs-Lehnen gewiß nicht vorgebracht haben, oder noch vorbringen, von welchen allen aber so wohl in denen erläuterten teutschen Alterthümern, als auch in der vollständigen Grundlegung zum

Lehn-Rechte, und dann in der Heraldica mehrers gehandelt.

Von diesen teutschen Haupt-Völckern sind die Belgæ, oder Batavi, in so weit unterschieden gewesen, daß sie zwar wohl einerley Ankunfft und Abstamung gehabt, es ist auch glaublich, daß sie ehedem mit denen disseitigen Teutschen in Bündniß gestanden, welches einiger massen aus dem Tacito geschlossen werden kan, warum sie aber aus selbigem getreten, kan wegen Mangel der Historie nicht gesaget werden. Wer wolte auch glauben, daß, als ermeldte Völcker übern Rhein gesetzt, die Länder, die sie eingenommen gehabt, damahls annoch wüste und unbewohnt solten gewesen seyn? Diesemnach muß man das gantze Werck vor eine grosse Haupt-Veränderung ansehen, die in Teutschland ehedem vorgefallen, da nemlich einige Teutsche Völcker sich aus dem Nexu loß gemachet, und einen eigenen Staat angeleget. Es muß selbiger auch von nicht geringer Macht gewesen seyn, indem er sich in dem Stande befande, denen Römern die Spitze zu biethen, dergestalt, daß diese GOtt dancketen, daß sie selbigen nur vom Halse bekamen, mit denen sie nachher ein Bündniß eingegangen, weil sie wohl sahen, daß mit einiger Gewalt nichts gerichtet werden könte.

Indessen ist mit einigen der bisher erzehlten teutschen Haupt-Völcker etwa im 5ten Jahrhunderte nach des Heylandes der Welt seiner Geburth, eine ziemliche Veränderung vorgegangen, die sonderlich die Vandaler betroffen, und welche die Hermunderer,

rer, oder den Thüringischen Staat nachher auch befallen. Denn weil die ewige Versehung einmahl beschlossen hatte, daß einige gantz neue, und besondere Reiche in Europa entstehen, der alte Römische Staat aber durch solche zu Grunde gerichtet werden solte; Als machten verschiedene, ja allem Ansehen nach, alle Vandalische Völckerschafften unter sich ein Bündniß, daß sie nicht nur die Römer aus ihren Gräntzen vertreiben, sondern auch den Belgischen Staat unter ihre Bothmäßigkeit bringen wolten. Und beydes dieses muß das Haupt-Absehen gewesen seyn, wiewohl was den Belgischen Staat anlanget, solcher allen Umständen nach, von denen Friesen, oder Fresen, bereits zerstöhrt gewesen, welches Volck eben um die Zeit scheint in Belgium eingefallen zu seyn, als die zusammen verbundenen Wandaler mit denen Römern anbanden. Diese Friesen aber seynd, der Ankunfft nach, zwar Teutsche gewesen, doch mögen sie mit selbigen nicht sonderlich in einem gemeinschaftlichen Bündniß gestanden haben, daher sie sich auch, und zwar ins besondere, die Fresen, oder die **Freyen** genennet, weil sie nemlich meistens vor sich lebeten; Immittelst will doch glaublich fallen, daß ermeldte Vandaler, als sie ihr Bündniß unter sich errichtet, mit dem Frisischen Staat sich gesetzet, und mit selbigem eine Verknüpffung gemachet haben, denn sie ja sonst die Römer nicht anzugreiffen vermocht, weil sie den Rücken nicht frey und sicher gehabt. Ja in Vandalien selber muß, vor Schliessung mehr berührten Bundes, eine nicht geringe Veränderung vorge-

gangen seyn, die vornemlich darinnen bestanden, daß nicht alle und jede Vandalen unter einem eintzigen Fürsten mehr gestanden, sondern es haben einige der mächtigen Völckerschafften sich jewede ihr eigenes Oberhaupt gemacht, welches allem Ansehen nach geschehen, als Arminius denen Römern in die Hände gerathen war, und welche innerliche Unruhen diese auch fleißig mögen unterhalten haben, bis man endlich gesehen, daß sothane vielerley Herrschafften nicht gut thun wollen.

Also entspanne sich in Vandalien ein anderer Staat, der sich der Fränckische nannte, wiewohl solcher anfänglich auch aus lauter zusammen verbundenen Völckerschafften bestande, jedoch da von selbem schon anderwerts gedacht worden, als ist hier nur dasjenige zu berühren, was nach Anrichtung besagten Staates, und als sich solcher in Gallien hinüber zoge, bey denen übrigen Vandalern vor weitere Veränderungen erfolget. Zwar diejenigen, die die von einigen Völckern vormahls unternommenen Züge nicht recht einsehen, machen Wanderungen daraus, und geben vor, als ob dieses oder jenes Volck völlig, und also gleichsam mit Sack und Pack fortgegangen wäre; Allein dieses ist irrig, indem es, wie gedacht, nichts als ein Zug eines Printzen oder Helden gewesen, der sein Glück durch den Degen suchen wollen, wie alles dieses anderwärts, sonderlich in dem allerneuesten Zustande ebenfalls, und auch in denen offt angeführten teutschen Alterthümern, mehrers erwiesen worden. Solchergestalt brachen im 5. und

6ten

6ten Seculo nach Christi Geburth die Sachsen bey denen Vandalern ein, welche nicht nur durch vorberührtes Bündniß, als auch weil die Slaven und Wenden gar ansehnliche Stücke von ihrem Lande eingenommen hatten, nicht mehr in dem Stande waren, eine hinlängliche Gegenwehr zu thun, daher sie sich auch, allem Ansehen nach, gedachten Sachsen meistens in Güte unterwarffen, oder vielleicht mit selbigen in Bündniß getreten. Ob diese Sachsen obberührte Fosier gewesen, oder ob sie ein aus verschiedenen Völckerschafften zusamen gesetztes Volck zu nennen, darvon ist das letztere das allerwahrscheinlichste, und können sie eine solche Civitas composita bereits zu des Strabonis und Ptolomæi Zeiten geheissen haben. Daß aber ein neuer Autor, *Weisius* de orig. Saxon. sie vor eine Gesellschafft angeben will, die aus lauter Puschkleppern, Strassen-Räubern und Mördern bestanden, ist etwas sehr Albernes, und ein, der so tapffern Sächsischen Nation zu wenig Ehre gereichendes Vergehen. Diese Sachsen demnach, die nicht so wohl von einer gewissen Arth Gewehr, als vielmehr von ihrem Haupt-Fürsten, Sachs, den Nahmen empfangen, nahmen vorberührter massen das gantze Wandalien hinweg, so viel nemlich die Slaven nicht erobert hatten, worauf der alte Nahme verschwunden, und hingegen der Nahme Sachsen aufkahme, dergestalt, daß durch diesen der Sachsen ihren Einbruch, in der Zahl der teutschen Haupt-Provintzien selber keine Enderung geschehen, sondern es ist nur bloß der Nahme verwech-

fest worden. Nachdem auch die Sachsen die Wenden oder Slaven nach und nach überwunden haben, schlugen sie alles zu ihrer Haupt-Landschafft, was selbige ehedem besessen, welches sie von daher wohl berechtiget zu thun vermochten, weil die abgenommenen Ländereyen vormahls zu Vandalien, und also zu Teutschland gehöret hatten; jedoch haben sie auch verschiedenes von der Hermundurer Landschafft mit zu ihrem Lande gezogen, wie denn gewiß ist, daß alles, was jetzo Ober-Sachsen, jedoch die Marcken und Pommern ausgenommen, genennet wird, ehedem zu der Provincia Hermundurorum, oder Thüringorum gehöret habe. Hierbey aber ist es gantz falsch, was einige von einem so genannten Jure Slavico vorgeben, weil die Slaven nie Antheil an denen Verfassungen des teutschen Reiches genossen, jedoch die Böhmen ausgenommen, zu geschweigen, daß dieses vermeinte Jus Slavicum in dem Staats-Rechte des teutschen Reiches nicht den geringsten Nutzen hat, wohl aber auf verschiedene irrige Meynungen verleitet.

Die Veränderungen indessen, die die andern teutschen Haupt-Lande empfunden, haben der Hermunderer ihr Land auch betroffen, und welches nachher, wie vorher ebenfalls gewiesen worden, unter dem Nahmen des Thüringischen Staats, den man insgemein ein Königreich nennet, bekant war. Denn nachdem die Francken die Römer aus Gallien vertrieben, und sich selbiges unterwürffig gemachet hatten, hielten sie nicht vor rathsam, die teutschen Staa-

ten in ihrem Wesen zu lassen, weil sich selbige leicht hätten zusammen verbinden, und jener ihre neu angefangene Regierung wieder zu Grunde richten können. Also muste vornemlich das Thüringische Reich zerstöhret, und ausser dem Stand, denen Francken zu schaden, gesetzet werden, welches sonderlich König Theodericus, oder Deuterich, ins Werck satzte, indem er den Thüringischen Printzen, Hermenfried, überwande, und selbigem, nebst dem Lande, auch das Leben nahme. Weil die Sachsen ihme hierinne waren behülfflich gewesen, so theilte er mit selbigen den Thüringischen Staat, ob gleich eben nicht in gar zu gleiche Maasse. Damit aber die Thüringer sich nie wieder erholen könten, welches die Francken vornemlich befürchtet haben müssen, so besatzten sie mit ihren Colonien und Festungen alles das von ihrem Antheil erwehnten Thüringischen Staats, was die Thüringer denen Schwaben abgenommen hatten, und welches jetzo **Francken** heisset, wiewohl diese teutsche Landes-Gegend zu denen Zeiten der Fränckischen Könige grösser war, als jetzo, indem es damahls auch den heutigen Ober-Rheinischen, samt einem grossen Antheil des Nieder-Rheinischen Cräyses, in sich fassete, und welches das eigentliche Francia Orientalis der Fränckischen Scriptorum ist, woraus von einigen, und zwar aus Unkenntniß des medii ævi, eine doppelte Provintz, nemlich Rhenensis und Franconiæ, gemachet wird. Warum aber der zwischen Schwaben und dem Mayn gelegene, und an den Thüringer-Wald hingehende Theil des alten

Thüringens vornemlich Francken genennet worden, auch diesen Nahmen behalten, ist hauptsächlich von daher geschehen, weil die Francken selben mit einer grossen Menge ihrer Colonien und Festungen angefüllet, damit die Sachsen und Schwaben sich nicht etwa vereinigen, und gegen den Fränckischen Staat etwas unternehmen möchten. Es müssen auch die Francken den über den Thüringer-Wald gelegenen Antheil von Thüringen nachher denen Sachsen überlassen haben, weil nicht abzusehen, wie er sonst an selbige gekommen, sintemahl aus eben diesem Grunde Heinricus I. solchen an Sachsen verknüpffte, ob es wohl an dem ist, daß dieser Rest von Thüringen unter denen Francken seinen Statthalter gehabt, der sich zwar in seinem Ambte, aber nicht im Lande erblich machte, jedoch nachher unter dem Fürsten in Sachsen stehen, und selben, als seinen Obern erkennen muste. Durch nur berührte Veränderung also ist der Nahme Hermundurer verschwunden, und hingegen der Nahme Francken aufkommen, dergestalt, daß hier ebenfalls keine andere, als eine blosse Nahmens-Verwandelung vorgegangen, einfolglich seynd beständig Vier Haupt-Völcker in Teutschland geblieben. Sie seynd auch noch allda vorhanden, und gehet es itzo mit denen verschiedenen Völckerschafften eben so zu, als wie es darmit zu Taciti Zeiten beschaffen war. Denn weder der Westphälinger, noch der Nieder-Sachse, noch der Märcker, noch der Pommer, noch der Meißner kan leugnen, daß er ein Sachse sey, von dem ex Jure Belli

der Thüringer nunmehr als ein Anhang betrachtet wird. Noch weniger verlieren der Elsasser, Rheinländer, und andere allda wohnende Völckerschafften ihre ehemahlige Ankunfft, welches auch von dem Oesterreicher, Steyermärcker und andern dahin gehörigen Völckerschafften zu sagen, die, ihrer ersten Ankunfft nach, Bojer ein vor allemahl bleiben. So wenig also das jetzige Teutschland aus vielen Haupt-Völckern bestehet, eben so wenig hat das ehemahlige von deren mehr, als nur von Vieren gewust. Und wie jetzo ein jedes derselben sich in verschiedene Völckerschafften absondert; also ist es vor diesem darmit auch so beschaffen gewesen, daher diejenigen, die diese offenbahre historische und geographische Warheit leugnen wollen, nichts anders thun, als daß sie dardurch ihre Unwissenheit in dem statu antiquo und medii ævi von Teutschland an Tag legen.

Des andern Buches anderes Capitel.

Von dem Ursprunge und der Beschaffenheit der Grund-Gesetze des teutschen Reiches.

Nach dieser vorher befindlichen so nöthigen geographischen Betrachtung unsers Reiches aber schreiten wir nunmehr, und bevor wir auf dessen hohe Häuser kommen, zu dessen Einrichtung und Grund-Gesetzen. Dann wie zur wahren und eigentlichen Erkenntniß der formæ Imperii Germanici hauptsächlich die Historie erfordert wird; also gehöret

ret auch darzu, daß man wisse und erfasse, was die Leges Imperii fundamentales seyn? worinnen solche bestehen? ingleichen wie nachher selbige entstanden? Nun wäre zwar zu wünschen, daß die allerersten Pacta, die ehemahls zwischen denen wehlenden Fürsten, *) und dem erwehlten teutschen Könige, errichtet worden, annoch möchten vorhanden seyn, indem solche sodann den gantzen Streit de forma Imperii auf einmahl heben, und deutlich genug weisen würden, wie sehr diejenigen irren, die von ihrem nexu feudali so viel Wesens daher machen. Weil aber diese Pacta nicht vorhanden, es auch wahrscheinlich fallen will, daß sie mehr in mündlichen Verträgen bestanden, als daß sie in weitläufftigen Schrifften solten abgefasset gewesen seyn; als hat man nur darauf zu sehen, wie nachher die heutigen, u. dermahlen verhandenen Leges Imperii fundamentales aufgekommen? und was solche veranlasset? Worbey aber verschiedene Publicisten wieder auf allerhand Irrwege fallen,

*) Sehr lächerlich, und gantz wider die ehmahlige Beschaffenheit unsers Reiches lauffend, klinget es, wann Herr Struv in seiner Reichs-Historie von ein Hauffen Reichs-Fürsten redet, die vor Zerreissung der Haupt-Lande in Teutschland gewesen wären, da es doch deren nicht mehr als Viere gegeben, wie alles dieses bereits mehrers gewiesen worden: Alleine der sonst gelehrte Mann hat nicht einzusehen begehret; daß die Scriptores medii ævi das Wort Princeps in sensu Romano brauchen, nemlich, daß es nur einen vornehmen Herrn bedeutet, und der vermeynte Commentator über besagte Reichs-Historie, Peter Gorgisch, hat dieses auch nicht verstanden, welches man ihm also zu gute halten muß.

len, indem einige den wahren Grund und Haupt-Ursache gantz und gar verfehlen, andere aber sich desfalls einen sehr falschen Begriff machen. Überhaupt aber ist zu wissen, gleichwie kein Staat ohne richtige Einrichtung und Verfassung bestehen könne, also folget auch hieraus von selbsten, daß, wie nur erwehnet worden, solche gleich vom ersten Anfange an, auch haben da seyn müssen. Und sothane Verfassung hat kürtzlich darinnen bestanden, daß ein teutscher König angelobet, a) einen jeden Fürsten bey dem Seinen zu lassen; b) nichts ohne ihren Willen im Reiche vorzunehmen: Da hingegen sie ihm die nöthige Folgleistung, und daß sie ihm in allen, ihn und das Reich angehenden Nöthen beystehen wolten, ebenfalls versprochen. Diese Verfassung nun hat so lange gedauret, als lange die Haupt-Provintzien in Teutschland gantz geblieben; als aber selbige zerfielen, theils zerrissen wurden, satzte es auch in Teutschland eine andere Gestalt, indem diejenigen, die sonst der Fürsten ihre Land-Stände gewesen, zum Theil nunmehr auch Fürsten wurden, wodurch dann das bisherige Land ziemlich aufgelöset, und gleichsam von einander getrennet erschiene. Anbey aber ist dieses nicht wahr, daß, nach aus einander Fallung der Provinzien, es in Teutschland nichts, als lauter Morden, Rauben, Plündern und dergleichen gesetzet, ob es wohl seyn mag, daß die Nachkommen der alten Fürsten die neuen Fürsten offt mit sehr scheelen Augen angesehen, daher es auch manche Weiterung gesetzt, so sahen auch eben diese neue, und die kleinen ent-

entstandenen Reichs-Stände sich ebenfalls in nicht geringer Gefahr, von andern, sonderlich von verschiedenen Geistlichen, verschlungen zu werden. Diesem innerlichen verwirreten Zustand also abzuhelffen, zugleich aber auch die neuen Reichs-Glieder bey ihrem erlangten Wesen zu erhalten, vermeynten die Käyser, und zwar von Rudolpho I. an, daß kein besser Mittel sey, als einen Land-Frieden durch das gantze Reich zu wege zu bringen, von dem sie sich zweyerley versprachen, einmahl durch selben denen alten Fürsten das Jus Belli & Pacis nach und nach aus denen Händen zu winden, die neuern aber gegen jene zu schützen, mithin selbige zu ihren beständigen Beypflichtern zu behalten: Allein eben diese, der Käyser ihre Absicht hat verhindert, daß die Chur- und alten Fürsten so lange Zeit diesen Land-Frieden nicht annehmen wolten, sondern sich selbem vielmehr beständig widersatzten, bis endlich Friederich III. und Maximilianus I. nach vieler Mühe, es dahin brachten, daß solcher, und zwar erst nur auf einige Jahre, nachmahls aber beständig angenommen, und zu einem Reichs-Grund-Gesetze gemachet ward, indem man denen Chur- und Fürsten vorerwehnte ungleiche Gedancken benahme, und kan die gantze Historie dieses Land-Friedens vornemlich beym *Datt* de Pace publica umständlich nachgesehen werden.

Dieser Land-Frieden also ist das rechte Band, durch welches das Haupt und Glieder zusamen verknüpffet, zugleich ein beständiger innerlicher Ruhe-Stand erhalten wird, daher man auch die Straffe

der

der Achts-Erklärung auf diejenigen gesetzet, die selbem zuwider handeln, und einander feindlich anfallen wollen. Darmit auch solcher desto fester erhalten werde, hat das Reich zugleich beliebet, das so genannte **Cammer-Gerichte** anzunehmen, welches Anno 1494. von dem Maximiliano I. in seinen Stand gebracht ward, und welches anfänglich mit nichts, als nur mit solchen Sachen zu thun haben solte, auch darmit zu thun hatte, die wider den Land-Frieden lieffen; weil aber solcher Gestalt die Camerales vielleicht offt müßige Stunden gehabt, hat man nachher fast alle Actiones der Chur- und Fürsten, und Stände des Reichs, zu causas Fiscales, das ist, zu solchen gemachet, die in den Land-Frieden gehöreten, welches alles das nachher eingeführte Römische Recht mehrers befördert, wie dieses so wohl die grosse Menge der Cammer-Gerichts-Processe, als auch deren erstaunende lange Dauer sattsam bekräfftiget, daher man auch vor dem, und als das Cammer-Gerichte noch zu Speyer war, zu sagen pflegen, Processus Spiræ spirant, nunquam exspirant: wie wahr indessen dieses letztere sey, werden die Herren Camerales am besten wissen. Immittelst kan nach gegenwärtigen Umständen der Zeiten nicht geleugnet werden, daß das Cam̃er-Gerichte eine nunmehr unentbehrliche Sache im Teutschen Reiche sey, weil der Vernunfft gemäß, wo Gesetze in einem Staate seyn, daß man auch die Gerichte desfalls nöthig habe, weil ohne diese jene nicht zu bestehen vermögen. Indessen irren diejenigen, die den ehemahligen Zustand von Teutschland

land so verwirrt und Cyclopisch vorstellen, und die dessen Fürsten zu lauter Räubern, Dieben, Mördern und dergleichen machen, gewiß gar sehr, indem sie selber nicht wissen, was sie haben wollen, wie denn sonderlich in denen ausgetraumten langen Interregnis unser Teutschland sothane wunderschöne Gestalt gehabt haben soll, von der fürnemlich Herrn Struvs seine Reichs-Historie, und auch einiger anderer ihre, gleichsam gantz voll. Alleine dieser ihr vermeynter Cyclopischer Zustand war in der That nichts anders, als eine gar prompte Justitiæ administration, indem die Sachen, die ein Fürst und andere Vornehme mit einander abzuthun hatten, vor dem Austräg-Gerichte vorgenommen, kürtzlich untersuchet, und sodann entschieden, auch durch die gleich darauf folgende Execution jedem zu dem Seinen verholffen ward. Und diese prompte Justitz waren die so genannten *Diffitationes mutuæ*, von denen, wie auch von denen Austräg-Gerichten einige Publicisten wiederum einen sehr befrembdlichen Begriff haben, mithin wegen ihres Unkenntnisses des Status medii ævi, ohne Zweiffel noch viel wunderlichere und befrembdlichere Dinge zu lehren pflegen. Denn nur besagte Diffitationes mutuæ oder **Befehdungen** waren theils, wie gedacht, nichts anders, als eine geschwinde Vollziehung der, von denen Austräg-Gerichten gethanen Aussprüche, theils eine Arth eines Beweises, wenn nemlich der eine Theil mit seinem Beweiß nicht sattsam auslangen kunte, beruffte er sich auf ein Duel-Gerichte, wie dieses unter andern die Worte be-

stär-

stärcken: Ich will meine Sachen durch die Befehdung darthun. Es ist also sehr falsch, wenn verschiedene teutsche Gelehrte sich einbilden, ob hätten solche in Rauben, Balgen, Plündern und Morden bestanden, einfolglich machen sie die vormahligen Fürsten, und andere vornehme Standes-Personen in der That zu lauter Räubern, Mördern, und Strauch-Dieben, dessen sie sich aber gewiß schämen, und von dem vormahligen Zustande von Teutschland einen bessern Begriff haben solten. Die Austregæ aber, die von dem teutschen Worte **austragen** herkommen, waren diejenigen Gerichte, die jedes vornehmes Hauß unter sich zu haben pflegete, und durch welche die etwan vorfallenden Streitigkeiten so gleich abgethan wurden. Leistete nun der Beklagte dem Ausspruche ein Genüge, so hatte alles seine Richtigkeit, erfolgte es aber nicht, so erkannte dieses Gerichte, daß der Kläger sich so dann selber zu helffen befugt seyn solle. Und eben dieses letztere hiesse man diffitationes mutuas, Befehdungen, von denen man sich also einen so falschen und irrigen Concept zu machen pfleget.

Nachdem nun also gewiesen worden, wie nachher das teutsche Reich entstanden, auch dessen nexus kein feudalis, sondern ein systematicus sey, indem das gesamte Reich durch eine zusammenhangende Versicherung verbunden, daß nemlich ein jeder den andern bey dem Seinen ruhig lassen, und wenn er was wider ihn zu suchen, sich desfalls nicht selbst helffen, sondern die Sache, durch eines der beyden

Reichs-Gerichte, ausmachen lassen wolle; wie dieses bereits im ersten Theile dieses Werckes erwiesen worden. Man will also dermahlen nur kürtzlich ansehen, woher es doch komme, daß manche Publicisten einen so falschen Begriff, so wohl von dem Ursprunge des Reiches selbsten, als auch von dessen Zusammenhang haben, ungeachtet sie von beyden ein weit besserers unterrichtet seyn könten? Und zwar so rühren beyde diese Haupt-Gebrechen eines Theils aus der Unkenntniß des offt berührten Status medii ævi her, andern Theils finden sich hierbey einige verschiedene besondere Neben-Absichten. Von denen letztern also anzufangen, so dencken solche Leute ohne Zweifel, sie wollen sich grössere merita erwerben, wenn sie so wohl in ihren Schrifften, als auch sonsten, nur fein dreiste die Jura der Chur- und Fürsten darnieder schlagen, und sie entweder zu blossen Statthaltern, oder schlechten Lehns-Leuten machen. Und diese schaden in der That mehr, als jene, die nemlich das medium ævum nicht kennen, sonderlich wenn sie sich mit diesen falschen Lehren etwan eine Autorité erschlichen, welches in so weit auf manchen Academien leichte ist, weil eben nicht alle Studiosi das behörige judicium discretivum haben, sondern diese gleichen vielmehr denen Schafen, die hinlauffen, wo das eine seinen Trapp hinnimt. Wenn nun solche gefährliche Lehrer mit ihren schädlichen, und gantz Bodenlosen Principiis andere anfüllen, diese aber nachmahls bey diesem oder jenem Fürsten in Dienste gerathen, so wissen sie den Grund ihres Landes-Herrn seiner

Juri-

Jurium nicht, mithin bilden sie ihm ein, weil sie es nemlich nicht besser gelernet, als ob er solche ex Concessione Feudali her habe. Hiedurch also geschicht, daß grosse Herren offt nicht recht verstehen lernen, was sie eigentlich seyn, und wovon vernünfftige Gelehrte und Publicisten, unter andern aber *Brunnemanni* Examen Jur. Publ. und Introduct. in Jus Publ. German. ingleichen *Furstenerus* de Jur. suprematus, samt noch welchen, vornemlich nachzusehen. Die ersten aber anlangend, die nemlich das medium ævum nicht kennen, denen billig die beyzufügen, die das alte Teutschland als eine Wildniß, die ehmahligen Teutschen aber, als dumme Menschen vorstellen, wie denn diese historische Irrwische bereits offt abgewiesen worden, so schaden solche zwar nicht so viel, als die letzten, indessen bringen sie doch auch nicht viel Nutzen. Man muß aber gedachtes medium ævum so wohl historice, als auch politice, inne haben, das ist, man muß nicht nur die Facta wissen, wie sie geschehen seyn, sondern man muß vornemlich auch verstehen lernen, warum sie geschehen? Insonderheit aber muß man wohl begreiffen, wie der Status Politicus in Teutschland ausgesehen? und worinnen die Jura bestanden, die die Fürsten in ihren Landen exerciret, auch woher sie solche erlanget? welches letztere doch auf das vorige hinaus läufft, daß man begreiffen lerne, wie Teutschland zu allen Zeiten nur gewisse wenige Haupt-Fürsten gehabt. Weil nun diese Mühe nicht alle Publicisten und Reichs-Historien-Schreiber sich nehmen, denn es ist sothane Ar-

heit beschwerlich und kostbar, jenes, weil die vielen Scriptores Rerum Germanicarum, sie seynd auch so schlecht, als sie wollen, nebst der angräntzenden Völcker ihren, alle durchgelesen werden müssen, dieses aber, weil diese Bücher und Volumina viel Geld erfordern, als lassen es solche Historicastri darbey bewenden, daß einer den andern fein fleißig ausschreibet, oder weiter nichts thun, als daß sie eines andern seiner Arbeit etwan nur ein anderes Mäntelgen umgeben, in selbem aber nachmahls einher prangen, nicht anders, als ob ihnen ihre vermeinte Mühe recht sauer geworden, wie alles dieses so gleich mit gantz handgreifflichen Exempeln bewiesen werden könte, und welches eben die schlimme Gewonheit ist, die die Teutschen sich immer von denen Ausländern vorwerffen lassen müssen. Hieraus also ergiebet sich, woher die Unförmlichkeit der Lehre solcher vermeinten Publicisten circa Originem Imperii Germanici rühre, und was der so verschiedenen, und meistens gar abgeschmackten Meynungen ihr wahrer Ursprung und Gründung sey.

Wenn man aber das **teutsche Reich** nach seiner wahren Verfassung, wie auch dessen Historie, und Jus publicum recht verstehen will, muß man selbiges ansehen, einmahl, wie es beschaffen gewesen vor dem so genannten Interregno, oder weil niemahls ein solch Interregnum gewesen, sagt man besser, vor denen Zeiten Rudolphi I. das ist, vor dem 1273. Jahre, und dann, wie es nach selben drinnen ausgesehen? Zwar hat man diese Sache bereits verschieden abgehan-

handelt, alleine, weil sie kein Crambe recocta, sondern das wichtigste Stück unserer Geschichte und Staats-Rechtes ist, indem sie zeiget und weiset, wo man den wahren Ursprung der heutigen Reichs-Stände, samt der Eintheilung des Reiches nach denen Kräysen auf-suchen müsse; als wird dessen Wiederholung auch nicht als etwas überflüßiges angesehen werden können. Jenes demnach, oder die erste Epocham betreffend, so finden sich, offt erinnerter massen, in solcher nicht mehr, als die **vier grossen Fürsten**, und von denen vorher bereits Erwehnung geschehen, nemlich der in **Sachsen**, der in **Francken**, der in **Bayern**, und der in **Schwaben**, von denen jederzeit einer zum Könige erwehlet ward. Darmit diese Wahl nicht Weitläufftigkeiten mache, bliebe man desfalls gerne bey einem Hause, wiewohl auch gar nicht zu leugnen stehet, daß jeder Käyser sich nicht viele Mühe gegeben haben solte, die wehlenden Fürsten auf seiner Seiten zu erhalten. Weñ indessen bey dieser Wahl-Sache aus dem *Wippone* in vita Conradi II. etwan möchte eingeworffen werden, es sey dieser Käyser von sex Populis Germaniæ gewehlet worden, nemlich von denen Sachsen, Francken, Bayern, Schwaben, Lothringern und Thüringern, so ist doch vorher bereits erwehnet worden, daß die Thüringer kein Jus eligendi gehabt, sondern sie wurden nur als ein Pars von Sachsen gehalten, daher musten sie, nebst denen Lotharingis, den Rhein besitzen; Man muß also den Wipponem desfalls nur recht ansehen und verstehen, indem er selber von Besetzung des Rheins saget, mit-

hin dieses von dem Wahl-Actu selber gar genau unterscheidet. Es gedencket auch sonst kein anderer Scriptor der Thüringer und Lotharinger, daß sie bey denen Wahlen gewesen wären, daher sie auch niemahls mehr vorkommen, mithin ermeldter locus des Wipponis gantz keine Contradiction in sich hat, welchen wenn ihn einige recht angesehen, so würden sie mit ihrem erdichteten septenario numero der teutschen Provintzien wohl zu Hause geblieben seyn, sintemahl Vandalia nie eine eigene Provintz gewesen, weil die Vandali unter die Sachsen geriethen, die alles das mit ihren Colonien anfülleten, was man sonst Vandalien nannte, und worvon vorher so umständlich gehandelt worden. Als daher Heinricus Leo die Wenden vollends vertriebe, wurden die eingenommenen Länder zu Sachsen geschlagen, weil sie vorher zu Teutschland gehöret hatten: Die Provincia Rhenensis aber war mit der Provincia Franconiæ eines, mithin machten selbige so wenig zwey Haupt-Provintzien aus, als Westphalia vor ein eigenes Stück von Teutschland gehalten ward, weil es ein Stück von Sachsen war. Die Provincia Maroviæ hingegen ist allen und jeden Scriptoribus medii ævi unbekannt, und haben einige sie bloß um deswillen erdichtet, weil sie sich etwan in die verschiedenen Abwechselungen des Böhmischen Reichs nicht sattsam finden können. Denn weil die Böhmen als Socii Imperii Germanici unstreitig mit gewehlet, so müste nach vorberührten vermeinten Grund-Sätzen ein numerus octonarius der Provinzien heraus komen, welches gleichwohl gantz grund-

falsch

falsch wäre. Diesemnach ist richtig, daß, so offt erinnerter massen, vor dem Rudolpho I. nicht mehr als vier grosse Haupt-Landschafften gewesen, von denen auch jede von nicht mehr, als von einem eintzigen Fürsten beherrschet worden, die ein gemeinschafftlich erwehltes Ober-Haupt, das ist, einen König, über sich hatten. Jedoch ist es an dem, daß vor dem Rudolpho, nemlich unter denen ertz-regiersüchtigen Käysern, Conrado III. und Friederich I. Teutschland wegen der Provinzien allmählich angefangen eine andere Gestalt zu gewinnen. Denn weil diese Herren sich mit aller Gewalt erblich machen wolten, sie aber wohl sahen, daß sothaner Zweck unmöglich zu erreichen stünde, so lange das damahlige Hauß Sachsen bey seiner Macht verbliebe, das ist, so lange die Provincia Saxoniæ und Bavariæ gantz wäre, als suchten sie an Hertzog **Heinrichen** dem Stoltzen, wie ihn die Pfaffen nannten, allerley Händel, bis Conrad III. ihm endlich ein Stück von Bayern abzwackte, weil Sachsen und Bayern damahls einen Herrn hatten. Also war Bayern die erste teutsche Provintz, die das Unglück über sich ergehen, und zerschlagen lassen muste, indem nur besagter Käyser Conrad III. ein ziemliches darvon abrisse, nemlich alles, was jetzo Oesterreich, Steyermarck und Cärnthen genennet wird, und solches einem eigenen Marggrafen, unter dem Titul eines Marggrafen, nachmahls aber Hertzogen von Oesterreich übergabe, welcher zugleich der erste **neue Reichs-Fürst** gewesen. Alleine an dieser Zerreissung hatte das Hohenstauffische Hauß

noch nicht genug, sondern es muste unter dem Heinrico Leone, des Heinrici Superbi, oder des Stoltzen, seinem Sohne, auch die mächtige Provincia Saxoniæ jämmerlich zerschlagen werden, indem er gedachten Heinricum in die Acht erklärte, und dessen Lande nicht nur Preiß gabe, sondern er eximirte zugleich alle Bischöffe in Westphalen, nebst diesem Districte von seiner Landesherrlichen Gewalt, dergleichen er mit denen Stifftern, Bremen, Vehrden, Minden, Halberstadt und Magdeburg, nicht weniger mit dem Land-Grafen in Thüringen, mit dem Marggrafen in Meissen, und einigen andern, samt verschiedenen Grafen, auch thate, machte sie anbey von der Landesherrlichen Botmäßigkeit loß, versatzte sie hingegen in die Zahl der Reichs-Fürsten, und nahme sie in den Nexum Systematicum mit hinein, welches die Scriptores der damahligen Zeiten mit den Worten, contulit ei Marchionatum, &c. ausdrucken, weil sie es nach ihrem von diesen Dingen habenden Begriffe nicht besser zu geben gewust, daraus aber die neuern sehr unbedachtsam eine Collationem Feudalem gezimmert, die gleichwohl bey keinem eintzigen Scriptore gedachter Zeiten zu befinden, als welcher Terminus, wie vorhero schon erwehnet worden, ihnen gantz unbekannt war. Und zwar so ist es an dem, daß denen teutschen Antiquitæten dadurch ein fast unverwindlicher Schade zugefüget worden, daß die Scriptores der vormahligen Zeiten alles mit lateinischen Worten gegeben, und in solcher Sprache abgefasset, indem die wahre Bedeutung und Benennung un-

endlicher vieler Dinge solchergestalt verlohren gangen, mithin man sich in nicht wenigen nur mit blossen Rathen behelffen muß. Nebst dem haben die neuern Zeiten nicht recht einsehen und begreiffen wollen, daß gedachte Scriptores, wenn sie von Teutschland und dessen Angelegenheiten reden, beständig den Römischen Staat vor Augen gehabt, indem ihre Köpffe mit den lächerlichen Grillen angefüllet waren, als ob das teutsche Reich eine Continuation des Römischen sey, weswegen auch von diesen Einfällen die Benennung Römisch übrig geblieben, der zwar einige haben helffen wollen, indem sie den Beysatz der teutschen Nation darzu gezimmert, allein dieses kommt eben so heraus, als ob man ein Holtz Eisen nennete, indem ja nicht abzusehen, woher man unser Reich also nennen wolte? Absonderlich haben einige alte Feudalisten die teutschen Antiquitæten samt der teutschen Reichs-Historie, und dem Jure Publico, unendlich verderbet. Denn weil sie Leute waren, die weder Historie noch Politic, ja nicht einmahl eine gesunde Vernunfft besassen, so haben sie nicht nur einen wunderlichen Begriff von denen Feudis selber gehabt, die doch nichts, als Dienst-Güther waren, sondern sie haben auch alles mit den abgeschmacktesten Terminis des Römis. Staats, und Römischen Rechts besudelt, mithin über den vormahligen teutschen Staat eine solche Finsterniß gezogen, daß noch jetzo die beste Gelehrsamkeit kaum fähig ist, solche zu vertreiben, vornemlich da, wie vorher zu befinden, immer Leute seyn, die theils aus Unwissenheit, theils aus

eitlen Absichten sothane Dinge behaupten und verfechten wollen.

Man muß also das teutsche Reich ansehen, wie es durch vorgedachte Zerreiß- und Zerfallung seiner Haupt-Lande, der Regier- und Einrichtung halber, in dermahligen Stand gerathen. Zwar das Systema an sich selber ist in so weit geblieben, die Anzahl aber derer, die in dieses Fœdus Systematicum mit hinein genommen worden, hat sich ziemlich gemehret. Und eben darinnen bestehet die Irregularitas der Formæ Imperii Germanici, von welcher einige Publicisten zu reden pflegen, jedoch darüber sich nicht vergleichen können. Denn ratione innexus, oder so viel die Verknüpffung anbetrifft, hat es seine Richtigkeit, daß selbige vollkommen regularis sey, die gemeldete irregularitas hingegen ist nichts anders, als daß in dieser Verknüpffung sich lauter ungleiche Glieder befinden, da sie hingegen vor dem Zerfall der Provintzien ratione potentiæ & dignitatis alle gleich waren. Denn nunmehro siehet man in unsrem Reiche mächtige, mittlere, geringere, u. gantz geringe Reichs-Glieder, von denen viele unter sich in ziemlicher Æmulation leben. Man findet auch nunmehro geist- und weltliche Reichs-Glieder, nicht weniger kommen Grafen und Herren, als Landes-Herren vor, und die Berathschlagungen werden nicht mehr von etlichen wenigen, sondern von allen verrichtet. Nebst dem siehet man allda eine besondere Eintheilung nach drey so genannten Reichs-Collegiis, und das Justitz-Wesen ist auch

in

in einem gantz andern Stande, welches hauptsächlich durch die zwey Reichs-Gerichte unterhalten werden soll, gleich wie auch die Wahlen von mehrern verrichtet werden, als vormahls geschahe. Dieser dermahlige Staats-Leib also hat zu seiner Unterhaltung einige mehrere Stützen, das ist, einige Reichs-Grund-Gesetze nöthig, denn er sich sonst nicht würde erhalten können. Alles dieses aber war vorher nicht, obgleich gar nicht zu leugnen, daß bey Errichtung des Reiches, welche Grund-Verfassungen haben da seyn müssen, die vornehmlich den König betraffen; nachdem aber die Provintzien zerfallen, und zerrissen wurden, muste man theils zur Aufrechthaltung derer, die neue Reichs-Stände geworden, theils zur Erhaltung des Rests der alten Fürsten, gantz neue Verfassungen machen. Also hatte der **Land-Friede** kein anderes Absehen, als daß die neuern Reichs-Stände in ihrem Wesen verbleiben könten, wie von alle dem vorher bereits die mehrere Erwehnung geschehen.

Die *Aurea Bulla*, oder **Güldne Bulle**, die von dem anhangenden güldnen Insiegel also genennet wird, haben die Chur-Fürsten bloß um deswillen errichtet, darmit das Wahl-Geschäffte auf dem alten Fusse bliebe, mithin die neuern Fürsten darvon ausgeschlossen wären, zu dem Ende nicht nur ein gar besonderer Salvus Conductus, sondern auch eine eigene Strafe auf diejenigen gesetzet und eingeführet ward, die wider diesen Salvum Conductum handeln würden. Denn daß diese Aurea Bulla mit Genehmhaltung

tung

tung des gantzen Reichs, wie es zwar in dem Proœmio heisset, solte seyn gegeben worden, ist in so weit irrig, weil wider die gesunde Vernunfft läufft, daß die Fürsten sich desjenigen begeben hätten, darum sie mit denen Chur-Fürsten bißhero gestritten hatten. Es ist auch viel glaublicher, daß selbige in der teutschen, als in der lateinischen Sprache abgefasset worden, weil der Zustand von Teutschland damahls so beschaffen, daß viele Vornehme nicht einmahl ihre Nahmen zu schreiben vermochten, geschweige, daß sie um das Latein solten bekümmert gewesen seyn, selbige auch, wie nur gedacht, zum Behuff der Chur-Fürsten verfertiget ward, die nothwendig wissen und verstehen musten, was in einer Satzung enthalten, die hauptsächlich sie alleine anbetraffe. Der Urheber aber von dieser Aurea Bulla ist Carolus IV., u. ward solche Ao. 1356. abgefasset, die besten Commentarii darvon seynd des *Limnæi* seine Noten, und des Herrn von **Ludewigs** Erläuterung der Güldnen Bulle.

Die Reichs-Abschiede, und zwar wie selbige dermahlen sich darlegen, kommen von gar verschiedenen Käysern her, und seynd allermeistens solche Verfassungen, die nur particulier- und civil-Dinge in dem Reiche angehen, wiewohl auch einige welche Staats-Angelegenheiten in sich haben. Sie verbinden einen Reichs-Stand nicht weiter, als so weit er selbigen angenommen, und derogiren die neuern beständig den ältern. Sie seynd von Niemanden mit einigen Commentario erläutert worden, ausgenommen, daß über den letztern von 1654. der Gambsius einige Anmerckungen verfertiget.

Die

Die dermahligen Wahl-*Capitulationen* rühren zwar erst von denen Zeiten des Caroli V. her, und ist hier vieler Publicisten ihre einhellige Meynung, als ob bey der Wahl dieses Käysers die allererste schrifftliche Wahl-Capitulation sey abgefasset worden, welches gleichwohl gar nicht wahrscheinlich fällt, noch mit der Eigenschafft des teutschen Reiches überein kommet. Es langen auch ihre rationes nicht aus, daß sie durch solch ihr assertum solten hinlänglich behaupten können, eben als ob das Reichs-Archiv zu allen Zeiten in einem sothanigen Stande sich befunden hätte, daß alles und jedes in selbem behöriger massen wäre aufbehalten worden. Noch weniger reimet sichs zusammen, daß das teutsche Reich zwar zu allen Zeiten ein Wahl-Reich gewesen, gleichwohl hätte man von keinem Wahl-Pacto, nach welchem der Erwehlte die Regierung empfangen, etwas gewust. Es wird also bey dieser Sache zweyerley mit einander vermischet, einmahl, ob in denen vorigen Zeiten solche förmliche Wahl-Capitulationes vorhanden gewesen, wie solche von Carolo V. angefangen? Welches in so weit allerdings verneinet wird. Und dann, ob man nicht gewisse Auffsätze gehabt, nach welchen ein teutscher König erwehlet worden, und die er beschweren müssen? Das allerdings bejahet werden muß. Diese Wahl-Capitulationes aber schreiben dem erwehlten Könige Ziel und Maaß für, nach welchen er das Reich regieren soll, daher betreffen sie den Statum & ejus regimen jam ordinatum, nicht aber ordinandum, wie dieses letztere einige Publicisten

sich

sich ungleich einbilden. Die besten Commentatores seynd des Limnæi seine Noten, die aber nur bis auf die Wahl-Capitulationem Leopoldi inclusive gehen. Über die Wahl-Capitulation Josephi hat Jülich, Lyncker, und noch ein Anonymus, imgleichen Nitschius commentiret, doch dieser letztere taugt eben nicht viel, und Lynckeri Notæ seynd auch nicht weit her, die andern seynd mäßig. Über des jetzigen Käysers seine hat ebenfalls ein Anonymus welche Noten gemacht, wie man denn auch darüber einen kleinen Commentarium verfertiget.

Der Religions-Friede, und Passauische Vertrag sollen den Statum religionis in dem teutschen Reiche einrichten, und ist dieser ao. 1552. jener aber 1555. zu Passau errichtet worden. Denn nachdem der Menschen Thorheit die Religion so heßlich verfinstert hatte, daß fast kein Mensch die eigentlichen Lehr-Sätze der wahren Christlichen Religion von denen selbst erdichteten Menschen-Satzungen mehr unterscheiden kunte, muste endlich eine Aenderung in selbiger erfolgen, weil alle Dinge, wenn sie in putredinem gerathen, entweder in eine völlige corruptionem verfallen, oder es entstehet ein tertium novum quoddam daraus. Lutherus demnach bemühete sich, aus dem putreficirten Religions-Wesen die behörige rechte Gestalt wieder herfür zu bringen, welches ihm auch gar wohl geglücket, obgleich mit dem äussersten Widerwillen derjenigen, die von der verderbten Religion einen unsäglichen Profit zogen. Weil nun die Sache zum Kriege ausbrach, indem die Papisten ihre

re Irrthümer und verfallenes Religions-Wesen mit Gewalt zu behaupten suchten, der Käyser aber hierbey nichts gewinnen kunte; Als muste er sich endlich gefallen lassen, um den Religions-Zustand des teutschen Reichs zu erhalten, mit denen, die sich von der Papistischen Religion abgesondert hatten, einen Frieden zu schliessen, Krafft dessen beyde Theile einander gleichen Schutz und Freyheit versprachen, auch daß allerseitige Religions-Genossen, nach der beliebten Arth, gleiche Jura u. Vorzüge geniessen solten. Solchergestalt ist der Haupt-Zweck dieses Friedens die mutua und pacifica tolerantia, mithin wird von denjenigen geirret, die vorgeben wollen, es sey die Religio papalis religio dominans in dem teutschen Reiche verblieben, da sie vielmehr vernünfftig erwegen solten, weil die Paciscenten und Contrahenten lauter Pares waren, kein Theil sich seines Rechts begeben, einfolglich haben die Protestanten in Religions-Dingen im teutschen Reiche eben die Rechte und Vorzüge, deren die Papisten geniessen. Über diesen Frieden ist zwar kein Commentarius vorhanden, es haben aber von selben geschrieben *Schilter.* de Pace Religionis, *Decker.* de Pace Religionis, *Cranius* de Pace religiosa, und noch welche andere.

Der *Pax Westphalica*, oder der **Münsterische Friedens-Schluß** soll zwar gleichsam das Palladium des teutschen Reiches seyn, er könte solches auch abgeben, wenn die Herren Papisten ihre beständigen infractiones wider selbigen liessen, oder wenigstens von ihrem pruritu dominandi abstünden,

den, weil aber beydes nicht zu hoffen, so ist er in so weit nur ein Mittel, dadurch das teutsche Reich unter sich annoch zusammen hänget, und erhalten wird. Diesen Frieden verursachte die Begierde der Römischen Geistlichkeit, um die so genannten Ketzer, das ist, die Protestanten auszurotten, welcher bösen Absicht andere sich auch zu bedienen gedachten, damit, unterm Vorwand die Ketzer auszutilgen, Teutschland untern Fuß gebracht würde, welches gleichwohl fehl schluge. Nachdem also der Krieg von 1618. bis 1648. gewähret, kam es endlich, und zwar nach fast unendlicher Mühe, zu gedachtem Frieden, welche Mühe vornemlich veranlassete, daß man mit denen Chur- und Fürsten nicht anders, als mit Unterthanen, das ist, mit aufgestandenen Rebellen, tractiren wolte. Und alles dieses rührte nirgends anders, als aus einiger unverständigen teutschen Gelehrten ihrer noch unverständigern Lehre her, indem sie das teutsche Reich bald vor eine Continuation des Römischen, bald vor eine Fortsetzung des Fränckischen ausgaben, an welchen zwey Principiis annoch manche hängen, und zwar an jenem Papistische, an diesem aber welche Protestantische. Es wird also nöthig seyn, selbige noch einmahl mit wenigen anzusehen und zu untersuchen, obgleich diese Grundfalsche Lehren, die aber sehr viel Böses in unserm Reiche nach sich ziehen, bereits hin und wieder ab- und deren Ungrund gantz deutlich gewiesen worden. Und zwar daß das teutsche Reich keine Continuation des vormahligen Römischen Reichs sey, ergie-

giebet sich, ohne viele Umstände, von selbsten, wenn man nur vernünfftig betrachtet, wie noch ein Reich durch das andere fortgesetzet werden heissen könne, indem so dann 1) alle die Provintzien, oder doch die allermeisten da seyn müssen, aus denen jenes bestanden. 2) Muß auch die Regiments-Form bleiben, weil sonst nicht abzusehen, wie man es eine Continuation nennen wolle, denn die ehemahlige regierende Familie ist darzu eben nicht nöthig. Da nun keines von beyden bey Teutschland sich befindet, so ergiebet sich ja von daher von selbsten, daß man das teutsche Reich fälschlich eine Continuation des Römischen genennet, oder etwan noch also heisse, daher ist auch der ihre Lehre handgreifflich irrig, wann sie meynen, man könte es das Römische Reich der Teutschen Nation nennen, indem aus vorherstehenden Præmissis der Ungrund und Falschheit derselben sich von selbsten an Tag leget, wie dieses auch schon gewiesen worden. Zu dieser Meynung aber mag verschiedene teutsche Gelehrten verleitet haben, verleitet auch noch manche darzu, daß sie nicht begreiffen wollen, wie noch Italien ehemahls denen teutschen Käysern gehöret? ingleichen aus was vor einem Rechte die teutschen Könige selbiges noch besitzen? und zwar so haben von beyden die wenigsten unserer Publicisten einen rechten, ja gewiß einen recht falschen Begriff, wie denn desfalls sonderlich *Conring.* de Finibus Imper. und welche andere, gar sehr geirret. Es ist aber erstlich dieses gewiß, und als eine aus der Historie selber sich ergebende Sache voraus zu setzen, daß das

Königreich Italien, das ist, Regnum Longobardiæ, erblich gewesen, dergestalt, daß nicht nur der Sohn dem Vater in der Regierung nachgefolget, sondern es haben auch die Töchter, ja die Königl. Wittwen die erbliche Nachfolge gehabt, welches zu bekräffti- gen weiter keinen anderen Beweiß brauchet, als daß man nur die Longobardische Historie selber ansehen darff. Weil nun Käyser Otto I. die Adelheid, des Lotharii, Königs in Italien Wittwe, und die aus dem Fränckischen Reiche abstammete, heyrathete, so saget ja die gesunde Vernunfft selber, daß er Ita- lien nicht dem teutschen Reiche, sondern seinem Hau- se acquiriret, einfolglich er selbiges, vermöge des all- da eingeführten Erb-Rechtes, auch bey seinem Hau- se behalten, mithin diejenigen, die in das Sächsische Hauß hinein gehöret, auf Italien zugleich dasjenige gesuchet, und sich dessen angemasset, das ihnen aller- dings gebührete. Da nun in dem Ottone III. die gantze männliche Linie des ehemahligen Sächsischen Hauses ausgegangen war, dergleichen in dem Hen- rico II. des Heinrici, Hertzogs zu Bayern, Brudern des Käysers Ottonis I. auch geschahe, und aber Luit- gardis, dieses Käysers älteste Tochter, Conradum, Fürsten in Francken, heyrathete, der ein Vetter war des Käysers Conradi I. indem ihn sein Bruder, Wer- ner, Graf, oder Statthalter zu Rothenburg, gezeuget hatte, von welchem Conrado alle und jede Käyser des Fränckischen Hauses abstamen, als ergiebet sich hier- aus von selbst, daß sie Italien, als Descendenten ob- gedachter Luitgardis, mithin als Erben des Sächsi-

schen

schen Hauses besessen, und inne gehabt. Eben dieses ist auch von dem Schwäbischen, oder Hohenstauffischen Hause zu sagen. Denn **Agnes**, des Fränckischen Käysers, Henrici V. älteste Schwester, heyrathete **Fridrichen**, Hertzogen und Fürsten in Schwaben, von welchem sämtl. Schwäbische, oder Hohenstauffische Käyser entsprossen. Da nun das Fränckische Hauß, der männlichen Linie nach, ausgegangen war, muste, wegen gedachter **Agnes**, nothwendig das Schwäbische, oder Hohenstauffische Hauß succediren, daher diese Käyser Italien ebenfalls nicht dem teutschen Reiche gewonnen, sondern sie haben vielmehr ihr eigen Erb-Recht zu erhalten gesuchet, ohne desfalls an die Teutschen zu gedencken. Weil auch das sämtliche heutige Hauß Sachsen, der weiblichen Linie nach, von dem vormahligen Schwäbischen Hause abstammet, indem des Käysers Friderici II. dritte Tochter, die **Margaretha**, die an **Albertten**, den Unartigen, Marggrafen in Meissen, verheyrathet war, die Ur-Groß-Mutter des gantzen heutigen Hauses Sachsen geworden, so fliesset hieraus, daß selbiges ein sehr gutes Recht auf Italien habe, wenn es selbiges nur sonsten vindiciren wolte, oder man sich bisher bemühet gehabt, sothanes gute Recht ermeldtem hohen Hause zu weisen. Weil aber nicht alle unsere teutschen Publicisten und Reichs-Historien-Schreiber die Genealogien sich bekannt zu machen belieben, so wissen sie erstlich überhaupt nicht, wie vormahls ein vornehmes Hauß dem andern in denen Ländern succediret gehabt, weswegen

sie auch solche wunderliche Lehren, von Collationibus Feudalibus und dergleichen, vorbringen. Noch weniger begreiffen sie, aus was vor Gründen die ehemahligen teutschen Könige und Käyser Herren in Italien und über die Stadt Rom gewesen, weswegen sie ebenfalls solche befremdliche Dinge dieserhalben hinsetzen. Doch es verführet sie noch etwas, indem sie nicht zu unterscheiden begehren, wenn ein Fürst zwey verschiedene Würden besitzet, in welcher er dieses oder jenes gethan? welches doch vernünfftig aus einander gesetzt und von einander abgesondert werden muß. Denn weil die vornehmste allemahl voran stehet, und aber die Scriptores sagen: Es habe der Käyser Italien acquiriret, so bildet man sich gleich ein, er habe dieses, als Käyser gethan, da es doch vielmehr in der Eigenschafft als Erb-Herr seines Hauses geschehen. Denn eben so wenig, als es wahr ist, daß der Käyser, als Käyser, Ungarn erlanget habe, sondern er hat es seinem Hause, als König in Ungarn, erworben, eben eine sothane Bewandniß also hat es mit denen ehemahligen Käysern auch gehabt. Und ob gleich hierwider eingewendet werden wolte, es habe Rudolphus I. sich als Herr in Italien aufgeführet, und vielen Städten die Freyheit verkaufft, so musten dieses letztere die vornehmen Italiänischen Herren eines Theils deswegen thun, weil sie sich zu Landes-Herren zu machen gesuchet, dessen sich denn Rudolphus zu seinem Vortheil bedienete, andern Theils kunte er solches aus einer, wegen Eroberung und Behauptung Italien, von dem teut-

schen Reiche beständig hergeschossenen Volcke und Gelde, herrührenden Prætension gantz füglich thun. Allein Käyser **Ludewig** der Bayer hat Italien am ersten dem teutschen Reiche ex Jure Belli vindiciret und zugewand, thut auch hierwider nichts, daß Käyser Heinrich VII. aus dem Hause Lützelburg, Italien auch vindiciret, indem dieses von ihm nothwendig als Käyser hat geschehen müssen, wiewohl da die eigentliche Genealogie dieses Hauses nicht recht bekannt, so kan gar wohl seyn, daß ein Herr aus selbigem eine Prinzeßin aus dem Fränckischen oder Hohenstauffischen Hause zur Ehe gehabt, daher er in deren Jura eingetreten. Da also diesen Titul ein teutscher Käyser in keinem andern Absehen führet, als daß er um dessentwillen König in Italien, nicht aber in Teutschland ist, so erhellet ja hieraus von selbsten, daß um dieses Tituls willen das teutsche Reich nicht eine Fortsetzung des Römischen genennet werden könne, indem es von selbigen so gar nichts inne hat und besitzet.

Eben eine sothanige Bewandniß hat es auch, wenn es heisset, es sey das teutsche Reich eine Continuation des Fränckischen, denn was zu einer sothanigen Fortsetzung eines Staates durch einen andern erfordert werde, darvon ist vorher Erwehnung geschehen, weil nun keines von alle dem vorhanden, so folget hieraus von selbsten, daß es ebenfalls so wenig eine Fortsetzung des ehemahligen Fränckischen Staats sey, als es dergleichen wegen des Römischen genennet werden könne, und hat die Gelehrten hier gleichfalls eine formula

aus denen Pactis Verodunensibus gleichsam hinters Licht geführet, von welchen aber schon Erwehnung geschehen. Man muß also denen Frantzosen nicht selber in die Hände fallen, mithin selbigen ein Schwerd, zur Bezwingung Teutschlandes, darreichen, welches aber geschicht, wenn man stets von einer Fortsetzung des Fränckischen Reiches, die bey denen Teutschen vorhanden wäre, reden will, vornemlich bey dermahligen Umständen, nachdem die Frantzosen künftighin gantz Lothringen bekommen. Und es ist gewiß gar nicht abzusehen, was doch einige teutsche Gelehrte davon haben, daß sie sich mit solchen wunderlichen Principiis behelffen, die weder zur Ehre, noch zum Nutzen ihres Vaterlandes gereichen? Nicht weniger auch, warum sie eine Continuation desjenigen Staats heissen wollen, der sie vormahls als Knechte und Überwundene gehalten, da doch sonst andere Völcker sichs vielmehr vor eine Ehre schätzen, wenn sie das Andencken einer ehemahligen Knechtschafft auszutilgen vermögen? Doch wie bey manchen Vorurtheile, Eigen-Nutz, und bey diesem oder jenem eine nicht geringe Unwissenheit der älteren Zeiten, sich fast öffters herfür thun, also gehet es in diesem Stücke auch, wenn man den eigentlichen Ursprung des teutschen Reiches betrachten und darlegen soll.

Des andern Buches
drittes Capitel.

Be-

Besondere Nachricht von denen, durch Zerreiß- und Zerfallung der Haupt-Lande, entstandenen Reichs-Ständen.

Die neuen Reichs-Stände aber, die aus der Zerfall- und Zerreissung der Provintzien in diese Eigenschafft gerathen, seynd entweder **Geistliche**, oder **Weltliche**. Jene bestehen aus Ertz-Bischöffen, Bischöffen, Gefürsteten Aebtißinnen, und Aebten, und Gefürsteten Prälaten, und seynd bekannter massen, die Ertz-Bischöffe, Mayntz, Trier, Cölln und Saltzburg, die Bischöffe aber und Stiffter, die in Bayern, Schwaben, Francken, am Ober-Rhein, Unter-Rhein, und in Westphalen zu befinden, denn daß sämtliche diese Geistliche Herren vor offt berührter Zerreiß- und Zerfallung der Vier grossen Haupt-Lande Reichs-Stände solten gewesen seyn, wird nimmermehr erwiesen werden können, ob sie gleich auf Reichs-Tägen, als Räthe, erschienen, die Landes-herrliche Hoheit aber, als das wahre Essentiale der Reichs-Standschafft, haben sie nicht gehabt. Die Ursachen aber, warum deren in Ober- und Nieder-Sachsen keine mehr anzutreffen, seynd aus dem Westphälischen Frieden herzuholen, in welchem sie secularisiret worden. Die Weltlichen theilen sich ein in Fürsten, darvon die meisten den Titul Hertzoge erlanget, und solchen führen, weil sie meistens, obgleich der weiblichen Linie nach, aus denen uralten Fürstl. Häusern entstanden, wie weiterhin mehrers vorkommen wird. Dann seynd sie Reichs-

Grafen, Reichs-Banner, oder Freye, und Reichs-Städte genennet worden, die Reichs-Ritterschafft aber in Francken, Schwaben, am Rhein-Strohm, und in Westphalen gehöret hieher nicht, ob sie gleich öffters um die Reichs-Standschafft Ansuchung gethan. Die Weltlichen Fürsten theilen sich wieder ein, daß sie seynd alte oder neue Fürstl. Häuser. Jene seynd die sämtl. Weltlichen alten Fürsten, nemlich die Hertzoge von Sachsen, die Marggrafen von Brandenburg, die Marggrafen von Baaden, die Land-Grafen von Hessen, die Fürsten von Anhalt, die Pfaltz-Grafen am Rhein, die Hertzoge von Braunschweig, die Hertzoge von Würtemberg, die Hertzoge von Mecklenburg, und die Hertzoge von Holstein, von welchen allen, und eines jeden dieser hohen Häuser seinem wahren Ursprunge in folgenden Büchern umständlich vorkommen wird. Die Reichs-Grafen und Reichs-Freyen bestehen aus Vier Bäncken, und die Reichs-Städte theilen sich auch in zwey Bäncke ein, nemlich in die Schwäbische und in die Rheinische. Die neuern Fürstl. Häuser aber seynd diejenigen, die seit denen Zeiten des Käysers Ferdinandi II. in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben worden, und seynd sie auch zweyerley, entweder solche, die würcklich auf Reichs-Tägen Sitz und Stimm haben, oder, die nur den blossen Titul führen. Es heisset also ein Reichs-Stand und Reichs-Fürst eigentlich derjenige, der Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen hat, das ist, der in das fœdus systematicum mit eingenommen worden, jedoch, daß er auch Land

und

und Leute besitze, um derentwillen er in sothanem fœdere seyn kan, wiewohl, eigentlich zu reden, das Wort Reichs-Stand sich auf keinen Chur- und Fürsten schicket, daher auch selbige in der letzten Wahl-Capitulation solches von sich gleichsam abgelehnet, indem sie jederzeit gesetzet: Chur- und Fürsten, und Stände des Reichs; woraus dann von sich selber fliesset, daß sie keine so genannten Stände, auch mit diesem Nahmen nicht beleget seyn wollen, einfolglich ein Chur- u. Fürst von denen Ständen, d. i. von denen Reichs-Grafen, Reichs-Freyen, Reichs-Städten, und von denen geistlichen Fürsten eben so unterschieden sey, als wie Supremus und Inferior, welches alles sich hauptsächlich darauf gründet, daß sie von denen vormahligen alten Fürstlichen Häusern abstammen, zugleich auf gewisse Masse die alten ehmahligen Haupt-Lande vorstellen. Noch weniger kan ein Chur- und Fürst ein Civis genennet werden, obgleich verschiedene Publicisten dieses Wort gebrauchen. Denn Civis ist eigentlich derjenige, der in einem Staate sich befindet, und ein Glied von selbem ist, ohne zu sehen, ob er pars nobilis oder ignobilis darvon sey, an dem Regimine publico aber keinen Antheil hat, welches, wie es von einem Chur- und Fürsten des teutschen Reiches gesaget werden könne, nicht abzusehen, mithin wird man dieses Prædicat, ohne Verletzung ihrer Hoheit, auf sie nimmermehr appliciren können. Denn ein Oberer, oder der das Imperium, das ist, die Ober-Bothmässigkeit und Gewalt hat, ist kein Civis, einfolglich schicket sich dieses Wort auch nicht auf die Chur- und

Fürsten. Es hat aber das Ansehen, als ob das Wort Stände des Reichs, ohngefehr nach der Aurea Bulla aufgekommen, weil sich vorher nicht finden will, daß es im Brauch gewesen, und mag etwan die Unkenntniß der rechten Beschaffenheit des teutschen Reiches solches eingeführet haben.

Nachdem aber durch die so offt erwehnte Zerreiß- und Zerfallung der teutschen Haupt-Provintzien eine so grosse Menge Reichs-Glieder geworden, dürffte hieraus folgen wollen, als ob dadurch auch der alte nexus verändert, mithin ein gantz neuer, und ohne Zweiffel lehnsbarer nexus sey eingeführet worden, wenigstens, wenn gleich dieser nexus feudalis von alten Fürsten nicht gesaget werden könne, so würde er doch bey denen neuern statt haben? Alleine wenn diese Meynung Grund hätte, was würde doch daraus vor eine sehr wunderliche forma und Connexio Imperii Germanici entstehen, indem ja nothwendig folgen müste, daß einige Membra Imperii systematice, einige aber per nexum feudalem dem gantzen Staats-Leibe verknüpffet wären, welche sehr befremdliche Vermischung gewiß kein Mensch jemahls gesehen haben würde, und um derentwillen der Untergang des Reiches von sich selber erfolgen müste. Doch da dieses unmöglich bestehen kan, als ergiebet sich von selbsten, daß, ungeachtet der beschehenen Vermehrung, der alte nexus dennoch wie vor und nach verblieben, indem in Civitatibus systematice compositis der numerus Civitatum die formam an sich selbst nicht ändert, weil alle, die in einen solchen ne-

xum eintreten, Glieder des gantzen Bündnisses werden. Jedoch hat es auch seine Richtigkeit, je mehr daß ein sothanes systema zunimmt, je schwächer dessen Verknüpffung werde, zumahl in einem solchen Staate, wie der teutsche ist.

Wenn demnach einige Publicisten über die irregularitatem der formæ Regiminis des teutschen Reiches klagen, so trifft diese Irregularitas nicht den nexum Connexionis selber an, der, wie bereits erwehnet worden, bey allen und jeden gleich ist, sondern er gehet vornemlich 1) auf die præstationem, die ad sustentandum nexum istum systematicum nöthig. 2) Hat er mit der inæqualitate Virium der zusammen verbundenen Glieder zu thun. Da nun verschiedene sehr ungleich, so ergiebet sich hieraus von selbsten, worinnen eigentlich die Irregularitas der formæ Imperii Germanici bestehe? von welcher der Herr von *Puffendorff*, so wohl in seinem Monzambano, als auch in seiner Dissertation de Republica irregulari, gar umständlich redet, ob er gleich diese Irregularitatem einiger massen in ipsa Innexione zu suchen scheinet, welches aber, wie bisher erwiesen worden, gantz falsch ist.

Die Verwirrung indessen, die in dem teutschen Reiche durch die zerrissenen Provintzien, und der daraus entstandenen grossen Menge der Reichs-Glieder entsprossen, hat zugleich die in selbem erfolgte Eintheilung in Kräysen verursachet. Denn weil alle und jede neue Reichs-Stände sich vollkommen so gut achteten, als die alten, so kunte es wohl nicht feh-

fehlen, es muste das Inconveniens daraus folgen, daß keiner unter des andern seinem Commando zu stehen begehrte, mithin war bey einem Reichs-Kriege, oder wenn sonsten im Reiche etwas zu beruhigen vorfiele, nirgends weder richtiges Commando, noch eine hinlängliche Folge-Leistung. Sothanem Übel also abzuhelffen, hatte bereits Wenceslaus An. 1383. vor, das Reich in vier grosse Haupt-Viertel wieder einzutheilen, welches er auf dem Reichs-Tage zu Mergentheim An. 1387. noch einmahl wiederholete, wiewohl die Sache nicht zum Stande kam, welcher mißlicher Ausgang auch des Alberti II. sein Vorhaben betraffe, der das Reich ebenfalls in 4. Viertel, wie man es damahls nannte, zu theilen suchte. Weil aber Maximilianus I. den von seinem Hn. Vater eingerichteten Land-Frieden zum Stande zu bringen suchte, so fande er, daß dieses Vorhaben so lange sonder rechte Würckung bleiben müsse, so lange zu dessen Handhabung keine Reichs-Anstalten gemachet wären. Diese nun bestanden vornemlich darinnen, daß man 1500. das Reich nach sechs Kräyssen, das ist, nach 6. Provintzien abzusondern anfienge, denen nachhero 1512. annoch vier andere beygesellet, und ihrer also in allen zehn gemachet worden, eine Sache, die einige Publicisten zwar sehr loben, aber sie hat ihre Mängel, darbey man es aber bewenden lassen muß, und ist hierbey nur zu mercken, daß der Burgundische Kräyß nie zum würcklichen Stande gekommen, wie alles dieses in dem Systemate Juris publici mehrers, und aus der Praxi selber erwiesen wor-

worden. Es hat aber die Zerreissung der Provinzien noch verschiedene Aenderung in Teutschland verursachet. Denn wie bey allen Völckern, die sich gefallen lassen, durch ein Oberhaupt, das ist, durch einen Fürsten regieret zu werden, diesem Oberhaupte gewisse Einkünffte zu seinem Unterhalte haben ausgesetzet werden müssen, also fande sich dieses in Teutschland auch, indem dessen Fürsten einem erwehlten teutschen Könige ebenfalls seinen behörigen Unterhalt ausgemachet hatten. Diese Güther aber waren durch gantz Teutschland in denen Haupt-Provinzien zerstreuet, und will man jetzo nicht untersuchen, wo diese Güther ihrem ersten Ursprunge nach hergekommen, weil dieses zur Haupt-Sache eben nicht viel thut, dieses aber ist gewiß, daß die meisten der jetzigen Reichs-Städte vormahls solche Cron-Güther, wie man sie nannte, gewesen. In selbigen nun hatten die Käyser ihre **Voigte**, welches Wort, nach gegenwärtigen Zeiten, so viel heisset, als einen **Amtmann.** Und weil die Fürsten in ihren Cammer-Güthern auch ihre eigene Voigte hatten, haben einige, aus Unkenntniß des status medii ævi, beyde mit einander vermischet, welches denn nachher im Jure publico, u. auch sonsten, allerley Irrungen verursachet hat. Also hiessen der Käyser ihre Voigte **Reichs-Voigte**, von welchen sonderlich Heuterus in seinem Wercke von den alten Reichs-Voigten nachgesehen werden kan, wiewohl dieser gelehrte Mann, wegen nicht sattsamer Kenntniß des medii ævi, verschiedenes nicht recht erläutert. Daß aber die Einkünffte eines teutschen Königes

niges sich vormahls auf 60. biß 70. Tonnen Goldes belauffen haben solten, wie Schmaus in seiner vermeynten Reichs-Historie daher schwatzet, ist irrig, weil man ehedem weder von so vielen Abgaben wuste, wie dermahlen, und wodurch die Pretia rerum theuer geworden, und viel Geld einbringen, noch weniger ward in damahligen Zeiten ein so starck Gewerbe getrieben, als wie jetzo, mithin haben die Einkünffte ohnmöglich so starck seyn können, zumahl da die teutschen Könige von Conrado I. an, biß auf den Ludovicum Bavarum, auf denen Reichs-Domainen von Provintz zu Provintz herum reisen, und von deren Einkünfften leben musten, weswegen sie auch in allen Provintzien ihre Palentz-Städte, oder Hoff-Lager hatten. Indessen mögen sie das meiste Einkommen von denen Rhein-Zöllen genossen haben, die ihnen, als eine Reichs-Domaine, auch zustunden. Und nachdem Italien darzu gekommen, haben sie von dar zwar ebenfalls starcke Einkünffte gezogen, jedoch bleibet noch immer ein grosser Zweiffel übrig, ob selbige insgesamt sich auf 6. biß 7. Millionen belauffen, weil, wie vorher zu befinden, dieses nach damahligen Zeiten ein sehr grosses war, zu geschweigen, daß man nicht weiß, wie diese Summe gerechnet werden solle, indem die jetzigen Müntzen in Teutschland damahls nicht bekannt, sondern man rechnete vielmehr alles nach Pfunden, Marcken Silber, und Marcken Gold, von denen gleichwohl auch nicht so gar genau gesaget werden kan, wie weit sie mit unserm heutigen Gelde überein gekommen?

Nach-

Nachdem also aus denen zerfallenen und zerrissenen Provinzien oder Haupt-Landschafften verschiedene neue Fürstl. Häuser entstanden, als nemlich das heutige Hauß Sachsen, das Hauß Brandenburg, die Marggrafen von Baaden, die Hertzoge von Braunschweig, von Holstein und Mecklenburg, die Land-Grafen von Hessen, die Fürsten von Anhalt, und die Pfaltz-Grafen am Rhein, gleichwohl selbige die alten Fürstlichen Häuser pflegen genennet zu werden, so fragt sich billig, in welchem Verstande dieses geschehe? ingleichen ob sie mit denen ehemahligen alten Fürstlichen Häusern eine Verwandschaft haben, und von selbigen herrühren? Das erstere betreffend, so ergiebet sich leichte, aus was Grunde daß sie die alten Fürstlichen Häuser heissen, weil diese Redens-Arth oppositive genommen werden muß, da man sie nemlich denen neuern Fürstlichen Häusern entgegen setzet, die, wie vorher bereits erinnert worden, erst im vorigen Seculo, unter dem Käyser Ferdinando II. und unter denen nachherigen Käysern, in die Fürstliche Würde gerathen. Ob sie aber mit denen ehemahligen Fürstl. Häusern eine Verwandschafft haben, ist eine Sache, die mehrere Untersuchung werth, und die, wie vorher befindlich, weiter hin umständlich vorkommen wird. Zwar wenn man hier die gemeinen Genealogisten von Teutschland ansiehet, müste man sich von ihnen bereden lassen, als ob durch die Zerschlagung der Provintzien in denen damahligen Fürstlichen Häusern gantz und gar keine Veränderung vorgegangen, sondern es wären die

heu-

heutigen Fürstlichen Häuser keine andere, als die würcklich männlichen Nachkommen der damahls lebenden Fürsten, welches doch gleichwohl sehr irrig, sintemahl es seinen guten Grund hat, nur das Hauß Bayern ausgenommen, (denn das Mecklenburgische Hauß rühret aus Wendischen Geblüthe her,) daß alle heutige alte Fürstl. Häuser mit denen Fürstlichen Häusern, die ehemahls in Teutschland gewesen, ihre Verwandschafft nur der weiblichen Linie nach haben. Denn das alte ehemahlige Hauß Sachsen ist in Henrico II. der männlichen Linie nach, ausgangen, gleichwie das Fränckische und Hohenstauffische Hauß ebenfalls nach sothaner Abstammung völlig verblühet, wie dieses vorher schon zu befinden. Der Haupt-Irrthum aber der desfalls irrigen Genealogisten kommt vornemlich darauf an, daß sie sich von denen Graven und andern dergleichen vormahligen hohen Bedienungen einen so falschen Begriff gemachet, indem sie das Wort Grav nicht verstanden, welches gleichwohl, wie bereits vorher gewiesen worden, nichts anders, als überhaupt einen Bedienten anzeigete, es mochte nun die Bedienung vor einen Nahmen haben, wie sie wolte, dahingegen die allermeisten Genealogisten diese Grafen vor solche Leute angesehen, wie selbige dermahlen seyn, indem sie ihnen Land und Leute zueignen, daher in ihren genealogischen Tabellen der Sohn auch immer dem Vater nachfolget, welches auch unter ihre andere Irrthümer mit gehöret, und will man wegen alles dessen, auf die beyden bereits hin u. wieder angeführte Gelehr-

lehrte, *Glafey* und *Estor* de Ministerialibus, sich nochmahls beruffen. Wie nun also gewisser, als gewiß ist, daß Graf nichts anders gewesen, als ein Bedienter, also ist hingegen auch gantz falsch, daß man sie nach der heut zu Tage habenden Hoheit ansehen will, ob man gleich gar gerne zustehet, daß viele von diesen Grafen in denjenigen Districten, darüber sie gesetzt gewesen ihre eigene Güther gehabt haben.

Nebst dem machen die meisten Genealogisten, jedoch des sehr gelehrten *Rittershusii* Corpus Genealogicum vornemlich ausgenommen, wie auch welche andere Gelehrte, sich einen sehr falschen Begriff, wer ein **Edelmann**, oder **Adelinger**, eigentlich gewesen. Nun ist zwar hiervon bereits einige Erwehnung geschehen, man hat auch alles dieses in denen erläuterten teutschen Alterthümern vollständig abgehandelt, jetzo aber soll nur noch mit wenigen gedacht werden, gleich wie alle Teutsche vormahls bloß aus Ingenuis, oder Freygebohrnen, bestanden, die **Freygelassenen** aber, oder Frilazzer aus der Leibeigenschafft herkamen, und solcher entlassen waren; also hiesse ein **Edelmann**, oder **Adelinger** eigentlich derjenige, der aus unmittelbaren freygebohrnen vornehmen Eltern abstammete, wie solches unter andern das Schwaben-Land-Recht cap. 48. besaget, wenn es spricht: **Es ist niemand semper frey, wenn der Vater und Mutter nicht semper frey wären.** Das ist, es ist niemand ein Gericht zu setzen frey, oder fähig, wenn nicht dessen Vater und Mutter auch dergleichen, das ist, Frey-

gebohrne gewesen. Die **Adelinger** aber oder **Edelen** waren zweyerley, entweder **Landes-Herren**, und gehörte also auch der König selber darunter, und diese nannte man die **hohen Mannen**, oder den **hohen Adel**, oder die Nobiles Plebeji, oder die **gemeinen Freygebohrnen**, daraus die untern Ministeriales, das ist, die Bedienten, oder geringe Grafen, nach ihren verschiedenen Arthen genommen worden, bey welchen teutschen Antiquitæten vornemlich zu mercken, daß 1) vor solche ein groß Unglück sey, daß diejenigen, die man Scriptores Rerum Germanicarum nennet, alles in Latein abgefasset, wodurch dann viele teutsche Worte und Nahmen der vormahligen Bedienungen verlohren gangen, 2) daß die teutschen Gelehrten nicht auf die verschiedenen Dialectos der Teutschen Acht gegeben, sondern sich einbilden, es wären alle und jede Bedienungen überhaupt mit einerley Nahmen belegt gewesen, welches gleichwohl gantz falsch ist, mithin diese Unachtsamkeit viele Irrthümer verursachet, da man hingegen genau acht haben solte, wie dieses oder jenes teutsche Volck diese oder jene Bedienung genennet, denn so dann würde man sich aus verschiedenen, sonst verwirrten Dingen gar leichte heraus helffen können.

Weil nun aber eben nicht alle und jede Bedienungen erblich waren, gleichwohl die meisten Genealogisten solche vor erblich achten, so rühret von daher der gantze Grund ihrer Irrthümer, weswegen sie auch so dreiste seyn, und den Sohn immer dem Vater substituiren. Hiernechst wissen sie auch nicht,

daß

daß die Ländereyen und Güther, die sie zu ihrem Dienst-Unterhalt gehabt, nicht ihr eigen gewesen, sondern, daß sie nur den Nießbrauch darvon gehabt, dahingegen die Genealogisten gedachte Länder und Güther ihnen erblich zuschlagen, welches ebenfalls ein grosser Irrthum ist, dadurch denn andere verführet werden, und sich einbilden, als ob diejenigen, die die Genealogisten angeben, die beständigen Besitzere und Erb-Herren von selbigen gewesen wären. Wie aber alles dieses seine unwidersprechliche Richtigkeit hat; also ergiebet sich auch hieraus von selbsten, daß diejenigen, die die Stam̃-Väter der heutigen Fürstl. Häuser seyn, die man, vorgedachter massen, die **alten** zu nennen pfleget, mit denen ehemahligen Fürstlichen Häusern, daraus Teutschland zu ihrer Zeit bestanden, nicht der männlichen Linie nach eine Verwandschafft haben, sondern nur wegen der weiblichen von selbigen herkommen. Man gehet also in der Genealogie nicht sicherer, als wenn man bey Untersuchung der heutigen Fürstlichen Häuser, sich durch die gemeinen Genealogien nicht verführen lässet, sondern mit ihrer Abstammung allda anfängt, wo sie die eigentlichen Herren von denen Ländern geworden, darbey man aber doch dieses einräumet, daß in dem 13. Seculo, das ist, unter dem Käyser Friderico I. und auch vorher, einige hohe Landes-Bedienungen jederzeit von dem Vater auf den Sohn gekommen. Ja man kan auch zugeben, daß dergleichen bereits vorher geschehen sey, allein hieraus folget noch nicht, daß sie vollkommne Erb-Herren von gesamten, nach-

her erhaltenen Ländern gewesen. Da also unter vorgedachtem Friderico I. die Provincia Bavariæ und Saxoniæ zerschlagen ward, und daraus die ehemahligen Marggrafen in **Oesterreich**, ferner die Marggrafen in **Meissen** und **Brandenburg**, die Land-Grafen in **Thüringen**, die Fürsten zu **Anhalt**, die ehemahligen Fürsten und nachherigen Hertzoge in **Pommern**, die ehemahligen Grafen, und nachherigen Hertzoge in **Holstein**, die ehemahligen Grafen von **Oldenburg** entstanden, und als 1268. durch die Hinrichtung Conradi V. das Fränckisch-Schwäbische Hauß ausgienge, in dasigen Gegenden aber, wie auch vorhero in Westphalen, so viele **Grafen** eigene Landes-Herren wurden, ingleichen die Grafen und nachherige Hertzoge von **Würtemberg**, und die Marggrafen von **Baaden** aufkamen, darff man in der Historie nur aufsuchen, wie derjenige damahls geheissen, als alle diese Veränderungen geschehen, der gesamte Länder sich erblich erworben, und sodann siehet man auch, wen man zum eigentlichen Ur-Anherrn eines jeden vornehmen Hauses machen müsse. Sothanen Weg ist vor angeführter *Rittershusius* in seinem Corpore Genealogico gegangen, welchen, wenn ihn andere teutsche Genealogisten auch erwehlet, würden sie gar leichte von vielen handgreifflichen Irrthümern sich haben loßwürcken können, mithin würde man nicht Ursache finden, über die Schwierigkeit und das verworrene Wesen der ältern Genealogien der hohen Häuser in Teutschland so sehr zu klagen, dahingegen, wenn man

man diesem bisher angezeigten Leitstern folget, sich alles gleichsam von selbsten auswickelt, und klar machet.

Des andern Buches vierdtes Capitel.

Von einem teutschen Käyser, und dessen Wahl.

Wenn man aber das teutsche Reich vollkommen kennen will, muß man auch nothwendig wissen: **Wer sein Ober-Haupt sey?** wie nach solches erwehlet werde? was er im Reiche zu sagen habe? was vor Lande er, als ein teutscher Fürst, und aus was vor Gründen er solche besitze? samt noch einigen andern, dahin gehörigen Dingen mehr, und welche letztern bey jedem teutschen Chur- und Fürsten ebenfalls vorkommen werden. Die **Wahl** also geschicht alleine von denen Chur-Fürsten, und haben die Fürsten es nie dahin bringen können, daß sie mit zu dem Wahl-Geschäffte wären gezogen worden, so viel Mühe sie sich auch desfalls ein paar hundert Jahr daher und drüber gegeben. Es haben dieser Sache halber die Chur-Fürsten in so weit recht, daß sie solches abschlagen, weil sie die vormahligen Haupt-Lande vorstellen, die Fürsten aber aus denen grossen und vornehmen Häusern entstanden, die bey dem Wahl-Negotio niemahls anders, als Consiliarii gewesen. Es stellen aber die Chur-Fürsten die offt gedachten vormahligen grossen Haupt-Lande also vor: Und zwar 1) so ist **Böhmen** nur Princeps sociatus eligens. 2)

Sachsen weiset Provinciam Saxonicam, jedoch, quoad Electionem, dermahlen nur zur Helffte, quoad Archi-Officium Imperii aber stellet es gantz Sachsen vor. 3) **Brandenburg** hat personam des vormahligen Ducis & Principis Sveviæ, hat auch dessen Reichs-Ertz-Amt bekommen. 4) **Pfaltz** geniesset eben das Reichs-Amt, und die Wahl-Würde, die dem Fürst und Hertzog in Francken ehedem zukame. 5) **Bayern** leget annoch seine Provinciam Bavariæ vor, daher irren die Bayerischen Scriptores selbst, als *Gewoldus* de Septemviratu und *Adelzreiter* in seinen Annalibus Bavar., wenn sie meynen, es hätte ihnen das Hauß Pfaltz das Chur-Recht und Reichs-Officium genommen, da doch keines von beyden geschehen, sondern es ist das letzte von dem Käyser Rudolpho I. an Böhmen gegeben worden. 6) **Hannover** soll den andern Theil von der Provincia Saxoniæ abbilden, hat aber noch kein Reichs-Amt, und muß man erwarten, was es noch vor eines erhalten werde, und die Streitigkeiten, die wegen des Ertz-Banner-Herrn-Amts, das es führen sollen, vorgefallen, stehen theils in des *Thucelii* Electis Juris publici curiosis P. 2. theils in dem von mir verfertigten Leben Josephi, nicht weniger auch, und zwar mehrers, in der Einleitung zu denen Prætensionen, ist auch beym *Kulpis* ad Monzamb. etwas darvon zu befinden.

Die drey Geistlichen Chur-Fürsten aber seynd bey der Wahl nicht als Chur-Fürsten, sondern als die drey Cantzler des Reichs. Und zwar was **Mayntz** anlanget, mag solches als Ertz-Cantzler gleich

gleich anfangs eine Befugniß zur Wahl mit erlanget haben, Trier und Cölln hingegen seynd darzu nicht eher, als etwan im 12. Seculo gekommen, wiewohl, weil Italien auf diese Arth bey Teutschland gestanden, wie vorhero angezeiget worden, könte man endlich sagen, daß Cölln, als Cantzler von diesem Reiche, ebenfalls gleich im ersten Anfange denen Wahlen mit beygewohnet, da hingegen Trier, als Cantzler von Arelat, oder Burgund, erst im 12. Seculo ein Wahl-Recht erhalten, denn bey dem Wahl-Negotio muß man ipsum actum Electionis mit denen Actibus Consultationum nicht vermischen, welches gleichwohl von denen verschiedenen Publicisten geschicht. Jene demnach verrichteten nur bloß die Weltlichen Fürsten, und ist gar kein Zweiffel, daß gleich vom ersten Anfange an des teutschen Reichs, ein Fürst desselben sich selber das Votum geben können, gleichwie er dieses noch zu thun befugt, indem gewiß keine Ursache vorhanden, warum man verneinen wolte, ob habe ein Fürst ehemals nicht das Recht gehabt, sich das Votum zu geben? Die Consultationes aber nahmen die wehlenden Fürsten mit ihren Episcopis und grossen Ministerialibus vor, welche beyden Actus, daß einige sie nicht zu unterscheiden belieben, viele Irrthümer in der Historie und im Jure publico herfür gebracht. Denn auf die Electionem privative institutam gründet sich ja vornemlich nicht nur der Chur-Fürsten ihr Jus ad Capitulandi, sondern auch ihr beständiges Verweigern, die Fürsten nicht mit zum Wahl-Negotio selber zu lassen, wel-

ches, weil es nicht alle aus denen alten Zeiten herleiten wollen, sie desfalls selber nicht wissen, wo sie mit diesen beyden Prærogativis derer Electorum zu Hause seyn.

Wie nun aber der Actus Electionis mit dem Actu Capitulationis nicht zu vermengen, indem, wie gedacht, die Chur-Fürsten jenen gantz privative verrichten, also haben die Fürsten endlich erlanget, daß sie bey Verfertigung der Wahl-Capitulation, und zwar bey des jetzigen Käysers seiner, mit zugezogen worden. Denn daß die Chur-Fürsten dieses vorher beständig verweigert, darvon ist dieses die Haupt-Ursache gewesen, weil die Fürsten, oder deren Majores, vormahls kein Votum decisivum gehabt, als sie aber nachher Fürsten geworden, das ist, in den Nexum systematicum mit hinein kamen, wolten ihnen die Churfürsten kein Jus Eligendi zustehen, daß man also hier den wahren Schlüssel zu allen diesen Streitigkeiten findet, die so lange Jahre inter Principes & Electores gedauret, und von denen vornemlich *Pfeffingeri* Vitriarius illustratus, Tom. 1. & 2. nachzusehen. Das Jus ad Capitulandi aber, das sich die Churfürsten in der Wahl-Capitulation vorbehalten, ist nichts anders, als ein Recht, das die Churfürsten haben, ohne Zuziehung der Fürsten, in der Wahl-Capitulation dasjenige, was sie, die Churfürsten angehet, nach ihrem Gefallen zu ändern, zu vermindern, oder gar heraus zu lassen. Nebst dem muß man auch wissen, was Capitulatio perpetua sey, von der vornemlich des *Münchhausen* Dissert. de Capitu-

pitulatione perpetua nachzusehen. Es ist aber selbige nichts anders, als ein Auffsatz, oder Entwurff, nach dem jedesmahl eines zeitigen Käysers, und teutschen Königes seine Wahl-Capitulation, und zwar mit Zuziehung des Fürstl. Collegii, verfertiget werden soll.

Noch gehöret zur Verständniß des teutschen Reiches, daß man wisse, was es vormahlen mit dessen **Reichs-Tägen** vor eine Bewandniß gehabt. Selbige nun wurden ehedem bloß unter freyem Himmel, an diesem oder jenem Orthe, gehalten, dauerten aber nicht länger, als etwa einen Tag. Und in diesem Zustande seynd die Reichs-Täge der Teutschen verblieben, bis die Zerreissung der Provintzien geschahe, denn nachher hat man angefangen, in Städten zusammen zu kommen, ist auch in die 8. Tage zusammen blieben, bis endlich Monathe, Viertel-Jahre, und nun seint 1663. eine solche Zeit daraus geworden, daß nicht abzusehen, wie der gegenwärtige Reichs-Tag jemahls solte sein Ende erreichen können. Endlich muß man auch wissen, wie durch die vielmahls berührte Zerreiß- und Zerfallung der Provintzien die **drey** Collegia entstanden, aus welchen das Reich gegenwärtig bestehet, nemlich aus dem **Churfürstl. Fürstlichen** und **Reichs-Städtischen.** Selbige seynd zwar nach und nach aufgekommen, jedoch findet sich, daß unter dem Käyser Sigismundo die Chur- und Fürsten angefangen, von den Reichs-Städten sich abzusondern, bis die Churfürsten endlich auch alleine zusammen gekommen,

mithin dadurch diese drey Reichs-Collegia entstanden, aus denen gegenwärtig das gantze Reich sich zusammen fasset. In keines aber von selbigen gehöret die **Reichs-Ritterschafft**, das ist, diejenigen von Adel, die in Francken, Schwaben, am Rhein-Strohm, und in Westphalen sich befinden, und die in der That vormahls nichts anders gewesen, als eines teutschen Königs seine Leib-Garde zu Roß. Und zwar so muß man das Wort **Leib-Garde** nicht in dem heutigen, sondern in seinem vormahligen edlen Verstande nehmen, wie man dieses in der, der Heraldica beygefügten Nachricht vom alten Kriegs-Wesen mehrers bewiesen, und erläutert. Als daher mehrbesagter Verfall der Provintzien geschahe, machten sie sich von diesem Nexu in so weit loß, kunten aber keine Reichs-Standschafft erlangen, sondern sie blieben nur frey a Præstatione Servitiorum, denn also muß man die Worte **freye Reichs-Ritterschafft** verstehen, und darff man sich hier weder des *Caspar* von *Lerch* sein Werck von **der freyen Reichs-Ritterschafft**, noch des **Burgmeisters** sein Reichs-Ritterschafftl. Corpus Juris, samt einigen andern etwan hieher gehörigen Schrifften, irren lassen, indem jeder, der den Statum medii ævi von Teutschland kennet, finden wird, daß diese Leute in gedachten ihren Schrifften eine gar grosse Unwissenheit von gedachtem Statu begangen. Diese Reichs-Ritterschaft hat zwar beständig gesuchet, auf Reichs-Tägen mit auf- und angenommen zu werden, haben es aber nie erlangen können, und stehet von dieser

Sa-

Sache der obangeführte Vitriarius illustratus *Pfeffingeri* mit nachzuschlagen, von welchem Wercke, darvon 4. Tomi heraus, dieses zu gedencken, daß selbiges sonderlich einem Ausländer instructissima Juris Publici Germanici Bibliotheca seyn, und er durch solche verschiedene andere Publicisten gar wohl entrathen könne.

Des dritten Buches erstes Capitel.

Besondere Untersuchung und Nachricht, was zur mehren Verständniß des Ursprungs der hohen Häuser unsers Reiches nöthig.

Hierauff nun, und nach diesen sehr nöthigen Vorerinnerungen, schreiten wir zu der besondern Betrachtung der hohen Häuser unsers Reiches, nemlich zu denen **Chur- u. alten Fürstl. Häusern**, welche Arbeit vornemlich um deswillen sehr nöthig, weil ohne solche weder das Staats-Recht unsers Reiches, noch die eigentliche Beschaffenheit von selben behörig verstanden werden kan. Denn es wird wohl eine unleugbare Warheit seyn, daß gedachtes unser Jus Publicum von manchen, und sonderlich von denen, die zwar Publicisten heissen wollen, aber kaum die Thürschwellen desselben kennen, entweder sehr verwirret, oder aber überaus weitläufftig pflege vorgetragen zu werden, welcher Mangel und Gebrechen doch von nirgends anders herrühret, als weil man entweder nicht recht verstehet,

het, was das Teutsche Staats-Recht eigentlich sey, oder, weil man die Formulam, das Band zwischen Haupt und Gliedern nicht behörig begreiffen will, welches gleichwohl gantz leichte würde werden, wenn man sonderlich dieses letztere recht einzusehen begehrte, welches aber nicht besser und füglicher geschehen kan, als wenn man den Ursprung des teutschen Reiches überhaupt, und denn auch den Ursprung der gegenwärtigen Reichs-Stände, das ist, der Chur- und Fürsten, Reichs-Grafen, Reichs-Baronen, und Reichs-Städte, recht betrachtet, welches zwar vornemlich in der teutschen Reichs-Historie geschehen solte, allein die meisten derselbigen bestehen entweder nur in einer blossen und trockenen Erzehlung der factorum, oder man mischet sonst allerley Dinge hinein, die in den heutigen Zeiten entweder einen sehr kleinen, oder gar keinen Nutzen haben, dahingegen weit besser wäre, wenn man den eigentlichen wahren Ursprung des teutschen Reiches, und dessen Reichs-Stände vor Augen legete, denn dadurch lernete man die eigentliche Beschaffenheit des Landes zwischen Haupt und Gliedern recht erkennen und einsehen, und welches nöthige Stück hoffentlich vorher hinlänglich dargeleget worden. Da aber dieses nicht vollständig in der Reichs-Historie geschicht, so ist allerdings höchst nöthig und nützlich, daß man sich Historiam Germaniæ specialissimam bekannt mache. Und eine sothanige Keñtniß dienet Einheimischen und Fremden hauptsächlich darzu, daß sie die offtberührte eigentliche Zusammenhangung des teutschen Reiches

ches behörig einzusehen vermögen, dann, daß sie auch verstehen, wie jeder Staat in selbem in sich selber zusammen hange. Jedoch ist hierbey eben nicht nöthig, daß man alle und jede kleine und geringe Stände des teutschen Reiches wisse, welches letztere man fast aus allen Compendiis Juris publici zu erlernen vermag, wiewohl man auch denen nicht abzurathen begehret, die eine solche Mühe sich geben wollen, indem sie daraus ebenfalls einen Nutzen finden und haben werden.

Zu dem erstern aber stehet nicht füglicher zu gelangen, als wenn man, wie vorher erwehnet, die Genealogien der hohen Häuser unsers Reiches untersuchet, die, wie schon berühret worden, in ziemliche Finsternisse eingehüllet seyn. Und zwar eben dieses ist der grosse Gebrechen mancher Reichs-Historien, daß sie, auch vorher erinnerter massen, die Genealogien der ehemahligen Fürstlichen Häuser so gar ausser Augen setzen, mithin die Successiones in denen Landen vor lauter Collationes feudales ausgeben. Wie nun diese falsche Lehre sich vornemlich darauf gründet, daß man, oben schon erinnerter massen, die ehemahligen teutschen Käyser vor lauter erbliche Reichs-Nachfolger ansehen will, da ihnen doch alle vernünftige Umstände weisen, daß Conradus I. und sämtliche nachherige Käyser bloß durch die Wahl auf den Thron gelanget, auch die Historie selber solches besaget; also folget aus jenem nothwendig der Schluß, als ob gantz Teutschland ein Regnum patrimoniale seiner Käyser gewesen, mithin nach diesem gefährlichen

chen Principio, die ehemahligen Fürsten nur blosse Statthalter, oder etwan nur gar elende Dorff-Schultzen abgegeben, worzu sie sonderlich die so genannte Gundlingische Reichs-Historie pag. 291. und Peter Georgisch in seiner vermeinten Erläuterung über die Struvische Reichs-Historie pag. 86. zu machen suchet. *) Behaupten nun aber die Verfech-

*) Es ist zwar bereits sehr offt gewiesen und dargethan worden, sonderlich aber in dem allerneusten Zustand von Europa, und dann auch in dem ersten Theile dieses Werckes, daß unser Reich nichts weniger, als eine Continuation oder Fortsetzung des Fränckischen sey, daher billig zu wünschen wäre, daß Gelehrte von dieser so ertz-falschen, und unserm Reiche zugleich höchst nachtheiligen Meynung abgehen möchten, indem die bösen Folgerungen, die daraus entstehen, und die wir wegen Franckreich möchten zu befahren haben, ebenfalls dargeleget worden; Alleine manche Gelehrte seynd so geartet, daß sie lieber bey der alten, einmahl eingesogenen Meynung bleiben, als daß sie solche ändern solten, indem dieses letztere sie sich vor einen grossen Schimpf annehmen: doch es behält seine vollkomene Richtigkeit, quod ars longa, vita vero brevis, mithin kein vernünfftiger Mann es vor etwas nachtheiliges ansiehet, wenn er eine Meynung annehmen soll, die er besser gegründet findet, als die er etwan bißher gehabt. Alleine eben sothane falsche Lehr-Sätze, samt der nur berührten Liebe zu denen eingesogenen Vorurtheilen, seynd die wahre Ursache, daß unsere Gelehrte, quoad formam & compositionem unsers Reiches, nicht zusamen stimmen wollen: doch daß solches ein Corpus systematicum sey, ist bereits mit gantz Sonnen-klaren Gründen erwiesen worden, daher man hier mehr nicht, als nur ein eintziges Zeugniß mit beybringen wollen, welches viel-

fechter dieser irrigen Meynung dieses, so müssen sie auch zugleich zweyerley mit zustehen, einmahl, daß die Vorfahren der jetzigen Fürstlichen Häuser sich entweder per modum rebellionis von dem Nexu loß gemachet, oder es seynd die Käyser selber solche gutwillige Herren gewesen, und haben denen Fürsten dieses begangene Unrecht nicht nur übersehen, sondern sie haben ihnen auch so gar gantze Provintzien willig überlassen und abgetreten. Ist nun das erstere, so sehen sie ja selber, was sie denen heutigen Fürstlichen Häusern vor einen herrlichen Anfang geben, indem sie deren Vorfahren zu Rebellen machen, und so dann bleibt es bey dem General-Principio: contra Principem nec currit præscriptio, nec usucapio; mithin wäre, und zwar nach vorherstehenden gefährlichen Lehren, ein Käyser befugt, denen Chur- und Fürsten ihre Lande wieder zu nehmen. Ist aber das andere, daß nemlich die ehemahligen Käyser aus Gutwilligkeit gantze Länder weg gegeben, so wäre so dann die prima Acquisitio auch nicht richtig. Doch alle diese Thorheiten und ertz-falsche Lehren jetzo auf die Seite zu setzen, so ist vielmehr gewiß, daß alle und jede vermeynte Collationes feudales im Grun-

vielleicht ein Testimonium omni exceptione majus seyn wird. Nemlich es sagen Ihr. Käyserl. Majest. in dem, wegen der Mecklenburgischen Angelegenheiten 1723. ergangenen Käyserl. Rescript, welches zugleich in der Staats-Cantzeley Tom. 44. pag. 701. zu befinden, ausdrücklich: Wie nun auch ex systemate Imperii &c. könte man nun bey diesem so herrlichen Ausspruch nicht vollkommen sagen: Was brauchen wir weiter Zeugniß?

Grunde nichts anders, als Successiones hereditariæ gewesen, **) welches sich zugleich aus der Historie selber sattsam ergiebet, wenn man solche nur vernünftig ansehen, und die alten Genealogien zu Hülffe nehmen will.

Die vorher angegebenen genealogischen Finsternisse aber rühren nicht alleine aus der Unwissenheit der ehemahligen Zeiten her, sondern sie sind vornemlich auch dem Unverstande der neuern Genealogisten zuzuschreiben. Zwar ist eine gemeine Klage über die grosse Unwissenheit der ehemahligen Zeiten, es kan auch dieses in so weit nicht geleugnet werden, daß nemlich dasjenige, was wir heut zu Tage Gelehrsamkeit zu nennen pflegen, vor etliche 100. und mehrern

**) Man weiß hier auch gar sehr wohl, daß die gemeine Lehre von nichts, als lauter Collationibus feudalibus rede, und daß denen Liebhabern sothanen befremdlichen Vorgebens nicht werde in Sinn wollen, wenn man sothanes Vorgeben mit offenbahren Unwarheiten angefüllet zu seyn erweiset: alleine wie eine Warheit eine Warheit bleibet, ob sie gleich nicht allen und jeden anstehet, anbey diese Warheit dem Systemati des Teutschen keinen Nachtheil, wohl aber Ehre und Hoheit bringet, wie dieses ebenfalls anderwärts bereits sattsam erwiesen worden; also bleibet es wahr, daß die vermeynten Collationes feudales in aspectu successiones seyn, wie dieses der gelehrte Hr. Canzler von *Ludewig* in seinem Germania allodiali ebenfalls nicht undeutlich mit erwiesen, man mag nun dieses wohlgegründete Thema Ludovigianum ansehen, wie man wolle. Deñ wenn vornehme teutsche Herren ihre Güther als Allodialia besessen, so findet sich keine hinlängliche Ursache, warum die teutschen Fürsten ihre Lande nicht auch in sothaner Qualität inne gehabt haben solten?

vern Jahren gar nicht so beschaffen gewesen, gleichwie sich solches jetzo befindet; Alleine es könte doch auch wohl seyn, daß manche mit ihrer vermeynten Gelehrsamkeit in einem sehr grossen gelehrten Vorurtheile stecken. †) Doch dieses jetzo auf die Seite gese-

†) Es ist allerdings eine vollkommene Warheit, wann der gelehrte Hr. Canzler von *Ludewig* in seinem Intelligentz-Zettel N. 30. 1737. unter andern gedencket, daß allen eingerissenen Irrthümern abhelffen wollen, eben so schwer sey, als mit Löwen und Ottern zu fechten, und die sehr wohl ausgearbeiteten Helmstädtischen Nebenstunden urtheilen ebenfalls gantz gegründet, wenn sie pag. 18. unter andern gedencken: es liessen die meisten Menschen sich durch das äusserliche Ansehen zu Irrthümern verleiten, denn wenn diese zwey höchstschädlichen Pesten, Vorurtheile und eingerissene Irrthümer, aus der Welt, und sonderlich aus der gelehrten Welt, hinaus geschaffet wären, oder aus solcher verwiesen werden könten, daß es überhaupt im menschlichen Leben, und vornehmlich in der Gelehrsamkeit, weit besser aussehen, und in beyden beschaffen seyn würde, wie man von dieser Sache ebenfalls bereits hin und wieder gehandelt. Nur ist bey diesen zwey grossen Pesten das allerschlimste, daß offtmahls diejenigen, die selbigen abhelffliche Maasse zu geben im Stande wären, solche unter der Hand immer mit erhalten helffen, ob sie gleich äuserlich wider dieselbige zu streiten scheinen, wovon sich überzeuget zu sehen, man nur die tägliche Erfahrung selber ansehen darff. Da nun dieses sich vollkommen also befindet, so ist, bey sothanen wahren Umständen, fast keine Hoffnung übrig, daß mehr berührte zwey Ubel ihre zwar wohlverdiente, und auch höchst nöthige, Verweisung bekommen solten, sondern es wird vielmehr beständig darbey verbleiben, daß Irrthümer und Vorurtheile so lan-

gesetzet, so rühren die genealogischen Finsternisse aus denen angegebenen unwissenden Zeiten gar nicht alleine her, sondern es haben solche vielmehr die neuern vornemlich mit verursachet. Denn weil die meisten Gelehrten, die seint 200. Jahren daher, und etwas drüber gelebet, in denen Gedancken stunden, es wären die uralten Teutschen nicht viel besser gewesen, als das unvernünfftige Vieh, und wie die wilden Thiere, so haben sie sich auch die wunderliche Einbildung reiten lassen, als ob die hohen Häuser in Teutschland unmöglich von daher ihren Ursprung haben könten, sondern man müsse selben entweder in Italien, oder in Griechenland, oder wohl gar in Asien suchen, warum aber nicht auch in denen unbekannten Süd-Ländern? Alleine diese Grillen haben über den eigentlichen Ursprung der hohen Häuser in Teutschland eine so grosse Finsterniß gezogen, daß freylich fast unmöglich fallen wollen, in selbiger annoch einiges Licht zu finden. Doch da sothane Finsternisse nunmehr fast völlig vertrieben, so muß man, um selbige gäntzlich zu zerstreuen, nur ein Haupt-Principium feste setzen, daß nemlich alle und jede dermahlige hohe teutsche Häuser, **Bayern** und **Mecklenburg** alleine ausgenommen, ihre eigentliche wahre An-

kunfft,

lange in der Welt ihren guten Unterhalt und grossen Beyfall, samt fast göttlicher Verehrung, sehen werden, man auch diejenigen, die solche ausgerottet wissen wollen, hassen, neiden, verfolgen, und zu drücken suchen werde, als lange Menschen in selbiger erscheinen. Mundus enim regitur opinionibus, & minima hominum sapientia.

kunfft, und zwar hauptsächlich der habenden Reichs-Fürstl. Würde nach, nicht höher, als in das 12. und 13. Seculum zu bringen vermögen: Denn hier muß man zweyerley nicht mit einander vermischen, nemlich den Ursprung eines Hauses selber, der in die gantz Eyßgrauen Zeiten gehöret, und dann die erlangte Reichs-Würde, von der alleweile Erwehnung geschehen.

Immittelst bleibet es darbey, daß zur eigentlichen Keñtniß des innern Zustandes von Teutschland die Genealogien der hohen Häuser von selbem vornemlich zu Hülffe genommen werden müssen. Denn unter andern grossen Nutzen, den das Studium Genealogicum mit sich führet, ist dieser nicht einer der geringsten, daß man dadurch erkennen lernet, wo derjenige, der über Länder der Herr ist, eigentlich hergekommen? auch auf was Arth er zu selbigen gelanget? Denn da überhaupt alle und jede Acquisitiones sind entweder bellicæ oder pacificæ, so theilen diese letztere sich wieder ein, daß sie sind connubiales, wenn etwas erheyrathet, oder durch Erbschafft erlanget worden, oder man hat es erkaufft, oder durch Vermächtnisse überkommen, welche Betrachtungen dann, und Modi acquirendi bey denen hohen Häusern vornemlich zu befinden, und angemercket werden müssen. Zwar ist es an dem, daß, wie man solches schon vorher berühret hat, obgleich die allermeisten dermahligen hohen teutschen Häuser von denen, die vor dem so genannten Interregno, (ob gleich solches niemahls gewesen,) sich allda befunden, in so weit unterschieden, so rühren

sie doch von selbigen insgesamt der weiblichen Linie nach her, daher auch dieses die vornehmste Ursache mit ist, warum man sich so nöthig um deren Ankunfft zu bekümmern hat. Denn wenn man in einem Lande ein gantz anderes Hauß in der Regierung siehet, als sonst allda gewesen, so lehret ja die gesunde Vernunfft selber, daß man um dessen Ursprung, und wie es zu denen Landen gekommen, sich bekümmern müsse. Da auch, wie ebenfalls schon erwehnet worden, die Länder der teutschen Staaten auf gar verschiedene Arth zusammen erwachsen, so ergiebet sich hieraus wiederum die Nothwendigkeit, daß aufzusuchen sey, wie nach und woher solches geschehen? welches aber vornemlich durch Hülffe der Genealogie verrichtet werden kan. Es können aber in dieser Sache die alten Genealogisten wenig zuverläßliche Dienste thun. Denn welchergestalt die ältern Genealogici Scriptores mit vielen lächerlichen Fabeln angefüllet seyn, darvon ist gleich vorher Erwehnung geschehen, welche Thorheiten *Rittershusius* in seinem Corpore genealogico, *Imhoff* in seiner Notitia Procerum Germaniæ, darvon eine neue Edition erschienen, *Spener* in seiner Sylloge Genealogica, und in seinem Theatro Nobilitatis, ingleichen **Laytz** in dem genealogischen Palmwalde am ersten ausgemustert, und hingegen dasjenige Principium feste gesetzet, darvon vorher ebenfalls Erwehnung geschehen, und deme man also allenthalben vernünfftig nachgehen muß. Des *Henningii* sein Theatrum Genealogicum, aus welchem **Hübner** seine genealogische

Ta-

Tabellen, ohne allen Bedacht, gleichwie seine übrigen Dinge, zusammen getragen, ist zwar ein Opus admodum laboriosissimum, man kan auch dem Manne es in so weit nicht verargen, wenn er hin und wieder Fabeln mit unterlauffen lassen, weil er das Eyß in Genealogicis gebrochen, allein die ihm Nachgefolgeten hätten klüger verfahren, und sich vor dergleichen Irrthümern hüten sollen. Sonsten hat *Reineccii* Syntagma Heroicum mehr in recessu, als man insgemein dafür hält, daher verdiente selbiges allerdings eine neue, und zwar in etwas verbesserte Auflage, vornemlich da es so gar wenigen bekannt ist.

Immittelst muß man, um den innern Zustand von Teutschland und dessen Staaten zu kennen, die **Rechts-Ansprüche** grosser Herren auch mit zu Hülffe nehmen, ob gleich der Grund dieses Satzes von wenigen begriffen werden will, welches aber von nirgends anders herrühret, als weil man 1) das ehemahlige Teutschland, so offt erinnerter massen, sich nicht anders vorstellet, als wie ein Land voller Wildnisse, und voller wilden, auch ohne alle Ordnung lebenden Menschen. †) 2) Daß man das mittlere Teutschland als ein Reich ansiehet, welches seiner Könige und Käyser ihr Erb- und Eigenthum gewesen. Doch wie das erstere von nirgends anders herrühret, als von der ertzt-falschen Abschilderung, die Tacitus von dem alten Teutschlande machet, der man also gantz getrost nachgehet, ohne zu erwegen, daß Tacitus

†) Davon des *Peter Georgisch* schlecht gerathene Dissertat. de forma Imperii German. ein Zeugniß abstattet.

Teutschland niemahls gesehen, wie alles dieses, und woher er sein Werck de Moribus Germ. zusammen geschmeltzet, in denen erläuterten teutschen Alterthümern, auch anderwärts gar umständlich erwiesen worden, daher auch des *Cluveri* Germ. antiqua in diesen Dingen nicht viel zu gebrauchen, welches von denen meisten Commentatoribus über gedachten Tacitum ebenfalls zu sagen. Das andere aber ist so offenbar falsch, daß man sich nur wundern muß, wie Gelehrte den Ungrund desselben nicht einzusehen begehren, und man hat auch solchen in dem 1. Theile dieses Werckes sattsam widerleget und gewiesen. Da demnach Prætensiones entweder wegen geführter Kriege, oder durch Heyrathen, oder durch andere Verträge herrühren, so folget auch daraus, daß selbige zu wissen sehr nöthig; Und dieses hat man in dem desfalls herausgegebenen 4. Theile der Einleitung zu denen Prætensionen hoffentlich zur Gnüge geleistet.

Immittelst ist es unleugbar, daß die Staats-Streitigkeiten und Rechts-Ansprüche zu allen und jeden Zeiten in Teutschland bekannt gewesen. Und zwar, wañ oben berührtes Præjudicium übern Hauffen fällt, wie es denn, wenn anders die gesunde Vernunfft statt haben soll, wegfallen muß, so folget auch daraus von selbsten, daß die Rechts-Ansprüche und Staats-Streitigkeiten, (die zwar auf gewisse Masse von jenen unterschieden, jedoch auch in einigen mit selbigen überein kommen,) denen hohen Häusern in Teutschland zu allen Zeiten bekannt gewe-

wesen. Zwar wenn man manche Reichs-Historien und Compendia Juris publ. hier wiederum ansiehet, so werden solche abermahls von nichts, als von lauter Collationibus feudalibus reden, doch, wie schon erwiesen worden, daß die meisten Reichs-Historien, die noch zur Zeit heraus, etliche wenige ausgenommen, aus lauter falschen Vorurtheilen zusammen gesetzet, und daß die ersten Anfänger derselben Leuthe gewesen, die in lauter Vorurtheilen gestecket, daher man von ihnen freylich nichts anders, als entweder sehr trockene, und gar nicht zusammen hangende Erzehlungen der factorum sich versprechen darff; *) also solte man nun jener ihren Unverstand, den man zwar, wegen der Beschaffenheit der damahligen Zeiten, in vielen Dingen entschuldigen muß, itzo auszubessern sich bemühen.

Zu alle dem aber träget die Kentniß und Wissenschafft der Heraldique ebenfalls ein sehr grosses mit bey. Und zwar, daß die Wapen-Bilder gleich von ihrem ersten Ursprunge an eine gewisse Bedeutung gehabt, ist in so weit ausser allen Zweiffel zu setzen, obgleich die allermeisten Wapen-Bücher, oder Scriptores heraldici hier desfalls auch so arm und so trocken, daß sie darvon wenig, oder gar nichts zu sagen wissen. Alleine wie man sich jetzo darbey nicht aufhalten will, indem dieses in der Heraldica mehrers erläutert und gewiesen worden, mithin die Wapen vor-

*) Dieses ist in dem Vor-Bericht des 1 Theiles der teutschen Reichs-Historie sattsam dargethan und erwiesen worden.

nehmlich ein Land, oder ein Hauß, das ist, ein Geschlechte anzeigen, daher grosse Herren selbige auch um deswillen führen, und in ihre Schilde haben setzen lassen, weil sie dadurch entweder den würcklichen Besitz eines Landes, oder aber das darauf habende Recht anzeigen wollen; Als ergiebet sich hieraus von selbsten, daß zum Verständniß grosser Herren ihrer Rechts-Ansprüche und habenden Staats-Streitigkeiten Wapen ein sehr grosses mit beytragen, ja daß diese weder recht erkläret, noch deren Grund gewiesen werden kan, wo man die Heraldicam nicht mit zu Hülffe nimmt. Fast alles aber träget zur rechten innern Kenntniß des teutschen Staats die verständliche Wissenschafft und der behörige Begriff mit bey, was **Landes-Fürstl Gewalt u. Hoheit** heisse? Denn eben dieses Stück, was nemlich Landes-Herrl. oder Landes-Fürstl. Hoheit und Gewalt eigentlich bedeute, (Superioritas Territorialis,) ingleichen wo solche herrühre? ist in der That das allerwichtigste im gantzen teutschen Jure publico, es ist aber auch in so weit fast das allerunglücklichste, weil nemlich von selbiger, und was sie eigentlich sey? auch woher sie rühre? manche Publicisten entweder grundfalsche, oder wohl gar denen Chur- und Fürsten höchst gefährliche Lehren zu haben, und darmit ihre Bücher und Auditoria zu besudeln pflegen, †) welches aber ebenfalls von nirgends anders herrühret,

†) Die Beweißthümer von alle dem hat man in dem vollständigen teutschen Staats-Rechte sattsam dargeleget.

ret, als weil sie weder die gemeinen Principia des Juris publici universalis, noch den Ursprung des teutschen Reiches recht einsehen, und verstehen wollen. Doch wie erstlich überhaupt richtig ist, zugleich schon sattsam erwiesen worden, daß Teutschland zu allen Zeiten seine eigene grosse Haupt-Fürsten gehabt, die ihre Landes-Herrl. Gewalt, Macht und Hoheit von Niemanden, als von dem Populo empfangen, mithin wegen selbiger von keinem andern, als von GOtt und ihrem Degen dependiret, oder, recht gründlich zu sagen, sie haben selbige Jure proprio independente besessen; gleichwohl aber dieser Fürsten ihre Nachkommen vorlängstens schon vergangen und ausgestorben, einfolglich auch die heutigen hohen Häuser von selbigen, und zwar vorher berührter massen, dem männlichen Geschlecht nach, nicht abstammen, sondern einer andern, obgleich auch teutschen Ankunfft seyn; Als fraget man billig, wo denn selbige die Landes-Fürstl. Gewalt herbekommen haben? und ob nicht etwan die ehemahligen Käyser ihnen solche verliehen und zugetheilet gehabt? Dieses letztere, doch gewiß höchst schädliche Principium ist, wie vorher befindlich, fast der alleinige Haupt-Grund, so wohl dieses und jenen Reichs-Historien-Verfertigers, als auch manchen Publicisten, daher setzen sie solches zur stärckesten Stütze, darauf sie der heutigen hohen Häuser in Teutschland ihre Superioritatem Territorialem bauen. Nimmt man aber seine gesunde Vernunfft, dann die Historie, und die Principia Juris Publici universalis zusammen, so wird die

Falschheit sothanen Vorgebens sich gleich selbst an Tag legen. Daher muß man die Sache kürtzlich nur also ein- und ansehen. Als Conradus III. die Provinciam Bavariæ, Fridericus I. aber die Provinciam Saxoniæ zerrisse, entstande in jener das Marggrafthum Oesterreich, in dieser aber wurden eigene Landes-Herren und Reichs-Fürsten die Marggrafen von Meissen und Brandenburg, die Bischöffe im Westphälischen, die Grafen und nachherigen Fürsten von Anhalt, der Land-Graf in Thüringen, die dasigen Grafen von Schwartzburg, Orlamünde, Kirchberg, Weimar, Eisenberg, und etliche andere in Meissen, die Burggrafen von Dohna, die Grafen von Leisnitz, Colditz, Rochlitz, Brena, u. der Marggraf zu Landsberg. Bernhard von Anhalt ward zum Fürsten und Hertzoge von Ober-Sachsen gemachet, Marggraf Albert ward Fürst und Marggraf zu Brandenburg, und die Fürsten in Pommern, nebst denen Fürsten u. nachherigen Hertzogen von Mecklenburg, erlangten ebenfalls die vollständige Landes-Herrliche Gewalt und Reichs-Standschafft, dergestalt, daß sie nunmehr würckliche Landes-Herren waren, und erkannte sie auch dafür so wohl Heinricus Leo, als auch alle dessen Nachfolgere, daher zugleich der erstere Titul der erlangten völligen Landes-Herrl. Gewalt seine vollkommene gute Richtigkeit hat. Und eben so ist es in Francken und Schwaben, als diese Länder ausstarben, auch geschehen, weil sie dadurch in libertatem naturalem versetzet wurden. Die Superioritas Territorialis aber selber ist nichts anders, als diejenige

nige Landes-Herrl. und Landes-Fürstl. Gewalt und Hoheit, die ein Fürst und Landes-Herr in seinen Landen erb- und eigenthümlicher Weise, und also Jure proprio besitzet, die er von seinen Vorfahren durch erbliche Nachfolge erlanget, und krafft deren er alles, was ein Landes-Herr thun kan, nach seinem Gefallen zu verrichten vermag. Es ist also sehr lächerlich, wenn einige Publicisten und Feudalisten die Superioritatem Territorialem und Regalia von einander unterscheiden, welches aber eben so heraus komt, als wenn man sagen wolte, Erde und Terra wären zwey gantz verschiedene Dinge. Denn weil die Regalien nichts anders seyn, als diejenigen Rechte, die ein Landes-Herr in seinen Landen ausübet, so folget ja daraus von selbsten, daß sie von der Superioritate Territoriali nicht was besonders seyn können. Daß indessen die Fürsten vor diesem ihre Landes-Fürstl. Gewalt nicht allemahl recht verstanden, ist zwar wohl an dem, alleine es thun dergleichen Irrthümer ihnen an ihren habenden Rechten gar keinen Eintrag. Zwar ist es an dem, daß die Boßheit und Unverstand der Münche die grossen Herren vor diesem offt nicht wenig hinters Licht geführet, weil diese selber nicht recht verstunden, was ein Landes-Fürst eigentlich sey, die dummen Münche hingegen, die damahls sonderlich die Cantzeley-Bedienungen, wie man es nennet, versahen, wegen ihres Unverstandes, und weil sie nicht wusten, was Politica sey, noch weniger den teutschen Staat inne hatten, von solcher ihnen keinen rechten Begriff, und was ein Reichs-Fürst sey, zu

geben

geben vermochten; so haben sie um deswillen manches aus Unwissenheit geschehen lassen, das zu leiden sie nicht befugt gewesen. Wie aber aus sothanen erroneis actibus kein Schluß erfolget, noch weniger selbige einiges Recht zu geben vermögen, am allerwenigsten aber ein bereits habendes Recht entwenden können; also ists an dem, wenn dieser oder jener Landes-Herr vormahls einem Käyser in seinen Landen etwas eingeräumet, und darinnen geschehen lassen, daß daraus noch lange kein Schluß entstehe, daß die Käyser solches zu thun befugt gewesen. Man solte daher fein vernünfftig einen Unterschied machen unter dem, was von einem Käyser de facto geschehen, und unter dem, was er de Jure gethan, da sich denn deutlich genug finden würde, daß die Schlüsse, die sie gleichwohl aus solchen injuste factis actionibus erzwingen wollen, auf sehr elenden und schwachen Beinen beruhen, mithin von nirgends her vertheidiget werden können. Zu welchem allen noch kommet, weil die Käyser vor diesem in allen Haupt-Landen ihre Reichs-Domanial-Güther gehabt, daß man ebenfalls nicht betrachtet, was in selbigen von jenen geschehen, sondern es, obgleich gantz grundfalsch, dafür ansiehet, ob hätten sie solches als Herren vom gantzen Lande gethan, welcher unterlassene Unterschied so grosse Fehler veranlasset.

So hat auch die gemeine Lehre einiger Feudalisten, als ob in Teutschland die Prinzeßinnen und deren Descendenten, quoad Succeſſionem in Principatus, völlig excludiret wären, nicht den allergeringsten

sten Grund, ist auch der Historie und Praxi selber völlig zuwider. Denn es steiffen sich ja alle und jede Pacta Confraternitatis successoria, und wie solche heissen, hauptsächlich auf die Successiones fœmineas, die also in selbigen zum Grunde geleget worden. Indessen benebelt man mit solchen falschen Lehren gleichsam die Welt, in unserm Reiche aber verursachen sie gar offt, wenn ein Fürst nach dem Grunde seiner in dieser oder jenen Sache habenden Jurium fraget, daß man so dann nicht weiß, wo solche eigentlich aufzusuchen, woraus aber nachmahls solche Deductiones herfliessen, die eine Sache zwar wohl verwirren, aber nicht allemahl behörig ins Reine bringen, gründlich darlegen und aus einander setzen.

Des dritten Buches anderes Capitel.

Von dem Hause Oesterreich, und dessen Ursprunge.

Jetzo nun, und nach diesen sehr nöthigen Vorerinnerungen, dem Hauptwercke, nemlich dem Ursprunge der hohen teutschen Häuser, vornemlich aber dem Hause Oesterreich, und dessen Ankunfft, näher zu kommen, von dem man, wegen bisher obhabender Käyserlichen Würde, am ersten handeln muß; so findet sich solche insgemein zwar eben so ungewiß, als wie anderer hohen Häuser ihre. Es ist zwar sehr gut, wenn man von dem Ursprunge eines hohen Hauses handelt, daß dessen Stamm-Vater mit angezei-

get werde, es ist aber doch auch unleugbar, daß man desfalls offt zu weit gehe, mithin diesem Satze fast keine Ausnahme verstattet werden wolle, da doch vernünfftig zu erwegen, daß man alle Dinge in der Welt, so wohl nach ihren eigenen, als auch nach der Zeiten ihren gehabten Veränderungen und besondern Umständen ansehen müsse.

Solchergestalt ist der Ur-Anherr des Habspurgischen, oder jetzigen Oesterreichischen Hauses dem Nahmen nach nicht bekannt. Weil aber doch die Genealogici einen herfür bringen wollen, einige hingegen das alte Teutschland desfalls vor so arm und gering halten, daß es keine vornehme Herren und Häuser gehabt, so seynd sie dieserhalben bald in Italien, bald in Griechenland, bald anders wohin gewandert, um den Stamm-Vater von dar heraus zu bringen. Andere seynd zwar in Teutschland bestehen blieben, haben aber bald da, bald dort einen Ur-Anherrn zu zimmern gesuchet, und können die so gar verschiedenen Meynungen so wohl in meinem Theatro Genealogico, als auch etwan bey andern mehr nachgesehen werden. Eben sothane Bewandniß hat es auch wegen des Ursprunges, und eigentlichen Stamm-Herrns des Hauses Habspurg, und ist sehr wider die eigentliche Warheit der Sache geredet, wenn man selbiges von denen Pevleoniern in Italien herholen will, von welcher Sache man seine Gedancken so wohl in der Continuat. V. des Lebens Caroli VI. als auch in vorgedachten Theatro Genealogico mehrers eröffnet, die in so weit dahin gehen,

daß

daß zwar der Stamm-Vater mit Nahmen nicht genennet werden könne, es sey solches auch eben nicht nöthig, den rechten Ursprung aber müsse man bey denen Tribockern suchen, die jenseit Rheins gewohnet, vid. *Obrecht*. Prodrom. Rerum Alsat. cap. 1. unter denen die Vorfahren der heutigen Habspurger vornehme Herren gewesen, die, als die Römer Meister von diesem Striche Teutschlandes geworden, Grafen, das ist, Amt-Leute in der ehemahls berühmten Stadt Vindonissa abgegeben, und als solche zerstöhret, haben sie in dasigen Landen sich nach und nach erblich gemachet, da denn einer von ihnen, Nahmens Azo, oder Adam, das Schloß Habspurg erbauet, von dem sie nachher die **Habspurger** geheissen, oder von selbem also genennet worden. Diesen Nahmen haben sie behalten, bis Rudolphus I. seinem ältern Printzen, dem Alberto, Oesterreich übergabe, von welcher Zeit an sie das Hauß Oesterreich pflegen genennet zu werden.

Es haben aber die Nachkommen des Rudolphi I. sich in verschiedene Linien ausgebreitet, allein die dermahlen alle mit einander auf einen eintzigen Zweig, nemlich auf jetzige Käyserliche Majestät beruhen. Vorher hatte dieses Hauß sich zwar auch in verschiedene Aeste ausgebreitet, doch da man dieses in allen Genealogischen Tabellen und Büchern findet, als will man hier nur die Haupt-Eintheilungen mit wenigen berühren. Also legten die Ur-Enckel Alberti I. Sohnes Rudolphi I. Albertus III. und Leopoldus III. jener die Steyermärckische, dieser aber die

Ty-

Tyrolische Linie an, und irret Hübner, wenn er diesen Albertum zum andern Sohne Alberti I. angiebet, indem die Länder vorher nie getheilet worden. Die Tyrolische ist Anno 1496. in Hertzog Sigismunden wieder ausgegangen, die Steyermärckische aber An. 1618. mit dem Käyser Matthia, nachdem vorher in Alberto II. die eigentliche Oesterreichische auch verblühet war. Carolus V. und Ferdinandus I. die beyde von der andern Steyermärckischen Linie herkamen, nahmen eine neue Theilung vor, indem jener die Spanische Monarchie erhielte, dieser aber bekame die Oesterreichischen Lande, und dieses Ferdinandi seine Nachkommen, die man sonst die Oesterreichische Steyermärckische ältere nennet, sind in gedachtem Matthia verloschen, Caroli V. seine aber gienge 1700. in Carolo II. in Spanien aus. Carolus der Andere, Sohn des Käysers Maximiliani II. pflantzete die jüngere Steyermärckische Linie, die in Ferdinando II. Ao. 1618. die Käyserliche Würde erlanget, und beruhet solche, wie vor erwehnet, dermahlen nur in Carolo VI. und seinen beyden Ertz-Hertzoginnen, darvon die ältere, bekannter massen, an den Herrn Hertzog von Lothringen verheyrathet, auch vermöge der, von Dero Herrn Vater gemachten Successions-Acte, die alleinige Erbin von allen Oesterreichischen Landen seyn soll.

Sonsten hat dieses Hauß im 15. 16. und 18. Seculo grosse Aufnahme an Land und Leuthen gehabt, und zwar hauptsächlich durch Heyrathen. Denn die Arthen und Weisen, wodurch grosse Herren Länder erlan-

erlangen, seynd entweder 1. die Waffen, 2. Heyrathen, 3. Pacta Successoria, 4. Donationes, und 5. Legata, wiewohl diese beyden letztern unter selbigen wenig bräuchlich. Wegen Oesterreich aber findet sich 1. daß es durch Heyrathen seine allermeisten Länder überkommen, jedoch hat es auch 2. einige noch auf andere Arth erhalten. Und unter diese gehören Oesterreich, Steyermarck, Cärnthen, Crayn und Tyrol, unter die erstern aber Böhmen, nebst Ungarn, die Niederlande, und die gantze Spanische Monarchie, die zwar nunmehr in so weit nicht ferner unter die Oesterreichischen Lande zu rechnen.

Bey alle dem aber hat es auch einige Einbusse gelitten, die vornemlich im 14. und 18. Seculo geschehen. Und zwar, wie nach die Grafschaft Habspurg, nebst denen beyden Grafschafften Pfirt und Kyburg, anno 1306. und nachher verlohren gangen, darvon ist an angeführten Orthen, vid. Theatrum Genealog. *Schobart.* observat. geneal. und welche andere, zu befinden, muß auch hiervon in der Reichs-Historie weiter nachgesehen werden. Im Elsaß hingegen hat es nie viel besessen, daher es auch allda eben nicht viel verlohren, jedoch ist Breysach ihm 1714. durch den Rastadt-Baadenschen Frieden wieder abgetreten worden, und in eben selbem Jahre ginge durch den Utrechtischen Frieden Spanien zwar verlohren, jedoch behielte es davon das Mayländische, samt denen Königreichen Neapolis und Sicilien, es machte aber 1725. mit Spanien einen Frieden, worinnen es auf Spanien renunciirte, nur gedachte zwey König-

reiche aber, durch den 1736. mit Spanien abermahls getroffenen Frieden, an den Don Carlos, bekannter massen, abtrate, dadurch dann ein neuer König in Europa wieder herfür gestiegen.

Anbey geniesset dieses Hauß verschiedene grosse und besondere Vorzüge, die es zwar alle sich selber ertheilet; allein, wie ein Fürst duplicem personam vorstellen könne, hat in so weit seine Richtigkeit, u. zwar, daß er nach dem Unterschied seiner habenden Würden und Lande betrachtet werden müsse. Also siehet man, wie nachher das Hauß Oesterreich seine Privilegia erlanget, unter welche gehören, daß ein Ertz-Hertzog von Oesterreich eine Königl. Crone führet, daß sie ihre Lande vom Reiche nicht zu Lehn nehmen dürffen, wie etwan diese Formul in so weit gebräuchlich, sondern es soll ihm selbige auf 10. Meile Weges in sein Land zugebracht werden. Daß sie ferner zu denen Reichs-Anlagen in so weit nichts beytragen, die Lande zugleich Männer- und Weiber-Lehn, daher auch aus des Käysers seiner vorerwehnten Successions-Acte sattsam zu befinden, daß man diese Lande als Erb-Lande ansehen müsse, und was etwa noch andere sothaner sonderbaren Befreyungen und Vorzüge mehr seyn, die in einer, zu Regenspurg herausgekommener Schrifft, Anzeige Oesterreichischer Privilegien genannt, nach der Länge zu ersehen.

Nebst dem haben jetzige Käyserl. Majest. Carl VI. durch Errichtung verschiedener Handlungs-Compagnien, Dero Lande, wo möglich, zu verbessern gesuchet, unter welchen die Ostendische, samt der Wienerischen

rischen Orientalischen Compagnie, in so weit oben an stehet. Und zwar solte durch jene eine Handlung nach Ost-Indien errichtet werden, doch die bekannten Sevilischen, samt andern darauf erfolgten Tractaten haben dieses Werck wieder gehemmet, weil Groß-Brittannien und Holland alles sothane Vorhaben mit gar scheelen Augen ansehen wolten, und wovon im allerneuesten Zustand von Europa mehrers zu befinden.

Ausser dem werden des Hauses Oesterreich seine vornehmsten Absichten etwan diese seyn, um die Käyserl. Würde, wo möglich, beständig beyzubehalten: dann mit denen mächtigen Europäischen Staaten in gutem Vernehmen zu stehen, die Gräntzen aber seines Reiches in Ungarn immer weiter zu vermehren, wie dieses letztere vornemlich der gegenwärtige Türcken-Krieg bekräfftiget. Was indessen Monzambano und andere dieserhalben vorbringen, lässet man in dieser Leuthe ihren Federn beruhen.

Des dritten Buches
drittes Capitel.
Von denen, dem Hause Oesterreich zubehörigen Landen, und deren Eigenschafft.

Weil dieses Hauß so ansehnliche Lande besitzet, als wird nicht undienlich seyn, selbige etwas ins besondere zu betrachten. Und zwar von Oesterreich anzufangen, als von dem, bekannter massen, das gantze Hauß seinen Nahmen empfan-

gen, so wird solches in zwey Theile gesondert, in Ober- und Unter-Oesterreich, oder in das Land ob- und unter der Emß, indem dieser Fluß diese Eintheilung gleichsam selber machet. Das gantze Land lieget an der Donau hinunter, und ist Unter-Oesterreich grösser, als Ober-Oesterreich, stösset Morgenwärts an Ungarn, Mittagwärts an Steyermarck, Mitternachtwärts an Schlesien, und Abendwärts an Bayern, Böhmen und Mähren. Das Land an sich selber ist schön und reich, bringet vornemlich 1. eine grosse Menge Getränyde, 2. sehr viel Wein herfür, der aber etwas zu viel Schweffel hat, daher er einige Jahre liegen muß, ehe er ohne Schaden der Gesundheit getruncken werden kan. 3. Hat es eine Menge Obst, 4. die schönste Schaaff-Trifft und Vieh-Weyde, so daß jährlich eine grosse Menge Tuch verfertiget werden könte, 5. sehr viel Flachs und Hanff, wie denn zu Lintz eine grosse Menge Leinewands-Waaren von denen Holländern und Engelländern abgeholet wird, 6. sehr viel Holtz zum Bau, und auch zu Schiffen. 7. Bringet es den schönsten Saffran herfür, der dem Orientalischen, wo nicht gleich, doch wenig nachgiebet. 8. Hat es einen Überfluß an allerley Wildpret, Weydwerck und Feder-Vieh, daß es mit Recht eines der gesegnetesten Länder seyn könte, vornemlich da es wegen der Donau, und anderer schönen Flüsse, zur Handlung überaus bequem lieget. Die Einwohner aber seynd zum Theil in etwas träge und dem Müßiggang ergeben, davon die Ursachen mancherley, eine der fürnehmsten

aber

aber würde man in den Grund-Sätzen der Päbstischen Religion leicht finden, wenn man hier ausführen wolte, wie weit diese Religion einem glückseligen Staate schädlich oder nützlich seye. Es ist also das Land zwar ungemein wohl angebauet, und siehet man solches voller schönen Städte, Schlösser, Dörffer, Flecken und Vorwercke, allein es gehören solche entweder denen Klöstern, die hier die reichsten mit in gantz Teutschland seyn, oder der grossen Menge der Fürsten und Grafen, die sich allhier mit Güthern angekaufft, wie denn sonderlich wegen der Klöster vor andern nur drey Klöster zu mercken, von denen man gleichsam speciminis loco schliessen kan, was vor Reichthümer die übrigen haben müssen. Und zwar so ist 1) das Kloster **Melck**, welches der reisende Metzen genennet wird, nemlich wenn dessen Münche die gantze Welt durchreisen könten, so hätten sie nur an Geträyde so viel Zehenden übrig, daß sie darvon, sonder alle andere Beyhülffe, eine sothanige Reise verrichten könten. Das 2) ist das Kloster **Kettwein**, welches der rinnende Zapffen heisset, indem es ebenfalls nur so viel Zehenden am Weine einzunehmen, wenn solche in einem Faß beysammen wären, und man selbigem den Zapffen ausschlüge, dennoch diese Wein-Zehenden in einem Jahre nicht hinweg lauffen könten. Das 3) hat den Nahmen des **klingenden Pfennigs**, und wird versichert, daß es alle Minuten einen Species-Ducaten einzunehmen, woraus man dann die Einfalt u. den Aberglauben der Menschen, aber auch die listigen Griffe

derer Geistlichen nur allzu viel ersehen kan. Die Haupt-Stadt ist Wien, allwo bißhero der Käyser seine Hoffstatt gehalten, und ist der Orth seint 1694. ziemlich befestiget worden.

Steyermarck, welches Mittagwärts unter Oesterreich lieget, und auch an Ungarn gräntzet, kommet zwar an Fruchtbarkeit Oesterreich nicht bey, ist doch auch ein schönes und reiches, obgleich etwas gebürgigtes Land, welche Gebürge aber nicht unfruchtbar seyn, bringet also sonderlich viel Eisen und sehr viel Stahl herfür, wie man denn das Steyermärckische Eisen und Stahl vor das beste in Teutschland mit halten will. Anbey ist es reich an Viehweyde und Viehzucht von allerley Arth, an Wildpret, an Obst, an Holtz, hat auch ziemlich Geträyde, sehr viele Fische, geniesset zugleich einiger schiffreichen Flüsse, sonderlich aber der Muer, und der Drab, oder Drav, daher ihm ebenfalls nichts fehlet, was zu des Menschen Nahrung und Nothdurfft gehöret. Die Einwohner seynd etwas arbeitsamer, als die Oesterreicher, geben auch gute Soldaten ab, wissen aber die Güther ihres Landes gleichwohl nicht recht zu nutzen, indem es an reichen Klöstern hier ebenfalls nicht fehlet, wie denn Fürsten und Grafen hier auch ansehnliche Güther besitzen, von denen allen aber der Landes-Herr nichts geniesset.

Kärnthen lieget unterhalb Steyermarck, wird, wie jenes, in das obere und untere Land, oder in Ober- und Unter-Kärnthen eingetheilet. Das Land ist ziemlich gebürgigt, und also eben wie Steyer-

marck

marck beschaffen, bringet auch eben das herfür, was Steyermarck hat, und lieffern dessen Bergwercke viel Qveckfilber, welches die Holländer in Menge abführen, hat gleichfalls schiffreiche Flüsse, die Sau, welche allhier entspringet, und Drau, samt noch einigen andern, allein das beste Marck vom Lande hat der Bischoff von Bamberg, nemlich die Haupt-Stadt Villach, nebst noch 4. grossen Ober-Aemtern, wie sie es nennen, wie denn an reichen Klöstern hier gleichfalls kein Mangel. Die Einwohner seynd arbeitsam und gute Soldaten.

Krayn theilet sich in Ober- und Unter-Krayn, hat mit Kärnthen einerley Beschaffenheit, und also auch einerley Güther, bringet daher, sonderlich zu Ydria, das vortreffliche Qveckfilber herfür, darmit die Holländer einen grossen Handel nach Spanien, und auch nach America treiben, indem dieses Minerale zum Gold- und Silber-Scheiden, auch sonsten im menschlichen Leben, und zugleich in der Medicin sehr starck gebrauchet wird. Nebst dem findet sich in diesem Lande, und zwar bey dem Adelichen Schlosse Freyhoff, die Dutroa, die sonst nirgends, als auf der Insul Java, und noch an einigen Orthen in Ost-Indien angetroffen wird. Selbiges hat die Krafft, die Menschen auf eine Zeitlang Verstand- und Sinnloß zu machen, daher es auch zu samlen, bey harter Straffe verbothen. Ausser dem giebet es hier 1) eine grosse Menge des schönsten Marmols, 2) ist das Land voller verwundersamer Seen und Höhlen, da sonderlich die Höhlen bey Luegg und Adlersberg die al-

lererstaunenswürdigsten seyn sollen, von denen Seen aber die berühmte Czernitzer-See, worvon Browns Reise-Beschreibung, vollständiger aber des Baron Valvasors Ehre des Hertzogthums Krayns, nachzusehen, der dieses Land überaus wohl und vollständig uns vorstellet, so daß zu wünschen, von allen teutschen Ländern dergleichen Beschreibung zu haben. Der Czernitzer-See aber ist deswegen merckwürdig, weil in selbigen in einem Jahre gefischet, geerndtet, und auch gejaget werden kan, indem er im Frühlinge abläufft, im Herbste aber wieder kommt, und bringet, gleich wie das gantze Land, eine erstaunenswürdige Menge Fische herfür. Dessen Einwohner seynd harte, arbeitsame Leute, haben aber zum Theil annoch ihre eigene Landes-Sprache, die ohne Zweiffel nichts anders ist, als ein Überbleibsel der ehemahligen alten Teutschen, oder Celtischen Sprache, die aber von denen uralten Pannoniern, nachmahls von denen Römern, und endlich von denen Hunnen und Ungarn mit welchen andern Worten mag vermischet worden seyn.

Zu diesem Lande wird die Grafschaft Cyly, ingleichen die Grafschafften Görtz, Gradisca, und die Windische Marck, Venedorum Marchia gerechnet, von welcher Benennung aber vorbesagter Baron Valvasor keine sattsame Ursache zu geben vermag, allein es ist selbiges vor dem die äuserste Gräntze nach dem ehemahligen Illyricum zu gewesen. Anbey fehlet es dem gantzen Lande nicht an schönen Flüssen, darunter abermahls die Sau oben an stehet.

Istri-

Istrien, oder Histerrich, auch Histrien, ist eine ansehnliche, nach der See zu gelegene Landschafft, nemlich nach dem Golfo di Venetia, oder dem Mari Adriatico, von der aber das meiste denen Venetianern gehöret. Das Land an sich selber ist ebenfalls, wie die vorherstehende, beschaffen, und weil es, nur gedachter massen, eine vortreffliche Lage hat, so könte auch von hier aus ein ungemein grosser Handel getrieben werden. An Handels-Städten seynd bißher gewesen das Triest, Tersatz, u. St. Veit am Pflaam, es hat aber der jetzige Käyser auch Procaccio anbauen lassen, zugleich Triest und St. Veit zu Frey-Hafen erkläret, daß nemlich allhier jeder freye Handlung treiben solle und dürffe. So war auch allhier die Orientalische Compagnie, samt der Handlungs-Compagnie nach der Levante, errichtet, das ist, nach Asien überhaupt, ins besondere aber nach Smirna, Aleppo, Damasco, und nach Egypten, alleine es giebt das Ansehen, daß selbige in gar grosses Stecken gerathen dürfften, nachdem beyde 1731. einen ziemlichen Banquerout gemachet, wie man denn jetziger Käyserl. Majest. mit Grunde der Warheit zwar nachsagen muß, daß Sie sich viel Mühe gegeben, die Handlungen in Dero Landen in guten Stand zu bringen, doch es finden die Ursachen sich gleich, warum sothane löbliche Dinge keinen rechten Fortgang gewinnen können, ungeachtet sämtliche diese Länder zur Handlung nicht nur wohl gelegen, sondern auch mit einem Überfluß derer zur Handlung gehörigen Dinge versehen.

Tyrol ist zwar ein Land, das voller Gebürge, wiewohl diejenigen Theile von selbem, die sich nach Italien erstrecken, eben, und also sonder viele Gebürge seyn, gleichwohl ist selbiges ein reiches und herrliches Land, das sonderlich eine grosse Menge 1. Silber, auch 2. etwas Gold, 3. sehr viel Saltz, 4. ein ziemliches an Eisen, 5. vortrefflichen Marmor liefert. Nicht weniger ist es reich 6. an andern Metallen, 7. an Holtze, 8. an Feder-Vieh, und an vielem Wildpret, von deme die Gemsen oben an stehen, 9. an Vieh, mit wenigen, es fehlet ihm nichts, was der Mensch nöthig hat. Die nach Italien liegenden Thäler bauen 10. viel Wein und Geträyde, und ist in dem Tridentinischen der Haupt-Paß nach Italien, wie denn das Brixensche ebenfalls eine schöne Landes-Gegend, anbey seynd alle Tyroler einer harten, arbeitsamen Eigenschafft, die gute Soldaten und auch gute Jäger abgeben. Die Fehler aber, die in sämtlichen Catholischen Landen anzutreffen, zeigen sich hier auch, nemlich ein Überfluß von reichen Klöstern, mithin in selbigen eine grosse Menge unnützer Müssiggänger.

Ausser dem besitzet Oesterreich in Schwaben 1) das Burgau, welches ein kleines, an der Donau hin liegendes Ländgen, und ein Rest von dem ehemahligen Hertzogthum Schwaben ist, mag auch der alten Hertzoge und Fürsten in Schwaben ihr Erb- und Cammer-Guth gewesen seyn, ist ein fruchtbahres Ländgen, in welchem Geutzburg die Haupt-Stadt. 2) Hat es an der Schweitz a) die so genannten

ten vier Wald-Städte, nemlich Seckingen, Lauffenburg, Waldshud, und Reinfelden, welches eine treffliche Festung und Paß in die Schweitz ist. b) Gehören hieher einige dort herum liegende ehemahlige Grafschafften, als Nellenburg, Montfort, Vadutz und Veldentz. 3) Stehet ihm das Brisgau zu, welches oben an dem Schwartzwalde, nach der Schweitz hin, gelegen, und in welchem Freyburg, samt der Festung Villingen, vorhanden, ist zwar meistens gebürgigt, hat doch auch ein schönes ebenes Land, wo nemlich der Schwartzwald sich endet, ist also reich an Holtz, Wildpret, Fischen, und andern. 4) Besitzet es aus dem ehemahligen Sundgau annoch die Festung Breysach, die ihm Franckreich Ao. 1697. in dem Ryßwicker-Frieden wieder abgetreten, samt denen Städten, Neuburg an dem Rhein, und noch einigen andern geringen Oerthern. Dieses Ländgen ist sonsten schön und reich an Geträyde u. an Schaaf-Trifften, werden auch sämtliche diese Länder die Vorder-Oesterreichischen Lande genennet, gleichwie die andern die Hinter-Oesterreichischen Lande heissen. Oesterreich aber, und alles, was biß an die Adriatische See hinlieget, als Steyermarck, samt denen übrigen, hiessen in denen ehemahligen Zeiten das Noricum, oder Nordgau, welches die Römer, iedoch nur dem Gouvernement nach, theils zu der Statthalterschafft von Illyricum, theils zu der von Pannonien geschlagen; irrig aber ist, wenn man dieses Nordgau, der Geographie nach, nicht zum alten Teutschlande rechnen will, indem man hier, wie bereits

reits erinnert worden, zweyerley mit einander vermischet, nemlich Relationem Geographicam und Politicam. Geographice also gehörten selbige zu Germania magna, politice aber zu nur besagter Statthalterschafft.

Ausser diesen schönen Landen besitzet das Hauß Oesterreich auch noch 1) das **Königreich Böhmen**, nebst dahin gehörigen Landen, als **Mähren** und **Schlesien**, denn die **Ober- und Nieder-Laußnitz** ist, als ein Böhmisches Lehn, 1623. dem Chur-Hause Sachsen, vor 7. Millionen Kriegs-Unkosten, wegen der geleisteten Hülffe, abgetreten worden. Böhmen aber ist eine uralte Provintz der Bojer, welches Land in dem ehemahligen Bojischen Staate die Provincia regnans war, daher es auch Bojenheim, oder contracte Böhmen hiesse. Als die Venden oder Slaven etwan im 3. oder 4. Seculo in Teutschland einbrachen, nahm der Slavische Fürst Zech dieses Land denen Bojern ab, legte auch in selbem seinen Staat an, man kan aber nicht sagen, wie es eigentlich zugegangen, daß Mähren die Provincia regnans ehemahls gewesen, indem es diese Ehre einige 100. Jahre genossen, und doch nachher Böhmen dieses wieder geworden, Mähren hingegen Provincia serviens bleiben müssen, will sich nicht sattsam weisen, man müste dann diese Sache etwan also ansehen, daß die Fürsten aus dem Zech, Grundleger des Slavisch-Böhmischen Staats, sich getheilet, nachdem nun die ältere Linie ausgestorben, hat die andere, die Mährische, die Regierung erlanget, die sich vermuthlich wieder

der getheilet, und nachdem die Mährische verblühet, ist dieses Land wieder an Böhmen verknüpffet worden. Indessen stehen hiervon des *Czecherod* Mars Moravicus, ingleichen *Dubrarii* Res Bohemicæ mit nachzusehen. Auf was Arth aber Böhmen zu dem teutschen Reiche vor dem gehöret habe, ist anderwärts gewiesen,*) und die wahre Beschaffenheit dieser Sache gezeiget worden. Zur Böhmischen Historie aber dienen, nebst vor angeführten, auch *Cosmas Pragensis* de Rebus Bohem., *Hagecii* Böhmische Chronic, *Bohuslai* Epitome Rer. Bohem. und dessen Miscellanea Bohemica, deme aber, als einem Jesuiten, in rebus religionis nicht getrauet werden darf, ingleichen *Freheri* Scriptor. Rerum Bohem. und *Glafey* Böhmische Kern-Geschichte, die in so weit, als ein gut Compendium, vornemlich zu loben. Des Hrn. Hof-Raths **Mascau** seine Dissertation aber de Nexu regni Bohem. bleibet nur bey dem, was zum Jure publico gehöret, *Hertius* hingegen stellet de renovando nexu regni Bohem. cum Imper. Germ. die Sache nach denen wahren Umständen gar nicht vor, da hergegen des Herrn von **Ludewigs** Dissertat. de nexu regni Bohem. verschiedene singularia darleget, ist auch der nexus, wie solcher eigentlich gewesen, in so weit gar gut abgebildet, es wird aber doch alles hauptsächlich darauf hinaus kommen, daß Böhmen dem teutschen Reiche mit keinem Nexu Feudali verknüpffet gewesen, welches zwar die gemeine Lehre haben will, sondern

*) In dem allerneusten Zustande, auch in der teutschen Reichs-Historie.

dern mit dem Nexu Fœderis inæqualis. Denn wenn das erste wäre, so ist ja aus denen Lehn-Rechten nur allzu bekannt, daß ein Lehns-Herr seinem Lehns-Mann nicht den Rang über sich läst; da aber gleichwohl der König in Böhmen über alle Chur-Fürsten gehet, wie soll er denn ein Lehns-Mann vom teutschen Reiche seyn, indem dieses mit der gesunden Vernunft sich nicht zusammen reimte. Also wird es wohl seine vollkommene Richtigkeit behalten, daß er in seinem Reiche ein eigener Fürst geheissen, gleichwie ein jeder Chur- und Fürst sothane Eigenschafft auch hat, mit dem teutschen Reiche aber hat er, vor berührter massen, in einem beständigen Bündniß gestanden. Wird das Gegentheil ein anderes, und zwar mit Bestande der Warheit zeigen, will man sich weisen lassen, wo nicht, behält dieser Satz seine Richtigkeit.

Das **Land** selber betreffend, so ist solches eines der schönsten von Europa mit, indem es Gold, Silber, und zwar in ziemlicher Menge, herfür bringet. Nebst dem hat es einen grossen Überfluß an Geträyde, an Obst gar vielerley Gattung, an Hopffen, an Holtz, an Eisen, Bley, Queckfilber, allerley Arthen Edelgesteine, nemlich Diamanten, Jaspis, Smaragde, Amethisten, Saphiere, und andere, die nichts geringschätzig machet, als die Einbildung der Menschen, denen die Morgenländischen besser gefallen, als die Europäischen. Diese Einbildung aber kommet nun vornemlich darauf an, daß man glaubet, es hätten die Böhmischen und andere teutsche Edelgesteine nicht eine solche Härte, auch nicht ein so schönes Feuer,

als

als die Morgenländischen, allein die Kunst weiß beyden zu helffen, wiewohl die Menschen bey ihrer Einbildung verbleiben. Es muß auch diese Einbildung in so weit bestehen, und unter denen Menschen ihre Dauer haben, sonst Handel und Wandel in seinem Wesen nicht zu bleiben vermöchte. Denn wenn jedes Volck seine Waaren, die es entweder verfertiget, oder die das Land herfür bringet, nur vor die allerbesten halten wolte, so würde kein Mensch mit dem andern ein Gewerbe haben, ja, es müsten die menschlichen Gesellschafften endlich selber aufhören. Also hat GOtt alles gar weißlich geordnet, daher siehet man, wenn ein Land seine Waaren nur alleine erheben will, daß dergleichen Dinge insgemein einen gar kurtzen Bestand haben. Nebst dem wird in Böhmen auch Wein gebauet, obgleich eben nicht in allzu grosser Menge, noch von sonderbarer Güte, wiewohl das Gebürge um Töplitz herum den so genannten Potskalzker herfür bringet, der an Güte allen andern gleich gehet, und mag vielleicht auf die Nachläßigkeit der Einwohner ankommen, daß selbige den Bau dieses Weins nicht weiter zu befördern suchen. So hat es auch in denen Gebürgen hin u. wieder viel Kupffer. Wird zugleich wie in Oesterreich eine ziemliche Menge Saffran gefunden. Noch weniger fehlet es ihm an Schiffreichen Flüssen, wie denn die Elbe allhier ihren Ursprung nimmt, von dar sie nach Sachsen zu gehet, und endlich in die Nord-See fället. Über dem findet sich die Mulda, nebenst noch welchen andern, die Schiffahrt aber auf selbigen ist nicht sonderlich,

lich, daher erstrecket sich solche auf der Elbe weiter nicht, als biß nach Dreßden. Von diesem Königreiche umgiebet der Böhmer-Wald einen grossen Theil, und rechnet man dessen Länge auf 46. biß 50. Meilen. Nicht weniger hat es einen schönen Himmel und gesunde Lufft, wie denn sämtliche Oesterreichische Lande mit einer guten und gesunden Lufft versehen, sonderlich die Steyermarck, und die daran liegen, welches die Gebürge in so weit mit verursachen, die die schaalen, und insgemein nicht viel nutzenden Ost-Winde verhindern, daß solche nicht allzu viel ins Land eindringen können. Die Einwohner aber in Böhmen seynd entweder Wenden, das ist, Slaven, oder Teutsche. Jene gehören in so weit unter die alten Einwohner mit, nachdem nemlich gedachte Slaven diese Länder, wie vor erwehnet worden, eingenommen und besetzet. Die Teutschen kan man ansehen einmahl, als Nachkommen von denen uralten Bojern, von denen aber vermuthlich nicht allzu viel ihre Ankunfft von daher werden herzuholen haben, und dann als neuerlich hinein gekommene Teutsche, die an der Anzahl jene übertreffen, daher giebet es allhier auch eine doppelte Sprache, die Slavonische, die man auf denen Dörffern redet, und die teutsche, deren man sich in denen Städten bedienet. Sonst will *Goldast* de Regno Bohemiæ, der hier ebenfalls sehr wohl zu gebrauchen, behaupten, daß vor dem Hussiten-Kriege 30000. Dörffer, Flecken und Städte in Böhmen gewesen, allein gesetzt, daß durch gedachten Krieg, der in das 15. Seculum fällt, viele darvon

ver-

verderbet worden, so hat sich doch das Land seint ein paar 100. Jahren gar sehr wieder erholet, daher von dieser ehemahligen Verwüstung vorietzo nichts mehr angetroffen wird. Das Volck betreffend, so wird der Böhme überhaupt beschuldiget, daß selbiger zum Müßiggange, zur Faulheit, und also sehr zum Essen und Trincken geneigt sey, wie dieses *Bocerus de Moribus Gentium* meinet, daher sie auch eben keine gar zu sonderliche Soldaten abgeben; alleine es kan dieses Urtheil nicht durchgehends statt finden, sondern es kommen diese Dinge vielmehr auf die Einrichtung eines Landes-Herrn an. Denn wie überhaupt die Menschen durch die Culturam Ingenii ihre etwan habende Fehler ändern können, also vermag auch ein Fürst durch vielerley Mittel seine Unterthanen zur Arbeit, und von denen anklebenden üblen Eigenschafften auf bessere verbringen, welches denn allhier seine statt auch findet. Sonst wird das gantze Königreich in 16. Kräysse eingetheilet, und ist Prag bekannter massen die Hauptstadt, von der man versichert, daß sie über eine gute teutsche Meilweges, in Umbkräyse habe, von welcher Redels sehenswürdiges Prag, vornemlich mit nachzuschlagen.

Von denen dermahlen zu Böhmen gehörigen Landen aber ist **Mähren** die erste, und von der vorher Erwehnung geschehen, daß sie in denen vormahligen Zeiten der Slaven, oder Wenden, eine grosse Menge Jahre nach einander, die Haupt-Landschafft, oder Provincia regnans gewesen. Das Land an

sich selber ist zwar eben nicht allzu groß, aber sonst ein herrliches Land, und träget vornemlich eine grosse Menge Wein, der aber, weil er zu kalckicht, nicht sonderlich geachtet wird, jedoch machet die Menge der Jahre, wann er lange gelegen, ihm endlich noch so ziemlich gut. Nebst dem hat es den vortrefflichen Myrren, der denen Morgenländischen wenig nachgiebet, zielet zugleich Geträyde, Flachs, Hanff, und Früchte allerley Arth, in einen grossen Überfluß, da sonderlich mit Nüssen und Pflaumen ein starcker Handel getrieben wird. Nicht weniger ist an Holtz, Vieh-Wäyde, und also an Vieh-Zucht, vornemlich an Schaaffen, ebenfalls kein Mangel, gleich wie die Wasser Fische, und das Holtz allerley Wildpertt und Weydwerck reichlich lieffert. Von Flüssen findet man sonderlich die Marck, von welcher das Land den Nahmen empfangen haben soll, welches aber irrig ist. Dann seind die Iglau und die Beczwa, samt noch einigen andern, die sämtlich schiffreich gemachet werden könten, wie denn jetzige Käyserliche Majest. zur Beförderung der Handlung einen Canal aus der Marck nach Schlesien in die Oder haben wollen führen lassen, welches aber nicht in den behörigen Stand gekommen, nicht als ob die Teutschen die Flüsse schiffbar zu machen, und Canäle zu führen nicht verstünden, sondern weil sich bey dergleichen Unternehmungen immer andere Umstände in Weg zu legen pflegen. Die Einwohner beschuldiget man auch, als ob sie ebenfalls faul, und nicht arbeitsam wären, allein es wird mit selbigen eben die Bewand-

niß

niß, als wie mit denen Böhmen haben. Das Land theilet man in 5. Cräysse ein, und ist Olmitz die Haupt-Stadt, jedoch kommet das Land nicht mehr allda zusammen, sondern zu Brinn, welches daher rühren soll, weil in dem 30. Jährigen Kriege jenes stets denen Schweden zugethan gewesen, da hingegen Brinn selbigen sich jederzeit widersetzet, bey Brinn aber lieget die starcke Festung Spielberg, die man vor die Zuflucht des gantzen Landes ansiehet. Nebst dem bedienen die Einwohner sich auch zweyerley Sprachen, Teutsch und Wendisch oder Sclavisch, jedoch will man dieses nur vor einen dialectum der Slavonischen Sprache halten, vermuthlich, daß selbige mit verschiedener Völcker Sprache, bey denen steten Kriegen, vermischet worden.

Die andere Provintz, die zu dem Königreiche Böhmen gehöret, ist Schlesien, wiewohl selbige nicht gleich anfänglich unter Böhmen gestanden, dann es waren die Pohlen Herren von diesem Lande, es ist aber selbiges unter dem Vladislao III. Könige in Pohlen, und also in dem 14. Seculo, An. 1320. oder in selbigen Jahren, an Böhmen gelanget. Denn Boleslaus III. ein tapfferer Herr, der An. 1139. als König in Pohlen verstorben, hinterliesse bey seinem Ableben vier Söhne, die das gantze Reich unter sich theilen solten, doch Vladislaus hätte gerne alles behalten, daher er seinen Brüdern ihren Antheil zu nehmen suchte, worüber sie einander in die Haare geriethen, bis endlich durch den teutschen Käyser die Sache dahin verglichen ward, daß Boleslaus IV. König in Pohlen

bliebe, Vladislaus aber bekam Schlesien, jedoch also, daß er und seine Nachkommen beständige Reichs-Senatores seyn solten, mithin man sie vor halbe Mit-Regenten in der Cron Pohlen ansehen muß. Dieses Vladislai Nachkommen aber haben sich in viele Linien zertheilet, die doch nach und nach alle ausgestorben, wie denn An. 1675. der letztere aus diesem Hause, der Hertzog von Liegnitz und Brieg, sein Leben ebenfalls unbeerbet beschlosse, und stehen von alle dem vornemlich *Sommeri* Tabulæ genealogicæ Ducum Sup. & Infer. Silesiæ, die vor einigen Jahren zu Breßlau heraus gekommen, nachzusehen, der sämtlich dieses am allerzuverläßlichsten erleutert hat, wiewohl des *Henelii* Silesiographia renovata hier auch ihre gute Dienste zu thun vermag. Die Schlesischen Scriptores aber geben vor, es hätten Vladislai seine Nachkommen, unter dem Pohlnischen Könige Vladislao III. oder Cortico, sich um deswillen von dem Nexu mit Pohlen loßgemachet, weil die Pohlen den ehemahligen Pactis conventis nicht weiter nachgelebet, da hingegen die Pohlnischen Scriptores, als *Cromer*. Rer. Poln. *Dlugossus*, und andere, die Sache gar anders vorstellen, welches denn hauptsächlich dahin gehet, daß der Schlesischen Fürsten ihre beschehene Loßmachung von Pohlen, nichts anders, als ein Abfall und Rebellion zu nennen, indem die Könige in Böhmen der Pohlen ihre Macht allemahl mit neidischen Augen angesehen, daher sie auch nicht eher geruhet, biß sie die Schlesischen Fürsten dahin beredet, daß sie sich von Pohlen loßmachen, und an Böhmen ver-

verbinden möchten, wie denn auch die Schlesischen Fürsten ihre Lande nachher nicht anders, als Böhmische Lehn besessen hätten. Allein es kan bey dieser Sache wohl seyn, daß beyde Theile in Schuld gewesen, wiewohl noch nicht erwiesen, daß die Schlesischen Fürsten sattsame Ursache gehabt, von dem Nexu mit Pohlen sich loß zumachen. Wenn man auch diese Sache sonder Vorurtheil ansiehet, so haben die Schlesischen Fürsten, indem sie sich an Böhmen gehänget, ihren Statum Politicum eben nicht verbessert, wohl aber verschlimmert, indem sie in Pohlen Reichs-Regierer mit abgaben, bey Böhmen hingegen wurden sie Böhmische Lehns-Leute, mithin war die beschehene Veränderung nicht ex deteriori in meliorem geschehen, sondern es ist vielmehr umzukehren, daß selbige ex meliori in pejorem verwandelt worden. Weil auch die Pohlen nie unterlassen ihre auf Schlesien habende Ansprüche beyzubehalten, so stehet hieraus leichte zu begreiffen, daß eines Königes in Böhmen, als Besitzer von Schlesien, seine warhafften Staats-Maximen nimmermehr zum Vortheile der Cron Pohlen seyn können, indem selbige so dann die alten Ansprüche der Pohlen wieder herfürsuchen dürffte, woraus dann nothwendig eine Menge Kriege, aus selbigen aber eines oder des andern Theils sein schlim̃er Erfolg entstehen würden. Was sonsten die uralten Begebenheiten der Schlesier betrifft, so finden in denen Eyßgrauen Zeiten, und sonderlich als die Römer nach Teutschland herein kamen, sich allda vornemlich zwey Haupt-Völcker,

nemlich die Lygier und die Quaden, und will man, daß von denen ersten das gantze Land den Nahmen Schlesien empfangen. Es wissen auch die Römischen Geschicht-Schreiber, als Tacitus, Plinius und andere, gar vieles von diesen Völckern zu erzehlen, aus denen denn so wohl *Henelius* loc. cit. als auch vorermelter **Sommer** de regno Silesiæ Vanniano das beste zusammen getragen, die vornehmste Frage aber ist hier, welchem uralt-teutschen Haupt-Stamme, oder Haupt-Volcke die Einwohner dieses Landes man bey zehlen solle? Tacitus, und aus selbigen *Cluver* in Germ. Antiqua, **Sommer** loc. cit. *Henelius*, *Hanckius* in rebus antiqu. Silesiæ stehen in den Gedancken, sie wären ein Stück von denen ehemaligen Suevern gewesen, und zwar von denen, die man auch Vandaler genennet, und die in denen heitigen Marcken, in Nieder-Sachsen, u. in Westphalen gewohnet; allein pace istorum virorum sit dictum, daß sie herbey zu beobachten vergessen, daß der Nahme Svever ein weitläufftiger Nahme gewesen, der, und zwar einem gar weitläufftigen Verstande, verschiedene Völcker unter sich begriffen, es ist selbiger auch ein Nahme gewesen, der mehr die Lebens-Arth eines Volckes, als das Volck selbsten angedeutet und bemercket, indem er diejenige Lebens-Arth anzeiget, die, wegen vielen Viehes, sich mit selbem bald hier, bald dahin wendet. Denn daß man sich einbilden wolte, als ob die Vandaler und Svever, (welche zwey Worte im Teutschen so viel bedeuten, als wandeln oder herum gehen, und herum schweiffen, das ist herum

um ziehen,) nichts weniger, als beständige Sitze gehabt, sondern bald da, bald dort hin gezogen wären, käme etwas gar wercklich heraus, ob gleich bisher die wenigsten Gelehrten diesen Passum zu beobachten begehret. Denn weil diese Völcker von nur berührten in ihrem Lande beschehenen Herumziehen, also genennet worden, so ist, wie solches vorhero angeführet zu befinden, nur von denen zu verstehen, die ihr Vieh besorget, nicht anders, als wie dermahlen die Tartarn, eine solche Lebens-Arth haben, aber indessen doch in ihrem Lande bleiben. Sothane Bewandniß demnach hat es in denen ältern Zeiten mit denen Vandalern und Schweven auch gehabt, sintemahl, und wenn man dieses nicht zustehen wolte, nothwendig folgen müste, daß sie nicht nur durch gantz Teutschland, sondern endlich auch durch die gantze Welt herum gezogen wären. Wer wolte aber solche wercksliche Einfälle sich ankommen lassen? Diesemnach hat obangeführte Ursache, warum man sie denen Sweven gleich gehalten, ihre gute Richtigkeit, indessen gehörten sie dieserhalben weder zu denen heutigen Schwaben, noch weniger zu denen Vandalern, deren wahre Sitze vorher angewiesen zu befinden, sondern sie waren vielmehr ein, zu denen Bojern gehörender Ast, daher die Könige in Böhmen, als sie vorerinnerter massen Schlesien von Pohlen an Böhmen gebracht, desfalls vielleicht auf die uralten Gräntzen des Bojer-Landes könten gesehen haben. Als nachher der Bojer Staat zerfallen, welches ohne Zweiffel geschehen, nachdem Julius Cæsar den A-

riovistum heimlich hatte umbringen lassen, durch welche Hinrichtung zugleich das damahlige Teutsche Reich aufgehöret, wie man dieses anderwerts erwiesen, so lage denen Römern in so weit dran, daß Teutschland weder einen König bekame, noch weniger dessen Haupt-Provincien unter einem Fürsten stünden, daher dann in Schlesien der Vannius Herr geworden, dessen seinen Staat Sommer de Regno Vanniano, biß in das heutige Ober-Ungern hinein erstrecket, und zwar daß selbiges gantz und gar bis an die Teys hin, unter dessen Bothmaßigkeit gestanden; als aber die Römer durch ihre List und Betrügereyen es ebenfalls karteten, daß des Vannii Unterthanen wider ihn sich auflehneten, mithin Vannius aus dem Reiche vertrieben ward, da er denn bey denen Römern sein Leben soll geendet haben, ist dieser Staat auch wiederum zerfallen, mithin seind die Lygier und Quader, und also gantz Schlesien unter der Römer ihre Bothmäßigkeit gerathen, bis, vor ebenfalls angeführter massen, im 3. oder 4. Seculo die Wenden oder Slaven herein brachen, und das gantze Schlesien sich unterwarffen. Weil aber von des Julii Cæsaris Zeiten an, bis auf erwehnten Einfall der Slaven, in Teutschland grosse Veränderungen vorgefallen, so ist nicht sattsam bekannt, und hat *Hanckius* de Siles. Major. und andere nicht völlig ausmachen können, was es bey sothanen Veränderungen in Schlesien vor eine eigentliche Bewandniß gehabt, jedoch ist glaublich, daß die Römer sich allda so lange erhalten, bis ein stärckerer Feind sie endlich dar-

daraus vertrieben. Die Lygier indessen anbetreffend, wird man ihren Haupt-Sitz in den heutigen Nieder-Schlesien, gleich wie die Quader in Ober-Schlesien suchen müssen. Das Wort Quad aber beweiset, daß es mehr ein Bey-Nahme gewesen, oben als wie Svever, als daß es ein eigenes Volck solte bemercket haben, ob gleich die Römer von keinem andern Nahmen, als von diesem wissen. Denn gleich wie allen Scythen, von denen sämtliche Teutsche abstammen, eine gleichsam angebohrne Sache war, sich verschiedene Bey-Nahmen entweder selber zu geben, oder daß ihnen solche von andern beygeleget werden, wie dieses unter andern die Worte Celt, das ist, Held, German, Aleman, die so viel als Krieger heissen, und andere mehr sattsam bestärcken, so haben diese Einwohner des heutigen Schlesiens sich die Quader, das ist, die Bösen, oder besser zu sagen, die tapffern Soldaten genennet, oder sie sind, wegen ihres kriegerischen Wesens, also benennet worden, wie denn das Wort Quad in dem Nieder-Sächsischen Dialecto, noch einen bösen, kriegerischen Menschen bemercket. Man darff sich hier an die Römischen Scriptores nicht kehren, die sich eines theils nicht die Mühe gaben, nach der wahren Bedeutung des Nahmens eines Volckes zu fragen, andern theils solchen auch nicht verstunden, weil sie der teutschen Sprache nicht kundig waren, noch weniger um selbige sich bekümmerten, welches letztere von daher zu beweisen, weil sie sonst die eigentliche Bedeutung der Worte, und was selbige in ihrer Spra-

che bemercket, wohl würden übersetzet haben, wovon aber auch nicht bey einem eintzigen Scriptore Romano etwas zu befinden.

Inmittelst wissen die Schlesischen Scriptores wieder nicht eigentlich zu sagen, wenn der Nahme Schlesien aufgekommen, auch ob man solchen von denen Elysiern, oder von denen Lygiern herholen müsse? Nun ist zwar an dieser Sache eben so gar viel nicht gelegen, jedoch will glaublich fallen, daß Lygier oder Elysier der Haupt-Nahmen, mithin nur der Aussprache nach von einander unterschieden gewesen, und will man dermahlen um die eigentliche Bedeutung dieser beyden Worte nicht bekümmert seyn, weil nicht möglich fällt, auf den wahren Verstand aller und jeder uralten teutschen Völcker Nahmen zu kommen, jedoch ist glaublich, nachdem die Francken die Herrschafft über Teutschland erlanget, daß so dann der Nahme Schlesier, oder Schlisier vornemlich aufgekommen, von welcher Zeit an denn selbiger dem gantzen Lande verblieben, weil selbiges in denen gar alten Zeiten ebenfalls Schlisien oder Elysien mag seyn genennet worden. Denn in sothanen Dingen lange zu critisiren, heisset weiter nichts, als die Zeit unnöthig zu verderben, eines Theils, weil die uralten Nachrichten von Teutschland alle unter- und verlohren gegangen, deren aber allerdings vorhanden gewesen, andern Theils, daß die Römer, wie bereits erinnert worden, desfalls nichts gewisses hinterlassen.

Es waren aber in Schlesien auch die Marcomanni, die, wie alle Umstände weisen, mit denen Quaden

einer-

einerley, mithin von einander bloß dem Nahmen, nicht aber dem Volcke nach unterschieden gewesen. Es hat also seine gute Richtigkeit, daß verschiedene teutsche Völcker einerley Nahmen, jedoch nur der Bedeutung nach, gehabt, wie denn die teutsche Sprache vor andern diese Eigenschafft besitzet, daß sie einerley Dinge mit verschiedenen Nahmen ausdrucken kan, welches denen, die dieser Sprache unkundig, sehr fremde und beschwerlich vorkommt, daher sie auch, wenn sie von Teutschland reden, in nicht geringe Irrthümer hinein gerathen, wie desfalls von der Römer und Griechen ihren Schrifften vorher bereits gedacht worden, wegen der heutigen Ausländer aber solches ebenfalls am Tage lieget. Ja es stossen Teutsche selber sich an diesen Stein, daher sie auch sich desfalls nicht allemahl sattsam helffen können, wie man dieserhalben nur ihre Schrifften ansehen darff. Überhaupt aber von dem Nahmen Schlesien zu gedencken, so pfleget man selbigen von dem uralten teutschen Worte Slys herzuholen, welches so viel als einen Schlüssel bedeute, weil es nemlich Teutschland Morgenwärts gleichsam auf- und auch zuschliesse, welche Ableitung, weil sie so gar ungereimt nicht ist, man in ihrem Werthe beruhen lässet; doch hat so viel seine Richtigkeit, daß dieses Land dermahlen nach dem heutigen Pohlen die äusserste Gräntze ist, wenn man aber nach denen vormahligen Zeiten das von Pohlen biß an die Weichsel hin gelegene mit darzu rechnet, so würde man solchergestalt Schlesien nicht zur Gräntze machen können, doch es lieget daran

an auch nicht viel, vornemlich, da glaublich fallen will, daß dasjenige, was man itzo zu Pohlen rechnet, in denen ehemahligen Zeiten zu Schlesien gehöret habe, wenigstens ist gewiß, daß die Römischen Scriptores, wenn sie die uralten Gräntzen von Teutschland bemercken, desfalls eben so richtig und Bibelfeste nicht seyn, dieses aber hat seine Richtigkeit, daß die Venden, oder Slaven, als sie in diese Länder einbrachen, sich deren ex Jure Armorum bemächtiget, woraus dann ein sehr starcker Beweiß wider die meisten unserer Reichs-Historien und Publicisten folget, daß Pohlen unter denen Teutschen weder als ein so genannter Lehn-Staat, noch ex alio quodam vinculo gestanden, weil, wenn dergleichen Vorgeben wahr, diese nicht so einfältig würden gewesen seyn, und selbigen ein so schönes Stück, von Teutschland abgerissenes Land, sonder allen Widerspruch gelassen haben. Denn man zeige doch aus einem eintzigen Scriptore, daß die Teutschen bey denen Pohlen die Wiederabtretung von Schlesien jemahls gesuchet, wohl aber haben sie selbige darinnen gantz ruhig gelassen, noch weniger sich in die Streitigkeiten gemenget, als Schlesien von Pohlen an Böhmen fiele, und beyde Völcker einander darüber so lange Zeit in denen Haaren lagen, welches von Seiten der Teutschen gleichwohl hätte geschehen müssen, wañ so wohl Pohlen, als auch Böhmen, und zwar nach der gemeinen, jedoch bereits offt widerlegten Lehre, des Teutschen Reiches seine ober Bothmäßigkeit erkannt gehabt.

Alleine alle diese Dinge dermahlen auf die Seite zu se-

zu setzen, und das Land von Schlesien anzusehen, so rechnet man, daß selbiges in die Länge 55. in die Breite aber biß 20. teutsche Meilen betrage, wiewohl diese letztere nicht allenthalben gleich, und ist solches mit vielen schönen grossen Flüssen versehen, von denen die vornehmsten, die Oder, die Bober, die Oveis, und die Neuß, der kleinern nicht zu gedencken, woraus dañ erhellet, daß es zur Handlung ungemein gelegen, mithin seine Waaren selbst zu verführen die beste Gelegenheit hätte, sonderlich wenn man einigen dieser Flüsse hülffe, daß sie behörig schiffbar gemachet würden. Gegen Böhmen zu ist das Land ziemlich feste, und will man nur gewisse Pässe rechnen, durch welche aus Böhmen nach Schlesien zu kommen sey, nemlich durch das Friedländische bey Schmiedeberg, und bey Landshud im Schweidnitzischen Crayße. Das Land an sich selber ist ungemein fruchtbar, und rechnet man, daß es an einigen Orthen 10. ja an manchen 20. fältige Frucht trage. Es bringet eine grosse Menge Geträyde, als Weitzen, Rocken, Gerste, Haber, Spalt, sambt einer fast erstaunenden Menge an Hülsen-Früchten, nemlich Erbsen, Linsen, Bohnen, Heidekorn, guten und wilden Schwaden, Fenchel, Anies, und Kümmel, nicht weniger zeuget es viel Flachß und Hanff, woraus die trefliche Leinewand bereitet wird, die sonderlich die Holländer häuffig abführen, und selbige, wenn sie auf ihre Art zugerichtet worden, nachmahls denen Teutschen vor Holländische Leinewand verkauffen. An Färber-Röthe hat es ebenfalls einen gros-

grossen Überfluß, mit der man durch gantz Teutschland, und auch ausser selbem starcken Handel treibet, indem dieses Gewächse in denen Färbereyen unumgänglich nöthig. Nicht weniger trägt es viel Hopffen, der aber dem Böhmischen an Güte nicht völlig gleich komen will. Dermahlen, und nachdem der Toback in Teutschland bekant geworden, bringet es von diesem Zeuge auch sehr viel, als neml. die Teutschen an dieses, der Gesundheit so schädlich fallendes Kraut sich gewöhnet, und die Holländer holen solchen ebenfalls mit Hauffen ab, richten ihn nachmahls anders zu, geben ihm auch andere und frembde Nahmen, so dann wird er von ihnen nicht nur nach Teutschland wieder zurücke geführet, sondern sie bringen ihn auch in andere Lande. An allerley Arthen von Vieh, vorneml. von Schaafen, die des Jahres zwey mahl geschoren werden, ist hier nicht weniger eine grosse Menge, daher man auch viele Tücher in Schlesien verfertiget, die die Holländer gleichfalls gerne abholen, sie auf Holländisch zurichten, und nachmahls vor ihr fabricirt Guth verkauffen. Nebst dem seynd die Wasser von allen nur ersinnl. Arthen der Fische überaus reich, wie es denn auch durch das gantze Land an Krebsen nicht ermangelt, wie dann der Biber, und zwar in ziemlicher Menge, allhier ebenfalls vorhanden, den man dan, wie andere Waaren, gleichergestalt ausserhalb Landes, oder doch dessen Haare, zu verführen pfleget. Kalmus wächset hier sehr viel, dergestalt, daß man ihn an etlichen Orthen, als ein Unkraut, wieder aus-

zurotten suchen muß, wiewohl mit diesem Gewächse ein weit besserer Handel getrieben werden könte, als so nicht geschicht. Von Wein hat Schlesien zwar auch etwas, jedoch nicht das gantze Land, sondern es wächset solcher nur an einigen Orthen, wird aber nicht viel geachtet, mithin gerne ausser dem Lande gelassen, dahingegen dessen sehr viel aus Ungarn, und zugleich andere frembde Weine eingeführet werden. An Baum-Früchten hat es eine gar unsägliche Menge, und zwar deren von allen denen Arthen, die Teutschland zutragen pfleget, da zugleich der Borstdörffer-Baum hier ziemlich wohl fortkommet, der sonst anderwärts nicht allenthalben gerathen will. Nicht weniger giebt es hier viel Honig und Wachß, dessen sich auch in denen Wäldern, gleichwie in Pohlen findet, und an Feder-Vieh, zahmen und wilden, hat es ebenfalls einen grossen Überfluß, als dessen in einem teutschen Lande mag gefunden werden, wie denn auch Falcken, Adler und Aare, ingleichen Sperber, die alle Vier unter die Raub-Vögel gerechnet werden, allhier zu finden. Von Wildpret, wie solches Teutschland herfür bringet, ist ebenfalls kein Mangel, sondern vielmehr der gröste Überfluß vorhanden, welches vom Holtze, als Eichen, Büchen, Fichten, Tannen, Ellern, Bircken, Eschen, Linden, und was Teutschland sonst an Holtz-Werck zeuget, auch zu sagen, wiewohl die vielen Glaß- und Schmeltz-Hütten die Wälder hin und wieder lichte machen wollen, welches aber nirgends anders herrühret, als weil man um die so genañte wilde Baum-

Zucht

Zucht sich nicht bekümmert, nehmlich wie ausgeholtzte Wälder wieder in Anflug und Anwachß zu bringen, von welcher guten Arth der Hauß-Wirthschafft sonderlich des Hn. von Carlewitz sein Werck von der wilden Baum-Zucht grossen Nutzen zu leisten vermag, und man dessen Anweisung in Sachsen mit guten Vortheil nachgegangen, weil allda die Waldungen ziemlich lichte werden wollen. Nebst dem ist mit der Terra Sigillata, die bey Liegnitz gegraben wird, vor diesem eine grosse Handlung in Schlesien getrieben worden, indem man daraus eben solche Gefässe verfertiget, als man jetzo aus dem Porcellain zu machen pfleget, nachdem aber dieses aufgekommen, hat sich jenes Commercium ziemlich gemindert, ob gleich solche an einigen Orthen noch gesuchet wird. An Metallen liefert Schlesien Gold, Silber, Eisen, Kupffer, Bley, Galmey, Alaun, Schwefel, Salpeter, und andere Mineralia mehr, jedoch ist gewiß, daß das Riesen-Gebürge zwar voll von dergleichen Mineralien, die auch an andern Orthen Schlesiens mehr gefunden werden, allein, daß man sich um solche noch zur Zeit mit rechten Eiffer solte bekümmert haben, darvon redet die Erfahrung selber, daß es nicht geschehen, daher dann noch viele herrliche Sachen solcher Fossilium in der Erden stecken bleiben. Von Edelgesteinen weiset fast das gantze Land eine grosse Menge, und zwar von allen deren nur ersinnlichen Arthen, wie solche an andern Orthen der Welt zu fallen pflegen, es gehet aber diesen Schlesischen Juwelen, als wie denen, die man in

Sach-

Sachsen gräbet, indem die Opinio Hominum solche ebenfals geringer achtet, als die Morgenländischen zu seyn pflegen. Endlich erzielet die **Kreis** auch **Perlen**, die an Güthe denen Morgenländischen nichts nachgeben, und ist kein Zweiffel, daß deren an andern Orthen ebenfals zubefinden, allein es haben selbige eben das Glück, als wie andere solche köstliche teutsche Land-Wahren, eben das nemlich, daß man sie nicht achtet. Aus alle dem also erhellet, von was vor Güthe dieses Land sey, und daß selbem nichts fehle, als bloß die bessere Einrichtung der Commercien, wie dieser Gebrechen an andern Orthen in Teutschland auch gefunden wird. Sonsten will man, daß in selbem 165. Städte und Marckt-Flecken, und an Dörffern 19000. zu befinden, nicht weniger, daß auch Ao. 1578. 1039306. Mann, die zum Kriege tüchtig, in diesem Lande wären gezehlet worden. Da nun aber selbiges nachher weit volckreicher geworden, so habe diese Anzahl sich gar sehr vermehret. Solte nun dieses Vorgeben, wie es denn seyn kan, Grund haben, so würde sich sattsam finden, daß Schlesien alleine geschickt sey, eine ansehnliche Macht ins Feld zu stellen, vornemlich da die nöthigen Kriegs-Requisita ihm nicht ermangeln, es auch sonsten hin und wieder mit guten Festungen, oder doch mit solchen Oerthern versehen, die zu guten Festungen gemachet werden könten. Das Land aber theilet man überhaupt ein in **Ober-** und **Nieder-Schlesien**, von deme jedes verschiedene Fürstenthümer in sich fasset, zugleich jedes zwar seine ei-

gene Regierung hat, doch ist die Ober-Landes-Regierung zu Breßlau. Man hält alhier annoch Land-Täge, worauf die Landes-Verwilligungen vorgehen und weisen diese Landes-Verwilligungen, daß ein Ertz-Hertzog von Oesterreich, als König in Böhmen, aus Schlesien fast mehr ziehe, als aus allen seinen teutschen Landen, dessen keine andere Ursache, als weil das Land annoch voller Protestanten, da hingegen, wen̄ die Papisterey gäntzlich einnisteln solte, diese Landes-Einkünfte, wie in denen andern Oesterreichischen Landen, sich gar sehr vermindern würden. Was anbey die von Schlesien handelnde Scriptores anbetrifft, deren zwar einige bereits erwehnet worden, es gehören aber annoch zu denen Schlesischen Geschichten vornemlich *Schickfusii* Schlesische Chronick, *Curæi* Schlesische Chronick, *Henelii* Silesiographia Silesiæ, editio novissima, *Lucæ* Schlesische Geschichte, dann die neue Schlesische Kirchen-Historie, die allerseits die Geschichte dieses Landes sambt dessen Alterthümern wohl erläutern, ingleichen *Sommeri* Genealogia Principum Silesiæ, und dessen vorangeführtes regnum Vaninium, ingleichen des von *Sommerfeld* Scriptores Silesiaci, vor andern aber *Hanckii* Antiqvitates Silesiacæ, und andere dessen, das Land Schlesien nach seinen alten Zeiten untersuchende Schrifften, deren *Henelius* sich ofte bedienet, und ohne die man auch in Schlesischen Sachen nicht wohl fortkommen kan. Die Schlesische Kern-Chronic aber ist ein elend Geschmiere, das die guten fontes hin und wieder verläst, und sonderlich aus vorgedachter

neuen

neuen Schlesischen Kirchen-Historie herausgenommen worden. *)

Wegen **Oesterreich** aber und dieses Hauses seinen Ursprung, samt der erlangte Reichs-Würde betreffend, so seynd desfals annoch folgende Scriptores zu gebrauchen, als: *Lazii* Migrationes Gentium, und dessen Austria beyde in fol. es hat auch der Auctor eine gar gute Einsicht in die Geschichte der ältern Zeiten gehabt, und viele Dinge wohl erläutert, wiewohl er den Fehler begangen, daß er die so genannten Migrationes Gentium würcklich vor dergleichen angesehen, da es doch wie bereits oft gedacht und erwiesen worden, vielmehr Expeditiones bellicæ gewesen, allein dieses benimmt dem Wercke seinem Werthe nichts, wie man denn auch sonst einige Kleinigkeiten bey ihm übersehen muß, *Cuspiniani* Austria und Imperatores in folio seynd ebenfals zu denen Geschichten der Oesterreicher wohl zu gebrauchen, und war beym *Maximiliano* II. Leib-Medicus, hiesse sonst mit seinem rechten Nahmen Spießhammer, doch er hat

*) Daß es unter denen Teutschen eine grosse Menge Bücher-Schmierer, wie man diese Leute mit gutem Fug also nennen kan, gebe, ist eine bekannte, auch hin und wieder erwehnte, und zugleich von andern erwiesene Sache, wie denn eben diese unnütze Bücher-Schmierere, den P. Bouhours mit dahin gebracht, daß er von den Teutschen Gelehrten so schlecht geurtheilet, wiewohl er seine gebührende Abfertigung auch empfangen. Man wird aber von dieser Sache in einem besondern Werckgen, und vernünftigen Gedancken vom wahren Ursprung der Gelehrsamkeit mehreres handeln.

nicht allemahl nec bona fide nec judicio politico geschrieben, hat auch die würckliche Meynung, als ob das Teutsche Reich eine Continuation des Römischen sey, daher er die Römischen Käyser mit unter die Teutschen Käyser vermenget. *Gerardi* de Roo Austria oder Res Austriacæ in 4to ist ehedem ein sehr rahres Buch gewesen, nachdem es aber von neuen aufgeleget worden, kan man es nun um einen gar billigen Preiß haben; Es ist in latein, aber auch in Teutscher Sprache verfertiget, welche Edit. in fol. alleine das Teutsche ist gar schlecht, und nicht guth und zierlich, ausser dem hat der Autor ziemlich bona fide geschrieben, und sich hin und wieder vor Schmeicheleyen gehütet. Eben dieses ist auch von *Gvillimanni* Habsburgicis in groß 4to zu sagen. Er suchet die Habs-Burger von denen Major Domus des Fränckischen Staats herzuholen, und sonderlich von dem Erchenbaldo, die nachhero Grafen zu Vindinissa, Vindisch und Attenburg geworden, welches Vindinissa vordem eine grosse und berühmte Stadt war, die aber die Römer nicht erbauet, sondern sie hat schon gestanden, als die Römer in diese Lande gekommen, lieget in der Schweitz und zwar im Canton Bern, oben an der Aar, wiewohl es heut zu Tage nur ein schlechtes Dorff ist. *Fuggers* Oesterreichischer Ehren-Spiegel in fol. ist durch *Sigemund* von *Birken* in etwas besser Teutsch gebracht worden, nemlich in den Fränckischē Dialectum, weil der Hr. Graf von *Fugger* fein gut Schwäbisch geschrieben; indem ein hauffen Kupffer darbey, mag es vielleicht von daher den Nahmen

men eines Spiegels bekommen haben, ob er von der Schmeicheley frey, mag dessen Durchlesung entscheiden, *Hieronimus Vignier* in Stemmate Austriaco, und *Chiffletius* in Stemmate Austriaco fol. 1650. leiten beyde die Grafen von Habsburg, auch von Erchenbaldo her, welcher Meynung dann *Chifflet* dermassen zugethan gewesen, daß er die vorher gehabte öffentlich wiederruffen; nach obgegebener Maaß, kan diese Meynung statt finden. *Heuterus*, ein Holländer von Delpht, der zu Ende des 16. Seculi lebete, hat 10. Bücher Rer Austriæ & Belg. herausgegeben, und ist das Werck sehr raar, auch mit sonderbahrem Judicio verfertiget, indem *Heuterus*, als ein rechtschaffener Historicus, die Wahrheit allemahl zum Grunde und Haupt-Absehen gehabt; Noch welche stehen in *Struv* Biblioth. Hist. cap. 18. und in de *Ludewigs* Germ. Principe, wenn man aber die bißher angeführte, zu brauchen weiß, kan man die andern gar leichte entrathen.

Sonsten von denen **Einwohnern** der Oesterreichischen Lande annoch eines und das andere zugedencken, so werden die Schlesier vor arbeitsame, ehrliche, fleißige und redliche Leute gehalten, bey denen annoch meistens die alte teutsche Treue übrig. Lieben anbey die Gelehrsamkeit, seynd siñreich, daher sie auch dem Aberglauben weniger ergeben, als andere Oesterreichische Unterthanen. Sie halten sehr viel auf die Poesie, daher sie auch diejenigen seyn, die die teutsche Sprache und Dicht-Kunst auf das höchste mit haben bringen helffen, wie alles dieses des

Opitii, von Lohensteins, Hofmannswaldau und anderer gelehrter Schlesier ihre Schrifften zur Gnüge bezeugen. Es wird also die teutsche Sprache bey ihnen am reinsten geredet, doch neigen sie selbige am meisten zu der singenden Bethönung, welches, woher es rühre, man andern zu untersuchen überlässet, wie denn wegen der so verschiedenen Aussprachen der teutschen Sprache, annoch sehr vieles auszumachen übrig, und hat an diese Sache sich bishero fast noch gar kein Gelehrter gewaget, da sie doch vornehmlich untersuchet zu werden verdienete, mithin man sich billig verwundern muß, warum selbige bisher so gantz und gar unangerühret liegen bleiben.

Anitzo aber gehen wir fort zu dem Königreich **Ungarn**, welches Abendwärts allenthalben an die Oesterreichischen Lande gräntzet, bestehet eigentlich 1. aus **Ober- und Nieder Ungarn**, 2. aus **Siebenbürgen**, 3. aus Croatien, und 4. aus Slavonien. Zwar rechnen die Ungarischen Scriptores annoch hieher Dalmatien, Bosnien, Servien, Cumanien, Gallicien, Lodomerien, wie denn, als der jetzige Käyser 1712. zum Könige in Ungarn gekrönet ward, man selben folgende Fahnen, samt so viel Wapen vortruge, als die von Ungarn, Dalmatien, Croatien, Slavonien, die Ramische, die Galliziische, Lodomerische, Servische, Cumanische, und Bulgarische; allein was Cumanien anbetrifft, so ist dieses, zwar vor dem eine eigene Landschaft in Ober-Ungarn gewesen, hat unterhalb Pest, zwischen der Teys und der Donau gelegen, mag auch wohl seyn, daß sie der Ungarischen

Fürstin

Fürstin ehemahliges Cammer-Gut abgegeben, hingegen weiß man nicht, wo Lodomerien, Gallizien und das Ramische eigentlich zu suchen, dahingegen wegen Dalmatien, Bosnien, Servien und Bulgarien gewiß ist, daß solche nie zu Ungarn gehöret, indem diese Lande beständig ihre eigene Herren gehabt. Und zwar was die gar alten Zeiten anlanget, so gehöreten sie zu Illyrien; daher als der Römische Staat unter dem Theodosio Magno sich zertheilet, wurden sie zu dem Griechischen Käyserthum geschlagen, nachher aber, und als sie sich von selben nach und nach loß machten, hat, wie nur gedacht, jeder derselben seinen eigenen Herrn bekommen, wovon vornemlich des *Lucii* res Dalmatiæ nachzusehen. Und obgleich einige Ungarische Könige dann und wann balde in Bosnien, balde in Dalmatien, dann und wann auch in Servien etwas zu befehlen gehabt, so seynd doch diese Länder nie völlig unter Ungarn gestanden, wie alles dieses lauter bekannte Sachen, die die Ungarischen Scriptores selber nicht zu leugnen begehren, daher nicht abzusehen, mit was vor Befugniß die Ungarn sich selbige zuzuschreiben suchen. Jedoch dieses jetzo auf die Seite gesetzet, so will man bey denen uralten Einwohnern Pannoniens, wie also vor dem dieses Land genennet ward, sich nicht aufhalten, es weiset aber der Nahme Pannonien selber, daß sie Teutsche, oder teutscher Ankunfft gewesen, und, daß das Wort Ponnonia so viel heisse, als Pangau, welches die Römer wegen Unkentnis der teutschen Sprache, in Pannonia verwandelt. Wie aber Pan noch

itzo bey denen Polen, Russen, und andern Völckern einen Herrn bedeutet, also will man ebenfals andern überlassen, warum dieser Strich Europæ Panengau, Pangau, oder Panonia genennet werde? Dieses Land brachten die Römer endlich unter ihre Bothmäßigkeit, doch als etwan im 5ten Seculo nach Christi Geburth so viele Veränderungen in Europa vorfielen, brachen unter ihrem Anführer, dem Attilla, eine grosse Menge Hunnen von Morgenwärts in Pannonien ein, allwo sie auch, nachdem sie Meister von selbem geworden, einen eigenen grossen Staat anlegeten. Diese **Hunnen**, oder **Hünen**, wie sie auch heissen, und welches Wort in der That kein anders, als das Gothische, oder Teutsche Wort **Kühn**, ist, indem sie sich also genennet, solches aber von denen Römern und Griechen gelinde, nemlich **Hünn**, ausgesprochen worden, kamen von der Caspischen See her, und waren im Grunde niemand anders, als **Scythen**, daher sie auch von selbigen weiter nicht, als dem Nahmen nach unterschieden, ob gleich der Nahme Scyth schon längst verschwunden war, und dieses Volck sich bald Gothen, bald Hünen nannte, bald sich andere Nahmen, die zwar alle ihre Tapfferkeit anzeigen solten, beylegete. Ihr Fürst, der Attilla, oder Ateula, suchte seine Eroberungen nicht sowohl Morgenwerts, als vielmehr gegen Abend auszubreiten, daher er denn Teutschland unter seine Bothmäßigkeit brachte, und mit Gallien zwar auch also verfahren wolte, er litte aber in denen Catalaunischen Feldern, von denen Römern, Francken und Burgundern, eine ziemliche

Nieder-

Niederlage, wenigstens verhinderte ihn das verlohrne Treffen, daß er nicht weiter in Gallien eindringen konte, ja er zoge sich aus selben gantz und gar zurücke. Diese Campos Catalaunicos suchet man zwar insgemein in dem heutigen Champagne bey Chalons an der Marne, allein es hat *Mazerey* in seiner Historie de France Tom. I. sattsam gewiesen, daß sie in dem jetzigen Orleanischen befindlich, und zwar zwischen Orleans und Chateau, oder Castelodunum, wiewohl an dieser Sache eben so gar viel nicht lieget, gnug Attila gienge das andere Jahr drauf nach Italien, allwo er, nach einer dreyjährigen Belagerung, die damahls berühmte Stadt Aquilejam einnahme und verwüstete, welches dermahlen nur ein gar schlechter Orth ist, und sich nicht weit von Venedig befindet. Den Attilam aber pfleget man insgemein als einen grossen Tyrannen und Wüterich abzumahlen, allein es hat selbigen der Gelehrte Ungar, *Ottrococksy*, oder *Ostrococksy*, in seinen Originibus Hungaricis, und zwar aus guten glaubwürdigen Documenten gar nachdrücklich vertheidiget, und gewiesen, daß selbiger vielmehr ein kluger, tapfferer, gescheuter, und nach seiner Religion gar andächtiger Fürst gewesen, den nichts anders in einen so üblen Ruff gebracht, als weil er kein Pfaffen-Knecht gewesen, und mit denen Papistischen, sehr liederlich lebenden Geistlichen nicht allemahl höfflich genung umgegangen, wie es etwan diese Leuthe von ihm verlanget gehabt.

Nach des Attilæ Tode zerfiele der Hunnische Staat wieder, weil dessen Söhne sich um die Regie-

rung zanckten, daher sich auch die Pannonier zwar ein wenig erhohleten, sie bekamen aber bald ihre neue Noth mit denen **Avarern** und **Ungarn**, die ebenfals aus Scythen herfür brachen, wiewohl selbige nicht lange in Pannonien die Herrschafft führeten, mögen auch nicht völlige Herren von selbigem gewesen seyn, sondern es hat das Land sich vielmehr in verschiedene Herrschafften zerschlagen. Nicht lange darnach kam eine andere Armeé von Hunnen wieder zurück, die dann Meister vom Lande ward, und nachdem sie sich mit denen Avaris und Ungaris herum geschlagen, auch die letztern vornemlich die Oberhand behalten hatten, blieben sie endlich insgesamt im Lande, und weil die **Ungri** das meiste mögen darinne zu sagen gehabt haben, so bekam endlich das gantze Land von Ihnen den Nahmen, daß man es **Ungarn** hiesse, den es auch noch itzo führet. Man siehet aber aus alle diesen Umständen gar wohl, daß es eine ziemliche Zeit nach einander, nicht unter einem Herrn gestanden, wie denn die Kriege, die die Francken, und nachher die Teutschen mit diesem Volcke führen müssen, sattsam weisen, daß das Land aus verschiedenen Herrschafften zusammen gesetzt gewesen, die bloß in fœdere communi oder systematico sich mit einander verbunden gehabt, bis endlich ein Oberhaupt herfür gekommen, deme, als selbiges die Römisch-Christliche Religion angenommen, es war aber solches der Geysa, welchen von dem Pabst, der Nahme eines **Königes**, und dem Lande die Würde eines Königreiches beygeleget ward, von welcher Zeit an, es diesen Titul be-

stän-

ständig beybehalten. Doch ehe dieses geschahe, hatten die Ungarn ihre grosse Kriege mit denen Teutschen, indem, als der Fränckische Staat in Verfall geriethe, sie in Teutschland gar offte einbrachen, dergleichen sonderlich unter dem Heinrico I und untern Ottone I. geschehen, sie sollen aber unter diesen zwey teutschen Königen allemal mit vielen blutigen Schlägen aus Teutschland seyn zurücke gewiesen worden; wie denn sonderlich die Teutschen Reichs-Historien-Schreiber ein hauffen Erzehlens von denen grossen Siegen zu machen pflegen, die Heinrich I. und Otto I. gegen die Hunnen oder Ungarn befochten, da man gleichwohl nicht den geringsten Nutzen oder Frucht siehet, den gedachte Siege nach sich gezogen hätten, indem ja die Ungarn von denen Teutschen in ihrem Lande beständig unangetastet geblieben, welches gleichwohl wieder alle rationes Politicas und militares läufft, indem kein Sieger so einfältig ist, daß er seinen Feind, von dem er so viel Böses erdulden müssen, wann er selbigen geschlagen, nicht also verfolgen und in einen solchen Stand zu setzen suchen solte, daß er von solchem nichts mehr zu befahren, allein unsere Reichs-Historien stellen bey denen grossen Siegen, die obgedachte zwey Teutsche Könige wieder die Ungarn befochten, hätten, jene als sehr einfältige Herren vor, die weiter gar nichts gethan, ja daß sie nicht einmal an die Sicherheit und Befestigung der Gräntzen gegen Ponnonien zu dencken begehret, sondern haben selbige vielmehr gantz offen und bloß stehen lassen. Doch dieses dermahlen auf die Seiten gesetzet, weil

man

man davon in der herfür kommenden Reichs-Historie umständlich gehandelt, so ist Ungarn lange Zeit ein Königreich vor sich gewesen, und welches beständig seine eigene Könige gehabt, die doch mehr durch die Wahl, als durch eine vollkommene erbliche Nachfolge zu der Cron gelanget, wie denn das Hauß Oesterreich selben keinen andern modum perueniendi ad coronam Hungariæ gehabt, als die Wahl; nachdem aber Ungarn von 1683. an, biß 1687. durch seine Waffen gröstentheils zu Theil den Kayser Leopoldo geworden, und dieser Herr Ao. 1687. seinen Printzen Josephum zum Ungarischen Könige krönen liesse, ward die Wahl völlig aufgehoben, mithin Ungarn in ein wircklich Erbreich verwandelt, von welchem facto der Autor des Lebens Ragozky seine eigene Erzehlung machet, die man in ihrem Werth und Unwerth beruhen läst. Immittelst ward damahls auch das Privilegium des Königes Andreæ mit aufgehoben, welches darinnen bestunde, daß die Ungarn einen König absetzen durften, oder doch sonst von aller Obligatione gegen ihm loß wären, so ferne selbiger etwan wieder die Pacta conuenta gehandelt. Wie viel nachher die Protestantische Religion in Ungarn, Unterdrückungen erdulden müssen, sind Reichs- und Weltkundige Sachen.

Sonst bestehet dieses Königreich an und vor sich selber aus 50. Gespann- oder Grafschaften, die aber nicht von einerley Grösse, und siehet man wohl, daß diese Gespannschaften vor dem eben das gewesen, was man bey einigen teutschen Völckern Gauen

genen-

genennet, wovon man ins besondere in der Teutschen Historie gehandelt, und gewiesen, daß selbige auch Banierare, oder Baner-Herrschaft genennet worden, weil jedes sein eigenes Fähngen Militz hatte. Das gantze Land aber ist mit einer Menge Städte, Dörffer, Schlösser und Festungen angefüllet, jedoch ist eine **Palanna**, wie es die Ungarn nennen, nicht eine vollständige Festung, noch weniger eine rechte Stadt, sondern ist nur ein, mit **Phälen** oder Pallisaden versehener Orth, der einiger massen wieder einen Anlauff verwahret, und siehet man wohl, daß dieses eine, von denen Teutschen, erlernte Arth zu befestigen gewesen, bey denen es solcher Palannen ohne Zweiffel viel gegeben, ja die **Pfalz-Städte**, seynd in Teutschland in der That nichts anders, als solche Oerther gewesen. Sonsten war **Ofen** vor dem die Haupt-Stadt des gantzen Königreiches, allwo auch die Könige ihren ordentlichen Sitz zu haben pflegten, gleichwie sie zu **Stuhlweissenburg**, oder Feykerath auf Ungarisch, ihre Begräbnisse hatten, zu Vizegrad aber, oder **Blindenburg** ward die Ungrische Cron aufbehalten, allein dermahlen hat sich viel geändert. Und zwar nachdem **Ofen** an die Türcken war verlohren worden, machte man von Seiten Oesterreichs **Preßburg** zur Haupt-Stadt, allwo zugleich die Ungrischen Reichs-Tage gehalten worden, welche Ehre dieser Orth auch noch geniesset. So wird auch die Cron auf dasigen Schlosse verwahret, mithin nicht mehr zu Blindenburg, es geschehen zugleich in selbiger die Crönungen, dem ungeachtet das Königreich Ungarn

garn 1699. völlig wieder gewonnen worden, so ist es doch immer bey diesem ehemahligen Anstalten verblieben. Nebst dem hat das Königreich an allen Orthen ansehnliche Festungen, wie denn gantz unten an der Donau, Orsowa, Panzowa nnd Vipalanka, etwas zurück an der Temes, die Haupt-Festung Temeswar und andere mehr liegen, dergestalt, daß dieses Königreich gegen eine grosse Gewalt zu erhalten, eine starcke Armée, auch zugleich starcke Besatzungen erfordert werden, mithin selbiges zu behaupten in soweit etwas schwerer und kostbar fällt, und um des willen mag der Cardinal Colenitsch den Rath gegeben haben, weil man bereits 1692. das meiste von diesem Königreiche wieder gewonnen, daß an denen meisten Festungen die Wercke niedergerissen würden, doch als Anno 1703. die, wegen der Religions-Verfolgungen grosse Unruhen, entstanden, fande sich, daß dieser Rath sehr böse gewesen. Nach Siebenbürgen aber zu, ist unter andern die Haupt-Festung **Groswardein**, samt **Zatmar** und noch einigen andern, unten aber lieget an der Marosch die 1700. neu-erbaute Festung **Arad**, die doch vielleicht nicht völlig mag zum Stande gekommen seyn. Von Polen hingegen wird dieses Land durch das Carpatische Gebürge abgesondert, über welches mit keinen Arméen zu kommen, und in **Nieder-Ungarn** seynd oben an der Raab nach Oesterreich zu, die Haupt-Festungen Comorren und Raab, ferner an der Donau **Gran**, dessen Ertz-Bischoff Primas Regni ist,

samt

samt gar vielen herumliegenden haltbahren Orthen, gegen Steyermarck ist die starcke Festung Canischa, unten nach der Donau hin aber Sigeth, und noch welche andere.

Das Land an sich selber ist auf gewisse Maasse eines der allerschönsten mit in Europa, indem es auch alles, und zwar sehr überflüßig, herfür bringet, was der Mensch zu seiner Leibes-Nahrung und Nothdurfft und auch zur Wohllust gebrauchet und haben will. Und ob man gleich saget, es sey die Lufft allda nicht allzu gesund, weil es im Sommer des Tages sehr heiß, die Nächte hingegen gar frisch, so schadet doch dieses der Güthe des Landes gar nicht. Es hat also einen fast unbegreifflichen Überfluß, an allerley Arthen **Geträyde**, an **Weinen**, welche die schönsten mit seyn, wie denn sonderlich um Tockay herum der bekandte Tockayer-Wein wächset, wiewohl die Ober-Ungarischen-Weine, in dem nach Oesterreich hinliegenden Gegenden, lange so gut nicht seyn, als selbige in denen übrigen Orthen dieses Reiches erbauet werden. An **Obst** von allerley Arthen, an **Garten-** und **Hülsen-Früchten** ist hier der gröste Überfluß, so giebet es auch eine fast unsägliche Menge **Wildpret**, allerley Arth **Feder-Vieh** und **Feder-Wildpret** ebenfalls allerley Gattung, und von **zahmen Vieh** ist hier ein grosser Überfluß, wie denn die Ungrischen Ochsen sonderlich bekandt. Die **Wasser** wimmeln gleichsam von **Fischen**, vornemlich aber von **Hausen**, die nicht nur gesund zum Essen, sondern auch inwendig

dig ein dünn Fell haben, das man eine Blase nennet, und welches besser und zärter ist, als der beste Leim, daher auch diese Hausen-Blase weit und breit verfahren wird, und findet dieser Fisch sich vornemlich in der Donau. Gold, Silber, Kupffer, Qveckfilber, Spießglaß und Saltz, wie auch Marmor, Alabaster, und andere herrliche Steine u. Ertze fehlen hier ebenfalls nicht, wie denn die Gebürge und Berge mit sothanen unterirdischen Schätzen fast gantz überfüllet. Absonderlich ist das Ungarische Gold so schön und rein, daß selbiges allem andern Golde vorgezogen wird. Flüsse und Ströhme, grosse und kleine sind hier ebenfals gar viele, und theilet die Donau das Land gleichsam in zwey Haupt-Theile, in welche die andern Wasser alle sich ergiessen; Also sind in Ober-Ungarn die **Waag**, **Ipol**, **Gran**, **Neutra**, und andere, nach Siebenbürgen hin, die **Theys**, in welche verschiedene andere fallen, bevor sie in die Donau kommet, die **Marosch** aber dringet aus Siebenbürgen heraus. In Nieder-Ungarn ist die **Raab**, **Sarwitz**, und noch welche, samt dem grossen See **Palaton**, daß also diesen Landen gantz nichts ermangelt, seine Waaren mit der grösten Beqvemlichkeit fortzubringen, weil es allenthalben die schönste Gelegenheit darzu hat, alleine die Commercien seynd alhier ziemlich schlecht, jedoch rühret dieses nicht sowohl von denen Ungarn, als vielmehr weil man desfals keine rechten Anstalten machet. Die Einwohner betreffend, so seynd solche dermahlen **Ungarn** und **Teutsche**. Jene kan man die Uralten Einwohner nennen,

nen, diese aber sind auf zweyerley Arthen anzusehen, einmahl als alte, und denn als neue Die Alten rühren von denen Zeiten her, als das Hauß Oesterreich Ungarn, ob gleich nicht vollkommen erhalten, und Könige allda geworden, da denn die Teutschen sich nach und nach in dem Lande mit einzusetzen angefangen; die Neuen aber sind diejenigen, die, als von 1684. an, und folgende Jahre, das Hauß Oesterreich, durch Hülffe der teutschen Protestanten, Ungarn nach und nach denen Türcken wieder abnahmen, da denn sonderlich von denen Zeiten des 1699. zu Carlowitz mit denen Türcken getroffenen Friedens, und vornemlich unter dem jetzigen Käyser, sich viele Teutsche nach Ungarn gewendet. Von diesen Zeiten aber an, ist auch zugleich die grosse Eyfersucht zwischen denen Ungarn und denen Teutschen entstanden, die dem Königreiche nie viel Gutes zugebracht. Unter dem jetzigen Käyser aber, als Könige in Ungarn, hat man zugleich dieses mit beertztet, daß man fast keine andere teutschen Einwohner hinein gelassen, als was Papisten seyn, weil nun diese, bekannter massen, der Religion wegen in keinem Lande grossen Nutzen zu schaffen vermögen, indem die Menge der Clöster, Bischoffthümer, und dergleichen also balde nachfolgen, so wird die Menge dieser neuen Colonien dem Königreiche eben nicht sehr viel helffen, wozu noch kommt, daß gleich erinnerter massen, das gantze schöne Land, mit einer erstaunenden Menge Clöster wieder angefüllet worden, welches dann verhindert, daß das Land in keine rech-

te Aufnahme zu kommen vermag, wie denn alle ehemahlige Stiffter und Bischoffthümer wieder aufgerichtet worden. *)

Von denen Ungrischen Geschichten aber seynd vornehmlich zu gebrauchen: *Bonfinii* res Ungaricæ, welch Werck nebst *Thurosii* Monarchia Hungariæ, und *Bonfinii* Continuation des *Sambuci* 1692. zu Cölln wieder neu aufgeleget worden, und ist selbiges auch

*) Man hat zwar wegen dieses Satzes eben nicht nöthig, solchen mit vielen, aus der Schrifft hergenommenen Zeugnissen rechtfertigen zu wollen, weil er die Wahrheit selber in sich fasset, damit aber doch mancher nicht etwan meyne, ob thue man der Papistischen Religion zu viel, so will man nur dieses kürtzlich sagen, daß die Schrifft entweder das geoffenbahrte Wort GOttes ist, oder man selbige dafür nicht erkennen, welches letztere hoffentlich kein rechtschaffener vernünfftiger Mensch leugnen wird. Wie nun also das erstere seine vollkommene Richtigkeit behält, mithin in selbiger uns GOtt alles gewiesen, und zeigen lassen, was zum rechten Wesen der Religion nöthig, und zu unserer Seelen Seligkeit dienet, so beliebe also ein Widriggesinnter mit Bestande der Wahrheit zu zeigen, ob der heilige Apostel Paulus recht geredet, wenn er in seinem Brieffe ad Timoth. 1. Cap. 4. v. 3. den Ehelosen Stand verwirfft, hingegen Cap. 3. v. 1. und 12. ausdrücklich befiehlet, daß ein jeder sogenannter Geistlicher verehliget seyn solle. Hat nun Paulus recht geredet, oder hat er geirret? und in welcher rechten Politica findet sich dann, daß Klöster und Stiffter einigem Lande nutzen? oder wo hat man in denen ersten Jahrhunderten der Christlichen Religion, von selbigen gewust? Ist diese Philosophie irrig, belieben die Herren Papisten, und auch andere deren Ungrund tüchtig zu weisen. Vid. Clerici Hyeronimiana.

auch das beste mit, indem sowohl *Thuroz Bonfinius* die Geschichte der Ungarn von ihrem eigentlichen Ursprung, und zwar gründlich aufzusuchen sich bemühet, und gehet auch das Werck biß auf den König Matthiam Hunniadem. *Ottrococzii* res seu origines Hungaricæ in 8vo, von denen vorher, verdienen ihr Lob ebenfalls, und sind sie mit sonderbahrem Judicio verfertiget. Isthuanzii res Hungaricæ fangen erst mit dem Rudolpho II. an, und gehen biß auf den Käyser Matthiam, der Verfasser ist zwar in Ungrischen Geschichten überaus reich, doch hat er darbey den Fehler, daß er ziemlich dunckel schreibet, anbey die Städte mit lauter solchen Nahmen ausdrucket, die sie zu der Römer Zeiten geführet haben sollen, da doch wegen der meisten sehr unwiß ist, ob sie also geheissen, oder auch wohl gar in rerum natura gewesen, *Schefelii* disquisitiones de Regno Hungariæ sind 1606. zu Straßburg unterm Præsidio des Herrn *Bernegger* gehalten, seynd bisher etwas raar, und nur in Bibliothequen zu finden gewesen, sollen aber nun von neuen erschienen seyn, fassen viel Gutes in sich, welches von *Heltaj* Ungrischen Geschichten auch zu sagen, *Behamb* Notitia Hungariæ hat ebenfalls vieles, was die Alterthümer dieses Volckes anbetrifft, des *Dillich i* Ungrische Chronica hingegen hält sich vornehmlich auf in Beschreibung der mit denen Türcken in Ungarn geführten Kriege, und ist meistens aus dem *Isthuanzio* genommen, welches von *Maurers* Ungrischen Städte-Buch und von *Stiebels* Beschreibung Ungarns auch

zu sagen, wiewohl sie beyde allemahl dasjenige mit berühren, was bey einem Orthe merckwürdiges zu sehen, oder etwan vorgefallen, *Leunclavii* Pandectæ Turcicæ, dienen sonderlich die Ungrischen Türcken-Kriege zu verstehen, wohin *Bæthii* Ungrischer Kriegs-Helm, die neue eröffnete Ottomannische-Pforte mit gehören, wiewohl diese zwey letztern sich vornehmlich in Erzehlung der, unter dem Käyser Leopoldo vorgefallenen Türcken-Kriege aufgehalten. Im übrigen kan man aus des *Czwittzingeri* Hungaria Literata noch eine grosse Menge Ungrische Scriptores sehen, ingleichen auch aus des *Belii* seiner Litteratura Hunnica, doch, wie man eben nicht weiß, ob diejenigen, die *Czwittzinger* beybringet, lauter gelehrte grosse Helden zu nennen, also wäre wegen des letztern zu wünschen, daß dessen versprochene Res Hungaricæ ab ultima Gentis Origine recht gründlich zum Vorschein kommen möchten. Es ist der Autor ein Evangelischer Prediger zu Presburg, daher kan man leichte urtheilen, daß die behörige Ausarbeitung dieses Werckes nicht erscheinen möchte, obgleich die Hand an solche geleget worden. Von denen entsetzlichen Religions-Verfolgungen aber, die die Ungrischen Protestanten im vorigen Seculo haben ausstehen müssen, ist vornehmlich des *Lany* Ungrische Verfolgungen, ingleichen die neue Schlesische Kirchen-Historie P. I. mit nachzusehen; So hat auch der Autor des Lebens Ragotzky, und la Vie du Comte de Tökely sehr viel, das in selbige Zeiten gehöret. Die Acta Sopronensia aber, und novissimus Status Hungariæ, wel-

ches

ches letztere nur vor wenig Jahren ans Licht getreten, stellen die Ungrischen Staate, und Angelegenheiten vor, und fangen jene unter dem Leopoldo von 1687. an, wie solche dermahlen sich befinden.

Nebst dem das Temperament der Ungarn betreffend, so ist solches Colerico-Sangvineum, daher ist der Ungar munter, tapffer, und aufgereumten Gemüths, kan aber doch in der Tapfferkeit, und zwar ob Sangvinem eben nicht allzu viel in lange Dauer beweisen, ist anbey zu denen Studiis wohl geschickt, auch ziemlich gut im Umgange, daher ihm nur die Cultura Morum & Ingenii fehlet, allein er fliehet die Arbeit, deswillen auch wenig Commercien getrieben wird, zugleich von daher so wenig Künstler in dem weitläufftigen Lande vorhanden. Auf seine alte Gebräuche hält er sehr viel, von denen er auch nicht gerade abgehet, jedoch accommodiret er sich, wenn er in andere Länder kommt, nach deren Tracht und Gewohnheiten. Denen Teutschen ist er, wie vorerwehnet worden, ziemlich gehäßig, welches aber nicht so wohl von denen uhralten Zeiten, als vielmehr von daher rühret, daß, nachdem man ihnen in der Religion und auch sonst andern, so grossen Abbruch gethan, um deswillen vor dem fast kein Ungar zu einiger Bedienung gezogen worden.

Slavonien ist ein grosses, zwischen denen beyden Flüßen, der Drau und Sau gelegenes Land, fruchtbar, und reich an Obst, Geträyde, und andern, ist auch mit vielem Holtze, Wildprett, und zahmen Vieh versehen, so, daß es an allen einen grossen Über-

S 3 fluß

fluß haben könte, wenn es recht gebauet würde, bringet zugleich Wein herfür, und hat verschiedene feine Flüsse, mithin wäre es seiner Lage nach zur Handlung gar bequem, es werden aber diese Einwohner als ein faules und träges Volck angegeben, welches doch ohne Zweiffel der schlechten Anleitung, arbeitsam zu seyn, und die Güter des Landes zu gebrauchen, mag zu geschrieben werden müssen, als daß solches von der Einwohner ihrer angebohrnen Eigenschaft herrühren solte. Dessen Einwohner seynd dreyerley, Sclavonier, oder alte Landes Einwohner, teutsche und Raitzen, welche letztern eine Arth von denen Griechen, wie sie denn auch der griechischen Religion zugethan, seynd sonsten harte arbeitsame Leute, die zum Theil gute Soldaten abgeben, treiben ziemlich Gewerbe, und Handelschafft, legen sich zugleich viel auf den Acker-Bau, und die Vieh Zucht, haben darbey ihre eigene Sprache, die zwar eine Art oder Dialectus von der Griechischen ist, doch auch viel von andern Sprachen mit angenommen. Die vornehmste Oerter allda seynd Esseck, allwo eine grosse Brücke über die Drau, die Festung Peter-Wardein, die erst 1691. darzu gemachet worden, Possega und Czernick, samt noch einigen andern.

Croatien ist ein ziemlich Gebürgigtes, jedoch gar fruchtbahres Land, hat gute Vieh-Weyde, Weydwerck, Fische und Vogel-Wildprett im Überfluß, ingleichen einen ziemlichen Ackerbau, ist anbey kein Zweiffel, daß in dessen Gebürgen Ertz-Adern seyn mögen. Der Fluß Unna theilet es gleichsam in zwey

aber etwas ungleiche Theile, in dem Oesterreich, seynd dem 1699. zu Carlowitz errichteten Frieden-Schluß, den grösten Theil von diesem Lande besitzet, dessen Hauptstadt, und zwar des Oesterreichischen Theils Carlstadt ist, sind zugleich die Festungen Petrinia, und unten an der Unna, Chastanovitza, und Jessenoviza samt noch einigen. Des türckischen Gebieths Haupt Stadt aber ist Bihaez oder Wihitz, an der Unna; die Einwohner allhier sind harte, arbeitsame Leute, geben auch gute Soldaten ab, jedoch zu Roß, wenige oder vielleicht gar keine zu Fuß, die Teutschen nennen selbige Einwohner Crabaten, das ist, Croaten. Sie lieben aber mehr den Krieg, als andere Handtierung, daher es auch in diesem Lande wenig Commercien setzet, die gleichwohl, weil die Drau durch selbiges hingehet, anbey die Unna, und noch einige Flüße hat, gar gut seyn könten. Sämtliche Einwohner auf dem Lande sind Croaten, wenigstens werden nicht viele Teutsche unter ihnen gefunden; in denen Städten aber giebt es deren ziemlich viel. Das Land ziehet sich bis an die See hin, wie denn einige Geographien Zeng, Triest und St. Veit mit hieher rechnen, wie wohl sie desfalls irren, indem diese Oerter theils zu Isterreich, theils zu Dalmatien gehören.

Isterreich ist ein feines Land, das an der Adriatischen See hingehet, gräntzet aber oben an Croatien, und an Kärnthen, hat einen fruchbaren Boden, der einen Überfluß an Geträyde, an Wein, an Viehe, an Schaafen, die auch in gantz Ungarn, Sclavonien und Croatien häuffig gefunden werden, nicht weniger

an Obste und an andern Dingen herfür bringet, jedoch besitzen die Venetianer das meiste von diesem Lande, wiewohl dem Käyser auch ein ziemlich Stück darvon, u. zwar Seewärts, zugehöret. Die Einwohner sind Teutsche, indem dieses Land sonsten die äuserste Gräntze von der ehemahligen Provincia Bavariae war, und könten seiner Lage halber die Handlungs-Sachen hier sehr gut seyn, wie denn der jetzige Käyser auch die Hafen Triest, S. Veit, Ampflaum, Rue und Porcavio anlegen lassen, wiewol es mit der Handlung nicht recht fort will, darvon die Ursachen sich leicht finden.

Dalmatien ist ein grosses, an der See hingehendes Land, welches sich fast in die 50. Meilen erstreckt, ist schön, reich, und vörtrefflich, wie wohl das Hauß Oesterreich von selben wenig besitzet, und gehöret ihm darvon nur oben an Isterreich ein Stückgen, woselbst der beste Ort Zeng ist, u. kan anbey von diesem Lande sonderlich der Staat von Dalmatien, ingleichen *Lucius* de Regno Dalmatiae (denn es ist vordem ein Königreich gewesen,) nachgesehen werden, wie denn aus diesem *Lucio* nur besagter Staat von Dalmatien zusammen getragen, der 1688. erst in Italiänischer Sprache durch Casim. Treschot heraus gegeben ward, nachher hat man selben in das Teutsche übersetzet. Von diesem Lande haben die Venetianer, und zwar seynd dem 1699. zu Carlowitz getroffenen Frieden-Schluß, das allermeiste, wie sie denn die sämtliche See-Küsten nebst allen anliegenden Insuln besitzen. In dem Oesterreichischen Antheile wohneten ehedem die

Us-

Uskocken, die im vorigen Seculo ein hauffen Lerm zwischen Oesterreich und denen Venetianern machten, darvon die Historie des Usquoques nachgesehen werden kan, dermahlen aber höret man nichts von ihnen, und stehet dahin, ob sie den Nahmen verlohren oder geändert, mithin mit denen alten Landes-Einwohnern einerley geworden, denn sie waren lauter Griechen, und vor dem türckische Unterthanen, hatten sich aber in das Venetianische und Oesterreichische der Religion wegen begeben. Sonsten werden die Einwohner Dalmatiens als gute Soldaten, und Arbeits-Leuthe gerühmet, die viel auf die See und Commercien Sachen halten, wie denn die Venetianer allhier noch einen ziemlichen Handel treiben.

Servien ist vor dem eine Despotica res publica, oder ein gantz freyer Staat gewesen, und lieget das Land theils die Länge an die Donau hinunter, theils gehet es unten Mittagswärts an Albanien hin, Abendwärts gräntzet es an Dalmatien und Boßnien, befindet sich also zwischen der Bussult, die in die Sau fällt, und in denen Land-Charten unrecht die Drino genennet wird, und nur besagten Landen; dessen Länge rechnet man auf 30. Meilen oder vielleicht etwas mehr, und die Breite wird nicht viel weniger betragen. Das Land mag gar herrlich an Frucht, Vieh-Weyde, Rind- und Schaaff-Vieh, an einigen Wein-Wachs, an Honig, Wildpret und andern seyn, und gehören unter dessen vornehmsten Oertern, eben das Belgrad, dann die jenseits der Morava oder March liegen, nehmlich Widdien

an der Donau, und herunterwårts Nissa. Anno 1689. gewannen die Kåyserlichen Waffen dieses gantze Land, sie verlohren es zwar Anno 1690. nebst der Haupt-Festung Belgrad wieder, in dem Tůrcken-Kriege aber, der von 1715. an biß 1718. gefůhret ward, nahm der Printz Eugenius die Festung Belgrad, oder Griechisch-Weissenburg wieder ein, und in dem 1718. zu Passarowitz geschlossenen Frieden, traten die Tůrcken gedachte Festung von neuen ab, nebst einem Striche Landes oben von Ausfluß der Bossult in die Drau, biß an den Ausfluß der Timock, der in die Donau fållt, dergestalt, daß damahls eine Linie von diesen beyden Flůssen ihren Můndungen gezogen ward, und alles, was zwischen selbiger befindlich, dem Kåyser, als Kőnige in Ungarn verbliebe, so, daß dieser Strich sich in die 20. Meilen in die Långe die Donau hinunter erstrecket, in die Breite aber mag selbiger 6. 8. oder etwas mehr Meilen ausgemachet haben. Wie es aber nun bey dem kůnftigen abermahligen Friedens-Schlusse, weil der Kåyser mit dem Tůrcken, bekannter massen gebrochen, sothaner Grånzen halber aussehen mőchte, und ob es bey denen nur ermelten verbleiben, oder desfalls eine Verånderung vorgehen werde, muß man erwarten. Die alten **Einwohner** aber von Servien, seynd vermuthlich eine Vermischung von denen ehemahligen Illyriern, Griechen, Rőmern, Ungarn und Raitzen, wie denn dieser Raitzen das gantze Land voll, dermahlen hat man von Seiten Oesterreich auch viele Teutsche, unter denen sich auch welche Prote-

stan-

stanten befinden, hinein versetzet, wie denn sonderlich Belgrad mit teutschen Einwohnern versehen, anbey zu einer vortrefflichen Festung gemachet worden, es hatte auch die Käyserliche Orientalische Handlungs-Compagnie, zu Wien allhier ein Contoir anlegen wollen, es mag aber die Sache wieder ins Stecken gerathen seyn.

Die Wallachey ist ein Stück von dem alten Dacien, fänget oben an Siebenbürgen und der Moldau an, und ziehet sich nach der Donau hinunter, die Haupt-Städte darinn sind Targovisco, und Bucharest, der Landes-Herr wird Hospodar genennet, und stehet unter denen Türcken. Das Land mag schön und gut seyn, hat sonderlich viel Wachs, Honig, Geträyde, Vieh, Wildpret, Wein und Schaafe, ist aber etwas Gebürgigt, jedoch findet sich in selbigen Ertzt. Seint 1718. und also von dem Passarowitzischen Friedens-Schlusse an, ist an das Hauß Oesterreich von selbem abgetreten worden, alles, was disseits des Aluta, oder Alt-Flusses lieget, welcher die Wallachey in zwey Theile absondert, und hat man diesen Oesterreichischen Antheil zwar mit verschiedenen Colonien, oder neuen Einwohnern besetzet, es wolte auch der General Wallis in selben, und in dem Bannat von Temeswar viele Tuch und Baum-Wollen, samt andern Fabriquen anlegen lassen, jedoch, daß eine Freyheit der Religion gegeben würde, weil aber dieser Vorschlag denen Geistlichen nicht anstunde, so wird wohl alles, und zwar zu nicht geringen Schaden dieses Landes Striches nachgeblieben seyn.

Vor

Vor einiger Zeit wolte der Käyser, wie vorgegeben ward, diese zwey Districte, nemlich den von der Wallachey, und den von Servien, Ungarn zwar einverleiben, (denn man siehet sie von Seiten Oesterreich und zwar billig, nicht als Dependentien von Ungarn an, sondern als eigene Eroberungen des Hauses Oesterreich,) es solten aber die Ungarn dafür von Ober-Ungarn alles an Oesterreich abtreten, was von denen Oesterreichischen Gräntzen an, biß an den Waag-Fluß in Ober-Ungarn liege, doch da die Ungarn sich hierzu nicht haben verstehen wollen, so mag dieses nachgeblieben seyn. Sonsten hatte der Printz Eugenius bey Belgrad in Servien verschiedene neue Dörffer und Oerther lassen anbauen, anbey die Eintheilung so gemachet, daß jede Religion vor sich wohnen, und in puncto Religionis mit denen andern keine Gemeinschafft haben solle, um dadurch die unnöthigen Streitigkeiten zu verhindern, ob aber dieser Zweck völlig erreichet worden, stehet dahin. Im übrigen hat man von allen diesen Ländern keine besondere Beschreibungen, daher muß man sich desfalls nur mit Ungarischen Chronicken behelffen.

Siebenbürgen ist ein zu Ungarn gehöriges Land, ist schön, herrlich und reich, welches einen unendlichen Überfluß an Obste allerley Arth, Geträyde, Vieh-Zucht, Honig, Wachs, Saltz, auch sehr viel Gold und Silber, und andern Ertz-Gruben besitzet, und umgeben grosse Waldungen und Gebürge solches gantz und gar, daß nicht leicht in selbiges hinein zu kommen, hat anbey einige ansehnliche Flüsse, als die

Ma-

Marosch, Kerehst, Samos und noch andere, daher auch auf selbigem ziemlich Handel getrieben werden könte, welches aber nicht geschicht, ob gleich sonst der Handel zu Lande noch in ziemlich guten Stande, daher auch dieses Land vor eines der einträglichsten der Käyserlichen Länder anzusehen, so lange nehmlich die Münche in selbem nicht die Ober-Hand bekommen, die sich gleichwohl von Tage zu Tage immer weiter und weiter allda einnisteln. Die **Einwohner** seynd theils Uralte, theils Teutsche, die man Sachsen nennet, theils Wallachen, theils Zäckler. Die Uralten sind die Nachkommen der ehemahligen Dacier, die Sachsen hingegen nichts weniger als Sachsen, sondern ein Überbleibsel von denen Teutschen, die Attila bey seiner Armée gehabt, ob gleich andere das Gegentheil sich einbilden, allein daß sie keine Sachsen, beweiset sich sonderlich und daher, daß sie weder Ober- noch Nieder-Sächsisch reden, wohl aber einen gantz eigenen Dialect der ehemahligen Teutschen Sprache haben, daher sie auch das jetzige Teutsche erst lernen müssen. Die Zäckler muß man unfehlbahr vor Überbleibsel der alten Hunnen ansehen, die unter dem Attila hieher gekommen, und die, obgleich der Hunnische Staat zerfiele, allhier ihre Sitze behalten, mithin von selbiger Zeit an, in diesen Landes Gegenden verblieben. Von alle dem aber kan man theils die Ungrischen Scriptores mit nachsehen, theils auch *Træsters* Dacien gebrauchen, der dieses am besten mit erläutert.

Nachdem auch heut zu Tage kein grosser Herr zu

befinden, der nicht eine und die andere Prætension oder Rechts-Ansprüche haben solte, als hat Oesterreich deren ebenfalls verschiedene, die man zwar in denen Einleitungen zu selbigen gar umständlich vorgestellet, es wird aber nöthig seyn, desfalls allhier auch etwas beyzubringen. Die erstere also ist auf die Provintz Bretagne in Franckreich und die von daher rühret: Carolus VIII. König in Franckreich, nahm die letztere Erbin ermeldeter Landschafft, die Annam, zur Gemahlin, mit der er Claudiam zeugete, die er an seinem Vetter, Franciscum I. nachherigen König in Franckreich, verheyrathete. Aus dieser Ehe ward unter andern erzielet die Isabella, Königs Philippi II. in Spanien Gemahlin, der mit ihr eine Tochter, auch Isabellam genannt, zeugete, und die an Albertum, Hertzogen von Oesterreich, vermählet ward. Als diese Anno 1663. ohne alle Leibes-Erben verstarbe, soll sie ihren Vetter, Philippum IV. König in Spanien, zum Erben eingesetzet haben. Weil nun die Weiber in Bretagne ehemahls hätten succediren können, so fordert Oesterreich, als Vetter besagten Philippi IV. von daher die Succession in mehr berührten Bretagne, wiewohl es an dem ist, daß das Oesterreichische Hauß sich desfalls nie gemeldet, indem es weder Titul, noch Wapen von Bretagne angenommen, es will es aber unter dem General-Titul der Spanischen Monarchie begriffen wissen.

2) Auf die Graffschafften Habsburg und Kyburg, die beyderseits in der Schweitz liegen, und darvon die eine, wie vorher zu befinden, ihr Stamm-Hauß ist.

Zur

Zur Zeit des Constantinischen Concilii haben sie beyde verlohren, und nahmen die Cantonen Zürg und Bern selbige hinweg. Ob nun wohl die Schweitzer in dem Westphälischen Friedens-Schlusse, von Seiten des Reiches vor frey erkläret worden, so findet sich doch nicht, daß solches vom Hause Oesterreich auch, und zwar specialissime geschehen, daher selbiges auch Wapen und Titul von beyden Grafschafften beständig behalten. Es dürffen also die Schweitzer gewiß versichert seyn, daß sothane Anforderung beständig bleiben werde.

3) Auf das Hertzogthum **Würtemberg** in Schwaben. Als nehmlich Hertzog Ulrich von Würtemberg Anno 1519. von dem Schwäbischen Bunde verjaget ward, verkauffte dieser das Land an Ferdinandum I. des Käysers Coroli V. Bruder. Ob nun wohl besagter Hertzog sein Land Anno 1534. wieder Einnahme, so muste er sich doch durch die in ermeldeten Jahre zu Cadan in Böhmen errichteten Tractaten dahin verbindlich machen, das Land von Oesterreich, als ein Affter-Lehn anzunehmen, welches auch bis 1599. geblieben, in welchen Jahre Käyser Rudolph II. diese Affter-Lehnschafft zwar auflieſſe, jedoch sich und seinem Hause die Lehns-Anwartschafft darauf vorbehielte. Und von dieser Zeit an haben die Oesterreicher Wapen und Titul von Würtemberg zu führen angefangen, doch wenn jetzige Käyserliche Majest. sonder männliche Erben verstürben, wird sich weisen, wie weit sothane Anfoderung annoch gültig.

(4

4) Auf die gantze **Spanische Monarchie**, welcher Anspruch sich auf die Pacta Familiæ gründet, die zwischen Ferdinando I. und Carolo V. ob successionem mutuam sollen errichtet worden seyn. Ob nun wohl der jetzige Käyser in dem 1725. zu Wien mit Spanien geschlossenen Frieden auf die Succession in diese Monarchie, renunciiret, so hat er doch den Titul sambt dem Wapen auf Lebens-Zeit sich vorbehalten.

5) Auf das **Griechische Käyserthum**, das sich vornemlich auf eine weibliche Verwandschafft gründen soll, die ehedem zwischen dem Spanischen König-Reich, und dem Griechischen Käyserthum gewesen. Darbey zugleich vorgegeben wird, als ob des letztern Griechischen Käysers Bruder, Andreas Palæologus, als Anno 1453. Constantinopel an die Türcken überginge, sich nach Spanien entflüchtet gehabt, u. als er Anno 1502. allda sein Leben beschlossen, habe er die dasigen Könige zu Erben seiner entwendeten Lande eingesetzet, und wäre das Hauß Oesterreich hier wiederum in die Jura der Könige in Spanien eingetreten. Allein wann in derer Titulatur stehet, König zu Jerusalem, darf man solches nicht von diesem Andrea herleiten, sondern es gehöret solches vielmehr in die gar alten Zeiten, mithin führen sie diesen Titul bloß als Könige von Arragonien, von welchem allen vorangeführte Einleitung der Rechts-Ansprüche weiter nachzusehen.

Des

Des vierdten Buches erstes Capitel.

Von dem Ursprunge des Hauses Sachsen, und was darmit verknüpffet.

Die **Sachsen** kommen eigentlich aus Mitternacht, und zwar wohl meisten aus Jüttland her, daher sie in so weit kein eigenes Volck gewesen, sondern sie haben, als wie die Francken, aus verschiedenen andern Völckern bestanden. *) Sie wurden ungefehr im 6. Seculo bekannt, ob sie aber den Nahmen von einer gewissen Art Gewehre, das sie **Sachs** genennt hätten, bekommen, wird zwar vorgegeben, aber irrig, indem vielmehr dieses seine Richtigkeit hat, daß der Fürst, unter den sie gestanden, Sasson geheissen, der allen Umständen nach, die letzte Vandalische Prinzeßin erheyrathet, worauf, und zwar diesem Fürsten zu Ehren, sämtliche Völcker den Nahmen Sachsen angenommen, auch solchen denen, in Teutschland gewonnenen Landen gegeben. Denn, als sie in Teutschland eingebrochen, haben sie allda alles mit ihren Colonien angefüllet, was dermahlen **Westphalen, Nieder-Sachsen** und Ober-**Sachsen** heist, daher dann die Provincia Saxoniæ ehedem sich sehr weit erstreckete. Es ist aber auch irrig, wenn insgemein vorgegeben wird, als ob die Sachsen ehedem durch 42. vornehme Herren, oder Häuser, wären beherrschet worden, welches zwar *Beela* in seiner Historia Anglicana also haben will,

*) Vid. Keysleri Antiquit. Septentrion.

auf dessen Zeugniß auch dieses eintzig und alleine ankommt, sondern sie haben vielmehr ihren eigenen Fürsten gehabt, der nach heutigen Zeiten gar wohl ein König genennet werden könte, deme aber alle Jahr 12. von denen Vornehmsten zu Räthen zugegeben gewesen, daß indessen dieser Ober-Herr damahls den Nahmen eines Königes geführet, ist zwar in so weit nicht ausgemacht, doch ist es, vorerinnerter massen gantz glaublich, (* daß die Sachsen Könige gehabt, mithin, in so weit unrecht geschehe, wenn man das Vorgeben von denen alten Königen der Sach-

*) Ob die vormahlige Welt, den heutigen Nahmen König, den die Gothen Künig ausgesprochen, will zwar nicht von allen angenommen werden, allein es wird solches mit Bestande der Warheit nicht geleugnet werden können, wie denn das Wort Rex selber aus dem alt Gothischen Reix herkommet, welches einen Ober-Herrn bedeutet. Als aber die Gothen in Italien einbrachen, und den dasigen Gothischen Staat anlegten, ist auch der Nahme König bekannt worden, nemlich denen übern Rhein und weiter hin gelegenen Abendländischen Völckern. Die Teutschen hingegen haben diesen Nahmen ebenfalls gewust, wie man im allerneusten Zustand, und auch im ersten Haupt-Theile dieses Werckes sattsam erwiesen, daß Teutschland beständig ein Reich gewesen. Nachdem aber der Pabst das Kronenwerck aufbrachte, ist auch zugleich der Nahme gekröntes Haupt bekannt geworden, wormit der Pabst zweyerley anzeigen wollen, einmahl, daß Er derjenige sey, der die Würden in der Welt zu erhöhen, u. auch zu vergeben die Macht habe, und dann, daß Er die, die von ihm eine sothane Würde empfangen, nicht nur an seinen Stuhl beständig verknüpffe, weil er von ihm über alle andere grosse Herren wäre erhoben worden.

Sachsen, gantz und gar verwerffen will, weil solches bloß aus einem Vorurtheil herrühret. Als aber diese Sachsen, vorerinnerter massen, in Teutschland eingebrochen, und sich allda feste gesetzet, mögen sie sich in drey verschiedene Staaten getheilet haben, von denen jeder seinen eigenen Fürsten gehabt, der solchen beherrschet, denn es seynd die ältern Geschichte dieses Volcks uns meistens unbekandt, und kommen vornehmlich auf Muthmassungen an.

Diejenigen Länder also, die jetzo unter dem Haupt-Nahmen, **Ober-Sachsen**, **Nieder-Sachsen** und **Westphalen** begriffen, hiessen in denen gar alten Zeiten theils der **Hermunduter-Land**, nehmlich das heutige **Meissen**, die beyden **Lausnitze**, und ein Stück von denen jetzigen **Marcken**, nehmlich die **Mittel** und **Alte-Marck**, ingleichen die zwey Stiffter **Naumburg** und **Merseburg**, samt dem **Hällischen** und **Magdeburgischen**, das andere, als das heutige **Nieder-Sachsen** und **Westphalen**, hiessen Vandalien oder der Vandaler Land, wie man alles dieses bereits gar umständlich in der allerneuesten Reichs-Historie dargethan. Es seynd aber die **Hermunduter** und **Thüringer** einerley, mithin sie bloß dem Nahmen nach von einander unterschieden waren, darvon zum Theil *Sagittarii* Epistola de Veteri Statu Thuringiæ mit nachgesehen werden kan. Als nun vor befindlicher massen, und zwar etwan im 6. Seculo, die **Sachsen** aus Norden über die Elbe in Teutschland einbrachen, nachdem die Vornehmsten von ihnen, und sonderlich der Fürst

und Urheber des vorgenommenen Zuges in dem heutigen **Holstein**, welches vor dem **Holsaten** genennet ward, in denen gar alten Zeiten aber die **Fosier** bewohnet haben, ihren vorgesetzten Zug anfingen, nahmen sie nach und nach alles ein, was man vor dem Vandalien nannte, daher auf einmahl die Nahmen der alten Völcker, als der Amsivarier, Cherusker, Chaucer, Angrivarier, der Vandaler *κατ᾽ ἐξοχὴν*, Burgundier, und wie man sie alle, und zwar ein jedes bey seinem besondern Nahmen hiesse, gleichsam auf einmahl verschwanden, und von denen zum Theil bey dem *Tacito* *) nachgesehen werden kan, ingleichen was *Cluver* in seinem Germania antiqua von diesen uralten Teutschen Völckern vorbringet. Denn obgleich die Sachsen anfänglich mit Gewalt über die Elbe giengen, so ist doch gar wahrscheinlich, daß sie gedachte Vandalische Völcker nachmahls mehr durch Güthe und Glimpff als mit Gewalt unter ihre Bothmäßigkeit gebracht, dergestalt, daß durch Heyrathen und dergleichen Arthen sie einerley Volck geworden, mithin solchergestalt der Nahme Vandalien verschwunden, dafür hingegen der Nahme Sachsen aufgekommen. Absonderlich aber daß der Sachsen ihr Fürst, die letztere Erbin des Vandalischen Hauses zur Gemahlin genommen, wie man darvon bereits vorher erwehnet. **) Diese **Sachsen** nun theile-

ten,

*) Cap. 33. 34. 35. 36. de Mor. Germ.

**) Daß man von denen so genannten Migrationibus Gentium sich einen vollkommenen falschen Begriff mache, ist bereits verschieden gar umständlich gewiesen worden, ob gleich immer nicht wenige bey der alten Leyer blei-

ten, wie vor erinnert worden, die gewonnenen Länder in drey Haupt-Theile, nehmlich in **Ostphalen**, oder **Vahlen**, **Anger-Sachsen** und **Westphalen**, oder **West-Vahlen**, denn der Nahme **Phalen** oder **Vahlen** kommt nicht vom Pferde her, wie der Herr

ben, und von dem Völcker-Wanderungen was daher sagen, denn wenn solche abgeschmackte Stümper, wie Peter Gorgisch, und seines gleichen ist, diese abgeschmackte Märgen so nachbethen, muß man ihrer elenden Käntniß in den Geschichten der Welt zu schreiben, wiewohl dieses allerdings unter die sehr grossen Gebrechen der heutigen Gelehrsamkeit, und denen, solche veranlassende Ursachen gehöret, darüber bereits manche wackere Gelehrte in ihren Schrifften geklaget, und davon unter andern Lielienthal Machiavellus literarius mit nachzusehen, daß man solchen Himplern und Stimpern das Dociren verstattet, weil sie denen, die sie mit ihren Collegiis etwan beteuben, oder vielmehr so genannt besudeln, nicht nur einen sehr falschen, sondern auch offt sehr schädlichen Begriff von denen Begebenheiten der Welt, und sonderlich in unserer Reichs-Historie, und unserm Jure Publico beybringen. Die vermeinte Migrationes aber sind Expeditiones bellicæ gewesen, gleich wie jetzo der neue König von Neapolis auch eine sogenannte Migrationem vorgenommen. Es wird also wider die vernünfftige Möglichkeit, und auch wider die gesunde Vernunfft gantz nicht seyn, wenn man behauptet, daß der Sächsische Fürst, nachdem er die Vandalen bezwungen, die Tochter des letztern Fürstens dieses Volckes geheyrathet gehabt, denn daß die Töchter zu allen Zeiten in dem Teutschen Reiche haben succediren können, ist anderwerts gantz gründlich erwiesen worden, ob gleich die ehemahligen unwissenden Zeiten solche in eine so genannte Belehnung verwandelt, und mit sothaner irrigen Lehre diesen alten Modum succedendi beflecket.

von *Coccejus* im Jure Publico meynet, auch nicht vom **Walde**, wie *Sagittarius* de Vet. Nom. Westphaliæ, dafür halten will, sondern der Ursprung desselben ist in dem uralt-teutschen Worte **Wallen** zu suchen, wie denn auch der Nahme Vandalien nicht sogleich ausgeloschen, indem eben von daher gedachte Eintheilung zu nehmen, sondern es ist solches nur nach und nach geschehen, ja es ist solcher in dem Worte **Westphalen** noch biß diese Stunde übrig. *) Diese besondere Eintheilung aber muß man wieder auf zweyerley Arth ansehen, und zwar 1) bevor die Sachsen mit denen Wenden oder Slaven anbanden, war Westphalen das eigentliche heutige Westphalen, welches seine Gräntzen nie sonderlich geändert, ausser daß es ein Stück von Anger-Sachsen bekommen, welches Anger-Sachsen das heutige Münsterische, 2) ein Stück von dem itzigen Hannöverischen, 3) das Paderbornische, 4) das Osnabrüggische, 5) das Ostfriesische, welches allem Ansehen nach mit darzu gehöret, und 6) das Brehmische in sich begriffen, daher es sich biß an die See hin erstreckete. Ferner das ehemahlige Ost-Sachsen, oder Ostphalen, welches das Braunschweigische und Lüneburgische samt einigen dort herum gelegenen Ländereyen in sich hielte, gehörete auch zu selben Nord-Albingen, oder Nord-Sachsen, das ist, das gesamte jetzige Holsteinische. Als nachher die Sachsen, und zwar von denen Zeiten des Heinrici Aucupis an, die Wenden zu bezwingen anfingen, wurden

*) Vid. Neuwald de Coloniis vet. VVestphal.

wurden die Gräntzen von Ostsachsen oder Ostphalen gantz anders, indem a) das heutige gantze Meissen, b) die beyden Lausnitzen darzu kamen, welche letztern nachmahls die Böhmen wieder abgezwacket, c) die zwey Stiffter Naumburg und Merseburg, deren Land schon von Caroli M. Zeiten an scheinet denen Wenden weggenommen gewesen zu seyn,*) d) das heutige Hällische und e) das Magdeburgische ingleichen f) das Anhaltische alwo sonst die Sorben und andere Venden sassen, wiewohl das Magdeburgische

*) Daß die Lausnitz zu allen Zeiten ein Stück von Meissen gewesen, ist eine Sache die keines grossen Beweises brauchet, und darff man desfals nur Grosteri Lausnitzische Merckwürdigkeiten, und Hoffmanni Scriptores Lusatiæ ansehen, daher auch Heinricus auceps, als er ein Marggrafthum zu Meissen anordnete, selbigem die Lausnitz mit unterwarffe, aus was einem Rechts Grunde aber die Böhmen darzu gelanget, lässet man dahin gestellet seyn, indessen bleibet dem Marggraffthum Meissen doch das alte Recht. Gleiche Wahl-gegründete Richtigkeit hat es auch, daß die zwey Stiffter Naumburg und Merseburg gleich von ihrem ersten Anfange an, Land-Stiffter gewesen indem sie von dem ehmahligen Marggraffen in Meissen herrühren, wie alles dieses die vielen desfältigen Diplomata, die Horn in Heinrico illustri mit zum Vorschein gebracht, gantz unwidersprechlich, besagen. Der Fehler aber, daß man solche Stiffter bisher Reichs-Stiffter geachtet hat rühret vornehmlich daher, daß man nicht zu unterscheiden begehret, was von einem Landes-Herrn aus seinen Allodial und Kammer-Güthern gestifftet worden, und was hingegen ein Teutscher Käyser von denen Domanial-Güthern denen Geistlichen verschencket, wie dieser höchstnöthige Unterschied bereits schon anderwerts erinnert und gewiesen worden.

gische vielleicht eher, als die andern Stücke denen Wenden abgenommen worden, weil besagtes Magdeburgische noch jetzo zu Nieder-Sachsen gehöret; g) Ferner die Alte- und Mittel-Marck, nachhero seynd sonderlich unter dem Heinrico Leone, Hertzogen in Sachsen, die übrigen Marcken, als Brignitz, Ucker- und Neu-Marck, ingleichen Pommern darzu gekommen. Solchergestalt hat man von selbigen Zeiten, angefangen mit Sachsen eine gantz andere Eintheilung zu machen, nehmlich in Ober- und Nieder-Sachsen, darvon jenes alles in sich begreiffet, was dermahlen der Ober-Sächsische Kräyß genennet wird, das eigentliche Nieder-Sachsen aber fasset die gesamte Braunschweigische Lande, als Braunschweig, Hannover, samt denen Fürstenthümern Grubenhagen, Göttingen, Calenberg, Einbeck, ingleichen das Lüneburgische und Zellische in sich, doch jetzo gehöret auch zu Nieder-Sachsen das Holsteinische und Mecklenburgische, und auf sothane uralte Eintheilung hat man vornehmlich gesehen, als man angefangen, das Reich wiederum in Kräyse, wie dieser Nahme damahls aufgekommen, zu sehen, daher diejenigen Publicisten, die über den Mangel der Historischen Nachricht, warum man sothane Kräyß-Eintheilung gemachet, klagen, desfals weiter nichts thun, als daß sie ihre Geographische Unwissenheit verrathen, die sie sowohl in dem Statu antiquo, als auch medii ævi von Teutschland haben, indem, wie nun erwehnet, die gantze Kräyß-Eintheilung nichts anders zum Grunde hat, als einmahl den statum antiquis-

quissimum von Teutschland, und dann denjenigen, den es in gedachtem medio ævo bekommen.

Von vorher erwehnten grossen Sächsischen Fürsten demnach war derjenige Wittechind, der mit dem Carolo M. so lange gefochten, und gantzer *)

*) Es ist hier zwar wieder das gemeine Vorgeben, als ob dieser Krieg viele Jahre gedauret, allein wie ein vor allemahl seine beständige Richtigkeit hat, daß alles, was mit der gesunden Vernunfft, und der gesunden Möglichkeit nicht überein kommet, unmöglich wahr seyn könne; Also findet dieses sich hier auch. Denn wenn man die Macht des Caroli M. betrachtet, samt dem, was er an Landen besessen, deren Vermehrung beständig geschahe, so findet sich desfals eben so eine Gleichheit, als wie arithmetice, sich eins gegen 1000. verhält. Hierzu kommet, daß, der Francken Vorgeben nach, die Sachsen beständig unglücklich gewesen, und immer ein Treffen nach dem andern verlohren haben sollen, wie wolte nun bey so gar vernünfftigen Umständen möglich seyn, daß dieser Krieg sich auf eine so grosse Menge Jahre erstrecket gehabt? Also ist zwar wol andem, daß offtberührter Carolus eine lange Zeit nach einander gesuchet, wie er Meister von denen Sachsen werden möchte, er hat aber nicht viel ausgerichtet, daher er sich endlich genöthiget gesehen, mit selbigen einen Vergleich zu treffen, und sie als Bundsgenossen des Fränckischen Reiches anzunehmen, wie dieses gantz deutlich aus dem Poeta Saxone anonymo erhellet, ob es gleich an dem, daß Carolus sein Wort nicht gehalten, bey dem Versprechen und Halten ohne diß beständig zwey eigene Umstände waren, anbey die ebenfals offenbahre Wahrheit von alle dem auch nicht alle einsehen wollen, wiewohl was der D. Peter Gorgisch und etwan dergleichen Historische Irrlichter desfals daher schwatzen, man mit dessen Widerlegung die edle Zeit nicht verderben will.

33. Jahr sich selbem wiedersetzet haben solle. Von selbem also wollen die Sächsischen Genealogici die Abstammung des heutigen Hauses Sachsen ableiten, welches aber der Wahrheit nicht völlig gemäß, darff man sich auch dieserhalben an die gemeinen genealogischen Tabellen des *Hübners* und anderer nicht kehren. Es seynd auch die Ursachen warum die ältern Genealogici wegen der Abstammung der hohen Häuser so irriger Meynung, bereits vorher angewiesen worden, denen bey dem Hause Sachsen etwan annoch diese beyzufügen, daß der Nahme Wittekind sie mag verführet haben, der weder ein Geschlechts- noch ein Zunahme gewesen, denn von beyden wusten die Teutschen vormahls nichts, sondern er ist vielmehr als ein Bey-Nahme oder Ehren-Nahme anzusehen, und hieß so viel als ein weiser, kluger, und verständiger Mann, und der vielleicht noch einigen andern tapffern vornehmen Sächsischen Herren mag seyn gegeben worden. Weil nun derjenige, der sich dem Carolo M. so lange wiedersatzte, ein Herr von sonderbahrer Klugheit und tapffern Muthe war, so hat man ihn von daher mit diesem Ehren-Nahmen beleget. Immittelst wäre es zwar dem Hause Sachsen keine Schande, wenn besagter Wittekind zu dessen Stamm-Vater angegeben werden könte, weil aber einem grossen Herrn, und dessen Hause darmit eben kein sonderlich Lob erworben wird, wenn man dessen Ankunfft aus Gedichten herholen will; so kan selben an seinem, und zwar gewiß gar sonderbahren Ruhme auch nichts

ab-

abgehen, wenn die gemeine Ableitung in so weit verworffen, und eine andere gesuchet wird.

Und diese findet sich bey denen Graffen von **Wettin** und **Budsez**, welches zwar bereits *Albinus* in seiner Meißnischen Land-Chronicke erkannt, und von dessen Bruder dem Wigberto die Genealogie angefangen, jedoch ist noch nicht allenthalben ausgemachet, wie nach die beständige Ableitung gewesen. *) Allein dieses jetzo auf die Seite gesetzet, so kan-

*) Diese Ableitung von dem Grafen von Wettin, beliebet dem Herrn D. Lœscher in seiner Einleitung zu denen Genealogien der mittlern Zeiten, ebenfals, und es wird solche auch ihren guten Grund haben, darvon zugleich Cellarii Antiq. VVettinens. mit nachzusehen; würde zugleich wieder die Wahrheit der Sache eben nicht gehandelt heissen, wenn man saget, es sey der Budsezische Wittekind ein Verwandter und Abkömmling von dem grossen Wittekind gewesen, der ebenfals wegen seiner Tapfferkeit und klugen Verstandes gedachten Beynahmen bekommen. Nichts wird wieder dieses leßtere thun, wenn man einwenden wolte, daß die Wenden Meister von dem Striche Landes gewesen, wo Wettin liege, indem weder glaublich, noch aus einigen Umständen zu behaupten, als gedachte Wenden sich Meister von erwehnten Landes Gegenden gemachet, daß sie alle die alten Einwohner ausgerottet haben solten, sondern sie haben durch Heyrathen eben wie die Sachsen mit denen Vandelen, mit selbigen sich vermischet, seynd indessen die Oberherren von denen eroberten Ländern geblieben, gleichwie es noch heut zu Tage zu geben pfleget, wann ein grosser Herr Meister von einem Lande, oder nur von einem Theile desselben, erfolget er die alten, darinnen befindlichen Einwohner nicht ausrotte, sondern vielmehr aus selbigen, und seinen angebohrnen Unterthanen,

fänget das heutige Hauß Sachsen mit Marggraff **Heinrichen**, dem Erleuchteten an, der aus vorgedachten Budsezischen Hause abstammet, und der Thüringen durch Erbschaffts-Recht wegen seiner Frau Mutter erhalten, wie diese kleine Genealogie besaget:

Friderich, Marggraff in Meissen Gemahl starb 1220. **Juditha**, **Ludewigs** Land-Graffen in Thüringen Tochter.

Heinrich der Erleuchtete oder illustris, Marggraff zu Meissen, starb 1288. bekam wegen seiner Frau Mutter Thüringen, Stamm-Vater des heutigen Hauses Sachsen. *)

Hierbey aber muß man und zwar zum Verständniß eines theils der Sächsischen Historie, dann auch aller andern Fürstlichen teutschen hohen Häuser vornehmlich dieses wissen, daß jenes, nehmlich das Hauß

einerley Volck zu machen suchet. Dann es ist vollkommen wahr, was Salomo dorten saget: Es geschicht nichts unter der Sonnen, das nicht geschehen sey: Ob wir uns gleich von denen ehmahligen Welt begebenheiten insgemein einen ziemlichen falschen Begriff zu machen pflegen. Im übrigen hat man hier mit denen gar alten Abstammungen sich nicht aufhalten wollen, von denen sonderlich Reusneri stemma VVittikindeum, Faust Sächsischer Stamm-Baum, Rittershusii opera Genealogica und dann unser Theatrum Genealogicum nachzusehen, allwo man verschiedene Genealogische Nachrichten mit beygebracht.

*) Von diesem wackern Herrn ist sonderlich Horni Heinricus illustris mit nachzusehen.

Hauß Sachsen, erst das Marggräffliche Hauß geheissen, mithin in selbem die Marggräffliche Würde, mit der nachher überkommenen **Hertzoglichen** und **Chur-Würde**, in so weit nicht vermenget werden darff, indem diese Sächsische Hertzogliche und Chur-Würde anfänglich bey verschiedenen andern Häusern sich befande; wegen des zweyten aber, nicht alle teutsche Publicisten und Reichs-Historien-Schreiber, die vormahligen Succesſiones, wie selbige in denen Provintzen sich befunden, und zwar aus Unkentniß der alten Genealogien nicht recht verstehen, daher sie auch selbige mit einem so falschen Nahmen belegen, und vor Lehns-Gebungen ansehen, welches gleichwohl nicht wenig Irrthümer nach sich ziehet.

Die **Hertzogliche Würde** demnach nebst dem **Chur-Ambte**, das ist, dem hohen Rechte, einen teutschen König und Käyser wehlen zu helffen, ist erst in Marggraff Friderico Bellicoſo, oder dem streitbahren, An. 1423. auf dieses Hauß gelanget, welches unter dem Käyser Sigismundo geschahe, und verlohre selbige des Hauß Anhalt, daher selbiges noch seine Prætenſion auf die Chur fortführen will. *) Hierbey dienet zur Verständniß der Teutschen Historie in so weit, daß man verstehe einmahl, was ein **Hertzog**, und dann ein **Churfürst** im Teutschen Reiche eigentlich heisse? Jenes betreffend, so zeiget das Wort **Hertzog** oder **Heertog**, wie

*) Von dieser Sache ist in der Einleitung zu denen Rechts-Ansprüchen mehrers zu befinden.

wie es die Teutschen ehedem ausgesprochen, zwar eigentlich nur einen Generalissimum oder Heer-Führer an, bey denen Teutschen Fürsten aber ward es ehedem in einen gar besondern Verstande genommen, indem es so viel hiesse, daß der Fürst der alleinige Obriste Heerführer seiner Soldaten sey, mithin in Kriegs-Sachen, gleich wie überhaupt wegen der Landes-Hoheit, in seinen Landen allein zu befehlen habe. Und diese uralte Bedeutung und hohe Gewalt hat gedauret, so lange die Provintzien gantz waren, nach diesem hat sie sich zwar nicht verlohren, sondern nachdem die neuen Fürstlichen Häuser entstanden, wie etwan anderwärts angewiesen worden, haben sie das Wort Hertzog auch erlanget, um dadurch zu zeigen, daß sie in ihren erlangten Landen die höchste Gewalt in Kriegs-Sachen ebenfalls hätten, wiewohl sothanes hohes Amt nach und nach in eine Reichs-Würde verwandelt worden, darinnen es sich auch noch befindet, ob gleich von der alten Bedeutung noch beständig ein ziemliches übrig.

Churfürst aber heist an sich selber so viel als ein Fürst, der die Wahl eines teutschen Königes verrichtet; dieses Recht hatten vormahls nur vier Fürsten so lange nemlich die Provintzien gantz waren, daher sie auch bey denen Script ribus, Principes Eligentes, oder Electores heissen, weil daß alte teutsche Wort Kühren so viel, als Wehlen bedeutet, allein als die Provintzien zerfielen oder zerrissen warden, behielten theils die Nachkommen der vormahligen Fürsten, theils die in der ausgestorbenen Häuser ihre Jura

tra-

traten, und von denen oben Erwehnung geschehen, den Nahmen der **Churfürsten** vornemlich, von dem sie sich auch nicht haben wollen trengen lassen, daher sie auch nicht haben dahin gebracht werden köñen, daß sie die Fürstl. Häuser zu dem Wahl-Negotio zulassen solten, weil dieses ein Recht ist, dessen sich ehedem Niemand anmassen durffte, als nur besagte vornehme Fürsten.*) Indessen ist bereits anderwärts gewiesen worden, als die Aurea Bulla zum Stande kommen, daß gleich damahls 6. weltliche Churfürsten hätten werden sollen, weil die fünffte Chur-Würde dem Hause Bayern, die sechste aber dem Hause Braunschweig gebührete, alleine Carolus IV. hatte auf jenes einen grossen Groll, daher er es dahin brachte, daß selbiges von sothaner Chur-Würde ausgeschlossen bliebe, das Hauß Braunschweig aber hat sich nicht gemeldet. Inmittelst zehlet von besagtem Friderico Bellicoso, als nur berührter massen, ersten Hertzoge von Sachsen, dieses Hauß folgende Churfürsten, als 1. gedachten Fridericum, er starb 1428. und brachte die Pfaltz Sachsen am ersten an sein Hauß. **) 2. Fridericus II. insgemein der Gütige genannt, starb

*) Was desfalls wegen der 9ten Chur-Würde vorgefallen, davon seynd die dieserwegen damahls heraus gekomenen Schrifften, sonderlich Raisonement wegen der 9ten Chur-Würde mit nachzusehen.

**) Daß zu allen Zeiten zwey grosse Hof-Pfaltzgrafen gewesen, ist zwar in so weit bekannt, ob gleich diese Warheit ebenfalls nicht von allen eingesehen werden will, aber wenn, wie man schon satisam erwiesen, daß das Teutsche Reich beständig, und zwar so gar in den alleräitesten Zeiten, denn es ja beständig ein Reich ge-

starb 1464. er hinterließ zwey Printzen, Ernestum u. Albertum, die die Länder unter sich theileten, und behielte der ältere die Chur. In ihrer Jugend sollen diese beyde Printzen durch Kuntz von Kauffungen auf den Schlosse zu Altenburg des Nachts seyn entführet worden, wie die Sächsischen Scriptores dieses fast durchgängig haben wollen, es findet sich aber bey genauer Untersuchung der Sache, daß zwar ein unrichtiges Factum begangen worden, alleine, daß solches gar nicht also gewesen, wie es zwar insgemein pfleget angeführet zu werden, welches man anderwärts

wårts

wesen, aus zwey grossen Haupt-Staaten bestanden, und aber ein Pfaltzgraf so viel als Hof-Richter bedeutet, so muß hieraus auch folgen, daß es nothwendig von selbigen gewust, weil die alten Teutschen sehr viel auf Recht und Gerechtigkeit hielten. Nichts thut hierwider, daß nicht sattsam bekannt, wer die uralten Pfaltzgrafen gewesen, weil diese Unwissenheit, die Richtigkeit der Sache selber nicht aufhebet, indessen ist wegen der Pfaltz Sachsen doch so viel bekannt, daß solche ehedem die Grafen von Supplinburg geführet, von dar sie, und zwar durch Heyrathen, an die Grafen von Groseck, welches bey Naumburg lieget, gelanget, von diesem brachte es die letzte Erbin an die Grafen von Groitsch, einem bey Pegau befindlichen Städtgen, und alten Schlosse, von dar dieses Ambt, und zwar ebenfalls durch Heyrathen, an die Margaraf von Meissen gediehen. Und auf dieses Pfaltzgrafen-Ambt gründet sich das Reichs-Vicariat, v. Griebner de Vicariatu Saxon. und andere mehr. Es wäre daher Sachsen gar wohl befuget, sich ebenfalls Pfaltzgraf in Sachsen zu schreiben und zu nennen, ob es gleich sothanes hohe, Reichs-Ambt-Wort bisher unterlassen, welches aber, ob non usum seinen derselben Rechten nichts entziehet.

wärts sattsam erweisen will, denn aus gedachtem Schlosse hat vermeldter Kauffungen die beyden jungen Herren hinweg gebracht. Es theilet sich also das Hauß Sachsen nunmehro in zwey Haupt-Linien, in die Ernestinische und Albertinische, darvon jene noch eine Zeitlang die Chur getragen. 3. Ernestus Churfürst, starb 1486. 4. Friderich III. der Weise genannt, starb 1525. ein Sohn von Ernesto, und hat unter ihm die Reformation Lutheri angefangen, der er sich gar nachdrücklich angenommen, hat auch nie in die wider besagten Lutherum ergangene Achts-Erklärung willigen wollen. 5. Johannes der Beständige, ein Bruder Friedrich III weil selbiger keine Kinder hinterlassen, so bekam er die Chur, † 1532. und halffe das bekannte Schmalkaldische Bündniß mit errichten, wurde auch unter ihm der Grund zu dem nachher erfolgten teutschen Religions-Kriege geleget. 6. Johann Friedrich der Großmüthige, hielte sehr feste über die 1530. zu Augsburg übergebene Confession, und über das Schmalkaldische Bündniß, war aber zur Ausführung eines solchen Werckes, mit keinen sattsamen getreuen Ministern versehen,*) daher ergriff er zwar 1547. wider Carolum die Waffen, liesse sich aber verführen, daß, da er selbigen oben bey Jngelstadt im Sacke hatte, er versäumte auf ihn loßzugehen,**) worauff noch in selben Jahre das un-

Zschackw. R. Hist. II Th.

*) Dieses bestärcket, was desfalls beym Hortleder Tom. 2. der Ursachen des Teutschen Reiches zu befinden.

**) V. Avila de Bello Germanico.

glückliche Treffen in Sachsen bey Mühlberg an der Elbe erfolgte, in welchen der Churfürst selber gefangen ward, worauf er noch in selbem Jahre, in dem Lager vor Wittenberg der Chur sich begeben, und solche seinem Herrn Vetter, Hertzog Morizen von Sachsen überliesse. Er starb 1554.

Mit diesem **Mauritzio** also gehet die neue Chur-Linie an, die die Albertinische heisset. 1. Mauritius ward 1548. auf dem Reichs-Tage zu Augsburg mit der Chur-Sachsen belehnet, erklärte 1552. sich Feind gegen den Käyser Carolum V. jagte selben von Tyrol nach Italien, errichtete 1552. den Passauischen Vertrag, verfiel mit seinem Vetter, dem Marggraf Albert von Brandenburg, und zwar, wie einige haben wollen, durch geheimes Anstifften des Käysers in einen Krieg, und bliebe 1553. in dem, mit jenem bey Sievershausen gehaltenen Treffen. Er hinterliesse keine Kinder. 2. Also erhielte sein Bruder die Chur, halffe 1555. den Religions-Frieden errichten, hat auch die Formulam Concordiæ im Closter Bergen bey Magdeburg zusammen bringen lassen, starb 1586. Ihm folgete 3. **Christian** I. sein Printz, unter welchem die heftigen Streitigkeiten zwischen denen Lutheranern und Reformirten immer weiter fortgiengen, und sollen diese letztere bereits unter diesem Herrn sich in Sachsen eingefunden haben. Er starb 1591. 4. **Christian** II. sein Printz, war minderjährig, als sein Herr Vater starb, daher sein Vetter, **Friedrich Wilhelm**, Hertzog von Sachsen-Altenburg die sämtliche Vormundschafft füh-

führete. Unter ihm ist der so genannte Cryptho-Calvinismus in Sachsen gewesen, darüber der Cantzlär Krell seinen Kopff verlohre; Er starb 1611. ohne Kinder. 5. **Johann Georg** I. sein Bruder, lebete den 30. jährigen teutschen Krieg hindurch, den er gantz mit ausgehalten, machte erst 1630. mit dem Könige in Schweden eine Alliantz, jedoch 1634. mit dem Käyser den Pragischen, und endlich 1648. den bekannten Osnabrüggischen Frieden, starb 1656. 6. **Johann George**, II. sein Sohn, unter dessen Regierung in Teutschland alles ruhig gewesen, wie hernach aber Erfurth verlohren gegangen, darvon stehet anderwerts nachzusehen.*) Er starb 1687. 7. **Johann George** III. ein grosser Krieges-Held, halff 1683. Wien von denen Türcken entsetzen, reisete 1685. nach Italien, und insonderheit nach Venedig, gienge 1690. und 1691. in Person wider Franckreich zu Felde, starb aber den 12. Sept. 1691. zu Tübingen, nicht sonder Argwohn beygebrachten Giffts. 8. **Johann George** IV. sein Printz, hat ruhig die Regierung geführet, starb 1694. ohne Kinder. 9. **Friedrich August**, gebohren den 12. May 1670. hat 1695. und 1696. in Ungarn die Käyserliche Armee commandiret, ward 1697. zum Könige in Pohlen erwehlet, geriethe An. 1700. in dem bekannten Krieg mit Schweden, legete zwar 1706. wegen des Alt-

U 2 Ran-

*) Constantini Sinceri Itinerar Germ. Nachricht von Erfurt. und das sich selbst kennende Sachsen, wiewohl man diesen Autoribus ihre Erzehlungen überläßt.

Ranstädtischen Friedens, die Cron Pohlen nieder, nahm aber solche 1709. wieder an, worauf er den Krieg in Pommern, gegen Schweden fortsatzte, *) der aber 1720. gütlich beygeleget worden, worauf dieser grosse Held sein Leben vollends ruhig beschlossen, starb 1733. den 1. Febr. **) **Friedrich August**, dermahlen Churfürst von Sachsen, und ward 1733. König in Pohlen, ein Herr von sonderbaren hohen Tugenden und Gemüths-Eigenschafften.

Das Königliche und Chur-Hauß Sachsen also bestehet dermahlen auf diesen Königlichen und Churfürstlichen Kindern: Fried-

*) Historische Nachricht vom Kriege in Norden.

**) Von diesem grossen und bewunderns-würdigen Könige muß man zu seinem ewigen Ruhme nicht vergessen zu sagen, daß er seine Länder gantz ungemein belebet, angenehm und beliebt gemachet hat. Wer bewundert nicht die vortrefflichen Gebäude durch gantz Sachsen, wie vielen Danck bleiben ihm nicht alle Reisende schuldig, da dieser grosse Printz durch sein gantzes Land die Strassen bessern, und die vortrefflichen Post-Seulen zum Unterricht der Reisenden seit 1721. setzen lassen. Das seinen grossen Heiden ähnliche, und fast alles übertreffende bewunderns-würdige Lust- und Feld-Lager bey Mühlberg 1733. verdiente hier beschrieben zu werden, allein da der berühmte Herr Hof-Rath König in Dreßden, solches unter der Feder, so wollen wir den Leser dahin verweisen, wir könten davon wohl eine schlechte Beschreibung einrücken, wie sie eine interessirte Feder in 4to beschrieben, wir fürchten aber, die Magnificenz dieses Lagers damit so wohl, als dieses Buch, zu verunehren. Indessen gehören diese Sachen vor vielen andern, unter die schönen Thaten eines der vortrefflichsten magnifiquen Königs.

Friedrich August, gebohren den 12. May 1670. König in Pohlen 1697. und Churfürst in Sachsen 1694. starb 1733. den 1. Febr.
Gemahlin **Christiana Eberhardina** Printzessin von Bareuth starb 1727.

Friedrich August, gebohren den 7. Oct. An. 1696. König in Pohlen, und Churfürst von Sachsen.
Gemahlin, **Maria Josepha**, älteste Tochter des Käysers Josephi, vermählt 1719.

Joseph Carl August, gebohren den 21. Oct. 1721. starb 1728.
Friedrich Christian Leopold, geb. den 15. Sept. 1722.
Maria Amalia, geb. 1724.
Maria Margaretha, geb. 1727. starb 1734.
Frantz Xaverius, geb. 23. Aug. 1730.
Maria Josepha, geb. 1731.
Carl Christian Joseph, geb. 1733.
Maria Elisabeth, geb. den 9. Febr. 1736.
Clemens Wentzeslaus, geb. den 28. Sept. 1739.

Die Herren Vettern aber von diesem Hause sind:
1.) **Augustus**, zu Sachsen-Weissenfels anderer Sohn des Churfürsten Johann Georg I. bekam in der Theilung Weissenfels und Magdeburg, als er aber 1680. verstorben, fiele dieses, vermöge des Osnabrüggischen Friedens-Schlusses, an das Chur-Hauß Brandenburg.

Johann Adolph, dessen åltester Sohn, bekam Weissenfels, starb 1697.	**Heinrich.** der andere erhielte Barby st. 1706.	**Albertus,** starb 1692. hat nur eine Printzeßin hinterlassen.

Johann George, starb 1712.	**George Albert,** gebohren 1694. st. den 12. Jun. 1739.

Ihm succedirte sein Bruder, Christianus, regierender Hertzog zu Weissenfels, gebohren 1682. verstarbe 1736. ohne Kinder, er hatte noch einen Bruder **Johann Adolphen,** gebohren 1685. der aber diese Welt auch verlassen 1726. Also erhielte Hertzog **Johann Adolph,** ein Sohn vorherstehenden Hertzogs **Johann Georg** die Regierung, der mit seiner andern Gemahlin, Friederica, Printzeßin von Sachsen-Gotha, zwar einen Printzen erzielete, der aber den 23. Mart. 1737. das Zeitliche mit dem Ewigen verwechseln müssen.

Christianus der dritte Sohn, Churfürst **Johann Georg** I. sein Enckel, **Moritz Wilhelm,** Hertzog von Merseburg, starb 1731. ohne Kinder, worauf sein Vetter Hertzog **Heinrich** von Spremberg, gebohren 2. Sept. 1661. die Regierung bekommen, hat aber keine Kinder.

Mauritius, der vierdte Sohn, Churfürst **Johann Georg** I. bekam Naumburg, seine Linie ist 1719. in seinem Sohne Mauritio Wilhelmo völlig ausgegangen, denn dieses Mauritii Wilhelmi Bruder,

der, Hertzog Friedrich Heinrichs Printz, Moritz Wilhelm gebohren 1702. ein Geistlicher geworden.

Des vierdten Buches
anderes Capitel.
Von Sachsen.

Was hiernechst die Länder eines Churfürsten von Sachsen anbetrifft, so besitzet selbiger 1.) das Marggraffthum Meissen welches das Stamm-Land ist, und wird solches in sieben Kräyse eingetheilet, als a) in den Meißnischen, b) Leipzischen, c) Gebürgischen, d) Neustädtischen, den man aber aus dem Voigt-Lande hieher rechnet, e) den Thüringischen, der aus Thüringen hergenommen worden, f) den Chur-Kräyß, von dem vorher gesagt worden, was er eigentlich sey, und dann g) der Voigtländische Kräyß, der auch aus dem Voigt-Lande hieher genommen worden. 2.) Ein ziemlich Stück aus Thüringen, welches, wie gleich vorher zu befinden, unter dem General Nahmen, der Thüringische-Kräyß, begriffen, darunter aber auch des Hertzogs von Weissenfels sein Landes-Antheil mit gehöret, ingleichen was dem Chur-Hause Sachsen aus der Graffschafft Mansfeld zur ewigen Sequestration übergeben worden. 3.) Ein ansehnlich Stück aus dem Voigt-Lande, und eben dieses heißt der Voigtländische-Kräyß. 4.) Nunmehro und seynd

1719. das Stifft **Naumburg**, wohin das Stiffts-Filial **Zeitz** gehöret. 5.) Aus dem **Hennebergischen** denjenigen Antheil, den sonst der Hertzog von Naumburg und Zeitz gehabt. Und dieses seynd die Länder, die eigentlich das Chur- und Hertzogthum Sachsen ausmachen. Nachhero hat es 1635. und zwar in dem Pragischen Frieden erworben 6.) die **Ober- und Nieder-Lausnitz**, die ein Böhmisches Lehn seyn soll, wiewohl die Nieder-Lausnitz, itzo der Hertzog von Merseburg inne hat. Und endlich 7.) bringet es das Stifft **Merseburg**, bey einem künfftigen Sterbe-Falle wieder an sein Hauß, welcher nunmehro würcklich erfolget ist, dahero auch nunmehro besagte Lande, die Nieder-Lausnitz nebst dem Stifft Merseburg dem Chur-Hause wieder einverleibet worden. Wegen der eigentlichen Chur- und Hertzoglichen Lande aber ist ein Churfürst von Sachsen, ein Reichs-Fürst, und führet dieserhalben aufm Reichs-Tage Sitz und Stimm, von Böhmen hingegen ist nur die Albertinische, darmit belehnet, weil diese damahls den Pragischen Frieden nicht angenommen hatte.

Die **Länder** selber seynd vortrefflich schön, reich und ergiebig, wie denn sonderlich Meissen eine grosse Menge Gold, Silber, samt allen andern Arthen von Ertzen, ingleichen viele Marmor und andere dergleichen edle Gruben hat, dessen Schätze sonderlich des Herrn von *Schönburg* seinem Metallo phylazio Saxonico umständlich anzeiget. Noch weniger fehlet es an allen und jeden Arthen der Edelgestei-

gesteine, die zwar denen Orientalischen, jedoch nur unsern Gedancken nach, nicht gleich kommen, so ist auch vom Viehe, Viehweyde, samt dem Geträyde allerley Arth, ein grosser Überfluß vorhanden, noch weniger fehlet es an Holtze, Wildpret und Vogel-Werck, dergestallt, daß Meissen mit gutem Fuge das Schmeer-Land von gantz Teutschland heissen könte, und von Thüringen ist fast gleiches zu sagen, welches vornehmlich einen grossen Überfluß an Wein geniesset, den die in Teutschland befindliche Frantzosen, wohl zu nützen wissen, indem sie selbigen nach ihrer Arth, anschmieren, und hernach den Teutschen vor Frantz- und Italiänische-Weine verkauffen. Nebst dem lieffert dieses Land eine grosse Menge des schönsten Geträydes und insonderheit Wäitzen, und unter der Vieh-Zucht, verdienen sonderlich die Schaafe, samt der darvon fallenden Wolle den Vorzug. So wächset auch allda der Waid, der sonst in gantz Teutschland nicht gefunden wird, und den man insonderheit zum Färben brauchet, welchem aber der Indigo einen nicht geringen Eintrag thut, ob gleich mit den Teutschen ihren grossen Schaden. *) Das Voigtland ist zwar etwas rauher, jedoch nicht allenthalben, hat zugleich einen Überfluß an Holtze, Weydwerck und Vogel-Wildpret. Die Ober-Lausitz ist ebenfalls eines der gesegnetesten Länder, vornehmlich wegen

*) V. Becherer vom Aufnehmen Land und Leuthe, und den Authorem des Thüringischen Segens, dann das sich selbstkennende Sachsen.

des schönen Flachses, Hanff und Garn, daher mit dessen Leinwand es einen ungemeinen Handel treibet. Die Nieder-Lausitz ist zwar an diesen Dingen so reich nicht, hat doch herrliche Viehzucht und Weyde, mit wenigen, alle Landschafften, die dem Hause Sachsen zustehen, seynd schön und herrlich, daher auch die Kauffmannschafft allda, jedoch insbesondere im Churfürstenthum Sachsen, in sehr gutem Stande ist, wenigstens ist sie in Teutschland die allerbeste, wiewohl kein Handlungs-Verständiger leugnen wird, daß sie in gar vielen Stücken, besser seyn könte. *)

Hieraus demnach ergiebet sich von selbst, wie nach die Macht, samt denen Einkünfften eines Churfürsten von Sachsen beschaffen. Denn was jene anlanget, so hat der Hochselige Churfürst und König in Pohlen jederzeit 30- biß 36000. Mann aufn Beinen gehabt, und würde es eben nicht schwer fallen, solche biß 40000. Mann zu vermehren, weil das Land gar ergiebig, auch sonst alles hat, was zum Soldaten-Wesen gehöret, die Einkünffte aber werden unter etlichen Millionen Thaler nicht viel seyn, wiewohl es freylich eine mißliche und schwere Sache ist, von eines grossen Herrn seinen Einkünfften zuverläßig reden wollen, welches zugleich um des willen nicht apodictice geschehen kan, weil selbige das gröste Arcanum, seines Staates seyn. Doch dem sey wie ihm wolle, so hat der Pohlnische Krieg, wie nicht weniger der, 1706. in solches, beschehene Schwe-

*) Vid. angeführte Autores.

Schwedische Einfall, sattsam gewiesen, daß Sachsen ein schönes Land, und dessen Churfürst von ansehnlicher Macht und Einkünfften sey.

Wie aber das Hauß Sachsen seine meisten Länder durch Heyrathen erlanget, wie denn sonderlich Meissen aus denen ehemahligen Grafschaften Rochlitz, Colditz, Leisnigk, Weissenfels, Pleissenburg, Brene, Landsberg, und welchen andern zusammen erwachsen, so folget hieraus, daß es sich durch Heyrathen und auch auf andere Arth wohl vorgesehen. Und unter diesen stehet 1.) das Pactum Confraternitatis, das zwischen ihm, als ehmahligen Marggräflich-Meißnischen Hause, und dem Hause Hessen Anno 1363, errichtet, zugleich nachhero beständig bekräftiget, auch in solches Anno 1614. das Chur-Hauß Brandenburg mit hinein genommen worden, vornemlich oben an. Der Grund zu selbem ist kürtzlich die kleine Genealogie:

Hermann, Landgraf in Thüringen, starb 1215., oder dieselbigen Jahre.

Juditha, oder **Jutta**, ihr Gemahl Marggraf **Dietrich** zu Meissen.	**Ludewig** VI. der Heilige starb 1227. Landgraf in Thüringen.	**Hermann** starb 1248. hinterließ keine Kinder.

Heinrich illustris, oder der Erleuchtete Marggraf zu Meissen, Stam-	**Sophia**, ihr Sterbejahr ist eigentlich nicht bekañt. Ihr Gemahl war **Heinrich**

Vater des gantzen Hauses Sachsen. | rich, Hertzog in Braband.

Heinrich, das Kind von Hessen genannt, Stamm-Vater des heutigen Hauses Hessen.

Als nun **Hermann** An. 1253 mit Todte und ohne Erben abgienge, zanckte Marggraf Heinrich der Erleuchtete von Meissen, und die Prinzeßin Sophia Hertzogin von Braband, wegen der Succession, sich in die 9. Jahr mit einander, indem der Marggraf von Meissen, nicht so wohl wegen seiner Frau Mutter, der Jutta, succediren wolte, als vielmehr weil er vorgabe, ob sey Thüringen nur ein Mann-Lehn, dann damahls war die befremdliche Lehre, ob wären die Teutschen Lande so genannte Reichs-Lehn, bereits ziemlich eingerissen. Die Prinzeßin Sophia hingegen schützte das, von ihrem Vater auf sie verfällete Recht vor. Nach einem, wie nur gedacht, 9. bis 10. jährigem Kriege ward die Sache endlich also verglichen, daß der Marggraf von Meissen das eigentliche Thüringen behalten solte, welches vormahls, und als das Königreich Thüringen noch gestanden, Ost-Thüringen hiesse, der Hertzogin von Braband aber, oder ihrem Kinde, Heinrico Puero, ward Nord-Thüringen, das ist, das heutige Hessen, und zwar ebenfalls als ein Land-Grafftthum zugeschlagen, darbey dann beyde Häuser, sich verglichen, daß dasjenige, welches am ersten aussterben würde, so dann in dessen

Lan-

Lande das andere succediren solte. Und eben dieses heisset vorgedachtes Pactum Confraternitatis, welches zugleich der damahlige Käyser, Richardus aus Engelland, An. 1262. oder 1263. bestätiget, und worin, vorgedachter massen, das Hauß Brandenburg mit eingenommen worden.

2. Hat das Hauß **Sachsen** seinen sonderbahren Verein mit dem Königreich **Böhmen**, der aber nur auf eine beyderseitige Defension gehet, und gedencket dieses Pacti, *Limnæus* in seinem Jure Publico, dessen aber sonst bey andern Publicisten nicht viel erwehnet wird; und mit Brandenburg soll 3) auch ein solch Pactum errichtet worden seyn, welches dahin gestellet bleibet.

Die Prætensiones aber die das Chur-Hauß etwan führet, hat es mit dem gesamten Hause Sachsen, das ist mit seinen allerseitigen Herren Vettern, gemein, und seynd selbige 1) auf Jülich, Cleve und Berg, wovon es auch die Wapen und den Titul gebrauchet. 2) Auf die Landes-Hoheit in den meisten vormahligen Reichs-Gräflichen, nunmehro Reichs-Fürstlichen Schwartzburgischen Ländereyen, und lieget dieses nunmehrige Fürstenthum in Thüringen. Es kommt aber alles hauptsächlich darauf an, ob die nunmehrigen Herren Fürsten von Schwartzburg, vor dem, Unterthanen der Land-Grafen in Thüringen gewesen? oder, ob sie sich nicht vielmehr bereits vor vielen 100. Jahren in demjenigen Stande befunden, darinnen sie dermahlen seyn? Von Seiten des Hauses Schwartzburg suchet man das letztere

zu

zu behaupten, das Hauß Sachsen hingegen wiederleget solches, und will vielmehr das erstere behaupten. Wenn man aber aus denen Umständen das Medii ævi unsers Reichs bedächte, was eigentlich ein Graf gewesen? zugleich erwegte, wie nach die Provintzien zerfallen, und was vor ein Zustand dadurch im teutschen Reiche entstanden? so möchte wider die nunmehrigen Herrn Fürsten von Schwartzburg, leichte zu weisen seyn, daß ihre Vorfahren unter den Landes-Herrlichen Nexu gestanden, und als sie nachher Landes-Herren geworden, solches anfänglich in nichts, als in denenjenigen Güthern bestanden, die der Grafen von Schwartzburg ihre Erb- und eigenthümlichen Güther gewesen. Und nach diesem Principio würde auch der Streit wegen der vier Reichs-Grafen zu heben seyn, würde zugleich sich zeigen, daß die Quaternionen Anzahl ohne Grund von einigen Publicisten verworffen werden wolle, und, daß dieses vielmehr wegen Unkentniß des Status medii ævi geschehe, daß zwar bey gedachter Divisione quaternaria etwas fabelhafftes mit unterlauffe, daß aber dennoch das meiste in die teutschen Antiquitæten hinein gehöre. 3) Der Rechts-Anspruch auf das Sachsen-Lauenburgische ist nunmehro in so weit getilget, indem der vormahlige hochselige Chur-Fürst von Sachsen, als er 1697. die Cron Pohlen bekam, solche an das damahlige Hauß Braunschweig Lüneburg, und zwar mit Einwilligung seiner Vettern um und vor 900000. R. Thaler verkauffte, gesamtes Hauß auch auf dieses Land sich mehr nicht vorbehal-

behalten, als den Titul und Wapen, samt den Recht, wenn das Hauß Braunschweig-Lüneburg dermahleinst ausstürbe daß das Land so dann an das Hauß Sachsen wieder zurück fallen solte. Der Anspruch 4) Auf die sämbtliche Oesterreichischen Lande komt darauf an:

Leopold, Hertzog von Oesterreich, starb 1230.

Heinrich III. starb 1227.	Constantia, Gem. Marggraf Heinrich der Erleuchtete, von Meissen, ist eine Stam-Mutter des gantzen Hauses Sachsen geworden.	Margaretha, war an Ottocarum Könige in Böhmen vermählet, zeugete aber keine Kinder.

Heinrich III.: Gertraud, Gemahl Marggraf Hermanns von Baaden.

Gertraud: Friedrich, ward 1268. zu Neapolis enthauptet.

Mit dem Rechte 5) auf die beyden Königreiche Neapolis und Sicilien hat es gleiche Bewandniß, wie aus diesem erhellet;

Friedrich II. König in Neapolis und Sicilien, auch Hertzog und Fürst in Schwaben, und Teutscher Käyser.

Conrad IV. starb 1254.	Margaretha, Gemahl Marggraf Alberts von Meissen, von

Conrad IV.: Conrad V. oder Conradi-

dinus ward 1268. zu Neapolis enthauptet.

von dem das heutige Hauß Sachsen, als seinem Stamm-Vater herkommet.

In diesen 2. Königreichen haben die Weiber zu allen Zeiten succediret, als hat weder Franckreich noch Spanien ein Recht darzu, sondern die Nachkommen ermeldeter Margrethae, oder die heutigen Hertzoge zu Sachsen. Es haben auch der Hochseelige Herr Vater ietzigen Königs in Pohlen, und Chur-Fürst von Sachsen diese Prætension Anno. 1702. in die Hamburgische Remarquen öffentlich einrücken lassen, daher solche in so weit durch nichts erloschen.

Das Directorium auf Reichs-Tagen betreffend, so kommet solches vornehmlich darauf an, wann kein Chur-Fürst von Mayntz vorhanden, der sich seynt vielen Zeiten sothanen Directorii bedienet, daß so dann ein Chur-Fürst von Sachsen solches zu führen. Zwar haben Trier u. Cöln solches streitig machen wollen, allein es hat Chur-Sachsen so viel Gründe beyzubringen gewust, daß jene es haben dabey bewenden lassen müssen. *) 3. Wiewohl die Sache noch in Lite verfangen, wie es etwan mit dergleichen Reichs-Streitigkeiten zu gehen pfleget, es will aber Chur-Sachsen nicht als Chur-Fürst, sondern als Reichs-Marschall dirigiren, und darzu hat er auch ein volkommenes Recht, wie dieses anderer Orts sattsam erwie-

*) Vid. Kulpis. ad Monzamb. P. 2. c. 5. und Pfeffinger in Vitriar. illustrat. l. 3. tit. 3.

erwiesen werden soll. 7) Auf die beyden Stiffter Naumburg und Merseburg suchet Chur-Sachsen die Landes-Herrliche Hoheit, hat selbige auch nunmehro in so weit mit seinen Landes-Regierungen besetzet, und ward dieser Streit vornemlich An. 1682. rege, der bis 1718. daurete, da der vorige Hertzog von Zeitz solchen fahren liesse, und ist von dieser Sache bereits vorher erwehnet worden. Sonst hat dieses Hauß keine sonderliche Reichs-Expectantien, als nur auf die Grafschafft Hanau, die aber nunmehr mag abgethan seyn, weil das Hauß Hessen-Cassel von solcher Besitz genommen.

Von denen Scriptoribus, die zur Historie des Hauses Sachsen gehören, seynd vor andern nachzulesen, *Fabricii* Origines Saxonicæ, und dessen Res Misnenses, *Albini* Meisnische Land- und Berg-Chronica, ingleichen desselben Progymnasmata Saxoniæ, Theatrum Saxonicum, *Reineccius* von Ankunfft der Meisner, Faustens Sächsischer Stamm-Baum, *Albini* Sächsischer Stamm-Baum, Beuthers Bericht von Ankunfft der Meisner, dienen hieher zwar auch, jedoch muß man sich bey selbigen, wegen Ursprung des Hauses Sachsen, nicht allemahl gar zu tieff einlassen, indem sie solchen, wie vor erinnert worden, beständig von dem Wittechindo M. herholen, besser ist in diesem Stücke Lœschers Einleitung zur Geographie, und Genealogie der mittlern Zeiten, von dem auch schon gedacht worden. Ferner dienet hieher Spangenbergs Mannsfeldische Chronicke, ingleichen

dessen Querfurthische Chronicke. Zur Thüringischen Historie gehören Rivanders Thüringische Chronicke, Bangens Thüringische Chronicke, die zwar in denen ältern Zeiten vor fabulœs, aber gewiß ohne Grund gehalten worden, Historia Landgraviorum Thuringiæ, *Sagittarii* Antiquitates Thuringiæ, und dessen Epistola de Veteri Statu Thuringiæ, Pfeffingers Thüringische Merckwürdigkeiten, *Paulini* Annales Isenacenses, neue Thüringische Chronicke, von denen jedes in suo genere gar gut, vor allen aber Pfeffingers sein Werck zu recommendiren stehet. Ingleichen gehöret hieher *Sagittarii* Historia Gothana cum *Tenzelii* Supplementis, die beyde viel besonderes haben.

Des vierdten Buches drittes Capitel.

Von Sachsen.

Das **Wapen** aber dieses Hauses muß von dem Wapen des Reichs-Ertz-Marschall-Ambts unterschieden werden, und seynd dieses zwey über einander gelegte Schwerdter in einem schwartz und silber quer getheilten Felde. Dieses Wapen zu verstehen, und die von selben vorhandenen vielen Märchen, und abgeschmackte Erklärungen auf die Seite zu setzen, muß man vorher erst wissen, was Marschalck bedeute? Und zwar so ist in der alt-teutschen Sprache **Mar** so viel, als alles dasjenige, was weiblichen Geschlechts ist, jedoch wird die-

dieses Wort mehr von Pferden, als sonst gebrauchet, Schalck hingegen heisset einen Bedienten, daher wird Marschalck nach jetziger Arth zu reden, so viel seyn, als ein Stallmeister, mithin ist ein Hertzog in Sachsen in dem teutschen Reiche ehedem der Ober-Aufseher über eines teutschen Königes seinen Marstall gewesen, hat zugleich dessen Leib-Garde unter seiner Bothmäßigkeit und Befehlen gehabt, in Kriegs-Zeiten aber ist ihm die Ober-Gewalt über sämtliche Ritter oder Reuterey anvertrauet gewesen. Hieraus nun werden die doppelten Schwerdter des Sächsischen Wapens sich leichte verstehen lernen. Denn wie das Schwerdt vor dem überhaupt Potestatem anzeugete, also bedeuten auch die doppelten Schwerdter mehrers nicht, als eines Teutschen Käysers seine doppelte Gewalt, die er als ein solcher hat, nehmlich die in dem Teutschen Reiche durch die Wahl erlangt, und dann diejenige, die er als ein König in Italien führet. Wie nun vordem jeder wählende Fürst ein Reichs-Zeichen in seiner Verwahrung behielte, so haben gedachte beyde Schwerdter sich bey einem Hertzoge von Sachsen befunden. Schwartz hingegen zeiget in Arte heraldica die Hoheit und Vortrefflichkeit an, gleich wie Silber eben sothane Bedeutung hat, deme noch beyzufügen, daß es auch auf eine Oberlandes-Fürstliche Bothmäßigkeit ziele, jedoch will es fast das Ansehen haben, als die Provincia Saxoniæ zerrissen, und Bernhard von Anhalt und Ballenstädt ein Dux und Princeps in einem Antheil Ober-Sachsens ward, daß der

X 2 Schild

Schild damahls getheilet, u. die eine Helffte schwartz gelassen, die andere aber von Silber gegeben worden sey.

Das andere Haupt-Wapen seynd zehen Balcken, und zwar fünffe schwartz, fünffe aber von Gold. Die Heraldisten nennen selbige zwar Balcken, aber sie solten es vielmehr Feld-Binden, oder Cingula militaria heissen, weil diese vormahls das allerwürdigste Zeichen der Militiæ waren. *) Ob es auch schon insgemein vor das Ballenstädtische Wapen pfleget ausgeleget zu werden, welcher Erklärung man darmit helffen will, daß die Grafen von Ballenstädt aus dem uralten Hause Sachsen ihren Ursprung her haben sollen, welches doch sehr ungewiß ist, daher sie auch wegen sothaner Anverwandtschafft den nachher errichteten Ducatum Saxoniæ bekommen; So ist doch weit glaublicher, daß es das uralte Wapen des ehemahligen Sächsischen Hauses gewesen, wie dieses sich so wohl aus der Farbe, als auch aus dem Ertzte dieses Wapens bestärcket. Denn weil schwartz und Gold, sonderlich aber das letztere nur denjenigen gebühret, die, wie man es jetzo nennet, aus Königlichen Geblüte herkamen, indem beyde die hohe Landes-herrliche Gewalt anzeigeten, ein blosser Graf aber dergleichen nimmermehr hat führen können, so wird obiges von daher desto glaublicher, daß nemlich diese vermeynte Balcken das Haupt-

Stamm-

*) Alles dieses hat man in der Heraldica, und derselbigen beygefügten Nachricht vom alten Kriegs-Wesen, mehrers erwiesen.

Stamm-Wapen des vormahligen Sächsischen Hauses gewesen, nach diesem aber ist es, gleich wie andere Geschlechts-Wapen mehr, ein Länder-Wapen geworden, welche Eigenschafft es auch noch jetzo hat, ob gleich fast die meisten Heraldici es vor ein Geschlechts-Wapen ausgeben wollen, alleine man darff an ihre Irrthümer sich nicht kehren. Der drüber herliegende Rauten-Krantz, wie man es nennet, und darvon so ein Hauffen Fabeln pflegen vorgegeben zu werden, ist weiter nichts, als ebenfalls ein Cingulum Militare, weil aber dem, aus der Fürstlichen Reichs-Würde entsetzten Heinrico Leoni sein Stamm-Wapen nicht genommen werden konte, gleichwohl der neue Hertzog von Sachsen, Bernhardus, von gedachtem Hause sich unterscheiden muste, so ist wiederum gar glaublich, daß er sein uralt Wapen, nemlich den vermeinten Rauten-Krantz, oder besser zu sagen, das Cingulum militare behalten, solches aber über das alte Haupt-Wapen des Sächsischen Hauses, als ein discerniculum hergezogen. Wenigstens hat sämtlich dieses einen weit bessern Grund, als die gemeine Lehre von dem Rauten-Krantze, oder was andere wegen eines Frauenzimmer-Haupt-Schmuckes, den es anzeigen solle, etwan haben wollen, welche letztere Meynung Zellmann in seinem Werckgen vom Ursprung des Sächsischen Wapens zu behaupten gedencket, ob gleich die Beweißthümer, die er desfalls beyzubringen gesuchet, nicht allzu wohl gerathen.

*) Vid. Struv. de Ruta Saxon.

Daß das Durchl. Chur-Hauß Sachsen eines der ältesten, ansehnlichsten und berühmtesten in gantz Teutschland sey, wird hoffentlich niemand in Zweiffel ziehen: Denn ohne die alten Fabeln zu berühren, so beweiset die Historie, daß derjenige Stamm, aus welchem solches entsprossen, bereits vor gar vielen Jahr-Hunderten, in grossem Ruhme, Macht und Ansehen geblühet habe, und in solchen verschiedene Aeste den Käyserlichen Purpur getragen, einige mit Cronen bezieret gewesen, andere aber durch die tapffersten Thaten in der Welt sich bekandt gemachet, biß letzlich die hohe Chur-Würde, als ein Durchlauchtigstes Bezirck der ansehnlichsten Hoheiten, sich in selben eingesencket, und dadurch einen beständigen, Königen gleichenden Lustre auf solche gebracht hat. Bey sothanen glorieusen Veränderungen und verschiedenen Wachsthume nun, von welchem ausführlich zu handeln, dermahlen der Zweck dieser wenigen Blätter nicht ist, hat es nicht anders seyn können, als daß selbiges zugleich viele Provintzien entweder gantz von neuen erworben, oder aber auf solche wohlgegründete Ansprüche erlanget habe, die viele vortheilhafte Heyrathen nicht wenig vermehren helffen, welche ohne dem ein sehr bewehrtes und gantz sicheres Mittel seyn, grosse Länder, ohne Zuckung des Schwerdtes, zu conqvetiren, und deren das Hauß Oesterreich sich trefflich zu bedienen gewust, indem es vermittelst derselben verschiedene Cronen an seinen Ertz-Hertzöglichen Hut verknüpffet hat. Es würde aber ebenfalls ausser den Schrancken des Vorhabens

bens geschritten seyn, wenn man alle und jede des Chur-Hauses Sachsens habende An- und Zusprüche vornehmen, und ihre Glückligkeit der Welt vor Augen legen wolte: Da denn zugleich bey deren genauern Untersuchung sich so viel weisen möchte, daß, so ferne selbige eine gleichdurchgehende Gerechtigkeit entscheiden solte, mancher in seiner Possess am längsten dürffte gewesen seyn. Und zwar was es mit selber zu denen Zeiten, da die alte Römische Macht und Herrschafft noch lebete, vor eine Bewandniß gehabt, und wie oft diese mit den Carthaginensern, vornehmlich wegen Sicilien, Kriege geführet, würde allhier umständlich anzuführen zu weitläufftig: Es seynd ohne dem Dinge, die aus den Römischen Geschicht-Schreiben sattsam bekandt, die man, weil sie in Schulen das Gouverno führen, Authores Classicos nennet.

Von den jüngern Zeiten hingegen zu reden, und nachdem die vom Constantino M. beschehene Verlegung des Käyserlichen Sitzes von Rom nach Constantinopel, und die unter seine Söhne gemachte Theilung, der alten Römischen Macht das Grab gezimmert; Die Uneinigkeit seiner Nachfolger auch, und die vom Käyser Theodosio reiterirte Theilung, samt den erfolgten steten Einfällen der, nach damahliger Redens-Art, so genannten Barbaren, selbige vollends hinein gescharret hatten, und die Griechischen Käyser entweder wegen innerlichen Troublen, oder aus Verlaß der Regierung, die noch übrigen Kräfte nicht sattsam verthei-

digten, und zu erhalten suchten: So meyneten die Saracenen, die aus Osten heraus kamen, und die, nebst ihrer neuen Lehre, sich Augenblicklich vermehreten, sie dürfften bey sothanen verwirrten Zustande ebenfalls nicht stille seyn: Nachdem sie also Africam mit Pfeil-schneller Geschwindigkeit unter ihr Joch geworffen, und Hispanien gleichfalls überwältiget, so machten sie sich an Italien und Sicilien, und suchten daselbst nicht weniger festen Fusses zu setzen. Im ersten war alles confus; Die alten Käyser waren mit aller vorigen Macht und Herrlichkeit längstens zu Trimmern gegangen; Die in Teutschland hervor gestiegene Francken aber hatten zu Hause gnug zu thun, konten also an Ausländische Händel nicht allemahl so dencken, wie es zwar billig hätte seyn sollen. Die Päbste fischeten in diesem Trüben, und suchten bald auf diese, bald auf eine andere Art ihr Netze anzufüllen. Solchergestalt fiel es denen Barbaren gantz leichte, sich Siciliens zu bemeistern, und halff ein grosses mit beytragen, daß man unter der Regierung des Griechischen Käysers, Michaelis Balbi sich soweit vergienge, und einer, dem das Käyserliche Diademe in die Augen stach, sie gar um Beystand ansprache; welches aber gar unglücklich ablieff, indem die Saracenen, statt dem zu helffen, sich von der gantzen Insul Meister machten, und jenem das leere Nachsehen liessen, zu einer traurigen Warnung, daß dergleichen Etaats-Fauten niemahln gut thun, und es gemeiniglich auf ein Lami abzulauffen pflege, wenn

der-

derjenige um Hülffe angeruffen wird, der ohne dem auf des Bedrengten seinen Untergang Tag und Nacht bedacht ist, und nach seinen Scepter begierig schnappet: Denn dadurch wird ihme das Schwerdt selber in die Raubsüchtigen Hände gegeben, um mit selben denen Nothleidenden die Kehle nach seinen Gefallen zu durchbohren. Es werden auch alle Exempel von dergleichen grossen Staats-Fehlern lehren, daß solche entweder mit Verlust des Lebens, oder des Purpurs haben gebüsset werden müssen.

Diese Saracenen nun, nachdem sie einmahl in Sicilien sich eingenistet, wusten dieser treflichen Insul sich dermassen zu bedienen, daß, ob schon die Griechischen Käyser in 200. Jahr mit ihnen darüm stritten, sie solche doch nicht wieder daraus vertreiben konten. Endlich kamen die **Normannen** mit ins Spiel, die zwar die Saracenen heraus schlugen, zur Vergeltung aber selber drinnen sitzen blieben, und sich Meister davon machten, wiewohl solches nicht auf einmahl und in einem Zuge geschahe, sondern nach und nach, angesehen nicht alleine die Griechen auf eine kurtze Zeit sich wieder in Besitz schwungen, sondern auch die Saracenen diese wieder daraus vertrieben, und eine Zeitlang das meiste darinnen zu sagen hatten, biß endlich Rogerius Bossus, der von Tancredo herstammete, (den einige vor einen Sohn Roberti VI. Hertzogs in Normannien ausgeben, andere hingegen sagen, daß er zwar ein Normann, Roberto aber gantz nicht verwandt,

sondern bloß ein Soldat gewesen sey, iedoch dabey nicht übrig viel zum Besten gehabt habe: Von welcher Meynung der Münch *Gaufredus* in seinem Buch de Aquis. Regni Siciliæ der vornehmste Autor ist,) mit Hülffe seines Brudern, Guiscardi, Hertzogs in Calabrien, nach einer gewaltigen Niederlage der Saracenen, und Eroberung ihrer Residentz und Haupt-Festung Panorms, oder Palermo, sich nach Anfange des XII. Seculi, der gantzen Insul bemächtigte, und solche hernach als Graf von Sicilien besasse.

Sein Sohn und Nachfolger, der auch Rogerius hiesse, nachdem seines Vettern Guilielmi, Hertzogs von Calabrien und Apulien, Heyrath mit der Constantinopolitanischen Prinzeßin sich zerschlagen, und dieser bald darauf aus der Welt seinen Abschied nahm, bemächtigte sich ex Jure Successionis & Hæreditatis, nur gedachter 2. Provintzien, darüber doch der Pabst Calixtus II. der in Guilielmi Abwesen die Administration gehabt hatte, ein sehr scheel Gesichte machte, und allerley Streiche hervor suchte, damit er Rogerium um diese fette Erbschafft brächte; Dieser hielte nicht vor Staats-vernünftig gethan zu seyn, zwey so ansehnliche und weitläufftige Reiche unter den blossen Grafen-Titul ferner zu besitzen, sondern Raison d' Etaat erforderte, sich auf einen höhern Gipffel der weltlichen Würden zu schwingen. Er ließ sich dahero Anno 1129. zu Palermo öffentlich zu einem Könige von Neapolis und Sicilien crönen und salben, welcher Titul nach-

nachmahls unter dem Nahmen beyder Sicilien fortgeführet worden. Alleine hierdurch hatte er recht in ein Wespen-Nest gestöhret, und die Hummeln des Päbstlichen Unfugs auf einmahl rege gemacht, denn sowohl Calixtus, als auch Honorius und Innocentius II. wolten darüber rasend werden, und des letztern Tollkühnheit gieng so weit, daß er sich unterstunde Rogerio den Krieg anzukündigen. Doch dieses Unterfangen lieff gar unglücklich ab. Denn Rogerii Sohn, Printz Guilielm bekam diesen ungeistlichen Ober-Priester in seine Gewalt, und hielte ihn so lange feste, biß er die Stadt Neapolis, die bishero noch einigermassen in der Griechischen Käyser Bothmäßigkeit gestanden, der sich aber der Pabst angemasset hatte, abtreten, auch versprechen muste, seinem Herrn Vater, wegen des angenommenen Königlichen Tituls, weiter keine Ungelegenheit zu machen. Der Pabst Anacletus II. bekräfftigte diese getroffene Verträge, und von nun an ließ Rogerius sich ungehindert König von beyden Sicilien schelten.

Ob nun gleich der Käyser Lotharius ihm neue Schwierigkeiten erregte, auch Rogerium durch seine in Italien geführte Armée dahin zwang, daß er aus seinem neuerrichteten Königreiche weichen muste, wohin, vornehmlich aber in das Neapolitanische, der Käyser einen, Nahmens Rainulphum, oder Rainonem, unter dem Titul, als Hertzog von Apulien, einsatzte; so ware dieses Rogerio doch vielmehr eine Bahn zu grösserer Ehre und Ruhm, angesehen er

nicht

nicht nur alle seine Länder glücklich recuperirte, sondern auch ein Theil von der Africanischen Küste, die gegen Sicilien siehet, conqvetirte, ein groß Stück von Griechen-Land an seine Crone brachte, und endlich in dem grösten Glück und hohen Alter sein Leben beschloß. Sein Sohn, obbemeldter Guilielmus muste zwar des Pabsts Anacleti IV. unrechtmäßigen Bann ausstehen; Doch als der Pabst wieder zu reifflicher Überlegung kam, ließ er ihme die von seinem Herrn Vater erlangte Königliche Würde fernerweit undisputirlich.

Dem allen aber ungeachtet, hatten Tancredus und Rogerius III. mit dem Pabste Clemens III. neue Händel, der diese Königreiche gerne zu ein geistliches Lehn gemachet, und an St. Petri Stuhl geknüpffet hätte, da doch nirgends nicht erweißleich, daß Petrus, der, der Catholicken Einfällen nach, erster Pabst gewesen seyn soll, dem Käyser Neroni die Lehn über Neapolis und Sicilien gereichet habe, Christus auch an keinem Orthe befohlen, daß seine hinterlassenen geistlichen Hirten ihren Stand mit weltlichen Verrichtungen vermengen, oder sich zu Lehns-Herrn über Königreiche und Herrschafften machen solten. Zu dem, wenn der Päbstliche Hof einiges Recht auf diese Länder gehabt hätte, warum hat er solches nicht urgiret, da Innocentius II. in die Gefangenschafft gerieth? Tancredus und Rogerius aber behaupteten ihr Recht mit der Faust und maintenirten sich im Besitz derjenigen Länder, woraus sie einer setzen wolte, der selbsten zu den seini-

gen

gen nicht das geringste Stäubchen von einem Rechte aufzuweisen vermag. Jedoch weil die Päbste einmal angefangen hatten, vor Christi und seiner Apostel Lehre und Armuth einen Abscheu zu tragen, ein Dominium Supereminens aber über Cronen sich zuschreiben zu können, eine viel zu herrliche Sache vor sie war, als daß sie solche wieder hätten sollen fahren lassen. So muste man auf neue Erfindungen dencken, worzu des Königs Rogerii Tochter, die Prinzeßin Constantia das beste Werckzeug zu seyn schiene. Diese war eine Nonne in einem Kloster zu Palermo, Pabst Cœlestinus III. aber war mit seiner Päbstlichen Dispensation gleich in vollem Gewehr, und erlaubte, ja befohl ihr vielmehr, wie Sigon. de Regno Ital. saget, daß sie wieder in weltlichen Stand treten, und sich zu einer Gemahlin an den Käyser Heinricum VI. versprechen muste. Ob nun wohl der Käyser ermasse, daß in des Pabsts Gewalt keines weges stünde, Cronen nach selbst eigenen Gefallen zu vergeben; jedoch da der Pabst ihm die Römische nicht eher auffsetzen wolte, als bis er sich zu Annehmung der Neapolitanischen und Sicilianischen erklähret hätte, die er dotis loco & nomine haben solte; und aber diese Opinion damahls in gantz Teutschland die Ober-Hand hatte, als ob ein Käyser kein solcher sey, wenn er nicht die Römische Crone zu Rom geholet, ungeachtet solches ein nichtiger, ungegründeter, eiteler Tand war, der nichts anders zur Absicht führete, als den Käyserlichen Purpur veracht zu machen, und unter des

Pabsts

Pabsts Füsse zu treten, angesehen die Teutschen Kåyser ihr Recht auf Rom u. Italien gantz nicht von des Pabsts Gůte, sondern von ihrer tapffern Faust und siegreichen Waffen herzuleiten hatten. Als muste der Kåyser von dieser gewaltsamen eingerissenen Meynung, wolte er anders auf dem Kåyserlichen Throne bleiben, sich auch überwinden, und des Pabsts Anerbiethen gefallen lassen, wiewohl er vorhin schon weit gůltigere Ansprüche auf diese Crone hatte, indem seine Vorfahren am Reiche, solche, nebenst gantz Italien, Jure belli, und durch ihre Waffen, an das teutsche Kåyserliche Diadema gebracht hatten.

Doch Tancredi Sohn, Rogerius III. wolte nicht so gleich weichen und aus seinem Vaterlande sich so schlechterdings setzen lassen, sondern er that vielmehr eine tapffere, ob wohl unglückliche Gegenwehr, denn er gerieth in Heinrich des VI. Gewalt, der ihn zu einer ewigen Gefångniß verdammete. Hierauf nahm der Kåyser beyde Reiche ein, und vererbete solche auf seinen Sohn, den Kåyser **Friedrich** II. den er mit seiner Gemahlin, der Constantia, im 50. Jahre ihres Alters erzeuget hatte.

Dieser sein Sohn ward Nachfolger im Reiche, der Kåyser **Conrad** IV. führete den Neapolitanischen Scepter nicht lange, sondern sein unåchter Bruder, Manfredus, war so künstlich, daß er ihm durch ein zugebrachtes Gifft-Sůpgen den Lebens-Faden kürtzer machte. Nach dieser verruchten That bestieg er den Neapolitan- und Sicilianischen

schen Thron mit Gewalt, der rechtmäßige Erbe aber, der junge Printz Conradinus, Käysers Conradi rechter Sohn, gieng mit einer guten Armee in Italien, um diese seine Erb-Reiche aus der Hand des unrechtmäßigen Besitzers wieder herraus zu reissen. Da nun der damahlige Pabst, Urbanus IV. des Manfredi boßhafftigen Mord nicht billigen kunte, dieser auch mit jenen sich schon überworffen hatte, dahero der Neapolitanische Purpur ihm nicht gelassen werden dürffte. Gleichwohl aber den Päbstlichen Staats-Maximen fernerhin nicht zuträglichen fallen wolte, diese 2. importante Cronen in der teutschen Käyser ihren Händen zu lassen, und einen so besorglichen mächtigen Nachbarn auf dem Halse zu sehen, dem der Appetit einmahl hätte ankommen können, bey Mischung der Päbstlichen Etaats-Carte mit zugegen zu seyn, als muste einer gesuchet werden, der besser nach der Päbstlichen Pfeiffe zu tantzen sich bequeme, dem man den Daumen füglicher auf die Augen drücken könte, und der diesem allemahl höchst zugethan und verbunden wäre. Diesemnach fiel der Pabst, in Verschenckung fremder Cronen, auf die Gedancken seiner Vorgänger, und truge Carolo, Hertzogen von Anjou, Ludwig, (der nunmehr ein heiliger heist,) Königs in Franckreich, Brudern, Neapolis u. Sicilien, mit dieser Bedingung an, daß er jährlich 48000. Scudi in die Päbstliche Renth-Cammer, und einen weissen Zelter zur Lehns-Erkäntnis in den Apostolischen-Marstall einliefferm solte.

Die-

Dieses Anerbiethen war dem Duc d' Anjou eine sehr gefundene Speise, daher stellete er sich alsobald mit einer zahlreichen Armee ein, schlug bey Benevent erstlich den bisherigen Usurpateur der Cron, den Manfredum, und verjagte solchen, hierauf wandte er sich gegen den König Conradinum, und liefferte selben ebenfalls eine blutige Schlacht. Der Himmel, der vielfältig seine heiligen Ursachen hat, warum er dann und wann die gerechte Sache fallen, das offenbahre Unrecht hingegen empor steigen läst, und der offte die von denen Vor-Eltern begangene Sünden, erstlich in den Nachkommen heimsuchet, und von selben zu seiner Versicherung die Rache nimmt, der auch vielmahls den Ungerechten derowegen glücklich machet, damit selbiger zu einer desto härtern Bestraffung reiffe werde, führete auch in diesem Kriege seine verborgene Rathschlüsse. Derowegen muste es geschehen, daß Conradini Armee geschlagen ward, er selber aber kümmerlich entrinnen kunte, und einige Tage, mit Hertzog Fridrichen aus Oesterreich, in Esels-treibers-Kleidung, in den Wäldern herumb irrete, bis endlich ein kostbahrer Ring zu Astura sein Verräther ward, da man ihn anhielte, und durch noch weit grössere Verrätherey eines Römischen Edelmannes, Johann de Frangepani, deme obiger Flecken gehörete, und der dieser Schandthat wegen, sein Gedächtniß bis in die späte Nach-Welt verflucht gemachet hat, Carolo, Duc d' Anjou, ausantwortete.

Es solte demnach also seyn, daß erstlich ein Usur-

pateur

pateur den andern besiegen, und hernach seine ungerechten Waffen auch den rechtmäßigen Herrn überwinden musten. Carolus, nunmehr angemaßter König beyder Sicilien, führete Conradinum nach Neapolis, und erholete sich bey dem Pabste Raths, was in einem so wichtigen Casu præjudiciali, zu thun wäre. Dieser sehr gewissenhaffte heilige Vater entdeckte seine Meynung in folgenden: Vita Conradini, mors Caroli; Mors Conradini, vita Caroli. Nemlich, **eine von beyden Sonnen müsse einen blutigen Untergang nehmen, falls die andere ihren Glantz behalten solle.** Carolus bedachte sich nicht lange, sondern ließ dem Conradino im andern Jahr seiner Gefängniß, am 26. Oct. 1268. auf öffentlichen Marckte zu Neapolis, einen rothen Blut-Faden um seinen Königlichen Hals ziehen, wie von diesem entsetzlichen procedere Sigon. de Regno Ital. & de Roo. in anal. austri. mit mehren nachzusehen.

Durch sothanes, auf eine gantz entsetzliche Arth vergossene unschuldige Blut, war zwar wohl die Furcht, das Reich wieder zu verlieren, auf Seiten Caroli in etwas ausgelöschet. Im mindesten aber nicht diejenigen rechtlichen Ansprüche, die des enthaupteten Printzen Conradini hinterlassene Erben, auf solches hatte. Dieses Caroli posteritæt aber besasse zwar den Neapolitanischen Thron bey nahe in die 200. Jahr, alleine sie hat diese Zeit über, fast lauter an einander gekettete Unruhen ausstehen müssen, indem von den Regenten immer einer den andern aufzu-

reiben sich bemühete, zu welchen verwirreten Zustande die Päbste das ihrige allemahl redlich mit beytrugen. Endlich fiel selbiger im 15. Seculo an Alphonsum, König in Arragonien, der anfänglich von der Neapolitanischen Königin Johanna II. zum Erben war eingesetzet worden, jedoch, da zwischen beyden sich bald ein Widerwillen ereignete, und diese Johanna, Ludovicum XI. König in Franckreich adoptirte, und da dieser kurtz darauf verstarb, die Succession an seinen Bruder, Renatum, Hertzogen von Anjou, bringen wolte, griff Alphonsus zu den Waffen, und setzte die Neapolitanische Crone mit Gewalt auf sein Haupt, wie von diesen Händeln Gvicciardinus und Platina weitläufftiger zu sehen.

So viel aber den Ursprung des Neapolitanischen Reiches anbetrifft, um selbigen und, da es mit Sicilien fast immer einerley fata gehabt, auch mit wenigem zu berühren, jedoch darbey die particulairen, zu dieser Sache nichts dienenden Veränderungen des Landes zu übergehen; so ist oben eines Tancredi erwehnet worden. Dieser, er sey nun eines Herkommens, wessen er wolle, hatte unter andern 2. Söhne, davon der eine Ferrebracius, und der andere Drogo hiesse. Diese, um ihrem andern Geschwister Platz zu machen, musten in Italien ihr Glücke versuchen. Sie begaben sich demnach anfangs bey Pandulpho, einen zu Capua residirenden Longobardischen Fürsten, in Dienste, stunden selbigen wider Gvaimarum, Herrn von Salerno bey. Nachdem aber der Friede unter denen Italiänischen

schen Fürsten wieder hergestellet, halff der Ferrebracius unter dem Griechischen General Maniaces, den andere Melochum nennen, die Saracenen in Sicilien bekriegen, in welchem Zuge dessen Tapfferkeit sich vor andern hervor thate, und dem Feind das Feld oft gnug zu enge machen halff. Doch er ward von den Griechen disgoustiret, und weil diese von alle dem nichts halten wolten, was sie ihm versprochen gehabt, auch ihm gar nach dem Leben stunden, entflohe er mit einer ziemlichen Anzahl seiner Soldaten nach Apulien, das damahln unter Constantinopolitanischen Gebiethe stunde, hing einige 1000. Normannen an sich, die eben von dem Zuge aus Palästina zurücke kamen, und weil der Griechische Käyser seinen tapffern General den Maniaces aus falschen Angeben hatte arretiren lassen, einfolglich seine Sachen sehr confus untereinander herlieffen, so nahm er Melphi mit Gewalt hinweg, deme viele andere Oerter theils gütlich, theils gezwungen folgeten. Da auch der Griechen verworrener Zustand ferner anhielt, war es ihm sehr leichte, sich Meister von gantz Apulien zu machen, und alda einen neuen Etat anzurichten, wie hiervon Pandolph. Collenut. in seiner Neapolitanischen Historie umständlichere Nachricht giebet.

Nachdem nun Ferrebracius seine Sachen in Apulien ziemlicher massen feste gesetzet, wanderte er, kurtz darauf, den Weg aller Welt. Ihme folgete sein Bruder Drogo, den die Griechen zwar Anfangs trefflich in die Enge trieben, und ihm bey na-

he gantz Apulien abnahmen. Doch er erholte sich wieder, schlug sie ein paar mahl aufs Haupt, recuperirte alles Verlohrne, und schickte seinen Bruder Robertum Guiscardum mit einer Armee in Calabrien, wiewohl die Griechen fielen unter ihrem General Bubagan mit einer starcken Macht von neuen in Apulien ein, und auf der andern Seite drängete ihn Käyser Heinrich II. der dem Pabst zu Liebe ihme viele Oerter entrisse: Ja die Apulier selber wendeten sich von ihme ab, so, daß dieser tapffere Fürst der Untreu seiner eigenen Unterthanen, endlich unterliegen, und durch selbige sich ums Leben, und den Regiments-Stab gebracht sehen muste. Sein Bruder aber Hunefridus, rächete kurtz darauf seinen Tod, bestraffte die Schuldigen und verwaltete die Regierung 7. Jahr ruhig. Diesem folgte Gotfredus, auch ein Bruder, der an dem Römischen Pabste, Leo IX. Ursache suchte, dem er auch Benevent hinweg nahm, der Pabst legte Petri, in Etats- und Kriegs-Sachen nichts nutzendes Fischer-Ruder unter die Banck, kroch in einen Harnisch, und ging mit den Auxiliar-Trouppen Käyser Heinrichs des II. wider Gotfredum zu Felde, alleine es mochte der Himmel an dieses, seines vermeynten Statthalters seinen Campagnen eben keinen grossen Gefallen tragen, daher geschah es, daß er bey Gaveta in Apulien geschlagen, mit vielen andern Geistlichen Reitern, vornemlich aber vielen Cardinälen, gefangen, auch von seinen Überwinder nicht eher auf freyen Fuß gestellet ward, als biß er

hei-

heilig und unverbrüchlich angelobete, daß alles, was die Normannen hinführo in Apulien, Calabrien und Sicilien durch ihre Waffen erobern würden, sie frey und ungehindert besitzen solten.

Dieser Gotfredus, der bisher unter den Titul als Graf von Apulien regieret hatte, satzte bey seinem Absterben seines Bruders Sohn Adelgardum zum Erben, doch eben benannter Robertus Gviscard, der bereits ein groß Theil von Calabrien sich unterwürffig gemachet hatte, jagte diesen Adelgardum von Land und Leuten, und nahm sich der Regierung an. Wenige Zeit darauf veruneinigte er sich mit dem Pabste, Nicolao II. der ihn zwar in Bann thate; alleine als ihn die Römer vertreiben wolten, verwandelte er seinen Donner und Blitz in lauter gute Worte, und muste GOtt dancken, daß ihn Robertus Gviscard bey Ehren, und auf dem Päbstlichen Sessel erhalten halff. Er, der Pabst wolte dafür erkänntlich seyn, daher änderte er, aus vermeinter Päbstlicher Autoritæt, den bisherigen Grafen-Titul in einen Hertzoglichen von Apulien und Calabrien, und machte Robertum zugleich zum Schutz-Herrn der Römischen Kirchen. Dieser Robertus trieb die Griechen vollends aus Italien, indem er ihnen Reggio abnahme, das noch der eintzige Orth war, den sie allda hatten. Hier geben einige Päbstliche Scribenten vor, als ob dieser Robertus dem Pabste den Eyd der Treue, und die Huldigung geleistet, auch jährlich zu einer Lehns-Erkenntniß, 2. Ochsen und 12. Pfenni ge versprochen

chen habe; Alleine, da der sonst sehr fleißige und accurate Scribent von Sicilianischen Sachen, der *Facellus* hiervon gantz nichts erwehnet, es auch nicht glaublich, noch wahrscheinlich ist, daß Robertus, der in vollem Siege sasse, sich aller Orthen formidable gemacht hatte, und dessen Gnade vielmehr der Pabst selber leben muste, sich ohne Noth einem ohnmächtigen Manne, der nicht vermögend war, ohne fremde Hülffe auf seinem Stuhl sich zu erhalten, zur Lehns-Nehmung solte unterworffen haben, also wird dieses Vorgeben nicht unbillig zu denen andern Päbstlichen fälschlichen Vorgeben mit gerechnet, wiewohl der Jesuit *Grether*, in seinem zusammen geschmierten Tractat von denen, dem Päbstlichen Stuhle gethanen Schändungen, Stein und Bein schweret, es sey Robertus ein Lehns-Mann geworden. Endlich kam nach einigen Jahren durch Erbgangs-Recht, dieser Theil Italiens an Rogerium, Grafen von Sicilien, der, wie oben gedacht, sich zum Könige von beyden Sicilien krönen ließ, dessen Posteritæt mit diesem Purpur sich auch so lange bekleidete, biß er ihr von dem duc d' Anjou entrissen ward.

Dieser nun, nachdem er, die Neapolitanische Crone an sich gebracht hatte, bemühete sich gar sehr, die Sicilianische auch zu erlangen, wie er denn auch von der gantzen Insul, Meister ward. Doch denen Sicilianern fiel das Frantzösische Joch unerträglich, derohalben wurden sie Sinnes, sich von solchem zu befreyen und stifftete einer, Nahmens Johannes de Prochita, die sämtlichen Innwohner an,

daß

daß sie auf einen gewissen Tag, wenn gegen Abend mit der Glocken das Zeichen zum Gebeth gegeben werde, sie alle und jede Frantzosen, beyderley Geschlechts, auf einmahl massacriren solten, das auch glücklich von statten ging, und wurde 1282. alles was Frantzösisch hieß, auf einmahl ausgerottet, daher die sogenannte **Sicilianische Vesper** bekannt worden. Hierauf sahen sich die Sicilianer nach fremder Hülffe um, doch an statt, daß sie die rechtmäßigen Erben aus Teutschland hätten ruffen sollen, die ihnen vielleicht so weit entlegen waren, auch ihr Beystand um dessent willen zweiffelhafftig fiel, weil es damahln in Teutschland sehr verwirret unter einander herging; So hingen sie sich an König Petern aus Arragonien, der des unechten Manfredi Tochter hatte, dessen nachkommen diesen Insulanischen Thron zwar biß auf Alphonsum I. von dem vorher gedacht worden, besessen, ihre Regiegierung aber ist gleich der Anjouisten ihre, mit lauter innerlichen Spaltungen verknüpffet gewesen, so, daß man daraus wohl schlüssen kan, wie grosses Mißfallen der Allerhöchste daran gehabt, daß die rechtmäßigen Erben, so leichtfertig übergangen worden.

Von Alphonso I. an hat es gleichfalls lauter unruhige Zeiten gehabt, biß Ferdinandus Catholicus diese beyden Reiche seiner Cronen gewaltsamer Weise einverleibete, nachdem er **Ludwigen** den XII. König in Franckreich, mit dem er solche anfänglich theilen wolte, gäntzlich daraus vertrieben;

Ob nun wohl nachhero die Frantzosen ihr vermeyntes Recht durch die Waffen vindiciren wolten, so vermochten sie doch darinnen niemahlen zu reussiren. Vornehmlich ging nach der fatalen Schlacht bey Pavia Anno 1526. alles vollends verlohren, in welcher die Spanier Franciscum I, selber gefangen bekamen, da er unter andern Conditionen sich auch aller seiner Ansprüche auf diese zwey Reiche, vor sich und seine Successores gäntzlich begeben muste. Seit dem haben die Spanier solche ruhig besessen, wiewohl die Frantzosen Anno 1647. bey Empörung des Masaniello, Neapolis wieder zu erhaschen vermeynten, Sicilien aber von Anno 1674. bey damahliger revolte, biß 1678. zwar fast meistens unter gejaget hatten, iedoch wegen des ersten verdarb der Anschlag, da er eben in der Mache war, Sicilien aber verliessen sie 1678. wiederum freywillig. Endlich hat nach Absterben Caroli II. Königs in Spanien, durch das untergeschobene Testament, es ihnen geglücket, daß ein abermahliger Ast aus dem Anjouischen Hause, sich nicht nur in diese 2. Reiche eingeflicket, sondern auch in die sämtliche Spanische Monarchie eingedrungen hat. Es ist aus der Historie bekannt, daß des Käysers Friederici II. Tochter, die Printzeßin **Margaretha**, an Albertum, Marggraffen zu Meissen vermählet gewesen. Mit dieser hat er Fridericum admorsum, oder mit den **gebissen Wangen**, und Diemannum, oder Diczmannen gezeuget. Aus folgender Tabella wird ausführlich zu ersehen seyn, welchergestalt von nur besag-

besagtem Alberto und dessen Gemahlin, der Margaretha, der Durchlauchtigste Stamm unzerbrochen fortgepflantzet, und sie beyde die Urheber des jetzigen Durchlauchtigsten Chur-Hauses geworden seyn:

Albertus March. Misn. denat. 1315.	Margaretha, Frid. II. Imp. & Reg. Neap. & Sicil. filia den. 1270.
Fridericus admorsus & fortis, nat. 1250.	Agnes Ducissa Carinthiæ.

Fridericus Gravis, nat. 1310. designatus Imp. contra Carl. IV. den. 1349.

Fridericus strenuus, n. 1331. den. 1380.

Fridericus bellicosus, creatus Elect. Saxon. ab Imp. Sigism. den. 1442.

Fridericus II. placidus Elect. den. 1464.	Margaretha Archiducissa Austr.
Ernestus Elect. denat. 1486. in hujus prosapia & linea dignitas Elect. desiit.	Albertus Animosus, den. 1500. hic continuavit lineam Electoralem.
	Heinricus pius, Dux Sax. den. 1561.
Mauritius fil. Elect. nat. 1547. den. 1553.	Augustus Elect. n. 1526. den. 1568.

Christianus I. Elect. denat. 1591.

Christianus II. Elect. den. 1611.

Joh. Georg. I. den. 1656.

Joh. Georg. II. Elect. den. 1680.

Joh. Georg III. den. 1691.

Joh. Georg. IV. Elect. den. 1694.

Fried. Augustus n. 1670. Elect. 1694. Rex Poloniæ 1697.

Friedericus Augustus Rex Poloniæ & Elect. nat. 1696.

Hieraus ergiebet sich von selbsten gantz klar, daß nach Conradini Entleibung, die Erbfolge in beyden Königreichen Neapolis und Sicilien von GOtt und Rechts wegen niemanden anders gebühret habe, als Marggrafs Alberti Gemahlin, der **Margarethen**, und ihren Kinder. Denn der Römische Hof, deme alle-und jede Teutsche jedesmahl ein verdrießlicher Dorn in seinem unheiligen Augen gewesen, fuhr eigenmächtig, und sonder die allergeringste Befugniß zu, indem er lieber einen solchen zu seinen Nachbar haben wolte, den er stimmen könte, wie es sein Interesse erfordere. Was solte aber derjenige, der selbsten ein Lehn-Mann, an einen andern mit Bestande Cronen vergeben können? Zu einen dergleichen Actu hat ein Pabst so wenig

wenig Recht, als solche zu nehmen, und was er dißfalls thut, geschicht eintzig und allein, de facto, gantz aber nicht de Jure, daher es auch niemahls einen gültigen Bestand haben, noch durch eine præscription corroboriret werden kan. Und wenn man auch gleich zustünde, daß der Päbste ihre prætendirte Succession von St. Petro an richtig wäre, so wird doch in Ewigkeit nicht erwiesen werden können, daß Petrus, oder vielmehr Christus, ihnen befohlen gehabt, sich in Belehnung der Cronen und Reiche zu mischen. Christus nahm sich der weltlichen Händel absolut nicht an, so wenig als seine Apostel. Und wenn er ja einen Statthalter auf der Welt hätte hinterlassen wollen, so würde solches bloß auf Ecclesiastica gehen, im geringsten aber nicht auf Politica, als wovon der Pabst keinen Befehl aufzuweisen vermag. Noch weniger kan er sich wegen Besitz der Stadt Rom, einiges Recht Cronen wegzugeben anmassen. Denn wegen dieser Stadt ist er nicht allein ein Vasall von dem Teutschen Reiche, und die vorgegebenen Donationen haben eben so wenig Grund, als wenn der grosse Mogul eine Prætension auf das Teutsche Reich formiren wolte, wenn auch diese Donationen gleich geschehen wären, so können solche doch daher nicht bestehen, weil Rom von den Teutschen Käysern conquetiret worden, die Käyser aber kein Erb-Recht auf das Reich haben, daher auch an Ausländer nichts verschencken dürffen; Es ist auch von denen Teutschen Publicisten zur Gnüge erwiesen worden,

daß

daß die angemaste Besitzung der Stadt Rom violento modo geschehen, indem die Päbste sich mit Gewalt darein gedrungen, und selbige dem Teutschen Reiche gewaltthätiger, oder listiger Weise entzogen. Die Reiche Neapolis und Sicilien aber fallen sowohl auf ein Mannes- als Frauenzimmer-Haupt, und seynd mit einem Worte, Erb-Reiche vor beyderley Geschlechte, wie dieses alle inländische Scribenten gar gerne gestehen, und wovon angeführte mit mehren zu ersehen, corroboriret dieses auch die Saccession der vorigen Könige, denn sonst hätte Käyser Heinricus VI. von wegen seiner Gemahlin, der Costantia diesen Purpur nicht erlangen können. Ist also auch ex hoc Capite der Römische Pabst nicht befugt gewesen, wenn ihm gleich zugestanden würde, daß es ein Lehn von ihm sey, daß doch im Grunde gantz falsch ist, die rechtmäßigen Erben in Teutschland, die er gar wohl wuste, auch per rerum naturam wissen konte, zu übergehen, und die Crone an einen Fremden zu übertragen. Denn ein solches wollen, und erfodern die Jura feudalia, lehret es auch die gesunde Vernunft und natürlichen Rechte, daß, so lange rechtmäßige Erben vorhanden, kein Extraneus admittiret werden dürffe. Da nun der Pabst wieder die principia aller dieser Rechte gehandelt, so hat er sich dadurch seines Rechtes, ratione der Belehnung, wenn ja eines verhanden wäre, allerdings verlustig gemachet, denn was er desfalls an dem Carolo, duc d' Anjou gethan, ist Actus summe invalidus, qui in damnum tertii maxime vergit, & nullo modo subsistere

pot-

potest. Ja die ermangelnde Befugniß zu selben ist dermassen Soñenklar, daß gantz nicht nöthig, solche durch einen weitläufftigen Beweiß erst erläutern wollen: Auf Seiten hingegen des duc d' Anjou ist vollends nicht das allermindeste Recht vorhandē, indem Justus acquirendi & possidendi titulus & bona fides fehlet. Nun sagen aber die Gesetze, daß, wo diese 2. Haupt Requisita nicht vorhanden, niemahln ein beständiges Recht zu etwas erlanget, noch derjenige, der in mala fide versire, seine Actiones auf einigerley Arth zu justificiren, oder selbige zu einer Gültigkeit zu bringen vermöge.

Alles dieses wuste Carolus, duc d' Anjou sehr wohl, und war keine ignorantia invincibilis bey ihm verhanden: Daher das vitium der angemasten Crone, perpetuel und nullo modo zu purgiren stehet, noch weniger selbiger durch einige Præscription geholffen werden kan. Denn per Jura notissima liegen mala fides & injustus titulus allen und jeden Verjährungen unüberwindlich im Wege. Es vermag auch hier der Einwurff keine statt zu finden, warum nehmlich das Chur-Hauß Sachsen so lange stille geschwiegen, und sein Recht nicht eher gesucht habe, denn dadurch habe es sich dessen tacite begeben. Die Gesetze streiten hier abermahl vor solches, als die nicht haben wollen, daß per non usum ein bereits tüchtig erlangtes Recht solle verlohren werden: Zu dem ordnen und befehlen dieselben ferner ausdrücklich, daß wieder demjenigen, der nicht in dem Stande ist, oder auf eine hinlängliche Arth seyn kan, die im

Wege

Wege liegenden Hindernisse zu heben, niemahls einige Verjährung lauffen solle. Alle diese Requisita finden sich bey dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen überflüßig, sintemahl das Recht auf die questionirten beyden Cronen auf selbiges in unzertrennter Ordnung fortgeflantzet worden, ihr Zustand aber und denn auch Teutschlands sein eigener, haben es niemahls zulassen wollen, selbiges mit Nachdruck suchen zu können. Denn bey Conradini Entleibung lag Teutschland in der tieffsten Unruhe, und die Marggräflichen Meisnischen Lande hatten in sich selbsten Troublen genung, indem Albertus mit seinen Söhnen zerfiele. Die Zeiten wurden auch hernach nicht besser, da der Käyser Adolphus ihnen, wegen der Succession in denen teutschen Erb-Landen, tausenderley Disputen machte, worüber das Hauß Sachsen die Gedancken, ausländische zu erlangen nicht prosequiren konte, jedoch findet man so viel, daß der Margaretha ihre Erben, an nöthigen Orthen, desfalls sich gemeldet haben. Sie konten aber vor der höhern Macht, auch da alles in voller Verwirrung untereinander verwickelt lag, nicht durchdringen, und zu ihrem Rechte gelangen. Zu dem hatte in damahligen Zeiten ein allzu grosser, und gantz unnöthiger Respect vor den Päbstlichen Hof die hohen Häupter ad superstitionem usque eingenommen, daher man fürchtete, es würde durch allzu starcke Poussirung des Rechts die so genannte Römische Heiligkeit disgoustiret, oder dem lieben Vater ein Quer-Höltzgen im Weg

Weg geleget werden, ohne seinen Consens und heiligen Willen aber, wolte man sein Recht doch gleich wohl auch nicht suchen, aus der ungegründeten Meynung, es dürffte die versagte heilige Benediction eine unglückliche Regierung veruhrsachen. Allein welcher Vernünfftiger siehet nicht, daß dergleichen Superstitieuse Dinge gantz und gar untichtig seynd, einem Hertzog ein gültiges Recht zu etwas, zum Præjudiz anderer zu Wege zu bringen, denn solches muß sich auf keine Superstition, oder Illegalitæten Fussen, sondern in den Rechten der Natur, Vernunft und Billigkeit gegründet seyn. Die folgenden Zeiten aber waren bey dem Hause Sachsen abermahls mit so vielen, so wohl einheimischen, als ausländischen Hindernissen vermischet, daß selbiges auf die nachdrückliche Ahndung dieser Rechte ohnmöglich dencken können, welche höchst wichtige Impedimenta vor selbiges hauptsächlich militiren und dem Befugnüsse ihrer Ansprüche ein grosses Gewichte geben. Ferner sagen die Rechts-Lehrer insgesamt, daß ein Privilegiatus wieder den andern, eines Privilegii sich nicht bedienen könne. Wie will nun das Hauß Anjou aut quicunque Regna hæc detinet, sich des Juris præscriptionis wieder Sachsen gebrauchen können, daß ohne dem, wie sattsam erwiesen, auf einen gantz sandigten Grunde beruhet, und aller derjenigen Erfordernüsse, die eine rechtmäßige Verjährung haben muß, entblöset ist. Wann auch das Vorgeben des Blondels admittiret wird, der gewiß mit keinen strohern Beweißthümern dargethan, daß die Käyser

Con-

Conradus Salicus, Heinricus III. IV. V. & VI. aus dem Marggräflichen Meißnischen Hause herstammen, die man doch bisher eines andern Ursprungs zu seyn geglaubet, so hat das Haus Sachsen auf besagte zwey Reiche ein doppeltes Recht. Denn es vindiciret nicht alleine dasjenige, das ihm ex Margaretha zukömmt, sondern eben der Käyser Heinrich, der wegen seiner Gemahlin Neapolis und Sicilien einnahme, hätte dadurch auch vor seiner Person dem Marggräfflichen Meißnischen Hause, und consequenter dem daraus entsprossenen Sächsischen, ein beständig Recht acquiriret und vererbet, daß also das Haus Sachsen ex duplici jure Hæreditario succediren müste Was aber diejenigen Gründe betrifft, auf welche die Spanischen Monarchen sich steiffen, so seynd selbige bey genauerer Untersuchung ebenfalls gantz untichtig. Petrus König in Arragonien, der Sicilien zu sich nahm, hatte des oft mentionirten unächten Manfredi Tochter in der Ehe, dessen Mutter von sehr obscurer Ankunft war, auch der Käyser die mit ihr erzielten Kinder niemahls legitimiret hatte. Nun achtet so wohl das Jus Feudale, als auch jedes Reichs seine Grund-Gesätze, keine Liberos naturales & illegitimatos der Succession und Lehn fähig, so lange die rechtmäßigen Erben noch am Leben seyn, darf auch keines von selbigen zu der Succession sich Hoffnung machen, oder ist, wenn man auch nur nach der gesunden Vernunft gehen will, in solcher zu admittiren, so lange der geringste Ast von denen rechtmäßigen Kindern und Erben vorhanden.

den. Ob also wohl des Petri Gemahlin ex legitimo Thoro gezeuget war, so konte er doch propter jam tradita durch sie kein gültiges Recht, zu diesen Cronen erlangen. Zu dem war ihr Vater, der Manfredus ein vollkommener Usurpateur, der den Scepter bey noch vollen Leben des rechtmäßigen Erbens, an sich risse, daher ihm, wie dem duc d' Anjou, justus titulus & bona fides ebenfalls fehlete. Der Pabst hingegen vermochte ihm kein besseres zu geben, weil er selber kein Recht auf diese Cronen hatte, auch nicht in seiner Gewalt und Willkühr stehet, die Grund-Gesetze eines Reichs pro lubitu zu ändern. Noch weniger kan pro Petro militiren, daß die Sicilianischen Stände ihn expres verlanget hätten. Denn in dieser ihren Willen und Vermögen, war ebenfalls nicht, die rechtmäßigen Erben in Teutschland zu præteriren, und deren Recht an einen Fremdem zu übergeben, derohalben alles, was sie desfalls gethan, null und nichtig ist, und wieder die Grund-Gesetze ihres Reichs, ingleichen wider die Weltlichen-Lehn-Natürlichen- und Etaats-Rechte e diametro streitet, noch jemahls durch einige Præscription verbessert werden kan, mithin dem Hause Sachsen an seinen prætensionen gantz nicht zu schaden, oder zu præjudiciren vermag.

Solchergestalt fehlet den Spanischen Königen, quoad hæc Regna, eben das, was an den Anjouischen Hause desideriret worden, wird ihm auch, ratione arrepti possessorii, & investituræ Papalis eben das zum kräfftigsten opponiret, was jenem des-

falls entgegen gesetzet worden. Zu dem, da aus der Genealogia erhellet, daß Fridericus admorsus eine Hertzogin von Kärnthen, Fridericus Placidus aber eine Hertzogin von Oesterreich, zu ihren Gemahlinen gehabt, nun aber bey diesem Hause die weibliche Linie ebenfalls zu der Succession admittiret wird; so muß auch dieser Passus matrimonialis, dem Hause Sachsen auf die Sicilianische Reiche, ein unleugbares Recht zu wege bringen. Sonst seynd auch viele Rechts-Lehrer der Meynung und statuiren, daß subditorum murmuratio, dem Fürsten das Recht zu einer gültigen Possess nicht allein interrumpire, sondern allerdings gar benehme; wie ofte das Volck in Neapolis und Sicilien mit seinen Regenten nicht zu frieden gewesen, davon sind die Historien gnungsame Zeugen. Ob nun wohl dann und wann etwas seditieuses dabey mit unter gelauffen, so ist an solchen doch allemahl die unerträgliche Grösse der Imposten und Strenge der Vice-Roys, die alleinige Ursache gewesen, muß auch, quoad hunc passum, dem genio und indoli der Nation viel condoniret werden, weswegen dieses obigem Lehr-Satze keinen Abbruch thut, noch selbigen infringiret, zu dem da, nach abermahliger Lehre der Rechtskundigen, præsumptio semper contra potentiorem pro imbecilliori militiret, & hujus taciturnitas & patientia neque in possessorio neq; in petitorio, schaden kan, hiernechst wider die wahre Historie verstossen werden würde, wenn man zweifeln wolte, ob das Hauß Sachsen, dieses seines Rechtes halber, sich nicht jederzeit beständig, sive expresse,

sive

sive tacite gereget habe, propter potentiam prævalentem aber nicht reussiren können; So wird auch hieraus vor selbiges ein grosser Vortheil zur Behauptung seiner Rechte erwachsen, und es sich dessen gantz kräfftig bedienen können. Es giebet auch die gesunde Vernunfft selber an die Hand, daß ein Fürst niemahls gesinnet seyn könne, oder werde, Cronen und Scepter umsonst wegzugeben, vornemlich auf welche er einmahl ein Jus acquisitum hat. Und ob schon dann und wann die Conjuncturen und Umstände der Zeiten, oder eine Fatalité, einen solchen äuserlichen Schein machen, als ob hohe Häupter gewillet, den einmahl erlangten Purpur fahren zu lassen, so muß man sich doch so weit nicht vergehen, ihnen eine solche Niederträchtigkeit zuzutrauen, wie nemlich dergleichen von ihnen im Ernste geschehen, oder ihr hoher Character ein solches zu thun zuliesse. Denn gleich wie kein menschlicher Arm Cronen und Herrschafften austheilen kan, sondern dieses des Allerhöchsten Reservatum divinum ist; also leget derjenige, der da glaubet, daß ein solches in seinen fleischlichen Kräfften bestehe, gleich wie der Pabst thut, dadurch nichts anders, als eine grosse eitele Torheit, der Welt vor Augen. Diesemnach also, wird aus bisher angeführten hoffentlich zur Gnüge erscheinen, wie wohlgegründet das Hauß Sachsen, wegen seiner Ansprüche auf oben erwehnte zwey Cronen, Neapolis und Sicilien sey, und, wie unbefugt ihnen bisher selbige vorenthalten worden.

Des vierdten Buches vierdtes Capitel.

Von dem Hertzoglichen Hause Sachsen.

Daß das Hertzogliche Hauß Sachsen, oder das Hauß Sachsen **Ernestinischer-Linie** mit dem Chur-Hause Sachsen einerley Ursprungs sey, oder, daß das gesamte Hauß Sachsen einerley Ursprung und Ankunft sey, ist vorher gewiesen worden, ingleichen wie nach sich selbiges getheilet habe, nicht weniger auf was Art, und unter welchem Churfürsten, das Ernestinische die Chur-Linie verlohren habe, daß aber dieses letztere eine unglückliche Frucht des in dem Teutschen Reiche so unseelig eingeführten Longobardischen Lehn-Rechts sey, braucht keines grossen Beweises, wie denn eben dieses Lehn-Recht die eintzige Brunquell alles Unheils ist und bleibet, das in diesem Reiche vorgehet.

Es beruhet aber das **Ernestinische** Hauß Sachsen dermahlen auf drey Haupt-Linien, nehmlich der **Waymarischen**, **Eisenachischen** und **Gothaischen**, welche letztere sich wieder in drey andere abgesondert, die **Meynungische**, **Hildburghausische** und **Saalfeldische**..

In der **Waymarischen** sind folgende Fürstliche Personen: **Wilhelm Ernst** gebohren 1662. hatte keine Kinder, und starb 1728. Von seinem verstorbenen Bruder ist übrig:

Ernst

Ernst August, gebohren 1688. hiesse sonst mit-regierender Herr, ist jetzo regierender Herr.

1.) Gemahlin **Eleonora Wilhelmina** Printzeßin von Anhalt Cöthen, starb 1726.

Die andere Gemahlin ist **Sophie Charlotte Albertine**, Printzeßin von Bayreuth, vermählt 1734. der 1735. mit ihr erzielte Printz, **Carl August Eugen** ist 1736. wieder verstorben.

Wilhelmina Augusta geb. 1717.	**Johann Wilhelm** geb. 1719.	**Ernestina Albertina** geb. 1722.	**Bernhardina Christiana** geb. 1724.	**Immanuel Friederich Bernhard** geb. 1725.

Anbey haben Ihro Durchl. eine Schwester **Johanne Charlotte**, geb. 1693. ist annoch unvermählet.

In dem Hause **Eysenach** findet sich dieses: **Johann Wilhelm** geb. 1666. starb 1729.

Wilhelm Heinrich, geb. 1695. regierender Herr. Gemahlin **Anna Sophia Charlotte**, Marggraf **Alberts** von Brandenburg Tochter.	**Carolina Christina**, gebohren 1699. vermählt an Landgraf von Hessen Philippsthal.	**Charlotta Wilhelmina**, geb. 1703.	**Christiana Wilhelmina** geb. 1715.

Also stehen beyde diese Häuser auf gar sehr schwachen Füssen.

Das Hauß **Gotha** zehlet diese Fürstliche Personen:

Friedrich, gebohren 1676. regierender Hertzog von Sachsen-Gotha, starb 1732.

Magdalena Augusta, gebohren 1679. Printzessin von Anhalt-Zerbst.

Friedrich, geb. 1699. itzo regierender Hr. Gem. **Louise Dorothea**, verm. 1729. Printzeßin von Sachsen-Meinungẽ.	**Wilhelm**, gebohren 1701.	**Johann August**, geb. 1704.	**Christian Wilhelm** gebohr. 1706.	**Ludewig Ernst** gebohr. 1707.	**Mauritius** geb. 1711.

Kinder des Friedrich:

- Ein Printz, gebohr. 26. Jan. 1735.

Kinder des Wilhelm:

Johann Adolph geb. 1712.	**Friderica**, geb. 1715. vermählt an **Johañ Adolph**, regierenden Hertzog von Weisenfelß.	**Augusta** geb. 1719. vermählt 1736. an Printz von **Wallis**.

Dieses Hauß hat, wie vor gedacht, sich zwar starck vertheilet gehabt, jedoch seynd **Römhild**, **Coburg** und **Eisenberg** wieder ausgestorben, übrig aber seynd annoch Sachsen-Meinungen.

Carl Friedrich geb. 1712. jetzo regierender Herr, des

des regierenden Herrn Vatern Bruder, **Anton Ulrich**, gebohren 1687. ist zwar mitregierender Herr, weil er aber aus dem Stande geheyrathet, so will man dessen Kinder weder im Fürsten-Stand erheben, noch zur Regierung gelangen lassen, und seynd die Kinder: 1) **Bernhard Ernst.** 2) **Anton August.** 3.) **Philippina.** 4.) **Elisabeth.** 5.) **Philippina Ludovica.**

Das Hildburghausische Hauß ist dieses:

Ernestus Friedrich, regierender Herr, gebohren 1707. hat sich 1726. mit der Gräfin **Carolina** von Erpach Fürstenau vermählet.

Ernst Friedrich Carl geb. 1727.	**Friedrich August Albert**, geb. 1728.	**Friedrich Wilhelm Eugenius** geb. 1730.	Eine Prinzeßin, geb. 1732.

An Geschwistern 1.) **Ludewig Friedrich**, gebohren 1710. ist Käyserlicher General. 2.) **Albertina Elisabeth**, gebohren 1713. Seines Herrn Vatern Bruder aber ist: **Josephus Maria Friedericus Wilhelmus Hollandinus**, geb. 1702. dieser ist Catholisch worden, hat in Ungarn das Commando geführet.

Endlich ist das Hauß **Saalfeld.**

Johann Ernst, gebohren 1658. war der Senior und Aelteste im gantzen Hause Sachsen, starb 1730.

Christian Ernst, gebohr. 1783. regierender Herr.	Charlotte Wilhelmina, geb. 1685. war an Graf von Hanau vermählet.	Franciscus Josias, geb. 1697. Gemahl. Anna Sophia, Printzeßin von Rudelstadt-Schwartzburg, residiret zu Cobura.	Sophia Wilhelmina, geb. 1693. verm. an Schwartzburg-Rudelstadt.	Henrietta Albertina, geb. 1698.

Ernst Friederich, geb. 1724.	Johann Wilhelm, geb. 1726.	Christian Franciscus, geb. 1730. Friederica Magdalena, geb. 1733.

Des vierdten Buches fünfftes Capitel.

Die Länder betreffend, die das Ernestinische Hauß besitzet, so seynd solche 1.) ein ziemlich Stück von Thüringen, denn allda befinden sich und residiren **Waymar**, **Gotha** und **Eisenach**, 2.) das meiste von der gefürsteten Grafschaft Henneberg, allwo **Meinungen**, Saalfeld und Hild-

Hildburghausen ihre Wohnungen haben. Dem Hause Gotha aber stehet 3.) aus Meissen zu, das Fürstenthum Altenburg. Das Land an sich selber ist sehr gut, wie denn wegen Thüringen bereits beym Chur-Hause Sachsen gedacht worden, so ist auch Henneberg ebenfalls ein schönes Land, welches reich an Metallen, an Holtz, Geträyde, Fischen und andern, alleine wie überhaupt in Teutschland die Länder nicht alle wohl gewirthschaftet werden, *) also ist es in denen Sächsischen Hertzoglichen Landen fast auch also beschaffen, indem wenig Commercien, Fabriquen, und Manufacturen verhanden, da doch alles dieses der Länder ihrer guten Lage nach, im vortreflichen Stande seyn könte. So findet man auch allhier wenige Leute, die dergleichen Sachen kundig, oder sich darauf zu legen begehreten, sondern man lässet es immer bey dem Alten verbleiben.

Hieraus nun ergiebet sich, wie nach die Macht, und die Einkünfte, und zwar jenes in Betracht des gesamten Hauses, dieses aber wegen einer jeden Linie ins besondere seyn mögen. Es könte also das gesamte Hertzogliche Hauß Sachsen zwar wohl 20. und mehr 1000. Mann zusammen halten, doch es dürften solche schwerlich jemahls zum Vorschein kommen, so ist auch das gantze Land offen, und mit keinem eintzigen haltbahren Orthe versehen, vornemlich da es hingegen an Erfurth einen so gefährlichen Dorn im Fusse hat. Weil nun die Länder so sehr

*) Vid. Becherer vom Aufnehmen Land und Leute, der dieses auch erinnert.

getheilet, so stehet daraus leichte der Schluß zu machen, daß es mit den Einkünften eben also beschaffen, als wie mit der Macht. Zwar wenn die Länder beysammen wären, so dürfte ein Hertzog von Sachsen schon mit sattsamen Einkünften versehen seyn, wenn er auch selbige und deren schönen Güther recht zu gebrauchen beliebete, würde ingleichen nicht viel fehlen, daß dessen Einkünfte nicht auf einige Millionen hinan kommen solten, doch da das letztere fehlet, das erste aber so viele Theilungen verhindern, so stehet daraus leichte der vernünftige Schluß zu machen.

Von Rechts-Ansprüchen findet sich in so weit bey dem Hertzoglichen Hause Sachsen weiter nichts, als die 1. auf Jülich, Cleve und Berg, ingleichen 2. auf das Sachsen-Lauenburgische, die es mit dem Chur-Hause Sachsen gemein hat, und von denen vorhero Erwehnung geschehen. Nebst dem suchet dieses Hauß auch die Land-Sasserey über die Grafschafft **Gleichen**, welche in Thüringen lieget, und besitzen solche itzo die Grafen von **Hazfeld**. Die **Land-Sasserey** aber an sich selber gehöret in so weit zwar unter die unerleuterten Teutschen Antiquitæten, allein es ist ein Land-Sasse in der That nichts anders gewesen, als ein Nobilis plebejus ingenuus, oder ein solcher Freygebohrner, der keinen Militem κατ᾽ ἐξοχὴν abgegeben, sondern der die Officia civilia verrichtet gehabt, daher er auch auf dem Lande seine Güther besessen, von denen er aber Steuer und Schoß geben müssen. Es wollen also die Grafen

von

von Hazfeld Reichs-Grafen seyn, alleine wenn dieser Streit recht nach den teutschen Antiquitæten untersuchet würde, würde sich bald zeigen, daß das Hauß Sachsen Recht habe; es ist aber der Streit unerörtert. Auf die **Ober- und Nieder-Laußnitz** haben die Hertzoge von Sachsen Ernestinischer-Linie kein Anwartschaffts-Recht, daher sie auch solche weder in ihrem Wapen, noch in der Titulatur führen, und ist der Grund davon dieser, weil das Hertzogliche Hauß den Pragerischen Frieden nicht angenommen, daher es auch in dem Westphælischen Frieden gedachtes Anwartschaffts-Recht nicht erlangt.

Das **Haupt-Wapen** hat das Hertzogliche Hauß mit dem Chur-Hause gemein, so viel nemlich die Balcken, und den vermeinten Rauten-Krantz anlanget, die Chur-Schwerdter aber gehören hieher nicht, weil sie, wie vorhero angezeiget worden, eines Chur-Fürsten gantz eigenes insigne seyn. Die übrigen Wapen hingegen sind eben, wie bey dem Chur-Hause, nur das Burg-Gräflich-Magdeburgische, samt dem Ober-und Nieder-Laußnitzischen ausgenommen, die auch eben nur vor das Chur-Hauß gehören.

Des vierdten Buches
sechstes Capitel.

An **Reichs**-Votis hat das Chur-Hauß nur ein eintziges, und zwar das Chur-Votum im Chur-Fürstlichen Collegio, im Fürstlichen Collegio hin-

hingegen hat es keines, ausser, daß es nunmehr, und zwar nach Absterben des Hertzogs von Zeitz, an dem Hennebergischen Voto mit Antheil nimmt. Das Hauß **Weissenfels** aber ist wegen des Fürstenthums **Querfurth**, welches in Thüringen lieget, ein Reichs-Fürst und worvon es auch ein Reichs-Votum führen soll.*) Nebst dem suchte das Chur-Hauß Sachsen Anno 1708. **vier** neue Reichs-Vota zu führen, und zwar das 1.) wegen des Marggrafthums **Meissen**, 2.) wegen des Burggrafthums **Magdeburg**, 3.) wegen der Landgrafschaft **Thüringen**, und 4.) wegen des Burggrafthums **Meissen**. Doch weil das Hertzogliche Hauß sich damahls so hart dargegen satzte, so liesse das Chur-Hauß dieses sein Gesuch indessen ruhn, ob es gleich befugt, diese 4. Vota zu suchen, u. sich anzumassen.**) Das Hertzogliche-Hauß aber geniesset im Fürstlichen Collegio an Votis 1. das Hertzogliche, 2. das Hennebergische, wobey wie vorgedacht, das gantze Hauß Sachsen mit Antheil nimt, 3. votiret Sachsen-Wäymar, 4. Sachsen-Gotha, 5. und Sachsen-Eysenach, vor sich, wie die Schemata Votantium ausweisen. Nebst solchen kan dieses Hauß das Landgräfliche Thüringische Votum ebenfalls suchen, findet sich auch noch, 6. das Fürstliche Altenburgische, darüber ehedem Sachsen-Wäymar, und Sachsen-Gotha mit einander gestritten, u. sämtlich diese Reichs-Vota rüh-

*) v. Kulpis. ad Monzamb. P. 2.

**) v. Electa Jur. Publ. Tom. 2. und Fabri Staats-Cantzeley P. 24.

rühren von der Zertheilung der Lande her, wovon bereits vorher gehandelt worden.

Des vierdten Buches
siebendes Capitel.

Was anbey die Paragirten und Appanagirten Fürsten dieses Hauses anlanget, so kan von dieser Sache zwar überhaupt bey dem *Springsfeld* de Appanagio, und bey dem *Thomasio* und *Schilter* de Paragiis & Appanagiis Principum Germaniæ nachgesehen werden; es heist aber im teutschen Reiche ein appanagirter Fürst, der auch sonst ein **Abgefundener** genennet wird, derjenige, der jährlich einige 1000. Thal. (denn die Summa ist ungewiß, und muß man desfalls jedes Hauses seine pacta Familiæ ansehen,) zu seinem Unterhalte nebst dem Jure Residentiæ, oder freye Wohnung, samt einem Deputate an Wildpret, und dergleichen geniesset, ein Paragirter hingegen, oder ein **Abgetheilter**, ist derjenige, der mit einem Stücke Landes, darüber er die Landes-herrliche Hoheit zum Theil hat, versehen wird, jedoch, daß er unter dem regierenden Hause ratione Appellationis, stehet, auch das Jus Belli & Pacis nicht geniesset. Nebst dem seynd in Teutschland bekant das *Jus primogenituræ*, oder das Recht der **Erstgeburth**, so dann die andern Brüder Appanagiati werden, nicht weniger findet sich das *Jus Senioratus*, oder *Majoratus*, welches inter paragiatos & regentes Principes statt hat, und ist ei-

gent-

gentlich so viel, wenn der Aeltere ratione ætatis in dem Hause das Directorium führet.

Das Chur-Hauß Sachsen aber, hat dermahlen keinen Appanagiatum, paragirte Printzen aber seynd seine Vettern, als Weissenfels. Denn wegen Querfurth ist Weissenfels ein würcklicher Reichs-Fürst, und hat es Barby, als seinen Paragiatum. In dem Ernestinischen Hause, seynd des Hauses Gotha seine Vettern, theils vor sich regierende Herren, als Meinungen und Hildburgshausen, theils findet sich ein Paragiatus, welches in so weit Saalfeld ist. Zwischen Waymar, Eysenach und Gotha aber gilt das Jus Senioratus, und in dem Gothaischen ist das Jus Primogenituræ eingeführet, in dem Meinungischen hingegen hat vor itzo die gemeinschaftliche Regierung statt.

Des vierdten Buches achtes Capitel.

Gleich wie aber das Hauß Sachsen beständig den Ruhm gehabt, daß es Fürsten gezeuget, die von sonderbahrer Frömmigkeit gewesen; Also will man selbige dermahlen nicht alle anführen, sondern nur zum Beweiß dessen, dasjenige beybringen, was des vorigen Herren Hertzogs zu Sachsen-Gotha, Hochfürstl. Durchl. zur Erhaltung der Richtigkeit und Reinigkeit in Dero Landen desfalls ergehen lassen, welche hohe Verordnung der Nachwelt um so mehr aufbehalten zu werden ver-

die-

dienet, weil die Exemplaria von solcher sich sehr verlohren, vornemlich aber mit zu zeigen, wie nützlich die hochnöthige Religions-Sorgfalt einem Lande falle, zugleich wie weit die Macht eines Protestantischen Fürsten sich desfalls erstrecke.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna, rc. Thun hierdurch kund, demnach Wir einige Zeit her, mit grössester Mißfälligkeit, wahrgenommen, daß dasjenige Manifest, so Wir bereits An. 1697. den 4. Februarii, zu zeitiger Abwendung aller, unter dem Nahmen einer besonderen angemasten Heiligkeit, damahls hervor geschienen Unordnung und Zwiespalts in Religions- und Kirchen-Sachen allhier ergehen lassen, den intendirten Zweck nicht gnüglich erreichet, noch minder behöriger Orthen mit Nachdruck darüber gehalten, sondern Unsere Lande und Residentzen, bey denen Benachbarten und Auswärtigen noch immer verruffen, und unter denen Unterthanen grosse Aergernisse und Zerrittungen, sonderlich um des Willen erreget worden, weil sich nicht alleine in diesen Landen Leute gefunden, welche Unsere Evangelische Kirche vor Babel ausgeschrien, und aus unverantwortlicher Singularität dem Gebrauch der Heil. Sacramenten, und der Gemeinschaft des öffentlichen Gottes-

tesdienstes sich entzogen; sondern auch viele neuerliche, und wider die Libros Symbolicos lauffende Meynungen, zum öffentlich-anstößlichen Vortrag, auf denen Cantzeln und in denen Schulen hervorkommen, und Wir dann, nach dem löblichen Exempel Unserer in GOtt ruhenden Vorfahren, auf die Beybehaltung der wahren, reinen Evangelischen Religion Unsere allervornehmste Sorgfalt richten, auch, wegen anwachsender Gefahr und Schadens, dergleichen Trennung nachzusehen durchaus nicht gemeynet sind. Als haben Wir in Zeiten alles ersinnliche darwider vorzukehren, und unter GOttes Gnade solchen Zwiespalt gäntzlich zu sistiren Uns angelegen seyn lassen. Damit aber auch ferner in Zukunft dergleichen besorglichen und beschwerlichen Übel vorgebauet werde, so verordnen Wir hierdurch gnädigst und ernstlichst, daß sich zuforderst

I. Niemand wider die Libros Symbolicos, als Principia & Normam nostræ Confessionis, auf einige Maasse zu reden, oder zu schreiben, unterstehe, auch ein jeder Candidatus selbige, als eine von Unserer Kirche bereits nach der Schrifft geprüffte Regul und Richtschnur, ohne eintzige Limitation oder Reservation annehme, und unterschreibe. Wir wollen daher

II. Daß Lehrer in Kirchen und Schulen sich aller Neuerungen in Religions-Sachen gäntzlich enthalten, hingegen bey der heil. Schrifft, und denen daraus gezogenen Libris Symbolicis, auch dem Catechismo, und übrigen heilsamen Verordnungen hiesi-

hiesiger Lande, sowohl was die Lehre selbst, als den vorgeschriebenen modum loquendi und informandi, sonderlich die eingeführte Erklärung derer ordentlichen Biblischen Texte betrifft, in allen Stücken beharren, und alle eigenmächtige Enderung, bey höchster Ungnade, unterlassen. Wofern aber

III. auch jemand in Irrthümer verfallen, und dieselben zu disseminiren trachten solte, so ist Unsere gnädigste Meynung, daß zuförderst brüderlich mit Ihme gehandelt, und solches nicht so gleich mit Hefftigkeit auf die Cantzel gebracht, sondern an behörigen Orthen, zu unpartheyischer Untersuchung angezeiget, darauf Verordnung erwartet, und wohl bedacht werde, daß die Religion eine hochheilige Sache sey, welche ohne fleischlichen Eyfer, mit ehrerbietiger Behutsamkeit tractiret, auch anders nicht, als aus wahrer Liebe zu GOtt und den irrigen Neben-Christen vertheidiget werden müsse: Wodurch Wir aber dennoch den von GOtt gebotenen Elenchum, in behörlicher Maasse auf keinerley Weise dem Ministerio untersaget, wohl aber dieses erinnert haben wollen, daß die dabey gebrauchende Expressiones, vor Betretung der Cantzel, fein ordentlich concipiret, und hernach im Eyfer solcher Usus nicht allzuweit überschritten werde. Wir wollen und befehlen auch ernstlich

IV. daß von allen und jeden die behörige Subordination und der schuldige Respect gegen die Vorgesetzte auf keine Weise überschritten, sondern sich der obliegenden Gebühr unausgesetzlich gemäß erwiesen,

sen, und keine eigenmächtige Anmassung dagegen unternommen werden soll. Insonderheit sollen hierdurch

V. das bisherige mutuelle invehiren von denen Cantzeln, bevorab aber die verhassete, und öffters auf Ungrund beruhende Benennungen, nicht weniger auch das gantz lieblose Declamiren wider die Orthodoxos, bey Vermeidung empfindlicher Straffe untersaget, und hingegen die Lehrer erinnert seyn, sich dem Volcke zum Fürbilde guter Wercke, vornemlich aber der Liebe, Sanftmuth und Verträglichkeit darzustellen, auch alles im Angesicht GOttes auf die Erbauung und gemeine Besserung ihrer Zuhörer zu richten, daneben die Ehrerbietung gegen die Evangelische Kirche, und Hochachtung derer Christ-Fürstl. Verordnungen jedermann fleißig einzuschärffen, die gesunde Lehre ohne Bitterkeit vorzutragen, und bey allen Gelegenheiten zu erweisen, daß zward der Glaube in der Rechtfertigung, so ferne er das Verdienst Christi ergreiffet, gantz alleine gerecht mache, aber in der Erneuerung nothwendig Gehorsam würcken und von Tag zu Tag herrlichere Früchte bringen müsse. Und weil

VI. durch Herausgebung neuer Bücher und Tractaten schon öfters viel Unruhe gewürcket worden, so soll ein jeder welcher in Theologicis, Moralibus, Historicis etwas, in oder ausserhalb Landes, drucken lassen will, solches zuvor denen Collegiis, wohin es gehöret, communiciren. Wie Wir denn hiebey

VII. denen Buchhändlern die Führung fanatischer, ärgerlicher und zu Irrthümern leitender Bücher, bey Confiscation dererselben, und anderer Ungnade, auf das nachdrücklichste untersagen. Ferner und

IIX. Wollen Wir die heimlichen Conventicula, wegen ihres unausbleiblichen Mißbrauchs, um so ernstlicher eingestellet wissen, je weniger die Kirche dieser Lande gedränget ist, oder an öffentlichen, rechtgläubigen Lehrern Mangel hat: Doch wollen Wir hiedurch denen Hauß-Vätern nicht verbothen, sondern dieselbe vielmehr ermahnet haben, GOttes Wort mit ihren Haußgenossen, Kindern und Gesinde fleißig zu betrachten, und den Privat-Gottesdienst täglich zu verrichten, auch ihr Leben darnach anzustellen, und Sorge zu tragen, daß Kinder und Gesinde an guten Wercken allesamt reich werden mögen. Nachdem auch

IX. die reine Lehre und ein unsträfflicher Christen-Wandel unzertrennlich verbunden seyn sollen, so ermahnen Wir die Studiosos Theologiæ hierdurch ernstlich, sich nicht alleine vor allem sectirischen Wesen fleißig zu hüten, die heilige Schrifft, Libros Symbolicos und orthodoxe Bücher begierig zu lesen, zumahl aber in denen Grund-Sprachen und der Kirchen-Historia sich recht feste zu setzen, und die in Unserer Residence zu ihren Besten angeordnete Lectiones Theologicas unablässig zu frequentiren, sondern auch ein GOtt- und tugendhaften Leuthen wohlgefälliges Leben zu führen, und sich überall einer hertz-

lichen, unheuchlerischen Frömmigkeit zu befleißigen, gestalt Wir, bey vorfallenden Beförderungen, Unserm Ober-Consistorio das Examen vitæ eben so rigoreux, als das Examen Doctrinæ vorzunehmen gnädigst anbefehlen. Endlich und

X. Lassen Wir mit denen sogenannten Adiaphoris es nochmahls bey dem, was Anno 1697. deshalben allbereit gnädigst geordnet, bewenden.

Und wie nun alle obige Stücke gerecht, GOttes Wort und dieser Lande Verfassungen, desgleichen dem Instrumento Pacis gäntzlich gemäß, nichts weniger bey jetzigen, besorglichen Zustand der Evangelischen Kirchen Eintracht sehr ersprießlich sind: Also befehlen und ordnen Wir, aus Ober-Bischoflicher und Landes-Fürstlicher Hoheit, Macht und Gewalt, Unserm allhiesigen Ober-Consistorio, diese Unsere wohlbedächtige Verordnung gehöriger Orthen zu publiciren, auch darüber sträcklich zu halten; Und wie Wir dieselbige auf Ihre tragende schwere Pflicht und Verantwortung legen, also geben Wir Ihnen auch vollkommene Gewalt wider die Contravenienten, wann sie sich also von der Gemeinschaft der Kirchen trennen, und keine Christliche Weisung annehmen wollen, nach Beobachtung derer Graduum und Befinden, auf vorhergehenden unterthänigsten Vortrag, mit Geld-Straffen, Suspension, Remotion, und endlicher Ausschaffung aus dem Lande, ohne Nachsicht zu verfahren, und auf solche Masse nur die eintzige Wahrheit zu bekennen und zu treiben gestatten.

An

An dem geschiehet Unser ernster Wille und Meynung. Uhrkundlich Sr. Hoch-Fürstl Durchl. vorgedruckten Insiegels. Datum Friedenstein, den 20. Febr. 1715.

Friedrich, H. z. S.

(L. S.)

Da auch dieses Durchlauchtigste hohe Hauß durch öftere Vermählungen sich noch näher zusammen verbunden, so hat man, zur Verständniß dessen, allhier ebenfalls mit vorlegen wollen, was der Gelehrte, aber schon längst in der andern Welt seyende, und wegen verschiedener guter Schriften sonst bekannte Herr *Juncker* desfalls, vor einigen Jahren heraus gegeben, in dem diese Nachricht bekannt zu seyn verdienet, sonderlich da sie in denen Geschichten von der Genealogie mehr berührten Hohen Hauses, ein gar gutes mit beyträget.

Discours von den Mutuellen Vermählungen des Durchlauchtigsten Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen.

Eisenach, eine der ältesten und grössesten Städte des edlen Thüringer Landes, und eine nicht minder schon längst bejahrete Residentz der Durchlauchtigsten Landgrafen in Thüringen, und folgends auch der Marggrafen zu Meissen; Eine Stadt, die so mancherley guten und bösen Schicksaalen unterworffen gewesen, daß die Annales und Zeit-Bücher solches

nicht gnugsam auszudrucken wissen; Eine Stadt, die nun bey zweyhundert Jahren her in fast unverrückter Ordnung die Gnade und Ehre gehabt, eine Wohnung so vieler frommen, tapferen und gerechten Landes-Fürsten zu seyn; Eine Stadt, die allezeit eifrig gewesen, GOtt und ihrer hohen Obrigkeit getreu zu bleiben; Hat den Verlust ihrer unschätzbaren Landes-Mutter, der weyland **Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Christinen Julianen, gebohrner Marggräfin zu Baden-Durlach, und vermählter Hertzogin zu Sachsen,** unter die empfindlichsten Zufälle allerdings zu setzen. Dieser Verlust war recht durchdringend. Denn ihr Absterben kam unvermuthet. Ein einiger Augenblick raubete ein vollkommenes Gut. Man stellet sich die innigliechste Betrübniß des **Durchlauchtigsten Herrn Gemahls** vor die Augen, und diese sahen sich mit einem Nebel überzogen, welcher endlich durch einen Thränen-Regen die heftigkeit der im Hertzen sich ängstenden Liebe und des Verlangens nach dem abwesenden Geliebten, zu erkennen gab. Alles ließ an Ihr Christlich und Fürstlich; Und, wo jemahls, so muste ohnstreitig auf sie applicable seyn, was jener Poët saget: Majestas & Amor in una sede. Ein Majestätisches, mit einer schönen Leibes-taille begleitetes Ansehen, und eine feurige Liebe gegen GOtt, Ihren theuresten Herrn Gemahl, und Ihre gehorsamen Landes-Kinder, stunden in einer nicht gemeinen Vollkommenheit beysammen. Deren Würckung hatte die treff-

trefflichsten Ausbrüche. Sie erbauete Ihr **Durchlauchtigstes Hauß** mit Sieben **Fürstlichen Printzen** und **Printzeßinnen**, *) gleich als solte auch in dieser Zahl etwas vollkommenes seyn. Sie trug ob dem in der Heil. Creutz-Kirche so lobwürdig angeordneten schönen Gottesdienst, ein besonderes Gefallen, und zu Errichtung des Seminarii Theologici, **) (dergleichen gar wenige in den übrigen der Evangelischen Religion zugethanen Landen anzutreffen seyn möchten) ein nicht geringes bey, und Ihr fleißiges Bethen, Ihre Neigung zu nützlicher Ordnung, und Ihr von allen Eitelkeiten entferneter Sinn, häuffete auf sich und Ihr **Hoch-Fürstliches Hauß** einen beständigen Seegen. Kurtz zu sagen: Sie hatte den Ruhm einer **guten Für-**

*) Printzeßin JOHANNETTE ANTOINETTE, gebohren den 31. Januarii 1698.
Printzeßin CAROLINA CHRISTINA, gebohren den 15. April 1699.
Printz ANTON GUSTAV, gebohren den 21. Aug 1700. gestorben den 5. Octob. 1700.
Printzeßin CHARLOTTE VVILHELMINE, gebohren den 27. Junii 1703.
Printzeßin JOHANNETTE VVILHELMINE JULIANE, gebohren den 10. Septembr. 1704. gestorben den 6. Januarii 1705.
Printz CARL VVILHELM, gebohren den 9. Januarii 1706. gestorben den 24. Febr. 1706.
Printz CARL AUGUST, gebohren den 10. Junii 1707.

**) Von welchem eine ausführliche und schöne Nachricht in des Hn. General-Superintendenten allhier, Joh. Christoph Zerbst, Eisenachischen dreyfachen Gedächtniß, zu lesen, in 4to 1707.

stin, *) und war es auch in der That. Bey diesem allen aber muste man sich dennoch entschliessen, die Göttlichen Fügungen in einer beruhigten Stille zu ehren, und mithin die schuldige, und der theuresten Hertzogin in unverrückter Treue erwiesene Veneration auch nach Ihrem höchstseeligem Hintritt beyzubehalten, denen Nachkommen aber allein das wahre Ebenbild **derselben** in den hinterbliebenen **Hoch-Fürstlichen Kindern** bewundern zulassen. Anbey bescheidet man sich dessen, daß der höchste Beherrscher dieser Welt um die gnädige Erhaltung des **Durchlauchtigsten Landes-Vaters**, und **Dero Hoch-Fürstlichen Hauses** desto inbrünstiger müsse angeflehet, und die gewisse Hofnung gefasset werden, daß, nach so vielen herben Bitterkeiten, und nach so vielfältigen widrigen Verhängnissen, auch seine Tröstungen mit verdoppelten Nachdruck erscheinen könten; nach dem Exempel der Seefahrenden, welche, so gar mitten im heftigsten Sturm, und wenn alles der Versinckung am nächsten zu seyn scheinet, dennoch ihren niedergeschlagenen Muth aufrichten, wenn an dem Mast ein **zwiefaches Stern-Licht** sich zeiget; Denn da wissen sie aus der Erfahrung, daß der Wind sich besänftigen, das Rasen der Wellen aufhören, und eine heitere Witterung sie begleiten werde. **)

So

*) So druckte es die zu Ihren unverwelcklichen Ehren wohlgefaste Nachricht, von Dero Christ-Fürstlichem Lebens-Lauff, auf das pertinenteste aus.

**) quorum (Castoris & Pollucis) simul alba nautis stella re-

So siehet dann nun das zeithero durch solche Bestürtzung herum geworffene Eisenach sein ernstes und anhaltendes Wünschen in der Erhörung, und die erwartete Freude tritt anitzo in einer wundersamen Verdoppelung herein. Denn nachdem Ihro Königl. Majest. in Preussen, am nechst-abgewichenen 13ten Tage des Monaths Julii, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Wilhelm, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, u. s. m. unsern gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, mit Dero Königlichem Preußischen Ritter-Orden vom Schwartzen Adler, beehret, und solchem nach eine Versicherung Dero, gegen Dieselbe tragenden hohen Estime und Affection, öffentlich darzustellen beliebet, dessen vornehmstes und am meisten in die Augen leuchtendes Zeichen ein silberner Stern ist; So bricht am 29sten Tage besagten Monaths Julii an dem Eisenachischen Horizont der zweyte Stern mit vollen Strahlen herfür, und suchet sein Licht mit jenes Glantz zu vereinigen, aber auch also durch verdoppelten Schein das gesamte Land wieder aufzuklären, eben wie dort das Julische Gestirne *) unter den kleineren Fackeln des Himels besonders herfür schimmerte. Allermassen an selbi-

Aa 5 gem

fulsit, defluit saxis agitatus humor; concidunt venti, fugiuntqve nubes, & minax, qvod sic voluere, ponto vnda recumbit; sagt der Poët Horatius Odarum l. 12. 27.

*) micat inter omnes Julium sydu, velut intetr ignes Luna minores, eben derselbe l. c. l. 12. 46.

gem recht Freuden-vollem Tage höchstbemeldete Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit mit der auch Durchlauchtigsten Printzeßin, Magdalena Sibylla, gebohrner Hertzogin zu Sachsen, der aus dem Chur-Hause abstammenden Hoch-Fürstlichen Weissenfelsischen Linie, glücklichst sich vermählet haben.

Das Vergnügen, so die Städte, Eisenach und Weissenfels, und nebst denenselben die gesamten Lande, hierüber empfinden, ist allgemein, und stehet im höchsten Grad. Viel tausend hertzliche Wünsche lassen sich theils öffentlich hören, theils gehen unter einem stillen Gebeth zu GOtt. Jedermann verspricht sich einen unendlichen Seegen, nachdem in dem Durchlauchtigstem Paar eine eminente Tugend, ein unvergleichlicher Verstand, eine ungeheuchelte Pietæt, und also ein kurtzer Begriff alles dessen, was Christlich und Fürstlich ist, sich zu glückseliger Stunde vereinbahren.

Wie wäre es denn nun möglich, daß bey sothaniger Freude das Ill. Gymnasium allhier schweigen könte? Vielmehr ist es bemühet, obschon bey annoch gar schwachen Kräften, die etwa von selbst sich äusern, die unterthänigste Devotion, so viel es kan, zu bezeugen. Pfleget es doch niemand den Heyden, als Heyden, zu verüblen, daß sie der vermeynten Musen Gott Apollinem, und deren Vorsteherin, die Palladem, ehreten; um so weniger wird es der, bey bemeldetem Gymnasio gnädigst gestiffteten Classi Selectæ ungleich genommen werden, wenn Ihrem Durch-

Durchlauchtigstem Herrn Fundatori, **und Dero Durchlauchtigsten Frauen Gemahlin**, zu **Dero** Verknüpffung sie demüthigst gratuliret, und also die sich geziemende Aufwartung auch nur mit lallender Zunge abstattet.

Indessen, da etwa gelehrtere Federn der Poeten und Redner sich anitzo bearbeiten, den schon längst erworbenen hohen Ruhm beyder **Durchlauchtigsten Neuvermählten** zwar so nicht, als **Sie** dessen würdig sind, sondern nur nach eines jeden beywohnenden Vermögen, auszubreiten; So hat man ihnen doch in der Sache selbst beyzutreten, und nach Anleitung der Sächsischen Geschichte, **eine und die andere bey dieser hohen Vermählung vorwaltende Umstände** zu bemercken sich erkühnen wollen.

Und zwar ist zu förderst unerinnert nicht zulassen, daß **die gedoppelte Vereinigung des Durchlauchtigsten Hauses Sachsen mit Sachsen**, seint der Zeit, daß die Chur-Fürstliche Dignität bey dem Stamm derer Herren Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen beruhet, nunmehro zum **sechzehenden mahle** sey bewerckstelliget worden. Man hat aber hierbey eine recht ungemeine Würckung göttlicher Providenz an dem **Durchlauchtigsten Stamm-Hause Sachsen** allerdings mit Bewunderung zu erkennen, indem nun von ohngefehr **hundert Jahren** her kein einiges hohes Hauß, weder inn- noch außerhalb Teutschlandes, so zahlreich an Fürstlichen Personen beyderley

Ge-

Geschlechts, und zwar zu einer Zeit, weder iemahls gewesen, viel weniger noch ist.

Damit man aber, wie und wenn solche mutuelle **Vermählungen** zwischen der **Ernestinischen und Albertinischen Linie** geschehen seyn, desto eigentlicher ersehen möge, so habe vor dienlich erachtet, nicht allein dieselben nach der Ordnung der Jahre zu benennen, sondern auch in einer Stamm-Tafel, nach dem Unterschied der lignèes selbst, klärlich vor Augen zu stellen.

1. Hertzog **Johann Casimir**, zu Sachsen-Coburg, vermählte sich mit **Anna**, Churfürst Augusti zu Sachsen Tochter, Anno 1586.
2. Hertzog **Albrecht** zu Sachsen-**Eisenach**, mit **Dorothea**, Hertzogin von Sachsen-Weymar-**Altenburg**. Anno 1633.
3. Hertzog **Ernst**, zu Sachsen-**Gotha**, mit **Elisabeth Sophia**, Hertzogin von Sachsen-**Altenburg**, Anno 1636.
4. Hertzog **Friedrich Wilhelm** der Andere, zu Sachsen-**Altenburg**, mit **Magdalena Sibylla**, Churfürst **Johann Georgen** des Ersten zu Sachsen Tochter, Anno 1652.
5. Hertzog **Moritz**, Postulirter Administrator des Stiffts **Naumburg**, mit **Dorothea Maria**, Hertzogin von Sachsen-**Weymar**, Anno 1656.
6. Hertzog **Friedrich** der Aeltere, zu Sachsen-**Gotha**, mit **Magdalena Sibylla**, Hertzogin von Sachsen-Halle, Anno 1669.
7. Hertzog **Johann Adolph**, zu Sachsen-**Weissen-**

senfelß, mit Johanna Magdalena, Hertzogin von Sachsen-Altenburg, Anno 1671.

8. Hertzog Christian, zu Sachsen-Gotha-Eisenberg, mit Christiana, Hertzogin von Sachsen-Merseburg, Anno 1677.

9. Hertzog Christian der jüngere, Postulirter Administrator des Stiffts Merseburg, mit Fr. Erdmuth Dorothea, Hertzogin von Sachsen-Naumburg, Anno 1679.

10. Herr Johann Ernst, Hertzog zu Sachsen-Gotha-Saalfeld, mit Hedwig Sophia, Hertzogin von Sachsen-Merseburg, An. 1680.

11. Herr Wilhelm Ernst, Hertzog zu Sachsen-Weymar, mit Charlotte Marie, Hertzogin von Sachsen-Weymar-Jena, Anno 1683.

12. Hertzog Philipp, zu Sachsen-Merseburg-Lauchstedt, mit Eleonora Sophia, Hertzogin zu Sachsen-Weymar, Anno 1684.

13. Johann George, der Vierdte, Churfürst zu Sachsen, mit Eleonora Erdmuth Louyse, Hertzogin von Sachsen-Eisenach, An. 1692.

14. Herr Johann George, Hertzog zu Sachsen-Weissenfelß, mit Frau Friedrica Elisabeth, Hertzogin von Sachsen-Eisenach, Anno 1698.

15. Herr Ernst Ludwig, Hertzog zu Sachsen-Gotha-Meinungen, mit Frau Dorothea Maria, Hertzogin von Sachsen-Gotha. Anno 1704. und dann

16. Herr Johann Wilhelm, Hertzog zu Sachsen-Eisenach, mit Frau Magdalena Sibylla,

la, Hertzogin von Sachsen-Weissenfelß, Anno 1708.

Da nun sonder Zweifel bey allen diesen Vermählungen das Absehen auf die mutuelle Vereinigung beyderseits Haupt-Linien des Hauses Sachsen zum theil gerichtet gewesen, obschon dieser Zweck nicht iedes mahl vollkommen erreichet worden; so kan man gleichwohl von den allerwenigsten sagen, daß sie, nach göttlicher allein weiser Direction, unglücklich ausgefallen; hingegen ist ohnläugbar, daß durch die mehresten, die annoch aufs schönste blühenden Durchlauchtigsten Häuser, Sachsen-Weissenfelß, Merseburg, Naumburg, Gotha, Saalfeld und Meinungen, recht erwünscht zeithero erbauet worden. Die Engelländer achteten es ehmals vor die Wohlfarth ihrer Insul, daß König Heinrich der Siebende, durch seine Heyrath mit Elisabeth, König Eduardi des Vierdten hinterlassenen Tochter, das Glück hatte, die so genannte rothe und weisse Rose, (*) oder die in höchstschädliche Trennun-

*) Auf welche auch ohne Zweiffel, nach Anleitung anderer Engelländischen Müntzen, reflectiret worden von dem Hochgräfl. Schwartzburg. Antiquario, Herrn Christian Schlegeln, bey der Invention einer Medaille auf die neuliche vergebens tentirte Anländung in Schottland, da auf einer Seiten der Königin Anna Brustschild erscheinet, umschrieben: ANNA D. G. MAG. ET VNITAE BRITAN. FRA. ET HIS. REGINA; Auf der andern aber bloß diese Schrifft: QVOD DEVS ET REGES LEGITIMI HENRICVS ROSIS, IACOBVS NOMINIBVS, ANNA REGNIS CONIVNXERVNT LVDOVICVS XIV. GALL. REX PRINCIPE SVPPOSITITIO SEPARARE AVSVS EST D. XXIV. MART. MDCCVIII.

nungen vertiefften Familien derer von Lancastre und York wiederum zuvereinbahren; Und wem ist unbekandt, daß die noch jetzo den Groß-Britannischen Thron glorwürdigst beherrschende **Königin Anna**, es vor eine gantz unschätzbare avantage rechnet, daß durch **Dero** eifrige Sorgfalt, die von hundert Jahren her vergeblich gesuchte Union der beyden Königreiche, Engell- und Schottland endlich bewerckstelliget, und beyder Wapen in eines zusammen gefüget worden? Wie sollten wir nun glauben, daß die mit Gott angefangene, und auch mit demselben vollzogene Vermählung unsers **theuresten Landes-Vaters**, als eines **Sächsischen** grossen **Fürsten**, mit einer gleichfalls alles Ruhmes vollen **Sächsischen Printzeßin**, ohne Seegen seyn könte?

Hiernechst, wie nahe diese **Hoch-Fürstliche** mutuelle **Vermählung**, der **Sippschafft** nach, sey, kan ohn schwer aus beygefügtem Stamm-Täfelein ersehen werden:

Stamm-Täfelein Väterlicher und Mütterlicher Seite:

Friedrich der Andere, Churfürst zu Sachsen, gemeiner Stamm-Vater beyder Durchlauchtigsten Vermählten.

Ernst, Churfürst.	Gebrüdere.	**Albrecht**, Hertzog.
I. **Johannes** Churf.		I. **Heinrich**, Hertz.
I. **Johann Friedrich**, Churfürst.		I. **Augustus**, Churfürst.

Jo- Chri-

I. Johann Wilhelm, Hertzog zu Weymar.	I. Christian der I. Churfürst.

Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Weymar.	Gebrüd. Johannes, Hertzog zu Weymar.	I. Johannes George, der Erste, Churf.
I. Friedrich Wilhelm, der Andere Hertzog zu Altenburg.	II. Wilhelm Hertzog zu Weymar.	I. Augustus, Hertzog, postulirter Administrat. des Ertz Stifts-Magdeburg.
I. Johanna Magdalena, Gemahlin Hertzog J. Adolphs zu Sachsen-Weissenfels	II. Johann George, Hertzog zu Sachsen-Eisenach.	I. Johann Adolph, Hertzog zu Sachsen-Weissenfels, Gemahl.
I. Magdalena Sibylla, Gemahl.	II. Johann Wilhelm, Hertzog zu Sachsen-Eisenach.	Johanna Magdalena, Hertzog. v. Sachsen-Altenburg.
		I. Magdalena Sybilla, Gemahlin.

Wenn auch ferner das alte Sprüchwort gegründet ist, daß alles gedritte vollkommen sey; (*) so hat man bey dieser Hoch-Fürstlichen Vermählung

*) Omne trinum perfectum.

lung ein recht rares Gedoppelt Drittes zu remarquiren. Denn es sind, nebst Ihro, des Herrn Hertzogs, Hoch-Fürstl. Durchl. auch Dero beyderseits Durchlauchtigste Frau Geschwestern, an das Chur-Hauß, oder die Albertinische Linie alliiret worden, dergleichen Exempel bey obigen allen kein einiges anzutreffen ist. Und Dero itzige Vermählung ist, nach Göttlicher Fügung, und zweymahligem Hoch-Fürstlichen Wittber-Stande, die Dritte, aber auch solcher Gestalt die Erste, unter allen, so in Dero Hoch-Fürstl. Ernestinischen Haupt-Linie sich bis dato gezeiget hat. Allermassen, seint zweyhundert und fünff und achzig Jahren, so lange nemlich die Sächsische Chur-Würde in der posterität der Herren Landgrafen zu Thüringen und Marggrafen zu Meissen bestehet, nicht mehr als noch ein einiges Exempel, und zwar in der Albertinischen Haupt- oder itzigen Chur-Linie, nemlich, des weyland Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Moritz, Postulirten Administratoris des Stiffts Naumburg, Hertzogs zu Sachsen u. s. m. kan aufgewiesen werden; als welcher gleicher Gestalt zu dreyen mahlen Beylager gehalten.

Woraus dann endlich diese gantz besondere Anmerckung zu machen ist, daß, gleichwie Hrn. Hertzog Joh. Wilh. Hochfürstl. Durchl. desfalls höchsterwehnten Herrn Hertzog Moritzens zu Sachsen-Naumburg Hoch-Fürstl. Durchl. in dem Exem-

pel der gedritteten Alliance unverhofft beygetreten: also, da, gleichsam in eben der Ordnung, dessen Herr Sohn, der Hochwürdigste und Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Moritz Wilhelm, Postulirter Administrator des Stiffts Naumburg, Hertzog zu Sachsen, u. s. w. Der Erste in Dero Albertinischen Linie sind, so von Ihro Königl. Majestät in Preussen mit Dero Königlichen Ritter-Orden des Schwartzen Adlers beehret worden, nunmehro auch offt höchsternannten unsers Gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn Hoch-Fürstl. Durchl. der Erste von Dero Ernestinischen Hause sind, so mit nur erwehntem Königl. Ritter-Orden sich ohnlängst honoriret gesehen.

Alle diese Seltenheiten, und bey dieser Hoch-Fürstlichen Alliance vorlauffende Umstände nun, versprechen nichts anders, als was vollkommen gut ist, und was ungetrenneter harmoniæ, auch mutueller Estime und Liebe unter allerseits hohen Personen dienen kan; wovon sodann die gantz unschätzbaren Früchte nothwendig erfolgen müssen.

Demnach ist mehr nicht übrig, als daß unser Gebeth sich zu GOtt nochmals erhebe, und inbrünstig wünsche, daß gleichwie seine Allmacht biß anhero über unserm Durchlauchtigsten Landes-Vater, bey mancherley Ihro zugestossenen schweren Vorfallenheiten, gantz augenscheinlich geschwebet, und dessen recht Christ-Fürstlichen Wandel mit mancherley Seegen gekrönet, auch eine ungemeine und

zu

zu keinen Zeiten verminderliche Liebe Dero getreuen Unterthanen gegen Sie gewürcket hat: Also dieselbe auch diese dritte Vermählung mit einer so gleich-gottesfürchtigen, und die Tugend über alles liebenden, auch so höchstklugen Printzeßin, zu beyderseits Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlauchrigkeiten vollkommener Ersprießligkeit, und des gesamten Landes Besten, ausschlagen lassen, solchem nach aber das gantze Hoch-Fürstliche Hauß in unverrücktem Wohlwesen erhalten wolle. So fasset sich, nach Anleitung unserer Devotion und einer neugeprägeten Medaille, (*) der demüthigste

 Wunsch

*) Ich habe ohnlängst von dieser vierlöthigen Medaille einen Abdruck in Zinn bekommen; Auf deren ersten Seite zu sehen, Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Brust-Bild im Harnisch, mit überlegten Manteau, Um das Haupt stehet Dero Titel: Dei. Gratia JOHANnes. VVILHelmus. DVX. SAXoniæ. Iuliaci Cliviæ Montium Angariæ ET. VVestphaliæ. unter dem Arm: ANNo AETatis 38 1704. woraus zu erkennen, daß dieser Stempel genommen sey von einer andern im Jahr 1704. geschnittenen Medaille; deren völligen Abdruck und Erklärung in Herr Tentzels Sächsischen Medaillen-Werck, und zwar im dritten Theile der Ernestinischen Linie, Tab. 54. num. 1. pag. 698. zu ersehen. Gantz unten stehet der Nahme des Künstlers: VVERMVTH. Fecit Gothæ. Auf der andern Seite Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. unserer gnädigsten Hertzogin, neu- und sauber geschnittenes Brust-Bild, in zierlich aufgesetztem Haupt-Haar. Die Umschrifft heisst: Dei Gratia. Magdalena. Sibylla. Dvx. Saxoniæ. Juliaci. Cliviæ. Montium. Angariæ. & VVestphaliæ. unten C. VV. das ist: Christian Wermuth, die äuserste Randschrift ist: Matrimonio. Felicissime. Inito. Leucopetræ. Mense, Ivlio. Anno. M DCC VIII.

Wunsch zusammen, in das einige Wort: FELICISSIME!

Indem nun die von **Jhro Hoch-Fürstl. Durchlauchtigk.** bey dem hiesigen Gymnasio gnädigst gestifftete Classis Selecta, durch **Ernst Wilh. Rosa**, **Jhro Hoch-Fürstl Durchl.** Hochbestallten Hoff-Justitien-Cammer-und Ober-Consistorial-Raths, **Herrn Andreæ Rosa**, Sohn, als damahligem ersten Auditorem derselben, die bishero zum theil von uns bemerckten Umstände dieser **Hoch-Fürstlichen Vermählung**, in einer **Deutschen Rede** auf den 23. Augusti fernerweit vorstellig zu machen, und die unterthänigste Aggratulation abzustatten, sich erkühnen wird; So darff sie auch in der Hoffnung stehen, daß sie hierdurch beobachte, was die demüthigste, obschon unvermögende, Danckbarkeit gegen Jhren **Durchlauchtigsten Herrn Stiffter** und **Erhalter** erfodert, um zugleich der studierenden Jugend ins Hertz zu legen, daß Salus Principis auch Salus Rei & Publicæ & litterariæ sey. **Eisenach**, den 23. Augusti; 1708.

Des fünfften Buches
erstes Capitel.
Von dem Königlich- und Churfürstlichen Hause Braunschweig.

Wann wegen der eigentlichen Abstammung und Uhrsprunges des Hauses Braunschweig man dasjenige ansiehet, was des-

desfalls einige Genealogisten vorbringen, so ist solcher eben so beschaffen, als was dieserhalben bey andern, erinnert worden, wenn sie von der Ankunfft unserer teutschen hohen Häuser haben reden wollen, indem sie selbige entweder aus Italien, oder aus Griechenland, oder aus Asien, oder aus des Alexandri. M. seiner Armeè herholen. Aber so gewiß sie mit diesen ihren Genealogien seyn, so leichte könte man ja sothanen Ursprung auch bey dem Babylonischen Thurm Gebäude suchen, indem nicht abzusehen, was dieserhalben etwan entgegen stehen solte? Doch diese Dinge itzo auf die Seite gesetzet, so stösset sothanes, der Genealogisten ihr Vorgeben, das andere, daß sie insgemein von den Uralten Zustande von Teutschland haben, gantz und gar übern Hauffen, nach welchen sie selbiges, als ein vollkommen rauhes, und wildes Land abzinseln, wie alles dieses bereits sehr ofte erinnert, auch zugleich dieses unbedachtsame Vorgeben wiederleget, und abgewiesen worden. Denn wann Teutschland vor diesen also ausgesehen, wer solte doch wohl so wunderlich gewesen seyn, und das schöne Italien, oder das angenehme und fruchtbare Asien, und Griechenland verlassen, und sich in das wilde Teutschland begeben haben? Alleine nochmals alles dieses jetzo auf die Seite gesetzet, so stammen, und zwar ebenfalls offt gewiesener massen, sämtliche hohe Häuser in Teutschland aus Teutschland selber her. Es hat aber hierbey verschiedene Genealogisten verführet, daß sie keinen Unterschied unter dem Ur-

sprunge eines Hauses, und unter der Würde, die es nachher erlanget. Jener ist Eyßgrau, weil es Teutschland nie an vornehmen Häusern gefehlet; dieser aber gehöret bey einigen erst in das 12. und 13. Seculum.

Der Ursprung also des Hauses Braunschweig, der von denen Atestinern in Italien will hergeholet werden, ist ein blosses Gedichte. Zwar hat von denen neuern Genealogisten der sonst gelehrte Herr von Leibnitz, in seiner Lettre sur la Connexion de la maison de Braunsvie avec la maison de Modene, sich viele Mühe gegeben, daß Hauß Braunschweig-Lüneburg von einem Römer, Nahmens Cajo Actio herzuleiten, der um das Jahr 402. zu Rom gelebet, und von welchem in der 16. Generation Otbert, oder Albert, oder, wie ihm andere nenneten, Siegfried abgestammet, der Anno 962. mit dem Käyser Ottone M. nach Teutschland gekommen, allwo er einen Sohn, Nahmens Hugo, gezeuget, der ferner den Azo, oder Adam erzielet, einen Gemahl der Cuniza, oder Kunigunda, letzterer Erbin des Gvelfischen Hauses, aus welcher Ehe Gvelf *IV*. gebohren worden, den Käyser Heinrich IV. zum Hertzoge in Bäyern gemachet. Dieser Gvelf war Vater Heinrichs, des Schwartzen, der sich die Wulfhild, Erbin des Hertzogthum Sachsen an der Elbe, beylegen lassen, wodurch dann dieses Theil von Sachsen an das Gvelfische Hauß gelanget, einfolglich wären Heinrich der Schwartze und Wulfhild, die Stamm-Eltern des Hauses Braunschweig.

So

So ferne in denen ältern Zeiten, nemlich den Cajum Actium anbetreffend, alles seine Richtigkeit hätte, könte man diesen Genealogischen Ursprung des Hauses Braunschweig in so weit gelten lassen, allein da 1. der Beweiß darvon nirgends beygebracht wird, solcher auch nirgends zu befinden, so stehet nicht abzusehen, warum man auf selbem so feste bestehen solte? 2. Ist kein geringes Anzeichen, daß alles erdichtet sey, weil der, nach Teutschland gekommene Albert, bald Otbert, bald Siegfried heisset, welche widrige Namen mit einander nicht zu vereinigen. 3. Ist nicht zu befinden, warum er seinen Geschlechts-Nahmen *Actius* verlassen, und sich einen andern, nemlich Este, oder Ast gegeben haben solte, man wolte denn sagen, Actius und Este oder Ast sey einerley, welches aber ebenfalls sehr schwer zu erweisen. Ist 4. nicht dargethan, daß dieser Atbert, oder Albert Herr von Aste, oder Atestinum gewesen? Und wenn er es 5. gewesen, warum er sein Stamm-Hauß verlassen, und sich auf ein ungewisses nach Teutschland gewendet haben solte, welch unbedachtsam Vornehmen gewiß kein vernünftiger Mensch begehet, man wolte denn sagen, ob sey der angegebene Otbert der Jüngste, aus dem Actischen Hause gewesen, welches aber auf eine Petitionem Principii hinaus läufft. Es sind also lauter Erfindungen müßiger Leute, was man von einem Stamm-Vater des Hauses Braunschweig der Cajus Actius geheissen, daher saget; daher auch selbiges, und weil ihm fides historica ermangelt, um so weniger einen Glauben und Beyfall verdienet.

Denn einem hohen Hause gereichet gantz nicht zu seiner Ehre und Ruhm, wenn man dessen Ursprung mit allerley erdichteten Dingen gleichsam zu beflecken sich bemühet, indem dessen Hoheit nichts zuwächst, auch selbiger nichts abgehet, wenn man die eigentliche Wahrheit saget, wo nemlich dessen rechter Ursprung hergeholet werden müsse. Und zwar so waren die alten Genealogisten offt erinnerter massen, schlechte Leute in der Historie, hatten zugleich das wercklische Vorurtheil, als ob das alte Teutschland nichts anders als eine Wildniß und Wüsteney gewesen, daher sie glaubten, es müsten die dermahligen hohen teutschen Häuser nothwendig aus fremden Landen hergeholet werden, sie begriffen aber nicht, daß mit diesen Einfällen sie ihre wunderliche Gedancken, die sie von dem Uralten Zustande Teutschlandes hatten, selbst übern Hauffen stiessen. Denn wer hat jemahls gehöret, daß Menschen, sonderlich aber grosse Herren, es müste sie denn die alleräuserste Noth darzu getrieben haben, ein schönes und anmuthiges Land, gleich wie Asien und Italien, in gegen einander-Haltung des vermeynten schlimmen Zustandes von Teutschland waren, solten verlassen und sich in ein rauhes, wildes und ungebauetes begeben haben? Es hat daher vielmehr seine unwiedersprechliche Richtigkeit, daß alle und jede teutsche vornehme Häuser, so viel nemlich ihren Ursprung anlanget, aus Teutschland selber hergeholet werden müssen, wie dieses sonderlich wegen des Hauses Braunschweig bereits mit erwiesen worden.

Noch weniger hat es einen rechten Grund, wenn man den Wittekindum M. zum Stamm-Vater des Hauses Braunschweig machen will, obgleich *Reusner* in seinem Stemmate Wittekindeo sich viel Mühe gegeben, die sämtlichen hohen Häuser Teutschlandes von diesem berühmten Wittekind abzuleiten, deme noch andere Gelehrte mehr gefolget, es kommet aber das gantze Vorgeben hauptsächlich darauf an, ob gedachter Wittekind Kinder gehabt? So lange nun dieses nicht erwiesen, so lange bleibet auch das übrige in Ungewißheit, jedoch könte dieser Ursprung in so weit eher statt finden, als der vorherige, weil er binnen Teutschland bestehen bleibet, zugleich das Hauß Braunschweig von einem Helden herleitet, der nur allzu viel Ruhm gehabt, und dessen Abstammung gedachtes Hauß sich gantz nicht schämen darff, es bleibet aber doch darbey, wie bereits Erinnerung geschehen, daß sothanes Vorgeben nicht sattsam ex historia zu bestärcken.

Des fünften Buches zweytes Capitel.

Den Ursprung aber des Hauses Braunschweig, und zwar der weiblichen Linie nach, aus dem ehemahligen Gvelfischen Hause betreffend, so ist selbiger ebenfalß mit einigen Märchen beschmitzet. Denn, daß selbiges von Graf Isenbards, der Graf zu Alltdorff in Schwaben gewesen, seiner Söhne einem herkomme, kan wohl zugestanden werden,

obgleich das alte Vorgeben von denen 12. Söhnen, die dessen Gemahlin auf einmal gebohren hätte, nicht den aller geringsten Grund hat. Denn es haben die Teutschen, wie bereits hin u. wieder erwiesen worden, sich ehemals ihre Beynahmen, entweder a peculiari quadam animi inclinatione, gegeben, daher wenn einer ein Liebhaber der Hirsche und der Jagd gewesen, hat er den Nahmen Hirsch, und dergleichen empfangen, oder von einer sonderbahren Begebenheit, oder a loco habitationis, wie denn sonderlich von daher alle heutige Geschlechts-Nahmen der Grafen, Freyherren, und auch vieler von Adel abzuleiten, welches Verhalten bis auf die Zerreissung der Provintzien gedauret, da allmählig einige andere Beynahmen anfgekommen, wiewohl auch gar viele alte geblieben.

Den rechten Uhrsprung aber des Hauses Braunschweig, sich wohl vorzustellen, muß man vornehmlich wissen, wie es unter dem Heinrico I. oder Aucupe, ingleichen auch unter dem Ottone I. in Sachsen beschaffen gewesen. Zwar ist es an dem, daß das uralte Hauß Sachsen, gantz Sachsen besessen; jedoch seynd dessen Gräntzen nicht stets einerley gewesen, angesehen sie anders vor dem Heinrico I. und wieder anders nachher beschaffen waren. Denn vor Heinrico I. oder Aucupe bestunden selbige nur in Westphalen und in dem heutigen Nieder-Sachsen, Heinricus I. aber hat das jetzige Ober-Sachsen, oder doch das meiste von selben annoch hinzu gethan, nachdem er nemlich die Wenden daraus entsetzet,

setzet, wie davon schon im vorhergehenden Buche zu befinden. Und also seynd die Worte des Wittechindi Monachi Corbejensis zu verstehen, wenn er von gedachten Heinrico saget; *) quod primus fuerit, qui libera potestate regnaverit in Saxonia, denn vorher waren die Sachsen theils ein Stück der Fränckischen Monarchie gewesen, theils stunden sie nicht alle unter einem Fürsten, worzu es aber mehrbesagter Heinricus Auceps brachte. Unter oft berührtem Heinrico I. oder Aucupe, aber bekame es eine etwas andére Gestalt, indem er unter seine drey Söhne das Land also vertheilete, daß der Aeltere, Otto I. das eigentliche Hertzogthum Sachsen erhielte, der Jüngere, auch Heinrich, erlangete durch Heyrathen Bäyern, dessen Söhnen hingegen ward das Land an der Weser zu Theil, welches nachmahls Ducatus Weseranus genennet ward, ausser diesem Stück aber gehörte das übrige alles mit einander der ältern Linie. Hierauf gabe Otto I. wegen seiner sonderbahren Verdienste, Hermannen von Billungen ein groß Stück an der Elbe, nemlich das heutige Lüneburgische und Zellische, welches in damahligen Zeiten Ducatus Albinus, oder Cis Albim hiesse, und wovon er gedachten Hermann von Billungen zum Erb-Herrn und endlich Landes-Fürsten machte, wiewohl dieses mit der Bedingung muß geschehen seyn, das solches nach Ausgang des Billungischen Hauses, wieder an das Hauß Sachsen verfallen solte, nicht aber daß es ein feu-

*) Lib. I. Annal.

feudum datum gewesen, weil man diese Lehns absurditæten, nemlich wegen gantzer Länder, damahls nicht kannte. Heinrici Aucupis seine Theilung aber zeiget diese Genealogie:

Heinricus I. seu Auceps.

Otto I. Käyser und Hertzog in Sachsen.	Heinrich, Hertzog in Bäyern.	
	Bruno, Herr zu **Braunschweig.**	**Hermann**, Graf zu Nordheim.

Heinrich nun der jüngere Sohn, hatte wegen seiner Gemahlin das Hertzogthum Bäyern, wie davon schon vorher befindlich, er erzielete drey Söhne, Heinrich rixosum, dessen Sohn, Käyser Heinrich II. war, der aber hieher nicht gehöret, Bruno war Herr zu Braunschweig, indem Braunschweig damahls nur eine Herrschaft hiesse, *) und Hermann, der Nordheim, und was an der Weser hinlage, erlangete.

Von dem **Brunone** stammete in der 4. Generation ab, **Gertraud**, eintzige Erbin des Braunschweiger Landes, und Gemahlin Heinrici Pingvis, Herrns an der Weser, von Hermanno aber kam in der 5. Generation ermeldter Heinricus Pingvis her, der gedachte Gertraud heyrathete, wodurch also Braunschweig, und der Ducatus Veseranus, wieder an ein Hauß gelangeten. Aus dieser Ehe bliebe Richensa übrig, die sich an Lotharium, Grafen von Sup-

*) vid. Lezners Braunschw. Chron. Lib. 4. 5.

Supplenburg, u. Querfurth vermählete, der nachher Teutscher Käyser ward, und nur eine eintzige Tochter, Nahmens Gertraud erzielete, die er an Heinricum Superbum, aus dem Gvelfisch-Bäyerischen Hause verheyrathete, wodurch also gantz Sachsen wieder zusammen kam, wie diese Genealogie etwan besaget.

Heinricus I. seu Auceps.

Otto I. dessen Hauß in Ottone III. ausgegangen.	Heinrich, Hertzog in Bäyern und auch Herr in Braunschweig.

Heinrich, starb. Heinricus III. defloruit 1024.	Bruno, Herr zu Braunschweig, starb. Gertrudis.	Hermann, Herr und Graf zu Nordheim, starb. Heinric9 Pingvis.

Heinricus Pingvis, von dem vorher Gemahlin Gertraud Erbin von Braunschweig.

Richensa, Erbin der sämtlichen Lande, Gemahl Lotharius II. Käyser und Graf zu Supplinburg.

Gertraud, Gemahl Heinricus Superbus, Hertzog in Bäyern.

Heinricus Leo, Hertzog in gantz Sachsen und Bäyern.

Des

Des fünfften Buches drittes Capitel.

Es ist vorher Erwehnung geschehen, daß Käyser Otto I. Hermann von Billungen von Stubbekeshorn, zum Fürsten und Herrn in Ducatu Albino, oder in dem Hertzogthum Sachsen an der Elbe gemachet gehabt, von welchem Hermanno in der 5. Generation abstammete, Hertzog Magnus, besage dieser Genealogie:

Hermann von Billungen, Herr und Fürst an der Elbe, starb.

Magnus, starb 1106.

Wulfhild, ihr Gemahl war Hertzog Heinrich der Schwartze in Bäyern, aus dem Gvelfischen Hause, Vater Heinrici Superbi und Groß-Vater Heinrici Leonis.

Eilicke, ward an Otto, dem reichen Grafen zu Anhalt und Marggrafen zu Soldwedel vermählet, und ist irrig, wenn einige sie vor die ältere Tochter ausgeben.

Also kommet von dem Heinrico Leone das gantze nachherige Hauß Braunschweig her, wie dieses in so weit sattsam bekandt.

Alleine Bruno und Hermann, Heinrici, Hertzogs in Bäyern Söhne seynd, nur Principes paragiati in Sachsen gewesen, denn, daß es noch itzo Principes paragiatos in Teutschland gebe, daran wird zwar in so weit kein Publiciste zweiffeln, obgleich der sonst ge-

gelehrte, *Hertius* dafür halten wollen, als ob *Schilter* und *Thomasius* die Distinction inter Principem Paragiatum & Apanagiatum erstlich ersonnen,*) doch hat der wackere *Hertius* desfalls in so weit gefehlet, indem es dergleichen Fürsten zu allen Zeiten in Teutschland gegeben.

Doch die Teutschen Fürsten seynd vormahls nur der Käyser ihre Vasallen gewesen, und haben diese die Fürstenthümer nach Belieben vergeben: Allein, also sagen und lehren nur diejenigen, die das ehemalige teutsche Reich nach ihren leeren Gedancken und Einfällen, nicht aber nach der wahren Historie, noch nach dessen eigentlicher Beschaffenheit sich vorstellen, welches gleichwohl, und daß selbiges zu allen Zeiten seine Haupt- und Erb-Fürsten gehabt, man so wohl in der allerneuesten teutschen Reichs-Historie, als auch anderwerts mit vielen Rationibus und probationibus Historicis nach der Länge erwiesen und dargethan. Diesemnach seynd die, in dem Hause Sachsen-Braunschweig, oder besser zu sagen, Sachsen Sachsen, in denen ältern Zeiten vorgenommene Theilungen Paragia gewesen, weil nimmer zu erweisen stehen wird, daß des Heinrici, Käysers Heinrici Ancupis, jüngsten Sohnes seine Söhne, würcklich Regierende-Ober-Landes-Herren gewesen wären, welches auch mit dem damahligen Interesse dieses Hauses nicht überein-kam, anbey Käyser Otto. I. diese seine Vettern nicht als regierende Herren angesehen.

Des

*) v. Thomas. de Parag. & Apanag.

Des fünfften Buches
vierdtes Capitel.

Wie indessen bey alle diesen damaligen Umständen, Meissen und Thüringen anzusehen, scheinet nicht allzu bekannt zu seyn, zwar, daß Käyser Heinrich I. die Dalemineer Wenden in Meissen bezwungen, *) ist in so weit eine aus der Teutschen Historie bekannte Sache, darbey doch wieder die Staats-Vernunft wäre, wenn man sagen wolte, ob habe er das Land einem andern übergeben, mithin vor einen Fremden gearbeitet. Ob aber wohl dahin gestellet bleibet, ob der erste Marggraf zu Meissen Friedrich geheissen, oder, ob er einen andern Nahmen geführet, indem dieses zur Haupt-Sache nichts thut, auch ebenfalls nicht hinlänglich erwiesen werden kan, ob selbiger aus dem damaligen Sächsischen Hause entsprossen gewesen, weil dieses zum Haupt-Wercke auch nichts beyträget, so ist doch gläublich, daß er ein Verwandter von Heinrico I. gewesen, und diese grosse Kriegs- und Staats-Bedienung gehabt, in welcher Eigenschaft auch die andern Marggrafen von Meissen eine ziemliche Zeit geblieben. Wegen des ehemahligen Königreichs hinge-

*) Nicht aber vertrieben, wie einige haben wollen, indem es allerdings andem, auch der gesunden Vernunft in so weit gemäß ist, daß viele 1000. derselben im Lande geblieben, indem eben von denen Bezwungenen, in Teutschland aber gewesenen ausländischen Völckern, die nachherige Vermischung der Teutschen aufzusuchen.

hingegen ist gleichfalls aus der Historie bekandt, daß selbiges die Sachsen mit zerstören helffen, daher sie auch von dem damahligen Thüringen alles dißseits der Unstrut, und an dem Hartze hingelegene Land bekamen, nachher ist glaublich, daß Hertzog Otto, oder dessen Vorfahren, den Rest von Thüringen von denen Francken bekommen, es mag nun solches auf diese, oder auf eine andere Arth geschehen seyn; woraus dann folget, daß Sachsen Thüringen theils Jure Armorum, theils ex Pactis, oder ex aliis Conditionibus, besessen, mithin ist der dasige Landgraf anfänglich ebenfalls ein Ministerialis der Hertzoge in Sachsen gewesen, biß obgedachte grosse Veränderungen in der provincia Saxoniæ vorgefallen. *)

Es hat aber daß Hauß Sachsen unter dem Heinrico Leone, seinen ziemlichen Abfall gelitten. Deñ weil dieser tapffere Fürst denen Regiersüchtigen Unternehmungen des Hohenstauffischen Hauses sich allemahl mit sonderbahren Nachdruck wiedersatzte, so ruhete selbiges nicht eher, biß es diesem grossen Helden zu Grunde gestürtzet, welches deñ geschahe, nachdem Käyser Friedrich I. sich mit dem Pabste, Alexander III. zu Venedig ausgesöhnet, denn hierauf erfolgte Anno 1180. die wiederverglichene Achts-Erklährung, **) wodurch dieser Herr alle seine Länder, und auch zugleich Bäyern verlohr. Aus dieser Achts-Erklährung seynd sonderlich entstanden, auch

*) Vid Glafey und Estor de Minister. und Histor. Landgrav. Thuring.

**) v. Eccard de Heinrico Leone.

Reichs-Fürsten und Landes-Herren geworden, sonderlich die sämtliche Bischöffe in Nieder-Sachsen, und Westphalen, und hat diese Achts-Erklährung der alte ehrliche Heinrich Boden in seinem Chronico Magno picturato, gar wohl vorgestellet, nicht weniger wie schlim̃ es bey selbiger zugegangen, *Helmoldus* in Chron: Slavor: *) selber bekennen müssen, wenn er saget: animaduertens Imperator, quod facile eum destruere non possit, admovet omnes, varia calliditate dalos. Ob nun wohl Hertzog Heinrich sich ein wenig wieder erholete, und die alten Erb-Länder, nemlich das heutige Nieder-Sachsen, oder vielmehr nur Braunschweigische und Lüneburgische einbekame, auch 1181. die Stadt **Bardewick** zerstöhrete die damahls die gröste und reichste Handels-Stadt in Teutschland war, so hat er es bey dem bewenden lassen müssen, vornemlich weil er aus Engelland keine rechte Hülffe erhielte, in Teutschland aber niemand war, der sich seiner mit Nachdruck annehmen konte, vornemlich auch die Päbste vor diesen Fürsten sich furchten.

Des fünfften Buches fünfftes Capitel.

Von diesem Heinrico Leone demnach kommet in denen mittlern Zeiten das gantze darmalige Hauß Sachsen-Braunschweig her, wie diese kleine Genealogie besaget;

Hein-

*) Lib. 2. c. 16.

Heinricus Leo, starb 1195.
2. Gemahlin Mathildis, König Heinrichs II. in Engelland Tochter.

Heinricus, der Jüngere genannt, Hertzog an der Weser, starb 1227.	Otto, bekam Braunschweig und war Teutscher Käyser, starb 1218. ohne Kinder.	Wilhelmus, Hertzog zu Lüneburg, war gebohren in Engelland zu Windchester, und hat das gantze Hauß fortgepflantzet.

Agnes vermählt an Pfaltzgraf beym Rhein.	Irmengard, vermählt an Marggraf zu Baden.

Die Händel aber die Käyser Otto, und unter selbigen dieses Nahmens der IV. mit anderseitigen Käyser Philippo aus Schwaben gehabt, stehen vornehmlich in der teutschen Historie nachzusehen. Er war ein tapfferer Herr, der sonderlich dem Pabste wenig nachgabe, und stehet von seinen Verrichtungen vor andern Meibomii Apologia p. Ottone. IV. nachzuschlagen. Sein Bruder Wilhelmus ist allemahl sein getreuer Gefährde gewesen und hat dieser Herr den Beynahmen *Longi Spada*, oder Lang-Schwerd geführet, weil er einen Degen von ungemeiner Länge getragen. *)

*) Von denen ehemahligen verschiedenen Arthen der Waffen, hat man in der Heraldica gar umständlich gehandelt.

Die von dem Heinrico dem jüngern, als ältern Sohne des Heinrici Leonis hinterlassene 2. Töchter aber, von denen vorstehende Genealogie besaget, haben dem Hause Sachsen-Braunschweig viel Verdruß veruhrsachet. Und zwar weil Hertzog und Käyser Otto ohne Kinder verstorben war, so meldeten nach Absterben ihres Vaters, Hertzog Heinrichs, sich selbige und suchten die Erbschafft zu erlangen, jedoch nicht wie einige hier nach denen abgeschmackten Lehn-Rechts-Sätzen vorgegeben, als weibliche Lehns-Erben, denn von diesen Dingen hat Teutschland damahls gewiß noch nichts gewust, wie dieses bereits erinnert worden, welches auch gar leichte ex Historia erwiesen werden könte, sondern sie wolten die Lande vielmehr als proximæ heredes, und zwar ex Jure Repræsentationis ihres Vatern haben. Die ältere von selbigen war an den Pfaltz-Grafen am Rheim, und nach dessen Tode an Hertzog Otten in Bäyern verheyrathet, die andere aber hatte sich an den Marggrafen zu Baden vermählet. Ob sie nun wohl ihr vermeintes Recht, an den Käyser verkauften, so vermogte doch dieser von daher nicht durchzudringen, weil zwar richtig ist, daß die Töchter zu allen Zeiten in Teutschland haben succediren können, aber nicht eher, als wenn von Mannliche Seiten sich Niemand mehr übrig fande, wie dieses noch itzo in denen meisten heutigen Staaten, als in Engelland, Spanien ꝛc. und andern beobachtet wird, daher wiederum geirret wird, wenn einige allhier mit einen Hauffen, ex Jure feudali zusammen gesuchten rati-

onibus

onibus auftreten wollen, warum nemlich die Töchter nicht hätten succediren können, da doch der gantze Grund, warum Hertzog Wilhem sie abwiese, in nichts anders, als in nur erwehnten, und bey denen Teutschen beständig geführten modo succedendi bestanden. Immittelst fänget mit diesem Wilhelmo die heutige Epocha des Hauses Sachsen-Braunschweig an. Denn er überlebte nicht nur seine beyden Brüder, sondern er bekam auch alles wieder zusammen, was beyde vorher besessen gehabt, und dessen Genealogie ist folgende:

Wilhelmus, starb 1223.

Otto Puer, oder das Kind von Braunschweig genannt, starb 1252.

Albertus Magnus, pflantzete das eigentliche Hauß Braunschweig fort.	Johannes legete das Hauß Lüneburg an.

Durch die, von vorbefindlichen Ottone Puero vorgenommene Theilung hat das Hauß Sachsen-Braunschweig sich in das alte, oder ehemahlige Hauß Braunschweig, und in das ehemahlige Hauß Lüneburg eingetheilet. Zwar warum Otto eine Theilung vorgenommen, stehet so genau nicht zu sagen, doch mag ihn darzu bewogen haben, was da wolle, so war es ein Staats-Fehler, und überhaupt ein listiger Streich der Käyser, die, weil sie keine Provintzien mehr zuzerreissen fanden, die ihnen an-

noch zu mächtig scheinenden Fürsten durch überredete Theilungen zu schwächen suchten, welches ihnen auch gantz glücklich angegangen. Warum indessen Otto, den Zu-Nahmen Puer, oder das Kind von Braunschweig führe, dessen ist keine andere Ursache, als weil das Wort **Kind** vormahls bey denen Teutschen κατ ἐξοχὴν den ältesten Sohn, in Hause, und also bey grossen Herren den erblichen Nachfolger bedeutete, daher auch noch in Spanien und Portugall, der Cron-Erbe Infande genennet wird. Diese Theilung aber war also beschaffen, daß das Paragiatum zwar aufgehoben, mithin jeder ein regierender Herr seyn solte; doch bliebe es bey dem ehemahligen fœdere perpetuo, welches auch lange Zeit nachher beständig seine Würckung gehabt. Also gehen nunmehro die vielen Theilungen, und Neben-Theilungen in diesem Hause an. Denn der eigentliche **Braunschweigische** Ast sonderte sich wieder in den **Grubenhagischen** und **Osterodischen** ab, der sich ferner in die **Einbeckische** eintheilete, doch alle mit einander seynd Anno 1596. in Philippo II. wieder ausgegangen, indem kein eintziger Kinder hinterlassen als nur Hertzog **Ernst** zu Grubenhagen, deme eine Tochter, Nahmens Elisabeth, übrig bliebe, und die an den Hertzog von Sunderburg vermählet ward.

Die Braunschweigische Linie stifftete, wie vorher befindlich, Albertus M. älterer Sohn Ottonis, dessen dritter Sohn, Albertus Pinguis, die Göttingische anlegete, die Anno 1463. wieder ausgegan-

gangen. Sie theilete, sich aber ein in die Einbeckische, Lüneburgische, und Braunschweigische, darvon die erstere 1400. aufhörete.

Weil aber bald diese, bald jene Linie wieder ausginge, so gab solches zu neuen Theilungen anlaß, daher auch in der That kein teutsches Hauß zubefinden, daß ehedem aus mehrern Linien bestanden hätte, als eben dieses, so daß dessen Macht damahls gantz und gar geschwächet war, allein es ist auch so glücklich gewesen, daß es die verschiedenen neben Linien alle überlebet, und ob es gleich verschiedene mahl auf dem Aussterbe Falle gestanden, so hat doch die allerhöchste göttliche Vorsehung solches beständig verhütet. Indessen ist nicht nöthig, dermahlen alle und jede neben Eintheilungen zu wissen, weil die neben Linien, wie bereits erinnert worden, alle wieder vergangen, daher es schon genung ist, wenn man sich nur die Haupt-Eintheilungen bekannt machet.

Des fünfften Buches
sechstes Capitel.

Es stammet aber dieses hohe Hauß der weiblichen Linie nach auch aus dem ehemaligen Normannischen Königlichen Hause her, davon die Genealogie diese:

Wilhelmus Conquestor, Hertzog in Normandie, und König in Engelland, ein Abkömmling von Rollone Normanne, ersten Hertzoge in Normandie, starb 1087.

Heinrich I. König in Engelland, starb 1135.

Mathildis, eintziges Kind und Cron-Erbin, ihr 2. Gemahl, Gofrey, Graf von Anjou, Plantageneta genannt, sie starb 1186.

Heinrich II. König in Engelland, starb 1189.

Mathildis starb 1189. Ihr Gemahl Heinrich der Löwe, Hertzog von Sachsen-Braunschweig.

Heinrich, starb 1227. von dem vorher.	Otto Käyser, starb 1218. von dem auch vorher.	Wilhelmus, Hertzog von Sachsen-Braunschweig, starb 1223.
		Otto Puer, Stamm-Vater des gantzen Hauses, von dem ebenfals vorher.

Hieraus erhellet, daß dieses Hauß nicht erst in denen allerneusten Zeiten ein Recht auf die Cron Engelland erlanget, sondern daß solches vielmehr Uralt sey, indem immer ein Hauß nach dem andern der Englischen Könige mitzusammen verwand gewesen, wie unten mehrers folgen soll.

Die Geschichte indessen und Umstände dieses hohen Hauses recht zu verstehen, muß man solches nach verschiedenen Epochis oder Beschaffenheiten ansehen worvon zwar vorher bereits einige Erwehnung ge-

sche-

schehen, weil aber der Uhrsprung dieses Hauses so verwirret vorgestellet, mithin selbiger bald von dar, bald von anderwärts hergeholet werden will, und worvon ebenfalls auch Erwehnung geschehen; so ist nöthig. solchen noch einmahl nach seiner wahren Beschaffenheit zuwiederholen. Man muß also dieses Hauß betrachten,

1.) Nach seinem Uralten Ursprunge, wie solcher von Lupoldo, Heinrici Ancupis Groß-Vater, bis auf die Verheyrathung **Gertraud**, letzter Erbin aus dem Hause Braunschweig mit Heinrico Pingui, letztern Hertzoge an der Weser. fortgehet, in welchem Stande es mit andern Häusern nicht vermischet gewesen.

2.) Wie dieses Hauß theils durch sich, und zwar der Weiblichen-Linie nach, theils nach der Männlichen-Linie durch das Guelfische fortgesetzet worden, und zwar bis auf Heinricum Superbum.

3.) Dann wie es durch die Nachkommen Heinrici Leonis fortgehe, jedoch wiederum nach verschiedenen, in selbem gemachten Eintheilungen, die man ebenfalls bereits berühret hat.

4.) Ferner wie diese Eintheilungen als die Alten angesehen werden müssen, die Ottonis pueri seine Söhne vornahmen, und nach welchem zwey Haupt-Linien entstanden, nehmlich die Braunschweigische, und die Lüneburgische, die ebenfalls vorher zubefinden.

5.) Wie es sich nachher in die so genanten mittlern Linien vertheilet gehabt, von denen gleichfalls

gehandelt worden. Und endlich wie es sich
6. dermahlen wieder in zwey Haupt Linien abgesondert, als in die Hanöverische, und in die Braunschweigische diese allerneuste Haupt-Theilung nun, stellet folgende Tabelle dar.

Ernestus, Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg, überlebete alle seine Vettern, und pflantzete das Hauß fort, starb 1546.

Heinricus, Hertzog zu Braunschweig-Danneberg, starb 1598.	Wilhelmus, der jüngere Hertzog zu Lüneburg, starb 1592.
Julius Ernst zu Danneberg, starb 1636. sein Hauß ist gantz ausgegangen.	Augustus, Hertzog zu Braunschweig, erbete seines Brudern Länder zusammen, starb 1666.

Maria Catharina, starb 1665. war vermählt an Adolph Friedrichen, Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin. Weil dieser Adolph Friderich der Stammvater des heutigen Hauses Mecklenburg ist, so erhellet zwar hieraus, daß selbiges einen Anspruch auf die Braunschweigische Lande haben könne, alleine es wird ebenfals aussterben.	Rudolphus Augustus, Hertzog zu Braunschweig, starb 1704. hat keine Männl. Erben hinterlassen.	Anton Ulrich, geb. 1633. starb 1714. regierete anfänglich mit seinem Bruder gemeinschaftlich.	Ferdinand Albert bekam Bevern.

An-

Anna Sophia, Witbe von Marggrafen zu Durlach.	August Wilhelm, geb. 1662. regierender Hertzog zu Braunschweig, hatte keine Kinder, starb 1731.	Elisabeth Dorothea, Witbe von Sachsen-Meinungen.	Augusta Dorothea, Witbe von Schwartzburg-Arnstadt, ward 1716. papistisch.

Henriette Christina, Aebtißin zu Gandersheim, ward Anno 1712. auch papistisch.

Ludewig Rudolph zu Blanckenburg gebohren 1671. ward regierender Herr 1731. starb aber. 1735.

Elisabeth Christina gebohren 1691. Käyserin.	Charlotte Sophie Christine war an den Cron-Printz in Rußland vermählet, starb 1715. zu Petersburg.	Antoniette Amalia, geb. 1696. Gemahl Ferdinand, Alberts Hertzogs zu Bevern.

Natalia, gebohren 1714. starb 1728.	Petrus Alexewitz, gebohren 1715. Czaar, starb 1730. den 30. Januar.

Fer-

Ferdinand Albert, dritter Sohn Hertzogs Augusti von dem vorhero, starb 1687. erhielte Bevern.

Ferdinand Albert, gebohren 1680. regierender Hertzog von Braunschweig 1735. Gemahlin Antoniette Amalia von der vorher.

Ernst Ferdinand, gebohren 1682. ist itzo Holländischer Obrister, Gemahl: Eleonora Charlotte, Printzeßin von Curland

Carolus, gebohren 1713. Gemahlin Philippine Charlotte, Königliche Preuß. Printzeß. 1737.

Sophie Carolina Maria, gebohren 1737.

AntonUlrich, geb. 1714.

Elisabeth Christina, gebohren 1715. vermählt an Cron-Printz in Preussen 1733.

LudewigErnst, geb. 1718.

Ferdinand, geb. 1721.

Louise Amalia, gebohren 1722.

Sophia Antonietta, gebohren 1724.

August Wilhelm, gebohren 1715.

Christina Sophia, gebohren 1717. vermählt an Marggraf zu Culmbach.

Friderica Albertina, gebohren 1719.

George Ludewig Friderich, gebohren 1721. und noch 3. Printzen, und eine Printzeßin.

Wilhelmus, der jüngste Sohn Hertzog Ernsts, von dem vorher.

Geor-

Georgius, gebohren 1581. starb 1641. überlebete alle seine Herren Brüder von denen keiner Kinder hinterlassen.

George Wilhelm, Hertzog von Zelle, starb 1715. Gemahlin Eleonora d'Emiers, starb 1722.

Sophia Dorothea Gemahlin des vorigen Königes in Großbritannien.

Johann Friderich, saß zu Hannover ward papistisch, starb 1679.

Charlotte Felicitas, war an Hertzog von Modena verheyrathet, starb 1710.

Wilhelmina Amalia des Käysers Josephi Witbe.

Ernst August, gebohren 1629. starb 1698 erster Churfürst von Hannover, Gemahlin Sophia, Churfürst Friderichs von der Pfaltz Tochter.

George Ludewig, gebohren 1660. war Churfürst, König in Großbritannien, starb 1727. den 22. Junj. Gemahlin Sophia Dorothea, von der vorher.

Ernestus Augustus, Bischoff zu Osnabrück, starb 1728.

George August, gebohren 1683. jetziger Churfürst von Hannover und König in Groß-Brit-

Sophia Dorothea, gebohren 1687. Gemahlin Friderich

Brittannien, Gemahlin Wilhelmine Charlotte, oder Caroline Printzeßin von Anspach gebohren 1683.

rich Wilhelm, König in Preussen.

Friderich Ludewig, gebohren 1707. Printz von Wallis, vermählt 1736. an die Printzeßin Augusta von Sachsen-Gotha.

Augusta, gebohren 1737.

Anna, gebohren 1709. vermählt 1733. an Printz von Oranien.

Amalia Sophia Eleonora, gebohren 1711.

Elisabeth Carolina, geb. 1713.

Wilhelm August, gebohren 1721. Hertzog von Cumberland.

Maria, gebohren 1723.

Louise, gebohren 1724.

Hieraus nun ergiebet sich, wie nahe dieses Hauß mit dem Hause Oesterreich, mit Rußland, und mit Preussen verwand sey.

Des fünfften Buches siebendes Capitel.

Hierbey ist vornemhlich zu gedencken, daß dieses hohe Hauß zu allen Zeiten verschiedene sehr berühmte Printzen gehabt, die nach dessen verschiedenen Abwechseln und Eintheilungen etwan anzusehen. In die ältern Zeiten also gehören Heinricus

ricus Auceps, *) Otto I. Otto II. Otto III. und Heinricus II. und seynd zwar die Verrichtungen dieser Herren in so weit aus der teutschen Reichs-Historie bekannt, jedoch will man selbige allhier nur mit wenigen berühren. Also ist es an dem 1) daß Heinrici Aucupis seine, wieder die Wenden gemachten Anstalten bloß Sachsen, oder besser zu sagen, den Ober-Theil von Sachsen betroffen, der durch eben dieser Völcker ihre Einfälle und Eroberungen so sehr war verderbet worden. Indessen kan man doch auch alle diese Anstalten nicht also ansehen, daß sie hinlänglich gewesen wären, den Feind an seinen weitern Einfällen zu verhindern, da-

*) Es ist zwar andem, daß bey vorher befindlicher Genealogie des Hauses Sachsen erwehnet worden, daß selbiges mit dem Hause Braunschweig, oder dem ehemahligen Hause Sachsen, der Abstammung halber, kiine Verwandschafft habe; wie man aber alle dergleichen Asserta in so weit cum grano salis nehmen muß, nemlich daß solches bloß von der linea descendente recta zu verstehen; indem die Verwandschafften die hohe Häuser durch Heyrathen, und nach der weiblichen Linie dermahlen mit einander haben, vor dem ebenfalls bekannt gewesen, mithin es sehr befremdlich seyn würde, wenn man dieses leugnen wolte; Also ist der gesunden Vernunfft gantz gemäß, wenn man saget, daß das gantz alte Hauß Sachsen, aus dem Heinricus Auceps war, und der Stamm-Vater des eigentlichen Ober-Sächsischen Hauses, sowohl wegen der weiblichen Linie als auch durch Heyrathen in vollkommner Verwandschafft mit einander gestanden, wie alles dieses bey künftig herfür tretenden erleuterten Teutschen Geschlechts Alterthümern hinlänglich erwiesen werden soll.

daher selbige Anstalt hauptsächlich nur culturam, und die wieder Anbauung des Landes, am allerwenigsten aber Rem militarem anbetroffen. Zum Beweiß dessen findet sich, α) daß man unterlassen, denen feindlichen Einfällen tichtige Festungen entgegen zu setzen, es sey nun, daß man dieses nicht verstanden, welches doch nicht leicht so gantz und gar zu bejahen, oder, daß welche uns nicht bekannte Umstände solches verhindert. β) Ist keine ordentliche und zahlreich eingerichte Militz vorhanden gewesen, indem das Tournier Wesen nur von Heinrici seinen Militibus Vasallis zu verstehen. Der Mangel aber einer sothanen Armeè ergiebet sich vornehmlich von daher, daß Heinricus, als die Ungarn nachdem 9. Jährigen Stillstande wieder einbrachen, selbigen kaum mit etliche 20. bis 30000. Mann zu begegnen im Stande war, und wenn auch die Anzahl noch grösser gewesen, so ist solche doch nichts, gegen die grösse der Provintiæ Saxoniæ zu rechnen. Wie wohl, die eigentliche Wahrheit zu sagen, dieser gantze Einfall der Ungarn so vielen vernünfftigen Kriegs-Schwierigkeiten unterworffen, daß man nicht weiß, was von selbem eigentlich zu halten. Indessen aber ergiebet sich hieraus, das Teutschland damahls weit weniger Soldaten gehabt, als heute zu Tage, weil nehmlich nur Ingenui nobiles solche abgaben, Agrarius miles aber, das ist, der noch aus Trilatzern mit bestunde, nicht sonderlich geachtet ward. Dann daß der Militum ingenuorum keine allzu grosse Anzahl gewesen, beweiset sich unter andern, aus der

annoch

annoch vorhandenen nicht allzu grossen Anzahl der Ritter Güther; Hier thut nichts wieder, daß alle Feuda militum pedestrium eingezogen worden, weil in aller und jeder feudorum Nobilium durch gantz Teutschland nicht mehr als 24000. gewesen, wie dieses so gleich aus der Reichs-Matricul sattsam zu erweisen. Nachdem aber die Leibeigenschafft aufgehoben worden, geriethe das Kriegs-Wesen in eine andere Gestalt, indem man so dann zum Soldaten annahme, wer geschickt war, die Waffen zuführen. Die angeordneten Tournier Spiele hingegen seynd nichts anders, als Kriegs Exercitia gewesen, wie alles dieses anderwärts *) mehreres erwiesen worden.

Otto I. soll 1. die güldene Tafel zu Lüneburg mit einer grossen Menge so genannter Reliquien versehen haben, welche der bekannte Nickellist. 1699. bestohlen, wovon Hoffmanns Denckmahl Gottes wegen der güldnen Tafel nach zu sehen. 2. Heist es zwar nach dem allgemeinen Vorgeben, er habe das regnum Lombardiæ, oder das Königreich Italien dem teutschen Reiche einverleibet gehabt, doch man will nicht sehen, daß man sich allhier mit einem Beweise belade, den man nimmermehr zu leisten im Stande, nehmlich daß man a) darthue, daß das teutsche Reich damahls ein Erb-Reich gewesen, b) daß Italien dem teutschen Reiche einverleibet oder zu geschlagen worden, wovon gleich wohl die Historie gantz stille schweiget, welches aber doch

*) vid. Heraldica, und Nachricht vom alten Kriegs-Wesen.

hätte geschehen müssen, wenn dieser Herr dem Teutschen Reiche Italien gewonnen gehabt: und wo ist denn die desfaltige Incorporations Acte? Also folget hieraus nichts anders, als daß Otto I. Italien, oder das regnum Italiæ seinem Hause, nicht aber denen Teutschen erworben und gewonnen, licet plus quam mille Conringii & Conringiani veritati huic refragentur. Es rühret aber dieser Irrthum von nirgends anders her, als daß man die duplices personas, die jeder teutscher Käyser gehabt, und noch hat, nicht von einander sondern, und sehen will, in qua qualitate dieses oder jenes von ihm geschehen sey? unde tot et tanti errores nati ac enati. 3. Ist Otto, gleichwie sein Vetter, und seine Descendenten, Herr in der gantzen Provincia Saxoniæ gewesen. Denn was Heinricum I. anlanget, so seynd die Worte die Wittechindus Lib. I. Annal. von ihm führet, quod primus fuerit, qui libera potestate in Saxonia regnaverit, in eben einem solchem Verstande zu nehmen, daß er nemlich der erste gewesen, der gantz Sachsen, wie es damahls war, unter seiner Bothmäßigkeit gesehen. Denn obgleich sein Vater die **Marcken, Meissen,** und **Brandenburg,** angeleget hatte, so waren solche damahls Land-Marcken, das ist, die von dem Landes Herren dependireten, nicht aber die eigene, und besondere Reichs-Fürsten abgegeben hätten, in welcher Eigenschaft sie auch so lange verblieben, als die Provincia Saxoniæ gantz war.

Otto.II. brachte durch seine Erheyrathung mit der grie-

griechischen Printzeßin, der Theophania, Neapolis und Sicilien an sein Haus, nicht aber an das Reich, daher diejenigen wider irren, die dieses dem teutschen Reiche zuschreiben, deren irrige Lehre vorher bereits wiederleget worden.

Otto. III. that eine Wahlfarth nach Pohlen, zum Grabe des so genannten Heil. Adalberti, bey welcher Gelegenheit er aber gantz nicht den Boleslaum chrobry zum Könige gemachet hat, wie zwar hier wiederum das alte Liedgen einigen Publicisten und der gemeinen Reichs-Historien Schreiber zu seyn pfleget, sondern er erkannte ihn als einen König, indem die Scriptores der damahligen Zeiten solche actus Gentium publicos so genau nicht bemercket, noch weniger mit behörigen Terminis und Worten ausgedrucket haben.

Heinrich II. ist diesem Hause eben keine sonderliche Zierde, denn er war ein einfältiger, abergläubischer Herr, und elender Pfaffen Knecht, sondern er ist nur wegen des von ihm errichteten Stifftes Bamberg zu mercken, darvon in der Reichs-Historie umständlich gehandelt worden.

Aus denen mittlern Zeiten gehören hieher.

1) Heinricus Leo von diesem Herrn ist vorher schon zubefinden, er hat aber den Kalenberg bey Lüneburg erbauet, die Stadt Bardewick *) zerstöhret, und eine Englische Prinzeßin zur Gemahlin ge-

 habt,

*) Von dieser ehmahligen grossen Handels-Stadt ist mehres in der Nachricht von dem ehmahligen Handlungs-Wesen zu befinden.

habt, von seinen Ländern hingegen hat er mehr nicht wieder bekommen können, als was das Haus Braunschweig annoch besitzet, worvon sich die Ursachen gleich finden. a) Weil alle seine Benachbarte Herren geistlich und weltlich ex præda hujus Principis, reich und Landes Herren worden waren, daher sie auch alle zusammen hielten, daß er nicht recht wieder emergiren kunte b) Stärckete diese neue Landes Herren daß Hauß Hohenstaufen beständig, und unterstützete solche, daher auch Heinricus Leo so vielen geistlichen Feinden unmöglich gewachsen war, sein Bey-Nahme Leo, aber ist ihm um keiner andern Uhrsache willen, als wegen seiner grossen Tapfferkeit gegeben worden.

2) Wilhelmus ist um deswillen zu mercken, weil er als der jüngste Printz des Hertzog Heinrich Leonis das Haus fortgeflantzet.

3) Otto Puer, oder das Kind von Braunschweig, ward am ersten wieder in den Reichs Fürsten Stand angenommen, denn also ists zu erklähren, wenn es heist, er habe dem Käyser seine Lande zum Lehn aufgetragen, Immittelst ist bey diesem Herrn zu mercken, a) daß der grosse Unverstand der damahligen Zeiten die Teutschen Fürsten beredet, daß sie sich und ihre Länder eben, als wie Italiänische Vasallen angesehen. Denn weil damahls das Jus feudale Longobardicum in Teutschland eingeschlichen war, und aber die Käyser mercketen, wie bequem selbiges sey, die teutschen Fürsten etwan dadurch untern Fuß zu treten, so beredeten sie solche, ihre Lande auf eben die Art zu

em-

empfahen, als wie die Italiänische Stände die ihrigen hätten. Daß aber das teutsche Reich per nexum Systematicum zusammen henge hat *Brunneman* in Germ. jur. Publ. samt welchen andern Publicisten sattsam erwiesen, hat man solches auch selber hin und wieder, und zwar aus Reichs Actis selbsten dargethan, ungeachtet das alte Lehns Spielwerck immer noch vielen angenehm.

4) Albertus Magnus, brachte verschiedene, jedoch nur kleine stückgen Land an Brauschweig, weil, wie unten vorkommen wird, dieses Haus an Länder-Zuwachs eben nie groß zugenommen. Ob in dessen ein Reichs-Fürst und Reichs-Stand dem andern seine Lande verkauffen könne, daran ist um so weniger zu zweiffeln, weil dadurch dem Reiche, oder dem toti Corpori, nichts abgehet, auch darvon hin und wieder Exempla vorhanden seyn.

5) Heinricus, mirabilis, oder der wunderliche, hatte Grubenhagen, um deswillen er auch ein besonders Votum auf Reichs-Tägen erlangete. Weil er sehr eigensinnisch- und ein wunderlicher Herr gewesen, haben ihn die geschicht Schreiber der damahligen Zeiten, den Beynahmen Mirabilis, gegeben. Deñ bey diesen Leuten, die allermeistens annoch Pfaffen waren, stund es, mit was vor Beynahmen sie einen grossen Herrn belegen wolten. Liesse er sich von ihnen leiten, und tantzete nach ihrer Pfeiffe, so hiesse er Bonus, Pius, Sanctus, und dergleichen. Wolte er aber von diesen Leuten kein Sclave seyn, so muste er sich mit lauter schimpfflichen Beynahmen

belegen lassen, wie darvon eine grosse Menge Exempla anzuführen stünden, und von dieser Sache ebenfalls bereits gedacht worden.

6) Otto ein Sohn dieses Heinrici, heyrathete die Johannam, Königin in Neapolis, weswegen er auch König in Sicilien ward, und Fürst zu Tarento. Es wäre aber zu wünschen, daß ex Historia besser bekannt seyn mögte, was zwischen beyden vor Ehe Pacta errichtet worden, und muß man sich billig verwundern, daß dieses Hauß seiner so offenbahren Rechte auf die ansehnlichsten Länder in Italien dermassen gering schätzet, nicht anders als ob solche gleichsam nicht einen pappen Stiehl werth wären, da es doch allerdings noch ein paar Cronen durch solche erwerben könte. Wer aber an einer sothanigen Nachläßigkeit Schuld, wird der, der sie gebohren am besten wissen.

7) der Quade, oder Malus, ein Sohn Hertzog Ernsts zu Lüneburg, ward zwar von Heinrico Ferreo, Landgraffen in Hessen zum Erben eingesetzet, sein gewöhnliches Sprich-Worth aber: **weren zwo Ogen todt, so kehme ick ut aller miner Noth**, welches dem Land-Grafen zu Ohren kommen, habe selbigen dermassen erbittert, daß er das Testament wieder umgestossen, mithin Hertzog Otten daraus versetzet: allein es mögen wohl andere Ursachen und Umstände vorhanden gewesen seyn, um derent willen gedachter Land-Graf zu der Testaments Enderung gebracht worden.

8) Magnus, Torquatus, mit der Kede oder Ketten,

ten, soll diesen Beynahmen von daher erlanget haben, daß sein Vater wegen seiner ungebührlichen Aufführung, ihn etliche mahl mit einer schweren Straffe bedrohet, weswegen Hertzog Magnus eine silberne Kette verfertigen lassen, und dieselbige umgethan, mit dem Beysatze, es könne der Vater ihn doch an keine andere, als selbige binden lassen. Und diese Kette hat er seine gantze Lebens Zeit über getragen, ist sonst ein tapfferer Fürst gewesen. Mit denen Ober-Sachsen verfiele er in grosse Streitigkeiten, in dem Hertzog Wilhem, der letztere seines Hauses sie Anno 1368. zu Erben einsatzte, und dienet zur Verständniß dieses Streits folgende Tabelle:

Otto Puer, Hertzog zu Braunschweig starb, 1252.

Albertus Magnus, stifftete das alte Hauß Braunschweig.	Johannes legete das alte Hauß Lüneburg an, starb 1277.

Heinricus Mirabilis, zu Grubenhagen, st. 1322. die Posterite von diesem	Albertus Pinguis bekam Göttingen, starb 1318.	Otto Strenuus, starb 1330.

Otto Largus zu Braunschweig, starb 1334.	Ernestus zu Göttingen, starb. Ist in Ottone	Magnus zu Braunschweig	Wilhelmus war der letztere dieses Hauses, starb 1368.
		Magnus	Elisabeth verm. an Hertzog Otten aus Sachsen, Anhalt-

Herrn ist erst 1596. in Philippo II. ausgegangen.	ohne Söhne.	1463. ausgegangen.	Torquatus, von dem vorher.

haltischen Hauses.

Albertus, wolte wegen seiner Frau Mutter, Lüneburg haben.

Ob nun wohl der Käyser vor das Hauß Sachsen-Anhalt den Ausspruch thate, so bliebe doch Hertzog Magnus Torquatus im Besitz der Lande, und stritte man damahls ob Hertzog Wilhelm ein Testament habe machen können? Hertzog Magni Torquati seine Einwendungen waren.

I. In Lehns-Güthern gelte kein Testament. Diese ratio aber heist wohl eben nicht viel, und ist vielmehr ein unglücklicher Beweiß, daß die Teutschen Fürsten, aus grosser Unwissenheit dieses, oder jenes sich auf den Fuß des Longobardischen Lehn-Rechts ansehen lassen, welche absurditas Politica noch bey manchem währet, weil einer den der andere auf Universitæten desfalls nichts bessers lehret.

II. Könten die verschwägerten nicht eher succediren, bis keine Vettern mehr vorhanden. Dieser Einwand ist bündiger, weil die Töchter im Teutschen Reiche zwar nicht ab successione ausgeschlossen, doch können sie, und deren Nachkommen darzu nicht eher gelangen, als bis keine Männliche Descendenten mehr übrig. Und also wird es in allen Europäischen Staaten, die Successions fähig, gehalten.

III. Auf des Käysers seinen Ausspruch sey nicht

zu

zu trauen, weil selbiger in der Sache nicht recht informiret gewesen.

9) Fridrich, Magni Torquati sein Printz, führete zwar das Recht der Erst-Gebuhrt wieder ein, ward auch 1400. zum teutschen Käyser erwehlet, als er aber im Begrif, von dem Reiche Besitz zu nehmen, liesse ihn der Ertz-Bischoff von Mayntz heimlich ermorden, daher nach seinem Tode alles wieder zerfiele, auch dessen Bruder die Lande von neuen theilete.

10) Heinrich hatte Braunschweig, bekam auch die Grafschaft Dietbold, weil der Graf in die Reichs-Acht verfallen war, daher er an Hertzog Heinrichen sein Land abtrate. Man hat damahls gefraget, ob ein, in die Reichs-Acht erklährter, wann er seine Länder, an einen dritten, es mögte solcher nun sein Sohn, oder ein Vetter, oder gar ein anderer seyn, abtrette, dadurch den Effectum Banni entgehen könne? daß dieses allerdings zu bejahen, ergiebet sich von daher, weil die Achts-Erklährung ein personalissimum, quod, stricti Juris, und unter die odiosa gehöre, anbey auf den Finem gesehen werden müsse, der kein anderer, als den Infractorem pacis profanæ zu straffen, anbey den innerlichen Ruhe-Stand zu conserviren, welcher Zweck durch die Cessionem bonorum allerdings errichtet wird. Sonsten hatte dieser Herr zwar drey Printzen, Ottonem, Ernestum und Franciscum, es pflantzete aber nur der mittlere das Haus fort.

11) Ernestus, von dem gleich vorher, ist also der Stamm Vater des neuern Hauses Braun-

 schweig,

schweig, er starb 1546. er hatte zu Wittenberg studiret, war ein Gelehrter Herr, und wuste Lutheri Principia reformationis vollkommen wohl, daher er auch, nebst seinen Unterthanen selbigen beyfiele, und Anno 1530. die formulam Concordiæ mit unterschriebe.

Es ist aber daß gantze Hauß Sachsen-Braunschweig damahls in sechs Linien vertheilet gewesen, als 1) in die Harburgische, ist 1642. ausgegangen 2) in die Grubenhagische, erlosche 1549. 3) in die Wolffenbüttelsche, starbe aus 1634. 4) in die Calenbergische, verblühete 1584. 5) in die Dannebergische, die nachher das Wolffenbüttelsche erbete, 6) und dann die Zellische, die nunmehr die Hannöversche heisset.

Des fünfften Buches achtes Capitel.

Aus alle dem also erhellet, wie oft dieses Haus sich getheitet, und wie dadurch seine Kräffte beständig geschwächet worden, so, daß es in die teutschen Reichs-Angelegenheiten sich nie mit rechten Nachdruck einlassen können. Und dieses rühret in der That aus keinem andern Principio, als aus der Hohenstauffischen Käyser ihren Staats Maximen her, die das Divide et Impera vielen ihrer Nachfolger, ob selbige gleich nicht aus ihrem Hause gewesen, als ein ihnen gar nützliches Axioma Politicum hinterlassen. Alleine ob es gleich an dem

ist, daß secundum jus Naturæ alle Kinder gleich, so fällt doch dieses bey Grossen Herrn hinweg, bey denen es heissen muß, Salus Populi suprema Lex esto.

Aus dem mittlern Hause Braunschweig aber seynd vornemlich zu mercken.

12) Heinrich er starb 1568. zu Wolffenbüttel, war ein Sohn Heinrici Mali, und ein abgesagter Feind der Lutheraner, daher ihm Schuld gegeben wird, daß er das Paackische Bündniß, welches 1524. zu Breslau zwischen denen Catholischen wieder die Lutheraner geschmiedet worden; gekünstelt habe, und welches nachher Otto Paack, Hertzog Georgen zu Sachsen sein gewesener Cantzler entdeckete, denen zwar der Käyser und sämtliche Papistische Herren heftig wieder sprachen, es hat es auch der Strauch in seinen Exoticis leugnen wollen, allein so viel der Käyser anlanget, hatte er desfalls seine Ursachen, Strauch aber ist zwar ein Gelehrter, aber nicht judicieuser, und die facta historica recht einsehender Mann gewesen. Es wird auch aus des Hortleders seinem Wercke, Ursachen des teutschen Krieges Tom. I. deutlich genung zu befinden seyn, daß dieses Bündniß kein Gedichte, noch von dem Otto Paack ersonnen gewesen. Hertzog Heinrich, indessen den man auch nur den Buttefeu nennet, weil er einige 100. Mord Breñer ausgesendet haben soll, um der Lutheraner ihre Länder zu verwüsten, imgleichen weil er bey denen Papisten immer Oehl ins Feuer gosse, ward zwar Anno 1543. von dem Churfürsten von Sachsen aus den Lande verjaget,

alleine der unglückliche Ausgang des schmalkaldischen Bundes warffe alles wieder übern Hauffen. Er starb 1568. seine Maitresse soll die Eva von Trottin gewesen seyn, ob er aber mit ihr Kinder gezeuget, ist unbekannt. denn er hat nie gestehen wollen, daß er eine Maitresse gehabt, weil dergleichen Art der Weiberey damahls in Teutschland nicht groß bekannt gewesen, alleine es hat der Landgraf von Hessen, Philippus Magnanimus, ihn mit dieser Maitresse beständig aufgezogen, wodurch die Verbitterung zwischen beyden nur immer grösser geworden.

13) Iulius, ein Sohn dieses Heinrichs, der aber dem Vater gar nicht nachgeschlagen, indem er die Evangelische Lehre mit grossen Eiffer ergrieffe, selbige auch in seinen Landen, einführete, jedoch nicht violento modo, wie zwar einige Papisten mit verlogener Feder daher schnattern. Er hat Añō 1576. die Academie zu Helmstädt errichtet, die er zugleich sehr reich dotiret, starb 1569.

Sonsten hat dieser Hertzog die sehr raaren Iulius Lœser schlagen lassen, und zwar von 1576. bis 1586. deren dreyerley, von 10. Thl. von 5. Thl. und von 2½. Thl. und seynd insgesammt in Golde gepräget. Auf denen gantzen stehen die 12. Himmels Zeichen neben denen 7. Planeten, die andern haben den Zodiacum und die Planeten, einige aber nur das Braunschweigische Wapen mit dieser Überschrift: New. Heinrich Stetische-Müntz nach des Reichs Schrott und Korn genannt: Braunschweigisch Iulius Lœser am Werth X. Thl. aliis inseruiendo

con-

consumor welches des Hertzogs sein Symbolum gewesen. Warum er aber diese Müntze prägen lassen ist so bekannt nicht, jedoch kan es seyn, daß er desfalls die Portugaleser nachahmen wollen, wie wohl der bekannte Phantast, Bartoldus Nihusius in seinem hypodigmate wegen dieser Löser eine alberne Spötterey führet, wenn er saget: Hertzog Iulius habe vermeinet, Löser hiesse eine grosse Müntze, weswegen er auch dergleichen schlagen lassen. Allein gesetzt, daß der Hertzog diese Bedeutung des Worts Löser etwan gehabt, was soll nun aber daraus vor eine absurdite erfolgen, wenn er eben dergleichen Müntzen schlagen lassen? Doch närrische Leute wie dieser Nihusius, müssen ihren albernen Einfällen bisweilen den Ziegel lassen. Daß aber Hertzog Iulius von seinen Unterthanen begehret, wie Oldenburger unter den Nahmen Constantini sinceri, in seinen Itinerariis politicis haben will, es soll jeder einen Löser auslösen, und bey sich, als einen Noth-Pfennig behalten, ist vielmehr etwas löbliches, und Staats-Haußwirthschafftliches, als etwas scheltbahres anzusehen. Nebst dem kommen auch die so genannten Brillen-Thaler von ihm her, die ebenfalls eine grosse rarität seyn, und stehet auf der einen Seiten das Hochfürstliche Wapen, mit dieser Umschrift: Iulius D. G. D. Brun: N. R. M. A. D. I. auf der andern ist das springende Lüneburgische Roß, darunter die Jahr Zahl 1589. und oben drüber diese Buchstaben, I. M. C. M. vor dem Rosse folgende: W. H. D. A. L. V. B. D. S.

S.

S. N. H. V. K. W. hinter ihn der wilde Mann, der in der lincken ein brennend Licht, und ein Stunden-Glas hält. Die Umschrift hat des Hertzogs Symbolum: aliis inserviendo consumor, Goslariæ. Es giebt von dieser Müntze gantze, halbe und Orts-Thaler, und stehet der Mann mit dem Lichte und Brille auch auf seinem Begräbniß-Thalern. Die Auslegung aber der letztern Buchstaben pfleget also gemachet zu werden: Was Hilft Dem Augen Licht Vnd Brill, Der Sich Selbst Nicht Helffen Vnd Kennen Will: Jedoch bleibet dahin gestellet, ob diese Auslegung auch recht getroffen.

14) Heinrich Iulius, sein Printz, war Pischoff zu Halberstadt, starb 1613. und gingen unter diesem Herrn die Streitigkeiten mit der Stadt Braunschweig erst recht an, die mit aller Gewalt eine freye Stadt zu seyn suchte. Der Streit aber kam vornemlich darauf an, daß diese Stadt, nachdem Heinricus Leo 1105. die Stadt Bardewick zerstöhret hatte, die Handlungen an sich gebracht, daher sie eine lange Zeit, die berühmteste unter denen Hansée Städten war, um deswillen sie sich auch jederzeit grosser Freyheiten angemasset, und worinnen ihr in so weit kein sonderlich Einhalt geschahe, weil das Hauß Braunschweig mit seinen Theilungen sich stets schwächete. Von vorgedachter Zeit aber an haben beyde Theile mit der Feder gefochten bis 1672. in welchem Jahre Brunschweig sich ihrem Landes Herren unterwarffe, und machen die desfalls ergangenen Schriften 4. folianten, dann 1. quart

Band

Band, welches letztere den Titul Examen illustre Autoris illustris führet, weil es Hertzog Anton Ulrich verfertiget, ist gleichsam der Auszug aus denen sämbtl. Actis.

15) Friderich Ulrich, sein Printz starb 1634. mit ihm gienge die mittlere Wolffenbüttelsche Linie aus. Von diesem Herren rühren auf gewisse Masse, die so gescholtenen Hanerey Thaler her, mit denen es diese Bewandniß hat, daß als bey dem 30jährigen Kriege der Dänische Stadthalter und Commendant in Wolffenbüttel, Graf Reinhard Philipp von Solms, aus Hertzog Friedrichs Ulrichs Gold- und Silber-Geschirr, Stücken Gold von 3. Ducaten, und in Silber 1. Thlr. schwer, prägen lassen, diese letztern die Hanrey Thlr. pflegen genennet zu werden. Die eine Seite derselben hat das Solmische Wapen, mit dieser Umschrifft: Mon. R. D. N. Vic. Phil. Reinh. C. S. soll heissen: Moneta Regis Daniæ, Norwegiæ, Vicarii Reinhardi Comitis Solmensis. Auf der andern Seite ist ein gecrönt groß C. und in selbem eine 4. soll König Christian IV. bedeuten.

Des fünften Buches

neundtes Capitel.

Doch alles dieses recht zu verstehen, muß das Hauß Sachsen-Braunschweig nach denen allerneuesten Zeiten wiederum als das Wolffen-

fenbüttelsche, und dann, als das Zellische betrachtet werden, das sich ferner in das Zellische und Hanöversche abgetheilet hatte, und worvon vorher die völlige Genealogie gegeben worden.

Gleich wie nun also das gesammte Hauß Sachsen-Braunschweig eine Menge berühmter Printzen herfür gebracht, von denen man bereits einige der Vornehmsten berühret; also fehlet es ihm auch noch an selbigen nicht. Und zwar so finden sich aus dem Wolffenbüttelschen Hause:

I. Augustus, der Weise genannt, trat Anno 1636. nach Absterben seines Brudern, die Regierung an, und lebete bis 1666. war in der That ein gar gelehrter Fürst, und ist sonderlich der Stifter der vortreflichen Wolffenbüttelschen Bibliothec, die dieser Herr bereits bey seinen Leb-Zeiten bis auf 60000. Stück vermehret, auch von solcher mit eigener Hand den Catalogum verfertiget, den man, und zwar billig, als eine sonderbahre Kostbarkeit und Seltenheit aufzubewahren pfleget. Es hat also dieser Herr ein sonderbar Exempel gewiesen, wie nach Fürsten ihr Geld und ihre Zeit wohl anwenden können.

Nebst dem hat er Franckreich, Engelland und Italien besehen, auch allenthalben zusammen gebracht, was er seltenes, und tüchtiges von Büchern und Manuscripten alda finden können. Seine Lande hat er mit guten und heilsammen Gesetzen versehen, indem er wohl verstande, daß zum innerlichen Ruhe Stande eines Landes vornemlich gute Gesetze nöthig. Von der teutschen Sprache ist er ein

be-

besonderer Liebhaber gewesen, daher er auch den ersten Grund zu dem nachher also genannten Palmen-Orden, oder fruchtbringenden Gesellschafft, mitgeleget, doch hat er seine Lande wieder also vertheilet:

Augustus starb 1666.

Rudolph August, Hertzog zu Braunschw. starb 1704. ohne Kinder, und hat er 1672. die Stadt Braunschweig eingenommen.	Anton Ulrich zu Wolffenbüttel starb 1714. August Wilhelm † 1731.	Ferdinand Albert starb 1687. bekam Bevern, und stehet seine Genealogie bereits vorher.

Anbey rühren von diesem Herrn auch die Glocken-Thlr. her, derer eigentlich 6. an der Zahl, und hat er von solchen nicht nur gantze, sondern auch halbe, und Orths-Thaler schlagen lassen, mit denen es eigentlich diese Bewandniß hat; Alß nehmlich, nach Anfang des 30. jährigen Krieges, der Nieder-Sächsische Krayß An. 1624. ein Defensions-Werck unter sich errichtete, und 1625. den König in Dännemarck zum Krayß-Obristen bestallte, An. 1626. aber Hertzog Friederich Ulrich darvon ab, und zum Kayser trate, verlangte er die von dem Könige in Dännemarck besatzte Festung Wolffenbüttel, weil nun dieser solches abschluge, ward sie von denen Kayserlichen belagert, auch den 10. Decembr. mit

Accord eingenommen, die sie dann biß den 14. Sept. 1643. besetzt hielten. Alß nun Hertzog August zur Regierung gelanget war, suchte er zwar am Kayserl. Hofe die Wieder-Einräumung der Festung, doch es verzoge sich darmit beständig, weswegen er denn auf diesen Verzug besagte Glocken-Thaler schlagen lassen. Von selbigen also zeiget der erste die Glocke ohne Stempel, mit der Unterschrifft: Sic. Nisi. die Buchstaben aber T. S. C. E. B. sind dunckel, und stehet dahin, ob es Tenzel getroffen, wenn er sie also erkläret: Tandem Sortientur Consilia Exitum Bonum; Der andere hat zwar die Glocke auch, die Unterschrifft aber heißt: Vti. Sic. Nisi. Auf dem dritten lieget der Stempel auf der Glocke, mit der Unterschrifft: Sed, auf dem Kleppel stehet: 13. Kal. Maji, oder der 19. April. 1643. weil man an selbem Tage einen Rath gefasset haben soll, wie nach die Festung endlich zu erlangen. Auf der Glocke stehet: Ap. 13. v. 10. I. A. F. soll aus der Offenbahrung Johannis genommen seyn: Hier ist Gedult, und Glaube der Heiligen. Von diesem dritten Thaler werden Dreyerley Gattungen angegeben, da auf dem einem, Hic. Sed. mit befindlich. Der vierte und fünffte sind einander gleich, nehmlich, eine Glocke mit dem Kleppel, und diesen Buchstaben: Tandem. E. W. A. I. D. I. R. wird ausgeleget: Tandem. Ego. Wolferbytum ab Injustis Detentoribus Invite Restituetur. Doch ist auf dem vierten die Umschrifft also: M: VII.

B: 13.

B: 13. ☿. soll heissen: Mense Septembri Decimo tertio Die, qui erat Mercurii. Auf dem fünfften: M. VII. B. 14. ♃. Mense Septembr. decimo quarto die, qui erat Jovis. Der sechste soll mit 19. unterschiedlichen Stempeln gepräget seyn, und wird die Glocke von 3. Armen geleutet, die Aufschrifft auf solchen ist: Nun: Pac: Ex. So. Ej9. oder Nuntius Pacis ex Sono ejus. Im Prospect ist die Festung Wolffenbüttel, mit der nach dem Ungewitter aufgehenden Sonne. Von sämmtl. diesen Thalern hat Gasky, der bey Hertzog Augusten Leib-Medicus gewesen, in seinem Arboreto Augusteo, der 1693. vom neuen wieder aufgeleget worden, die völlige Erklährung gegeben.

II. Anton Ulrich, ward gebohren An. 1633. und verstarbe 1714, hatte also seine Lebens-Zeit auf 81. Jahr hinan gebracht, mithin war er der älteste Printz geworden, den dieses Hauß je gesehen. Von ihm ist sonderlich zu mercken, daß er

1) ein sehr gelehrter Herr gewesen, dergleichen man kaum jemahls gefunden, ja, man könnte auf gewisse Masse sagen, daß er zu einem Fürsten nur allzugelehrt gewesen;

2) Ist er der Erbauer des vortrefflichen Saltzdahles, welches füglich das Teutsche Versailles genennet zu werden verdienet.

3) Im Westphälischen Frieden, Art. XIII. §. 11. bekam er, zu einer Schadloßhaltung, zu Straßburg in dasigem Stifft ein Canonicat, nachdem aber die Frantzosen An. 1681. Straßburg durch List

hinwegnahmen, hat Hertzog Anton Ulrich gar verschiedene mahl um selbiges angehalten, allein, man hat ihn von Seiten Franckreich desfalls nur ausgelachet, stehet auch nicht zu glauben, daß dieses Hauß in diesem Stücke etwas richten werde.

4) Ist er der Durchl. Autor des Aramena und Octavia, wie auch Selenii Steganographia, wie er denn verzeichneter massen mit einer ungemeinen Gelehrsamkeit versehen gewesen, darvon nurgedachte Schrifften zur Gnüge reden.

5) Hat er die fruchtbringende Gesellschafft, oder den Palmen-Orden, vornehmlich mit zum Stande bringen helffen, die aber dermahlen, und zwar zum grösten Nachtheil der Teutschen Sprache, völlig wieder eingegangen.

6) Gar wenige Jahre vor seinem Ende trate er annoch zu der Papistischen Religion, doch, was ihn darzu bewogen, bleibet dahin gestellet. Soviel ist gewiß, daß diese Religions-Aenderung allenthalben ein grosses Auffsehen machte, auch das unter seinem Nahmen herausgekommene Glaubens-Bekänntniß, oder die 50. Motiven, warum er Catholisch geworden, durch sehr scharffe Hecheln durchgehen müssen, worwider die Papisten wenig gründliches zu antworten vermocht.

III. Ferdinand Albert, von dem vorher, überkam Bevern, und blühet dessen Hauß annoch. Er war ebenfalls

1) ein gar gelehrter Herr, und denn

2) auch ein trefflicher Philosophus, obgleich einige einem grossen Herrn alle Philosophische Wissenschafft absprechen wollen, weil es aber beständig heißt: Omne nimium &c. also ist es ein anderes, wenn ein Fürst von der Philosophie solchen Staat machen wolte, daß er darüber seiner Lande vergesse, sodann nutzet eine sothane Philosophie gewiß nicht viel, daher muß er desfalls die Mittelstrasse gehen. Sonst hat

3) Er sein Leben unter dem Titul: Historie des Wunderlichen, beschrieben, welches aber selten zu haben.

4) Von der fruchtbringenden Gesellschafft war er ein Durchl. Mitglied, das selbiger zu sonderbaren Ehren gereichete.

In der Zellischen Linie kommen vornehmlich vor, und sind zu mercken:

I. Wilhelmus, er starb 1592, und war ein Vater von 7. Söhnen, die unter sich ein Pactum errichteten, daß 6. unter ihnen unverehlicht bleiben wolten, der 7. aber solte das Hauß fortpflantzen. Also traffe das Looß Printz Georgen, ward auch zugleich der Majoratus, oder Senioratus in ihrem Hause eingeführet.

II. Georgius demnach vermählete sich, und hinterliesse, als er 1641. verstarbe, 4. Söhne, die erlebeten den Westphälischen Friedens-Schluß, und hätten sie bey selbem das Stifft Minden, Halberstadt, Magdeburg, Bremen, und Osnabrüg erlangen können, indem sich solche zur Zeit der Refor-

mation in des Hauses Braunschweig Schutz begeben, doch sie musten sehen, daß diese Stiffter theils an andere gelangten, theils Papistisch blieben, und werden die Ursachen darvon diese angegeben, 1) weil die Herren Brüdere und Vettere untereinander nicht einig gewesen; 2) Hätten sie die Kron Schweden beleidiget, weil sie derselben Alliance verlassen, und sich wieder an Oesterreich verknüpffet; 3) Weil so viele Theilungen in dem Hause Sachsen-Braunschweig vorgefallen, so sey solches bey keinen Kräfften gewesen, sich selber gedachte Stiffter zu verschaffen, und dann 4) hätte die Cron Schweden zur Gnüge gewiesen, wie gerne sie diese Stiffter vor sich behalten wolle, der man also nicht entgegen seyn wollen. Ausserdem hat Hertzog Georg zwar ein Testament gemachet, und darinnen verordnet, daß die Braunschweig-Zellischen Lande künfftighin in nicht mehr, als nur in 2. Hauptstücke zertheilet werden solten, doch Hertzog Johann Friederich zu Zelle stiesse solches wieder um, ward Papistisch, und meinte dadurch das gantze Land zu gewinnen, es schluge ihm aber dieses fehl, indem, durch Vermittelung Chur-Brandenburg, 1666. zu Hildesheim ein Vergleich errichtet, und in selbem eine neue, und zwar diese Theilung vorgenommen ward, daß den Zellisch-Lüneburgischen Antheil Hertzog George Wilhelm, den Hannöverischen aber Hertzog Johann Friederich erhielte. Dieser Hertzog

III. Geor-

III. George Wilhelm nun ist einer der berühmtesten Printzen der damahligen Zeiten. Denn er war nicht ein geringer Beförderer mit,

1) daß der aus Engelland verjagte Printz Carl, des unglücklichen Königs Caroli I. sein Sohn, 1660. den Englischen Thron wieder besteigen kunte, den er hierauf, unter dem Nahmen Carl II. biß 1685. behauptet.

2) Halff er ebenfalls vornehmlich darzu, daß der Printz Wilhelm von Ouranien 1688. den Prætendenten, nebst dessen vermeinten Vater, aus Engelland vertreiben, und dieses Reich seiner Gemahlin erwerben, mithin dadurch Europa vor einer angeroheten Sclaverey einer künfftigen Vniversal-Monarchie erhalten kunte, indem er besagten Printzen, dessen vertrautester Freund er jederzeit gewesen, mit Volcke und Gelde nachdrücklich unter die Arme grieffe.

3) Stunde er An. 1668. der Republic Venedig mit einem guten Succurse bey, den er mit nach Candia sendete, so, daß diese Haupt-Vestung, die in die 20. Jahr von denen Türcken war belagert worden, sich noch ziemlich lange würde haben halten können, wenn nicht die unzeitige Hitze der Frantzösischen Auxiliar-Trouppen alles verderbet hätte.*)

4) Halffe er 1665, 1672, 1689 und 1702. der Republic Holland mit vielem Volcke wider Franckreich, dergestalt, daß damahls kein Krieg geführet

 ward,

*) Vid. Candichischen Krieg.

ward, bey dem nicht Braunschweig-Zellische Trouppen gewesen wären.

5) Alß An. 1675. die Cron Schweden gantz unverhofft die Marck Brandenburg überfiele, thate Hertzog George Wilhelm nicht wenig darbey, daß die Brandenburgischen Waffen so glücklich wider jene fechten kunten, indem er selbigen das Bremische und Vehrdische abnahm.

6) Hat die Stadt Hamburg es 1679. und 1686. vornehmlich dem nachdrücklichen Braunschweig-Zellischen Beystande zu dancken, daß die Dänischen Waffen ihrer nicht Meister worden, indem die damahlige Staats-Maxime des Hauses Braunschweig dahin giengen, die Stadt Hamburg in ihrer Freyheit erhalten zu helffen.

7) Eben dieses muß auch das Hauß Holstein sagen, welches bloß dem Hertzoge zu Zelle zu dancken, daß An. 1700. dessen Vestung Tönningen von Dännemarck unerobert bliebe.

8) Alß An. 1689. der letztere Hertzog von Sachsen-Lauenburg ohne männliche Erben verstarbe, und dessen Lande das Chur-Hauß Sachsen einzunehmen suchte, besatzte er selbige, und zwar wegen seines Hauses recht angegebenen Ansprüche auf selbige, *) befestigte auch den Dom zu Razenburg sehr starck, welches zwar nachmahls ferner unterbliebe, alß Dännemarck sich so hart darwider satzte.

9) Ausserdem ist dieser Herr der erste gewesen, der die Parforçe-Jagden in Teutschland bekannt gema-

*) Vid. Einleitung zu denen Rechts-Ansprüchen No. 1. 2.

gemachet, denen er auch biß an sein Ende ergeben gewesen.

10) Ebenfalls ist er unter denen Teutschen Fürsten auch der erste, der, seint vielen Seculis, sich eine Frantzösische Gemahlin beygeleget, indem er sich an die Dame d'Obreuse vermählete, die wegen ihrer sonderbaren Frömmigkeit gerühmet wird, und die er nachher von dem Kayser Leopoldo in den Reichs-Fürsten-Stand erheben lassen.

Des fünfften Buches zehendes Capitel.

Aus der Hannöverischen Linie aber finden sich

I. Johann Friedrich, von dem zwar bereits vorher gehandelt worden, doch ist er bekannt

1) Weil er der erste, der, nach der Reformation, aus diesem Hause in den Papismum wieder zurück getreten.

2) Wird ihm in so weit nachgerühmet, daß er die Pfaffen und Münche wohl in der Kirche, nicht aber am Hofe habe leiden können.

3) Italien hat er vor andern sehr werth gehalten, dahin er auch verschiedene mahl gereiset, zuletzt aber, alß er An. 1679. wieder dahin gehen wollen, auf dieser Reise sein Leben endigen muste. Ihm folgete also, aus Mangel Männlicher Leibes-Erben, nach sein Bruder.

II. Ernst August, von dem vornehmlich zu mercken:

1) Daß er An. 1692. die Chur-Würde seinem Hause zugebracht, darüber er zwar mit denen sämmtlichen Reichs-Fürsten in grosse Streitigkeiten verfiele, die auch biß 1709. dauerten, jedoch ward er nichts destoweniger vom gesammten Europa vor einen Chur-Fürsten erkannt.*)

2) Hat dieser Herr eine so prächtige Hoffstadt geführet, dergleichen zu seiner Zeit kaum in Teutschland zu befinden gewesen, wie denn von ihm vornehmlich

3) Die jetzo bekannten Lustbarkeiten an Comoedien, Opern, Redouten, Carnevalen, Masqueraden, und dergleichen, mit herkommen, die vor diesem, ausser Comoedien und Masqueraden, die man im Teutschen Mummereyen nannte, in Teutschland nicht bekannt gewesen, jedoch ist es auch andem, daß die Masqueraden oder Mummereyen bey denen Teutschen vor diesem so nicht getrieben worden, alß solche dermahlen bräuchlich seyn. Wiedenn auch gewiß, daß Opern und Comoedien, wie man diese Sieg- und Lust-Spiele jetzo nennet, die uhralten Teutschen ebenfalls gehabt, so befremdlich als dieses auch manchem vorkommen dürffte, die nehmlich die alten Teutschen nur

*) Vid. unter andern das von mir verfertigte Leben Iosephi, und Raisonement wegen der 9. Chur-Würde, ingleichen den auch von mir verfertigten Staats-Spiegel.

nur als dummes Vieh vorstellen. Ihm folgete fern, in denen Geschichten unsterblicher Printz nach,

III. George Ludewig, von welchem Herrn und dessen Verrichtungen mit dem besten Grunde eine aus vielen Theilen bestehende Lebens-Beschreibung zu verfertigen stünde, wir wollen aber allhier nur dessen vornehmste Thaten berühren, und muß dieser Herr erstlich als Chur-Fürst von Hannover, und dann als König von Groß-Britannien betrachtet werden. Unter jene gehören

1) Seine, wider Franckreich mit zu führen helffende Kriege, sonderlich An. 1689. und 1708. und folgenden Jahren, in welchen letztern er die Reichs-Armée an dem Ober-Rhein selber commandirete, wiewohl er wegen der schlechten Reichs-Anstalten mehr nicht auszurichten vermochte, als den Feind von einem Einbruch in Teutschland abzuhalten.

2) An. 1684. sendete er dem Hause Oesterreich eine ansehnliche Hülffe nach Ungarn wider die Türcken zu, die sich auch 1684. bey der, obgleich fruchtlosen Belagerung vor Ofen, dann an. 1685. vor Neuheusel, ungemein wohl gehalten, und ein grosses, wo nicht fast alles, zur Eroberung dieser Festung, beygetragen.

3) In dem, in diesem Seculo geführten so genannten Spanischen Successions-Kriege hat dieser Herr Engelland und Holland gar ansehnliche Trouppen zu ihren Diensten seyn lassen, die sonderlich an. 1706. bey dem grossen Treffen bey

Ra-

Ramellies, und 1709. bey dem ungeheuren, und gantz erstaunenswürdigen Treffen bey Mons, oder Malplaquet, fast ungemeine Proben ihrer Tapfferkeit abgeleget. Alß

4) An. 1702. die Herren Vettere zu Braunschweig-Braunschweig auf Franckreichs Seiten zu stehen schienen, muste er selbige, und zwar auf des Kaysers Leopoldi sein Verlangen, mit seinen Trouppen dahin nöthigen, daß sie sich entwaffneten, und ihre Mannschafft dem Reiche überliessen, wiewohl dieses Verfahren nicht von allen gleich angesehen werden wollen, welches man in seinem Werthe und Unwerthe beruhen läßt, und kan seyn, daß dieser Umstand zu einigem geheimen Mißverständniß zwischen beyden Häusern etwan mit Anlaß gegeben.

5) Alß auch an. 1709. in dem Stiffte Hildesheim die Geistlichen wider die dasigen Protestanten allerley Bedrängnisse vornahmen, triebe er, als Erb-Schutz-Herr von gedachtem Stiffte, solche dahin, daß alles in den alten Stand versetzet, und die Bedrängten in Ruhe gelassen werden musten.*)

6) Die wegen eines Reichs-Ertz-Ambtes anfänglich in Vorschlag gebrachten Reichs-Ertz-Panner-Herren-Würde, weil sie von dem Hause Würtenberg so sehr angefochten ward, liesse er endlich wieder fahren, und suchte ein anderes anständigeres, wiewohl keines noch zur Zeit ausge-

*) Vid. Leben Iosephi.

gemachet ist.*) Man hat aber von dieser Sache anderwerts gewiesen, daß weder Leibnitz, der von Seiten Hannover, noch Kulpis, der wegen Würtenberg die Schrifften verfertiget, diese Sache recht eingesehen. Denn es muß das Reich Drey verschiedene Panier, oder Haupt-Fahnen gehabt haben, und zwar, 1) die Reichs-Haupt-Fahne (denn Panier oder Fahne ist einerley); 2) die Reichs-Standarte, das ist, die Haupt-Fahne von der Reuterey; dann 3) die Sturm-Fahne, oder die Haupt-Fahne von dem Fuß-Volcke. Und zwar, weil a) die Res militaris ehedem keine solche Gestalt hatte, als wie jetzo, b) alle Völcker dergleichen verschiedene Fahnen geführet, so ist nicht abzusehen, warum dergleichen bey denen Teutschen nicht auch solte zu befinden gewesen seyn?

7) Nachdem 1708. ihm zwar das Reichs-Ertz-Schatz-Meister-Amt war gegeben, aber in dem von dem Kayser 1713. und 1714. zu Rastadt und Baaden mit Franckreich gemachten Frieden wieder wolte entwendet werden, hat doch dieser Herr sich solches nie nehmen lassen, und darum er auch nicht zu verdencken gewesen. Denn was das gesammte Reich vor genehm hält, und was solches einem seiner Glieder vor eine Würde ertheilet, kan ohne dessen gesammte Einwilligung unmöglich wieder geändert werden, daher auch Hannover nicht

*) Vid. Die wegen des Reichs-Ertz-Pannerherrn-Amts geführte Streit-Schrifften, Thulii Electa Iur. Publ. Staats-Cantzley und Staats-Spiegel.

nicht zu verdencken, daß es gedachtes Reichs-Schatz-Meister-Amt nicht will fahren lassen. *)

Des fünfften Buches
eilfftes Capitel.

Zu seinen, als König in Groß-Britannien, geschehenen Thaten aber gehöret, daß

1) Anno 1701. er von dem Groß-Britannischen Parlement, und zwar wegen seiner Frau Mutter, nochmahls als künfftiger Kron-Erbe von Engelland erkläret ward. Alß aber

2) An. 1713. die Königin Anna den Praetendenten mit aller Gewalt vor ihren rechtmäßigen Bruder erkennen, und dadurch das Hauß Hannover um seine erlangte Cron-Nachfolge zu bringen suchte, liesse dieser Herr, durch seinen an dem Groß-Britannischen Hofe befindl. Gesandten, den Baron von Bothmar, wider alles dieses auf das nachdrücklichste protestiren, darüber zwar dieser Minister bey der Königin Anna in Ungnade verfiel, bey seinem Gnädigsten Herrn hingegen sich in desto grössere Gnade versetzte. **)

3) Es erlangten also die Cron Groß-Brittannien Se. Majest. 1714. gewiß auf eine gantz verwundersame Art. Denn eben alß die Königin Anna im Be-

*) Vid. Staats-Cantzley P. 28. seqq. und Staats-Spiegel passim.

**) Vid. Schlüssel zur heutigen Historie von 1713. und Staats-Spiegel.

Begriff war, nur gedachter massen das Haus Hannover um sein Cron-Recht zu bringen, muste es sich gantz unverhofft fügen, daß einige wohlgesinnte Lords der Königin diejenigen gefährlichen und bösen Folgereyen vorstelleten, die aus einem sothanen Verfahren nothwendig entstehen müsten, daher sie auch in sich gienge, und eine Verordnung machte, krafft deren, gleich nach ihrem Tode, der Chur-Fürst von Hannover, als rechtmäßiger Cron-Erbe und Nachfolger, ausgeruffen werden solte, da sie indessen 14. Lords zu Regenten satzte. Hierauff ward sie von einer Schlaff-Sucht überfallen, von der sie sich nie wieder erholet, in selbiger auch endlich verschieden. *) Nach also glücklichem Antritt der Cron befestigten Se. Maj.

4) den von der Königin Anna 1713. mit Franckreich und Spanien geschlossenen Frieden, wordurch also das ehedem falsch-geglaubete Testament Caroli II. Königs in Spanien, als ein Authenticum angesehen ward. Von diesem Frieden will man hier nur so viel gedencken, daß, weil die Königin Anna die vornehmste Uhrheberin von selbem gewesen, **) in selbigem aber drey neue Könige in Europa geschaffen worden, man hernach im Schertz zu sagen gepflegt: Die Königin Anna habe drey neue Könige gebohren.

Des

*) Vid. Zustand von Europa de 1714. Welt- und Staats-Spiegel ad h. an.

**) Vid. Memoires de la Paix d'Utrecht.

Des fünfften Buches zwölfftes Capitel.

Es hatten aber Ihro Majestät kaum den Thron bestiegen, so ruheten die Ubelgesinnten nicht, biß sie 1715. in den Nordlichen Theilen von Engelland grosse Unruhen anrichteten, doch dero siegreiche Waffen haben selbige sehr glücklich gedämpffet, indem die Aufrührer erstlich bey Parth, hernach bey Preston, und denn bey Dumblain in Schottland, völlig darnieder geleget waren, worauff gantz Schottland, sonderlich das Obere, oder die Berg-Schotten durch die Waffen zur Ruhe hergestellet, auch sonderlich die um Schottland herum gelegenen Insuln man zum völligen Gehorsam brachte. Wiedenn selbige und die Hoch-Schotten dieser Souverain dermassen gebändiget, daß sie alles Gewehr überlieffern müssen, daher die Könige in Groß-Brittannien von diesen Leuten in Zukunfft so leichte nichts zu befahren haben dürffen, und weil bey diesem von GOtt so wohl gesegneten und gutem Fortgang der rechtmäßigen Königlichen Waffen sonderlich sechs Lords, als die vornehmsten Aufwiegler, waren gefangen, und dessen überwiesen worden, mithin sie als Rebellen ihr Leben verlohren hatten; So ward das über selbige gesprochene Urtheil den 20. Februar. 1716. folgendermaßen vollzogen.

Den 20. Febr. als am Donnerstage, begab sich der Lord Cowper, Groß-Cantzlar von Engelland, von

von den Richtern des Königreichs und einer grossen Anzahl Edelleute begleitet, in Procession auf den grossen Saal zu Westmünster auf das Echafaut, woselbst die beyden Parlamente placiret waren; u. nachdem die Lords Derwentwater, Widrington, Nithisdale, Carnwath, Kenmure und Nairn dahin gebracht worden, ließe man die Reichs-Gesetze, und unter andern die Succession's Acte verlesen, nach diesem hielt der Lord Cowper, als Groß-Stwart, eine schöne Rede über diese Sache, und befragte dabey die 6. Lords, ob sie etwas wider ihre Beurtheilung einzuwenden hätten? da denn der Lord Derwentwater einen langen Discours formirete, und darinn sich des Hochverraths und der Rebellion schuldig erkannte, aber zugleich auch fürstellete: „daß es wider seinen Willen geschehen, „und er darzu forçiret worden. Er habe nicht „einen Mann geworben, habe auch nicht mehr als „seine eigene Pferde und Waffen darzu gebraucht, „welche letztere in nichts anders, als einer Jagd-Flin„te und 1. Paar Pistolen bestanden. Er sey der eini„ge zu Preston gewesen, welcher die andern ermah„net habe, sich zu submittiren, er sey auch derje„nige, welcher dem Königlichen General auf Ca„valier-Parole versprochen, daß sie sich ergeben „wolten, weil ausserdem noch viel Blut, und viel„leicht zur Avantage der Rebellen, würde vergos„sen worden seyn. Und wenn es Ihr. Königl. „Majest. gefällig, das geschehene zu pardoniren, so „wolte er sich als einer der getreusten Unterthanen „aufführen, wie er denn bereit sey, sein Leben vor

„Ihr. Maj. geheiligte Person und Dero Gouver-
„nement aufzuopffern.“ Der Lord Widrington
redete auch sehr lange, und als man merckte, daß
der Lord Cantzlar ihn nicht wohl verstehen konte,
gab man ihm solches schrifftlich. Der Graf Carn-
wath bekannte sich auch schuldig, und sagte: „Der
„König sey jederzeit als ein gnädiger Printz erkannt
„worden, daher hoffe er, Ihr. Majest. werde ihm
„auch Gnade wiederfahren lassen, wenn er aber
„ja sterben solte, wolte er sich GOttes Willen er-
„geben, wolle auch nicht aufhören, biß an sein
„Ende vor den König und beyde Parlaments-
„Häuser, davon das erstere seine Richter, und das
„andere seine Ankläger, zu beten.“ Hierauf traff
die Ordnung den Graf Nithisdale, Vicomte
Kenmure und den Lord Nairn, welche aber
nicht lange redeten. Nach diesem fieng der Lord
Stwart oder Ober-Richter an, und hielte bey drey
Viertelstunde lang eine sehr schöne Rede, in wel-
cher er die vornehmsten Puncta des Processes ge-
gen die 6. Lords, ingleichen dasjenige, was sie zu
ihrer Defension eingebracht, recapitulirte, dabey
stellte er unter andern vor, „wenn sie sich ein-
„bilden wolten, es sey ihr Proceß in den Unter-
„Gerichten nicht den Gewohnheiten gemäß gefüh-
„ret worden, so thäten sie sich grosses Unrecht, indem
„ja von denselben an das Ober-Hauß appelliret
„worden. Ausser diesem wäre es vor sie viel avan-
„tageuser, daß sie durch diejenigen verklaget wor-
„den, welche die gantze Nation praesentirten, als
„durch Unter-Gerichte ꝛc. Was dasjenige anlan-

„ge,

„ge, daß sie keine Soldaten, Waffen oder Pfer„de denen Rebellen zugeführet, solches mache ihr „Laster nicht geringer, sondern vielmehr grös„ser, weil sie sich auf solche Art der Rebellion gar „äusern können, da sie sich aber so unbeson„nen zu derselben gewandt, ohne zuvor dazu Prae„paration zu machen, so sey um so viel weniger „zu zweiffeln, daß sie solches nicht mit guten Wil„len und mit Freuden gethan hätten. Was das „Begehren an beyde Häuser des Parlaments be„treffe, daß sie bey dem Könige, dessen rare Qua„litäten sie erkenneten, intercediren möchten, so „wolten solches die Gesetze nicht verstatten, und „könte er, als Groß-Cantzlar, sich darein nicht „meliren. Immittelst, da gantz Europa, auch „Ihr. Majest. gröste Feinde, dero unvergleichliche „Tugend bekennen müsten, würde ihr Laster da„durch noch schändlicher, weil sie, ohne die gering„ste Ursache, wider eines so gütigen Printzen Cron „und Leben conspiriret hätten.“ Hiernechst be„wieß er das unstreitige Recht Sr. Majest. zu der Cron, welches durch das Parlament, durch die Nation und alle auswärtige Puissançen erkannt sey. Diesem ward noch ein mehrers beygefügt, so aber hier zu melden nicht Platz findet, daher man nur noch folgendes berühren will: nehmlich, „daß die „Römisch-Catholischen Rebellen noch einigermas„sen zu entschuldigen wären, weil sie vielleicht noch „Hoffnung gehabt, ihre Religion zu établiren, „über diejenigen aber, welche der Englischen Kir-

„che zugethan, müste sich jedermann wundern, in-
„dem man nicht wisse, was sie dazu bewogen, da
„der Praetendent ihnen noch niemals ihre freye
„Religion zu conserviren sich anheischig gemacht.
„Er liesse es daher ihrer selbst eigenen Uberlegung
„heimgestellet seyn, ob Se. Königl. Majestät und De-
„ro Familie etwas anders als die Dethronisirung
„und den Tod würden haben zu gewarten gehabt,
„falls ihr Complot zum Zweck gediehen wäre, zu-
„geschweigen, daß ihre Reichs-Constitutionen,
„welche doch die besten in der Welt, ohnstreitig
„hätten zernichtet werden müssen.“ Nach diesem
hat er die Lords gebeten, sie möchten ihre Fehler
um so vielmehr wohl erkennen, weil sie vor einen
weit höhern Tribunal davon würden Rechenschafft
geben müssen. Als er nun ihr Urtheil vorlesen
solte, stiegen ihm die Thränen in die Augen, und
sagte: Er sey von Hertzen betrübt, daß er
gezwungen sey, ihnen dieses Urtheil anzu-
kündigen, welches darinn bestunde: daß sie,
als Verräther des Vaterlandes, gehenckt
und geviertheilet werden solten. So bald
der Groß-Stwart dieses gesagt, brach er den Stab,
um dadurch anzuzeigen, daß seine Commißion
ein Ende hätte, und brachte man die Gefangenen
wieder zurück, wobey dieses merckwürdig, daß der
Hußier das Beil dergestalt vorher trug, daß die
Schärffe sich gegen die Gefangenen praesentirte.
Wie man berichtet, so soll der König und der Printz
Wallis diesem Proceß incognito beygewohnet
haben.

Weil

Weil sonsten, bereits erinnerter massen, die Ministri, die die Königin Anna die drey letztern Jahre ihrer Regierung angenommen hatte, und die allermeistens strenge Torys waren, als der Bullingbrock, Oxford, Ormond, Straffort, Prior, Peterborough, und andere, das neue Ministerium des Königs Georg I beschuldigte, daß sie an der Kron Engelland nicht redlich gehandelt, wie davon vorher befindliches Schreiben mehrere Nachricht zu geben vermag; Alß liesse der König eine sogenannte grosse Committé niedersetzen, die den Lord Bullingbrock, den Hertzog von Ormond, und den Hertzog von Oxford, des Hochverraths, die andern aber theils der Malversation, wie es die Engländer nennen, theils aber unschuldig erkannte, wiewohl Bullingbrock und andere vorher nach Franckreich gewichen waren. *)

Und weil die damahligen Geschichte der meisten Europäischen Staaten von sehr grosser Wichtigkeit, vornehmlich aber die Groß-Brittannischen wohl beobachtet zu werden verdienen; So hat man, um von solchen der Nachwelt einen Begriff zu machen, vor nicht undienlich erachtet, dasjenige vermeinte Manifest allhier mit einzuverleiben, welches der Praetendent, alß vorberührter Aufruhr angienge, in Engelland hin- und wieder hatte ausstreuen lassen, deme aber zugleich die so gerechte als wohlgegründete Groß-Brittannische Widerlegung ebenfalls beygefüget, damit die Vernünfftigen künfftiger Zeiten

*) Vid. Histoire du Grand Committé.

ten sehen, wie vollkommen wohlbefugt dieser Mensch ein Praetendent heisse, und wie Gewissens-loß hingegen diejenigen handeln, die Selben als ein rechtmäßiges Kind von Iacobo II. erkennen wollen.

Manifest Iacobi III. Königs von Groß-Brittannien.

Die Welt darff sich über Unser so langes Stillschweigen nicht verwundern, massen Wir mit demjenigen, was hernach folget, eher zum Vorschein kommen wären, wann Uns nicht die Hoffnung betrogen, daß der Englische Geheime und Staats-Rath eben diese Beweißthümer in seiner Geheimen und Hof-Cantzley auffsuchen würde, folglich Unserer rechtmäßigen Geburt und Ankunfft überzeuget, und also genöthiget werden, Uns wenigstens nach dem Ableiben der letzten Königin, Unserer geliebtesten Frau Schwester, in Unsere Reiche zu beruffen; Dann als zur Zeit der letzten Englischen Unruhen weiland Unser Königlicher Herr Vater, Jacobus II. rathsam erachtete, Unserer, als seines einigen Printzens Geburt halber, genugsam versichert zu seyn, liesse derselbe den 1. Wintermonat des 1688. Jahrs, (als eben der damalige Printz von Oranien in einem Manifest Unsere Geburt verdächtig machete, und hierauf nach Engelland hinüber segelte,) seinen gantzen Staats-Rath beruffen, worvon 75. Herren, samt der verwittibten Königin Catharina, zugegen waren, und folgende beeydigte Zeug-

nus

nus von sich gaben, und zwar erstlich die verwittibte Königin Catharina:

Catharina, Königin, eröffnet, daß, alß der König den 20. Jun. des 1688. Jahrs früh Morgens zu ihr gesendet, alß die Königin zur Geburt arbeitete, dieselbe, sobald sie konte, gekommen, und von Ihro nicht gewichen, biß sie vom Printz von Wallis erlöset worden.

Elisabeth Ladi, Marggräfin von Powits, eröffnet, daß die Königin am letzten Neuen Jahr einige Anstösse gehabt, worauf Sie Ihro solche Artzney-Mittel geordnet, wie schwangerschafftlichen Zufällen bräuchlich seyen, die Königin aber hätte befohlen, solche vorhero von denen Doctoren examiniren zu lassen. Folgenden Tags habe die verwittibte Königin Zeugin zur Königin abgesendet, zu vernehmen, wie sie sich befinde, welche geantwortet, daß sie wohl geruhet. Nach der Zeit habe Zeugin die Königin öffters besuchet, und alle Zeichen der Schwangerschafft an Ihro befunden. Hiernächst seye Zeugin auf das Land gereiset, und nur wenige Tage vor der Entbindung wieder in die Stadt gekommen, da sie dann die Königin immer gesehen zu Bette bringen, seye auch eine Viertel-Stunde vorher, biß zur Entbindung, nebst der Frau Wilks, als Hebamme, in der Kammer gewesen, und gesehen, daß Frau Labbadie den gebohrnen Printzen in des Königs kleine Bett-Kammer getragen, allwo sie gesehen, daß Herr Witherley, der Artzt, den die Hebamme dahin beruffen, dem Kind 3.

Tropffen dessen, wormit es auf die Welt kommen, eingegeben. Und seye diß der Printz, so dazumal gebohren worden, und daß sie seithero kein Tag von ihme gewesen.

Anna, Gräfin von Aran, eröffnet, daß sie sogleich zur Königin kommen, als sie gehöret, daß selbige an der Geburt arbeite, welche sie im Bett angetroffen, über etliche Schmertzen klagende, auf der einen Seiten des Betts wären die Frauen von Sunderland, Roscommon, Labbadie und die Hebamme gestanden; so bald die Königin erlöset, sagte Zeugin, o ich höre das Kind nicht weinen, bald darauf aber habe sie es weinen gehört, und gesehen, daß es die Hebamme aus dem Bett genommen, und der Frau Labbadie gegeben, welche es in die andere Kammer gebracht, dero Zeugin gefolget, und gesehen, das es ein Printz seye, item, daß Zeugin vorhero öffters Milch aus der Königin Brüste fliessen gesehen.

Penneloppe, Gräfin von Peterbourg, eröffnet, daß sie in Zeit der Königin Schwangerschafft dero Brüst und Leib also beschaffen befunden, und zur Zeit der Entbindung an der Königin Bett gestanden.

Anna, Gräfin von Sunderland, eröffnet, daß, als sie Sonntags den 10. Jun. nach der Capell zur Communion gehen wollen, hätte der Thürhüter zu ihr gesagt, sie solte zur Königin kommen; bald darauf, als sie vor dem Altar gestanden, seye der zweyte Both kommen, sagende, daß die Königin zur

Ge-

Geburt arbeite. Alß sie in die Kammer getreten, hätte die Königin gesagt: Sie glaubte, daß es Geburts-Wehe wären, und hätte den König gefragt: Ob er nach der verwittibten Königin gesendet? welcher mit Ja geantwortet. Man habe hierauf das Bett gewärmet, und Zeugin seye nebst andern Dames zu den Haupten gestanden, zu denen die Königin gesagt: Sie sorge so bald noch nicht erlöset zu werden; deren aber die Hebamme geantwortet: es würde nur noch ein kurtzer Uberfall erfordert; worüber die Königin versetzt: das seye nicht wohl möglich, denn das Kind liegt noch zu hoch; hätte auch der Zeugin befohlen, die Hand auf ihren Bauch zu legen, welches sie gethan. Um 9. Uhr wäre die Königin mit hefftigen Schmertzen überfallen, und also erlöset worden; da Zeugin nach abgeredtem Zeichen die Hebamme bey dem Rock gezogen, und vernommen, daß es ein Sohn seye, worauf Zeugin alsobald diese Bothschafft dem Könige angezeiget. Nachdem nun die Hebamme ihr Werck verrichtet, hätte sie das Kind der Frau Labbadie gegeben, worauf Zeugin selbs gesehen, daß es ein Sohn seye.

Isabella, Gräfin von Roscomon, eröffnet, daß sie in der Kammer gewesen, alß die Königin zur Geburt gearbeitet, und habe gesehen, den Printzen durch die Hebamme aus dem Bett bringen.

Margaretha, Gräfin von Fingall, eröffnet, daß sie zur Zeit, alß die Königin zur Geburt arbeitete, der verwittibten Königin aufgewartet, und gesehen, den gebohrnen Printzen in eine andere Kammer bringen.

Sophia von Bulkelley eröffnet, daß sie Sonntags um 9. Uhr in der Königin Kammer kommen, und weil sie gesehen, daß sie über keine sonderliche Schmertzen klagte, wäre Zeugin in ein ander Zimmer gegangen. Alß sie hierauf Lermen gehöret, wäre sie zum Lord Feversham gegangen, welcher ihr gesagt, es wäre das Kind grad jetzt gebohren worden. Zeugin fragte: was Geschlechts? der es aber nicht wuste, worauf sie zum Bett gelauffen, und die Königin zur Hebamme hören sagen: Ich bitte euch, Frau Wilks, scheidet das Kind noch nicht, damit das übrige nicht Gefahr leide: sintemahl sie in Zeit ihrer Schwangerschafft selbige öffters erinnern hören, daß sie nicht anders als mit Frauen der besten Art mit Ihro handeln solte, jedoch auch bedencken, daß sie eine Königin seye. Dero die Hebamme geantwortet: Ich bitte, gnädige Frau, sie vertraue mir, daß ich nichts anders thun werde, als was zu Eurem und des Kindes Besten gereichet. Nun so thut es, antwortete die Königin, und ruffte: Wo ist der König? welcher gleich bey der Stell war, und versetzte: Hie bin ich! zu dem sie sagte: Wie verlaßt ihr mich nun? Hiernächst sagte die Hebamme: Es ist nun alles wohlgethan. Der König sey hierauf weggegangen, deme Frau Labbadie mit dem Kind ins Vorzimmer gefolget, da der König zu denen anwesenden Lords gesprochen: Meine Herren! kommet, und sehet dieß Kind; worauf Zeugin und sie gesehen, daß es ein Printz, und alle Kennzeichen eines neu-

neugebohrnen Kinds habe. Es habe auch Zeugin, in Zeit der Schwangerschafft, die Ehre gehabt, der Königin weisses Geräth zu geben, da sie dann öffters Milch auf dem, so sie weggenommen, gefunden.

Susanna von Bellasile zeuget: Ihr Diener wäre Sonntags zu der verwittibten Königin Gutscher kommen, ihn fragende, was es neues gebe? welcher sagte: die Königin wäre gestern nach St. James gegangen, und arbeitete jetzt an der Geburt. Der Diener wäre hierauf nach Hauß kommen, sagend, daß sie nach Hof beruffen würde, allwo ein grosses Wesen vorgienge. Als sie nun in der Königin Kammer getreten, habe sie gesehen, daß die Hebamme ihre Hände in der Königin Bett gehabt, der König aber hätte befohlen, den geheimen Rath zu beruffen. Zeugin habe grossen Schmertzen gehört, und bald darauf gesehen, das Kind aus dem Bette langen, die Nabel-Schnur über den Bauch habend, worauf ferner bemercket, daß es ein Sohn seye.

Henrietta von Waldegrafe eröffnet, daß sie kurtz vor der Königin Entbindung in dero Kammer kommen, selbige gesehen zur Geburt arbeiten, und bitterlich gehöret klagen.

Maria von Krana eröffnet, sie wäre die gantze Zeit in dem Geburt-Zimmer gewesen, und habe alles gesehen vorgehen, was zu einer Geburt erfordert wurde, sie hätte aber am Kinde gemercket, daß es nicht gar gesund wäre, und solches

dem

dem Könige angezeiget, der zwar zu dem Printzen hingegangen, aber bald wieder kommen, und gesagt: man habe geirret, er seye frisch und gesund.

Judith Wilkis eröffnet, daß sie, als Hebamme, öffters bey der Königin gewesen, und alle Kennzeichen eines lebendigen Kindes verspühret, sey auch den 10. Jun. Morgens um 8. Uhr zur Königin beruffen worden, und habe selbige in grossen Schmertzen angetroffen, sagende: sie spühre Geburts-Wehe, und urtheile, daß die Zeit ihrer ersten Rechnung eintreffe. Bald darauf seye das W. rc. gesprungen, und dem Könige angezeiget worden, diejenige zu beruffen, welche nöthig seyen. Zeugin habe hierauf selbs das Bett zubereitet, in welchem das Kind nach 9. Uhr geboren worden, und denen Aertzten dasselbige samt der Nachge - - - - gezeiget, und erst in ihrer Gegenwart abgeschnitten, ihme auch 3. Tropffen Bluts davon eingegeben worden, da es dann alsobald angefangen zu weinen, worauf sie selbiges der Wärterin Labbadie überreichet.

Heinrich Arundel von Wardour, geheimer Siegel-Verwahrer, eröffnet, daß er den 20. Jun. nach St. James beruffen worden, und allda nebst dem Grafen von Sunderland viele andere Herren angetroffen, eben als die Königin zur Geburt arbeitete, und dermassen überfallen ward, daß Zeug sein Mitleiden gegen den Lord-Cantzler bezeugete; welcher antwor-

wortete: daß dieses ein Zeichen baldiger Genesung wäre, wie dann geschehen, und einige stille Reden gehöret worden, daß es ein Sohn seye, wie er dann selbigen bald darauf mit genugsamen Merckzeichen einer neuen Geburt durch Madame Labbadie gesehen aus dem Geneß-Zimmer in ein anders tragen.

Georg. Jeffrets, Lord-Cantzler von Engelland, eröffnet, daß er Sonntags den 10. Jun. 1681. nach St. James beruffen, und in der Königin Schlaff-Kammer gebracht worden, da er dann nach seinem Erachten gehört, an der Geburt arbeiten, und als ein schwerer Uberfall vorbey gewesen, wären auch andere Lords hinein beruffen worden. Zeug sey an der Seite des Betts gestanden, da dann nach langem Greisten, wie in Geburts-Noth zu geschehen pfleget, er gewahret, daß von einigen Frauen jenseit des Betts gesaget worden, das Kind sey geboren; worauf die Königin versetzte: Ich höre es ja nicht schreyen. Zeug habe den Lord-Präsident gefragt, was es seye? er geantwortet: ein Sohn. Kurtz darnach habe Zeug das Kind in die andere Kammer sehen tragen, deme er gefolget, und solches öffnen sehen, auch befunden, daß es schwärtzlich und unsauber, und also gedachte, daß es ein neugebohren Kind gewesen, die Königin auch darvon erlöset worden seye.

Dergleichen Zeugnüsse von Herren und Damen wären noch viele beyzubringen, Wir erach-

ten aber, daß die beygebrachte, und mehr andere, welche samt den Tauff- und Geschlechts-Namen der Eingangs gedachten Staats- und Hoff-Räthen, so in Abnehmung der Zeugnüsse zugegen gewesen, und sämtlich sowohl, in dem Gehalter der geheimen als der Hof-Cantzley in Londen, verwahret liegen, auch vordem schon in offenen Druck ausgegangen, werden zweiffelsohne gnugsames Fundament haben Unserer Königl. Ankunfft und rechtmäßigen Geburt. Weßwegen Wir auch der Hoffnung leben, daß der Unterscheid Unserer und der Englischen Religion nicht genugsam seyn werde, Uns von der Cronfolg Unserer Vorfahren außzuschliessen, um so viel weniger, da Wir versichert, daß die verstorbene letzte Königin, Unsere geliebteste Schwester, zu allen Zeiten den Willen gehabt, Uns den Zugang nicht nur nicht zu sperren, sondern selbst zu eröffnen; wie Wir Uns dann Unser Recht für künfftige Zeiten vorbehalten, und der Hoffnung leben, daß, gleich wie Wir gesinnet, und hiemit versprechen, alle Einwohner von Groß-Brittannien bey ihren Leib- und Gewissens-Freyheiten kräfftigst zu beschützen, sie hergegen durch Göttliche Leitung in sich selbsten gehen, und erkennen werden, daß sie unter der Regierung eines so gewaltigen Teutschen Fürsten in eine eigenmächtige Regierung verfallen würden. 2c. 2c. Geben zu Plombiers den 29. Augustmonat 1714. im 13. Jahr Unserer Regierung.

James Rex.

Widerlegung und Gegensatz auf das Manifest des sich nennenden, aber niemahls dafür erkennten Königs Jacobi III. von Groß-Brittannien, biß dahin betitulten Praetendenten, Anno 1714.

Es ist annoch Welt-bekandt, mit was für blindem Eyfer und Ernst Königs Jacobi II. und seines Römisch. Cathol. Geist- und Weltlichen Raths getrachtet worden, den Englischen Test, oder Versicherung der Protestirenden Religion aufzuheben, und bemeldter König persöhnlich fast in alle Provinzien gereiset, um solche Glieder zu einem Parlament zu bekommen, welche hierzu einstimmig, anbey inclinirt wären, die Straf-Gesetze wider die Röm. Catholische aufzuheben, und denselben eben die Gewissens-Freyheiten wie den Englischen Protestirenden selbsten zu verschaffen. Weilen aber der Englische Hof wohl wußte, daß hierzu auch deß Printzen von Oranien, nachgehends Königs Wilhelmi III. und seiner Frau Gemahlin, als nächsten Cron-Erben Willen hierzu erfordert wurde, ward an dessen Hofe durch Hrn. Steward, Englischen Abgesandten, An. 1687. starck daran gearbeitet, mit Versprechen, daß ihme alsdann das Cron-Recht ungekräncket verbleiben solte. Im Heumonat bemeldten Jahrs schriebe Hr. Steward, daß der Printz einen gantzen Abscheu von diesem Vortrag bezeige, und erhielte nach vielfältigen Handlungen zur Antwort: Daß, wofern der Printz

die Einführung des Catholischen Glaubens bewilligete, würde der Protestirenden und sein eigener Nutzen mercklich befördert werden, anderseits aber alles Widrige erfolgen. Weilen nun, dessen ungeachtet, alle Hoffnung verlohren gienge, den Printzen auf solche Seite zu bringen, als kamen die Eyferer so weit, daß sie ausstreuten, die Königin seye schwanger, und, welches verwunderlich, ward versichert, sie trage einen Sohn, und wann es auch eine Tochter wäre, müßte sie dannoch, weil sie im Königlichen Stand erzeuget, den älteren Töchtern im Cron-Recht vorgezogen werden; ja, obiger Herr Steward sagte: Der König wolle nun sein Vorhaben auf andere Weise ausführen. Diese Handlung hat nachgehends das gantze Geheimniß aufgeheitert: Dann im Herbst- und Weinmonat ward die Schwangerschafft zuerst ausgebreitet, aber auf ungleiche Weise; dann es hiesse, es hätte die Königin den Anfang eben zu der Zeit bekommen, als man das Geschencke nach dem Gnaden-Bild von St. Loretto abgefertiget; welches aber nicht seyn kan, weil sie hierauf die Wasser von Bath gebrauchte, und ja der geringste Artzt ihro bey diesem Zustande solche Chur würde mißrathen haben. Weil nun dieses nicht einstimmte, so mußte sie den Anfang zu Bath selbst bekommen haben, grad als sie der König allda besuchte; da man doch Handgreiffliche Beweißthume hatte, daß er sie in einem solchen Zustande verlassen, welcher diß Vorgeben zernichtete.

In-

Indem nun der Anfang sowohl wegen seines Ursprungs als auch wegen der Königin Leibs-Beschaffenheit sehr verdächtig, so ward der Fortgang um so vielmehr beobachtet, aber da hatte es eine gleiche Beschaffenheit, dann ausser denen, welche von dem Geheimniß wußten, und lauter Catholische waren, die sich verschworen hatten, Engelland mit einem ihres gleichen Printzen zu beladen, hatte keine Protestirende Dame die Ehre, der Königin bey der An- oder Abkleidung aufzuwarten, oder weisses Geräthe darzureichen, vielmehr ward wahrgenommen, daß sie zu gewisser Monaths-Zeit aus ihrer Kammer sich sogleich ins Cabinet verfüget, und, ausser den allergeheimesten Personen, sich von niemand bedienen, noch sehen lassen.

In Mitte der Schwangerschafft ward fleißig gewahret, ob sich der Königin Leib in die Ausdehnung und Füllung der Gliederen 2c. anlasse, wie der Umstand der Schwangerschafft erfordert, aber da war alles im alten Stande, und sagten die vornehmen unserer Protestirenden Damen, welche die Ehre hatten, mit derselben umzugehen, und selbige sonderheitlich im Spatzierengehen im Garten betrachteten, sie könnten weder an den Hüfft- Brüst- noch Lenden kein einiges Gemercke finden, ausser daß der Bauch groß seye, zu welchem Geheimniß 2. Italiänische Kammerdiener gebraucht wurden. Alß man im fünfften Monath noch unbetrügliche Kennzeichen der Reinigung spührte, anbey ruchtbar gemachet hatte, die Brüste wären voll Milch,

ward des ersteren halben ausgestreuet, es würde eine frühzeitige Geburth besorget, des anderen halben aber von unpartheyischen Damen nicht das geringste verspühret, danahen bey einigen, so den Betrug gemercket, ein Gelächter ward, sagende, es würden keine rechte Naturkündiger hierzu gebraucht, weil es ja keine so übernatürliche Kunst seye, in unverehlichte, geschweige in verehlichte Brüste Milch zu bringen. Alß man dessen ungeachtet ausstreuete, das Kind bewege sich in Mutterleibe, vexirte je eine Protestirende Hof-Dame die andere, vermeinende, sie würde die erste seyn, die Gnade zu haben, solche Bewegung zu fühlen, weil sie sowohl als ihr Protestirender Leib-Artzt selbs an der Schwangerschafft zweifelten; es hat aber dergleichen Beglaubung niemand genossen. Und so ware dieser Schwangerschafft Fortgang beschaffen.

Was endlich die Entbindung selbsten betrifft, so erfordert sowohl das natürliche Erb-Recht, als sonderbar die Englischen Gesetze, daß die Genesung in Beyseyn unpartheyischer, glaubwürdiger Zeugen geschehe, welche von solcher Geburt weder Genuß noch Schaden zu gewarten haben, füraus bey so hohen und solchen Geburten, da, wie hier geschehen, an der Schwangerschafft nicht nur in Engelland, sondern auch bey allen Protestirenden gezweiflet worden.

Alß von Kayser Heinrichs VI. Gemahlin Constantia nicht wolte geglaubt werden, daß sie schwan-

ger seye, liesse der Kayser mitten in der Stadt ein Zelt auffschlagen, alle Zugänge scharff verwahren, und sie also vor den Augen aller Ehren-Damen genesen. Ein gleiches geschicht in Franckreich bey Geburten der Printzen vom Geblüthe; und in Engelland muß solches bey Vater-losen Kindern und streitigen Erben geschehen in Beyseyn 10. unpartheyischer Frauen, 5. von des Vaters, und 5. von der Mutter Seiten; wie vielmehr bey der Geburt eines Printzen von Wallis und Erben dreyer Königlichen Cronen. Nun ist unläugbar, daß man hierzu eben so leicht 10. Protestirende Damen, als Catholische, hätte beruffen können, um allen Argwohn zu benehmen, massen die ersteren, und nicht die letzteren, an der Königin Schwangerschafft zweiffelten. Man hätte nicht nur die fremden, und sonderbar die Holländische Gesandschafften, in Ansehung des Printzen von Oranien, sonder füraus des Printz Georgs Gemahlin darzu beruffen sollen, aber diese ward, an statt stopffende Artzneyen zu brauchen, auf 40. Meil Wegs nach den Wassern abgefertigt, und ihrem Artzt solches zu rathen befohlen, so, daß der Ausgang dieser Sache eben so betrüglich als der Anfang ware: Dann von dem Ort der Niederkunfft redete man sehr ungewiß, bald hiesse es zu Windsor, bald zu Richemond, bald zu Hamtoncourt, so, daß von Protestirender Seiten sich niemand zu richten wuste, dann man wolte sie mit Fleiß nicht haben. Letzlich, etwan 2. Tage vor der Entbindung, hiesse es, daß die

Niederkunfft zu St. James geschehen solte, und da jedermann meinte, sie würde sich noch wenigstens 3. Wochen verweilen, wurden die Kammern mit grosser Eilfertigkeit zugerüstet, dann die Königin sagte Freytags, sie würde Samstags genesen; und als man ihr antwortete, es wäre nicht möglich, so geschwind fertig zu werden, versetzte selbige, so wolte sie dann auf dem Hord niederkommen.

Sie spielte am Samstage biß spät in die Nacht mit Karten, ohne einiges Zeichen der Entbindung von sich zu geben, aber der Austrag zeigte, daß sie eben darum zu St. James geschlafen, damit am Sonntage der Printz aufgestellet wurde. Man erwehlete hierzu die Stund zwischen 9. und 10. Uhr, wohl wissende, daß die Protestirenden Damen alsdann in der Kirche seyn würden, und könnten die Wehmütter, als geheimste Freundinnen, ihr Werck desto besser ausführen. Man erwehlte hierzu eine gantz bequeme Kammer, zwar den Streich auszuführen, aber den Argwohn nicht zu benehmen; es war in der Wand bey dem Bett eine heimliche Thür, durch welche ein Kind in der Königin Bett gethan werden konnte, daß es weder die Königin selbs, noch die übrigen in der Kammer sehen könnten, massen alles finster und mit dicken Umhängen versehen ware. Danahen die wenigen Herren, so beruffen worden, soviel gesehen, als die welche 50. Meil Wegs von der Kammer weggewesen; es war auch nicht darum zu thun, daß sie sehen solten, was geschahe, sondern vielmehr in der Königin

Kam-

Kammer vom König gesehen zu werden. Es ward derwegen sobald nicht ruchtbar, daß eine heimliche Thüre zu der Kammer gewesen, als man das Volck hörte ruffen: Man hat uns mit einem unterschobenen aufgerafften Printzen betrogen.

Man ware fast in einem Augenblick mit dem gantzen Scheinwerck fertig: Dann so bald die Königin im Bette lage, und alle Umhänge vorgezogen, auch in der Neben-Kammer zum Unterschieben des Printzen alles fertig, fienge die Königin an, nach Art einer Gebährenden, zu greisten, da denn die Hebammen durch die geöffnete Thüre ins Bett schoben, was sie wolten, und hernach bey ihro ihre Pflicht erstatteten, aber alles im finsteren; damit aber der Printz im Bette nicht ersticke, ward solcher massen, von denen anderen darbey gewesenen, und zu solcher Dienstleistung in der Neben-Kammer bestellten zweyen Hebammen geeilet, ungeachtet er, der vorgegebenen Ausrechnung nach, nur 8. Monat und 4. Tage in Mutter-Leib gelegen, und derwegen Verständige billich darüber gelachet, als sie gehöret, daß die bey solchen Geburten sich sonsten noch hart erzeigenden Bande so leichtlich gebrochen, über dieses alles aber noch offentliche Freude bezeuget, und geredet worden, daß es so ein vollkommener grosser Printz seye. Die Wehmütter gaben das Kind in Windeln der Madame Labbani, seiner Wärterin, und giengen hierauf geschwind in die Neben-Kammer, welches ja ein scheinbares

Zeichen deß Betrugs, sonst würden sie die Königin in einem so gefährlichen Stand nicht verlassen haben. Es waren auch weder Stühle noch Aertzte bey der Stelle, man muß aber keine Gefahr beförchtet haben, wie dann der Printz starck genug war, und keines Artztes nöthig hatte. Es betheuren auch die, so unser Seits zugegen waren, weder etwas, so zu einer neuen Geburt erforderlich, gesehen oder gehöret zu haben, viel weniger hat man auch auf das genaueste Nachforschen der vornehmsten Protestirenden Damen die geringsten Merck-Zeichen an der Königin verspühret, oder erfahren können, welche sich sonst nach dergleichen Geburten an den Gebährenden zu erzeigen pflegen. Man hat sich aber bey Hof in allem dahin verantwortet: Es wäre dieses eine vom Himmel erflehete Wunder-Geburt, und zwar so wol in der Empfängniß als in dem Gebähren selbsten. Es können also die übrigen Zeugen, &c. als Catholischen, zu folg unserer Gesätzen, nicht als wahrhaffte Zeugen angenommen werden, voraus da ihre Außag so zweydeutig, sie werden uns auch nimmermehr Glauben machen, daß dieser ein von der Königin gebohrner Printz von Wallis seye.

* * *

Ebenfalls hat man die sonderbare Anrede, die offtberührte Groß-Brittannische Majest. denen zu Dublin versammleten Schotten 1716. thun lassen, diesen Blättern auch mit einverleiben wollen.

Mylords

Mylords und Edle,

Nachdem Ihro Majestät uns allergnädigst zu der Dignität der Regenten dieses Königreichs erheben wollen, so sind wir sonders erfreuet, euch in dem Parlament hier versammlet zu ersehen, wo ihr Gelegenheit habt, zu Beförderung des gemeinen Besten allerhand gute Verfassungen zu machen.

Wir erfreuen uns nebst euch hertzlich, wegen Ihro Majestät glücklicher Betretung des Throns, und glauben gewiß, daß ihr die Göttliche Barmhertzigkeit, in Ausführung dieses wichtigen von seiner Providenz dirigirten Wercks, danckbarlichst erkennen werdet, zumahlen wir noch weiter die süsse Hoffnung haben können, ein blühendes Volck zu werden, unter der Regierung eines Printzen von so grosser Klugheit, Gerechtigkeit und Gütigkeit, dadurch derselbe sich innerhalb des Reichs bey seinen Unterthanen Liebe und Gehorsam, und durch seine unverbrüchliche Treue in Haltung der Tractaten die Hochachtung seiner Alliirten ausserhalb des Reiches zuwege gebracht und auf sich gezogen.

Es hat aber Ihro Majestät uns aufgetragen, euch zu versichern, daß Sie unsere vortreffliche Verfassung und Constitution so wol in der Kirche als im Staat erhalten wolle, welches Glück denn auch, daß es beständig seyn werde, wir die Versicherung haben, in Betrachtuug der unvergänglichen Tugenden des Printzen von Wallis, und der zahlreichen Succession, welche GOtt Ihro Königlichen Hoheit gegeben.

Wir sehen indessen mit nicht geringem Vergnügen, daß dieses Königreich, so sonsten ein Theatrum von so vielen Rebellionen gewesen, dermalen einer so grossen Ruhe geniesset, da immittelst die Treulosen Feinde nicht nur des Königs, sondern auch unserer unvergleichlichen Constitution, weilen sie Euren grossen und unbeweglichen Eyfer vor die Protestantische Succession gestehen, vor ihnen dienlich befunden, das Theatrum anderstwo aufzuschlagen, und daselbst sich unterfangen, die Regierung Ihro Majestät zu beunruhigen, deren unstreitiges Cron-Recht indessen doch durch die Gesetze des Landes und die Affection seines im Parlament versammleten Volcks fest und unverrückt bleibet.

Wie nun aber ein solch verwegenes und verfluchtes Vorhaben keinen andern Ausgang als zum Schaden und Schande deren, so dabey intressirt sind, haben, und den Thron Ihro Majestät nur auf festern Grund setzen kan, indem derselbe Gelegenheit hat, die wahrhaffte Freunde seiner Königlichen Person und Regierung von den Fautoribus und Liebhabern des Pabstthums und der Sclaverey zu unterscheiden; so würdet ihr doch dabey nicht nach Eurer gewöhnlichen Klugheit handeln, wenn ihr euch bey dieser Conjunctur nicht mehr als jemals in Defensions-Stand setzen wollet. Zu dem Ende hat auch Ihro Majestät aus dero Zeughäusern das Gewehr hervor langen lassen, die Miliz damit zu bewaffnen, und befohlen, alle Compagnien, so in dem Königreich zurück geblieben sind,

zu augmentiren, biß die Regimenter ersetzt werden können, welche der König aus diesem Reiche marchiren zu lassen gezwungen worden, um die Rebellen in Groß-Brittannien zur Raison zu bringen, als welches zu eurer Sicherheit so wol als aller anderen seiner Unterthanen nöthig ist.

Ihr Herren vom Unter-Hauß,

Wir haben Ordre gestellt, daß euch so klar und deutlich, als es möglich ist, der Status der Unkosten bey der Regierung und der andern Staats-Rechnungen und Conten vorgeleget werden solle; daraus ihr werdet abnehmen können, was man jetzo vor einen Vorschuß benöthiget, sowohl die Trouppen zu erhalten, als zu andern Ausgaben, so ihr vor eure Sicherheit nützlich befindet. Wir können auch nicht zweifflen, daß ihr nach so viel-abgelegten Proben eure Affection gegen dem Könige anderst als mit Freuden das eurige, zu Unterstützung seiner Regierung und zu Erhaltung eurer sowohl als deren Person, contribuiren werdet.

Und dürfft ihr versichert seyn, daß man sothanes Geld mit aller Sorgfalt zu dem Endzweck, wozu es destinirt ist, anwenden, und wohl zu Rath halten werde.

Mylords und Edle,

Wir haben endlich auch Ordre, euch im Nahmen Ihro Majestät zu sagen, daß sie gerne zu al-

len guten Gesetzen, welche euch zu einem glücklichen und vergnügten Volck machen können, consentiren und einwilligen werde, dahero ihr versichert seyn möget, daß wir gerne auch alles zu dem Glück dieses Königreichs beyzutragen und zu dem Ende euer getreues Einrathen anzuhören bereit seyn werden.

Im übrigen aber finden wir vor nöthig, euch zu recommandiren, daß ihr nach Erforderung der jetztmahligen Conjuncturen und Umstände alle Sachen mit möglichster Eilfertigkeit und Eifer abhandeln, und in euren Resolutionen mir solche Einmüthigkeit blicken lassen wollet, damit man in Irrland von keinem anderen Unterschied als zwischen Papisten und Protestirenden hinkünfftig wissen möge.

* * *

Anbey hat, wegen Sitzung des Parlements, in Groß-Brittannien dieser Herr etwas verrichtet, welches vorher kein König in Engelland unternehmen dürffen. Er brachte es nehmlich dahin, daß selbiges 7. gantzer Jahr nacheinander, ohne Dissolution, bliebe, als aber diejenigen Torys, die es heimlich mit dem Praetendenten hielten, daraus Gelegenheit nehmen wolten, den König bey dem gemeinen Manne verhaßt zu machen, als ob er ingeheim nach einer absoluten Monarchie strebe; hube der König selbiges nicht nur auf, sondern es ward auch die desfalls ergangene Acte zernichtet, daß nehmlich kein Parlement fernerhin 7. Jahr sitzen, wohl aber nach der bißherigen Gewohnheit

zu-

zusammen beruffen werden solte. Und weil der Praetendent unter dem Titul, als Ritter von St. Joris, sich bißher in Lothringen, und sonderlich in den Bädern zu Plombieres, und dann in Franckreich aufgehalten hatte, ruhete der Groß-Brittannische Hof nicht eher, alß biß er nicht nur von dar, sondern auch aus Franckreich hinweg geschaffet ward, so schwer als es auch anfänglich zugienge. Denn wegen Lothringen drohete der König, niemahls einen Lothringischen Minister bey Hofe wieder anzunehmen, soferne der Praetendent nicht fortgeschaffet würde, so muste er also von dar fort. Und in Franckreich gienge es eben so zu, indem der Englische Hof ihn nicht einmahl zu Avignon leiden wolte, daher sahe er sich endlich genöthiget, nach Italien zu wandern, allwo ihn der Pabst zu Bologne seinen Sitz und Aufenthalt verstattete, und er sich auch noch öffters befindet, von dar er aber allerley Machinationes gegen Engelland angesponnen, und noch anspinnet, wiewohl selbige noch zur Zeit alle zusammen gar unglücklich abgelauffen.

Hiernechst hatte in denen Utrechtischen Friedens-Tractaten die Cron Franckreich zwar versprochen, daß die Vestung Dynkirchen geschleiffet, und der neue Hafen allda, nebst denen beyden Moles, oder Dämmen, ingleichen die Rysbanck, und die Citadellen, Capo Verde, und Capo Rouge, niedergerissen, und eingeworffen werden solten, doch vorberührte letztere Minister der Königin Anna bezeigeten An. 1713. und 1714. deßfalls keinen Ernst,

nach-

nachdem aber der König George den Thron bestiege, und kurtz darauf der König in Franckreich ebenfalls verstarbe, der Regent hingegen in Franckreich Engellands Freundschafft nöthig hatte, so muste er 1715. und 1716. endlich in die völlige vorgedachte Niederreissung willigen, dergestalt, daß das, mit vielen Millionen erbaute Dynkirchen, nebst dem, von Franckreich auch zu befestigen angefangene Mardyck, welches nur eine halbe Stunde von Dynkirchen lieget, wegen der Vestungs-Wercke, nunmehro völlig eingerissen, und niedergeworffen seyn, ist auch nicht glaublich, daß Engelland in dessen Wieder-Aufbauung jemahls willigen dürffe. Sonst stehet der Riß von dieser ehemahligen vortrefflichen Vestung in la Forçe de l'Europe, und soll das von dem Czaar erbauete Cron-Schloß völlig nach vorbesagter Rysbanck erbauet seyn.

Des fünfften Buches drenzehendes Capitel.

Alß auch der jetzige König in Spanien 1718. unternahm, den Utrechtischen Frieden zu brechen, indem er Sardinien überfiele, und darauf in Sicilien zu Palermo landete, so fande der König in Groß-Brittannien vor rathsam, wider dieses Unternehmen eine Flotte, unter dem Admiral Binghs, nach der Mittelländischen See zu schicken, die sodann die Spanische in dem Gewässer vor

vor Syracusa schluge, auch den Spanischen Admiral Castagnetta selber gefangen bekam, mithin die gantze Spanische Flotte zu Grunde richtete, worauf zwar der dasige Krieg biß 1719. fortgeführet ward, in welchem Jahre aber Spanien, alß Franckreich wider selbiges auch ein klein wenig gekrieget hatte, sich bequemete, Sicilien an das Hauß Oesterreich, Sardinien aber an Savoyen, als Königreiche, abzutreten, anbey sich erklährete, in loco tertio die annoch streitigen Puncte völlig auszumachen.

Hierauf erfolgte 1719. der sogenannte Congreß zu Cambray, der sich zwar biß 1725. verzoge, alleine man thate auf selbigen nichts, als daß man bißweilen zusammen conferirte, und hernach zu Viertel- und halben Jahren wieder von einander gienge, Convivia, Banquete, Bælle, und dergleichen, gabe, denn wieder nach Hause reisete, wiederkahme, und eben diese Lebens-Art vom neuen anfienge, von welchen allen bereits einige Erwehnung geschehen. Denn Spanien war zwar kein Ernst, Friede zu machen, indessen sahe man doch auch wohl, daß der Ertz-Causenmacher, der Cardinal Alberoni, der bißher ingeheim die gantze Machine von Spanien und auch von Franckreich in seinen Händen gehabt, nichts mehr als das Beneficium temporis zu gewinnen suche, zugleich alles in die Länge hinauszuspielen, und dann endlich, nach Ergebungen der Umstände, vor seinen König den Vortheil zu ziehen, wie alles dieses der Erfolg zur Gnüge bekräfftiget hat. Das erste Haupt-

The-

Thema aber auf diesem Congreß war in so weit: Es habe Engelland den Utrechtischen Frieden darinnen gebrochen, daß es Oesterreich eine Flotte zugesendet, und Spanien aus Sicilien vertreiben helffen, Engelland hingegen behauptete, der Friede sey von Spanien gebrochen, und Sicilien, wider die Utrechtischen Tractaten, dem Hause Savoyen zu entwenden gesuchet worden. Das andere Haupt-Thema bestande darinnen, weil Engelland den Frieden gebrochen, so könne Spanien Gibraltar, und Porto Mahon von Rechtswegen von Engelland wieder fordern. Doch dieser gewesene Congreß gehöret billig unter die jetzigen Anecdota Politica Europæ, er gienge aber An. 1725. jähling zu Ende, indem Oesterreich und Spanien, und zwar wider des meisten Theils von Europa sein Vermuthen sich zusammen verglichen, und ihren besondern Frieden machten. *)

Währenden dessen hatte man An. 1724. in Groß-Brittannien entdecket, daß die dasigen Jacobiten dem Praetendenten jährlich 100000. Pf. Sterlings zu übermachen pflegten, der Hof also legete ihnen poenae loco auf, jährlich ebenfalls so viel zu bezahlen, drohete zugleich, wo sie dem Praetendenten weiter Geld zusenden würden, daß sie sodann allemahl doppelt soviel Straffe geben müsten. Hieraus wolte der Frantzösische und Kayserliche Hof eine Religions-Verfolgung erzwingen,

*) Dieses ist in der Ruhe von Europa zu befinden.

gen, doch der erstere liesse sich gleich auf vernünfftigere Gedancken bringen, und dem andern stellte man vor, daß hier nicht Religions-Sachen, sondern eine Bestraffung ungetreuer Unterthanen vorkomme, daher er es endlich auch dabey bewenden lassen muste.

Des fünfften Buches
vierzehendes Capitel.

Alß sonsten Groß-Brittannien von dem Römischen Glauben abtrate, behielte es, und zwar sonderlich unter der Regierung der Königin Elisabeth, vieles von denen Päbstlichen Ceremonien, wie denn auch die Bischöffe verblieben, weil aber nicht alle mit diesen beybehaltenen Papistischen Dingen zufrieden waren, so veranlassete dieses in der Englischen Kirche eine nicht geringe Spaltung, indem der gröste Theil derselben es mit denen Bischöffen hielte, und dieses heisset eigentlich die Hoch-Kirche, oder die Episcopalen in Engelland. Die andere hingegen, denen auch Schottland beyfiele, schaffeten die Bischöffe, samt allen Päbstlichen Ceremonien, ab, und diese nannten sich die Puritaner, oder auch die Nonconformisten. Diese zwey Secten aber haben Engelland allemahl viel Verdruß gemacht, und sind auch die Nonconformisten von allen Bedienungen ausgeschlossen gewesen, allein die vorige Königliche Majestät

ruheten nicht eher, biß die, unter dem Wilhelmo III. und der Königin Anna, zum Behuff der Nonconformisten ergangene Parlements-Schlüsse zum Stande gebracht worden, dergestalt, daß nunmehro die Nonconformisten nicht nur Parlements fähig seyn, sondern auch zu Bedienungen befördert werden können, weil dieses ein grosses Mittel mit ist, den innerlichen Ruhestand in Engelland zu erhalten.

Weil auch An. 1717. und folgendes Jahr, obgleich aus eben nicht allzubekannten Ursachen, zwischen dem Vater und Sohne ein ziemlicher Widerwille herfür treten wolte, (gleichwie eben ein solcher Umstand zwischen Vater und Sohn sich jetzo auch findet,) so bemüheten die, mit dem Königlichen Hause es redlich meinende vornehmen Engelländer sich sehr, um beyde wieder zu versöhnen, welches auch wenige Jahre darauf erfolgete, so, daß beyde sich völlig wieder mit einander satzten. Es könnte hierbey seyn, daß der Römische Hof vielleicht das gantze Werck unter der Hand angestifftet gehabt, um von einer sothanigen gefährlichen Spaltung etwa zu profitiren, worinnen er aber noch zur Zeit gar sehr gefehlet, und geirret hatte.

Anbey war von der Königin Anna zwar bereits an. 1709. die würckliche Vereinigung Schottlands und Engellands geschehen, jedoch da diese Vereinigung annoch verschiedene Gebrechen hatte, absonderlich daß das geheime Mißvergnügen zwischen diesen beyden Staaten nicht ausm Grun-

Grunde gehoben war, so hat die letztverstorbene Groß-Brittannische Majestät dieses vollkommen geendiget, indem sie beyde Staaten auf das genaueste zusammen verbunden, zugleich auch beyde Parlementer noch fester zusammen verknüpffet, vornemlich aber die Schotten denen Engelländern in allen und jeden gleich gemachet, daß man wohl glauben könnte, wie nunmehr aller etwan annoch übrig gewesene Saame geheimer Mißverständnüsse völlig ausgerottet und weggeschaffet worden.

Demnach auch die von Ihro Kayserl. Majestät, als Hertzoge von Oesterreich, und Besitzer des Restes der ehemahligen Niederlande, zu Ostende errichtete Ost-Indianische Compagnie denen Engelländern bedencklich fallen wollte, weil, wenn selbige in den abgezielten Stand käme, ihre Handlung grossen Nachtheil leiden dürffte; Als ruhete Groß-Brittannien nicht eher, biß der Kayser in denen Praeliminar-Tractaten versprache, gedachte Compagnie 7. Jahr suspendiret bleiben zu lassen, die nachher völlig aufgehaben seyn solte. Vor diese Handlungs-Compagnie hat Mr. Patin geschrieben, und fast eben das behauptet, was Seldenius de Mari libero saget, die Holländer hingegen antworteten, daß hier nicht die Haupt-Frage sey: Ob ein an der See gräntzender Fürst in seinem Lande Handlungs-Compagnien anzulegen befugt? Noch weniger: Ob die freye Fahrt und Handlung auf der See nicht jedem erlaubet? Sondern es komme bey dieser Sache alles darauf

an: Ob ein Besitzer der Spanischen Nieder-Lande dergleichen zu thun befugt? Welches der 5te Articul des Münsterisch-Spanischen Friedens gantz deutlich widerspreche, Kayserl. Majestät an diesen Frieden aber von daher gebunden, weil Sie selbigen, alß Holland Ihn An. 1703. als einen König in Spanien erkannt, vornehmlich mit confirmiret, von welchen allen die deßfalls etwan herausgekommene Schrifften *) mit nachzusehen.

Nichtweniger haben die grossen Veranstaltungen dieses Monarchen die von Spanien An. 1727. unternommene Belagerung Gibraltar in ein fruchtloß Unternehmen verwandelt, wie Sie denn nachher sowohl Gibraltar, als auch Porto Mahon immer mehrers befestigen lassen, der aber An. 1725. zwischen Oesterreich und Spanien unverhofft getroffene besondere Friede brachte diesen Monarchen zu der 1726. errichteten Hannöverischen Allianz, deren Rechtfertigung in der Recherge de la grande Bretagne zu befinden. Und obgleich der Mr. du Mont, Baron von Carlscron, in seiner Analyse de l'Alliance d'Hannover, **) und in der von ihm edirten Apologie pour cette Analyse mit aller Gewalt hat behaupten wollen, es sey das meiste unwahr, was gedachte Recherche von denen geheimen Absichten vorgegeben; so hat doch hingegen der Autor der Seconde Recherche des Mo-

*) Davon stehet etwas in der Ruhe von Europa.

**) Diese Analyse ist in mehrberührter Ruhe von Europa auch befindlich.

Motifs de la grande Bretagne sothane Einwendungen sehr gründlich widerleget.

Nächstdem ist dieser Herr zwar verschiedenen gefährlichen Conspirationen unterworffen gewesen, es sind aber selbige insgesammt gantz glücklich entdecket, darunter diejenigen, die An. 1724. ausgeführet werden sollen, und darüber der Parlements-Advocat Laue endlich seinen Kopff lassen muste, eine von denen wichtigsten, sowohl der Entdeckung nach, als auch wegen der Interessenten gewesen; Doch die ewige gerechte Vorsehung weiß allen sothanen schädlichen Absichten schon ihr Ziel und Maaß zu setzen.

Anbey haben diese Groß-Brittannische Majestät Dero Teutsche Erb- und Chur-Lande mit Dero Hohen Gegenwart verschiedenesmahl begnadiget, jedoch gaben Sie auf eben dergleichen Reise 1727. gantz unverhofft ihren hohen Geist auf, ob aber der bestimmte frühzeitige Tod, oder aber eine vergifftete Unternehmung, wie hat verlauten wollen, selben befördert, weiß die ewige Vorsehung am besten.

Des fünfften Buches funffzehendes Capitel.

George August.

Nach des Herrn Vatern nurberührten unverhofften Ableben bestiege dieser Souverain den

Groß-Brittannischen Thron sonder alle sich ereignende Schwierigkeiten, worauf Sie die mit Dännemarck und Schweden errichtete Alliancen vom neuen bekräfftigten.

Und weil die Verbesserung der Colonien in America sehr nöthig, so sind von diesem Herrn desfalls vornehmlich sehr gute Anstalten gemachet worden, von welchen man hier nur eine eintzige Nachricht mit beyfügen wollen.

Extract-Schreiben aus Georgia, in America, vom 28. Martii.

Nachdeme ohngefehr einen Monath vor der Ankunfft des Herrn Oglethorpe ein Schiff mit 160. Schottischen Hochländern allhier ankame, um sich an denen Spanischen Ländern niederzulassen, verweilten sie sich einige Zeit zu Savannah, woselbst sie einige Carolinische Einwohner von ihrem Vornehmen abzuschrecken trachteten, vorgebende, daß der Ort, wo sie ihre Wohnung zu nehmen gedächten, einer Spanischen Vestung so nahe wäre, daß sie von daraus in ihren Häusern könnten todt geschossen werden: allein die Hochländer antworteten, daß, wann die Spanier ihnen übel begegneten, sie dieselbe aus ihrer Schantze verjagen wolten, und also selbst keine Häuser bauen dürfften. Weilen nun der Herr Oglethorpe nicht so geschwinde ankam, als man vermuthet hatte, verreiseten die Hochländer mit Perugias Südwerts, und schlugen auf dem festen Lande an dem Fluß Ala-

Alatamaha, 12. Englische Meilen von der See ab, ihre Wohnungen auf. Seithero haben dieselbe bereits eine Batterie mit 4. Canonen, ein Wachthauß, Magazyn, Capelle und verschiedene Hütten aufgebauet, und dieser Colonnie den Namen Darien gegeben. Nachdeme nun der Herr Oglethorpe anlangte, schickte er einige Holtz-Förster zu Pferde aus, um einen Weg durch die Wälder von Savannah nach Darien, welche Oerter etwa 100. Englische Meilen von einander liegen, zu suchen, welches auch sowohl gelungen ist, daß dermalen 100. Mann beschäfftiget sind, einen Weg zu machen, der für Wägen weit genug ist. Als nun der Herr Oglethorpe die nöthige Ordres gestellet hatte, brach er gegen Süden auf, und nahme nur unverheyrathete Leute mit sich. Sie legten in zwey Tagen fast 60. Englische Meilen zurück, und nahmen Besitz von der Insul St. Simon. Herr Oglethorpe stellte das Volck sogleich in Arbeit, und weil er die Hände selbst mit an den Pflug legte, einfolglich andern mit einem guten Exempel vorgieng, so war bald ein Hauß mit einem Dach von Palmetto-Blätter fertig; alsdann grube man einen Keller, und gab Ordre, den Grund zu einer Vestung mit 4. Bollwercken abzustecken, mittlerweile man mit Erbauung eines Pack-Hauses occupiret war. Wie dieses geschehen, so gieng der Herr Oglethorpe hin, die Hochländer zu Darien zu besuchen, und fand selbige im Gewehr mit ihren breiten Schwerdten, Flinten und alt-vätterischen

schen Schilden, welches einen sehr schönen Anblick machte. Wir zweiffeln nicht, in wenig Jahren im Stande zu seyn, eine grosse Menge Seyde, Oel und Wein zu liefern.

* * *

Weil anbey sehr wichtige Umstände vorhanden waren, so liessen Se. Majestät 1729. gantz unverhofft den Chur-Printz nach Engelland kommen, der auch darauf vorn Printz von Wallis, nach der in Engelland hergebrachten Gewohnheit, erkläret ward, darbey in dessen Patente dieses was besonders war, daß er zugleich Cron-Printz von Groß-Brittannien genennet ward.

Da auch von denen Russen besonders mit Spanien errichtete Alliance und Commercien-Tractat denen Groß-Brittannischen Commercien auf der Ost-See allerley Gefährlichkeiten zu drohen schiene, waren zwar die Veranstaltungen gemachet, in dem 1729. Jahre eine ansehnliche Escadre nach der Ost-See zu senden, welches in so weit auch geschahe, iedoch kame es zu keinen Thätlichkeiten. Und weil der 1729. zu Soisson gepflogene Congreß 1730. seine unverhoffte Endschafft erreichete, machte man von Seiten Groß-Brittannien 1731. mit dem Hause Oesterreich eine besondere Alliance, wiewohl von solcher vielleicht erst noch ihre Würckung zu erwarten. Immittelst halffen Ihro Majestät den Don Carlos An. 1732. durch eine ansehnliche Escadre mit nach Italien bringen, allwo er diese Lande in Besitz nahm, und künfftig Groß-

Her-

Hertzog von Florentz werden solte, doch der 1733. erfolgte unverhoffte, iedoch 1736. wieder geendigte Krieg, hat diesem Absehen, bekanntermassen, eine andere Gestalt gegeben, indem mehrberührter Don Carlos die Königreiche Neapolis und Sicilien erlanget.

Des fünfften Buches sechzehendes Capitel.

Man will aber noch einmahl ein wenig auf die vorigen Zeiten zurücke gehen, und weisen, daß dieses Hauß in selbigen Zeiten eine ziemliche Einbusse an Land und Leuten gelitten. Jedoch hat es in Teutschland von selber sich in so weit ein wenig wieder erhohlet, indem ihm durch Drey Cronen solche sattsam ist ersetzet worden, und die die vorige Einbusse mehr als reichlich überwiegen.

Die Lande indessen, die dieses Hauß dermahlen besitzet, müssen theils als alte Erb-Lande, theils als nachher erlangte, theils als gantz neuerlich-überkommene, angesehen werden. Also gehören unter die alten Erb-Lande das eigentlich Braunschweig- und Lüneburgische, wiewohl die eigentliche Beschaffenheit der Sache nach deren uhralten Zustande vorzustellen, so ist das allerälteste Erb-Land dieses Hauses, das Braunschweigische, sammt dem Lande an der Weser. Denn selbige Länder müssen des Heinrici

rici Aucupis seiner Vorfahren ihre eigentliche Erb-Stücke gewesen seyn, daher, obgleich Wittechindus, Monachus Corbejensis *) saget: quod Henricus (Auceps scilicet) primus fuerit, qui libera potestate regnaverit in Saxonia, mithin aus diesen Worten geschlossen werden könnte, als ob er die gantze Provinciam Saxoniae unter seiner Bothmäßigkeit gehabt, so ist zwar an dem, daß dieses der eigentliche Verstand obgedachter Worte, wie davon oben bereits erwehnet worden, alleine man muß die Hertzoge von Sachsen sich eben so vorstellen, wie alle und jede ehemahlige Deutsche Haupt-Fürsten in ihren Landen sich befanden, indem es zwar verschiedene Fürsten hatte, die aber keine Souveraine oder Independente Herren, sondern Land-Fürsten waren, wie alles dieses schon mehr erinnert und gewiesen worden. Indessen hat es seine Richtigkeit, daß die eigentliche alte Erb-Lande von denen übrigen der Provinciae Saxonicae wohl unterschieden werden müssen, die in der That keine andere waren, als die man bereits erwehnet. Und obgleich den Tractatum Luneburgensem, oder den Ducatum cis Albim, das Billungische Hauß hatte, so war es doch anfänglich nichts anders, als terra cessa, die Otto I. Billungen überliese, waren also ein Stück von den alten Erb-Güthern, und alß solche nachmahls durch Heyrathen wieder an das Hauß Braunschweig kamen, wurden sie selbem gleichsam Jure Postliminii vom neuen einverleibet.

*) Annal.

Des fünfften Buches siebenzehendes Capitel.

Unter die nachher erworbenen Lande aber gehören einige Graffschafften, als die Graffschafft Diepold, Hoya, Harburg, Danneberg, die Helffte von der Graffschafft Blanckenburg, sammt etwan noch einigen andern Kleinigkeiten mehr, und sind alle diese Graffschafften eigene Herrschafften geworden, alß die Zerreissung der Provinciæ Saxonicae geschahe, von der man oben bereits Erwehnung gethan. Da nun das Hauß Sachsen selbige als Landes-Herren erkennen müssen, hat es sich nachher bemühet, daß es durch Heyrathen, Erbfälle, oder auf andere rechtmäßige Arten, solche wieder überkäme, wie es denn auf sothanige Art selbige auch nach und nach erlanget. Nebst dem kan man unter die nachher erlangten Lande auch die Abtey Walckenried mit rechnen, über welche 1599. Hertzog Julius Heinrich anfänglich nur als Administrator gesetzt ward, jedoch hat er solche in dem Westphälischen Frieden vollkommen mit der darüber gesuchten Landes-herrlichen Hoheit erlanget. Diese Abtey ist ein austrägliches Stücke Guth, wiedenn sich überhaupt die Münche nie anders, als mit reichen Gütern versorget. Ob nun wohl die Herren Hertzoge von Sachsen-Braunschweig diese Abtey ex hac Juris ratione hätten prætendiren können, quod ex visce-

visceribus Provinciæ Saxonicæ erecta fuerit, so lässet man doch dahin gestellet seyn, ob sie selbige eben ex hoc fundamento gesuchet, indem bey dem Westphälischen Frieden der Status Germaniæ antiquæ Politicus wenig bekannt war. Doch dem sey wie ihm wolle, das Hauß Braunschweig besitzet diese Abtey nunmehr, als ein Erb-Land, und ist aus solcher eine gute Schule gemachet, kan auch von dieser alten Abtey des Eckstormii Chronicon Walckenridense, ingleichen Leuckfelds Antiquit. Walckenridenses mit nachgesehen werden.

Unter die neuerlich=erlangten Incrementa aber kan einigermassen mit gerechnet werden, die Alternation in dem Stiffte und Bischoffthume Osnabrück, da nehmlich, bekanntermassen, nach einem Catholischen Bischoff, allemahl ein Printz aus dem Hause Hannover genommen werden muß; Jedoch da dieses Emolumentum nur ein Temporarium, so kan es eben vor keine allzugrosse Accession gerechnet werden, worzu kommt, daß von Seiten dieses Hauses hierbey dieses versehen worden, 1) daß man sothanes Stifft nicht plenarie loco satisfactionis gefordert, gleichwie Brandenburg die an ihn abgetretene Stiffter auf diese Art ver= und erlanget. 2) Daß die Alternation nicht auf gesammtes Hauß erstrecket worden, welches doch bey Schlüssung des Friedens gar leichte hätte geschehen können.

Die allerneuest-erlangte Zuwachse hingegen sind vornehmlich 1) die Groß-Brittannische Monarchie, von der vorher bereits zu befinden, daß das Hauß Braunschweig-Hannover selbige ex Jure Connubiali überkommen, sintemahl des erstern Chur-Fürstens von Braunschweig, Ernst Augusti Gemahlin, eine Enckelin der Princeßin Elisabeth, ältere Tochter des Königes Jacobi I. war, doch würde hierbey die Frage seyn, ob besagte Monarchie auch unter die Erb-Lande des Hauses Braunschweig-Hannover zu rechnen? Weil das Englische Parlement besagter Princeßin Elisabeth, und deren gesammten Descendenten utriusque Sexus, die Cron-Nachfolge in dem Groß-Brittannischen Thron zugestanden, so kan von daher nicht anders gesprochen werden, als daß das Hauß Hannover den Groß-Brittannischen Zepter, als ein Erb-Stücke, und Bonum hæreditarium besitze. Daher begehen bey dieser Sache einige, und die das Widerspiel haben wollen, diesen Fehler, daß sie nicht einen Unterschied machen zwischen der Regierungs-Art der Groß-Brittannischen Monarchie, und unter der Art und Weise, selbige zu erlangen. Jene wird in so weit eine Monarchia mixta genennet, und hat man mit solcher hier nichts zu thun, diese aber ist der Modus hæreditarius, einfolglich kan mit Grunde der Wahrheit nicht geleugnet werden, daß Groß-Brittannien nicht unter die Erb-Länder des Hauses Hannover gezehlet werden könne.

Nebst

Nebst dem ist diesen neu-überkommenen Landen auch das Herzogthum Brehmen und Vehrden beyzuzehlen, welche dieses Hauß ex Jure Emtionis Venditionis von der Cron Dännemarck und Schweden erlanget. Denn alß Dännemarck diese Lande an. 1711. bey damahligen Kriege der Cron Schweden abnahme, versatzte es selbige erstlich an Hannover gegen 600000. Thlr. bey dem aber an. 1720. zwischen Schweden und Dännemarck erfolgten Frieden bezahlte Hannover an die erstere Cron annoch 1. Million Thaler, worauf Schweden gedachte Lande völlig an das Hauß Hannover abtrate, worüber es zwar von dem Kayser noch keine Belehnung erhalten, weil man desfalls vorgeben will, ob würde der Westphälische Friede dadurch alteriret, allein es ist dieses irrig, weil ja nirgends eine Alteration vorhanden: denn das Haupt-Substantiale gedachten Friedens wegen Brehmen und Vehrden ist, daß sie, als secularisirte Stiffter, die Cron Schweden loco satisfactionis haben solle: Ob nun das Votum darvon diese Cron selber, als ein Teutscher Reichs-Stand, welches Schweden durch Erlangung gemeldter Stiffter geworden, oder ein anderer Teutscher Fürst, führe, daran gehet weder dem Reiche noch besagtem Frieden etwas ab, mithin ist desfalls in substantialibus nicht die geringste Alteration des Pacis Westphalicæ erfolget.

Da indessen, nurbekannter massen, das Hauß Braunschweig-Lüneburg dermahlen auch die Cron

Groß-Brittannien besitzet, so müssen dessen Lande von daher auch angesehen werden, daß sie seynd entweder *Juris Germanici*, oder Teutsche, oder *Juris Exotici* oder, die es extra Germaniam beherrschet. Von dem erstern ist bereits Erwehnung geschehen, wegen der andern aber gewiesen worden, aus was vor Gründen sie unter die Eigenthums-Lande dieses Haußes gehören. Die ausländischen aber hat man wieder auf verschiedene Art zu betrachten, und zwar 1) was der Cron Engelland in Europa gehöret, worzu Engelland, Schottland, nebst beyliegenden Insuln, Irrland, und von Franckreich die Insuln *Garnsey* und *Jersey*, aus Spanien aber *Gibraltar* und *Porto Mahon* zu rechnen; 2) besitzet selbiges in Africa auf der Gold-Küste von Guinea einige haltbare Oerter, von daher viel Gold und Helffenbein gebracht wird; Nebst dem hat es 3) in Ost-Indien etwas auf der Insul Sumatra, und auf der Küste von Malabar, als St. Thomas, Musalipatan, und noch einige andere, denn es sind die Engelländer zu späth dahin gekommen, daher die Holländer allenthalben vorgefischet. 4) In America haben sie sehr vieles, und zwar a) die Insul Jamaica, b) die Bermudischen Insuln, c) die Lucaischen Insuln, d) verschiedene von denen Caraibischen Insuln, e) viele von denen kleinen Antillischen Insuln, f) die Insul Terraneuv, g) die Insuln in Freto Bahama, h) die Bay Hudson, i) Acadien an der Bay Hudson, k) Virginien, l) Pensylvanien

nien, und m) gantz Carolina, darzu Georgien mit gehöret. Wann daher alles zusammen gerechnet wird, was Groß-Brittannien in diesem Welt-Theile zustehet, so dürffte es wohl auf 1000. Teutsche Meilen betragen, und können darvon vornehmlich Richard Blom Engl. America, noch umständlicher aber des Oldmixton Englisches America, und von Carolina insbesondere des Lawson Beschreibung von Carolina, nachgesehen werden, die allerseits in das Deutsche übersetzet, soll auch von diesen Landen anderwerts mehr gehandelt werden.

Des fünfften Buches achtzehendes Capitel.

Die Lande aber, die das gesammte Hauß Braunschweig in Teutschland beherrschet, sind sehr schön und ergiebig. Zwar ist es andem, wenn man alles, was das Hauß Braunschweig besitzet, zusammen rechnet, daß solches in die Länge (das Bremische ausgenommen,) über etliche 30. Meilen kaum ausmachen, in die Breite etwan auch biß 30. Meilen betragen werden, doch es seynd selbige, wie gedacht, sehr schön und wohl gebauet. Absonderlich findet sich

I. Im Hertzogthum Lüneburg 1) eine grosse Menge Holtz, sonderl. Eichen, mit denen ein nicht geringer Handel nach Hamburg und Holland, und

vor-

vornehmlich nach diesem letztern, getrieben wird. Denn weil Holland selber nichts von Holtz bauet, sondern solches alles anderwärts herholen muß, so ziehet von diesem Commercio das Lüneburgische einen gar guten Vortheil. 2) Nebst dem findet sich allda ein Ueberfluß von allerley Arten Wildpret, deren Häute, sowohl im Lande, als ausserhalb, ein ergiebiges eintragen, weil bekannt, wie sehr solche zu vielerley Nothdurfft des menschlichen Lebens genutzet werden können. 3) So ist auch das Land mit verschiedenen Seen versehen, die reich an Fischen, und obgleich dieses ein Commercium, das eigentlich kein Geld ins Land bringet, sonderlich in Teutschland, denn es thut weiter nichts, als daß es das Geld aus einer Hand in die andere liefert, gleichwohl ernehret es im Lande selber verschiedene Menschen, die, wegen Mangel anderer Subsidien, sich sonst nicht helffen können. 4) In denen Wäldern, und auch sonst, ist eine Menge und Uberfluß an Honig zu befinden, mit welchem und mit dem Wachse ebenfalls nicht geringer Handel und Wandel geschicht, angesehen beydes in dem Menschl. Leben eine unentbehrliche Sache. 5) An Vieh ist ebenfalls ein grosser Uberfluß, wiedenn sonderlich die Lüneburgischen Hammel bekannt, die in Menge nach Hamburg verführet werden. 6) In der Graffschafft Diepold giebet es sehr herrliche Wayde, und Triefft, daher selbige einen Uberfluß an Butter liefert, die weit und breit verführet wird. 7) Die Lüneburgischen

schen Saltz-Quellen sind bekannter als bekannt, und gehören selbige unter die 4. berühmten Saltz-Siederenen von Teutschland, nehmlich, die Lüneburgische, Hällische, Schwäbisch-Hällische, und Hällische im Inthal, die alleine eine reine Sole haben, denn die andern Saltz-Quellen sind alle mit wilden Wasser vermischet, dahingegen gedachte Solen sogleich in Keßel gegossen, und zu Saltz gesotten werden können. Der Vertrieb von diesem Saltze geschicht durch Nieder-Sachsen, Westphalen, und auch anderwärts. 8) Die Elb-Zölle gehören ebenfalls unter die ergiebige Einkunfft, weil auf diesem Flusse starcker Handel getrieben wird, daher solcher nicht nur viele Leute ernehret, sondern auch von daher dem Lande ein nicht geringes Geld zubringet. 9) Mit den Stein-Kohlen, Bau-Bruchsteinen, die biß nach Antwerpen und Holland, und auch an andere Orthe verführet werden, und die man hin und wieder antrifft, wird ebenfalls ein groß Gewerbe getrieben, und durch solches viel Geld ins Land gebracht.

II. Die Braunschweig-Braunschweigischen Lande aber haben vornehmlich

1) Die vortrefflichen Berg-Wercke auffm Hartze, und a) zu Goslar, allwo der Ramelsberg seinen Anfang nimmet, und in welchem vornehmlich eine grosse Menge Silber gebrochen wird; b) zu Lutersberg, oder Lauterberg, allwo Eisen, nebst Alabaster, Gips und Kalg im Menge sich findet. c) Osterode giebt auch etwas

Sil-

Silber, d) Altenau, welches Bley, Kupffer, und Silber liefert, e) Clausthal, und f) Zellerfeld haben auch Silber, Kupffer, Schwefel und Alaun, g) Andreasberg ist das allerreicheste an Silber, bringet auch jetzo Gold, h) Wildeman und Lauenthal geben Silber und Gold, wiedenn seinen guten Grund hat, daß die Hartz-Bergwercke überhaupt die reichsten, sonderlich an Silber, die in Teutschland mögen gefunden werden, und siehet von selbigen insonderheit des Schreibers sein Bericht von den Hartz-Bergwercken nachzusehen; Doch ist irrig, daß diese Bergwercke erstlich unter Heinrico I. wären erfunden worden, indem man zwar einräumen kan, daß daß Goßlarische, oder der Rammelsberg unter diesem Printzen angebauet worden, alleine auf dem Hartze selber seyn bereits lange, ja sehr lange vorher, Bergwercke gewesen, welches sich dann vornehmlich von daher bestärcket, daß Tacitus lib. 4. Histor. ausdrücklich saget, es wären in Teutschland Silber-Bergwercke vorhanden, welches von keinen andern, als von den Hartz-Bergwercken zu verstehen, denn ja sonst in diesem Theile von Teutschland anderwerts keine Bergwercke anzutreffen. Nebst dem gedencket vorgedachter Schreiber, daß eine Menge alter Berg-Schutt-Hauffen auf dem Hartze zu befinden, von denen er selber bekennet, daß sie uhralt, und ehe die heutigen Bergwercke entdecket worden, von bebaueten Bergwercken herrühren müssen. Nun ist es aller-

dings an dem, daß dergleichen Ertz-Schlacken-Hauffen kaum in vielen 100. Jahren mit Erde wieder überwachsen, woraus also ihre Aelte sich ebenfalls bestärcket, jetzo nicht zu gedencken, was aus dem Tacito selber noch vor mehrere Beweißthümer beyzubringen stünden. Von denen Berg-Städten aber ist nur noch zu erinnern, daß Claußthal und St. Andreas dem Hause Hannover alleine, Cellerfeld, Wildman, Lauterthal gemeinschafftlich, die andern hingegen Braunschweig alleine zustehen. Nebst dem findet sich allhier 2) eine grosse Menge Schaaf-Viehes, mit deren Wolle sehr starck gehandelt wird, welches auch 3) von denen Pferden zu sagen, von denen die gantze ehemahlige Provincia Saxoniae in so weit voll ist, denn das übrige Teutschland hat entweder deren keine, oder sehr wenige, kommen auch an Stärcke und Güthe denen Westphälischen, Friesländischen, Nieder-Sächsischen und Ober-Sächsischen gantz nicht bey. Ferner hat man 4) seynd Verjagung derer Hugenotten aus Franckreich, in diesen Landen auch den Tobacksbau angefangen, womit ebenfalls viel Geld verdienet, und ins Land gebracht wird, nachdem dieses Kraut denen Teutschen, und allen Europäern dermahlen nun so gemein, daß sie ohne solches fast nicht leben können, wiewohl, wenn von diesem Kraute gute Haußväter ihre aufrichtige Gedancken sagen solten, so würden sie bekennen müssen, daß selbiges die Felder aussauge, und verderbe, so, daß sie nachher weiter zu Getrayde nicht

tüch-

tüchtig; Ein vernünfftiger Medicus aber würde bekennen, daß dieses Kraut die vornehmste Ursache der dermahligen Kürtze unsers Lebens, nebst denen uns zustossenden vielen Kranckheiten sey. 5) Wird allhier viel Bley, Bruch-Steine, Marmor und Alabaster gegraben, so bringet auch zugleich 6) die starcke Handlung auf der Weser, die sonderlich mit Holtz und Saltz geschicht, vieles Geld ins Land. So werffen auch 7) der Flachs und Hanff in diesem Lande viel ab, und wird darmit ein grosses Gewerbe getrieben, indem sonderlich die Holländer und Hamburger davon ein vieles abholen. Mit wenigen zu gedencken, so fehlet es diesen Landen an nichts, was zu des Menschen Nahrung und Nothdurfft erfordert wird, und auch was dessen Deliciæ etwan haben wollen.

Die Eigenschafft der Einwohner von selbigen nun betreffend, so ist solche wohl und gut: Denn sie seynd, wo nicht alle, doch allermeistens, Sachsen, jedoch wer wolte zweiffeln, daß nicht etwas von den uhralten Einwohnern, denen Vandalern, annoch übrig? Denn alß die Sachsen in diese Länder kamen, waren deren uhralte Einwohner die Vandaler, die sich in vielerley Aeste eintheileten, wie davon oben bereits gehandelt, und der Irrthum derer gewiesen worden, die sich einbilden, als ob alle und jede Vandaler gleichsam mit Sack und Pack nach Spanien gegangen wären, da doch von selbigen mehr nicht, als ein Printz mit einer Menge der Einwohner aus dem Lande hinweg, und nach Spa-

nien gegangen, wie auch dieses schon offt vorgestellet worden. Immittelst ist doch auch gar glaublich, alß Heinricus die Wenden, oder Slaven bezwungen, er viele von selbigen, wiewohl als Leibeigene, in diese Lande gebracht, die, oder vielmehr deren Nachkommen, allda verblieben, und nach aufgehabener Leibeigenschafft mit unter die Einwohner gerechnet worden, daher will man, daß von diesen Wendischen Leibeigenen vornehmlich die Drömlinger Bauren herkommen sollen, obgleich dieser Leute ihre Abkunfft vielleicht noch von anderwerts mit möchte geholet werden können. Es seynd also die Einwohner gar fleißige arbeitsame Leute, die auf Handel und Wandel sich ziemlich wohl verstehen, seynd darneben geschickt zu allen, geben sonderlich vortreffliche Soldaten ab, lieben auch die Gelehrsamkeit, in der, wenn sie wollen, es hochzubringen vermögen, ob sie sich gleich nicht alle mit rechtem Ernst und Fleiß darauf appliciren, haben einen guten Verstand, und können eine Sache wohl einsehen, wenn sie nur anders zur Aufmunterung und Ausarbeitung des Verstandes angehalten werden. Ausserdem ist es auch andem, daß sie dem Truncke etwas ergeben, und gerne essen mögen. Doch diese vermeynten Vitia sind, in Betracht der Eigenschafft der Teutschen, und wenn man das Clima des Landes ansiehet, in der That keine Vitia. Denn weil der Teutsche in einem Climate wohnet, das starck zehret, anbey viele Bewegungen hat, so will er auch viel essen, mithin

ver-

verstehen die Ausländer, wenn sie von der Teutschen ihren Eigenschafften reden, offt in der That nicht, was sie sagen, weil sie des Landes Climatis nicht kundig, denn nach diesem, und nicht nach andern Datis, die offt sehr trügen, muß man die Eigenschafft der Menschen ansehen, und betrachten. Im übrigen achtet man nicht vor nöthig, allhier eine umständliche Geographische Beschreibung dieser Lande beyzufügen, theils weil solches in allen und jeden Geographien zu befinden, da man sonderlich des Schneideri sein Saxonia vetus et nova, welches mit Knauths Anmerckungen ohnlängst zum Vorschein kommen, vorgeschlagen haben will, obgleich dessen Verfasser, wie auch der Knauth in verschiedenen Aberglauben und andern Irrthümern gestecket, allein man muß bey diesem Wercke das Gute von jenem absondern.

Nach der so guten Beschaffenheit dieser Lande könnten die dasigen Commercia in einem annoch bessern Stande seyn. Denn ungeachtet Teutschland überhaupt ein Land ist, und zwar wie dieses auch bereits gar offt gewiesen worden, deme es an so gar nichts fehlet, was zu des Menschen Nothdurfft in allen Stücken erfodert wird, so ist doch aber auch nicht zu leugnen, daß das Commercien-Wesen in demselben in vielen Landen auf einem ziemlich kleinen Fusse stehe, daher auch die Einwohner ihren vortrefflichen Zuwachs, theils an Fremde roh und ungearbeitet verkauffen, theils selbigen sonst nicht recht zu nutzen wissen. Dieses Uebel

der Teutschen haben zwar Schröter in seiner Fürstl. Schatz-Kammer, Becherer vom Aufnehmen der Städte, und andere mehr, gewiesen, alleine es ist ein Uebel, deme, wegen Teutschlandes seines Politischen Zustandes, nicht leicht geholffen werden kan, worzu kommt, daß Commercien-Sachen nirgends getrieben und gelehret werden, da man doch diese herrliche Wissenschafft sonderlich auf Academien, und zwar durch tüchtige Leute, vornehmlich zeigen solte, daher rühret es also, daß manche nur besorget seyn, wie die Einwohner mit Abgaben beschweret, nicht aber, wie ihnen Geld in den Beutel hinein gebracht werden könnte, welches letztere gleichwohl das wahre Criterion eines rechtschaffenen Cameralis ist. Immittelst ist es andem, daß Nieder-Sachsen, oder die Braunschweigischen Lande, wie aus vorhergehenden zu ersehen, eine solche Menge von allerley Waaren herfür bringe, daß damit das schönste Commercien getrieben werden könnte.

Die Macht dieses Hauses betreffend, so ist solche gar ansehnlich, sie muß aber betrachtet werden einmahl, als die Macht des Hauses Braunschweig, und denn als des Haußes Lüneburg oder des Hauses Hannover seine: Denn weil es in 2. Haupt-Stämme abgesondert, nehmlich in den Braunschweigisch- und Lüneburgischen, oder Hannöverischen, so muß man auch nach solchen dessen Macht und Kräffte ansehen. Und zwar erstlich des Braunschweigischen Hauses seine

an-

anlangend, so werden solche, und wenn es sich recht angreiffen will, in so weit etliche 20000. Mann guter Trouppen gar wohl betragen, denn bey eines grossen Herrn seiner Macht muß man nicht sehen, was er durch andere Hülffe an Mannschafft zu erhalten vermöge, sondern was er ohne fremden Zuwachs durch seine eigene Mittel beständig zu erhalten im Stande; Und das Hauß Hannover wird in die 30. biß 40000. Mann, und vielleicht drüber, ins Feld stellen können, die im Fall der Noth gar leichte mit einigen 1000. zu vermehren. Nebst dem hat das Hauß Hannover einige gar ansehnliche Festungen, als Harburg an der Elbe, Stade sammt der Schwinger-Schantze, Hameln an der Weser, Razeburg nach dem Mecklenburgischen zu, Niemburg auch an der Weser, wiewohl dieses letztere eben so gar wichtig nicht ist, nebst noch einigen ziemlich festen Schlössern; In dem Braunschweigischen hingegen ist vornehmlich die Festung Wolffenbüttel, sammt der Stadt Braunschweig. Da auch unter die Macht eines Staats mitgehöret, wenn selbiger mit keinem mächtigen Nachbar umgeben, so findet dieses bey dem Hause Braunschweig-Lüneburg vornehmlich statt, indem es keine Nachbarn hat, die ihm sonderlich schaden könnten, denn das Hauß Brandenburg ist dessen beständiger guter Nachbar. Die Bischoffthümer Münster und Paderborn hingegen seynd nicht im Stande, diesem Hause etwas zu schaden, so eine grosse Lust als sie auch etwan darzu haben möchten.

Die Einkünffte dieses Hauses betreffend, so sind solche anders bey dem Chur-Hause, anders bey dem Hertzoglichen Hause anzusehen. Zwar ist es andem, wenn in einem hohen Hause Theilungen vorgenommen werden, daß man sodann wegen der Lande, und was selbige etwan abwerffen, einen Anschlag zu machen pflege; gleichwohl ist wegen der Einkünffte selber darauf eben keine feste Rechnung zu setzen. Denn wie diese angesehen werden müssen, als gewisse oder beständige, und als ungewisse, also muß, wann von eines grossen Herrn seinen Einkünfften geredet werden soll, man hierauf vor allen Dingen sehen. Nebst dem hat auch dieses seine ausgemachte Richtigkeit, daß die Einkünffte eines Fürsten das eigentliche wahre Arcanum von dessen Staate seyn, daher ist es allerdings eine grosse Eitelkeit, wenn einige von denen Einkünfften eines grossen Herrn so dreiste und ins Gelack hinein reden und schreiben, wieviel Tonnen Goldes, oder Millionen er einzunehmen habe, nicht anders, als ob sie viele Jahre dessen Einnahme unter sich gehabt. Es giebt also nur gewisse Data, nach denen man gehen, und nach selbigen einen ungefähren Entwurff der Landes-Einkünffte machen muß. Wenn man also nach diesem vorausgesetzten das Chur-Hauß Hannover ansiehet, so wird sich finden, daß dessen Einkünffte zwischen 4. biß 6. Millionen seyn mögen, die sich aber bey dem Hause Braunschweig etwas anders zeigen; Immittelst ist es unläugbahr, daß beyde Häuser ihre

Re-

Revenüen gar ansehnlich würden vermehren können, wenn nehmlich die Commercien in einen bessern Stand gesetzet würden, denn diese Dinge sind die eintzigen wahren Mittel und Wege, die ein Land groß, reich und mächtig zu machen vermögen, welches sich vornehmlich an der an sich selber armen Republique Holland zur Gnüge bestärcket.

Des fünfften Buches neunzehendes Capitel.

Die Regierungs-Art dieser Lande betreffend, so ist solche eben so beschaffen, wie selbige in denen allermeisten teutschen Reichs-Landen zu befinden. Denn nachdem es seine unwiedersprechliche Richtigkeit hat, daß die Teutschen zu allen Zeiten sehr scharff und genau über ihre Freyheit gehalten, so fället es freylich gar mercklich und unbegreifflich, wenn verschiedene teutsche Publicisten, und Reichs-Historien-Schreiber, das teutsche Reich als ein Erb-Reich, und einen teutschen Käyser als einen freyen Souverainen Printzen vorstellen wollen, wenigstens daß er solches in denen ältern Zeiten gewesen, auch gantz Teutschland ihm, als eine Provincia Patrimonialis, zugestanden habe. Doch diese nugas & anilia deliramenta jetzo auf die Seite zu setzen, so ist es andem, daß die Fürsten in Teutschland ihre Unterthanen nie en souverain beherrschet, sondern es ist in iedem Haupt-Lande eine Mixtura von der Aristocratie vorhanden gewesen, ist auch in ei-

nigen teutschen Reichs-Fürstenthümern solche annoch übrig. Nemlich es hat der Landes-Herr über wichtige, des Landes-Wohlfarth angehende Dinge, sich allemahl mit seinen Primoribus vernommen, die man nach heutiger Art Land-Stände nennet, und von deren Ursprunge zwar gantze Tractätgen geschrieben, aber sie taugen nicht alle eben gar viel, weil sie wider die Principia Juris publici universalis augenscheinlich verstossen. Doch auch dieses dermahlen nicht zu berühren, so muß man in jeder Provintz des teutschen Reiches das Regimen universi von denen Negotiis Politicis wohl unterscheiden, darwieder aber einige abermahls augenscheinlich pecciren. Jenes gehöret dem Fürsten absolut zu, und darüber hat das Land nichts zu sprechen, über diese aber berathschlaget er sich mit seinen Land-Ständen, weswegen Land-Täge gehalten werden, und diese Forma Regiminis findet, nach Inhalt der Landes-Verträge in denen Sachsen-Braunschweigischen Landen, sich auch.

Des fünfften Buches
zwanzigstes Capitel.

Nebst dem seyn die Braunschweig-Lüneburgischen-Lande mit verschiedenen Merckwürdigkeiten versehen, da es zwar dieses Orts nicht ist, von selbigen eine völlige Beschreibung zu geben, indem solche eines Theils in des Zeileri seinem Wercke

cke von denen 10. Kräntzen, mit Dicelii Noten, ziemlich umständlich zu befinden, wiedenn auch Schneiders vorangeführte Beschreibung von Nieder-Sachsen, mit Knauts Anmerckungen desfalls gar gute Dienste thun kan, man will also hier nur bloß einige Merckwürdigkeiten beybringen. Also ist das Städtgen Nordheim oder Nardheim an der Leine in so weit zu mercken: Ob es gleich dermahlen ein geringer Ort, weil er aber die Residentz und die Haupt-Stadt des alten Ducatus Veserani war, der so offt in der Historie vorkommt, und allwo Heinrici Aucupis jüngster Sohn seinen Sitz bekam, mithin diejenigen irren, die diesen Ort in Ober-Sachsen suchen, so verdienet er ein Andencken in der Historie. Nebst dem ist Münden, nicht Minden, wie es von einigen geschrieben wird, von daher bekannt, weil die Weser hier den Nahmen Weser bekommt, auch eine Menge Mühl-Steine von hier verführet werden. Das Schloß Schartzfeld am Hartz-Walde verdienet, wegen seiner sonderbahren Höhlen, beobachtet zu werden, von denen Behrens Beschreibung des Hartz-Waldes nachzusehen. Der so berühmte Blocks-Berg oder Bructerus, der vor das höchste Gebürge in Teutschland mit gehalten wird, und oben gantz eben ist, hat allda 2. ziemlich grosse Seen, die alten Mährgen aber von der vermeynten Hexsen ihrer, auf diesem Berge habenden Zusammenkunfft, werden jetzo von Verständigen billig verlachet, und hat solche der alte Fabel-Hanß Prætorius in seiner Beschreibung vom

Blocks-

Blocks-Berge zwar mit vielen Umständen wieder aufzuwärmen gesuchet, allein wer wolte doch solchen Thorheiten glauben? Da aber gleichwohl richtig ist, daß alle und jede Fabeln aus einer gewissen Wahrheit entstanden, ob sie gleich wegen verschiedener Ursachen mit allerley erdichteten Umständen überkleidet worden, also mag es wohl seyn, daß in denen Zeiten des Heydenthums von denen Priestern und Aurinnien zu gewisser Jahres-Zeit besondere Opffer, Sacra und Versammlungen allda gehalten worden, aus denen nachher das Pabstthum der Hexen Zusammenkunfft geschmiedet, gleichwie die sogenannte Frau Holla, aus der Freya, und Siba ihren Ursprung hergenommen. Die berühmte Baumanns-Höhle kan mit dem besten Rechte das gröste und erstaunende Wunder der Natur genennet werden, und von der mit zuverläßlicher Gewißheit vorangeführte Behrens Beschreibung des Hartz-Waldes mit nachzuschlagen. Der berühmte Cornelius Stein bey Helmstädt, den Schneider in seinem vorangeführten Werckgen zu beschreiben vergessen, den aber Kesler in Antiq. Septentr. und Conring de veteri Statu Helmstadii einigermassen berühret, verdient allerdings eine gar sonderbahre Beobachtung, obgleich noch niemand recht gewiesen, was selbiger eigentlich gewesen, es ist aber glaublich, daß die Steine gegossen, in welcher, uns heut zu Tage unbekannten Kunst, unsere alte Vorfahren trefflich erfahren waren; und ist zu vermuthen, daß es ein Tempel, oder Opfer-Ort

ge-

geheissen: wenigstens verdiente dieses grosse Alterthum, daß es mit mehrern Fleiße untersuchet würde, als bißher nicht geschehen. Die berühmte Irmen-Seul zu Hildesheim, von der zwar vorberührter Schneider, oder vielmehr der Knauth, gantz irrig saget, daß sie nicht allda befindlich, auch sonst von solcher eine falsche Beschreibung machet, ist ebenfalls ein gar sonderbahres hübsches Alterthum, von dem vornehmlich Meibom de Irmensula Saxonica, ingleichen Schedius de diu obtritar. nachzulesen, welcher letzterer aber nicht viel besonders dieserhalben vorbringet, gleichwie auch Arnolds Alt-Sächsische Wochen-Götter ebenfalls ungleich von selbiger reden. Die sehr reichen Saltz-Quellen zu Lüneburg, und der daraus entstehende grosse Vertrieb, ingleichen der bekannte Rammelsberg bey Goßlar, sind bereits vorher berühret worden, gleichwie von denen sehr ergiebigen Hartz-Bergwercken, die allerley Arten von Ertz gar reichlich ergeben, und die ihres gleichen nicht viel in Teutschland finden, solches auch geschehen. Die vortrefflichen beyden kostbahren und prächtigen Lust-Schlösser, Saltzthal und Herrnhaußen, darvon jenes bey Braunschweig, dieses aber bey Hannover befindlich, und die ihres gleichen an Pracht in Teutschland nicht viel haben, verdienen eine sonderbahre Beobachtung, gleichwie die Uberbleibsele von der ehemahls so berühmten Stadt Bardewick solches auch würdig, die wegen zweyerley berühmt, einmahl, weil sie in

denen

denen alleråltesten Zeiten der Sitz der Barden war, die, nebst denen Drayden, der Teutschen ihre Gelehrte hiessen, daher irrig ist, wenn unsere Vorfahren vor so wild und ungeschlachtet angegeben werden. Denn mercket man diesen Ort seiner grossen Handlung halber, den er vor vielen 100. und mehrern Jahren getrieben, und aus dessen Fall, und weil er niemahls wieder empor gekommen, nachher Leipzig, Hamburg und Lůbeck gewachsen. Das in denen mittlern Zeiten so hoch berůhmte Supplenburg gehöret hieher auch, und, welches allem Ansehen nach, gleichwie Bardewick, bereits zu der Vandaler Zeiten gestanden, welches von denen Uberbleibselen von dem, in denen mittlern Zeiten, und unter der Regierung des Heinrici IV. so berůhmten Schlosses Hartzburg, auch zu sagen, welches aber mit dem Hartzburg in der Graffschafft Hohenstein nicht vermischet werden darff, obgleich beyde jetzo wůste liegen. Dann die berůhmten Biere, als die Braunschweiger Mumme, der Königslutter, Duckstein, davon jenes nach Ost-Indien gebracht wird, und der Breyhahn, die an Gůte, sonderlich das erstere, in Teutschland nicht viel haben. Dann das Stein, Ruder-Meer, samt einigen andern fast unergrůndlichen Seen mehr, můssen ebenfalls beobachtet werden; und wůrde zu behaupten stehen, daß die erstere diejenige See sey, in welcher, nach Taciti Bericht, der Wagen der Göttin Herdæ ist abgewaschen worden, anderer in diesen Landen befindli-

findlichen Begebenheiten jetzo nicht zu gedencken, und die alle angemercket zu werden verdieneten, doch wir Teutsche sind so geartet, daß wir unsere Seltenheiten und Alterthümer verachten, über der Ausländer ihre Kleinigkeiten aber uns fast zu Tode verwundern.

Des fünfften Buches ein und zwantzigstes Capitel.

Es genüsset auch das Hauß Braunschweig verschiedene gar besondere Vorzüge. Nun ist es andem, daß alle teutsche Häuser in so weit mit einigen besondern Vorzügen versehen, die man, obgleich gantz irrig, und denen Fürsten selbsten præjudicirlich, Privilegia zu nennen pfleget, da es doch Vorrechte heissen sollen, denn ein Privilegium praesupponiret Principem & subditum, als relata und correlata, indessen ist immer eines mehrers mit selbigen versehen, als das andere; unter sothane hohe Vorrechte gehöret also 1) das von dem Kayser Ludovico, an. 1317. erlangte Privilegium oder Vorrecht, daß dessen Unterthanen von denen Gräntzen der Braunschweigischen Lande an zu rechnen, biß zum Ausfluß des Elbstrohms, keinen Zoll auf selben sollen geben dürffen, wiewohl sich nicht weisen will, daß selbiger sich sonderlich nutzbar zeige, eines Theils, weil die Braunschweigischen Unterthanen auf selbem wenig negotiiren, andern Theils, weil die Herren

ren Hertzoge von Braunschweig selber ein ansehnlich Stück von diesem Flusse besitzen. Wenn aber etwa dermahleinst Dännemarck zu Glückstadt, oder sonst an der Elbe unterhalb Hamburg einen Zoll anlegen wolte, sodann könnte der Vortheil von diesem Vorrechte sich erst weisen. Anbey wird 2) von dem Kayser Sigismundo von 1413. ein Privilegium angeführet, krafft dessen die Benachbarte das Saltz aus Lüneburg zu hohlen verbunden; doch auch dieses hat vielleicht den abgezielten Zweck nicht völlig erreichet, weil in denen benachbarten Landen kein Saltz zu befinden, so müssen solche ihr bedürffendes Saltz von Lüneburg nehmen. Nebst dem rühret 3) von dem Kayser Friderico III. und zwar von 1488. her, daß die an der Elbe erbaueten Dämme, zum Nachtheil der Lüneburgischen Lande, nicht verändert werden können. Denn weil die Elbe oben von den Mecklenburgischen Landen an sehr breit zu werden anfänget, mithin bey grossen Wassern ehemahlen starck ausgetreten, hat man solche auf beyden Seiten mit starcken Dämmen versehen müssen, die vor einigen Jahren die Hamburger in ihrem Territorio ändern wollten, und um die Elbe hinunter tieffer zu machen trachteten, alleine sie musten es, von wegen eben dieses Privilegii, bleiben lassen. Also erstrecket sich solches auch in aliena territoria, doch wäre hier eine Frage, ob das Hauß Braunschweig diese Elb-Dämme zu seinem Vortheil ändern könnte, welches wohl

nicht

nicht zu verneinen, weil gemeldtes Privilegium haben will, ne Præjudicium et damnum terris Lüneburgicis inferatur, daher es ein prohibitorium de damno auertendo ist, nicht aber daß dadurch utilitas ex aggeribus resultans verwehret würde. 4) Wienach ferner Hertzog Otto, das Kind genannt, diese Lande wiederum zu Reichs-Landen gemachet, ist oben bereits erwehnet worden, allein die Lehre, die einige de Terris Principum allodialibus, und Feudalibus Imperii zu haben pflegen, ist also beschaffen, daß sie selber nicht im Stande, einen desfalls behörigen Begriff darvon zu geben, denn was soll doch Principis Territorium allodiale, und Imperii feudale seyn, da ja alles und jedes, was ein Reichs-Stand besitzet, auch ein Reichs-Land ist, obgleich bey denen Gräflichen Häusern diese Lehre einiger maßen statt finden kan, aber nicht bey denen Chur- und Fürstlichen Häusern, wie desfalls bereits anderwärts der Ungrund dieser Lehre gewiesen, und gezeiget, woher dieser Irrthum entstanden, daher will man jetzo nur sagen, daß diese Distinctio bey dem Hochfürstlichen Hause Braunschweig am allerwenigsten angehe. Daß 5) in diesem Hause die Prinzeßinnen von der Landes-Nachfolge nicht ausgeschlossen, will auch als ein sonderlich Vorrecht desselben angegeben werden, alleine dieses ist eine Sache, die sich bey einem jeglichen Fürstl. Hause findet, obgleich die einige hier abermals mit ihrer lächerlichen Lehre, quod

foeminae successione feudali sint exclusae, sich einfinden, da sie doch das Handgreiffliche Contrarium nicht nur ex Historia Germaniae, sondern auch ex Praxi Publica sehen, indem ja alle und jede Pacta Confraternitatis, und Successoria sich auf die Successiones Foemineas gründen, und von daher erwiesen werden können. Daher, obgleich die Foeminae in feudis, quae feudis, das ist, in denen Ritter-Güthern, a successione excludiret, dessen Ursachen aber auch nicht alle einsehen wollen, so gehet doch dieses in denen Teutschen Chur- und Fürstenthümern nicht an, indem die Foeminae, wie vorher befindlich, nicht in totum, sondern nur in tantum ausgeschlossen. 6) Nebst dem schaden die ungleichen Heyrathen in diesem Hause denen Printzen und denen daraus gebohrnen Fürstlichen Kindern wegen der Landes-Nachfolge nichts, sondern sie werden desfalls denen gleich geachtet, die mit wircklichen Princeßinnen gezeuget worden. Indessen wäre bey diesem Stücke vornehmlich zu fragen, ob sothane ungleiche Heyrathen von Adelichen, oder auch von Bürgerlichen Frauenzimmer zu verstehen? Diejenigen, die das erstere zu behaupten suchen, das letztere aber verneinen, die wollen den gegenwärtigen Zustand von Teutschland nicht einsehen, nach welchem, und seitdem die Leibeigenschafft aufgehoben worden, der Bürger-Stand aller und jeder Rechte und Gerechtsamen genießbar gemachet worden, die vordem, und als die Leibeigenschafft annoch

ge-

gebräuchlich war, nur die Freygebohrnen zu genießen hatten. Es wäre also eben nicht nöthig, daß ein Kayser eine Bürgerin in Fürsten-Stand erhebe, weil ja die Frau ohnedieß des Mannes Ehre theilhafftig wird, sondern es rühren diese Dinge vielmehr annoch aus denen Zeiten her, in denen die Leibeigenschafft im Schwange gienge, da man glaubete, es könnte nur ein Kayser die Nachfolge in Reichs-Landen geben, dabey man es nachher auch also gelassen. 7) Nebst dem wollen einige behaupten, als ob das *Jus Senioratus* in dem Hause Braunschweig annoch gültig, wiedenn wegen dieses Juris das Hertzogliche Hauß Braunschweig, in denen mit dem Chur-Hause wegen der Chur-Würde gehabten Streitigkeiten, sich einiger maßen beruffen, *) doch ist dieses auch ein Recht, welches, nebst dem Rechte der Erstgeburth, aus denen allerältesten Zeiten Teutschlandes herrühret, daher diejenigen, die dieses leugnen, beweisen müssen, daß die Provinzien jemahls getheilet worden, doch wie sie dieses nicht zu leisten vermögen; als ist richtig, daß die Landes-Theilungen vor dem 13. und 14. Seculo nicht bekannt gewesen. Nicht weniger hat 8) dieses Hauß annoch seine Austräg-Gerichte. Und zwar so seynd Austräge die allerältesten Gerichte der Teutschen, die gleichsam mit denen Teutschen selber ent-

*) Vid. Leben Iosephi, wo alles dieses gar umständlich zu befinden/ ingleichen Raisonement wegen der 9. Chur-Würde.

standen, obgleich einige allhier abermahls gar befremdliche Lehren zu haben pflegen. Daß immittelst bey dem Hause Braunschweig die Austräge noch nicht aufgehöret, beweiset sich mit von daher, weil bey denen, an. 1665. in selbigen vorgefallenen Streitigkeiten, beyde Theile auf diese Austräge provociret. 9) Uber die Stadt Goslar hat dieses Hauß die Erb-Schutz-Gerechtigkeit, obgleich von selbiger die Stadt Goslar eben nicht viel hören will, daher verhindert sie auch auf alle Art und Weise, daß die Historie dieser Stadt aus ihren eigenen Nachrichten nie zum Vorschein kommen möge, und die Ursachen davon finden sich gleich, weil nehmlich Goslar ehedem eine Land-Stadt war, sie hat sich aber bey denen unglücklichen Zufällen des Heinrici Leonis in eine Freyheit versetzet, darinnen sie sich auch noch so qualiter qualiter erhält. Indessen irren diejenigen sehr, die sich einbilden, ob habe es zu allen Zeiten im teutschen Reiche Frey-Städte gegeben, indem diejenigen Städte, die sie vor Frey-Städte ansehen, villae regiae, das ist, Cron-Städte waren, die unterm Könige stunden, und darüber dieser völlig zu befehlen hatte. Es thut auch hierwieder des Aventini Autoritas nichts, wenn er saget, daß Heinricus Niger am ersten des Rechts sich bedienet, denen offenen Oerthern Stadt-Recht zu ertheilen, weil dieses ein Recht ist, daß zu allen Zeiten in Teutschland gefunden worden. 10) Ob sonsten Sachsen vormahls ein Groß-Hertzogthum genennet wor-

den,

den, wird zwar von einigen vorgegeben, es hilfft aber dieser Titul dem Hause Braunschweig eben nicht viel, sondern er rühret vielmehr von einem besondern teutschen Alterthume her, nehmlich da solches nur noch aus 4. grossen Haupt-Landen bestande, indem jeder dessen Fürst ein Groß-Hertzog war, das ist, er hatte verschiedene andere Fürsten unter sich, nicht anders, als wie jetzo die Hertzoge von Oesterreich dergleichen Fürsten in ihren Landen haben, die aber keine regierende Landes-Herren, sondern nur Principes Landsassii, oder solche Fürsten seyn, die in so weit unter dem Erb-Landes-Herrn stehen. 11) Gehöret das Hauß Braunschweig, und zwar nach den ehemahligen Zeiten, unter die mächtigsten Häuser von Teutschland, denn welchergestalt Teutschland ehedem nur 4. grosse Haupt-Fürsten gehabt, ist eine schon sehr offt berührte Sache. Nachdem aber das Fränckische Hauß sich mit dem Hohen-Stauffischen befreundete, so wuchse endlich Francken und Schwaben zusammen, und als Heinricus Niger aus Bayern die eintzige Erbin des Kaysers Lotharii heyrathete, kamen dadurch Bayern und Sachsen unter ein Haupt. Und dieses war eben die Ursache der eine ziemliche Zeit in Teutschland gewehrten innerlichen Unruhen, indem beyde Häuser mit einander æmulirten, biß endlich das Gvelfisch-Sächsische Hauß unterliegen, und dem Hohenstauffischen den Platz und die Oberhand lassen muste, wie alles dieses aus der Teutschen Historie in so weit gantz bekannte, auch eben-

falls schon hin und wieder berührte Dinge seyn. Auf diese Art demnach ist es zu verstehen, wenn unter die Prærogativen dieses Hauses gerechnet wird, daß es eines der mächtigsten Teutschen Häuser gewesen. Aus diesem also fliesset von selbsten, daß das Hauß Sachsen-Braunschweig wohl befugt gewesen, eine Churwürde zu verlangen, weil ihme solche ohnedieß bey Verfertigung der Aureæ Bullæ gebühret hätte, daher man der Unwissenheit der ehemahligen Zeiten unsers Staats zuschreiben muß, daß An. 1692. die Fürsten sothaner Chur sich so hefftig widersetzet. Endlich genüssen die Gesandten dieses Hauses, sonderlich in Engelland, allemahl den Titul: Excellentz, so hat man auch das Recht, Gesandten vom ersten Range zu schicken, selben niemahls streitig gemachet. Ob aber die Eintheilung der Gesandten vom ersten und andern Range der vormahligen Welt bekannt gewesen, begehret man jetzo nicht zu untersuchen; indessen können von dieser Sache, *Presbeuda* de Jure Legatorum, *Böhmer* de Legatis primi & secundi ordinis, *Wiveford* de l'Ambassadeurs, und andere, nachgesehen werden. Es hat indessen *Fürstenerus* in seinem Tractat de Jure Suprematus gantz recht, wenn er saget, daß Recht, Gesandten zu schicken, sie möchten vom ersten oder andern Range seyn, komme überhaupt demjenigen zu, der die Jura majestatica, vel regalia sublimia besitze. Da nun dieses sich bey allen und jeden alten Teutschen Reichs-Fürsten fände, so könte ihm auch ein sothanes Recht nicht abgesprochen

chen werden. *) Da auch in den ehemahligen Aberglaubischen Zeiten die Fürsten und Printzen aus diesem Hause, nicht nur denen sogenannten Creutz-Zügen fleißig beygewohnet, so triebe sie zugleich ihre eigene, gleich ziemlich abergläubische Andacht, dahin zu Wallfahrten, an, allein was von diesen Creutz-Zügen überhaupt zu halten sey, darvon kan vornehmlich *Rechenberg* de Expedit. Cruciatibus nachgesehen werden, sie waren überhaupt ein listiges Werck der Päbste, um dadurch die sämtlichen Christlichen Printzen zu schwächen, darmit sie nemlich ihre ausgekünstelte geistliche Monarchie desto eher zum Stande bringen könten. Bey dem Hause Braunschweig aber ist dieser Creutzzüge halber, sonderlich die Bulla, wie man es nennet, zu mercken, die der Griechische Käyser Andronicus III. Hertzog Heinrichen, dem Wunderlichen von Braunschweig 1730. gegeben. Denn er nennet ihn in selbiger Cognatum suum, da zwar der gelehrte Herr Meibom in notis ad hanc Bullam sich viele Mühe gegeben, diese angegebene Verwandschafft aufzusuchen, allein es weiset der Augenschein, daß der sonst sehr gelehrte Mann es nicht völlig getroffen, daher er auch selber bekennet, er müsse das weitere Nachsuchen andern überlassen, wir wollen also versuchen, ob diese Verwandschafft ausfindig zu machen.

Conradus III. teutscher Käyser. Seiner Gemahlin Schwester, Gräfin von Sultzbach,

 hey-

*) Vid. Fürstener. l. c.

heyrathete nach Constantinopel, den damahligen Käyser.

Friederich, war Herr in Francken. Gemahlin Richensa, Heinrici Leonis Tochter.

Von Heinrico Leone kam Otto IV. Teutscher Käyser, und Stamm-Vater des mittlern Hauses Braunschweig her. Da nun Käyser Andronicus III. Heinrici Mirabilis Tochter zur Gemahlin gehabt, so wird sich hoffentlich gleich finden, warum jener diesen seinen Cognatum genennet.

Endlich hat von dem Käyser Friderico III. das Hauß Braunschweig An. 1471. das Recht empfangen, zu Lüneburg eine Academie anlegen zu können, weil aber Teutschland damahls schon mit vielen Academien versehen war, liesse man es nur bey einer Ritter-Academie bewenden, biß endlich die Gottinger bekanntermassen erfolget.

Nebstdem führet in dem Nieder-Sächsischen Kräyß dieses Hauß mit der Cron Schweden, als Hertzoge in Bremen und Preussen, als Hertzoge zu Magdeburg, das Directorium: Und aus dessen Hertzoglichen Landen kan unter 2000. Gold-Gülden, aus denen Chur-Landen aber gar nicht appelliret werden.

Wann auch ein Hertzog von Braunschweig von einem andern belanget wird, so hat er 2. Monathe Frist, ob er den Reichs-Hoffrath, oder das Cammer-Gerichte zu seinem Foro competente er-

erwehlen will, welche 2. Vorzüge sich auch aus denen ältesten Zeiten her schreiben, indem das Beneficium, wie man es nennet, de non appellando, ein Uberbleibsel des ehemahligen Status Politico-Juridici im teutschen Reiche ist, in welchem die Judicia Palatinatuum in causis privatis & civilibus nichts anders, als Judices demandati waren, daher durch sothane Privilegia die Reichs-Fürsten gleichsam zeigen, wie es mit dem vormahligen Justiz-Wesen im Teutschen Reiche beschaffen gewesen.

Endlich hat an Reichs-*Votis* dieses Hauß im Fürstl. Collegio 1) das Wolffenbüttelische, 2) das Zellische, 3) das Grubenhagische, und 4) das Kalenbergische. Im Churfürstlichen Collegio aber das Churfürstliche, ferner im Fürstlichen Collegio auf der Grafen-Banck 1) das Hoische, 2) Diepoldische, 3 Walckenriedische, und 4) das Gräfl. Blanckenburgische.

Zuletzt finden sich verschiedene Hertzoge aus diesem Hause, die von der Republic Venedig in Dero sogenanntes Güldenes Buch eingezeichnet worden. Und diese Ehre haben genossen An. 1580. Hertzog Erich, und 1668. Hertzog Johann Friederich. Ob aber dieses sogenannte Güldene Buch der Ritter-Orden von St. Marco sey, den die Republic Venedig, das ist, die Signoria, oder der Rath auszutheilen pfleget, bleibet dahin gestellet.

Des sechsten Buches erstes Capitel.

Von dem Königl. Preußisch-Chur-Brandenburgischen Hause.

Daß das Teutsche Reich beständig seine Hohen Häuser und grosse Fürsten gehabt, und zwar die in ihren Landen würckliche Landes-Herren, nicht aber blosse Statthalter gewesen, ist eine so offenbahre, auch sowohl in gegenwärtigen Blättern, als auch sonst so offt erwiesene Wahrheit, daß weiter bey selbiger sich aufzuhalten, eine fast vergebene Arbeit seyn würde, ungeachtet es andem ist, daß immer noch Leute seyn, die gerne das Gegentheil lehren, und, ihrer Einbildung nach, auch behaupten wollen. Und von sothanen unnützen, und der Landes-Hoheit der Chur-Fürsten, auch anderer Reichs-Stände gefährlich-fallenden Mastaperatoribus der Teutschen Reichs-Historie, und auch des Juris Publici, wie man sie füglich nennen könnte, hätten unter andern Textor mit seiner wider alle offenbahre Historische Wahrheit lauffende Disputation de Feudis Imperii datis, nec oblatis, ingl. Schmaus mit seiner sehr magern Reichs-Historie, und Gundling mit seinen Chur- und Fürsten übermäßig schädlich-fallenden Principiis, nebst andern dieses Gelichters mehr, nur zu Hause bleiben mögen, weil der eine entweder aus wunderlichen Affecten und Absichten,

ten, der andere aber aus übereilter Selbst-Liebe unerweißliche Einfälle herfürzubringen, über die Historie so offenbahrlich hinüber zu stolpern, sich gefallen lassen, sed abeant hi nugatores.*) Immittelst hat es doch seine gute Richtigkeit, daß die vormahligen oder nachher erloschene Hohen Häuser des Teutschen Reichs, durch die weibliche Linie in so weit beständig fortgepflantzet worden.

Der Zufall aber, der die Aufsuchung des Genealogischen Ursprunges fast sämmtl. dermahlige hohe Teutsche Häuser betreffen, findet sich bey dem Hohen Königl. Preußisch-Brandenburgischen Hause ebenfalls, indem man ihren Stamm-Vater bald aus Italien, bald aus einigen andern Landen herfürzubringen sich bemühet hat.**) Zwar will denen

*) Von dergleichen in einem Staate / und auch in Republica Literaria, sehr schädlich-fallenden Leuthen urtheilet der gelehrte Herr Struv in seiner Introd. ad noua Literaria p. m. 386. gantz recht / wenn er sagt: Multi ex pravo adfectu judicant, alii ex Ignorantia plures adulantur, ita, ut bene dijudicandum sit, a quibus ejusmodi Iudicia proveniant. Man kan auch füglich auf selbige appliciren / was dorten Allatius de Liturgia &c. von sothanen Schmierern gedencket / daß sie nur Nugas, et craboneos (vel potius stramineos) thesauros in die Welt ausstreueten.

**) Vid. des Herrn Cantzlars von Ludewig Germ. Princ. l. 2. c. 1. allwo verschiedene dergleichen Meynungen von diesem gelehrten Manne vorgetragen werden; Man hat auch davon im Theatro Genealogico gehandelt.

nen meisten diese Meynung gefallen, die die Grafen von Zollern zu wahren Uhr-Anherren dieses Allerdurchlauchtigsten Hauses zu seyn vorgiebet; *) Alleine, obgleich dieser Ursprung gar begrauet, so ist er doch nicht recht erwiesen, ob es wohl seine nöthige Richtigkeit hat, daß selbiger, und zwar gantz unmittelbahrer Weise, aus Teutschland herzuleiten. Denn weil diejenigen Zeiten, aus denen man sothanen Beweiß herzuhohlen sich bemühet, so voller Unwissenheit und vielen innerlichen Unruhen stacken, woran aber der Fränckischen und Schwäbischen Kayser ihre Regiersucht ursache, (inter qua arma civilia, nach Ciceronis Ausspruch, Leges, cur non et Musa, silent) so ist fast kaum zu glauben, daß ein recht tüchtiger Beweiß von daher möchte aufzubringen seyn, vornehmlich da dieses unwidersprechlich wahr, daß sowohl die sogenannten Scriptores rerum Germanicarum, als auch Francicarum, lauter Münche, und solche Leute gewesen, die weder verstanden, was zu einem rechtschaffenen Historico gehöre, noch weniger, wienach die Historie selber eingerichtet werden müsse, daher sie auch um die Ankunfft der Teutschen Vornehmen Herren sich gar wenig bekümmerten. Zum Beweiß aber dessen, und damit man nicht etwan meyne, ob geschehe diesen Leuten zu viel, soll unter andern der Wittichindus Corbejensis dienen,

*) Vid. Heineccii Diatriben Geneal. Domi Brandenb. welches gelehrte Werck sonst gar wohl zu gebrauchen.

nen, der Lib. I. seiner Annal. von dem Heinrico I. weiter keinen andern, als dessen Groß-Vater, zu nennen weiß, da doch wider alle Vernunfft und Wahrscheinlichkeit laufft, daß besagter Heinricus seine andern Vorfahren nicht solte gewust haben: Doch, wie gedacht, dem Münche lage, seiner Meynung nach, nichts daran, ob er die andern Vor-Eltern nenne, oder nicht. Was nun also von einem dieser Scriptorum zu sagen, und zu erinnern, das findet sich bey denen andern auch, und will man dieses noch mit dem Zeugnüsse eines sehr gelehrten Mannes bestärcken, deren zwar noch mehr beyhanden, es wird aber solches dermahlen genung seyn. Ioachim Camerarius also redet in seinem Comment. ad Chronol. Nicephori von diesen Leuten also: qui, quasi posteri tum praesentes essent, atque omnes, aeque ut ipsi, quae exponerent, exploratu haberent, ita nihil explicate, nihil distincte retulerunt, solte man nun einem so herrlichen Zeugnüsse auch etwas entgegen setzen können? Nebst dem wollen einige den Stamm-Vater dieses Hauses von des Pharamundi seinen Nachkommen herhohlen. Nun wäre es zwar wohl nichts unmögliches, daß des Pharamundi Kinder, und dessen Abstammlinge nach Schwaben hätten gelangen können, es laufft aber dieses wider die gesunde Vernunfft, und auch wider die gewöhnliche Erfahrung. Und zwar wider jene, weil die Francken noch fast 100. Jahr zu thun hatten, bevor sie mit denen Schwaben und

Alemanniern fertig werden kunten. Dann daß Clodovæus 1) sie vollkommen überwunden habe, streitet in so weit mit der Historie selber, daher nicht glaublich fällt, daß von des Pharamundi seinen Nachkommen sich iemand so tieff in ein feindliches Land hinein solte gewagt, und allda niedergelassen haben: Wider die Erfahrung aber ist es, weil die Nachkommen eines Hauses, welches die Regierung annoch würcklich hat, oder doch solche ehemahls geführet, gerne in dem Lande bleiben, darinnen sie Herren gewesen, oder zum Theil noch seyn. Was hindert es, also, daß man das Gräflich-Zollerische Hauß nicht von dem uhralt Gräflichen Altdorfischen Hause solte ableiten können, welches Hauß aber so weit von einiger Verwandschafft mit dem Major Domus der Fränckischen Könige entfernet gewesen, daß gar nicht abzusehen stehet, aus was vor Gründen man diese Verwandschafft wolte erweisen können? Ob es nun wohl andem, daß die Schwaben eben nicht auf solche Art, wie die Sachsen regieret worden, so ist doch auch nicht ausgemacht, daß ihre Könige eine freye Gewalt gehabt, ja es stehet gar dahin, ob die Teutschen, ehe sie mit denen Gothen vermischet worden, von dem Nahmen König, oder Künig, wie es damahls gelautet, etwas gewust, denn was das Lateinische Wort Rex anbelanget, so heist solches nur überhaupt einen Regierer, oder der zu befehlen hat, ohne darbey zu bemercken, wie weit seine Gewalt sich erstrecke; Daher von diesem Worte gar kein Schluß auf eine

abso-

absolute Monarchische Regierung gemachet werden kan, die bey denen Teutschen, oder Schwaben solte bekannt gewesen seyn. Nebstdem wissen wir auch nicht, was die Schwaben ihren Regierenden Herren vor einen Nahmen gegeben? wiewohl gar glaublich fällt, daß ihr Fürst nur bloß den Nahmen Dux geführet, (wie etwan dieses Wort die Römer ausgesprochen,) oder daß sie ihn einen Heertog geheissen, wie selbigen die Teutschen nannten. Denn wie man bereits verschieden erinnert, wir seynd in unsern teutschen Alterthümern so unglücklich, daß wir keinen eintzigen Scriptorem haben, der in derjenigen Sprache etwas hinterlassen, deren sich unsere Vorfahren vor 1000. und mehr Jahren bedienet. Dann eben dieses, weil die Münche alles mit Latein gegeben, indem deren Köpffe voll lauter Römischen Grillen stacken, hat verursachet, daß von vielen Dingen die eigentlichen teutschen Worte und Nahmen verlohren gegangen, wodurch dann über unsere ältere Sachen, und auch zugleich über den Zustand der mittlern Zeiten, eine so grosse Finsterniß gezogen worden, daß wir in selbigen entweder nicht recht fortzukommen vermögen, oder wir lassen die Scriptores rerum Germanicarum uns dahin verleiten, daß wir alles und jedes nach einem etwa gemachten Captu erklähren, darbey man denn gar nicht zu erwegen begehret, ob in dem Politischen Zustande von Teutschland unsere Vorfahren dasjenige auch also genommen, und verstanden, gleichwie es von besagten München aufgezeichnet

net worden? Wie aber der grossen Liebe der Teutschen, die sie vor ihre Freyheit hatten, gantz gemäß ist, daß die Schwaben fast eben auf solche Art, als wie die Sachsen, regieret worden; So muß hieraus nothwendig folgen, daß unter ihnen, gleichwie überhaupt in gantz Teutschland, ebenfalls vornehme Herren gewesen, die ihre eigene Ländereyen gehabt, und unter welchen die Grafen von Altorff vornehmlich mit gehören, aus welchen also der Tassilo, als der Zollerische Stamm-Vater, seinen Ursprung hergehabt, um den Nahmen indessen, des Schlosses Zollern, wollen wir uns jetzo in so weit nicht bekümmern. Denn da die uhralten Dialecti der teutschen Sprache gröstentheils verlohren gegangen, und erlöschen, mithin nur wenige Uberbleibsele von selbiger vorhanden, so würde es gewiß eine sehr vergebene Mühe heissen, wenn man den eigentlichen Grund und Ursprung ermelten Wörter auszuforschen sich bemühen wollte. Von diesen Grafen demnach von Zollern hat Eitel Friederich das Burggraffthum Nürnberg, jedoch durch Heyrath in das damahlige Gräfliche Vohburgische Hauß, erlanget, mithin ist er der Stamm-Vater und Uhr-Anherr des gesammten heutigen Allerdurchl. Königlich-Preußisch-Brandenburgischen Hauses geworden, von deme allhier das merckwürdigste beyzubringen in so weit die Nothwendigkeit erfordert, weil man sonst dessen habende hohen Jura nicht wohl verstehen kan. So viel also gedachtes Burggraffthum an-

lan-

langet, so ist ohne Grund, wenn insgemein vorgegeben wird, ob habe selbiges der Kayser Rudolphus I. an besagten Eitel Friederichen als ein Lehn vergeben, indem er ihn nur zum Reichs-Fürsten, und teutschen Reichs-Stand machte, indem er das Land selber, vorher erwehntermaßen, durch Heyrath erlanget hatte, mithin besitzet das Hauß Brandenburg mehr berührtes Burggraffthum und dessen Zubehörungen, theils als ein Heyraths-Guth, theils als ein Uhr-Groß-Mütterliches Erb-Stücke. Jetzo aber auf den Ursprung des Hauses Brandenburg-Preussen ein wenig wieder zurück zu gehen, von dem vorher gedacht worden, daß selbiges aus dem Zollerischen Hause abstamme, und dann selbiges von dem ehemahligen berühmten Gräflich-Altorfischen Hause pfleget abgeleitet zu werden, so wäre, wie vorher bereits auch befindlich, zu wünschen, daß dieser vormahligen uhralten Grafen ihre eigentliche Ankunfft sattsam bekannt wäre, man wird aber hier weiter nichts zu sagen vermögen, als daß sie, oder deren Vorfahren, unter die vornehmen Herren in Schwaben gehöret, dergleichen es, wie schon offt gedacht worden, in gantz Teutschland gar viele gegeben, die nehmlich ihre eigene Ländereyen hatten, jedoch den Landes-Fürsten, sammt dem Teutschen Könige, in so weit vor ihre Obern erkannten, daß sie nehmlich beyden treu, huld, und gewärtig wären, nicht anders, als wie dermahlen ein Chur- und Fürst, und andere Reichs-Stände, in ihren Landen ihre so genannten Vasal-

len und Landsassen haben. Daher man mit vollkommenen Grunde der Wahrheit sagen kan, daß das dermahlige Vinculum zwischen dem Haupte und Gliedern in so weit nicht anders, als eine Eyßgraue Sache sey, mithin diejenigen teutschen Fürsten, die Conradum wehleten, selbiges wieder in das ehemahlige Wesen hergestellet gehabt, wie sämtlich dieses im vorhergehenden Haupt-Theile deutlich genug erwiesen worden. Vorberührtes Altorff indessen anlangend, welches das eigentliche Stamm-Hauß der ehemahligen Grafen von Altorff gewesen, so lieget solches in Schwaben, und zwar nicht weit von der Benedictiner-Abtey Weingarten, auch ohnfern der jetzigen Reichs-Stadt Ravensburg, worvon unter andern des gelehrten Benedictiner-Münches, Bucelini German. Sacra P. 2. mit nachzusehen. Ob aber dieses Altorff in denen uhralten Zeiten ein Kloster, oder nur eines gewissen Geistlichen seine Zelle gewesen, will man jetzo nicht untersuchen, doch wenn es die Umstände allhier litten, wolte man sattsam darthun, daß die meisten alten Klöster und Stiffter in dem Heydenthum eben dergleichen gewesen, wie sie dermahlen seyn, darinnen nehmlich die Druyden lebeten und lehreten, die aber nachmahls, und zwar nach geänderten Sacris, in diejenige Gestalt und Wesen versetzet worden, darinnen sie sich dermahlen vorstellen. Von diesen Grafen von Altorff demnach soll Warini Enckel, Guelfus oder Welfus, unter andern Kindern einen Sohn ge-

habt

habt haben, der Tassilo geheissen, und, wie vorher schon befindlich, zum Stam-Vater der Grafen von Zollern angegeben wird, doch würde hierbey sehr gut seyn, wenn man aus der Historie behörig darzuthun vermögte, wie nach gedachter Tassilo der Grafen von Zollern Uhr-Anherr geworden, weil aber die Altorfischen Grafen grosse und weitläufftige Güther gehabt, so könnte man hierbey etwan sagen, daß selbige sich biß in den Schwartzwald hinein, und also in die Gegend erstrecket, wo dermahlen die Zollerischen Lande gelegen; Denn wer kan aus der Geographie medii aeui so genau bemercken, wie weit eines jeden teutschen grossen Herrn seine Lande sich erstrecket. Es könnte daher seyn, daß Graf Guelf dem Tassilo ein Stück Land etwan zu seiner Apenage, wie man es jetzo nennet, eingeräumt, worauf er das Schloß Zollern erbauet, von welchem nachmahls der gantzen Gegend der Nahme geblieben. Man giebet dieses vor Muthmaßungen aus, und will erwarten, ob ein anderer Gelehrter eine desfalls wahrscheinlichere Meynung werde vorbringen können. Daß aber Hübner in seinen Genealogischen Tabellen, und zwar Tab. 175. die Grafen von Altorff auch von dem Pharamund herleiten will, gehöret unter dieses Mannes seine andern Genealogischen und Historischen Schnitzer, mit denen beyden seine Sachen gleichsam gantz erfüllet, daher man dessen Bücher billig von Schulen und Gymnasiis removiren solte, indem sie, statt tüchtige Gründe zu legen, ein

auf lauter Mährgen gesteifftes Gebäude auf-führen.

Von besagtem Tassilone demnach wird die Genealogie nacheinander, biß auf Rudolphum, Grafen von Zollern, fortgesetzet, der um das Jahr 1153. gelebet, und dessen Gemahlin Agnes, Freyin von Gundelfingen, gewesen, von der die Genealogie ferner diese:

Rudolph, Graf von Zollern,
von dem vorher.

Conrad, Graf von Zollern, erster Burggraf zu Nürnberg, und zwar, wie sowohl Lucae im Grafen-Saal p. 1145. als auch der Auctor des Specilegii ad Ritterschusii opus Geneal. beweisen, habe er gedachtes Burggrafthum wegen seiner Gemahlin bekommen, die die letztere Erbin von selbem gewesen, wovon vorher auch schon einige Erwehnung geschehen.

Friederich I, Graf von Zollern, und Burggraf zu Nürnberg, starb 1218.
Gem. Sophia, Marggraf Otten des Reichen von Meissen Tochter.

Conrad II. Graf von Zollern, und Burggraf zu Nürnberg, starb 1260.
Gem. Clementia, Gräfin von Habsburg, und Schwester Kaysers Rudolphi I, woraus er-

hellet,

hellet, daß dieses Hauß mit dem Oesterreichischen Hause, obgleich in einer etwas weitläufftigen Verwandschafft, in so weit befreundet sey.

Friederich III. Graf von Zollern, und Burggraf zu Nürnberg, ward von Rudolpho I. zum Reichs-Burggrafen und Reichs-Stand gemachet, starb 1297.

2. Gemahl. Helena, Hertzog Alberti I. von Sachsen Tochter.

Friederich IV. Graf von Zollern, und Burggraf zu Nürnberg, starb 1332.

Johannes II. Burggraf zu Nürnberg, starb 1357.

Gem. Elisabeth, Printzeßin von Henneberg, aus welcher Heyrath erhellet, worauf das Recht des Hauses Brandenburg, wegen der Erb-Verbrüderung mit Sachsen, und Hessen, und sonderlich wegen Henneberg, sich steiffe.

Friederich V. Burggraf zu Nürnberg, starb 1398.

Gem. Elisabeth, eine Tochter Friderici Severi, Landgrafen in Thüringen.

Friederich VI. geb. 1372. Burggraf zu Nürnberg, und erster Marggraf zu Brandenburg, auch Churfürst allda, wozu ihn der Kayser Sigismundus An. 1417. auf dem Concilio zu Costnitz erhube. Er starb 1440.

Gem. Elisabeth, Printzeßin von Bayern, Landshutischer Linie.

Von diesem Herrn gehet das Hohe Hauß Brandenburg-Preussen nachher in beständiger Ordnung biß auf jetzige glücklich und Ruhm-voll regierender Königl. Majestät fort.

Nebstdem hat der vorangeführte gelehrte, nun seelige Herr Heineccius, ehemahliger Ober-Pfarr und Inspector in Halle, in seinem Stemmate Borussico-Brandenb. dieses Hohe Hauß aus des Caroli M. seinen Nachkommen herzuleiten sich bemühet, weil aber dieses nur der weiblichen Linie nach geleistet werden könnte, auch in so weit dieses Ortes eigentlich nicht ist, indem besagte Abstammung den Uhrsprung des Zollerischen Hauses nicht berühret, als wird selbige in gedachten gelehrten Wercke p. 17. seqq. ferner nachzulesen seyn. Reinesius hingegen machet in seinem Stemmate Wittichindeo p. 53. wegen der uhralten Marggrafen zu Brandenburg diese Ableitung:

Brunico, Graf von Wettin, ein Enckel des berühmten Wittichindi M. nach Absterben des Geronis, Marggrafens zu Brandenburg, ward ihm dieses Amt gegeben.

Sighardus, Marggraf zu Brandenburg, soll 1010. gestorben seyn.

Dessen Enckelin sey gewesen, Telburga, die an Dedo, oder Dietrich, Marggrafen zu Wettin, ver-

verheyrathet worden, ihr Gemahl aber habe die Marck, wegen der Wenden, nicht bekommen können. Dieser Satz nun würde beweisen, was offt erinnert worden, daß grosse wichtige Landes-Bedienungen also erblich gewesen, daß selbige auch die Töchter ihren Männern zuzubringen vermocht. Weil aber diese Ableitung das damahlige Hauß Brandenburg eigentl. nicht angehet, so zeiget ermelter Reinesius p. 10. eine andere, nach welcher die offt berührten uhralten Grafen von Altorff aus des Wittichindi seinem Geschlecht herzuholen, indem Wernechin, gedachten Wittichindi Bruder, einen Sohn, Nahmens Bruno, gehabt, der An. 790. verstorben, die Susannam aber, Isenbardi von Altorff Enckelin, zur Gemahlin genommen, dessen Sohn, Ethico, weil seine Vettern ohne Kinder verstorben, die mütterliche Erbschafft erlanget, von welchem Ethico nachher das Gräflich-Altorfische Geschlecht ferner fortgehe, wie alles dieses bey gedachtem Reinesio etwan weiter nachzusehen. Aus diesem also erhellet, daß das Hauß Brandenburg die beste Befugniß gehabt, die ihm von Eyßgrauen Zeiten zukommende Königliche Würde, und weil es aus Königlichen Geblüte,*) eine vielfache Abstammung

*) Eben diese Befugniß aber/ wegen der Königl. Würde/ stehet dem Hause Sachsen auch nicht abzusprechen. Denn obgleich vorher erinnert worden/ daß die unmittelbahre Ableitung des Hauses Sachsen von dem VVittichindo einigen Schwierigkeiten unterworffen/ so will man selbige doch nicht völlig

mung aufzuweisen vermag, selbige mit dem besten Rechte in denen neuern Zeiten wieder herfürzusuchen.

Wann anbey angeführter Reinesius p. 53. unter andern mit erwehnet, es habe Marggraf Sighard von Brandenburg den Beynahmen *Christianissimus* geführet, wormit auch Herr Beckmann in Not. Dignit. Dissert. 2. c. 2. p. m. 120. übereinstimmet, der zugleich noch eines gewissen Tractats gedencket, daß das Hauß Brandenburg allezeit mehr auf des Reichs, als auf sein eigen Interesse gesehen 2c. in welchem besagter Titul Höchstermelten Hause ebenfalls vindiciret worden, so fliesset hieraus, wenn ehmahlige Ehren-Würden wieder herfür gesuchet werden solten, daß das Brandenburg-Preußische Hauß berührten Titul von Rechtswegen ebenfalls suchen könne, wohin auch angeführte Autores unfehlbar gezielet, und wird hierwieder nichts thun, daß man vor diesem auf dergleichen Ehren-Worte nicht gesehen, weil dieses Vorgeben erst müste erwiesen werden, da es hingegen seine gute Richtigkeit hat, daß das, was einem Fürsten und dessen Landen einmahl erworben worden, die nachfolgenden Besitzere derselben sich dessen allerdings bedienen können. Nach diesen nöthigen Genealog. Vorher-Erinnerungen wollen wir auch

verwerffen/ weil ebenfalls vorher befindlich / daß der Wettinische Wittikind gar wohl ein Verwandter von dem berühmten Wittikind gewesen seyn könne.

auch auf den ehmahligen Zustand dieser Lande, die jetzo die Marcken heissen, gleichsam einen Blick thun, und ist es an dem, daß die uhralten Einwohner derselbigen theils die Vandaler, theils die Hermunderer gewesen, doch wie ungleich man sich den uhralten Zustand unsers Vaterlandes insgemein vorzustellen pflege, darvon ist vorher, und auch anderwerts, bereits mehrere Erwehnung geschehen. Denn bald ist es ein Land voller Wildnüsse und Wüsteneyen gewesen, darinnen dessen Einwohner, gleich denen unvernünfftigen Thieren, herumgeschwärmet, bald heissen sie Leute, die nichts gethan, als daß sie nur gefressen, gesoffen, und auf der Bären-Haut gelegen: bald haben sie einander durch beständige Kriege aufzureiben gesuchet, und was der wercklichen Abschilderungen mehr seyn, die alle mit einander von daher entstehen, weil man die Römischen und Griechischen Scriptores, die das alte Teutschland beschrieben, entweder nicht recht einsehen, oder nicht mercken will, daß sie selber keinen rechten Begriff von dem ehmahligen Teutschlande gehabt, indem sie in denen wercklichen Gedancken stunden, es müsten alle Völcker in der gantzen Welt eben die Lebens-Art haben, wie die ihre beschaffen, denen aber selbige ermangele, wären unvernünfftige Thiere, und wilde Bestien. *) Jedoch

*) Sämmtl. diese falsche Meynungen hat man sowohl in denen erläuterten Teutschen Alterthümern / die längstens fertig / und nur auf den Fleiß des Verlegers ankommen / als auch in dem Ersten Haupt-Theile dieses / iedoch umständlicher in jenem erwiesen / und widerleget.

doch alles dieses dermahlen auf die Seite gesetzet, so ist es andem, daß das alte Teutschland, in Betrachtung des Anbaues, niemahls anders ausgesehen, als das heutige, wegen der Sitten und Landes-Regierung aber möchte etwa einiger Unterscheid vorhanden seyn, welches gleichwohl das Hauptwerck nicht aufhebet. Diejenigen Völcker demnach, die die heutigen Marcken bewahret, waren, wie nur gedacht, theils Hermunderer, theils Vandaler, und thut hierbey nichts zur Sache, daß man die Gräntzen eines jeden so genau nicht anzugeben vermag, weil solches das Hauptwerck ebenfalls nicht angehet, wiewohl gar glaublich ist, daß die Vandaler nur etwas, die Hermunderer aber daß meiste von diesen Marcken besassen. Daß aber die Römer biß in das alte Vandaliam, oder in die heutige Marcken, mit ihren Armeen solten gekommen seyn, ist wider alle Wahrheit, obgleich einige Gelehrte, darunter auch der ehemahlige Berlinische Gundling in seinem Brandenburgischen Atlante in denen Gedancken gestanden, als ob die Römer biß in die heutigen Marcken hinein gedrungen. Alleine wie überhaupt keinen Glauben verdienet, was von Bezwingung Germaniæ magnæ die Römer in ihren Schrifften uns weiß machen wollen, indem es einestheils Dinge, die sich handgreifflich wiedersprechen, anderntheils die wider die gesunde Vernunfft, und wider die Kriegs-Vernunfft lauffen, deren Ungrund man gleich finden könte, wann man der Sachen nur fein ohne Vorurtheil nachdencken

cken wolte; Also wird auch aus der Römer ihren Schrifften selber nicht darzuthun stehen, daß diese Länder unter ihrer Bothmäßigkeit gewesen seyn. Und ob man gleich, zum Behuff sothaner Meynung, diesen oder jenen Nahmen, der einem oder dem andern Orte von Zeiten der Römer annoch geblieben, der aus der ehemahligen Römischen Benennung herkommen solle, beyzubringen suchet, als die Dörffer Druslädte, Drusedau, Trupizhusen, und was etwan dergleichen erzwungene Etymologien mehr seyn möchten, so ist doch in soweit vorhin bekannt, daß die Rationes Etymologicæ in historicis eben keinen grossen Beweiß abgeben, zugeschweigen, daß eben diese Nahmen weit gegründeter und wahrscheinlicher aus dem uhralten Teutschen, und absonderlich von dem Worte Drud, Druyd, und dergleichen, hergeholet werden könten, als daß man ihren Ursprung unter denen Römern suchen will. Noch weniger ist auf die beym Vellejo Paterculo *) befindliche Stelle etwas gegründetes zu bauen, indem selbige mit so handgreifflichen und Sonnen-klaren Römischen Ausschneidereyen angefüllet, daß man sich billig verwundern muß, wie gelehrte und ihre gesunde Vernunfft habende Leute solchen Dingen einigen Glauben zustellen wollen. Doch wir haben vor die Römer insgemein eine so befrembdliche Veneration, daß wir auch deren allergröste und offenbahrste Lappalien vor die besten, und gleichsam güntz güldene Wahrheiten annehmen.

Und

*) Lib. II. c. 106.

Und ebenfalls verdienet keinen Glauben, wenn man vorgiebet, ob hätten die Vandaler ihre alten Sitze verlassen, als sie in die Römischen Länder eingefallen, um allda neue Staaten anzurichten. Denn auch hier, und wenn es auf die sogenannten Wanderungen der Völcker ankommt, laufft ein nicht geringes Vorurtheil mit unter, indem man sich einbildet, auch also schreibet, es hätten diese vermeinte wandernden Völcker alles, und gleichsam Zick und Bock, Sack und Pack verlassen, und wären nach andern Ländern gezogen, welche abgeschmackte Dinge sonderlich Cluver in Germ. antiqua, und die selbigem nachzubethen pflegen, vor lauter heil. Wahrheiten ausgiebet. Es hat aber seinen guten Grund, daß niemahls dergleichen Völcker-Wanderungen geschehen, wie man selbige insgemein vorstellet, sondern es hat dasjenige, was man migrationes nennet, in der That nichts anders, als grosse Krieges-Züge geheissen, indem ein Printz, oder ein anderer, mit sonderbahren Tapfferkeiten begabter Fürst, deme sein Vaterland entweder zu enge war, oder, der als der jüngste keine Regierung haben kunte, mit einer Menge guter, handfester, und Beute-begieriger Leute fortgegangen, um in dem Römischen Staat (dann mit selbem hat man nur zu thun) sein Glück zu suchen, und allda einen neuen Staat anzulegen, wie alles dieses bereits an verschiedenen Orten vorgestellet worden, und wird der geehrte Leser sich nicht entgegen seyn lassen, sothane Dinge öffters wiederleget zu sehen, weil

man

man die Welt gerne von wunderlichen, und nichts heißenden Vorurtheilen befreyet sehen mögte. Nun will man zwar jetzo nicht weitläufftig untersuchen, was sothane Expeditiones eigentlich veranlasset, nicht weniger, warum sie nur etwan ein paar Jahrhunderte nach einander vorgenommen worden, doch mögen die vornehmsten Ursachen etwa gewesen seyn, 1) innerliche Kriege, 2) die Begierde, ein regierender Herr zu werden, darzu man im Vaterlande nicht gelangen können; Denn 3) das Vorhaben, an denen Römern sich reich zu machen, zugleich auch der innerlichen Unruhen dieses Staats sich zu bedienen, und will man alles etwan zu einer andern Zeit mehrers ausführen. Indessen haben die vorher von denen Venden, oder Slaven, denn nachher von denen Sachsen beschehene Einfälle die Vandalischen und Hermundurischen Länder in eine ziemliche Veränderung gesetzet. Denn nachdem die Venden oder Slaven (welchen Nahmen sie sich selbst gegeben hatten, und der bey ihnen so viel als einen Edeln heisset, dahingegen den erstern ihnen die Teutschen auflegten) etwan in 3. oder 4. Seculo nach Christi Geburth, weil die eigentliche Zeit so gar genau nicht ausgemachet werden kan, von der Caspischen See biß in das heutige Pohlen herein brachen, überwältigten sie von daraus ein groß Theil derjenigen Länder, die ehemahls Vandalia und Thuringen hiessen, indem sie das gantze heutige Pommern, Mecklenburg, Holstein, und alles, was jetzo die Marcken genennet wird, hinweg

nah-

nahmen, denen Thuringern aber, oder Hermunduren, sonderl. das Meissen, mit seinen Zubehörungen, abdrungen, dergestallt, daß es fast das Ansehen gewinnen will, als ob um diese Zeiten das eigentliche Regnum Thuringorum entstanden, indem dieses Volck sich nachher den Mayn hinunter biß an den Rhein und Nectar ausbreitete. Die Sachsen aber, die, wie bey der Abhandelung des Hauses zu befinden, eigentlich ein aus allerley Nordischen Völckern bestehendes Volck waren (wegen dessen Ursprung aber ein neuer Autor, nehmlich Weisius de Orig. Sax. sich als keinen vernünfftigen Gelehrten aufgeführet,) haben nachher allmählig die Wenden vertrungen, woraus denn nach und nach die heutigen Marcken entstanden, es ist also durch dieser beyder Völcker ihre Eroberung geschehen, daß der Nahme Vandalien und Hermundurien, oder Thüringen, und zwar der erstere sich endlich gantz und gar verlohren, in deren eigentlichen Marcken aber der Nahme Marck vornehmlich geblieben. Immittelst haben die Wenden, oder Slaven, nicht das gantze Vandalien und Hermundurien eingenommen, und unter ihre Gewalt gebracht, noch weniger haben sie denen bezwungenen Landschafften neue Nahmen gegeben, denn was die Slaven denen Vandalern und Hermundurern an Landen abgetrungen, darvon ist gleich jetzo Erwehnung geschehen, und gewiesen worden, daß der meiste Verlust die Hermundurer betroffen. Man kan aber bey diesen, der Wenden, ihren beschehenen Erobe-

run-

rungen des Helmoldi sein Chronicon wenig brauchen, indem solches bloß die Slaven also vorstellet, wie sie sich in Teutschland eingesetzet, nicht aber wienach diese ihre Eroberungen nacheinander geschehen, daher sehr zu bedauren, daß von dieser Völcker ihren Geschichten wir so wenig wissen, mithin uns nur mit denen trockenen Erzehlungen, die bey denen teutschen Scriptoribus dessfalls zu befinden, behelffen müssen, da doch kein Zweiffel ist, daß diese Wenden, denen es an Tapfferkeit und guter Einrichtung ihres Staats gar nicht gefehlet, nicht auch ihre Scriptores gehabt haben solten, obgleich solche einige, wiewohl ohne allen Grund, zu leugnen suchen. Daß aber diese Slaven denen bezwungenen Landen neue Nahmen gegeben haben solten, wie man zwar insgemein auch dafür halten will, ist falsch, daher darff man selbige nur alle miteinander, wie sie Gundling p.7. Abland. Brand. anführet, ohne Vorurtheil ansehen, so wird sich gleich finden, daß es lauter Nahmen, die aus dem ehmahligen Teutschen ohne grosse Mühe herzuleiten, mithin gedachte Landschafften sie geführet, bevor die Wender Herren davon geworden. Es ist daher ebenfalls irrig, wenn vorgegeben wird, als ob die Francken die Slaven bezwungen, indem solches vielmehr erst von den Sachsen geschehen, die zugleich deren bißher besessene Teutsche Lande zwar mit vielen neuen Einwohnern versehen, iedoch aber auch die alten, die die Slaven selber nicht ausgerottet hatten, nebenst denen bezwungenen Slaven

den allerdings gelassen. Wann aber die Francken Meister der Wenden gewesen wären, so ist nicht abzusehen, warum die Teutschen mit deren Bezwingung so viele Jahre hätten zubringen müssen, vornehmlich da sich aus der Historie nicht finden will, daß die Wenden etwan wieder abgefallen, und sich von der Francken Gewalt loßgemachet hätten.

Aus vorhergehenden also ergiebet sich auch, daß diese Slaven keine Tributbahren Völcker der Francken gewesen. Zwar weiß man wohl, daß beynahe alle Reichs-Historien, ingleichen nicht wenige Libri Politices von Lehen und Tributbahren Staaten reden, die es vormahls in der Welt gegeben, absonderlich habe ehedem das Teutsche Reich verschiedene Reiche in sothaner Eigenschafft besessen, mit welchen befremdlichen Einfällen (quod nomen summo jure merentur) verschiedene Reichs-Historien-Publicisten gar reichlich versehen, es will aber fast das Ansehen haben, als ob der sonst gelehrte Conring in seinem zwar mit vieler Mühe zusammen gesetzten, aber in der That eben nicht viel Nutzen schaffenden Wercke, de Finibus Imperii, der erste Erfinder von diesem, wider alle gesunde und Staats-Vernunfft lauffenden Vorgeben sey. Jedoch wie es in so weit ein sehr grosses Unglück vor die Historie ist, daß man in selbiger so wenig auf die proprias meditationes hält, sondern nur insgemein dasjenige nachschreibet, was man in diesem und jenem von andern also vorgeschrieben findet; Also ist es auch andem, daß es mit

mit denen sonst so hoch beschehenen Lehns-Staaten gleiche Bewandnüß habe. Alle Kriege, gleichwie alle Proceße in der gantzen Welt, werden ob meum et tuum geführet: und dem Menschen ist gleichsam angebohren, daß er dem andern das seinige nehmen wolle, dann wann diese Cupido ad aliena nicht wäre, so würde man auch von keinem Kriege wissen. Wie nun alles dieses seine gute und unwiedersprechliche Richtigkeit hat, mithin derjenige von allen vor einen sehr wercklichen Menschen würde gehalten werden, der, wenn er eines andern sein Vermögen mit grosser Mühe, Kosten, und Aufwand erlangete, und von selbem Meister und Herr geworden wäre, gleichwohl solches nachmahls jenem völlig, und mit allen Nutzungen wieder abträte, sich hingegen daran mehr nicht, als ein kahles Ober-Eigenthum vorbehielte, so kan ja von einem solchen Verfahren die Application gar leicht auf grosser Herren ihre Kriege gemachet werden, die, wenn sie einander Land und Leute abgenommen, und darbey Guth und Blut genung zugesetzet, dennoch dem Victo solche wieder abgetreten, sich hingegen nur mit einem blossen, wieder alle Vernunfft lauffenden, so genannten Ober-Eigenthum beholffen, welche Aufführung, ob sie nicht sehr Staats-unvernünfftig würde geheissen haben, man einem jeden, von allen Lehns-Staats-Vorurtheilen freyen, zur vernünfftigen Untersuchung überläßt.

Weil nun zugleich auch richtig ist, daß die Scriptores der ehemahligen Zeiten, weder Principia politices, noch Principia Juris publici universalis, noch weniger die Principia Jur. Nat. & Gent. verstanden, alles hingegen mit Latein gegeben werden muste; so haben sie die Actiones gentium publicas so gut ausgedrucket, als sie einen Begriff von solchen hatten, es solten aber die heutigen Zeiten desfalls anders verfahren, mithin sothane Facta historica u. actus publicos besser einsehen, da sie dann gleich finden würden, daß das, was die alten einfältigen Zeiten Vasallos und Fideles genennet, fœderati inæquales gewesen, dasjenige aber, das sie mit dem Nahmen Tribut beleget, nach Umständen der Zeiten, entweder feindliche Contribution, oder Brandschatzung, oder aber Ehren-Gelder, Geschencke, und dergleichen, geheissen. Wenn man nun dieses auf die von denen Slaven in Teutschland besessene Länder behörig ziehen will, sich gleich finden wird, wienach es seine gute statt zu haben vermöge. Zur Bezwingung indessen gedachter Slaven hat Heinricus I. oder Auceps im X. Seculo erst den Anfang gemachet, wiedenn auch von ihm die eine Marck der Brandenburgischen Marcken angeleget worden, denn daß die in Teutschland eingesessene Wenden nicht unter der Francken ihrer Bothmäßigkeit gestanden, ist gleich vorher erwehnet worden. Ob nun wohl von einigen, als von Gundling, *) will vorgegeben werden, es hätte,

*) loc. cit. p. 32.

te, diese Völcker zu bezwingen, bereits Heinrici Aucupis Vater, Hertzog Otto von Sachsen, den Anfang gemachet, zu dem Ende man auch den Wittikind *) pfleget anzuführen, so ist doch gewiß, daß bey selbem von alle dem nicht ein Wörtgen zu befinden. Denn er saget nur so viel, es habe Hertzog Otto mit denen Dalaminciern lange Kriege geführet, die endlich die Ungern wider ihn gedungen, welche mit 2. Armeen angekommen, auch gantz Sachsen jämmerlich verwüstet hätten. Zudem haben zwar Wenden Daleminzien besessen, allein dieses ist das heutige Meissen, mithin gehöret es nicht zu denen Marcken, von denen aber allhier die Rede ist. Es behält also seine Richtigkeit, daß Heinricus I. nachdem er die Hereler Wenden bezwungen, in dasigem Lande die erste Marck angeleget, und zwar diejenige, die dermahlen die Mittel-Marck genennet wird. Obgleich endlich wohl seyn könte, daß die Soldwedelische Marck, die jetzo die Alte Marck heisset, die erstere Marck gewesen, und daß selbige Gegend damahls κατ' ἐξοχὴν den Nahmen Marck geführet, doch wird sie doch dasjenige nicht in sich gefasset haben, was sie dermahlen unter sich begreiffet, und es stehet überhaupt dahin, ob sie um selbige Zeiten annoch errichtet gewesen, indem die Beweißthümer, die man desfalls vorzubringen pfleget, nicht gar zu richtig, noch weniger allzu weit her seyn. **) Indessen hat eine Marck

*) l.c. p. 634. Annal.

**) Vid. Sagittar. Antiqu. Soldvedel.

damahls nichts anders als eine Gräntze geheissen, mithin ist Marckggraff in dem heutigen Verstande bekant gewesen. Denn einen Autorem, und sonderl. einen Geschichtschreiber, recht zu verstehen, ist vornehmlich nöthig, daß man 1) wohl erwege, zu welcher Zeit er gelebet? 2) was vor einen Begriff er von einer Sache gehabt? 3) wie die Zeiten beschaffen gewesen, darinnen dasjenige vorgefallen, was er beschreibet? und 4) ob er auch von denen Dingen eine sattsame Känntniß gehabt, oder solche haben können? Wenn man nun diesen so hochnöthigen Datis und regulis criticis nachgehet, so findet sich gleich, daß nicht alle, wenn sie die Terminos publicos der Scriptorum medii ævi erklären, selbige beobachten, sondern vielmehr desfalls auf Dinge fallen, die jenen guten Leuten lauter Spanische und Böhmische Dörffer seyn würden, wenn sie aus ihren Gräbern wieder herfürkommen, und dergleichen Auslegungen mit anhören solten.

Wie aber schon offt erwiesen worden, daß das alte Teutschland allerdinges von Städten gewust; Also ist auch richtig, daß die Stadt Brannybor ebenfalls eine uhralte teutsche, nicht aber erst von denen Wenden erbauete Stadt sey, gleichwie auch Lesbus dergl. gewesen, Tugumir aber hat über die Haveler Wenden zu befehlen gehabt. Denn es setzet wegen der Stadt Brannibos und Lesbus fast eben solchen Lerm, als wie über die Worte Marchio, Princeps und Dux, indem beyde mit aller Gewalt zwey von den Slaven oder Wenden erbauete Städte seyn

müs-

müssen, darbey man sich denn mit allerley, aus der Slavischen Sprache hergezerreten Etymologien zermartert, dadurch gleichwohl mehr nicht zu erkennen giebet, als daß man beständiglich an den wunderlichen Vorurtheilen klebe, ob habe das alte Teutschland keine Städte und Wohnungen gehabt. Doch wie dieser Irrthum bereits zur Gnüge widerleget worden, also ist Brannibor nichts anders als Brandenburg, das ist, des Brennus Stadt, oder Wohnung, Lesbus hingegen mag vielleicht in denen Eyß-grauen Zeiten ein berühmter Sitz der Druyden gewesen seyn, weil Leube so viel bedeutet, als ein geheiligter Ort, *) Huß aber heist eine Wohnung, daraus das heutige Wort Hauß entstanden. Denn so viel das erstere betrifft, so laufft es gantz auf keine Mährgen hinaus, wenn man überhaupt behauptet, daß jedes grosse Teutsche Volck seinen Fürsten und Beherrscher gehabt, wie dieses bereits sehr offt erwiesen und vorgestellet worden, die Vandaler also von eben dergl. Regierung gewust, deren ihr erster Beherrscher, oder auch verschiedene dessen Nachfolger, den Namen Brenno geführet, und die an demjenigen Orte ihre Haupt-Wohnung gehalten, der Brandenburg, oder, nach dem Wendischen Dialecto, Brannibor geheissen. Denn obgleich die Wenden verschiedene Städte in diesen Gegenden können erbauet, oder vielleicht nur verbessert haben, so folget doch daraus noch lange nicht, daß keine drinnen gewesen wären, als sie von sel-

*) Vid. Sagittar. Antiquit. Soldvedel.

selbigen Meistere geworden, denn was hätten sie denn um ein Land kriegen wollen, welches wilde, wüste, und ungebauet gewesen? Ebenfalls ist falsch, wann von einigen vorgegeben wird, ob habe Henricus Auceps, nachdem er einige Wenden bezwungen, selbige insgesammt entweder niedermachen, oder zum Lande hinausjagen lassen, indem man auch hierinnen einen nicht geringen Irrthum begehet, weil ja wider die gesunde Vernunfft laufft, wenn man in einem bezwungenen Lande alle und jede Einwohner umbringen, oder solche zum Lande hinausjagen wolte, sintemahl das Land sodann in eine grosse Wüsteney gerathen müste. Daher taugen auch die, wegen der, aus Spanien verjagten Juden, beygebrachte Exempel nichts, indem solche mehr Politische Staats-Fehler, als tüchtige Beweißthümer heissen. Denn weil die Menschen nicht gleich wieder wachsen, als wie die Erdschwämme, so handelte ja ein Fürst, wenn er ein Land einnimmt, gantz wider die gesunde, und auch wider die Staats-Vernunfft, wenn er die bezwungenen Einwohner sogleich auszurotten und mit Strumpff und Stiel gleichsam herauszureissen suchte. Ob also Henricus Auceps gleich Meister von einem Theil der Wendisch-Teutschen Lande ward, so hat er doch die Uberwundenen nicht ausgerottet, sondern er hat sie vielmehr mit teutschem Geblüte vermischet, anbey nach und nach mehrere teutsche Einwohner wieder hineingebracht, da zugleich der Rest der uhralten Einwohner sich auch wieder erholet, und mit ihren

Lan-

Landes-Leuten, denen Teutschen, sich von neuen mehr und mehr zusammengesetzet haben. Hierbey geben es viele Umstände, und sonderlich beweiset der in denen Marcken übliche Dialectus, daß die neuen Colonien meistens aus Nieder-Sachsen hergekommen, obgleich die Pronunciation selber von denen Wenden mit herrühren kan, weswegen man auch nicht unbillig sagen könte, es sey der in denen Marcken itzo übliche Dialectus und Pronunciazion ein, aus teutschen alten Einwohnern, und aus denen übergebliebenen Wenden zusammengesetztes Wesen.

Daß aber Heinricus I. und Otto I. in denen Marcken die damahls in Teutschland übliche Christliche Religion eingeführet, ist zwar wohl andem, allein es war solche eine bereits ziemlich verderbte Christl. Religion, ob es wohl andem, daß einige fast nicht Worte gnug auszufinden wissen, daß Heinricus I. und Otto I. die Wenden von dem blinden Heydenthum, wie sie es nennen, zu dem Lichte des Evangelii gebracht, doch es wissen dergleichen Redner und Encomisten sonst nicht, was sie sagen, und könnte man desfalls fast sprechen, daß sie von der rechten wahren Christlichen Religion keinen andern Begriff haben, als den sie mit der Mutter-Milch eingesogen. Doch wie man hier keinen Theologischen Disputatorem abzugeben gedencket, sondern nur soviel sagen will, daß das Hauptwesen der Christl. Religion in einer wahren Verehrung des Göttlichen Wesens im Geiste und in der

Wahrheit bestehe, weil dieses der Heyland der Welt selbst also lehret; Also war ja diejenige Religion, darzu sich die Wenden bekennen musten, von einer sothanigen Verehrung ziemlich weit entfernet, bestande auch fast in nichts anders, als in vielen äusserlichen Ceremonien und allerley vermeintlich verdienstlichen Wercken. Wie nun dieses lauter unläugbahre Wahrheiten, der denselbigen widersprechen wolte, müste die Schrifft zu läugnen suchen: Also ergiebet sich hieraus von selbsten, daß man gar nicht nöthig habe, von gedachten Bekehrungen eben soviel Rühmens zu machen. Was aber die denen Wenden zugeschriebene Götter anbetrifft, so sind solche lauter Teutsche Gottheiten gewesen, obgleich der Begriff, den wir insgemein von der Religione gentili zu haben pflegen, der Vernunfft und dem Wesen der Religion selber so sehr zuwider, als Licht und Finsterniß einander entgegen zu seyn pflegen: Alleine, von dieser Sache dermahlen auch nichts weiter mehr zu gedencken, da man sich sonderlich auf des gelehrten Engelländers sein Werck, deß Cherbury de Religione gentili beruffet, so will man hier nur soviel sagen, daß die Religio gentilium nichts anders, als Religio naturalis, vel deistica gewesen. *) Indessen ist es gantz falsch, daß die Gottheiten, die

*) Dieses wird sonderlich dasjenige bestärcken / was der Heil. Apostel Paulus an die Römer im 1. Cap. desfalls vorbringet.

die die Wenden verehret haben sollen, von ihnen erst nach Teutschland wären gebracht worden, und heissen selbige Prown, Flint, Triglaff, Siva, Suantowit, Radegast, Krodo, und was etwa vor mehrere Nahmen sie gehabt, darvon des Schedii Werck de Dis German. und Masius de dis lobotrit. nachzusehen, die man doch mit sonderbahrem Bedacht lesen muß, weil deren Verfertiger verschiedene Urtheile gehabt. Wer immittelst dieser Gottheiten ihre Nahmen in der Slavischen Sprache suchen wollte, müste fast blinder als der alte Tyresio seyn, indem ja der klare Augenschein weiset, daß es alte teutsche Worte, deren Verstand sich leichte, und sonder grosse Mühe finden läßt. Als demnach die Wenden in diese Lande kommen, haben sie den Gottesdienst gelassen, wie sie ihn fanden, indem er quoad cultum Idolorum mit dem ihrigen übereintraffe: Weil aber Helmoldus unter andern versichern will, daß dem Suantowit zu Ehren 300. gewapnete Ritter wären gehalten worden, die zur Erhaltung der Religion mit hätten zu Felde gehen müssen, so würde sich hieraus gar leichte der Grund der sogenannten Christl. Geistl. Ritter-Orden finden lassen, die in der That mit dem Ordine Sacro militari des Suantowits einerley Endzweck und Absehen haben, die Stiffter hingegen Havelberg, Brandenburg und Magdeburg, die Otto I. soll angeleget haben, mögen in soweit zur sogenannten Bekehrung der Wenden errichtet worden seyn. Denn weil Kayser Otto I. ein Herr war, der sich von den Geistlichen nicht nur

nach ihrem eignen Gefallen lencken und regieren liesse, sondern der auch, nach Arth aller regiersichtigen Printzen, unter dem Deckmantel der Religion, seiner Länder Begierde gerne ein Genügen thun wollte; So ist so gar unglaublich nicht, daß die beyden ersten Stiffter von ihm können herrühren, wiewohl, weil er diese Eigenschafften von seinem Vater ererbet hatte, nicht abzusehen stehet, warum nicht dieser der eigentliche Urheber derselben seyn solte? Doch alles dieses jetzo auf die Seiten gesetzet, so haben, nach überwundenen Wenden, die ersten Marggrafen dasjenige, was sie zwischen der Elbe und der Oder besessen, als Stücke der Provintz von Sachsen inne gehabt. Denn wie die Marcken, Brandenburg anfänglich, und biß auf Albertum Vrsum, nur in der Alten, Ucker, Priegnitz und Mittel-Marck bestanden, also haben die damahligen Marggrafen selbige auch nur in Verwaltung gehabt, obgleich nicht zu leugnen stehet, daß sie sich in selbigen gar ansehnliche Güther mögen angekaufft haben. Also begehen hier einige Publicisten einen Fehler, wenn sie die Marchiones als Landesherren angeben, damit sie aber weder dem jetzigen hohen Hause Brandenburg, noch andern Hohen Teutschen Häusern, keinen Dienst zu erweisen, noch weniger deren Hoheit und Landes-herrlichen Gewalt etwas zuzuwenden vermögen. Denn so wenig derjenige vornehme Herr, der von einem Volcke zu einem Fürsten und Beherrscher gemachet wird, an seiner Hoheit, Macht und Gewalt etwas ver-

verliehret, wenn man saget, er sey vormahls nur auch ein Glied und Civis desselbigen Volckes gewesen; Also ist es mit denen hohen Häusern in Teutschland, wegen ihrer ehemahligen Ankunfft, auch beschaffen. Diesemnach gehet dem hohen Hause Brandenburg an seiner Vortrefflichkeit nichts ab, wenn man weiset, wer die Vorfahren in der Marck eigentlich gewesen, wiewohl sothane Eigenschafft nur ermeldte Vorfahren, nicht aber das heutige Hauß Brandenburg angehet, indem es von selbigen, und zwar vorher erwiesenermassen, weder abstammet, noch in deren Jura eingetreten, daher auch die Mühe um so weniger nutzet, wenn die Marcken in einen Stand erhoben worden, darinn sie vordem weder gestanden, noch dieses mit dem vormahligen Zustande von Teutschland übereinstimmet. Gleichergestalt ist irrig, wenn der Nahme Marck und Marggrafthum von einem Fürsten, der Marcomir geheissen, hergeleitet werden will.

Denn nachdem die Teutschen im XV. Seculo, und nachher, sich etwas besser auf die Geschichtschreiberey zu legen anfingen, als von denen München vorher nicht geschehen war, so machten sie zugleich den Anfang, die Genealogien der hohen Teutschen Häuser auch etwas besser, als man ehedem nicht gethan, aus dem Alterthume herfürzusuchen; doch wäre dabey sehr gut gewesen, wenn sie binnen denen Gräntzen ihres Vaterlandes sich behalten, zugleich aber auch auf selbst ausgesonnene Dinge nicht zu viel gebauet hätten. Dann wie

es

es richtig ist, daß kein eintziger Scriptor der allerältesten Zeiten mehr vorhanden, (daß ihrer aber da gewesen, wird hoffentlich kein Vernünfftiger zu leugnen begehren, und darff man sich hier an anderer ihr Vorgeben gar nicht kehren,) so ist es auch allerdinges andem, daß wir von denen gar alten und Eyßgrauen Geschichten unsers Vaterlandes wenig Zuverläßliches wissen, einfolglich uns nicht bekannt ist, wie die Helden desselben eigentlich geheissen? noch weniger, wo sie hergestammet? Wie nun alles dieses Sonnenklar wahr, zugleich ebenfalls schon sehr offt erwehnet ist, also folget auch hiermit von selbsten, wenn die Scriptores des XV. und XVI. Seculi von teutschen Printzen reden, die vor vielen 100. Jahren gelebet haben, sie dergleichen Dinge meistens erdacht, jedoch stösset dieses denjenigen Satz, den man sonsten behauptet, gar nicht um, daß nehmlich Teutschland zu allen Zeiten ein solches Reich gewesen, als wie man selbiges jetzo siehet, sintemahl wenn auch die Nahmen der uhralten teutschen Könige, die Avent. lib. I. Annal. Bojic. erzehlet, nicht wahr wären, dennoch dieses dem Hauptwercke nicht das geringste zu nehmen vermag. Also ists, wie gleich vorher gedacht, wann einige den Nahmen Marck von einem Fürsten, der Marcomir geheissen, herleiten wollen, die der Herr von Ludwig in seinem Germ. Princip. gantz recht widerleget, ob es wohl seyn könnte, daß die Wandaler, als die allerersten Einwohner dieser Gegenden,

den ehemahls einen Printzen dieses Nahmens gehabt. Es bleibet also vielmehr darbey, daß die Marcken von dem teutschen Worte Marck, welches eine Gräntze bedeutet, ihren Nahmen empfangen.

Unter diesen Marcken aber ist, ebenfalls schon erwiesener massen, die Marck Soldwedel die älteste, obgleich nicht eigentlich bekandt, wenn und von wem sie angeleget worden? Denn weil diese Gegenden, die man jetzo die Marcken nennet, wie vorher bereits oft zu befinden, die Wenden unter ihrer Bothmäßigkeit hatten, mit denen die Francken zwar viel zu thun bekamen, so ist doch nicht glaublich, daß sie die Marck Soldwedel solten angeleget haben, indem ja Heinrich I. kaum ein Theil von ihnen zu bezwingen vermochte, wie er denn sonderlich die Sorben-Wenden unter sich brachte, die aber nicht in denen Marcken sich befanden. Es könnte also seyn, daß er die Soldwedelische Marck wider selbige angeleget, obgleich die Scriptores der damahligen Zeiten dieses so eigentlich nicht gedencken, indem sie ja wohl wichtigere Dinge aussen gelassen: denn wenn diesem nicht also wäre, ist nicht abzusehen, wienach er die Heruler-Wenden hätte angreiffen können; vor dem Heinrico I. aber kan es von daher nicht geschehen seyn, weil Teutschland damahls einestheils mit sich selber zu thun hatte, anderntheils die Ungern solches gar sehr zerplageten, dergestalt, daß man an Bezwingung anderer Völcker schwerlich hat dencken können.

Weil

Weil nun diese Marck die allererste gewesen, so wider die Wenden angeleget worden, so hat man sie von daher, und als deren mehr erfolget, die Alte Marck genennet, worauf der Nahme der Soldwedelischen Marck erloschen, biß endlich der Nahme, Alte Marck, allein übrig geblieben. *) Hierbey ist glaublich, daß die Stadt Soldwedel zur Zeit des Heydenthumes ein Hohes Stifft gewesen, welches der Nahme Wedel anzeiget, der, wie bereits oben zu befinden, ehedem soviel als ein geheiligter Ort geheissen, jedoch bleibet dahin gestellet, was vor eine Gottheit allhier verehret worden? oder ob nicht vielmehr der Ort, wie man bereits auch gedacht, ein sehr heiliges Stifft gewesen. **) Weil aber hier, die völligen Begebenheiten und Geschichte der ehemahligen Marggrafen von Brandenburg beyzubringen, nicht nöthig, als will man nur das dermahlige Hohe Königl. und Churfl. Hauß kürtzlich ansehen, um dadurch dessen hohe Jura destoeher zu verstehen.

Des sechsten Buches
zweytes Capitel.

Mit Friderico IV. also und dessen Nachkommen Burggraf zu Nürnberg, und Grafen von Zollern, fänget das eigentliche Aufnehmen die-

*) Vid. Sagittar. Antiqu. Soldvvedel.

**) Vid. Sagittar. loc. cit,

dieses Hauses an. Zwar hatten die Grafen von Zollern durch Heyrathen bereits einige Aufnahmen gehabt, jedoch bestunden solche nur in etlichen wenigen Güthern, nunmehr aber fienge dieses Hauß mehrers an zuzunehmen, wiewohl dessen Wachsthum anfänglich nur allmählig geschahe, biß es endlich immer weiter und weiter in die Höhe gestiegen. Also bekahm obbemeldter Burggraf Friedrich IV. An. 1355. von dem Kayser Carolo IV. die sogenannten Schlüsselburgischen Lehen, ingleichen auch den, aus denen Klöstern im Bambergischen, Würtzburgischen, und Eichstädtischen gefälligen Zinß, ferner an. 1366. den Rhein-Zoll, und dann die in Elsaß gelegenen und sonst denen ehemaligen dasigen Landgrafen zugehörigen Lehen, wiewohl diese Einkünffte nachher wieder müssen seyn zurück gegeben worden, weil sich dermahlen nichts von selbigen bey diesem Hause findet. Worinnen aber vorbemeldter Klöster ihre Zinßen eigentlich bestanden, auch warum solche ein Kayser gehabt, lässet man andere untersuchen, jedoch mögen sie aus denen Zeiten der Hohenstaufischen Kayser herrühren. Indessen kauffte Burggraf Friedrich einige annoch ansehnliche Städtgen in Francken, als Uffenheim, Wassertruding, Feuchtwangen, Schwobach, und einige andere mehr, ingleichen auch das Städtgen Münchberg im Voigt-Lande. Wann er aber Vicarius Imperatoris genennet wird, so ist es zwar andem, daß einige immer von denen ehmahligen Vicariis Imperatoris reden, sie machen aber davon

von eine falsche Auslegung, indem diese Vicarii nicht das Reich, sondern nur eines Kaysers seine Reichs-Einkünffte, unter sich hatten, einfolglich waren sie wegen dieses Dienstes eben das, was man jetzo Ober-Amt-Leute, oder Ober-Aufseher, zu nennen pfleget.

Mit der Stadt Nürnberg hat dieser Herr viele Verdrießlichkeiten gehabt, die endlich auf eine offenbahre Befehdung hinausliefen, indem die Stadt der Burg gegenüber eine Mauer hatte aufführen lassen. Nach vielen Weiterungen ward die Sache also verglichen, daß die Mauer zum Theil zwar solte stehen bleiben, jedoch daß dadurch ein grosses Thor gebrochen, solches auch nie zugemacht würde, damit man so Tages, als Nachts durch selbiges kommen könnte. Auf dem zu Costnitz gehaltenen Concilio ward dieser Friederich V. 1417. den 18. April mit denen sämmtlichen Marcken beliehen, ihm auch die darauf hafftende Chur-Würde zugleich mit beygeleget; denn auf was Art selbiger die Marck von dem Kayser Sigismundo erkaufft gehabt, ist in soweit bekannt, die Ceremonien aber, darmit alles dieses erfolgete, bestunden vornehmlich darinnen:

I. Erschienen einige Baronen und Hof-Bediente, nebst vielen Trompeten, Paucken und andern Instrumenten, die durch die Gassen ritten, und dadurch von dem vorseyenden Festin ein Zeichen gaben.

II. Ver-

II. Verfügeten sich unterschiedene Fürsten in des Burggrafen Hauß, von denen jeder eine Fahne mit sich führete, darinnen die zu empfahenden Länder entworffen, in welchem Aufzuge sie den Burggrafen auf das Gerüste brachten.

III. Erschiene der Käyser in seiner Käyserlichen Kleidung, nebst der Krone auf dem Haupte, die Churfürsten aber jeder in seiner Chur-Kleidung

IV. Kahm der Burggraf, deme diejenigen nachfolgeten, die die Märckische Fahne, sammt der von dem Burg-Graffthum, führeten.

V. Alß er auf das Gerüste gelanget, fiele er vor dem Käyser auf die Knie, und bathe um die Belehnung.

VI. Darauf ward ihm der gewöhnliche Eyd abgelesen, und er

VII. hierauf zum Marggrafen und Churfürsten von Brandenburg erkläret; darbey

IIX. der Käyser ihm die Fahne von der Marck, sammt dem Apffel und Zepter, überreichte, welches sämtl. der Churfürst und Pfaltzgraff am Rhein bißher gehalten hatte. Alß dieses geschehen, gürtete ihm

IX. Selbiger den Degen, mit denen desfallß gewöhnlichen Ceremonien, um, womit also dieser Actus ein Ende hatte.

Nach diesem hat er sich mit dem neuen Churfürsten von Sachsen wegen der Stadt Wittenberg verglichen, mit seinem Land-Adel aber, wie auch mit denen Hertzogen in Pommern, hatte er viel Weiterungen und Befehdungen, iedoch erstlich wegen des neuen Churfürsten von Sachsen, Friderici, bißherigen Marggrafen von Meissen, zu gedencken, so

hatte der Burggraf von Nürnberg, ietzund Churfürst von Brandenburg, die Stadt Wittenberg zeither im Besitz gehabt, einestheils, weil er auf die Vertheidigung der Meißn. Lande wegen der Hußiten ihrer Einfälle viele Kosten verwendet, anderntheils, daß er wegen seines Sohnes Wittbe und ihres auszumachenden Witthums-Sitzes annoch seine Anforderung führete, nachdem aber beydes abgethan, und diese eine gewisse Summe Geldes empfangen, gab er die Stadt Wittenberg an das Chur-Hauß Sachsen wieder zurück, denen Hertzogen von Pommern hingegen nahm er die Ucker-Marck wieder ab, die solche bißher inne gehabt: und mit seinen neuen Vasallen und Unterthanen muste er zwar, vorgedachter massen, vielen Verdruß ausstehen, weil sie ihn vor ihren rechtmäßigen Landes-Herrn nicht erkennen wolten; doch hat er selbige zu paaren getrieben. Immittelst mochte der Märckische Adel vielleicht von daher damals noch etwas rauh seyn, weil viele von ihnen von denen Wenden herstammeten, welcher Umstand zwar vielleicht nicht allen anstehen möchte, doch ist der Grund davon vorher gewiesen worden. Annebenst hat dieser Herr die Marcken zwar einigermassen unter seine Söhne vertheilet, gleichwohl bekame der älteste nicht die Chur-Würde, denn er hatte vier Printzen, Johannem, Friederichen, Albertum und Friederichen, daher machte er vor seinem Ende ein Testament, und schlosse in selbem den Aeltesten von der Chur aus, jedoch geschahe solches mit dessen guten Willen, indem er ihm dasjenige dafür gabe, was sein Hauß im Voigt-Lande besasse.

sasse. Diesemnach satzte er den andern Sohn zum Chur-Nachfolger ein, denen beyden jüngern aber, Alberto und Friederichen, gabe er einige Stücken in denen Marcken. Ob aber dieses Chur-Fürsten seine Brüder, Johannes, Albertus, der Alchymista heisset, und Friederich der jüngere, appenagirte, oder paragirte Herren gewesen, verdienet in soweit allerdinges einer Untersuchung. Denn ob diejenigen Fürstlichen Söhne, die keine regierende Herren seyn, appenagirte oder paragirte Fürsten zu nennen, darüber zerstreitet man sich im Jure publico gar sehr? Schilter, Thomasius, und andere, machen einen Unterscheid inter Paragium & Apenagium: Hertius hingegen, der sonst ein so wackerer Gelehrter gewesen, hat dieses mit grossem Ernst geleugnet, darbey er dann nicht wenig Anzüglichkeiten gebrauchet, wie seine desfalß herausgegebene Schrifften solches sattsam besagen; doch es hat dieser, wie gedacht, gar gelehrte Mann sich einen sehr unzeitigen Eyfer ankommen lassen: Zwar daß es dermahlen im Teutschen Reiche Paragirte und Apenagirte Fürsten gebe, braucht in soweit keines Beweises, und heisset der erste ein abgetheilter, der andere aber ein abgefundener Herr. Der erste bekommt ein Stücke Land, und wird ein regierender Herr; Der andere hingegen hat zu seinem Unterhalte ein gewisses Stücke Geld, *) nebst Fürstlicher Wohnung, wie man von dieser

*) Vid. Thomas. und Schilter de Paragio et Apenag. und Springsfeld de Apenag.

Sache bereits vorher gehandelt. Man muß daher besagten Churfürst Friederichs Brüder also ansehen, daß der Aeltere apenagiret, die andern aber paragiret gewesen. Dieses Herrn seine Gemahlin betreffend, so war selbige eine Princeßin aus Bayern, Elisabeth genannt, die man wegen ihrer gantz ausnehmenden Schönheit nur die Schöne geheissen. Er starbe zu Cadelsburg in Francken An. 1440. indem die ersten Churfürsten zu Brandenburg des Zollerischen Hauses ziemliche Zeit ausserhalb denen Marcken ihr Hoflager gehalten, worüber die Märckischen Scriptores sich zum Theil verwundern, wenn sie aber erwegeten, daß einestheils die innerlichen Kriege, dann die Einfälle der Wenden, und endlich die Hußiten-Kriege, das Land sehr mitgenommen haben, würden sie die Ursachen darvon alsobald finden, vornehmlich da zu einer rechten Churfürstlichen Wohnung in denen Marcken damahls kein Ort sonderlich verhanden war, denn wegen der ältern Zeiten siehet man wohl, daß die grossen Herren sich offt ziemlich schlecht beholffen. Nachdem aber das Land nach und nach mit Fürstlichen Häusern versehen worden, haben auch die Herren Marggrafen angefangen, die Fränckischen Wohnungen zu verlassen, von welcher Zeit an sie dann bey ihren Märckischen Unterthanen beständig verblieben.

Nachdem aber Marggraf Fridericus II. 1440. die Chur-Würde erlanget hatte, ward ihm kurtz darauf auch die Pohlnische und Böhmische Crone an-

angetragen. Zwar gaben es viele Umstände, daß desfalls der Pabst der vornehmste Rathgeber gewesen, daß nemlich die Pohlen, als ihr König 1440. verstarbe, dem Churfürsten von Brandenburg die Crone anbothen, denen die Böhmen nachfolgeten,*) alleine der Churfürst schluge beydes aus sonderbahrer Großmuth ab. Immittelst erhellet hieraus so viel, daß das Hauß Brandenburg bereits von langen Zeiten her zu Cronen versehen gewesen, ja es haben die allerersten Vorfahren dieser Länder, nemlich die Brenni, Cronen getragen, seynd auch Cronen fähig gewesen, wie darvon vorher gehandelt worden. Anbey suchte dieser Herr An. 1461. die seinem Hause auf die Laußnitz zustehenden Rechte wieder herbeyzubringen, vermochte gleichwohl damit wenig auszurichten. Denn aus was vor Gründen die Marggrafen zu Brandenburg ein Recht zum Marggrafthum Laußnitz haben, darvon ist vorher Erwehnung geschehen. Ob nun wohl Churfürst Friederich sothane Rechte wieder rege machte, wie ihn denn auch, einiger ihrem Vorgeben nach, etliche Städte und Clöster sollen gehuldiget haben, gleichwohl vermochte er nicht durchzudringen, sondern muste vielmehr mit dem Könige in Böhmen, George Podiebrad, 1462. einen Vergleich treffen, krafft dessen er Kotbuß, Peitze, und noch einige andere Oerter in der Nieder-Laußnitz, und zwar, wie vorgegeben wird, als Böhmische Le-

*) Vid. Goldast de Reg. Bohem. l, 6. c, 10. Czecherod Mars Morav. l, 6. c. 3.

hen überkahme, welche Oerter dieses Hauß auch noch besitzet. Nebstdem lösete er An. 1455. von denen teutschen Rittern die an selbige versatzt gewesene Neue Marck vor 10000. Gold-Gülden wieder ein. *) Als An. 1464. Otto III. Hertzog in Pommern, verstarbe, wolte der Churfürst, vermöge der 1338. errichteten Pactorum successoriorum, die Succession ergreiffen, er konte aber vor des verstorbenen seinen Vettern nicht darzu gelangen, daher es auch einige Feindseligkeiten satzte, die doch endlich wieder beygeleget wurden. Weil er nun An. 1471. dieses Zeitliche, ohne Printzen zu haben, verliesse, folgete sein Bruder, *Albertus*, der teutsche *Achilles* genannt, in der Chur ihm nach, denn weil mehrerwehnter Churfürst Friederich sahe, daß er ohne Kinder versterben würde, erklärete er bereits An. 1470. gedachten seinen Bruder zum Chur- und Landes-Nachfolger.

Dieser Herr aber ist in der Teutschen Historie sehr bekannt, indem er in gar verschiedene Kriege eingewickelt gewesen. Und zwar, so hatte er

1) mit der Stadt Nürnberg, wegen des Burggrafthums, seine Händel, die er zu verschiedenen mahlen gar hart züchtigte, aber doch den Zweck nicht erreichen kunte, sondern muste mit selbiger sich wieder vergleichen.

2) Sein mit denen Pommern geführter Krieg rührete sonderlich von daher, indem sein Bruder we-

*) Vid. Czerniz Brandenb. sub hoc Elect.

wegen der in Pommern gesuchten Succession von dem Kayser einen guten Ausspruch empfangen, den er also zur Vollstreckung bringen wolte, deswegen in Pommern einfiele, allwo er einige Oerter hinwegnahme, es kame aber 1471. wieder zum Frieden, worauf der Kayser Friederich III. selbigen bestätigte, wiewohl er keinen sonderlichen Bestand hatte. Denn als Hertzog Bogislaus in Pommern, ingleichen des Hertzogs zu Wolgast sein Sohn, sich zu keiner Lehns-Empfängniß verstehen wolten, kam es hierauff wieder zu einem Kriege, der gleichwohl, durch Vermittelung der Hertzoge von Mecklenburg, also beygeleget ward, daß Hertzog Bogislaus des Churfürst Friederichs seine Tochter, die Margarethen, heyrathete, darbey denn dieses unter andern mit verabredet ward, wenn Bogislai Geschlechte aussterben würde, daß sodenn das Hauß Brandenburg succediren solte, und dieses ist also der erste Grund des Succession-Rechtes des Hauses Brandenburg auf Pommern.

3) Mit dem Hause Sachsen und Hessen ward an. 1473. oder 1474. das Pactum Confraternitatis errichtet, von dem vornehmlich Carpz. de Pacto Confraternit. inter Dom. Sax. Hass. et Brand. nachgesehen werden kan, welches Pactum nachher 1537. 1555. 1587. und endlich 1614. erneuret, überhaupt aber von denen Kaysern in denen Wahl-Capitulationen bestätiget worden, und enthält selbiges nicht mutuam defensionem, sondern mutuam successionem, und zwar also,

wenn Hessen ausstürbe, daß sodann Sachsen $\frac{2}{3}$ vom Lande, $\frac{1}{3}$ aber Brandenburg erhielte; verlöschete Sachsen, so empfänget $\frac{2}{3}$ vom Lande, nebst der Chur-Würde, Hessen, und $\frac{1}{3}$ Brandenburg; gehet hingegen das Hauß Brandenburg aus, theilen Hessen und Sachsen sich in gleiche Theile. Der Grund von diesem Pacto ist kürtzlich dieser:

Ludewig V. Landgraf in Thüringen, starb 1192.

Jutta war vermählt an Marggraf Dietrichen von Meissen.	Ludewig der Heilige oder Sanctus.	Heinrich raspo genannt starb 1248. oder vielmehr 1250.
Heinrich illustris, Marggraf in Meissen.	Sophia, ihr Gemahl Heinrich, Hertzog in Brabant.	
	Heinrich, das Kind von Hessen genannt, Erster Landgraf in Hessen.	

Der erste Anfang aber dieses Pacti ward 1263. zwischen Meissen und dem neuen Landgrafen in Hessen, errichtet, welches auch Kayser Richardus bestätiget hat; Alleine, wo man den Grund des Hauses Brandenburg zu diesem Pacto suchen solle,

le, darüber wollen die Scriptores Brandenburgici sich nicht recht vergleichen, es wird aber kein anderer, als dieser, seyn:

Balthasar, Landgraf in Thüringen, der andere Sohn Marggraf Friedrichs des Ernsthafften in Meissen.

Gem. Catharina, Burggraf Friederichs V. von Nürnberg Tochter.

Ob nun wohl aus dieser Ehe keine Kinder erfolgeten, so ist doch glaublich, daß damahls einige Pacta successoria errichtet worden, die man also nachher zum Grunde genommen, und beybehalten, welches sich sonderlich von daher bestärcket, weil dergleichen Pacta successoria bey denen Teutschen Häusern mehr vorkommen, obgleich solche eben nicht von allen pflegen beobachtet zu werden.

Dieser Herr verstarbe anno 1486. nachdem er sein Leben auf 72. Jahr gebracht, und hat dessen viele Lobsprüche Aeneas Sylvius de statu publico Europae zusammen getragen. Vor seinem Tode machte er eine Theilung unter seinen Söhnen, und schluge dem Aeltern die Marck, samt der Chur-Würde, zu. Der andere, Friedericus, bekam Bareuth, der jüngere aber, Sigismund, erhielte Anspach, von welcher Zeit an diese Länder beständig also getheilet verblieben. Also folgete *Iohannes II.* der väterlichen Verordnung in der Chur nach,

und wird dieser Herr, seiner sonderbahren Bered-samkeit wegen, nur insgemein der teutsche *Cicero* genennet. Von ihm versichert man, daß er

1) noch bey Lebzeiten seines Hn. Vaters die streitigen Könige, Matthiam aus Ungern, Casimirum aus Pohlen, und Uladislaum aus Böhmen, mit einander vertragen, die gleichwohl vorher auf keine Weise hätten auseinander gebracht werden können.

2) Das Hertzogthum Kroßen in Schlesien hat er an. 1482. seinem Hause einverleibet, indem es seines Brudern Gemahlin, die Barbara, ihm im Testamente beschieden. Weil aber Hertzog Johann von Sagan das Land in Anspruch nahm, kam es zu einem biß in die 6. Jahr daurenden kleinem Kriege, der endlich also beygeleget ward, daß Kroßen, Züllichau, Sommerfeld und Bobersberg gedachter Barbarae zu einem Leibgedinge verblieben, und weil man deren Ertrag auf 50000. Ducaten, oder Goldgülden, schätzte, sollte die Hertzogliche Wittbe das Land indessen behalten, nach ihrem Absterben aber es an das Hauß Brandenburg wieder zurück fallen. Hierauf hat dieses Hauß sich mit Ferdinando I. als Könige in Böhmen, verglichen, von welcher Zeit besagte Stücke aus der Nieder-Lausitz beständig bey Brandenburg verblieben. *)

3) An. 1488. suchte er in der alten Marck die Accise einzuführen, worüber ein grosser Aufstand herfür-

*) Vid. Czerniz. Icon. Elect. Brandenb.

herfürbrache, der aber an. 1488. wieder beygeleget ward, jedoch, daß das Land dem Landesherrn treu verbliebe. Von dem Pabste Alexandro VI. bekam er

4) An. 1498. die Erlaubnüß, zu Franckfurth eine Academie anlegen zu dürffen, die aber erst nach seinem Tode zu Stande kommen. Er entschlieffe 1499. im HErrn, und ist

5) der erste gewesen, der in denen Marcken beständig Hof gehalten.

Ihm folgete nach

Ioachim I. der Mund und Oraculum des Teutschen Reichs genannt; heisset auch der Nestor seiner Zeiten. Alß er

1) zur Regierung gelangete, gienge er in das 17. Jahr, deswegen befragete er, auf Anrath seines Vettern, des Marggrafen zu Bareuth, sich bey Chur Mayntz, ob er auch die Regierung anzutreten vermöge? Der zur Antwort gabe: Es rede die güldene Bull bloß von der Wahl eines Teutschen Königes, nicht aber von der Nachfolge in der Chur, und in denen Landen, könne er also die Regierung gar wohl übernehmen.

2) Weil sein Herr Vater die Universität zu Franckfurt an der Oder anzulegen zwar angefangen, aber nicht zum Stande gebracht, so vollendete er An. 1506. den 27. April dieses Werck, in welchem Jahre und an welchem Tage er sie einweyhen liesse. Er war

3) die

3) die meiste Ursache und Anrather, daß 1519. die Churfürsten den Carolum V. zum Kayser wehleten, indem er es desfalls allemahl mit Chur Mayntz gehalten. Der Reformationi Lutheri soll er

4) auf dem 1521. zu Worms beschehenen Reichs-Tage sich heftig widersetzet haben, weswegen er auch ein Feind, sowohl von Luthero selber, als auch von dessen Religions-Reformation gewesen, welches, wenn es sich also verhält, zur Gnüge weiset, wie viele Gewalt die Geistlichen über dieses sonst klugen Herrn sein Gemüth gehabt haben. Alß

5) An.1524. der letztere Graf von Rupin verstürbe, brachte er dessen Grafschafft an die Marcken, von welcher Zeit an sie auch beständig bey selbigen geblieben. Nichtweniger hat

6) er seines Hauses auf Pommern habende Jura Successoria wieder erneuret, obgleich so genau nicht zu sagen, in welchem Jahre solches geschehen. Nichtweniger brachte er

7) die Neue Marck von denen Teutschen Rittern, denen sie bißher versetzet gewesen, wieder an die übrigen Marcken. Ausserdem wird

8) von diesem Herrn auch noch gerühmet, daß er allen Ausländischen Gesandten in ihrer Sprache Audienz ertheilen, nichtweniger in solcher antworten können. Weil anbey

9) die Juden beschuldiget und überwiesen worden, daß sie ein Christen-Kind umgebracht, liesse er der meist schuldigen an der Zahl 38. wieder hinrich-

richten. Bey dieser Sache aber wäre aus Wagenseils Telis igneis Satanae, und auch aus dessen Parenesi ad omnes Principes Christianos, nichtweniger aus Gottlieb Rechthae Juden und Juden-Genossen, aus Müllers Judaismo, Eysenmeyers entdecktem Judenthum, und andern Scriptoribus, nach der Länge, und mit vielen, sowohl in der Staats-Vernunfft, als auch in der Schrifft selber gegründeten höchstwichtigen Uhrsachen, sattsam zu erweisen, daß keine, und absonderlich Christliche Obrigkeit, die Juden dulden könne, sondern daß selbige vielmehr verbunden sey, sie aus ihren Landen hinwegzuschaffen. Dieser Herr verstarbe

10) An. 1535. und ward dessen verblichener Leib in die Collegial-Kirche zu Cölln an der Spree beygesetzet.

Sein Nachfolger war

Joachim II. der insgemein nur der Teutsche Hector heisset, gleichwie sein Bruder, Johannes, der Weise, ingleichen das Auge von Teutschland, genennet wird. Nach der von dem Herrn Vater gemachten Theilung bekahm er, als

1) der ältere, die Chur und damit verknüpfften Lande, der jüngere aber, Marggraf Johannes, die Neue Marck, sammt dem Hertzogthum Crossen, jedoch, allen Umständen nach, nicht anders, als ein Princeps paragiatus. Beyde traten

2) An. 1538. der von Luthero gereinigten Religion bey, wiewohl sie sich in das Schmalkaldische Bündnüß nie haben einlassen wollen. Als

3) der

3) der Kayser Carolus V. An. 1547. mit seinem Interim herfür kahme, hatten beyde Herren Brüdere ihre Staats-Ursachen, daß sie solches in ihren Landen zwar gelten liessen, welches iedoch nachher durch den Religions-Frieden völlig wieder aufgehoben und abgeschaffet worden. Sonsten hatte Marggraf Johannes seine Residentz zu Küstrin, brachte auch die Herrschafften Bieberstein, Berkau, und noch einige andere mehr, an die Marcken, befestigte Peitzen und Küstrin, und starbe 1571.

4) Der Churfürst aber, Joachim II. legte Spandau an, und Cölln an der Spree, welches erstere er zu befestigen anfienge.

5) An. 1569. bekahme er von dem Könige in Pohlen, Sigismundo Augusto, dessen Schwester er zur Gemahlin genommen, die erbliche Nachfolge auf das jetzige Königl. und Brandenburgische Preussen.

6) An. 1539. trat er am Tage aller Heiligen zu Spandau öffentlich zu der Evangelischen Lehre, dergleichen Tages darauf von dem Rathe zu Berlin auch geschahe, darbey denn der Bischoff zu Brandenburg, Matthias Jajow, den Gottesdienst verrichtete. Zu dieser Religions-Aenderung sollen das meiste die mit Luthero und Melanchthone gewechselten Brieffe beygetragen haben.

7) Die wider die Türcken, von Seiten des Teutschen Reichs, und des Hauses Oesterreich, ausgerüstete Armee commandirte er zwar in Per-

son,

son, jedoch ward nicht viel ausgerichtet, daran, und wie Leutinger *) haben will, die geheimen Intriguen des Königes in Franckreich Ursache gewesen seyn sollen, irret daher Paulus Jovius, wenn er die Schuld auf diesen Churfürsten werffen will.

8) Seinen Printzen erhube der Kayser Carolus V. in den Ritter-Stand, und der gabe ihm das Cingulum militare, welche uhralte teutsche Gewohnheit, allem Ansehen nach, damahls zum letzten mahle gebrauchet worden. Was man immittelst bey dieser Sache ehemahls vor Ceremonien gebrauchet, ist zwar aus des Becka seinem Chronico Episcop. Vltraject. mit zu ersehen, umständlicher aber in der Einleitung zu der Heraldica gewiesen worden, wiewohl diejenigen, die der Kaysey Carolus V. bey diesem Actu gebrauchet, nicht sattsam bekandt.

9) An. 1555. ward die, zwischen Sachsen, Heßen und Brandenburg ehemahls errichtete Erb-Verbrüderung erneuret.

10) So hat auch dieser Churfürst das Cammer-Gerichte zu Berlin wieder in Stand gebracht;

11) Nicht weniger soll dieser Herr die sonderbahre Gabe gehabt haben, verschiedenen Großen Herren ihr Absterben vorherzusagen, auch sonst viele Dinge verkündigen zu können.

12) Er hat 4. Kayser und 26. Churfürsten überlebet.

13) Sei-

*) P. II. l. 2. Comment.

13) Seine Rent-Cammer hatte er einem Juden, Nahmens Lippol, anvertrauet, doch da dieser Bube übel haußgehalten, und der Churfürst ihn deswegen zur Rede gesetzet, brachte er ihm unvermerckt Gifft bey, woran der Herr an. 1511. zu Köpenick seinen Geist aufgeben muste. Der Thäter aber ward mit 4. Pferden zerrißen, wurden auch alle Juden aus den Marcken hinausgejaget, doch haben sie nachher Mittel und Wege gefunden, sich in selbigen, und zwar in sehr grosser Menge, wieder einzunisteln; allein ein rechtschaffener, und mit dem Heylande der Welt es wohlmeinender Christ, wird wünschen, daß GOtt diese ehemahlige, rechtmäßige Verjagung des Gott- und Gewißen-losen Judengeschmeisses wieder möge treffen lassen.

Ihm folgete nach sein Printz

Johann George, unter welchem

1) sämmtliche Marcken wieder an einen Herrn gekommen, indem Marggraf Johann zu Küstrin ohne Leibes-Erben versturbe. Nebst dem hat

2) dieser Herr einen vortrefflichen Oeconomum abgegeben, in welche gute Fußtapffen nachher andere Churfürsten mehr eingetreten. Alß

3) der Schmalkaldische Krieg an. 1546. angienge, dienete er in selbem dem Kayser Carolo V. wider die Schmalkaldischen Bundes-Genossen, davon er doch gleichwohl nicht viel Vortheil hatte, weswegen auch die nachfolgenden Churfürsten diese Maxime verlassen.

4) Bey

4) Bey dem Kayser und Könige in Spanien hat dieser Herr in sonderbahrer Hochachtung gestanden, daher sie ihn auch in denen wichtigsten Dingen zu Rathe gezogen, wiewohl auch dieses ihm nicht viel Nutzen gebracht.

5) Mit dem Churfürsten zu Sachsen, Augusto, lebete er beständig in gutem Vernehmen, daher er auch an. 1587. das Pactum mutuae successionis erneurete.

6) Wegen Preußen erhielte er von denen Pohlen vom neuen die Nachfolgs-Anwartschafft.

7) Die Ehe dieses Churfürsten ist gar gesegnet gewesen, indem er 23. Kinder gezeuget, und stammen von ihme die ehemahligen Herren Marggrafen in Francken ab, indem der Aeltere die Chur, der andere, Christianus, Kulmbach, Joachim Ernst aber Anspach, erlangete, sämmtliche die Kinder aber hat er mit der dritten Gemahlin, der Elisabeth, Marggraf Joachim Ernst von Anspach Tochter, gezeuget. Nebst dem hat er

8) Besikau und Storchau erblich an die Marcken gebracht, da sie vorher nur an solche versetzet waren. Nichtweniger rührete

9) von ihm her, daß auf sein Anrathen die Protestanten in Teutschland dem Könige in Franckreich, Heinrico IV. eine ansehnliche Hülffe zukommen liessen. Er verschiede 1598.

Der Chur-Nachfolger war sein Sohn,

Joachim Friederich, der

1) bereits 50. Jahr alt, alß er die Chur erhielte, dann anfänglich war dieser Herr

2) An. 1553. Bischoff zu Havelberg, hernach bekahm er 1555. das Stifft Lebus, und An. 1566. das Stifft Magdeburg, worzu ihn zwar die dasigen Domherren, weil er beweibt, nicht lassen wolten; *) dann er hatte seine Muhme, die Printzessin Catharinam, des Marggrafen von Cüstrin hinterlassene Tochter, zur Gemahlin, doch kehrete er sich daran nicht, sondern genosse dieses Stiffts vielmehr in die 30. Jahr, hatten anbey die Recommendations-Schreiben des Kaysers Maximiliani II. das meiste, zu Erlangung gedachten Stiffts, mit beygetragen.

3) Ehe er zur Chur gelangete, hatte er zwar dem Kayser Maximiliano II. in Ungern wider die Türcken gedienet, alleine die damahligen Ungerischen Feldzüge waren so beschaffen, daß man in selbigen insgemein nicht viel ausrichtete. Alß er

4) noch Ertzbischoff von Magdeburg war, bewirthete er An. 1574. zu Halle den nach Pohlen gehenden Hertzog von Anjou (der allda zwar die Cron erhielte, nachher aber unter dem Nahmen Hein-

*) Von dieser offenbahren Papistischen / und wider die Schrifft gantz sonnenklar lauffenden Coelibat-Sache ist billig zu wünschen / daß die Protestanten einmahl nachlassen / und sie als etwas ungerechtes ansehen möchten / nicht zu gedencken / wieviel Eintrag solche Ober-Landes-herrlicher Hoheit thut.

Heinrich III. auf den Frantzösischen Thron stiege,) einige Tage überaus wohl, worüber dieser auch ein ungemein Vergnügen bezeigete. Sein anderer Printz

5) Johann George, ward An. 1592. von dem Stiffte Straßburg zum dasigen Bischoff erwehlet, welches er auch annahme, ungeachtet er an dem Cardinal von Lothringen einen hefftigen Gegner hatte: Er liesse sich aber bald darauf zu seinem, und ohne Zweiffel auch seines Hauses, und sämmtlicher Protestanten ihrem Nachtheil, bereden, daß er, gegen Uberkommung des Hertzogthums Jägendorff in Schlesien, seinen auf besagtes Stifft habenden Juribus quaesitis resignirte, woran der damahlige Hertzog von Würtenberg die meiste Schuld soll gehabt haben. Seine Herren Brüder, als Marggraf Christian, legten die neue Bareuthische, und Marggraf Joachim Ernst die Anspachische Linie an, nachdem beyderseits Herren Vettere ohne männliche Erben verstorben waren, und blühen auch Dero Linien noch ietzo.

Nichtweniger rühret von ihm die Stifftung des Joachimischen Gymnasii her, welches er An. 1608. errichtete, und starbe er An. 1608. Seine andere Gemahlin aber war die Prinzeßin Eleonora, Hertzog Albert Friederich von Preussen Tochter.

Ihm folgete nach

Johann Sigmund, welcher An. 1609. die Jülich-Clevische Erbschafft überkame, deren Grund dieser:

Johannes III. Hertzog von Jülich rc. und Graf von der Marck. Seine Gemahlin war Maria, Erbin von Jülich, Berg und Ravensberg.

Wilhelmus, Hertzog von Jülich, Cleve, starb 1592.	Sybilla Gem. Churfürst Johann Friederichs zu Sachsen, starb 1554. von welcher die sämmtlichen Hertzoge von Sachsen abstammen.

Johann Wilhelm, starb 1609. ohne eintzige Erben zu hinterlassen.	Maria Eleonora, starb 1608. Hertzog Albert Friederichs von Preussen Gemahlin.	Anna, ihr Gemahl Philipp Ludewig, Pfaltz-Graf zu Neuburg.	Magdalena Gem. Johannes, Hertzog u. Pfaltz-Graf. zu Zweybrücke. Diese Linie ist mit Carl XII. 1718. als Könige in Schweden, völlig ausgegangen.

Anna, ihr Gem. Churfürst Johann Sigismund von Brandenburg.

Bey diesem Successions-Streite ist vornehmlich die Frage, ob das Jus primo geniturae, oder die Successio simultanea, statt habe? Nachdem Brandenburg und Neuburg sich völlig getheilet, so ist zwar, respectu dieser Häuser, sothane Fra-

ge

ge unnöthig, aber nicht respectu Brandenburg und Pfaltz-Sultzbach. Denn wenn das Jus Primogenituræ gilt, so hat Neuburg-Sultzbach kein Antheil an dieser Erbschafft, sondern es muß, wenn das Chur-Hauß Pfaltz ausstirbet, dessen Landes-Antheil an der Jülichischen Erbschafft nothwendig an das Hauß Brandenburg verfallen. *)

2) An. 1618. erhielte er den Brandenburg-Preußischen Antheil, theils wegen der nahen Anverwandschafft, theils wegen der Cron Pohlen erlangten Lehns-Anwartschafft.

Daß Preussen ehedem ein Stücke von Teutschland gewesen, will zwar von einigen behauptet werden, aber gewiß ohne allen Grund, **) und vermischet man hier zweyerley, einmahl die Gräntzen von Teutschland, und dann die Völcker, so Teutsche gewesen, unter welche die Preussen in so weit mit gehören. Den Nahmen betreffend, so ist solcher eben so viel, als Brit, das ist, breit oder eben, weil das Land gantz eben, obgleich diese Deductio Etymologica nicht allen und jeden Etymologisten gefallen möchte, deren ihre Einwendungen doch nicht zu beobachten. Die Preussen selber aber sind zwar unfehlbar von denen Wenden, oder Slaven, bezwungen worden, alleine, als des Lechs

*) Vid. Einleitung zu denen Praetens. und Diethmarus de Successione in Ducat. Jul.

**) Vid. de Ludevvig Vertheidigtes Preussen / und obangeführte unsere Einleitung zu denen Praetens.

Familie ausgegangen, haben sie sich wieder in Freyheit versetzet, wiewohl sie nachher wieder unter die Pohlen gerathen, denen sie sich doch unter dem Lesco V. vom neuen entzogen, daher dessen Bruder, Hertzog Conrad in Masuren, die Teutschen Ritter, die damahls in Teutschland müßig lagen, zu Hülffe ruffte, die sich auch unter ihrem Heer-Meister etwan An. 1322. oder in selbigen Jahren, einstelleten. Sie haben also Preussen ihrem Orden, oder vielmehr nur dessen Teutscher Zungen, nicht aber dem Teutschen Reiche gewonnen, sind auch vor sich, nicht aber auf Befehl des Kaysers Friederici II. nach Preussen gegangen, wie zwar dieses letztere einige Teutsche Reichs-Historien-Schreiber und Publicisten, obgleich gantz irrig, vorgeben. Denn das Wort fidelis, darmit die Teutschen Kayser einen Preußischen Ordens-Meister bißweilen beleget, beweiset weiter nichts, als daß sie mit denen Teutschen dann und wann in einiger Allianz gestanden, sintemahl gedachtes Wort fidelis ein mehrers nicht, als einen Bundesgenossen, bemercket. Indessen stehen von denen vielen Kriegen, die der Orden mit denen Preussen und Pohlen geführet, vornehmlich die Pohlnischen Scriptores, und insonderheit Hartknoch Alt und Neu Preussen, mit nachzusehen.

Der Marggraf Albert aber, der der letztere teutsche Ordens-Meister war, stammete von der Fränckischen Linie her, und war sein Vater, Marggraf Friederich, ein Enckel des berühmten Marggraf

Alberti, den man, obgemeldter maßen, nur den teutschen Achilles genennet, daher hat Chur-Brandenburg das Preußische Antheil ex pactis successoriis erhalten, sind auch die Vettern der Fränckischen Linien in die Mitbelehnschafft mit angenommen worden, obgleich einige dieses zu leugnen suchen.

3) An. 1614. trate dieser Herr denen Sacris der Reformirten Kirche bey, jedoch behielten dessen Unterthanen die völlige Religions-Freyheit, die sie auch noch vollkommen geniessen, weil nehmlich alle Protestanten die bösen Papistischen Religions-Verfolgungen, mit vollkommenen grossen Verstande als Dinge finden, die wider alle Gött- und Weltliche Rechte offenbahrlich streiten.

4) Aus dessen Nahmen kame die damahlige Jahr-Zahl heraus, und zwar also

SIgIsMVnD ChVrfVrst.

5) Dessen Geburth fiele in das Jahr An. 1572. den 8. Novembr. als eben in der Cassiopaea sich ein neuer Stern herfür thate, seinen Tod aber soll ein grosser Comet angedeutet haben. Ihm folgete nach

George Wilhelm, und trate er annoch bey des Herrn Vatern Lebzeiten die Regierung mit an, indem er ihn in solche mit annahme.

Alß hierauf das Brandenburg-Preußische Hauß aussturbe, hatte dieser Herr unendliche Mühe, das Brandenburgische Preußen zu erhalten, wel-

ches er doch endlich an. 1621. zu Warschau überkahm.

Nachdem auch der Churfürst von Pfaltz an. 1618. sich zum Könige in Böhmen hatte wehlen lassen, ist ihm von diesem Churfürsten weder geschadet, noch ihm geholffen worden, sondern man hat sich, wegen der nahen Anverwandschafft, immer neutral gehalten.

An. 1630. trat er zwar mit Schweden in eine Alliance, kunte aber doch nicht vertragen, daß selbige Meister von der Ost-See werden solten, als daher an. 1637. der letzte Hertzog von Pommern im Treffen bliebe, suchte zwar Chur-Brandenburg die Succession im gedachten Lande, vermogte gleichwohl selbige nicht zu erhalten.

Mit Neuburg traf er wegen der Jülich-Clevischen Succession einen Interims-Vergleich, damit die Spanier, die unterm Vorwand, als ob sie das Land im Nahmen des Kaysers in Sequestration nehmen wolten, ihren Zweck nicht erreichten. Er sturbe an. 1640. und folgte ihm nach sein Printz Friederich Wilhelm, der mit gutem Fug *Magnus*, oder der Große, genennet wird, und zwar so hat dieses Herrn seine so weise Regierung beynahe ein halbes Seculum hindurch gedauret.

Er kame zur Regierung als der 30. jährige Krieg eben noch am hefftigsten wütete.

In dem Osnabrügischen Tractaten überliesse er endlich, jedoch nur aus Liebe zum Frieden, der Kron Schweden das Vor-Pommern, er hingegen bekame

α) das Hinter-Pommern,

β) das Stifft Magdeburg, unter dem Titel eines Hertzogthums,

γ) die Stiffter Minden, Camin, und Halberstadt, als Reichs-Fürstenthümer.

Immittelst ist hierbey zu mercken, daß gedachten Frieden dieses Hauß keine sonderliche Indemnisation erhalten.

An. 1666. vergliche er sich mit dem Hause Neuburg wegen der Jülichischen Lande ausm Grunde, und zwar blieben bey seinem Hause Cleve, Marck, und Ravensberg, jedoch muß nach diesen Pactis, wenn das Chur-Hauß Pfaltz ausstirbet, dessen Antheil de Jure nothwendig an Brandenburg kommen, wie darvon vorher schon Erwehnung geschehen. Durch die, mit der Cron Pohlen an. 1657. zu Velau errichteten Tractaten erlangete das Hauß Brandenburg die Souverainite über seinen Antheil von Preußen, welches in dem 1660. zu Oliva geschlossenen Frieden nachher weiter bestätiget worden. *) In dem An. 1672. von dem Reiche auf Verlangen Oesterreich, wider Franckreich beschlossenen Kriege bliebe dieser Herr zwar bey dem Reiche, machte aber doch 1673. zu Voßen mit Franckreich einen Friede, doch man fande balde wider Mittel und Wege, diesen Herrn vom neuen mit ins Spiel wider Franckreich zu ziehen, dafür er aber in dem

*) Vid. Unsere Nachricht vom Olivischen Frieden.

1679. zu Niemwegen geschlossenen Frieden gar wenigen Danck erhalten. *)

Als an. 1675. die Cron Schweden, auf Anstifften der Kron Franckreich, mit Brandenburg brache, hatte dieser Herr das Glück, gedachte Kron von Teutschen Boden mit vertreiben zu helffen, wiewohl in dem 1679. zu Fontaineblau erfolgten Frieden Brandenburg allzugrossen Vortheil von diesen seinen Siegen nicht erlangen können. **)

Durch den an. 1663. angefangenen und an. 1669. vollendeten kostbaren Canal ist die Oder mit der Spree vereinbahret worden, wodurch denn dieser Herr ein Werck verrichtet, dergleichen vor ihm kein Teutscher Fürst gethan; in dem Türcken-Kriege, der von 1683. biß 1699. gedauret, haben die Brandenburgische Trouppen, sonderlich in Belagerung Offen, das meiste mit beygetragen, indem ohne solche dieser Orth 1686. vielleicht nicht wäre erobert worden.

So haben auch in dem 1688. angefangenen Frantzösischen Kriege die Brandenburgische Trouppen sich ebenfalls gar sonderlich wohl gegen Franckreich

*) Von alle dem ist sonderlich Pufendorf Rer. Brandenb. dann wegen nurgedachten Krieges ein damahls herausgekommenes Wercklgen/ Ratio Status Schwätzgesichter genannt/ ingleichen Histoire Secrete des Intrigues de France, und Ominosa Rer. Serier. nachzusehen.

**) Man beliebe desfalls angeführte Autores, und Histoire de la Paix de Nimvegue mit beyzufügen.

reich gehalten. Doch dieses grossen Fürsten seine Sorgen blieben nicht in Europa alleine bestehen, sondern es stellete selbiger eine Schiffahrt nach Guinea an, von welchem Unternehmen sonderlich des von Gröben Guineische Reisebeschreibung nachgesehen werden kan. Nicht weniger ist er der erste unter denen Teutschen Fürsten gewesen, der die Accise eingeführet, und in seinem Lande zur beständigen Abgabe feste gesetzet.

Dieser also in der That Grosse Fürst verliesse diese Zeitlichkeit an. 1688. und folgete ihm nach sein so würdiger Sohn

Friederich. Dessen erstes Werck war, daß er den Krieg gegen Franckreich mit allem Ernst fortsetzen halff, wiedenn Dessen Trouppen Bonn und Kaysersewerth wieder gewinnen halffen.

Die aus Franckreich vertriebenen Hugenotten nahm er in seinen Landen allenthalben auf, dergleichen auch mit denen aus der Pfaltz 1687. Entwichenen geschehen, durch welche Leute dann in denen Brandenburgischen Landen allenthalben gute Fabriquen, Manufacturen und dergleichen angeleget worden, mithin dadurch selbige in nicht geringes Aufnehmen gerathen. Nicht weniger fanden die Waldenser in dessen Staaten ebenfalls ihren Aufenthalt, und halffen solche mit anbauen und verbessern. Bey der an. 1692. mit dem Churfürsten von Sachsen zu Torgau gehaltenen Zusammenkunfft ward zwischen beyden der Orden der beständigen Freundschafft gestifftet, auf welchem,

als

als der vorige König in Pohlen 1728. zu Berlin gewesen, in demselben zu Ehren angezündeten Feuerwerck vornehmlich gesehen worden.

Als an. 1697. der Rywickische Friedens-Schluß zu Stande kam, führete, bey dessen Abhandelung, dessen Gesandschafft sich als eine Königliche auf, ward auch von denen andern Puissancen mit solcher Ehre angesehen.

In dem 1701. wegen der Spanischen Succession erfolgeten Kriege, hat dieser Herr, auf Englische und Holländische Kosten, in denen Niederlanden, in Italien, und am Rhein-Strohm in die 40000. Mann und drüber gehalten. Die an. 1694. errichtete Academie zu Halle ist eines der löblichsten und vortrefflichsten Wercke und Verrichtungen dieses Herrn. Nebst dem hat den verstorbenen Czaar und Kayser in Rusland, wie auch die vorige Groß-Brittannische Majestät und die Königin in Dännemarck und Pohlen, dieser Monarche verschiedenemahl auf das kostbahreste bewirthet.

Nicht weniger rühret die zu Berlin errichtete Königliche Societät der Wissenschafft, sammt der allda gestiffteten Mahler- und Bildhauer-Academie von selbem her, und die prächtigen zu Berlin und anderwärts errichteten Gebäude, als das Arsenal, Schloß, und andere, erkennen diesen Printzen auch vor ihren Urheber; so hat er auch die Hoheit und Macht seines Hauses mit verschiedenen Anwartschafften vermehret, ingleichen das Recht

über

über das Stifft Quedlinburg, sammt dem Amte Petersberg, und andern, erkaufft. Ferner hat dieser grosse Monarch die zwischen Dännemarck und Hamburg obschwebenden Streitigkeiten an. 1686, und die, zwischen jener Kron und Holstein abermahls herfürgebrochene Irrungen an. 1688. und 1700. mit beylegen helffen. Endlich, und welches das allerwichtigste, nahme er 1701. den Königlichen Titul von Preußen an, daher er den 18. Jan. selben Jahrs, zu Königsberg, sich selbst die Kron von diesen Landen auffsatzte, von welchem allen des Hrn. von Ludewig vertheydigtes Preußen, und dessen Werck de Auspicio Regio, sammt der Nachricht dieser Königlichen Crönung, nachzuschlagen. Das Ländgen Neuschatel, oder Welsch-Neuburg, bekahme er 1707. *)

Dieser grosse Monarch erblassete den 25. Febr. 1713. Sein höchst-rühmlicher Nachfolger ist

FRIEDERICH WILHELM

ein Printz, von dem man ohne Schmeicheley sagen kan, daß er ex utroque Caesar sey. Dann dessen ansehnliche Macht, die, recht zu reden, das eintzige Palladium der teutschen Freyheit und Protestantischen Religion ist, beweiset diesen Caesarem quoad hunc gladium zur Genüge, und die ungemeine Sorgfalt vor die Commercien in Dero

ro

*) Vid. Ludevvig sub nomine Petr. a Hohard, Recht auf Welsch-Neuburg, deme Gundling sein Welsch-Neuburg entgegen setzen wollen, aber sonder allen Effect.

ro Lande, das allerseitige Aufnehmen derselben, insonderheit vor die Studia, Künste und Wissenschafften, zeigen ihn einen vollkommenen ex utroque Caesarem.

Alles dieses aber ist so groß und vortrefflich, daß diese Blätter viel zu klein, sothane Opera stupenda auch nur in etwas zu entwerffen. Jedoch will man annoch dieses sagen, daß Sie durch Erkauffung des Fürstenthums Stettin, welches 1722. geschahe, Dero Lande noch mehrers an der Ost-See vermehret. Und GOtt setze denen Jahren dieses Monarchen eine unendliche Menge derselben bey, gebe auch, daß dessen Macht, Waffen und Ruhm die Gräntzen der Sterne übersteige.

Des sechsten Buches
drittes Capitel.

Nachdem auch vorher Erwehnung geschehen, wie sehr die itzige Königl. Preußische Majest. vor das Aufnehmen Dero Lande besorget, so hat man zum Beweiß dessen allhier vornehmlich dasjenige Rescript mit beybringen wollen, welches Dieselbe 1717. und 1723. zu sothanem Behuff in Dero Lande ergehen lassen:

* * *

Wir Friederich Wilhelm von GOttes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und

Chur-

Chur-Fürst; Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Wallengin; zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Möers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir aus angestammter Königlicher Hulde und Clementz, und vor die von GOtt dem Höchsten uns anvertraute Unterthanen unermüdet tragenden Landes-Väterlichen Vorsorge, nichts sehnlicher wünschen und verlangen, als derselben Wohlfahrt und Bestes, so viel immer möglich, auf alle Weise zu beförderu, und sie sammt und sonders in einen florissanten Wohlstand zu setzen, auch dabey unter Göttlichem Schutz und Segen, beständig zu erhalten.

Und Wir dann allergnädigst angemercket und consideriret, wie vielen beschwerlichen Lasten und Incommoditäten Unsere getreue Ritterschafft, Vasallen und Lehn-Leute, wegen der auf ihren Lehn-Gütern hafftenden Lehns-Qualität und davon dependirenden Lehns-Muthungen, Investituren, Ver-

fol-

folgung der Gesammten Hand, zum öfftern erforderten Consense und Concessionen und andere dergleichen Umstände, unterworffen sind, bey deren unterlassener Beobachtung der Vasallus in weitläufftige und zuweilen die Lehns-Caducität oder andere schädliche Suiten nach sich ziehende Processe verwickelt wird.

Als haben Wir, zum Besten und Sublevirung gedachter Unserer getreuen Ritterschafft, Vasallen und Lehn-Leute, die allergnädigste Entschliessung gefasset, alle und jede in Unserm Königreich Preussen, auch in der Chur und andern Landen belegene Lehen, ohne Unterscheid, wes Nahmens oder Art dieselbe seyn, an Adelichen-Schultzen-oder Bauren-Lehen, vor Allodial-und Erb-Güter zu erklähren, den darauff hafftenden Nexum Feudalem, und alles, was demselben, den Lehn-Rechten und Herkommen nach, anklebet und davon dependiret, oder wordurch Unsere Vasallen ihre habende Lehen sonst recognosciret und verdienet, gäntzlich aufzuheben und zu erlassen, und sie davon vor Uns und Unsere Successores an der Cron und Chur, auf ewig loßzusprechen und zu entbinden, dergestalt, daß alle und jede in Unserm Königreich, in der Chur, auch andern Unsern Provintzien und Landen situirte bißherige Lehen-Güter hinführo als Erb-Güter besessen und genutzet, über selbige von den Eigenthümern frey und ungehindert disponiret, und sie von allen Lehns-Praestandis gäntzlich befreyet, auch die von Uns, oder Unseres in GOtt ruhenden Herrn Vaters

Ma-

Majestät auf dergleichen Lehne ertheilte Anwartungen und Expectantzien, einige wenige, so Wir expres reserviret haben, ausgenommen, caßiret und annulliret, die Expectivati aber, an dessen statt, auf andere Weise von Uns versorget und begnadiget werden sollen.

Und gleichwie nun ein jeder leicht begreiffet, was vor ein considerables Avantage Unserer sämmtlichen Ritterschafft, Vasallen und Lehn-Leuten, durch diese neue Einrichtung zuwächset, indem Wir die auf den Lehn-Gütern hafftende Ritter-Pferde, nebst allen übrigen Lehns-Oneribus und Praestandis erlassen, und einem jeden Macht und Freyheit geben, von solchen Gütern frey zu disponiren, selbige ohne Zwang und Kosten zu verpfänden und zu veräussern, wie es eines jeden Nutzen und Commodität ammeisten erfordert, auch daneben durch diese Lehns-Erlassung der innerliche Werth der bißherigen Lehn-Güter um ein merckliches verbessert wird; Also haben Wir auch zu Unserer getreuen Ritterschafft, Vasallen und Lehn-Leuten, die dadurch so sehr beneficiret werden, das allergnädigste Vertrauen, sie werden diese, von Uns ihnen wiederfahrende besondere Königliche Gnade und Hulde mit gebührendem allerunterthänigstem Dancke erkennen, und dagegen gern übernehmen, von solchen ihren bißherigen Lehn-Gütern eine jährliche billigmäßige Recognition zu Unsern Cassen beyzutragen: Immassen denn an die in Unserm Königreich, in der Chur, und andern Provintzien und Landen

sich befindende sämmtliche Ritterschafft, Vasallen und Lehn-Leute Unser Befehl hiermit ergehet, so bald es nach Publicirung dieses Unseres Edicts geschehen kan, sich zu versammlen, und zwar die in Preußen in den Aemtern, die in der Marck in den Craysen, und die in den übrigen Provintzien sonst gewöhnlichermaßen, um die Sache miteinander in behörige reiffliche Erwegung zu nehmen, und ihre dieserwegen thuende allerunterthänigste Erklährung, was nehmlich dieselbe wegen der Befreyung von den Oneribus, so auf den Lehen hafften, und wegen des daraus ihnen zuwachsenden so grossen und réellen Nutzens, pro Canone jährlich an Uns zahlen wollen, bey den Regierungen oder Beamten, worunter sie stehen, die in der Marck aber, durch einen oder zwey aus jedem Crayse expres anhero abzufertigende Deputirte, welchen Wir die gewöhnliche Diäten und Vorspann allergnädigst reichen lassen wollen, gegen den 20sten des nächst-bevorstehenden Monaths Februarii ohnfehlbar Uns zu eigenen Händen zu übergeben, damit ohne allen weiteren Verschub und Verzögerung die völlige Regulirung dieses Wercks vorgenommen, und zum Stande gebracht werden könne. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 5. Jan. 1717.

(L. S.)

Fr. Wilhelm.

Ilgen.

No-

* * *

Notifications-Patent wegen Etablirung des Königlich-Preußischen General-Ober-Finantz-Kriegs-und Domainen-Directori:

Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; nachdem Wir aus besondern darzu bewegenden Ursachen in Gnaden vor gut gefunden, Unsere bisherige beyde Collegia des General-Commissariats und General-Finantz-Directorii gäntzlich aufzuheben, dagegen aber ein besonderes General-Ober-Finantz-und Domainen Directorium anzuordnen, welches unter Unserm eigenen höchsten Praesidio alle zu den vorhin gedachten beyden Collegiis gehörig gewesene Sachen wahrnehmen, und dabey nach der von Uns ertheilten allergnädigsten Instruction dergestalt verfahren soll, daß Unsere und Unserer sämmtlichen getreuen Unterthanen Wohlfahrt und Bestes in Unserm Königreich und sämmtlichen Landen rechtmäßig befordert, die Zahl und Nahrung Unserer Unterthanen möglichst vermehret, die Commercia mehr und mehr empor und in florissanten Zustand gebracht, die hin und wieder noch vorhandene öde und wüste Plätze, auch wüste Stellen in Städten bebauet, die wüste Hufen und Höfe auf dem platten Lande besetzet, die Manufacturen von allerhand Gattungen von Wollen, Linnen, Eisen, Leder, Holtz 2c. und andere Waaren verbessert,

auch neue Manufacturiers in Unsern Landen angesetzet, Woll- und Flachs-Spinnereyen in Städten und Dörffern angerichtet, der Debit der in Unsern Landen fabricirten Waaren best-möglichst befördert, die annoch bewachsene cultivabele Aecker und Wiesen, Lücher und Brücher geräumet und uhrbar gemachet, gute Policey eingeführet, und darüber mit Nachdruck gehalten, die Praegravationes und disproportionirte Beschwehrungen der Unterthanen bey den publiquen Lasten gehoben, bey den Verpachtungen Unserer Domainen Treu und Glaube fest, mithin alles dasjenige, was zu der von GOtt uns anvertrauten Lande und Unterthanen Conservation und Wohlfarth nicht gereichen kan, als höchst schädlich überall abgestellet werden möge: als haben Wir solches, und diese Unsere bey Etablirung dieses General-Ober-Finantz-Krieges-und Domainen Directorii führende allergnädigste Intention allen in Unserm Königreich und Landen befindlichen Unsern hohen und niedern-Kriegs-und Civil-Bedienten, denen von der Ritterschafft und Städten, auch allen Unsern Pächtern und Unterthanen, auch sonst jedermänniglich, welche sich in Unsern Landen niederlassen, und zur Erreichung obiger Unserer allergnädigsten Intention etwas beytragen können und wollen, hierdurch und mittelst dieses Unsers Patents bekannt machen wollen, um sich nicht nur in allen vorgedachten Sachen, wenn sie vorhero bey der in jeder Provintz neu zu etablirenden Krieges-und Domainen-Cammer sich gemeldet,

und

und von derselbigen in ein oder anderm Stück keine rechtliche Hülffe erlangen könnten, sodann und nicht eher, indem Wir die Instantzien nicht confundiret wissen wollen, bey Unserm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio anzugeben, und daselbst die nöthige Aßistentz und prompte Remedirung zu gewärtigen; falls ihnen aber auch von demselbigen wider Verhoffen in billigen Dingen nicht geholffen werden solte, alsdann und nicht eher haben sie sich bey Unserer höchsten Person immediate schrifftlich oder mündlich allerunterthänigst zu melden, da Wir sodann die Sachen gründlich und ungesäumt untersuchen lassen, und einen jeden der Billigkeit nach bescheiden werden. Solte aber jemand einige practicable Vorschläge zur Verbesserung der Commercien, Anrichtung neuer Manufacturen zu thun, oder sonst etwas, Unserer vorangeführten allergnädigsten Intention gemäß, Uns und Unsern Lande zum Besten anzuweisen wissen, oder in Unsern Landen selbsten etwas dem Publico nützliches auf seine Kosten entrepreniren wollen, demselbigen soll frey stehen, sich immediate bey Unserm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio schrifftlich oder mündlich zu melden, da Wir dann, wann der Vorschlag practicabel befunden werden solte, nicht ermangeln werden, den Proponenten billigmäßig zu remuneriren, oder sonst auf seine Beforderung nach seinen Meriten bedacht zu seyn. Wie Uns dann auch zum allergnädigsten Gefallen gereichen wird, wann die Kauff-

mannschafften in Unsern hiesigen Residentzien und grossen Städten zu Königsberg, Stettin, Franckfurt, Magdeburg, Halle, Wesel, Minden, Colberg, rc. monathl. einen Tag zusammen kommen, und dasjenige, wodurch ihre Handlung verbessert oder eine neue angerichtet werden könte, vernünfftig überlegen, u. dann von Zeit zu Zeit davon Unserer in jeder Provintz befindlichen Krieges- und Domainen-Cammer eine deutliche Proposition einschicken werden; worauf selbige Cammer, wenn die vorgeschlagene Verbesserung des Commercii practicabel und Unserer allergnädigsten Intention gemäß befunden werden solte, davon an Unser General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium zu berichten hat, welches nach geschehener und anderweitigen nähern Examination darzu alle nöthige Verfügung zu machen, auch Uns davon vorhero allerunterthänigsten Vortrag zu thun nicht ermangeln wird; sintemahlen Uns nichts liebers ist, als Unserer Lande und Leute Wohlseyn und Nahrung best-möglichst zu befördern, und dadurch zugleich die darauf gegründete Befestigung Unserer Crone und Armee zu versichern. Zu Uhrkund dessen haben Wir dieses Unser Patent mit Unserer hohenhändigen Unterschrifft vollenzogen, und durch öffentlichen Druck zu jedermanns Wissenschafft bringen zu lassen in Gnaden befohlen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. Jan. 1723.

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. J. A. v. Kraut. C. v. Katsch. F. v. Görne.

Und

Und weil unter die Geschichte dieses grossen Monarchen in so weit die Verordnung mit gehöret, die Selbiger ergehen lassen, wie es mit Aufnehmen einer Fürstl. Person in den Königl. Preußischen Ritter-Orden zu halten; Als hat man zu dessen Verständnüß selbige diesen Blättern ebenfalls beyfügen wollen.

Reglement, wie eine Hochfl. Person durch ihren Gesandten in den Königlich-Preußischen Ritter-Orden, den 13. Julii dieses 1708. Jahres, in der Evangelisch-Reformirten Ober-Pfarr- und Dom-Kirchen allhier zu Cölln an der Spree, aufgenommen und eingekleidet werden soll.

I.

Wenn die bestimmte Zeit heran kommet, stellet sich der Herr Bischoff, Ursin von Bär, vor den heiligen Tisch, und erwartet Sr. Königl. Majestät und der sämmtlichen Preußischen Herren Ordens-Ritter Ankunfft daselbst.

II.

Se. Königl. Majestät kommen dann mit ietztgemeldten Herren Ordens-Rittern und Königlichen Suite, unter Paucken- und Trompeten-Schall, und setzen sich auf Dero Thron, da denn die Herren Ordens-Ritter auch ihren Platz nehmen.

III.

So bald Se. Königl. Majestät sich gesetzet, und Paucken und Trompeten aufhören, wird gesungen, und zugleich musiciret, das Lied: Nun bitten wir den Heilgen Geist 2c.

IV.

Nach vollendetem diesen Gesange thut der Herr Bischoff vor dem heiligen Tische, nachfolgende Rede und Gebeth:

Unsere Hülffe stehet im Nahmen des HErrn, der Himmel und Erden gemacht hat. Amen!

Weil wir allhier versammlet seyn, für den Augen unsers GOttes, eine Fürstl. Person, in Dero anwesenden Gesandten, in den von Sr. Königl Majestät in Preussen, Unserem allergnädigsten Könige und Herrn, höchstlöblich gestifften Ritter Orden, mit hertzlicher Anruffung des Allerhöchsten, im Nahmen unsers HErrn und Heylandes JEsu Christi, durch Beystand des Heiligen Geistes, in diesem Heiligthum, zu heiligen und einzuweyhen; So laßt uns bald Anfangs unsere Hertzen gen Himmel erheben, und miteinander gläubig also beten:

Heiliger, ewiger und allmächtiger GOtt, liebreicher Vater in JEsu Christo! Wir dancken dir allesammt von Grund unsers Hertzens, daß du deinen eingebohrnen Sohn uns zum Heylande geschencket hast; auch diesen deinen König, auf dem heiligen Berge, deiner Christlichen Kirche, also eingesetzet, daß wir in Krafft und Beystand des Heiligen Geistes, über deinem seligmachenden Worte, und Gnadenreichen Einsetzungen, eine geistliche Ritterschafft im Glauben und gutem Gewissen füh-

führen, auch die feste Hoffnung haben mögen, durch JEsum CHristum ins Himmelreich zu kommen;

Absonderlich dancken wir dir auch hertzlich, daß du das Reich deines Gesalbten, Seiner Königlichen Majestät in Preussen, unsers allergnädigsten Königes und Herrn, nicht allein, als dein eigen Werck herrlich aufgerichtet; (a) Sondern auch nunmehr ins achte Jahr in Ruhe, Friede und Wohlstand erhalten und bewahret; Auch Seine Königliche Majestät gestern durch deine Gnade das Ein und Funfftzigste Jahr Ihres Alters gesegnet lassen beschliessen.

HErr unser GOTT, du grosser Jehovah und GOTT Zebaoth! Der König freuet sich in deiner Krafft, und ist frölich über deiner Hülffe, und deshalb erscheinet Er hier wiederum für deinem Angesichte; Und da er zur Ausbreitung deiner Göttlichen Ehren, Beförderung des Christlichen Evangelischen Glaubens, und gutem Aufnehmen aller wahren Tugenden, einen besondern Königlichen Orden gestifftet, durch welchen unterschiedliche von dir in der Welt erhabene Personen, verbunden und aufgemuntert seyn sollen, nebst vielen andern guten Wercken, der Gerechtigkeit und Billigkeit, also vorzustehen, damit nach deinem eigenem Wort und Willen, und Seiner Königlichen Majestät daraus genommenen Wahl-Spruche: (b) Einem jeden werde und zukomme, auch dabey alle und je-

(a) Ps. 68. v. 29. (b) Rom. 13. v. 7.

de, fürnehmlich Wittwen und Wäysen, geschützet und gehandhabet werden mögen;

So bitten wir dich, o HErr! unser GOTT und Vater in Christo JEsu, wie du dieses höchstlöbliche und recht Königliche Werck und Vorhaben, ungezweiffelt durch deinen Geist, Seiner Königlichen Majestät hast ins Hertz gegeben; So wollest du, HERR! vom Himmel herab, deinen Göttlichen Seegen, zu allem dem, was jetzo hier geschehen wird, in Gnaden verleihen;

Du wollest, HERR! Segnen und heiligen, deines Gesalbten, Königliche, Tapffere, Ritterliche, und milde Hand, indem Er den Orden, für die hiezu Erwählte Fürstliche Person, Ihrem Gesandten, wird darreichen;

Du wollest, HERR! Segnen und heiligen Diesen, wie auch alle Ritter dieses hohen Ordens nach eines ieden Stand und Beruff, darein du Ihn gesetzet hast, gieb dabey Deinen Fürsten Fürstliche Gedancken, (c) und einem ieden, den Vorsatz, dir zu dienen, in deinem Schmuck!

Du wollest an Ihnen, HERR! Segnen und heiligen, das Wahrzeichen des Ordens, daß es seye ein Denckmahl, denen, die ihn tragen sollen, ihrer Christlichen, Ritterlichen, und besondern Pflichten;

Du wollest an Ihnen, HERR! Segnen und heiligen den Mantel, die Kleidung, und die Zierath des Ordens, daß sie zugleich damit anziehen, eine hertz-

(c) Es. 45. v. 4. 5. 6.

hertzliche Liebe, zu der wahren Gerechtigkeit, und allen Christlichen Tugenden.

Du wollest an Ihnen, HERR! Segnen und heiligen den Eyd, und die Satzungen, als den Grund dieses Ordens, damit für und für, im Reich deines Gesalbten, und in allen seinen Landen, Güte und Treue, sich einander begegnen, Friede und Gerechtigkeit sich zusammen umarmen, (d) daß die Wahrheit auf Erden wachse, und Gerechtigkeit vom Himmel schaue: daß allenthalben Ehre wohne, und du, HErr! uns stets Gutes thust.

Also laß dir gefallen, HERR! der du bist unser gutthätiger Vater, was deine liebe Kinder, als Kinder des Höchsten, für dir heute hier vornehmen; Vergieb uns aus Gnaden, alle unsere Mißhandlungen, und wenn wir wider deinen Willen, was aus Schwachheit begiengen, so übersiehe es väterlich, und habe Gedult mit uns. Mache selbst uns dir allesamt lieb und angenehm, durch deinen eingeliebten Sohn! und fördere gnädiglich das Werck unserer Hände, ja, das Werck unserer Hände wollest du, o GOtt! fördern, (e) durch unsern HErrn JEsum CHristum! welchem samt dir und dem heiligen Geiste, Lob, Preiß und Ehre sey, von uns und allen Christ-gläubigen Hertzen, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen. Unser Vater, etc.

V.

Wann dieses Gebeth vollendet, werden auf dem Chor musiciret, aus dem 84. Ps. der 10. u. 12. Vers.

GOTT!

(d) Psalm 85. v. 10. 13. (e) Psalm 90. v. 15.

GOTT! unser Schild! Schaue doch! Siehe an das Reich deines Gesalbten, denn GOtt der HErr ist Sonne und Schild, der HErr giebt Gnade und Ehre.

VI.

Nach geendigter Music, werden die Ordens-*Statuta*, von des würcklichen Geheimten *Etats*-Raths, Herrn von Ilgen, *Excell.* als *Secretario* des Ritter-Ordens, verlesen.

VII.

Wenn solches geschehen, holet der Königl. Preuß. Geheimte Rath und Ober-Ceremonien-Meister, Herr von Besser, als Ceremonien-Meister dieses Ordens, unter Paucken- und Trompeten-Schall

1. Des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Wilhelm, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, rc.

Herrn Gevollmächtigten.

VIII.

So bald nun die Paucken und Trompeten aufgehöret, erklären des Königlichen Herrn Ober-Cämmerern, Reichs-Grafen von Wartenbergs, Hoch-Gräflichen Excellence und Gnaden, als Ordens-Cantzler, demselbigen die allergnädigste *Intention* Sr. Königl. Majest. Daß Seine Hochfürstl. Durchl. in den

Höchst-

Höchstlöbl. Preußischen Ritter-Orden angenommen werden, wann auf die Statuta der gewöhnliche Ordens-Eyd würde abgeleget seyn.

IX.

Hiernechst wird Ihme das Statuten-Buch vorgehalten, und leget Derselbe darauf den Ordens-Eyd ab. Welchen des Herrn von Ilgens Excellentz, als Secretarius des Ordens, Ihme vorlieset.

X.

Hernach nimmt des Herrn Ober-Cämmerern, Reichs-Grafen von Wartenbergs Hoch-Gräfl. Exllellentz und Gnaden, unter Paucken- und Trompeten-Schall die Ordens-Kette, auf einem rothsammeten Küssen, von dem Königl. Hof-Rath und Geheimten Cammerier, Herrn von Stosch, als Schatz-Meister dieses Ordens, und reichet selbige Sr. Königl. Majestät, welche dann, indem der Herr Gevollmächtigte niederkniet, Demselben solche Ketten mit dem Küssen übergeben, und ihn darauf zum Hand-Kuß gelassen.

XI.

Darnach tritt der Herr Gesandte unter Paucken und Trompeten ab, und gehet auf die Stelle, welche der Herr Geheimte Rath von Besser, als Ceremonien-Meister dieses Ordens, anweiset.

XII.

Nachdem alles wieder stille, spricht der Herr Bischoff über Sie nachfolgenden Wunsch und Seegen:

Der

Der HErr aller Heerscharen seye durch seinen Geist und Gnade in CHristo JEsu, allezeit mit diesem Hochlöblichen Preußischen Ordens-Ritter; Nahmentlich, dem Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Wilhelmen, Hertzogen zu Sachsen, 2c.

Ja der HErr unser GOTT, mache Seine Hochfürstliche Durchlauchtigkeit fort und fort, wohl und treulich gesinnet, für das Königreich, und das Recht seiner Königlichen Majestät in Preussen, unsers allergnädigsten Königs und Herrn.

Er kleide (f) Sie selbsten mit dem Rocke seines Heyls! ziehe Ihnen an den Harnisch GOttes! umgürte Ihnen das Schwerd der Gerechtigkeit! versehe Sie mit dem Schilde des Glaubens! gebe Ihnen den Helm der Seeligkeit! und mache Sie getrost und starck, zu geben und zu verschaffen, einem jeden, was ihm gebühret, daß sie alles wohl ausrichten, für das: Suum cuique, zu der Ehre GOttes, zum Ruhm unseres Königes, zum Preiß Seines Ordens, zur Wohlfahrt des Vaterlandes, zum Aufnehmen des wahren Christenthums, und zu Dero eigenen zeitlichen und ewigen Glückseligkeit: Der HErr bewahre Ihren Eingang und Ausgang, von nun an biß in Ewigkeit. Amen.

XIII.

Das Chor antwortet, musiciret und singet hierauf auch: Amen!

XIV.

(f) Ephes. 6. v. 10 ≈ 14. 16. 17.

XIV.

Darauf musiciret das Chor die Worte, aus dem 3. Psalm, den 4. Vers:

Du, HErr, bist der Schild für mich, und der mich zu Ehren setzet, und mein Haupt aufrichtet.

Folglich thut der Herr Bischoff nachfolgendes Gebeth:

XV.

Allergütigster GOTT und Vater, in JESU CHristo, wir loben und preisen deinen heiligen Nahmen, wie für alle deine unzehliche Wohlthaten, die du uns unser Lebenlang, am Leibe, wie an der Seelen, vielfältig erwiesen hast;

Also insonderheit, daß Du eben jetzt Deinem Gesalbten, unserm allergnädigsten Könige und Herrn, Deine Gnade und Segen verliehen, das Vornehmen Seines Königlichen Hertzens zu erfüllen, und eine Fürstliche Person durch Dero Gesandten in Seinen Königlichen Preußischen Ritter-Orden, für Deinem Angesichte, hier in Deinem Heiligthum, öffentlich auf- und anzunehmen.

Laß dir mehr und mehr wohlgefallen dieses sein Königliches Werck, und sey der Erhalter und grosse Beschützer dieses hohen Ordens, damit alle Welt daraus sehe, wie du deinem Gesalbten, unserm allergnädigsten Könige, Seinem Königl. Hause, und seinem Königreiche wohl wilst. Laß jedermann erfahren, beyde von der Sonnen Aufgang und der

Son-

Sonnen Niedergang, daß du seyest der HErr, (g) der ihn bey seinem Nahmen zur Krone beruffen, da Er dich noch nicht kannte; Und daß du Ihn ausgerüstet mit deiner Krafft, auszuführen mehrere grosse Wercke, dadurch du geehret, deine Kirche besorget, und dein heiliges Evangelium fortgepflantzet werden möge, auf Nachkommen der Nachkommen, biß ans Ende der Welt;

Also, HErr! hebe immer an, und höre nimmermehr nicht auf zu seegnen das Hauß deines Knechtes, Friederichs, Königes in Preussen, denn was du, HErr, seegnest, ist und bleibet geseegnet immer und ewiglich.

Segne auch mit allem geist- und leiblichen Segen, diesen höchst-löblich gestifteten Königl. Ritter-Orden, und alle desselben Ritter und Glieder, einen jeden nach seinem Amt und Stande, gieb Ihnen allen die Gnade, daß Sie weißlich handeln, in allem ihren Thun und Lassen, (h) daß Sie einhergehen in Deiner Krafft, (i) und Ihnen alles gelinge, was Sie Gutes vornehmen. (k) Sey Du HErr! ein Schild für Sie, und der Sie zu Ehren setzet, und Ihr Haupt aufrichtet; (l) Lehre Du allewege, Ihre Hände streiten, und ihre Fäuste siegen, daß Sie allezeit das Feld behalten, und alles wohl ausrichten; Hilff, (m) daß Sie stets üben eine gute Ritterschafft, (n) daß Sie haben den Glau-

(g) Es. 32. v. 8. (h) Jos. 1. v. 8. (i) Judic. 6. v. 14. (k) Ps. 3. v. 4. (l) Ephes. 6. v. 11. (m) 1. Tim. 1. v. 18. 19. (n) 1. Tim. 6. v. 11. 12.

Glauben und ein gutes Gewissen, (o) daß Sie kämpffen biß aufs Blut, der Gerechtigkeit nachjagen, (p) Jedem thun, wie ihm gebühret, und Dir, Ihrem GOTT und Vater, in JEsu CHristo getreu seyn, biß an Ihren Tod, daß du Ihnen darauf gebest das ewige Leben!

Erhöre uns gnädiglich, um JEsu CHristi, deines lieben Sohnes, unsers eintzigen Mittlers und Fürsprechers willen, so offte wir beten nach deinem heiligen Willen, wie er uns gelehret hat.

XVI.

Wenn der Herr Bischoff solch Gebeth geendiget, spricht er sofort den gewöhnlichen Seegen:

Der HErr seegne euch, und behüte euch;
Der HErr erleuchte sein Angesicht über euch, und sey euch gnädig;
Der HErr erhebe sein Angesicht auf euch, und gebe euch seinen Frieden. Amen!

XVII.

Nach gesprochenem Seegen wird unter Paucken und Trompeten musiciret, und gesungen aus dem Liede: Es ist das Heyl uns kommen her 2c. die 2. letzten Verse: Sey Lob und Ehr mit hohem Preiß 2c.

XVIII.

Schließlich werden musiciret diese Worte aus der Schrifft:

Ubet eine gute Ritterschafft! (q)

Ha-

(o) Rom. 13. v. 7. (p) Apoc. 2. v. 10. (q) 1. Tim. 1.

Habet den Glauben und gut Gewissen!
Kämpffet den guten Kampff!(r)
Jaget nach der Gerechtigkeit;
Gebet jedermann, was ihm gebühret!(s)

Und darunter:

SVVM CVIQVE.

Sey getreu biß in den Tod, so will ich dir die Crone des Lebens geben.

XIX.

Endlich geschiehet hie bey dergleichen Ordens-Ceremonien gewöhnliche sogenannte Offrande, in ein Silber-verguldetes Becken, und also gehen Se. Königl. Maj. und die sämmtl. Preußischen Ordens-Ritter, sammt ihrer Suite, unter Paucken- und Trompeten-Schall, zurücke nach Dero Gemach.

(r) 1. Tim. 6. v. 11. 12. (s) Rom. 13. v. 17.

Des sechsten Buches
viertes Capitel.

Was dieses Hauses seine Reichs-Expectantien anbetrifft, so finden sich bey selbem folgende:

I. Die auf Ost-Frießland, welche 1674. der Chur-Fürst Friederich Wilhelm von dem Käyser Leopoldo, und zwar wegen seiner grossen Verdienste gegen das Reich, erlanget, sie ist nachhero An.

1694. verneuret und sonderlich in der Wahl-Capitulation des ietzigen Käysers bestätiget worden.

II. Auf die Braunschweig-Lüneburgischen Lande, die bereits An. 1464. und 1567. soll ertheilet worden seyn, und versichert Schweder, (*) daß solche in dem Berliner Archiv vorhanden.

III. Auf das Fürstenthum Anhalt, worauf der Käyser Friederich III. bereits eine Lehns-Anwartschafft ertheilet:**) Weil nun die meisten Anhältischen Lande vormahls Magdeburgische Lehn gewesen, so ward zwischen Churfürst Friederich Wilhelm, und Fürst Georgen von Anhalt an. etliche und 70. des vorigen Seculi dieser Vertrag gemachet, daß zwar die Lehnsbarschafft aufgelassen seyn solte, wenn aber die Anhältische Linie ausgehen würde, solte sodenn das Chur-Hauß die völlige Succession in die Anhältischen Lande haben, welches Pactum successorium 1681. den 7. Jan. völlig zum Stande gediehe, auch den 12. Oct. selben Jahrs von dem Käyser Leopoldo bestätiget ward, und stehet die General-Confirmatio sothaner Pactorum aller und jeder Churfürsten nunmehro in denen Wahl-Capitulationen.

IV. Auf das Hertzogthum Holstein, die von dem Käyser Maximiliano I. herrühret, indem sie An. 1517. ertheilet ward, ist in der Carolingischen

 Wahl-

*) In Theatro Praetens. L. 2. Sect. 7.
**) Schubart. Obseruat. Hist. Geneal. Sect. Dom. Brandenb.

Wahl-Capitulation auch mit bekräfftiget, V. Art. 3. §. wir sollen und wollen auch die Churfürsten rc. adde & Bilderbeck: Reichs-Tags-Staat P. IV. c. 10.

V. Auf die sämmtlichen Mecklenburgischen Lande, darvon bereits Erwehnung geschehen. *)

An Reichs-Votis geniesset dieses Hauß 1) das Churfürstliche, im Chur-Collegio, 2) das Magdeburgische, 3) das Halberstädtische 4) das Mindische, 5) das Caminische, und 6) das Mörsische, allerseits im Fürstlichen Collegio.

Auf der Reichs-Gräflichen Westphäl. Banck aber ist das Votum wegen der Grafschafft Tecklenburg und Lingen, nicht weniger wegen der Grafschafften Regenstein und Hohenstein, annoch sub Lite.

Die hohen Vorrechte dieses Hauses betreffend, so sind es vornehmlich folgende:

1. Das Privilegium de non appellando, welches Jus es zwar mit denen sämmtlichen weltlichen Churfürsten in soweit gemein hat, iedoch ist darbey dieses besonders, daß sich solches auf die Lande, die nicht zu denen Chur-Landen gehören, vornehmlich mit erstrecket, worinnen es sonderlich von dem Käyser Leopoldo bekräfftiget worden.

2. Hat es, als Fürst von Halberstadt, das Recht, wenn eine ordinaire Reichs-Deputation beliebet

*) Vid. Unsere Einleitung zu denen Praetens.

liebet wird, unter denen Deputatis ordinariis zu seyn.

3. Ist ein Churfürst von Brandenburg Schutz-Herr über alle Keßler-Zünffte, welches aus denen ältern Zeiten von Teutschland herrühret, wiewohl die meisten teutschen Publicisten die Ursache dieser Schutz-Gerechtigkeit vorbey gehen.

4. Sind alle Marggrafen von Brandenburg, insonderheit die von der Chur-Linie, von aller Tutel und Vormundschafft befreyet

5. Sollen einen Marggrafen von Brandenburg alle Raub-Schlösser anheim fallen.

Wegen des Chur-Amtes aber ist bereits vorher Erwehnung geschehen, daß selbiges des Reichs-Ertz-Cämmerer Amt sey, nur fragt sich, worinnen selbiges ehedem bestanden? Es wird aber eines Reichs-Cämmerer Amt ehedem hauptsächlich darauf ankommen seyn, daß er die Einkünffte eines teutschen Königes vornehmlich unter sich gehabt, worvon ihm auch hat Rechnung gethan werden müssen, und kan seyn, daß die Unter-Pfaltz-Grafen in so weit ebenfalls mit unter ihm gestanden, weil solche die Obsicht über die Kayserlichen Gefälle mit gehabt, wie alles dieses bereits anderwerts erwiesen worden.

Sonsten bestehet das Königliche Brandenburg-Preußische Hauß dermahlen auf folgenden Personen:

FRIEDERICH WILHELM
König in Preussen, gebohren 1688. den 15. August.
Gemahlin SOPHIA DOROTHEA,
geb. den 15. Mart. 1687. Tochter des vorigen Königs in Engelland.

Friderica Sophia Wilhelmina, geb. den 3. Jul. 1709. verm. an Fridericum, Erb-Printzen von Brandenburg-Bareuth den 30. Nov. 1731.	Friederich, geb. 24. Jan. 1712. Kron-Printz, verm. 12. Jun. 1733. an Elisabeth Christina, Herzogs Ferdinand Albert von Braunschweig Tochter.	Friderica Louisa, geb. 28. Sept. 1714. verm. an den Marggraf von Anspach, 1729. * * * Philippina Charlotte, geb. 13. Mart. 1716. verm. 1733. an den Printz Ferdinand von Bevern.

* * *

Sophia Dorothea Maria,
geb. den 25. Jan. 1719.
Coadjut. zu Herverden, und 1739. vermählt an Friedr. Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg.

Loui-

* * *

Louisa Ulrica,
geb. den 24. Jul. 1720.

* * *

August Wilhelm,
geb. den 9. August. 1722.

* * *

Anna Amalia,
geb. den 9. Novemb. 1723.

* * *

Friedrich Heinrich Ludewig,
geb. 1726.

* * *

August Ferdinand,
geb. den 23. May 1730.

Nebst dem hat der König auch noch folgende Stieff-Geschwister:

Albert Friederich,
Heer-Meister des Johanniter-Ordens zu Sonnenburg, geb. den 14. Jan. 1672. starb 1731.
Gem. Maria Dorothea, Printz. von Curland.

Carolus Albert, geb. 5. Jan. 1705. Heermeister zu Sonneb.	Anna Sophia Charlotte, geb. 1706. ist an den Hertzog zu Sachsen-Eysenach vermählet.	Louise Wilhelmine, geb. 1709. starb 1726.

Friederich, geb. 1710.

* * *

Sophia Friederica Albertina, geb. 1712. verm. 1733. an Fürst zu Anhalt-Bernburg.

* * *

Friederich Wilhelm, geb. 1714.

Christian Ludewig, geb. 1677. ist Dom-Probst zu Halberstadt, starb 1734.

Maria Aemilia, geb. 1670. ist die Witbe von dem letztern Hertzoge zu Sachsen-Zeitz, Moritz Wilhelmen.

Elisabeth Sophia, geb. 1674. ist die Witbe von dem verstorbenen Hertzoge zu Sachsen-Meinungen.

Das siebende Buch

Von dem Hause Anhalt.

Der Ursprung dieses Hauses kommt von denen ehemahligen Grafen von Behringen her,*) weil aber oben bereits eine allgemeine Regul wegen des Ursprunges der Reichsgräfl. Häuser gegeben

*) Von dieses Hauses seinem Ursprunge kan weiter mit nachgesehen werden Knauth Antiquit. Anhaltin. und dann unser Geneal. Schauplatz.

ben worden; Als ist solcher sowohl bey diesem, als auch bey allen andern dergleichen Häusern zu beobachten.

Alß Heinricus Leo An. 1180. von dem Kayser Friderico I. war in die Acht erkläret worden, wodurch die Prouincia Saxoniae bekanntermassen zerfiele, machte er Graf Bernharden von Anhalt zum Hertzoge und Fürsten in Sachsen, weswegen er ein Stück von Ober-Sachsen, welches itzt der Chur-Creyß heisset, von dem übrigen Meissen absonderte, dem ueuen Fürsten zum Unterhalte eingabe, weil damahls die Grossen Herren von ihren Unterthanen sehr wenig bekamen. Daher dann dieses die Ursache ist, daß bey andern Churfürsten kein Chur-Creyß zu befinden, indem sie dessen nicht bedurfft, in Betracht Dero Lande darzu schon hinlänglich. Bernhardus also, nachdem er die Reichs-Fürstl. und Hertzogliche Würde, die ehedem Heinricus Leo gehabt, erhalten, so muste ihm zu seinem Unterhalte nothwendig ein Stücke Land noch ausgesetzet werden, welches eben nur benIemter Chur-Creyß ist. Diese Bernhardische Linie aber ist 1422. ausgangen, mithin dadurch die Chur von dem Anhaltischen Hause wieder abkommen, die hingegen an die Marggrafen von Meißen gediehe, wovon oben bey Sachsen schon mehrere Erwehnung geschehen.

Es hat sich das Hauß Anhalt in 4. Haupt-Linien eingetheilet, denn die 5te ist wieder ausgestorben, nehmlich die Pletzkauische, die noch ietzo blü-

henden 4. Haupt-Linien aber sind: Die Dessauische, Bernburgische, Zerbstische und Cöthenische.

Die völlige Genealogie aber dieses Hauses ist folgende:

Leopoldus, Fürst zu Dessaw, geb. 1676.
Gem. Anne Louise, 1701. zur Reichs-Fürstin gemacht.

Wilhelm Gustav, geb. 1699. d. 20. Jun. starb 1737. d. 16. Dec.	Leopold Maximilian, geb. 1700. Gemahlin Gisela Agnes, Printz. von Anhalt-Cöthen, verm. 25. May 1737.	Dieterich geb. 1702.	Friedrich Heinrich Eugenius geb. 1705.
			Louise, geb. 1709. verm. 1724. an Fürst zu Bernburg starb 1732.
			Mauritius, geb. 1712.
			Anna Wilhelmina, geb. 1715.
			Leopoldina Maria, geb. 1717.
			Henriette Maria, geb. 1720.

Bern-

Bernburg.

Victor Friederich, geb. 1700.
1. Gem. Louise, Printzeßin von Dessaw, verm. 1724. starb 1732.
2. Gem. Sophia Albertina, Printzeßin von Brandenburg-Sonderburg.

Charlotte Wilhelmina, geb. 25. Aug. 1717.

Vollbürdige Geschwister seyn:

Elisabeth Albertina, geb. 1693. verm. an Gunthern, Fürsten von Schwartzb. Sonders-hausen.	Charlotte Sophia, geb. 1697. verm. an August, Pr. von Schwartz-burg-Sonders-hausen. — Augusta Wilhelmina, geb. 1713.	Augusta Wilhelmina geb. 1697.

Halb-Geschwister:

Friederich, geb. 1713.	Carl Leopold, geb. 1717.

Dieser ihr Vater war der vorige Fürst zu Bernburg, Carl Friederich, starb 1721.
die Mutter, gebohrne von Nüßlerin, verm. 1712.
Ihre 2. Söhne wurden 1723. zu Grafen von Bärenfeld von dem Kayser erkläret, iedoch unsuccessions-fähig.

An-

Anhalt-Zerbst.

Johann August, regierender Fürst, Ritter des Dänischen Elephanten-Ordens, gebohren den 29. Jul. 1677. kam zur Regierung 1718. den 3. Nov.

Sein Herr Vater war Carolus Wilhelmus, Fürst zu Anhalt-Zerbst, gebohren den 6. Oct. 1652. starb den 3. Nov. 1718. Ein Sohn Johann des III. Fürstens zu Anhalt-Zerbst, und Sophien Augusten, Hertzog Friedrichs zu Schleßwig-Hollstein Tochter.

Seine Frau Mutter war, Sophia, eine Tochter Hertzog Augusts zu Sachsen, Administratoris des Ertz-Stiffts Magdeburg, und Annen Marien, Hertzogin zu Mecklenburg, Tochter, gebohren den 23. Jun. 1654. vermählt den 18. Jun 1676. starb den 31. Mart. 1724.

Seine erste Gemahlin war

Friderica, Hertzog Friedrichs zu Sachsen-Gotha, und Magdalenen Sibyllen, zu Sachsen-Weissenfels Tochter, gebohren den 24. Mertz, 1675. vermählt den 25. May 1702. st. den 28. May. 1709. im Carls-Bade.

Die noch lebende Gemahlin ist

Hedwig Friderica, Hertzog Friedrich Ferdinands von Würtemberg-Weiltingen, und Elisabeth, Hertzogin von Würtemberg-Mompelgard, Tochter, gebohren den 18. Octobr. 1691. vermählt den 8. Octobr, 1715.

Seine

Seine eintzige Schwester ist Magdalena Augusta, geb. den 12. Oct. 1679. vermählt den 7. Jun. 1696. mit Hertzog Friderico II. zu Sachsen-Gotha, Wittwe den 23. Mertz 1732.

Seines Herrn Vaters Brüder waren:

I.) Anthon Günther, Kön. Preuß. Gen. Lieut. von der Infanterie, geb. st.	II.) Johann Adolph, Ritter des S. Huberts-Ordens, geb. st.	III.) Johann Ludwig, geb. st. Dessen hinterlassene noch lebende Kinder:

1) Johann Ludwig, geb. den 12. Jun. 1688. Ritter des St. Huberts-Ordens, Statthalter der Herrschafft Jever.

2) Christian August, geb. den 29. Nov. 1690. Königl. Preußischer General-Lieut. der Infanterie, Ritter des schwartzen Adler-Ordens, &c.

Gem. Johanna Elisabeth, Christiani Augusti, Hertzog zu Schleßwig-Holstein, auch Bischoffs zu Lübeck, und Albertinae Fridericae von Baaden-Durlach, Tochter, geb. den 24. Oct. 1712. vermählt, den 8. Nov. 1727.

Deren Kinder:

a) Sophia Augusta Friderica, geb. den 2. May 1729.

b) Wil-

b) Wilhelm Christian Friderich, geb. den 17. Nov. 1730.

c) Friderich August, geb. den 8. Aug. 1734.

3) Sophia Christiana, geb. den 16. Dec. 1692. Canonißin zu Gandersheim, 1725.

4) Johann Fridrich, geb. den 14. Jul. 1695. Kayserl. General-Wacht-Meister.

Das Fürstliche Hauß Zerbst besitzet auch die schöne Herrschafft Jevern, aus der Oldenburgischen Erbschafft. Denn die Aelter-Mutter des Fürstens zu Zerbst, war Magdalena, Schwester Anthon Guntheri, des letzten Grafen zu Oldenburg, und Erbin der Herrschafft Jever 1667.

Das Hauß Cöthen.

August Ludewig, geb. 1697. residirte zu Warnsdorff, als der Bruder 1728. starb, succedirte er selbem.

1. Gem. Wilhelmine von Wutenau, ward in Reichs-Grafen-Stand erhoben, starb 1725.

2. Gem. Christiana Joanna Aemilia, Gräfin von Promnitz, vermählt 1726. st. 1732.

Erster Ehe:	Anderer Ehe:
Giesela Henriette, geb. 1722. st. 1728.	Christiana Anna, geb. 1726.
Leopoldina, geb. 1724.	Joanna Wilhelmina, geb. 1728.

Carl

Carl George Volrath,
geb. 1730.
Friedrich Erdmann,
geb. 1731.

3. Gem. Anna Friderica, der 2. Gem. Schwester, vermählt 1732.

Dritter Ehe:
Charlotta Sophia Giesela Friderica,
geb. 1733.

Dieses Hauß hat auf Reichs-Tägen ein gesammtes Votum, nehmlich das Anhaltische. In diesem Hause ist das Seniorat eingeführet, vermöge dessen der Senior nach gepflogener Communication mit denen übrigen regierenden Fürsten die Reichs-Angelegenheiten besorget, in jeder Linie aber hat das Jus primogeniturae statt. In dem Ober-Sächsischen Creyse hingegen führet es 2. Vota, und zwar das eine als Fürst von Anhalt, das andere wegen der Abtey Gerneede, die es ab Oneribus Imperii eximiret, d. i. es bezahlet vor selbige in die Reichs-Caße ihr Reichs-Contingent, die Abtey aber muß solches wieder in die Land-Caße abführen. Deswegen seynd die Lande schön und gut, tragen auch ergiebige Einkünffte, daher dieses Hochfürstl. Hauß auch allemahl im Stande der Hochfürstl. Würde gemäß sich behörig aufführen zu können. Wegen der Scriptorum des Hauses Anhalt seynd Knauthii Antiq. Anh. Broduffs Anh.

Anh. Chronicum, von dem vorher schon gesagt worden, dann sonderlich Beckmanns Anhältische Chronica, Sagittarii Historia Anhaltina, ferner Hoppenrodii Anhaltischer Stamm-Baum, der aber mit Bedacht zu lesen.

Des achten Buches
erstes Capitel
Von dem Hertzoglich-Mecklenburgischen Hause.

Dieses Hauß ist eines von denjenigen Teutschen hohen Häusern, welches seinen Ursprung unmittelbahrer Weise aus Königlichen Geblüte herholen kan. Zwar wegen des Ursprunges zu reden, so ist wohl nicht ohne, daß das Hauß Mecklenburg in soweit nicht unter das Teutsche Geblüte gehöre, weil es aus Wendischem Stamme seine Ankunfft her hat, nachdem es aber nunmehr seint einer so grossen Menge Jahre unter die teutschen Häuser mit auf- und angenommen worden, seine Länder auch auf teutschem Grund und Boden liegen; als muß es, dieser Umstände halber, denen anderen teutschen vornehmen Häusern billig beygezehlet werden.

Die Ankunfft demnach anlangend, so war Pribislaus II. der letzte Fürst, oder wie er sonst genennet wird, König der Obotriten, oder Abotriten-

Wen-

Wenden,*) welches Volck, wie darvon schon oben Erwehnung geschehen, ohngefehr im V. Seculo nach Christi Geburth, oder etwas später, von der Caspischen See herfür kamen; und in denjenigen Theilen Europens, die jetzo das Rußische, Pohlnische und Böhmische Reich heissen, drey gantz besondere Staaten anlegeten, von welchen der letztere, nehmlich das Böhmische, auf teutschen Boden gegründet war, das Pohln. erstreckte seine Eroberungen auch ziemlich tief in Teutschland hinein, indem es allda alles mit seinen Colonien und Besatzungen anfüllete, was jetzo Pommern, Mecklenburg, Holstein, die sämmtlichen Marcken, das Magdeburgische, Anhaltische, Halberstädtische, und Meißen genennet wird, sammt noch einigen andern Gegenden mehr, worvon, wie nur gedacht, zum Theil bey Sachsen, theils auch bey Brandenburg schon gehandelt worden, da man zugleich sattsam erwiesen, daß die verschiedenen Nahmen, die die in Teutschland eingetrungenen Wenden geführet, gar nicht Wendische oder Slavische gewesen, obgleich noch viele Gelehrte diese Gedancken haben, indem man ja sattsam dargethan, daß es Teutsche gewesen, und

*) Mit diesem Pribislao muß nicht vermischet werden Pribislaus. I. von dem unter andern Kœleri differt. de Pribislao, sive Heinrico, Rege Brandenburg. mit nachzusehen / von welcher Dissertation in soweit zu bedauern / daß sie die alten Unwahrheiten von denen Wendischen Gottheits-Nahmen mit nachzuschreiben sich gefallen lassen / welche irrige Dinge aber schon offt wiederleget worden.

und daß diejenigen Völcker oder Einwohner, die die Wenden in Teutschland bezwungen, selbige geführet. Doch auf vorgedachten Pribislaum nur kürtzlich wieder zu kommen, so triebe Hertzog Heinrich, der Löwe, selben dermassen in die Enge, daß er den Königlichen Titul muste fahren lassen, und nur mit dem Fürstlichen zufrieden seyn, auch zugleich die Christliche Religion, so, wie solche durch das Pabstthum besudelt, um selbige Zeiten aussahe, annehmen. Indessen will aus einigen Umständen erhellen, daß das Mecklenburgische damahls etwas grösser gewesen, als es etwan dermahlen ist. Es fänget aber von diesem Pribislao II. das Hauß Mecklenburg in soweit an, wie sich solches jetzo befindet, und welches anfängl. nur den Fürstl. Titul führete, und hat mehrberührter Pribislaus II. die verwüstete Stadt Mecklenburg wieder aufgebauet, welche Stadt gewiß nicht von denen Wenden, wohl aber von denen vormahls allhier wohnenden Wandalern erbauet worden, und deren Nahme in dem heutigen Teutschen eben so viel heist, als die grosse Burg. Nicht weniger brachte er auch das verwüstete Kisseni, oder Rostock, in neues Aufnehmen, die sowohl teutschen Ursprunges ist, als wie jene.

Des achten Buches
zweytes Capitel

Es hat aber das Mecklenburgische Hauß sich nachher in verschiedene Linien eingetheilet, und

muß

muß man vornehmlich mercken, 1) die eigentliche Mecklenburgische, 2) die Werlische, 3) die Rostockische, und 4) die Parchinische. Pribislaus II. sturbe ohngefehr 1176. die drey andern Häuser aber seynd nach und nach auch ausgegangen, daher war im XV. Seculo, und zwar ohngefehr An. 1460. und folgende Jahre, niemand davon mehr übrig, als Catharina, die ihren Vetter, Hertzog Ulrichen von Mecklenburg, heyrathete, wodurch das Werlische an Mecklenburg kam. Von denen in gerader Linie aber von Pribislao II. abstammenden Enckeln wurden An. 1348. von dem Käyser Carolo IV. die beyden Brüder, Albertus und Johannes, nicht nur in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben, sondern auch zugleich mit der Hertzoglichen Würde versehen, wie beydes dieses aus dem desfalls ertheilten Diplomate mit mehrern erhellet, und welches nach der Länge bey dem Schurtzfleisch de Rebus Mecklenburg. zu befinden. Inzwischen haben die Herren Hertzoge von Mecklenburg, nebst dem erlangeten Hertzoglichen Titul, auch den Titul Fürsten und Herren von Werla und Wenden beständig beybehalten, den sie zugleich noch führen, und zwar zum Andencken der ersten, in diesem Hause vorgenommenen Theilungen.

Hierauf seynd in diesem Hause verschiedene weitere Theilungen vorgefallen, die aber hieher nicht gehören, sondern man hat nur die dermahligen zu beobachten.

Es bestehet also dieses Hauß anjetzo nur auf zwey Haupt-Linien, der Schwerinischen, und der Strelitzischen, jener Hauß ist:

Carl Leopold geb. 1679.
2. Gem. Catharina Ivanowna, geb. 1692. des Ezaars Ivan Alexwitz Tochter, st. 1733. denn von der ersten, die eine Printzeßin von Nassaw-Dietz war, scheidete er sich.

Elisabetha Catharina Christiana,
geb. den 18. Dec. 1718. ist in Rußland, und nahm allda 1732. den Nahmen Anna an.

Seine Geschwister sind:
1) Sophia Louisa, verwittbete Königin in Preußen.
2) Christian Ludewig, residiret zu Grabau, geb. 1683.
Gem. Gustava Carolina, Printz. von Mecklenburg-Strelitz.

Fridericus geb. 1717. 9. Nov.	Urica Sophia, geb. 1723.	Ludewig geb. 1725.	Louise geb. 1730.

Das Strelitzische Hauß ist dieses:
Adolph Friderich III. geb. 1686.
Gem. Dorothea Sophia, geb. 1692. Printz. von Holstein-Plön.

Maria Sophia, geb. 5. Mart. 1710. ward Aebtissin im Kloster Rühn, st. 1728.

Er

Er hat aber noch einen Stief-Bruder, Nahmens Carl Ludewig Friederich, geb. 1708.

Von dem vormahligen Hertzog von Gustrau, der An. 1695. ohne Printzen verstorben, leben annoch diese Printzeßinnen:

1) Sophia, geb. 1662. Wittbe des vormahligen Hertzogs von Würtenberg-Oels.

2) Christina, verwittbete Gräfin von Stolberg-Geudern.

3) Hedwig Eleonora, Wittbe von Sachsen-Merseburg, lebet in Zörbig.

4) Elisabeth, verm. an Hertzog Heinrich, ietzo regierenden Herrn zu Merseburg.

5) Augusta, geb. 1674. ist unvermählt.

Des achten Buches
drittes Capitel.

Die Länder, die dieses Hauß besitzet, seynd an und vor sich selber sehr gut, und sonderlich zur Handlung wohl gelegen, es fehlet ihm auch nicht an Frucht, Getreyde, und andern, wiewohl sie weder Bergwercke, noch Weinwachs haben, iedoch alles dieses durch anzulegende gute Commercien gar wohl ersetzet werden könte, allein daran fehlet es so gar, daß von selbigen allda wenig zu befinden. Und obgleich der schöne Hafen Wismar verlohren gegangen, so schadet dieses doch nicht,

daß die Handlung nicht solte in Flor zu bringen, und anderwerts ein und der andere Hafen anzulegen seyn, wenn nur sonst behörige Anstalten darzu vorhanden wären. Zu Wismar aber hat die Cron Schweden das hohe Tribunal vor dero teutsche Provintzien errichtet, nicht weniger hat nurermeldte Cron vor kurtzem eine Niederlage allda angeleget, welche, wenn man von Seiten Mecklenburg mit gedachter Cron, der Handlung halber, gemeinschafftlich sich vernehmen wolte, zur Beförderung der Handlung ein vieles beyzutragen vermöchte.

So viel aber die Macht, sammt denen Einkünfften dieses Hauses, anbetrifft, so könten beyde gar ansehnlich seyn, wenn selbiges, gleichwie alle Fürstliche Häuser auch gethan, nicht auf die unseelige Theilung verfallen wäre, weil aber dieses geschehen, anbey das Hauß Mecklenburg nie die Maximen gehabt, sich in einen formidablen Stand zu setzen, so ist es, seint dem 30. jährigen Kriege, nicht einmahl auf die Gedancken gerathen, seine Lande in eine hinlängliche Defension zu bringen; Als ist auch dessen Macht von keiner solchen Wichtigkeit. Zwar könte hier zu einer Entschuldigung dienen, daß alles, was man allhier zur Aufrichtung einer Land- und See-Macht thun würde, in soweit unnütze, ja gar vergebens wäre, weil dessen Umstände so beschaffen, daß es über das, was es bereits habe, weiter nichts zu gewinnen im Stande. Allein, die Macht, darein ein Fürst sich setzt, ist 2erley, entweder offensiva, die geht freylich bey Mecklenburg nicht an, oder defensiva,

die

die allerdinges ihre Statt findet: und eben diese ist es, die einem grossen Herrn den Grund zu einer erlangenden Auctorität zu geben vermag.

Die Einkünffte dieses Hauses betreffend, so sind solche ihrem Stande gemäß, nehmlich gar ansehnlich, und mögen sich selbige bey jedem Fürstl. Hause auf einige Tonnen Goldes belauffen, es könten aber sämmtliche weit grösser seyn, wenn man in dem Lande auf bessere Commercien dächte, daher hier eben der Fehler gefunden wird, der bey verschiedenen andern teutschen Häusern auch anzutreffen. Wiedenn der Herr von Seckendorff in seinem Fürsten-Staat wohl erinnert, daß man in grosser Herren ihren Kammern nur nicht dencken solle, wie denen Unterthanen das Geld aus dem Beutel herauszubringen, sondern vielmehr, wie jenen solches hinein gebracht werden könne, indem diese regula œconomica Politica unumstößlich wahr, daß reiche Unterthanen auch einen Fürsten reich machen, und dessen Einkünffte erhöhen. Es bestehen aber die besten Einkünffte des Mecklenburgischen Hauses in denen Elbfällen, die doch ebenfalls höher seyn könten, wenn die Elb-Commercia in Teutschland stärcker blüheten.

Hiernechst hat an Votis das Hauß Mecklenburg vordem zwar nur ein Reichs- und ein Creyß-Votum gehabt, nachdem es sich aber getheilet, so ist das Votum auch getheilet worden, daß also Schwerin und Strelitz jedes sein eigenes führet. In dem Westphälischen Frieden aber, und zwar

Art. XII. §. 1. erhielte das Hauß Schwerin, wegen Wismar, die beyden Bischoffthümer Schwerin und Ratzeburg, die zugleich secularisiret worden, daher es auch von selbigen auf Reichs- und Creyß-Tägen von jedem das sonst gewöhnl. Votum ebenfalls zu suchen pfleget. Die Scriptores dieses Hauses betreffend, so finden von solchen sich vornehmlich Krantzii Vandalia, der aber, wie viele andere gethan, und theils noch thun, die Vandaler und Wenden miteinander vermischet, sonst ist dieses Werck nicht unrecht, gleichwie Schurtzfleischii res Mecklenburgenses die ältern Dinge dieses Hauses zwar kürtzlich, iedoch auch ziemlich gut abhandeln. Helmoldi Chronicon Slavorum, und Arnoldus Lubecensis haben mit denen ältern Slavischen Dingen zu thun, alleine man trauet diesen Leuten desfalls mehr zu, als sie in der That nicht verdienen, weil die Umstände, wenn man sie vernünfftig ansiehet, sattsam weisen, daß sie in denen ältern Geschichten der Wenden, oder Slaven, gar schlecht bewandert gewesen. Vor einigen Jahren versprach Thomas, ein Gelehrter in Rostock, eine vollständige Mecklenburgische Historie, die aber nicht zum Vorschein gekommen. Indessen hat er ein Specimen der Verwandschafft des Hauses Mecklenburg mit dem Rußischen Hause drucken lassen, welches man dem verschieden-angeführten Theatro Genealogico vollständig einverleibet.

Was sonst der Herr Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin nun viele Jahre nach einander mit seinen

Land-

Land-Ständen vor Irrungen gehabt, ist in soweit bekannt, seynd auch darvon viele Schrifften, sonderlich die Acta Mecklenburgica, und andere heraus, man hat auch von selbigen sowohl im Staats-Spiegel, in denen Memoiren der heutigen Historie, dem allerneuesten Zustande von Europa, in dem Theatro Genealogico, und anderwerts mehr, gehandelt; Weil nun der Käyser die Landes-Regierung indessen des Hertzogs seinem Herrn Bruder aufgetragen, darwieder zwar der regierende Herr sich allemahl gesetzet, so hat man dermahlen nur dasjenige allhier mit beybringen wollen, welches dieser Herr 1736. desfalls darwieder bekannt machen lassen.

* * *

Von GOttes Gnaden wir Carl Leopold rc. entbieten unsern gesammten Fürstl. Collegiis, Officianten und Bedienten vom Civil- und Militair-Etat, Haupt-Amt- und Pacht-Männern der Domainen, auch denen von der Ritterschafft, ingleichen Bürgermeistern und Räthen, Ehren-Superintendenten, Præpositis, Pastoribus und übrigen der Geistlichkeit angehörigen, sodenn gesamten Bürgerschafften, Stadtsprechern und Worthaltern, Gewercken, Ausschüssen, Zünfften, Gilden, Aemtern und Einwohnern in den Städten nach deren gemeinen oder besondern allhier benannten oder nicht benannten Einrichtung und Verfassung, nicht weniger den sämtl. Förstern, Jägern, Müllern, Schmieden, Krügern, Schultzen, Bauren u. Einliegenschafften,

ten, Freyen oder Leibeigenen, auf dem Lande und in den Dörffern, und insgemein allen und jeden unserer Hertzog-Fürstenthümer und Lande Lehn-Leuten, Unterthanen und Eingesessenen, von was für Stand, Würde, Betrieb und Gewerbe dieselbe immer seyn mögen, respectivè Unsern gnädigsten Gruß und alle Land- Fürst- und väterliche Hulde und Mildigkeit; und fügen denselben zu wissen, wasgestalt der Lüneburgl. in Schwerin sich aufhaltende Rath Pechler, nebst Unsers an sich gezogenen apanagirten Bruders, Christian Ludwig, Lbd. und andern Unsern Vasallen, zugleich aber auch wahren Unterthanen, zu weiterer Umstürtzung Unserer uhralten Fürstl. Regalien das Uns als regierendem Herrn und Hertzogen zu Mecklenburg, krafft des höchsten Juris Territorialis zustehende Recht in Anrichtung der höchsten Landes-Gerichte, zu violiren sich unterfangen, nachdemmahlen sie darinn mit Veränderung Unserer in der Stadt Schwerin von Altersher gewesenen Hoch- Fürstl. Mecklenburgl. Justitz-Cantzley dahin den Anfang gemachet, daß sie selbiges hohe Gericht nebst dem Hof-Gericht mit eigenen selbst erwehlten Creaturen besetzet, und durch fälschliche Führung Unsers Tituls und Nahmens, auch expresse dazu ersonnenen Siegels mit der falschen Inscription: Hertzog Carl Leopolds hinterlassenes Justitz-Cantzley-Insiegel, verfertigen lassen. Wenn wir aber von GOttes Gnaden unstreitiger regierender Herr und Hertzog von Mecklenburg seyn und bleiben, folglich auch in

dem

dem Jure constituendi & immutandi Dicasteria, und was dem ferner anhängig ist, in keinerley Art und Weise turbiret werden können, noch müssen, sondern solche eintzig und allein von uns ihre Wircklichkeit erlangen, mithin, da dieser Freveler nebst unsers Bruders Lbd. der sowohl, als ein ander Unterthan und Landsaß, nach dem bekannten Reichs-Herkommen unsere Landes-Herrliche Hoheit agnosciren muß, und den übrigen Anhängern, dadurch abermahl ein Crimen læsæ Superioritatis & perduellionis begangen, und an uns sich auf das härtste vergriffen: als reserviren wir uns wider dieselbe samt und sonders, nach den unumstößlichen Reichs-Fundamental-Gesetzen, unsere Landes-Herrliche gerechteste und schärffste Ahndung. Befehlen zugleich allen und jeden anfangs beschriebenen unsern Landes-Eingesessenen und Unterthanen, gleich wäre davon die nahmentliche Wiederholung geschehen, gnädigsten Ernstes und bey Vermeidung höchster Ungnade, auch dem Befinden nach Leib- und Lebens-Straffe, vorgedachte veränderte Justitz-Cantzley zu Schwerin, nebst dem vermeyntlichen Hof- und Land-Gerichte zu Gustrow, weder als Klagende noch Beklagte zu erkennen, und davor Recht zu nehmen, denen daraus ergangenen und noch zu ergehenden Citationibus, Mandatis, Inhibitionibus, Edictis, Rescriptis, Decretis und Sententiis, und allen andern Verordnungen, wie sie immer Nahmen haben mögen, als an sich unkräfftig, null und nichtig, im geringsten keine Pari-

tion

tion zu leisten, sondern sich in Justitz-Sachen an uns und unsere Regierungs-Cantzley, wie es getreuen und gewissenhafften Unterthanen eignet und gebühret, gehorsamst zu halten. Wogegen Wir dann denselben mit Landes-Fürstl. Gnaden beständigst wohl zugethan verbleiben. Urkundlich unter unser eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Fürstl. Insiegel. Geben Wismar, den 5. Dec. 1736.

Carl Leopold, regierender Hertzog zu Mecklenburg.

Des neunten Buches erstes Capitel

Von dem Königlichen und Hertzoglichen Holstein.

Wann wegen Ursprunges eines Teutschen Fürstlichen Hauses einige Genealogisten sich grosse, aber eben nicht allzunöthige Mühe gegeben, so ist es fast vornehmlich bey dem Hause Holstein geschehen: Daher auch Hamelmann in der Vorrede seiner Oldenburgischen Chronicke fast recht jämmerlich über die Ungewißheit des Ursprunges der Grafen von Oldenburg und Holstein klaget. Alleine, alle diese Dinge seynd in der That nichts anders, als unwidersprechliche Beweißthümer der Unwissenheit des Status medii ævi, und daß man die dermahligen Gräflichen und andere Vornehme Häuser sich vorstellet, als ob selbige beständig solche

che gewesen, wie sie sich dermahlen befinden. Wie aber von dieser Sache bereits mehrere Erwehnung geschehen, wienach man nehmlich den Ursprung ermeldter Häuser ansehen müsse, also ist es bey dem Hause Holstein desfalls auch beschaffen. Als nehmlich Heinricus Leo in die Acht erkläret ward, machte der in dem heutigen Holstein befindliche Oberbeamte sich Meister von dem Lande, und kan wohl seyn, daß dessen Vorfahren diese Bedienung lange Zeit erblich besessen gehabt. Solchergestalt werden diese Grafen Herren vor sich, das ist, Landes-Herren, und endlich Reichs-Grafen. Man darf daher nur aufsuchen, wie der damahlige Graf geheissen, so wird man den Stamm-Vater gleich finden, es war aber solches, allen wahrscheinlichen Umständen nach, Adolphus II. Herr von Schaumburg, und Statthalter in Holstein gewesen, dem Schaumburg als sein Erbguth zugehörete, von dem nachher die folgenden Holsteinischen Grafen abzuleiten. Die letztere Erbin aber aus diesem Hause, die Hedwig, heyrathete Graf Theodoricus Fortunatus, Graf von Oldenburg, wodurch also Oldenburg und Holstein zusammen kamen, daß daher dieser Theodoricus Fortunatus der Stamm-Vater des heutigen Hauses Holstein geworden. In dessen Nachkommen hat sich selbiges in das Königlich-Dänische, und in das eigentliche Hertzogliche Hauß eingetheilet, wie aus dieser Genealogie zu ersehen.

Chri-

Christianus I. König in Dännemarck, ein Sohn Theodorici, Grafens von Oldenburg, starb 1481. Er war der erste Hertzog von Holstein.

Johannes, König in Dännemarck. | Friederich, Hertzog von Holstein.

Christianus, König in Dännemarck. | Adolph, Hertzog von Holstein.

Von Christiano kommt die heutige Königlich-Dänische Linie her, die dieses Orts nicht ist,*) Adolphus aber pflantzete das heutige Hertzoglich-Holsteinische Hauß fort, welches dermahlen auf folgenden Personen beruhet:

Carolus Friedericus, ietziger Hertzog von Holstein, geb. 1700. hat sich 1725. mit des verstorbenen Czaars ältesten Printzeßin, Anna Petrona, 1725. vermählet, sie starb 1728.

Carl Peter Ulrich, geb. 1728.

Seines Vatern Bruder war Christian August, Bischoff zu Eytyn, oder Lübeck, starb 1726. und sind die hinterlassenen annoch lebenden Kinder folgende:

Hed-

*) Denn von dem Königl. Dänischen Hause hat man umständlicher im ersten Haupt-Theile dieses Werckes gehandelt.

Hedwig Sophia Augusta, geb. 1705. Pröbstin zu Quedlinburg.
Anna, geb. 1709.
Adolph Friederich, geb. 1710. ward 1727. Bischoff zu Lübeck.
Friederich August, geb. 1711.
Johanna Elisabeth, geb. 1712. vermählt nach Anhalt-Dornburg.
Friderica Sophia, geb. 1713.
Wilhelm Christian, geb. 1716.
George Ludewig, geb. 1718.

Des neunten Buches
zweytes Capitel.

Das Land, das das Hertzogliche Hauß besitzet, ist das eigentliche Holstein, und zwar wie selbiges das Königliche Dänische Hauß mit ihm getheilet hat, ein an sich selbsten sehr schönes, fruchtbares, reiches, und zur Handelung sonderliches wohlgelegenes Land, welche letztere allda auch einigermassen getrieben wird, alleine, wie so offt erinnerter- und auch gantz bekanntermaßen, die meisten teutschen Provintzien an dem Fehler kranck liegen, daß man das Commercien-Wesen in selbigen nicht einmahl zur Helffte treibet, sintemahl es allenthalben an tüchtigen Fabriquen und Manufacturen fehlet, also ist es hier auch beschaffen, ob es gleich mit seinen Commercien sich gar tieff in die Ost-See, und von der wiederum zurücke in Teutschland erstrecken könnte, das meiste

meiste aber, was man in diesem Lande negotiiret, seynd Getreyde, Früchte, und einige wenige Land-Waaren. So ist auch das Stifft Lübeck ebenfalls ein schön und herrliches, obschon ein gar kleines Ländgen, und stehet selbiges, vermöge des an. 1686. mit Dännemarck getroffenen Vergleichs, annoch biß auf den 6. Bischoff inclusive, von dem letzt verstorbenen Bischoffe anzurechnen, auf dem Hertzoglichen Hause.

Die Macht aber sowohl eines Hertzoges von Holstein, als auch eines Bischoffs von Lübeck, ist nicht sonderlich, vornehmlich des letztern, jedoch könte ein Hertzog von Holstein ein 8. biß 10000. Mann, oder etwas drüber, auf denen Beinen haben, alleine diese Macht ist weder zu einer tüchtigen Defension, noch Offension hinlänglich, daher auch tempore belli, eines Hertzogs von Holstein seine beste Staats-Maxime seyn wird, sich neutral zu halten, mithin die kriegenden Theile die Sache miteinander ausmachen zu lassen.

Die Einkünffte betreffend, so werden solche über einige Tonnen Goldes nicht hinansteigen, ist auch nicht abzusehen, wienach solche sonderlich vermehret werden könte, weil es mit dem Lande die vorher angezeigte Beschaffenheit hat.

Und an Praetensionen findet sich auch nicht vielmehr, als nur auf die Grafschafft Rantzau, die vormahls das Amt Baenstadt hiesse, und mit der es die Bewandnüß hat. Als an. 1640. die Grafen von Schaumburg, denen sonst dieses Amt gehörete, aus-

stur-

sturben, Dännemarck aber und Holstein die Schaumburgischen Länder theileten, bekame dieses ermeltes Baenstadt, welches nachher an Graf Christian von Rantzau vor 201000. Thlr. verkauffet ward, jedoch daß Holstein selbiges gegen das Reich, wegen der Reichs-Onerum, vertreten solte. An. 1702. hingegen zogen die Vormünder des jetzigen Hertzogs von Holstein diese Grafschaft de facto wieder ein, vorwendend, es sey selbige

a) ein Stück von Holstein und Stormar, daher habe solche darvon nicht veralieniret werden können;

b) wären die sämmtlichen Holsteinischen Lande mit einem Fideicommiss, und mit dem Jure primogeniturae beschweret, daher stehe von selbigen um deswillen ebenfalls nichts zu vergeben.

c) Lehn und Fideicommisse wären nach allen Rechten inalienable.

d) Sey das Kauff-Pretium in Betracht der übernommenen Onerum viel zu geringe.

Hierauf ist diese Sache viele Jahre nacheinander vor dem Reichs-Hof-Rathe in lite verhangen gewesen; Und obgleich der Herr Graf An. 1703. ein sehr favorables Urtheil aus selbem erhielte, so hat sichs doch mit der Restitution beständig verzogen, biß endlich unter dem ietzigen Kayser die Sache ihre Endschafft erreichet, und das Hauß Rantzau besagte Grafschafft wieder bekommen hat.

Nächstdem hat dieses Hauß an Reichs-Votis nicht mehr, als ein eintziges, es ist auch nicht zu befinden, woher es deren mehr wolte suchen können, und auf Creyß-Tägen hat es deren auch nicht mehr, wiewohl es wegen des Schaumburgischen etwas prætendiren könte. Wegen der Scriptorum, die von diesem Hause gehandelt, so finden sich von selben vornehmlich Hamelmanns Oldenburgische Chronicke, von der vorher, dann Danckwerthi Holsteinische Chronicke, oder vielmehr Chronographie, welches Werck eine treffliche Geographie von Holstein ist, dessen sich auch die Schweden bey ihrem An. 1658. in Holstein gethanen Einfall sonderlich wohl bedienet, des Majors sein bevölckertes Cimbrien aber hält sich vornehmlich in dem alleraltesten Zustande dieser Länder auf, anderer Scriptorum, die von diesem Hause etwan gehandelt, dermahlen zu geschweigen.

Gleichwie aber ein grosser Herr sich in der Welt durch nichts mehr, als durch Frömmigkeit, und rechte Verehrung gegen das göttliche Wesen berühmt machen kan; Also stehet, und zwar sonder Schmeicheley, von gegenwärtiger Königl. Maj. in Dännemarck beydes vornehmlich zu sagen, worvon sich überzeuget zu sehen, man nur dasjenige ansehen darff, was Höchstbesagte Se. Maj. in dem 1736. Jahre, wegen Unterricht der Jugend in denen rechten Gründen des Dienstes gegen GOtt, in Dero Landen ergehen lassen.

In solchem wird also zuförderst angeführet, wie Ihro Maj. gleich vom Anfang Dero Regierung

nicht ohne grosse Bekümmerniß das grosse Verderben in der Kirche, wie überall, also auch in Dero Reichen und Landen wahrgenommen, indem der mehrere Theil zwar den Christen-Nahmen führe, dabey aber einer wahren und lebendigen Erkänntniß und Furcht GOttes ermangele, ingleichen, daß dieser grosse Schade vornemlich daher rühre, weil die Gemeinden entweder nicht mit genugsamen oder auch nicht mit rechtschaffenen treuen und von GOtt selbst erweckten Lehrern versehen gewesen. Wie nun Ihro Maj. seit Dero Regierung mit allem Fleiß sich angelegen seyn lassen, diesem Mangel abzuhelffen, und den Entschluß gefasset, an den Orten, wo es nöthig, die Anzahl tüchtiger Lehrer zu vermehren, welche vornehmlich die besondere Sorge für eines jeden Zuhörers Seele und Gewissen tragen könten, dieses aber vor andern bey der Bremerholms-Gemeinde in Coppenhagen erfordert werde, als woselbst die bisher bestellete Lehrer kaum die ordentliche Amts-Verrichtungen abwarten können, noch viel weniger aber zu denen so hoch nöthigen Catechisations-Ubungen und eines jeden besondern Erbauung nach dessen besondern Umständen Zeit und Gelegenheit gehabt: also hätten Ihro Maj. für gut befunden, nicht allein den 4ten ordentlichen Lehrer, sondern über dieses auch 3. ordentliche Catecheten bey dieser Gemeinde zu bestellen, welche derselben Erbauung und Wachsthum im Geistlichen sowohl öffentlich als privatim befördern möchten, und denen Ihro Maj. hierdurch folgende Instru-

ction ertheilen wolten, um sich darnach in ihrem Amte auf das genaueste zu verhalten: 1) Der Catecheten öffentliche Arbeit in der Kirche bestehet darinn, daß sie gewisse Tage in der Woche mit einer Anzahl Kinder aus den öffentlichen Schulen mitten in der Kirche ein Catechismus-Examen halten, und zwar folgendergestalt, daß sie, nach verrichtetem hertzlichen Gebeth zu GOtt um seinen Beystand, Geist und Segen, ein Stück des Catechismi vornehmen, daraus deutliche Fragen formiren, die Kinder nach der Reihe, wie sie stehen, antworten lassen, diejenigen, welche so weit gekommen, die Antwort mit einem Biblischen Spruch beweisen lassen, und welche Bibeln oder Neue Testamente haben, angewöhnen, den angeführten Spruch aufzuschlagen, daraus die Catecheten weitere Fragen zu formiren und die gantze Unterweisung also einzurichten haben, daß sie die Antworten der Kinder, so viel möglich, gelten lassen, oder, wenn sie gantz unrichtig, ihnen mit aller Sanfftmuth zurechte helffen, das, was vorgetragen worden, auf eine Evangelische und erweckliche Art den Kindern ans Hertz und Gewissen legen, und sie mit aller Liebe ermuntern, sowohl sich selbst darnach zu prüfen, als auch das gehörte in die Ausübung zu bringen, dabey sie sich bisweilen mit der Rede zu der gantzen Gemeinde wenden können, und dieselbe ermahnen, daß auch sie das vorgetragene wohl zu Hertzen fassen mögen. Damit auch der Vortrag in den Catechisationen nicht so gar todt und krafftloß sey, so hat der Cate-

chet

chet sich jedesmahl vorher dazu mit Fleiß zu präpariren, und die Handlung endlich mit hertzlichem Gebeth nach Anleitung der vorgehabten Materien zu beschliessen. 2) Der erste Catechet hat seine öffentliche Arbeit in der Kirche des Montags um 8. Uhr zu verrichten, und dieselbe mit einem Morgen-Gesange und einem andern auf die vorhabende Materie sich schickende Liede anzufangen; Für den andern Catecheten ist der Mittwochen, und für den dritten der Sonnabend bestimmet; welcher letztere aber darinn von den beyden erstern unterschieden ist, daß er sich præcise um 2. Uhr in der Kirche einfinde, nach Absingung eines Buß-Liedes von dem Predigt-Stuhl eine Rede über einen gewissen Buß-Text halte, und dieselbe gleich von der Cantzel mit den gegenüber stehenden Kindern wiederhole. Nachdem auch diese Rede denen zur Vorbereitung dienen soll, welche zur Beichte und Abendmahl gehen wollen, so wird dem Catecheten ernstlich anbefohlen, sich mit allem Fleiß und unter hertzlichem Gebeth darauf zu präpariren, damit er alles, was von Busse, Glauben und der heilsamen Geniessung des heil. Abendmahls geredet wird, den Communicanten auf eine erweckliche Art zu ihrer Prüfung und Anwendung recht nahe ans Hertz legen, und der würdige Gebrauch dieses heiligen Sacraments, woran Seligkeit und Verdamniß hänget, dadurch möge befördert werden. Und können die Catecheten entweder mit dieser Rede abwechseln, oder der Præpositus denjenigen unter ihnen dazu ernennen, welchen

GOTT vor andern mit mehrern Gaben ausgerüstet hat. 3) Zu der Arbeit der Catecheten gehöret ferner, daß einer von ihnen, der Teutsch und Dänisch verstehet, für die Bremer-Holms-Sclaven des Sonntags von 8 bis 10 Uhr predige, und des Nachmittages von 2 bis 4 Uhr die Predigt mit ihnen in Frage und Antwort wiederhole, und zugleich ein Stück aus dem Catechismo durchgehe, damit also diese armen Leute, die sich selbst in ihr Unglück gestürtzet haben, zur Erkäntnüß der Sünden, einem lebendigen Glauben an CHRISTUM und zu einer wahren Hertzens-Bekehrung gebracht werden mögen; zu welchem Ende der Catechet ihnen zu ihrem Trost auf eine Evangelische Weise die grosse Seligkeit vorzustellen hat, welche sie in Christo finden, und wodurch ihnen ihr zeitliches Unglück versüsset werden könne. 4) Es soll auch hiernächst die Anstalt gemachet werden, daß ausser der Schul-Jugend zuweilen und an solchen Tagen, da es die Arbeit zulässet, eine gewisse Division von Jungen Matrosen und den sogenannten Oplöberen der Catechisation in der Haloms-Kirche mit beywohnen mögen, um sich im Glauben und dem wahren Grunde des Christenthums unterrichten zu lassen; dabey der Catechet alle Weißheit und Sanfftmuth zu gebrauchen und dahin zu sehen hat, daß diese arme unwissende Leute mehr durch Zureden und Aufmunterungen, als durch vieles Fragen zur Erkänntniß ihres Heils gebracht werden. 5) Was die Privat-Arbeit und Verrichtung der Catecheten in den Häusern betrifft, so

so sollen sie zwar keine ordentliche Schulhalter seyn, damit sie nicht an dem übrigen ihres Amts verhindert werden; inzwischen muß doch ein jeder derselben von dem Prediger, worunter er stehet, sich gewisse Schulen anweisen lassen, über welche er zugleich mit dem Prediger die Inspection führe, dieselbe wöchentlich so offt, als möglich, besuche, auf des Schulhalters Art zu catechisiren und Kinder-Zucht acht habe, was daran mangelhafft, in Liebe und Sanfftmuth erinnere, ohne sich eine Herrschafft über denselben anzumassen, auch von allem dem Prediger Nachricht gebe, damit derselbe, was der Catechet nicht verbessern kan, abstelle. Der Catechet examiniret auch selbst zuweilen die Kinder, und ermuntert sie in Einfalt u. Liebe zu einem rechtschaffnen Wesen in Christo, um dadurch dem Schulhalter eine Anweisung zum erbaul. Unterricht zu geben. Auch hat er nebst dem Schulhalte darauf zu mercken, welche Kinder fleißig oder selten in die Schule kommen, damit wegen der letztern von ihm, oder dem Prediger, bey den Eltern die nöthige Erinnerung geschehen könne. Wenn hiernächst die Kinder aus der Schule zu einer Profeßion und Handthierung gethan werden, so ermahnet sie der Catechet vorher nochmahls hertzlich, und lässet sich von ihnen angeloben, daß sie die erlangte Erkänntniß treulich anwenden, die öffentliche Catechisation fleißig besuchen und die Christliche Lehre mit einem heiligen Wandel zieren wollen; zu welchem Ende er auch über sie ein hertzliches Gebet zu GOTT thut. 6) Obgleich der Catechet auf seiner Stube ordentlich keine Kin-

der zu informiren hat, so weiset doch sein Prediger diejenigen Kinder, welche conformiret werden sollen, zu ihm, und ermahnet die Eltern, sie dazu anzuhalten, welche der Catechet wöchentlich einige Stunden in der Erkänntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit unterrichtet. 7) Nachdem auch die besondere Sorge für die Seelen, wenn ein jeder Zuhörer nach Act.XX. insonderheit ermahnet und erwecket wird, eines der wichtigsten Stücke des Lehr-Amts ist; die ordentlichen Lehrer bey der Holms-Kirche aber in Ansehung der grossen Menge Zuhörer und vielen öffentlichen Amts-Verrichtungen, dieselbe nicht so, wie sie gerne wollten, abwarten können: so soll ein jeder Catechet sich von seinem Prediger zu dergleichen Privat-Erbauungen gebrauchen lassen, wie es der Prediger nach der ihm von GOtt verliehenen Weißheit am besten zu seyn erachtet; als Krancke und Gefangene zu besuchen, die, so in Irrthümer und gefährliche Abwege gerathen, zu unterweisen, den Muthwilligen oder in der Heucheley dahin gehenden Sündern besonders zuzureden, arme und in Unwissenheit lebende Menschen zu unterrichten, und die Betrübten und Angefochtenen zu trösten. Weil auch die Haus-Besuchungen eine sehr nöthige Sache sind, wovon man sich in der Kirche grosse Frucht zu versprechen hat, indem der Lehrer bey solcher Gelegenheit Eltern und Kindern miteinander erwecken, die etwa zwistige Eheleute versöhnen, das Gesinde ermahnen, einem jeden wegen seiner Haus-Andacht und der darzu nöthigen erbaulichen Bü-

cher Anweisung geben, und die Frommen in allem Guten stärcken kan: so gebühret den Catecheten, sich dazu gleichfalls brauchen zu lassen. Doch hat der ordentliche Lehrer wohl zu untersuchen, zu welcher von solchen Privat-Handlungen er seinen Catecheten mit Nutzen gebrauchen und bey wem derselbe Eingang finden könne, oder nicht. Und nachdem diese Privat-Erbauung vornehmlich den Lehrern selbst oblieget, so muß er auch selbst die meiste Last auf sich nehmen und sich des Catecheten nur selten dazu bedienen, wo aber dieser gebrauchet wird, sich keine ungebührliche Herrschafft anmassen, damit dadurch nicht mehr verderbet als erbauet werde. 8) Alle 3. Catecheten stehen unter des Probsts Inspection, doch hat ein jeder Prediger seinen Catecheten. 9) Den Catecheten, wenn sie 3. Jahr treu und redlich ihr Amt ausgerichtet, ist erlaubt ein öffentliches Lehr-Amt zu suchen, womit sie auch angesehen werden sollen. Desgleichen, seinen Unterhalt betreffend, ist ihm erlaubt, wenn ihm jemand für seine Arbeit an denen, so zum Abendmahl zubereitet werden, etwas freywillig schencken will, solches zu nehmen; mit unzuläßigen Accidentien aber die Gemeinde zu beschweren, wird ihm alles Ernstes untersaget. 10) Die Catecheten sollen dahin sehen, daß die Einigkeit des Geistes unter ihnen, als die ein Amt führen, erhalten werde; zu welchem Ende sie zuweilen in Liebe zusammen kommen, von dem Wercke des HErrn, welches sie treiben, sich besprechen, zur wahren Treue erwecken, und hertzlich mit und für einander beten,

daß GOtt ihre Arbeit gesegnen wolle. 11) Vor der Gemeinde müssen sie ihr Licht und lebendigen Glauben durch einen heiligen und unsträflichen Wandel leuchten lassen, damit sie denen, welche sie lehren, ein gutes Exempel zur Nachfolge seyn mögen, und ihr Amt nicht etwa durch einen bösen Schein verlästert werde; wie sie denn auch in einer äusserlich ehrbaren und anständigen Tracht mit schwartzen Kleidern, Mänteln und kleinen Kragen gehen sollen, und mit Fleiß sich vor dem Umgang mit fleischlich gesinneten Menschen zu hüten haben, damit nicht ihr Gewissen oder gutes Gerücht bey solcher Gesellschaft beflecket werde. Ubrigens gebühret ihnen sich gegen ihre vorgesetzte Lehrer ehrerbietig und gehorsam, gegen jedermann freundlich, liebreich, insonderheit aber gegen die Schulhalter friedfertig und demüthig zu bezeigen, daß nicht durch Erhebung über dieselbe das Band der Liebe getrennet werde, welches nothwendig den Lehrern zum Verdruß, der Erbauung zum Nachtheil, und den unschuldigen Kindern, wie auch der gantzen Gemeinde zum Anstoß und Aergerniß gereichen würde. Gegeben Friedrichsberg den 28. April. 1736.

Christianus R.

Ebenfalls wird alles dieses diejenige Königl. Verordnung, die Testimonia betreffend, so die Professores Theologiæ auf der Königl. Universität zu Coppenhagen, ingleichen die Bischöffe in gantz Dännemarck und Norwegen von der Gelehrsamkeit, Leben und Wandel derjenigen, so zu den

erle-

erledigten Prediger-Aemtern dereinsten wollen befordert werden, jährlich in die Dänische Cantzley einzuschicken haben, bestärcken.

* * *

Wir Christian der Sechste V. G. G. K. rc. thun kund und zu wissen, daß, nachdem Uns vor allen Dingen am Hertzen lieget, Unsere liebe und getreue Unterthanen auf dem Wege zu GOtt und seiner Erkänntniß geleitet zu sehen, damit sein allerheiligster Nahme geehret werden möge, seine Kirche in Unsern Reichen und Landen blühe, und sein theures Wort der Heil. Schrifft und den Symbol. Büchern, als dem Apostol. Nicänischen und Athanasischen Glaubens-Bekänntnissen, ingleichen der unveränderten im Jahr 1530. übergebenen Ausburgl. Confeßion samt dem kleinen Catechismo Lutheri gemäß vorgetragen und gelehret werde, Wir aber zugleich befinden, daß diese Unsere Christliche Absicht ins Werck zu richten nichts nöthiger und nützlicher sey, als wenn die Gemeinden in Unsern Reichen und Landen mit solchen Lehrern und Seel-Sorgern versehen werden, die weder irrig in der Lehre, noch im Leben und Wandel anstößig sind: so haben Wir zu dem Ende und damit Wir Uns, so viel möglich, erkundigen könten, welche der Kirche GOttes, Uns und dem Vaterlande zu dienen und zu den erledigten Priester-Aemtern befordert zu werden am geschicktesten seyn möchten, für nöthig erachtet, zu verordnen und zu befehlen, wie Wir hiemit gebieten und befehlen; daß die Professores Theol. auf dieser Unserer

Königl.

Königl. Universität mit allem Fleiß und Sorgfalt sich bemühen sollen, von der Gelehrsamkeit, Leben und Wandel aller derer, so zum heil. Prediger-Amt befordert zu werden gedencken, und sich in dieser Unserer Königl. Residentz aufhalten, Nachricht einzuziehen. Auch sollen die Bischöffe in Unsern beyden Reichen Dännemarck und Norwegen, jeder in der ihm anvertrauten Dioeces, der Bischoff von Seeland aber nur so viel Seeland betrifft, Coppenhagen ausgenommen, hierzu verpflichtet seyn, und nach eingezogener hinlänglichen Kundschafft, jeder Bischoff, ingleichen die Professores Theol. so viel Coppenhagen anlanget, von allen entweder hier in Coppenhagen oder in den Bißthümern befindlichen Personen, die zu geistlichen Aemtern befordert werden können, eigenhändige richtige Testimonia, wie sie es vor GOtt und Uns zu verantworten gedencken, in Unsere Königl. Dänische Cantzley einschicken, so, daß dieselbe binnen den 1. Jan. eines jeden Jahres eingeliefert, und binnen den 1. Jan. des bevorstehenden 1737. Jahres damit der Anfang gemachet, auch so ferner alle Jahre zu der gesetzten Zeit continuiret werde. Damit auch ein jeder wissen möge, was ihm zu bezeigen obliege, so haben Wir nachstehende Tabelle einrichten lassen, woraus zu ersehen, wessen Wir gewiß zu werden allergnädigst verlangen: da denn in dem ersten Fach die Namen derer geschrieben werden können, von denen Testimonia ertheilet werden; doch sind diejenigen alle wegzulassen, so weder den Bischöffen, noch den Professoribus Theol. auf dieser Unserer Universi-

tät

tät soweit bekannt sind, daß sie sich getrauen von allen Puncten selbiger Tabelle ihnen mit gutem Gewissen ein Zeugniß zu geben. Zu welchem Ende die Bischöffe, insonderheit alle Pröbste in ihrer Dioeces mit Fleiß anzuhalten haben, ihnen von denen in ihren Probsteyen befindlichen und daselbst ankommenden Candidatis Ministerii genauen Unterricht zu ertheilen, auch dieselben zu gelegner Zeit selbst vor sich kommen lassen, und vermittelst einer nachdrücklichen Unterredung mit ihnen, nebst einer Prüfung ihrer Gaben auf der Cantzel und im Catechisiren, wie auch Erklärung eines Biblischen Spruchs ohne vorher gegangene lange Meditation, ingleichen aus ihren Testimoniis und durch genaue Erkundigung bey ihren Beicht-Vätern, Haus-Wirthen und Herrschafften, wenn sie in Condition stehen, ferner bey dem Probst und Priestern oder andern Personen, sich in den Stand zu setzen suchen müssen, daß sie, so viel möglich, eine zuverläßige Gewißheit von allen auf folgende Art angeführten Puncten ertheilen können.

1. Nahmen nach dem Alphab.	2. Geburts-Ort.	3. Eltern.	4. Alter.

5. Schule, daraus er dimittirt worden.	6. Auf welcher Universität u. wie lange allda?	7. Ob er nach ausgestandenem Examine philos. sofort weggereiset/ und kurtz vor dem Exam. Theol. sich wieder eingefunden/ und etwa nur eine tumultuarische Präparation vorgenommen/ ohne eine gründl. Wissenschafft zu erlangen?

8. Te

8. Testimonium der Theol. Facult. wegen des Attestati (d. i. ausgestandenen Exam. Theol. u. Abschied von der Universität.

9. Ob er nur durch eigenen Fleiß die Theologie gelernt?

10. Ob er darinn einige Anführer u. Præceptores gehabt?

11. Ob er nur bey Studiosis und Magistris oder von Professoribus Theol. ordinar. Collegia Theol. gehöret?

12. Ob er jemahls Collegia Exegetica und Hermeneutica gehalten, und bey wem?

13. Was für Bücher Heil. Schrifft er erklären gehört?

14. Ob er einen Bibl. Spruch ex tempore zu erklären und dessen wahren Sinn kürtzlich zu zeigen vermögend; auch insonderheit

15. Uber die vortrefflichen Redens-Arten in den Briefen Pauli von dem rechtschaffenen Wesen in Christo, der Sünde und dem Gesetz abgestorben sey, in Gerechtigkeit lebe und der Welt gecreutziget sey?

16. Was er sonst im Studio Biblico præstiret?

17. Testimonium publicum vom geführten Leben auf der Universität.

18. Wenn er von der Universität zurück gekommen?

19. Wo und bey wem er sich nachher aufgehalten?

20. Was er nachhero vorgenommen? Ob er weltliche Handthierung getrieben, und wie er sich dabey verhalten?

21. Ob er bisher in Studiis ab- oder zugenommen?

22. Ob er in den göttlichen Wahrheiten einen erleuchteten Sinn und Erkänntniß habe?

23. Ob er nicht zu einem wider der GOttes Wort offenbarlich streitenden Irrthum inclinire?

24. Ob er den Nutzen der Gnaden-Mittel recht zu bestimen wisse? und

25. Dieselben selbst brauche, auch andere dazu anführe?

26. Ob er verheyrathet, und wie und auf was Weise er in den Ehestand getreten?

27. Ob er ein ehrbares Leben führe, und mit Fug zu hoffen sey, daß er sich selbst zu GOtt bekehret?

28. Ob er zum Predigt- oder Schul-Amt mehr geneigt u. tüchtig sey?

29. Von den äusserlichen Gaben, u. sonderlich, ob er eine schwache oder starcke Ausrede habe?

30. Ob er geschickt, gründlich und erbaulich das Wort auf eine recht Evangel. Art vorzutragen?

31. Ob er im Catechisiren wohl geübet?

Wornach also die Bischöffe in Unsern beyden Königreichen Dännemarck und Norwegen, wie auch die Professores Theol. auf Unserer Königl. Universität zu Coppenhagen sich allerunterthänigst zu richten, und diesem Unsern ernsten Befehl mit allem Eyfer und also nachzuleben haben, daß sie von allen in dieser Tabelle angeführten Puncten keinem ein Testimonium ertheilen, als sofern sie dessen selbst guten Grund zu haben sich bewust sind, auch vor GOtt und Uns zu verantworten sich getrauen. Wir gebieten und befehlen hiermit demnach alles Ernstes unserm Statthalter in Unserm Reich Norwegen, samt den Grafen, Stiffts-Amtmännern, Freyherren, Bischöffen, Amtmännern, Landes-Richtern, Langmännern (d. i. Land- oder Unter-Richtern in Norwegen), Präsidenten, Burgermeistern, Rathsherren, Vögten, sonderlich aber Unsern Bischöffen und Professoribus Theol. denen diese Unsere Verordnung unter Unserm Cantzley-Siegel zugeschicket worden, selbige der Geistlichkeit sowohl, als auch auf der Universität und an allen gehörigen Orten zu eines jeden Nachricht alsofort verlesen und abkündigen zu lassen, und sich selbst, sofern es dieselben betrifft, allerunterthänigst darnach zu richten. Geben auf Unserm Schloß Friederichsberg den 2. Nov. 1736. Unter Unserer Königl. Hand und Insiegel.

Christian R.

Ausserdem waren bey Begehung des Jubel-Fests zwey Sorten von Medaillen gepräget worden,

den, von denen die eine auf der einen Seite folgende Worte enthält: Memoria Sacrorum emendatorum per piissimum Regem Christianum III. 1536. Iubilæum indictum à Christiano VI. A. 1736. 30. Oct. Auf der andern Seite wird eine Kirche vorgestellet, unten aber die Päbstl. Krone nebst einem Cardinals-Huth und Rosen-Crantz, ingleichen eine Person mit gefaltenen Händen gen Himmel sehend; darunter die Worte zu lesen: De domo servientium liberavi te. Die Uberschrifft aber ist: Eccles. Dan. Norw. Iubilæum. 1736.

Weil auch Dännemarck und Schweden in diesem Jahrhunderte, bekanntermaßen, obgleich gantz unverhofft, einander in die Haare geriethen, wiewohl diese Irrungen bald wieder ein gewünschtes Ende nahmen; als hat man, zur etwannigen Verständniß u. Erläuterung dieser Begebenheiten, dasjenige Manifest allhier mit beyfügen sollen, welches die damahlige Dänische Maj. bekannt machen liessen, als Sie 1719. in Schweden einbrechen wolten.

* * *

Wir Friederich der Vierdte, König in Dännemarck-Norwegen rc. rc. Thun hiemit kund, daß, nachdem Wir, vermittelst des Königs von Schweden Todes-Fall, gewißlich hätten vermuthet, daß Schweden zum Frieden würde inclinirt gewesen seyn, und deswegen nach Stockholm gesandt, um zu sehen, ob die Gedancken nicht zu einigen Friedens-Propositionen ausfallen solten. Wir doch gleich-

wohl leyder haben vernehmen müssen, daß auf der Versammlung, so in Stockholm gewesen, mehr ist gearbeitet worden auf eines jeden Particulier-Interesse und Nutzen, als auf das gemeine Beste, Friede und Ruhe zu erhalten; Wir daher in GOttes Nahmen resolviret haben, Unsere Armee beydes zu Lande als Wasser zu versammlen, um damit, durch des höchsten Beystand, die Königin von Schweden mit dem Senat dahin zu bringen, darauf bedacht zu seyn, daß die armen Unterthanen daselbsten von ihrem totalen Ruin gerettet werden mögen. Und wie Unsere Gedancken keinesweges seyn, den Krieg mit Schänden und Brennen fortzusetzen, sondern nur sowohl für unsere eigene Unterthanen, als die Einwohner in Schweden, einen guten und beständigen Frieden zu erlangen, als haben Wir denen gesammten Einwohnern des Landes, sie mögen seyn Geistliche oder Weltliche, Civile oder Militaire, hiemit bekannt machen wollen, daß ein jeder bey seinem Hofe, Hause und Wohnung in aller Ruhe verbleiben könne, und nicht vonnöthen haben solle, davon zu weichen, zumahlen sie auf keinerley Weise sollen verletzet, sondern alles, was sie freywillig an unsere Trouppen abstehen wollen, ihnen mit baarem Gelde und guter gangbahrer Silber-Müntze stracks bezahlet, und so fern jemand eine beweißliche Klage eingeben kan, daß er von Unserer Soldatesque, Hohe oder Niedrige, in ein oder anderen solte beschädiget worden seyn, solches sofort wieder restituiret werden. Im übrigen haben

haben Wir auch die Anstalten verfügen lassen, daß gleich, als Wir mit Unserer Armee avanciren, unterschiedliche Schiffe mit Korn und andern Eß-Waaren sich in die See-Häfen einfinden sollen, woselbsten die Schwedische Unterthanen sowohl, als Unsere eigene, sich mögen ankauffen ihren Unterhalt und Subsistence, und im übrigen trafiquiren und negotiiren mit Unsern eigenen Unterthanen nach selbst eigenem Belieben. Dafern auch einige Schwedische Unterthanen Dienste in Unsere Armee nehmen wollen, mögen sie Freyheit darzu haben, sonsten können sie festiglich versichert seyn, daß niemand mit Zwang soll angenommen, sondern daß allen, die sich unter Unsere Protection werffen wollen, selbige Gnade und Huld, als Unsern eigenen Unterthanen, wiederfahren soll, nachdemmahlen niemand Uns anzusehen hat, als einen Feind des Reichs, sondern gantz im Gegentheil, als dessen Freund, der da suchet eine gute Harmonie und Freundschafft zu stifften. Worinnen Wir vermuthen, daß der Allerhöchste Uns seinen Beystand und Hülffe verleihen wird, sonderlich, weil Unser eintziges Verlangen ist, einen guten Frieden und Ruhe zu stifften, wobey nicht nur unsere eigene Unterthanen, sondern auch die Schwedischen ihren Vortheil und Nutzen finden können. Solten nun nichts destoweniger, unangesehen dieser Unserer gethanen ernstlichen Declaration, einige von gemeldten Schwedischen Unterthanen gleichwohl von ihren Höfen entweichen, so müssen sie sich nicht vewundern, daß solche

verlassene Oerter, welche sie sonsten auf vorgemeldte Weise conserviren können, darauf nach Raison de guerre spoliret und verwüstet werden. Wornach sich ein jeder richten kan. Geschrieben in Christiania, den 10. Julii, 1719.

Unter Unser Königl. Hand und Signet.

(L.S.) Friedrich R.

Des zehnten Buches
erstes Capitel
Von dem Westphälischen Kräyse.

Es ist zwar andem, daß in dem Westphälischen Kräyse keine weltliche Fürstliche Häuser vorhanden, weil aber selbiger vormahls ein sehr grosses, und vielleicht das vornehmste Stücke der Provinciae Vandaliæ, und auch Saxoniae gewesen; als erfodert eben dieser Umstand, von dessen dermahligen Beschaffenheit allhier auch eines und das andere zu gedencken. Es bestehet aber selbiger dermahlen aus folgenden Reichs-Ständen, und zwar so hat er in sich

1. Das Bischoffthum Lüttich.
2. Das Bischoffthum Münster.
3. Das Bischoffthum Paderborn.
4. Das Bischoffthum Osnabrüg.
5. Das ehemahlige Bischoffthum, nunmehrige Reichs-Fürstenthum Minden.

6. Das

6. Das Hertzogthum Vehrden.
7. Die Gefürstete Abtey Corvey an der Weser.
8. Die Hertzogthümer Jülich, Cleve und Berg.
9. Das eigentliche Hertzogthum Westphalen.
10. Das Fürstenthum Ost-Frießland.
11. Einige Reichs-Graffschafften.

Es sind aber von denen Stifftern nur folgende zu mercken: Und zwar das Stifft Lüttich wird, wegen der trefflichen Güther, und weil in selbem, sonderlich in der Stadt Lüttich, eine fast unzehliche Menge Klöster zu befinden, das Pfaffen-Paradieß genennet. Der Ursprung desselben gehöret in die Stadt Tongern, allwo An. 312. der sogenannte heil. Servatius der erste Bischoff soll gewesen seyn, von dar das Stifft, wegen der Hunnen ihren Einfällen, nach Mastricht, und endlich A. 709. nach Lüttich verleget worden, wie alles dieses Bucherius de primis Tungrorum Episcopis, und Aul. Miræus in fastis Belgicis, nach der Länge zu behaupten gedencken. Doch dieses jetzo auf die Seiten gesetzet, obgleich alsobald dargethan werden könte, daß die Hunnen ihr Lebtage nicht hieher gekommen, wohl aber, daß diese angegebene Verwüstung der Stadt Tongern von denen Teutschen könne geschehen seyn, um die Römer allda zu entkräfften; So ist dieses Stifft eines der schönsten Bischoffthümer in Teutschland, welches, neben den Stiffts-Landen, auch das Hertzogthum Bouillon, die Graffschaft Franckiment, nebst 24. ummauerten Städten, 52. Abteyen, und einer sehr grossen

Menge Dörffer, und Adelichen Sitze, in sich fasset, dergestalt daß man wohl siehet, wie weit auch hier die Papistische Religion um sich gegriffen.

Das Lüttichische Land liefert sonderlich sehr viel Eysen und Galmey, woraus das Meßing verfertiget wird, es ist auch sonst überaus fruchtbar, und hat eine grosse Menge an Getreyde, könte also, weil es längst der Maaß hinunter lieget, grosse Commercien treiben, alleine es seynd selbige gar mäßig.

Die Einkünffte indessen eines Bischoffs belauffen sich in der That ziemlich hoch, und steigen auf einige Tonnen Goldes hinan, daher auch die Cölnische Ertz-Bischöffe stets dahin getrachtet, darmit sie hier ebenfalls Bischöffe seyn möchten, welches aber bey der letztern Wahl fehl geschlagen, indem die Capitularen, deren zwar 60. seyn sollen, es seynd ihrer aber nur 50. oder etwan ein paar drüber, den 7. Febr. 1724. George Ludewigen, Grafen von Berghes, erwehleten, der eigentlich aus Braband seine Ankunfft her hat. Es könte also, wegen der schönen Länder, die Macht eines Bischoffs von Lüttich schon von einem Gewichte seyn; Allein, es heißt solche gar nichts, weil die Papist. Geistlichen sich weiter um nichts, als um ihren Bauch, bekümmern. Nebstdem sorgen sie auch, wie sie ihre Familie groß und reich machen möchten. Also hält das gantze Stifft kaum ein eintziges Regiment.

Mit der Stadt Lüttich aber haben die Bischöffe stets ihre Händel gehabt, daher auch An. 1650. der

da-

damahlige Bischoff eine starcke Citadelle aufbauen liesse, die nachher einigemahl bald niedergerissen, bald wieder aufgeführet worden. Als die Holländer An. 1702. Lüttich einnahmen, haben sie diese Citadelle wieder sehr starck befestiget, deren Wercke aber, vermöge des Utrechtischen Friedens-Schlusses, meistens niedergeworffen worden, iedoch mag es noch ein Ort seyn, der im Fall der Noth sich etwan halten könte.

Die Stadt Lüttich selber ist von einer fast ungemeinen Grösse, wiewohl sie keine Fortification hat. Das Haupt-Wapen dieses Stiffts betreffend, so bestehts im rothen Felde aus einer silbern. Säule, mit einem güldenen Crantze auf einem viereckigten silbernen Postement wegen des Stiffts Lüttich.

Wegen dieses Stiffts aber hat man allhier noch gedencken wollen, daß selbiges die Grafschafft Rochefort als ein Lehn vergabe, die die Herren Grafen von Stolberg, als ein ihnen gehöriges Lehnguth, bisher in Anspruch genommen, und von welcher Sache man in der Einleitung zu denen Prætensionen mehrers gehandelt; Nachdem aber das gantze Werck in ziemliche Weitläufftigkeiten gerathen, anbey gedachte Herren Grafen desfalls den bekannten Recursum ad Comitia genommen, dieses letztere hingegen dem Bischoff nicht gefallen wolte; So geben jene den 9. April. vorigen Jahres desfalls eine hinlängliche Vorstellung ein, deren Inhalt vornehmlich dieser, daß der Lüttichische Lehn-

hof nicht behaupten könne, als ob in dieser Sache ein Præjudicium primæ instantiæ neglectæ vorwalte, indem hier von keinem Pacto Successorio in feudo, sondern lediglich von einer Verbrüderung zu Erhaltung guter Freundschafft die Rede sey, wodurch zugleich den Weiblichen Erben nach Absterben der Männlichen Linie prospiciret und versehen worden, daß ihnen auf 15. Jahr lang eine Summe von 60000. fl. gegen Verhypothecirung gewisser Schlösser gezahlet werden solte. Weil aber der Graf Ludwig von Stolberg-Königstein diesem Vergleich nicht nachgelebet, so habe man sich darüber beschweret, und vermöge des Juris Retentionis die Investitur über gedachte Güther erhalten. Das Hauß Löwenstein hätte inzwischen eine andere ungegründete Prätension formiret, und sich geweigert, die 60000. fl. zu zahlen, daher man endlich genöthiget worden, actionem personalem vor dem Käyserl. Cammer-Gericht anzustellen, ohnerachtet die gegenseitige Parthey damahls die Präsidenten-Stelle bey der Cammer bekleidet. Selbige habe zwar hierauf von der Cammer an die Austräge appelliret, der Appellation aber nicht inhäriret. Die vorgeschützte Exceptio fori declinatoria sey gleichfalls längstens verworffen, und die Sache inzwischen beständig fortgeführet worden, ohne daß man die Jurisdiction der Cammer hierunter jemahls in Zweifel gezogen; Wie sich denn auch der Lüttichische Lehnhof niemahlen dawider gereget, und dem Hochgräfl. Hause Stolberg den 20. Jan. die-

ses

ses Jahres die Investitur wircklich angedeihen lassen, und Executionem sententiæ cum præclusione erkannt habe, da ein für allemahl dem Lehnhof hieraus nicht das geringste Präjuditz erwachse. Man wolle daher den allerhöchst- und hohen Höfen, wie auch sämtlichen Hrn. Gesandten zu eigener Beurtheilung überlassen, ob die von Lüttichischer Seite vorgebrachte Ursachen, von der erkannten Execution wunderlicher Weise abzugehen, erheblich, oder dergleichen Vorfall jemahls auf dem Reichs-Tage erhöret worden, und nicht vielmehr die anmaßliche Gravamina wegen der vorgegebenen Präterition des Lehnhofs mittelst der zmal wiederholten Executions-Erkänntniß ipso facto für aufgehaben zu achten sey. Der weitere Erfolg dieser Sache wird anderwerts vorkommen.

Des zehnten Buches
zweytes Capitel.

Das Bischoffthum Münster ist das andere sehr wichtige Stifft dieses Kräyses, und lieget solches nach denen Holländischen Gräntzen zu, ist ebenfalls groß und weitläufftig, in dem unter andern die Herrschafften Ahusen, Horstumar, Ludinghausen und Ottenstein, sammt der Grafschafft Vecht und Burggrafthum Stromberg. Das Bißthum selber soll Carolus M. angeleget haben, welches auch eben so gar unglaublich nicht zu

seyn scheinet, ob aber die Stadt Münster vor diesem Mimmingerod, oder Mimmingard geheissen, ist eben so gewiß nicht, von dem nachher allda erbaueten sehr grossen und herrlichen Kloster aber, welches An. 1050. angeleget, und welches dieser Trefflichkeit wegen nur das Minster genennet worden, sey ihr nachher der Nahme Münster geblieben. Wenn man indessen von denen teutschen Stifftern, insonderheit aber von denen Bischoffthümern, einen behörigen Begriff haben will, muß man sich nur vorstellen, daß solche vordem eben das gewesen, was man ietzt Superintenduren, und General-Superintenduren nennet, als nun die Innhaber derselben dieses Geistliche Amt erblich an sich brachten, auch zugleich Herren des unter ihrer Aufsicht gestandenen Landes worden, seynd daraus die Stiffter oder Bischoffthümer und Erb-Bischoffthümer entstanden. Wegen der vielen Ländereyen demnach, die dieses Stifft besitzet, ist selbiges eines der mächtigsten Teutschen Stiffter, wiedenn der bekannte Bernhard von Gahlen, als er An. 1665. und An. 1672. wider die Holländer zu Felde zoge, eine Armée von etlichen 20000. Mann beysammen hatte. Es ist auch das Land ziemlich wohl gebauet, jedoch hat es bisher an guten Commercien in selbem gefehlet, daher der jetzige Bischoff einen Canal zu graben angefangen, der bis an die Holländischen Gräntzen gehen solle, um dadurch die Commercien destoeher zu befördern, der aber vielleicht nicht zum Stande kommen dürffte. Die

Stadt

Stadt Münster betreffend, so war solche ehedem eine ziemliche Freystadt, doch der bekannte Bischoff, Bernhard von Gahlen, brachte sie an. 1660. unters Joch, und muste sie auf ihre Kosten eine feste Citadelle, die Brille genannt, erbauen.

Die Einkünffte eines dasigen Bischoffs steigen ebenfalls auf einige Tonnen Goldes hinan, und führet ein dasiger Bischoff eine Hoffstadt gleich einem weltlichen Grossen Herrn, indem er die Vier Hof-Aemter hat, und seynd die Freyherren von Falckenhoff dessen Hof-Marschalle, die Freyherren von Utschering haben das Erb-Dröften-Amt, das Cammerherren Amt aber hat der Bischoff, Bernhard von Gahlen, eingesetzet, und seine Vettern darmit versehen, iedoch ist das Mund-Schencken-Amt allhier nicht zu befinden. Das Wapen des Bischoffthums Münster ist im blauen Felde ein güldener Queer-Balcken. Der ietzige Bischoff ist Clemens Augustus, Printz von Bayern, geb. 1700. erwehlet 1719. er ist zugleich auch Churfürst von Cöln. Nebstdem hat dieses Stifft verschiedene, und zwar gar wichtige Staats-Streitigkeiten, wiewohl die, die das Stifft sonst auf die Herrschafft Borkelov mit denen Grafen von Limburg-Styrum gehabt, und welche von denen General-Staaten unterstützet worden, An. 1665. und nachher An. 1674. völlig beygeleget worden, indem das Stifft vor seine Prætension eine Summe Geldes erhielte, die übrigen aber seynd annoch unerörtert. Also führet es seine weitläufftigen Ansprüche:

I. Auf

I. Auf die in dem Münsterischen gelegene Herrschafft Gehmen, welche die Grafen von Limburg-Styrum besitzen. Dieser Streit hat bereits über 100. Jahr vor dem Cammer-Gerichte gedauret, welches An. 1694. vor Limburg sprach, mithin diese Herrschafft von aller Landesherrlichen Hoheit des Stiffts frey erkannte. Zwar satzte sich das Stifft mit einem An. 1700. bey dem Reiche eingegebenen Memorial aufs hefftigste darwider, und bathe, an statt des im Reiche sonst gebräuchlichen Revisorii, extra ordinem Commissarien zur Untersuchung der Acten zu setzen, worwider aber der Graf von Styrum ebenfalls einkam, und zu behaupten suchte, daß, vermöge des letztern Reichs-Abschiedes de An. 1654. dergleichen nicht zuläßlich, welches Styrumische Memorial das Stifft zwar beantwortete, iedoch ist die Sache nachher liegen, und also unerörtert geblieben.*)

II. Auf die Graffschafft Lingen, die in die Uranische Erbschafft gehöret, und An. 1519. von dem damahligen Bischoffe von Münster mit Gewalt ein, mithin denen Grafen weggenommen ward, den aber der Graf von Geldern wieder daraus vertriebe, nachdem der Graf von Lingen ihm selbige zu Lehn aufgetragen hatte. In dem 1659. zwischen dem Printze von Uranien und dem Bischoffe von Münster zu Coesfeld errichteten

*) Vid. Spener. Histor. Insign. L. I. Staats-Spiegel P.V. und anderwerts mehr.

teten Vergleiche bliebe diese Prætension zwar ausgesetzet, weil aber diese Grafschaft ietzo der König in Preussen inne hat, so mag dem Stiffte Münster, ausser dem Petitorio, wohl schwerlich sonst etwas mehr übrig seyn.*)

III. Auf die Herrschafft Werth, die ebenfalls im Münsterischen befindlich, und die sonst denen Grafen von Cuylenburg zustunde, die selbige von dem Stiffte zu Lehn gehabt haben sollen. Von dar ist sie endlich an die Grafen von Waldeck gekommen, denen sie An. 1665. der damahlige Bischoff zwar wegnehmen wolte, iedoch damahls nachbliebe, endlich aber An. 1673. erfolgete. In dem An. 1674. von den General-Staaten mit dem Bischoffe getroffenen Vergleiche muste dieser solche an den Grafen von Waldeck zwar wieder abtreten, iedoch daß einem ieden Theile unverwehret seyn solte, sein Recht coram judice competente auszuführen. Nachher ist die Sache auch beruhen geblieben. **)

IV. Auf die Grafschafft Steinfurth, die sonst auch ein Münsterisches Lehn gewesen seyn soll. ***)

V. Auf die Grafschafft Delmenhorst, als ein ebenfälliges ehmahliges Lehn von Münster, jedoch ruhet dieser Streit jetzo auch.****)

An

*) Vid. Gastel de Statu Publ. Europae c.15.

**) Vid. Mercure Holland. de 1674.

***) Vid. Gastel l. cit.

****) Id. l. c. et Sprenger in Lucerna Imp.

An Votis führet dieses Stifft auf der geistl. Reichs-Fürsten-Banck nur eines, und hat es sich wegen der Burggrafschafft Stromberg zwar immer gemeldet,*) weil aber zwey Stromberge seyn, davon das eine unten am Rhein in der Pfaltz gelegen, so hat der Bischoff erst erweisen sollen, ob das in seinem Stifft befindliche Stromberg eben dasjenige sey, welches ein Reichs- und Creyß-Votum zu führen befugt? welches aber von dem Stiffte noch nicht hinlänglich geleistet worden. Endlich ist von diesem Bischoffthum Münster annoch zu mercken, daß dessen Bischoff, nebst dem Hertzoge von Cleve, auch Creyßausschreibender Fürst im Westphälischen Kräyse sey, und ist der Churfürst von Cöln allda ebenfalls Bischoff.

Des zehnten Buches drittes Capitel.

Das Stifft Osnabrüg ist zwar an sich selbsten ein gar schönes Stifft, kömmt aber doch dem vorigen nicht bey, und wird zum Fundator von selbem Carolus M. auch angegeben, welches man so gut seyn lassen muß. Weil anbey in dem 30. jährigen Kriege das Hauß Braunschweig viel gelitten, ward ihm, obgleich nach vielen, jedoch unnöthigen Schwierigkeiten, endlich die Administration dieses Stiffts alternativè zuerkannt, wodurch aber

*) Vid. Kulpis. ad Monzamb. P. II.

aber dieses Hauß, wegen seines in gedachtem Kriege gehabten grossen Verlustes, eine gewiß gar mässige Ergötzlichkeit empfangen, zu geschweigen, daß diese Alteration nicht auf das gesammte Hauß Braunschweig erstrecket worden, welches gleichwohl, solche zu suchen, allerdings berechtiget. Der jetzige Bischoff ist auch der Churfürst von Cöln. Sonsten findet an Prætensionen und Juribus Controversis bey diesem Stiffte sich nichts, nochweniger ist von dessen Macht viel zu gedencken, weil ein Herr, der etwan ein paar Tausend Mann, oder etwas weniges mehr, zu halten vermag, vor keinen mächtigen Fürsten geachtet werden kan. So mögen auch die Einkünffte ebenfalls nicht viel über eine Tonne Goldes, oder vielleicht nicht einmahl so hoch, sich erstrecken.

An Votis führet es ein eintziges, und ist erst von Carolo IV. unter die Reichs-Fürsten angenommen worden. Wenn nun ein Printz aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg Bischoff ist, so sitzet er in der Reichs-Versammlung, oder auf Reichs-Tägen auf der Querbanck, die An. 1648. erst errichtet worden, und wovon Wildvogel de Scamno transverso nachgesehen werden kan. Das Wapen dieses Stiffts aber ist im silbernen Felde ein rothes sechsspeichigtes Rad.

Des

Des zehnten Buches viertes Capitel.

Das Stifft Paderborn ist mit jenem fast in allem gleich, soll auch von dem Carolo M. herrühren, und habe der Orth von dem Aufwallen eines Brunnens den Nahmen bekommen, der sich aber nachher wieder verlohren, *) Der jetzige Bischoff ist ebenfalls der Churfürst von Cöln, und ist 1719. erwehlet worden. Die Macht dieses Stiffts ist ebenfalls von keiner Wichtigkeit, und die Einkünffte werden des Stiffts Osnabrügs seinen gleich seyn, jedoch finden sich verschiedene Rechts-Ansprüche, und Jura controuersa, und zwar

I.) Auf die Grafschafft Pyrmont, die anfänglich ihre eigene Grafen hatte, von deren sie durch Vermählung an die Grafen von Spiegelberg gelanget. Als nun diese an. 1583. ausstürben, belehnte das Hauß Braunschweig die Grafen von Gleichen mit selbiger, weil selbiges diese Grafschafft als ein offenes Mann-Lehn ansahe, hierwieder aber satzte sich der Bischoff von Paderborn, und gienge hierauf der Proceß vor dem Reichs-Cammer-Gerichte an. Als nun an. 1630. der letztere Graf von Gleichen verstürbe, satzte er, mit Genehmhaltung des Hauses Braunschweig, seiner Schwester Söhne, die Grafen v. Waldeck, zu Erben ein, die es auch noch besitzen, und sollen sie

*) Vid. Monumenta Paderbornens.

sie sich an. 1668. mit dem Stiffte dahin vergli- chen haben, daß, bey Absterben ihres Hauses, die Grafschaft an jenes zurücke fallen solle, wel- ches aber der Wahrheit nicht gemäß seyn mag, weil Braunschweig aus seinem Jure quaesito sich schwerlich wird haben setzen lassen.

II.) Auf die Grafschaft Stornberg, das Schloß Bartrop, und auf die Stadt Satzuffeln. Diese Oerter gehören in die ehemahlige Grafschafft Schaumburg, und werden jetzo von denen Gra- fen von der Lippe besessen, das Stifft Paderborn hingegen hat solche, als seine Lehn, praetendiret, weil es aber mit dem Beweise nicht recht fortkom- men können, sollen sie den Proceß nachher haben liegen gelassen. *)

III.) Auf die Stadt Warburg, die ehemahls eine besondere Grafschafft war, und als die Grafen ausgestorben, hat die Stadt eine Reichs-Stadt zu werden gesuchet, wie sie denn auch in einigen Reichs-Matriculn zu befinden; der Proceß hat zwar gar lange vor dem Cammer-Gerichte ge- dauret, das Stifft aber hat indeßen die Stadt hinweggenommen, daß selbige also weiter nicht viel ausrichten dürffte.

IV.) Auf die Stadt Brakel, mit der es eben die Bewandnüß hat, als wie mit der vorigen, indem sie auch in verschiedenen Reichs-Matriculn an- getroffen wird. Und der Proceß hat auch lange im

*) Vid. Europ. Herold. P. I.

Cammer-Gerichte gelegen, das Stifft aber hat die Stadt besetzet, daher nicht zu glauben stehet, daß selbige jemahls reassumiret werden dürffte.*)

Sonsten hat dieses Stifft einige Hof-Aemter, die man aber wegen der darbey vorkommenden Umstände füglich erkauffte nennen könte, ja sie heissen auch nur abusive Hof-Aemter, weil die Besitzere derselben solche bloß an dem Tage verrichten, da ein neuer Bischoff erwehlet wird, und seine erste Fürstliche Bischöffliche Tafel hält. Es sind also die von Spiegel die Erb-Marschalle, und gehen sie, wenn der Bischoff sich nach beschehener Wahl das erstemahl zur Tafel begiebet, mit einem Stabe vor Selbem her, dafür sie aber das Pferd nebst Sattel und Zaum bekommen, welches der neue Bischoff an diesem Tage gebrauchet hat. Das Erb-Schencken-Amt haben die von Spiegel auch, und erhalten sie dafür alle Väßer, die man an dem Tage der Wahl von Wein, oder anderm Geträncke, ausleeret. Die von Haxthausen haben das Ober-Hof-Meister-Amt, die von Schiller heissen Cammer-Herren, sind auch zugleich Lehns-Praesidenten, und bekommen an dem ersten Lehns-Tage, welchen der Bischoff hält, von jedem Stiffts-Vasallen einige Gold- und Silber-Müntzen.

Die von Westphalen sind Ober-Küchen-Meister, denen alle Häute von dem Viehe anheim fallen, das an selbem Tage vor die Bischöffliche Tafel geschlachtet worden.

Das

*) Knipschild de Jur. Civit. l. 4.

Das Wapen dieses Stiffts betreffend, so ist solches im rothen Felde ein güldenes Creutze, auf Reichstägen aber hat es auf der Geistlichen Reichs-Fürsten-Banck nur ein Votum.

Des zehnten Buches fünfftes Capitel.

Das ehemahlige Stifft, nunmehrige Fürstenthum Minden, gehöret, vermöge des Osnabrüggischen oder Westphälischen Frieden-Schlusses, dem Hause Brandenburg als ein Weltlich Fürstenthum, und ist das Land gar ansehnlich, wiedenn die Stadt Minden vornehmlich einen guten Paß an der Weser abgiebet.

Vehrden, auch ein ehemahliges Bischoffthum, stunde unter dem Stifft Brehmen, alleine, in dem Westphälischen Frieden ward es secularisiret, und der Cron Schweden unter dem Titel eines Hertzogthums überlassen, davon selbige auch bißher bey dem Reiche Sitz und Stimme geführet. In dem Kriege, darein sich selbige an. 1710. mit der Kron Dännemarck verwickelte, verlohre sie dieses vormahlige Stifft, sammt dem Brehmischen, und verkauffte es Dännemarck, das es eingenommen hatte, an den König in Engelland, als Churfürsten von Hannover, als aber an. 1720. der Friede zwischen beyden Kronen wieder zum Stande kam, überliesse die Cron Schweden Bremen und Vehrden vollends an Hannover,

nover, wofür dieses an jenes annoch 2. Millionen bezahlete, jedoch führete Schweden bey Reichs- und Cräyß-Tägen noch immer das Votum, indem Hannover annoch keine so genannte Belehnung über Bremen und Vehrden erhalten können.

Was die Hertzogthümer Jülich, Cleve, und Berg, sammt der ehemahligen Grafschafft, nunmehrigen Fürstenthum Mörh anbetrifft, so seynd selbige bereits, bey dem Chur-Hause Brandenburg abgehandelt worden, allwo man zugleich gewiesen, wienach selbiges zum Besitz dieser Lande, so viel ihm vorjetzo darvon zustehet, gelanget, nehmlich das Clevische, sammt dem Fürstenthum Mörh und der Grafschafft Marck, jedoch ist Mörh nicht in der Clevischen Erbschafft mit begriffen, sondern es hat das Hauß Brandenburg selbige aus der Erbschafft des vorigen Königes in Groß-Britannien, Wilhelmi III. überkommen. Wo indessen ietzo das Jülichische ist, allda mögen vordem die Attvarer gewohnet haben, die unter denen Francken die vornehmsten gewesen waren. *) In dem Jülichischen aber haben die Ubier gewohnet, von welchen allen gar umständlich bey dem angeführten Autore nachgesehen werden kan. **) Denn des Cluverii Germania antiqua ist in Geographia antiqua nicht allenthalben gar zu richtig.

Das Jülichische und Bergische betreffend, so stehen beyde, vermöge der zwischen dem Hause Bran-

*) Vid. Herr. Notit. Vet. Reg. Francici.
**) Mensae Altingii Germ. inferior.

Brandenburg und Pfaltz An. 1614. errichteten, und An. 1666. völlig bestätigten Theilung, dem Hause Pfaltz zu, seynd anbey diese Länder überhaupt gar schön und reich, und sonderlich zur Handlung wohl gelegen; Alleine, was Pfaltz seinen daran habenden Antheil betrifft, so gehet es hier, wie in allen Catholischen Landen, daß nehmlich die Müncherey alles Gute gehindert, wiewohl im Bergischen und Jülichischen noch ziemlich viel Reformirte verhanden, daher auch die Handlung da noch so ziemlich gut, das Land selber giebet viel Eysen, sonderlich das Jülichische und Bergische, und daher allhier eine sehr grosse Menge eiserne Stücke, Kugeln, und andere dergleichen Dinge, gegossen werden, wiedenn sonderlich zu Solingen, einer Märckischen Stadt, sehr gute Klingen in ungemeiner Anzahl verfertiget werden, so findet sich auch hier Salpeter, Schwefel und Galmey, daraus, wie oben befindlich, das Meßing verfertiget wird.

Des zehnten Buches
sechstes Capitel.

Was hierbey das eigentliche Hertzogthum Westphalen anbetrifft, so ist solches ein gantz besonderer Strich Landes in Westphalen, der auch das Sauerland heisset, welchen Nahmen es von dem schönen Grase, Viehweyde und Wiesewachs empfangen, welches alles hier gar vortrefflich ist,

und war dieses Land ehedem des tapffern Fürsten der Sachsen, des Wittichindi, sein Erbland, wie denn glaublich, daß Selbiger auf dem damahls berühmten und festen Schlosse Ehrerberg, so ietzo Stadtberg heisset, seine Wohnung gehabt. Auf selbigem hat auch die vortreffliche Irminsula gestanden, die noch ietzo in dem Dom zu Hildesheim zu sehen, die zugleich an und vor sich selber kein Idolum gewesen, sondern es ist im Paganismo der Cultus adorationis allda verrichtet worden. *) Dieses Hertzogthum Westphalen aber kam An. 1180. von der Provincia Saxoniæ, und insonderheit von dem damahligen Hause Sachsen, ab, und geriethe an den Ertz-Bischoff von Cöln, alß nehmlich Hertzog Heinrich in Sachsen, der Löwe genannt, von dem regiersüchtigen Kayser Friderico I. in die Acht erkläret, und seiner Länder allermeistens beraubet ward, obgleich diese Achts-Erklärung eine der allerungerechtesten war, die Teutschland jemahls gesehen, wie von alle dem vorher bereits mehrers erwehnet worden. Aus was vor Gründen aber das Hauß Sachsen auf dieses Westphalen, darzu das Ländgen Engern und die Herrschafft Voß mit gehöret, seine Ansprüche mache, davon ist oben bey dem Hause Sachsen zu befinden.

Des zehnten Buches siebendes Capitel.

Ost-Frießland anlangend, ist solches ein sehr ebenes, grasigtes, und mit vieler Viehweyde ver-

*) Vid. Meibom, de Irminsula Saxon.

versehenes Land, auch der uhralte Sitz der Freesen, oder Friesen, eines der allerberühmtesten Teutschen Völcker, und welches mit denen übrigen Teutschen nie in einigem Bündnisse gestanden, sondern jederzeit vor sich gewesen.*) In denen ältern Zeiten ward selbiges von verschiedenen Herren regieret, von denen jeder gleichsam eine eigene Republic ausgemachet, die doch bereits seint einigen 100. Jahren sich jederzeit an Teutschland mitgehalten, und mag seyn, daß diese Herren entstanden, nachdem das Fürstliche, oder das Königliche Hauß ausgegangen, weil doch gewiß, daß die Friesen Könige gehabt. Von diesen Herren aber brachte der von Gretsiel etwan an. 1454. es dahin, daß ihn die andern zu ihrem Obern annahmen, wiewohl sie sich darbey sehr viele Freyheiten ausbedungen, die hingegen in den neuern Zeiten viel Unheil verursachet. Gedachter Herr von Gretsiel nun ward von dem Kayser Friderico III. erst in den Reichs-Grafen-Stand erhoben, biß an. 1654. die Reichs-Fürstliche Würde darzu gekommen.

Der jetzige Fürst von Ost-Friesland aber hat mit einigen seiner Land-Stände, sonderlich aber mit der Stadt Embden, bereits verschiedene Jahre nacheinander grosse Streitigkeiten gehabt, die in dem 1726. Jahre in eine vollkommene offene Gewalt ausbrachen, so, daß zwar von dem Kayser die Execution beschlossen ward, obgleich die Renitenten, oder Widerspenstigen, sich noch zur Zeit

*) Vid. Ubb. Emmium Rer. Frisicar.

nicht völlig bequemet, ungeachtet dem Churfürsten von Hannover die abermahlige Execution aufgetragen worden, der aber, solche zu vollziehen, seine besondern Staats-Ursachen gehabt. Immittelst kan von dieser Sache sonderlich Brenneysens Ost-Frießländische Chronicke nachgesehen werden, der Cantzler bey dem Fürsten, und bestehet das Werck aus 2. Folianten. Von der Schwierigkeit aber, die es bey dem Reiche gesetzet, bevor der Fürst allda ad Votum et Sessionem gelassen worden, stehet Kulpiſs ad Monzamban. mit zu gebrauchen.

Sonsten wollen auf Ost-Frießland einige dem Hause Oesterreich von daher eine Prætension zuschreiben, daß, alß Graf Eduard von dem Käyser Maximiliano I. in die Acht erkläret worden, er seine Lande Carolo V. zu einem Lehn aufgetragen habe, allein wie sich nicht findet, warum der damahlige Graf von Ost-Frießland in die Acht gerathen, also hat er auch ein Reichs-Land nicht eigenmächtiger Weise einem andern zu einem Lehn auftragen können, zu geschweigen, daß Oesterreich dieses angegebenen Rechtens sich nie bedienet, wiedenn der Fürst von Ost-Frießland ein Reichs-Fürst, dessen Land aber ein Reichs-Land ist. Indessen kan von dieser Sache etwan anderwerts *) nachgesehen werden, auch wienach das Hauß Brandenburg eine Reichs-Lehns-Expectanz auf Ost-Frießland habe.

Des

*) Sprenger in Prætens. Illustribus, und unsere Einleitung zu denen Prætensionen.

Des zehnten Buches
achtes Capitel.

Die Reichs-Grafschafften anlangend, die hierher gehören, so seynd es folgende:

1. Die Grafschafft Oldenburg und Delmenhorst, die beyde seint 1667. Dännemarck gehören, indem der letzte Graf von Oldenburg, Anthon Günther, in gedachtem Jahre, ohne Männliche Erben verstarbe, daher Dännemarck, als nächster Anverwandter, die Possession ergrieffe, wiewohl es mit seinen Vettern von Holstein, und Holstein-Plön, desfalls vieles Streitens gehabt, doch der erstere renuncirte Liti, und der andere muste sich endlich auch vergleichen.*)
2. Die Grafschafft Marck, die dem Könige in Preussen gehöret, und ein Stück der Jülichischen Erbschafft mit ist.
3. Die Grafschafft Manderscheid, hat ihre eigene Grafen.
4. Die Grafschafft Lippe, hat auch ihre eigene Grafen,
5. Die Grafschafft Schaumburg, die 1640. ihre eigene Grafen verlohren, von welcher Zeit an das Land meistens an Hessen gekommen, deme son-

*) Vid. Diar. Europ. P. 13. seqq. und die Prætensionen.

sonderlich Rinteln zustehet, das übrige hingegen besitzen die Grafen von der Lippe.

6. Die Grafschafft Ravensberg, gehöret, nebst der Stadt Hervorden, dem Hause Brandenburg.

7. Die Grafschafft Hoya lieget an der Weser, und ist schon längst ausgestorben, stehet dermahlen dem Hause Braunschweig-Lüneburg, oder Hannover zu.

8. Die Grafschafft Diepold, ist An. 1685. erloschen, und gehöret dermahlen auch dem Hause Braunschweig-Hannover, und ist in selbiger der sehr grosse Dummer See.

9. Die Grafschafft Bentheim, hat seine eigene Grafen, ist eine ziemliche ansehnliche Grafschafft.

10. Die Grafschafft Riedberg, hat auch seine besondern Grafen, die aber aus Ost-Frießland herstammen.

11. Die Grafschaft Pyrmont, ist wegen des Sauer-Brunnens bekannt, und haben die ehemahligen Grafen, nunmehrigen Fürsten von Waldeck, selbige, sie soll aber, vermöge eines getroffenen Vergleichs, an das Stifft Paderborn verfallen, darvon bey diesem Stiffte gehandelt worden.

12. Die Grafschafft Lingen, gehöret mit in die Uranische Erbschafft, und hat selbige dermahlen ebenfalls das Hauß Brandenburg-Preussen.

Im übrigen ist Westphalen ein sehr schönes Land, welches allenthalben reichlich geseegnet, und bringet sonderlich der Handel mit der Leinewand, die zu

Wa-

Warendorff und Bilefeld ungemein schön fällt, ein sehr grosses ein, es ist aber nur zu bedauren, daß dieses Land in so vielerley Herrschafften zerschnitten. Die Creyß-ausschreibenden Fürsten in selbem seynd Brandenburg, als Hertzog von Jülich, der Bischoff von Münster, und die Kron Schweden wegen des ehemahligen Stifftes Bremen. Es pfleget dieser Creyß seine Creyß-Täge zu halten, auf dem Reichs-Tage aber haben die Fürsten, so geist- als weltliche, wie auch die Reichs-Grafen, im Fürstl. Collegio an ihren behörigen Orten ihren Sitz und Stimme.

Des eilfften Buches
erstes Capitel
Von dem Chur-Hause Pfaltz.

Den Ursprung des ietzigen Hauses überhaupt anlangend, so ist selbiger aus dem Hause Bayern herzuholen, daher auch solcher vornehmlich bey Bayern vorkommen wird, es muß aber der Ursprung des Hauses Pfaltz mit dem Ursprunge der Pfaltz nicht vermischet werden, von dem man bereits bey Sachsen mitgehandelt. Zwar was das Wort Graf anlanget, so hieße dieses bey denen Teutschen überhaupt so viel, als einen Bedienten, darvon oben auch schon Erwehnung geschehen, mithin waren der Grafen so viel, als sich Bedienungen fanden, jedoch ward es dann und wann in einem besonderen

Verstande genommen, daß es nehmlich einen Richter anzeigete. Also war der Cent-Graf so viel als der Blut-Richter, Saltz-Graf der Richter, der die streitigen Saltz-Händel entschiede, andere solche Bedienungen jetzo zu übergehen, deren aber der Pfeffinger gar viele zusammen getragen. *) Das Wort Pfaltz, oder Palenz aber, wie es auch ausgesprochen worden, hieße eigentlich ein mit Pfälen umsetzter Ort, daher der Ungern ihr Palanka den Nahmen bekommen, welches so viel bedeutet, als ein mit Pfälen, oder, wie man es jetzo nennet, mit Pallisaden befestigter Ort. Weil nun der grossen Herren ihre Hoflager vormahls in Teutschland vornehmlich mit Pfälen umgeben, und befestiget waren, welches gewiß die allerälteste Arth vom Befestigen gewesen, so nannte man selbige Palenz- oder Pfaltz-Städte: Weil nun an den Ober-Richter, nach jetziger Arth zu reden, alle Appellationes ergiengen, und dann dieser beständig bey Hofe war, so hieße er von daher vornehmlich der Ober-Pfaltz- oder Palenz-Grafe, wiewohl einige teutsche Völcker das Wort Hof darzu gesetzet. Da nun dieses Ober-Hof-Richter-Amt sowohl im Fränckischen Reiche, als auch überhaupt beständig bey denen Teutschen gewesen, indem kein Staat abque Justitiae administratione bestehen kan, so folget hieraus von selbsten, daß ermeltes Amt nie unbekannt gewesen, wiedenn Hincmarus dessen auch ausdrücklich gedencket, jedoch bleibet dahin gestellet, ob dieses Amt anfänglich erblich gewesen, wel-

*) Vitriar. illustrat. Tom. II. p. 343.

welches zwar aus verschiedenen vernünfftigen Ursachen gar glaublich fallen will, ist auch darvon bey Sachsen Erwehnung geschehen. Und weil demnach die Fränckischen Könige, sowohl der erstern, als auch der andern Linie, sich jederzeit, oder doch allermeistens, am Rhein-Strohm und dort herum befanden, so ist gar glaublich, daß der Ober-Hof-Richter auch allda seine Wohnung gehabt. Und wie dieses wieder richtig, daß die Bedienungen, oder Aemter, vordiesem nicht mit baaren Gelde besoldet worden, sondern man gabe jedem Bedienten, seinem Stande und Dienste nach, die Einkünffte von einem gewissen Guthe, oder nur von dessen einem Stücke, statt der Besoldung, welches also in denen ältern Zeiten die eigentliche Waaren-Lehn gewesen, obgleich nicht alle Feudalisten diese Antiquität weder recht zu begreiffen, noch einzusehen begehret; Also genoße der Hof-Pfaltz-Grafe von denen am Rhein-Strohm herumgelegenen Güthern seine Einkünffte, da zugleich glaublich ist, daß er auch seine eigene Güther vor sich gehabt. Wie aber die Pfaltz-Grafen unter denen Francken geheißen, ist eine unbekannte Sache, lieget auch endlich an selbiger in so weit nicht viel.

Des eilfften Buches
zweytes Capitel.

Als nachher die Teutschen unterm Conrado I. und Heinrico I. ihr Reich wieder anrichteten, kunte der am Rhein vorhandene Pfaltz-Grafe gar nicht

nicht abgeschaffet werden, sondern es muste solcher nothwendig verbleiben, worvon die Ursachen oben bey Sachsen umständlich angeführet werden. Hierbey ist um vielerley Ursachen willen gar glaublich, daß man dieses Amt, gleich bey vorgedachter Erneurung des teutschen Reichs, sowohl am Rhein-Strohm, als wie in Sachsen, erblich gemachet, wie aber eben dasjenige Geschlecht geheißen, welches solches erblich überkommen, ist in so weit unbekannt, indem weder Tolnerus in seiner Hist. Palat. noch Paraeus in Hist. Palat. selbiges recht zuverläßlich anzuzeigen vermocht, wiewohl daran auch so gar viel nicht lieget, und hat man in offtangeführtem Theatro Genealog. (in welchem, ohne selbstige Ruhmredigkeit zu sagen, der Ursprung der teutschen Hohen Häuser mit vielem Grunde aufgesuchet worden) gar umständlich gewiesen, wie man wegen Aufsuchung der Genealogie des Hauses Pfaltz eigentlich zu verfahren habe.

Es ist also bey der ältern Genealogie der Pfaltz-Grafen am Rhein sonderlich zu mercken, daß Conrad, der aus dem Schwäbischen, oder Hohenstaufischen Hause war, etwan an. 1155. oder um dieselbigen Jahre, die Pfaltz am Rhein erhalten, und hinterließ er eine eintzige Tochter, die Printzeßin Agnes, welche Heinrichen, Hertzog Heinrichs, des Löwen, Fürsten von Sachsen, ältesten Printzen heyrathete, und mit selbem eine Tochter gleiches Nahmens erzielete, daher man sich in der Pfältzischen Historie wohl hüten muß, daß man Mutter und Tochter, weil sie einerley

nerley Nahmen führen, nicht miteinander vermische. Die Tochter also, nehmlich die Printzeßin Agnes, vermählte sich an Hertzog Ottonem illustrem, oder den Erleuchteten in Bayern, und brachte Selbem die Pfaltz, als ein Erb-Land, zu, daher die Agnes die Stamm-Mutter der gesammten Hertzoge von Bayern und Pfaltz-Grafen beym Rhein geworden. Denn der eine Enckel war Rudolphus, von dem das Hauß Pfaltz abstammet, und Ludewig, der das Bayrische Hauß fortgepflantzet hat.

In dieses Rudolphi Nachkommen demnach hat sich das Hauß Pfaltz getheilet, und zwar

1) in das Chur-Hauß, welches sich wiederum absonderte:

   a) in die alte Chur-Linie, die An. 1559. in Churfürst Ottone Heinrico gantz und gar ausgegangen,

   b) in die mittlere, die auch die Simmerische heisset, und die An. 1685. in Churfürst Carln völlig verblühet.

2) In das Neuburgische Hauß, die die neue Chur-Linie heisset, und die sich wiederum in die Sultzbachische absondert.

3) In die Zweybrückische, die sich zwar wieder in verschiedene andere zergliedert hat, die aber alle verdorret.

4) In die Birckenfeldische, die sich in die Gelnhausische absondert, die drey Printzen hat, jene

aber

aber hat nur den regierenden Pfaltz-Grafen, nebst seinem Erb-Printzen.

5) Die Veldenzsche, die An. 1694. verloschen.

Von allen diesen Eintheilungen indessen wird nichts bessers zu recommendiren seyn, als Speners Theatrum Nobilitatis, dann dessen Sylloge Genealogica, Rittershusii Opus Genealogicum, edit. noviss. Imhofii Not. Proc. Germ. sammt unserm mehrangezeigten Genealogischen Schauplatz.

Des eilfften Buches
drittes Capitel.

Die Länder aber, die das Pfältzische Hauß besitzet, liegen theils diesseits, theils jenseit des Rheins, jedoch ist es bey allen diesen Ländern gantz anders beschaffen, als wie bey andern teutschen Chur- und Fürstlichen Häusern. Denn diese sind grosse Stücken der ehemahligen Haupt-Provintzien, aus denen, so offt berührtermassen, Teutschland und das teutsche Reich bestanden, die eigentliche Pfältzische Lande hingegen seynd ein aus allerley grossen, kleinen, mittlern, und gar kleinen Stücken zusammengesetztes Land, wie dieses die Excerpta Historica naturam successionis Palatinæ concernentia, die An. 1688. herausgekommen, selber bekennen. Man irret also, wenn dem Pfaltz-Grafen am Rhein die Stelle des Ducis & Principis Provinciæ Rhenensis zugeschrieben werden will,

will, indem ja niemahls eine Provincia Rhenensis gewesen, daher hat man die grosse Provinciam Franconiæ unnöthig in zwey Theile zerschlagen. Als aber die Provincia Franconiæ zerfiele, sodann ist der Pfaltz-Graf am Rhein in die Jura, Gründe, und in die Reichs-Verrichtungen der ehemahligen Fürsten und Hertzoge in Francken eingetreten, oder man hat ihm selbige von Reichs-wegen zugestanden. Da also die Pfältzischen Lande aus so vielerley kleinen Güthern ein zusammengesetztes Land gewesen, so ergiebet sich hieraus von selbsten, daß sie vor sich in dem Nexu systematico der übrigen teutschen Länder nicht gestanden, oder, wie etwan die gemeine, obgleich gar falsche Redens-Art lautet, daß sie keine Reichs-Lehns-Lande, sondern lauter Erb-Stücke gewesen. Als daher An. 1685. der letzte Chur-Fürst von Pfaltz verstarbe, hatte seine Schwester, die Madame d'Orleans, in soweit recht, daß sie vor Neuburg und Luzelstein die Succession zu haben begehrete, worüber man zwar ein paar Jahre zu Franckfurth tractirete,*) doch kam es endlich An. 1688. zu einem Kriege mit Franckreich, und An. 1697. ward in dem Ryswickischen Frieden die Sache also verglichen, daß die Madame d'Orleans vor ihre Prætension 300000. Thl. und die Helffte der Meublen ihres verstorbenen Bruders, des vorgedachten Churfürsten Carls, bekame. Von diesen Zeiten also an seynd die Pfältzischen Lande erst ein würckliches Reichs-Land geworden, das ist,

*) Vid. Acta Compromissi Francofurt.

sie seynd in den Nexum systematicum mit ein-und angenommen worden, denn vorher war, wie nur erwehnet, der Fürst und Landesherr derselben, und zwar vor seine Person, schon lange ein Reichs-Fürst gewesen.

Mit diesem Chur-Pfältzischen Lande aber müssen nicht vermenget werden

1. Das Neuburgische, welches oben in Schwaben an der Donau lieget.
2. Die Ober-Pfaltz, die in Francken befindlich.
3. Das Bergische und Jülichsche, von denen bey Westphalen gehandelt worden.

Das erstere und andere hat Pfaltz von Bäyern erhalten, weil es mit selbem verwandt, die 2. letzten Stücke aber rühren aus der Jülichischen Erbschafft her. Wegen der Chur-Pfältzischen Lande demnach führet dieses Hauß als Churfürst ein Votum im Chur-Collegio, wegen des Neuburgischen hingegen sitzet es im Fürsten-Collegio auf der weltlichen Banck, wegen der Jülichschen Erbschafft aber ist jetzo kein Votum vorhanden: Wegen der Creyß-Angelegenheiten aber will Chur-Pfaltz Creyß-ausschreibender Fürst seyn, wiewohl man wenig von Creyß-Tägen weiß, die allda gehalten würden.

Des eilfften Buches
viertes Capitel.

Die Lande dieses Hauses betreffend, so seynd solche von vortrefflicher Güte, und bauet man son-

sonderlich um Heydelberg herum einen guten Necker-Wein, gleichwie in dem jenseit Rheinisch-Pfältzischen ebenfalls ein herrlicher Wein zu befinden, allwo zugleich ein Uberfluß an Mandeln, auserlesenen Castanien, wie nicht weniger an Fischen, Getreyde, Wildpret, und andern mehr, vorhanden, mit wenigem, es wäre ein herrlich Land, wenn es nur einen Herrn hätte, der sich um dessen Güte recht bekümmerte, alleine es ist im Pfältzischen ein Haupt-Fehler, daß zu keiner Zeit an die Commercien, und wie solche wohl einzurichten, g. dacht worden. Daher auch das Reichthum die Einwohner vielleicht eben nicht viel drücken mag, jedoch haben sie in Kriegs-Zeiten den Vortheil, daß sie ihre Waaren und Früchte mit ziemlichen Nutzen an Mann bringen können.

Bey einem so trefflichen Lande also solte man dafür halten, daß auch die Einkünffte, sammt der Macht eines Churfürsten von Pfaltz, gar ansehnlich zu seyn vermöchten, absonderlich, da ein nunmehriger Churfürst, nebenst dem Neuburgischen, auch das Jülichische und Bergische besitzet, doch es ist beydes nicht allzu sonderlich. Denn gesetzt, daß die Einkünffte auf ein 3. oder 4. Millionen hinansteigen, welches aber nicht einmahl glaublich, und vielleicht alles in allen nicht viel über 2½. Millionen betragen dürffte, so könten gleichwohl doch selbige, und zwar wenn allhier eine gute Oeconomia politica wäre, um ein grosses vermehret werden. Wegen der Macht hat es gleiche Bewandniß, daß diese über 20.

bis etliche 20000. Mann nicht hinansteigen wird, die gleichwohl, nach Beschaffenheit der Länder, ebenfalls gar anders einzurichten, einfolglich um ein grosses zu vermehren stünde.

Nebstdem findet sich, daß das Pfältzische fast allenthalben offen, so daß ein Feind solches ohne grossen Wiederstand hinwegzunehmen vermag. Denn obgleich Käyserslauter, Franckenthal und Manheim vor Festungen angegeben werden, so heisset doch das erstere eben nicht gar viel, das andere haben die Frantzosen im vorigen Kriege von Grund-aus geschleiffet, und das letztere ist zwar wiederum etwas befestiget worden, alleine ein Krieg dürffte weisen, daß es keinen langen Wiederstand zu thun vermögend. Behält es also seine Richtigkeit, daß die Chur-Pfaltz ein Land, das nirgends sattsam verwahret, einfolglich dessen Churfürst sich in keinen Krieg zu wagen Ursache hat, vornehmlich da ihm von Seiten Franckreich, durch Landau und Saar-Louis, so starcke Brillen aufgesetzet. In dem Jülichischen ist es ebenfalls nicht viel besser, weil, ausser Jülich und Düsseldorff, sonst kein haltbahrer Ort, die gleichwohl auch nicht im Stande, eine gar zu lange Gegenwehr thun zu können.

Des eilfften Buches fünfftes Capitel.

Die Reichs-Crone bey diesem Hause betreffend, so ist solche zwar die Crone, mit welcher ein teut-

teutscher Kähser pfleget gekrönet zu werden, es ist aber solche nicht des Caroli M. seine, obgleich verschiedene Publicisten sie dafür ausgeben. Doch da, Teste Auctore Anonymo de Vita Caroli M. dieser Printz seine Kron und Reichs-Kleinodien mit sich ins Grab genommen, auch Vitriarius illustratus versichert, (man lese inwendig herum die Worte: Chonradus,) so kan sie schwerlich von Carolo M. herrühren: Es wird daher die Sache wegen dieser Krone also anzusehen seyn, als die Teutschen An. 913. nach Ausgange des ältern Carolingischen Stammes, und nachdem die Frantzosen sich um selbige nicht bewarben, ihr Reich also wieder anrichteten, sie sich auch ihre eigene Reichs-Krone gemachet, welches zugleich der Nahme Chonradus mit anzeiget. Denn warum sie des Caroli M. seine behalten haben solten, darvon will sich nicht die allermindeste vernünfftige Ursache finden. Diese Krone aber, weil sie, nach dem Zustande der damahligen Zeiten, nicht gar zu kostbahr gewesen, hat Carolus IV. ein wenig verbessern, und mit einigen Zierrathen versehen lassen, daß sie also von daher zum Theil diejenige Gestalt gewonnen, die sie dermahlen aufweiset.

An Reichs-Votis aber findet sich

1. Das Chur-Pfältzische im Churfl. Collegio.
2. Das Pfaltz-Neuburgische.
3. Das Hertzoglich-Clevische im Fürstlichen Collegio, und
4. Das Pfaltz-Schultzbachische auch allda.

Hiernechst die Vorzüge dieses Hauses betreffend, ist sonderlich das sogenannte Richter-Amt über einen teutschen König zu betrachten, von dem zwar einige Publicisten viel zu sagen pflegen, ob es gleich einige leugnen, und desfalls den Sachsen-Spiegel als einen Nugatorem ansehen wollen, wenn er saget: Der Pfaltz-Graf beym Rhein solle dem teutschen Könige mit einer silbernen Barden den Kopff abschlagen lassen, doch es wird desfalls so wider die Antiquitates Germanicas, als auch wider die prima Juris publici Principia geirret. Denn da das teutsche Reich zu allen Zeiten ein freyes Wahl-Reich gewesen, so lehret ja die gesunde Vernunfft, daß inter Eligentes und den Electum man beständig auch gewisse Pacta gehabt, ob wir gleich selbige nach ihrem wörtlichen Inhalte nicht alle wissen, anbey es überhaupt heisset: Salus populi suprema lex esto, und folget hieraus unwiedersprechlich, daß dem Principi Salus populi am meisten oblieget. Wenn er nun sothanen Salutem ausser Augen setzet, und Hostis Populi und Regni wird, so zerreisset er dadurch allerdings die zwischen ihm und dem Populo seyende Obligationem reciprocam, mithin strafft dieser ihn nicht, als seinen Principem, sondern als seinen Hostem. Auf sothane Art demnach ist das Richterliche Amt eines Pfaltz-Grafens zu nehmen, wiewohl nicht abzusehen, warum der Pfaltz-Graf in Sachsen von diesem Richter-Officio ausgeschlossen seyn solte. Immittelst seynd sie keine Judices proprii, sondern delegati gewesen, daß

daß auch dieses Richter-Amt dermahlen anders beschaffen, ist bloß denen Umständen der Zeiten zuzuschreiben.

Im übrigen bestehet das Chur- und Pfältzische Hauß dermahlen auf diesen Personen:

Carl Philipp, Churfürst, gebohren 1661.

Seine Kinder seynd:

Elisabeth Augusta, vermählt an den Erb-Printzen von Sultzbach, geb. 1692.

Ausserdem hat er 2. Brüder und 2. Schwestern, als:

1) Alexander Sigismund, geb. 1662. Bischoff zu Augspurg.

2) Franz Ludewig, geb. 1664. Churfürst zu Trier, ward 1729. Churfürst zu Mayntz, st. 1732.

3) Maria Anna, geb. 1667. Wittbe Caroli II. des letzten Königs in Spanien.

4) Dorothea Sophia, vermählt an den letztverstorbenen Hertzog von Parma.

Die Pfaltz-Gräflichen Häuser aber sind:

I.) Pfalz-Sulzbach, Theodorus, geb. 1659. st. 1732. hat Kinder:

a) Joseph Carl Emanuel August, geb. 1694. hat des Churfürsten von Pfaltz Tochter, wie sie denn auch 1728. im Januar. im Kind-Bette verstorben, und er verschiede 1728. 2. Gem. N. Printzeßin von Heßen-Rheinfels, 1730. den 25. Jan.

b) Johann Christian Joseph, seine erste Gemahlin sturbe 1728. war eine gebohrne Printzessin von Auvergne.

c) Maria Anna, geb. 1693. ward 1714. eine Nonne zu Cöln

d) Christina Francisca, Aebtißin zu Thoren, und 1733. Priorin des Carmeliter-Klosters zu Düsseldorff.

e) Ernestina Johannetta, vermählt an Land-Grafen von Heßen-Rheinfels.

Der Pfaltz-Graf zu Zweybrücken,
Gustav Samuel, geb. 1670. ward Papistisch 1696. st. 1731. ohne Kinder.

Der Pfaltz-Graf von Borckenfeld,
Christianus III. bliebe Evangelisch, geb. 1674. erhielte Zweybrücken, st. 1735.

Seine Kinder sind:

Christiana Carolina, geb. 1721.
Christian, geb. 1722.
Fridericus, geb. 1724.
Henrica Carolina, geb. 1725.

Des zwölfften Buches erstes Capitel

Von dem Königl. und Hochfürstl. Hause Hessen.

Das Hauß Hessen stammet, der männlichen Linie nach, von denen alten Hertzogen von Braband

band her, der mütterlichen aber von denen alten Landgrafen in Thüringen, wie diese kurtze Genealogie besaget.

Heinrich II. Hertzog in Braband, st. 1247.
2. Gem. Sophia, Landgraf Ludewigs in Hessen Tochter.

Heinrich, das Kind von Hessen genannt, Stamm-Vater des sämmtlichen Hauses Hessen.

So viel aber den Ursprung des ehemahligen Hauses Braband anlanget, so hat man zwar in dem Genealogischen Schauplatze*) von den alten Fürsten und Hertzogen dieses Landes eine Genealogie beygebracht, alleine es steiget selbige nicht nur nicht höher, als nur auf Raziner I. der ein Sohn Giselberts, Hertzogs in Lothringen, gewesen, sondern sie hat auch die ältern Zeiten in so weit nicht in sich, weil man damahls nicht Willens war, die uhralten Zeiten zu untersuchen. Indessen ist doch gewiß, daß die Herren von Braband weit älter seyn, und nicht sowohl in die Fränckischen, als vielmehr in noch weit höhere Zeiten hinein gehören, darvon aber, hier mehreres zu handeln, des Orts nicht ist, doch kan desfalls beym Grammaye in seinen Antiquitatibus Brabandinis mit nachgesehen werden. Wann von den Scriptoribus Francisc. und German. diesen Herren der Nahme Dux beygeleget wird, hat man bereits anderwerts auch gewiesen, was solcher nach damah-

*) p. 460.

mahligen Zeiten eigentlich bedeutet gehabt. So viel hingegen das Wort Kind anlanget, wenn nehmlich Henricus das Kind von Heßen genennet wird, so heisset nach damahligen Zeiten dieses eben so viel, als wenn noch jetzo der Kron=Printz in Spanien und Portugal, Infant, das ist, das Kind, genennet wird, indem es eigentlich den Erb=Printz, oder den ungezweiffelten Erb=Nachfolger in dem Lande, bemercket. Daher hat man sich daran nicht zu kehren, daß diese Titulatur heut zu Tage nicht mehr bräuchlich, weil es mit solchen Dingen heisset: verba valent sicut nummi, welche Anmerckung gleichwohl, wegen der ehemahligen Bedeutung des Wortes Kind, nicht alle Gelehrte haben beobachten wollen, jedoch sey dieses sonder alle Großsprechung gesaget.

Des zwölfften Buches zweytes Capitel.

Die Gewinnung an Landen bey diesem Hause betreffend, so hat es desfalls so gar sehr nicht zugenommen, nicht daß es dieserhalben keine Gelegenheit darzu gehabt, sondern weil etwa andere Umstände vorhanden gewesen, wiedenn gewiß ist, daß, wann die bey Errichtung des Westphälischen Friedens vorhandenen Schwedischen Ministri mit diesem Hause es recht wohl hätten meinen, und dessen gegen gedachte Cron so viele gehabte Verdienste sattsam belohnen wollen,*) sie ihm ein weit mehrers zuzuwen-

*) Vid. Henning. Meditat. ad Instrum. Pac. Spec. 1. 2.

wenden vermocht. Wienach immittelst Heßen ein Land-Grafthum geworden, darvon ist kürtzlich dieses zu wissen. Alß an. 1249. oder ein paar Jahre hernach, Heinricus Raspo, letzterer Land-Graf in Thüringen, und der mit Friderico II. um die Kayserl. Würde stritte, ohne männliche Erben verstarbe, entstande zwischen der Printzeßin Sophia, Hertzogin in Braband, und Heinrico illustri, Marggrafen in Meißen, wegen der Nachfolge in Thüringen, ein hefftiger Streit, und zwar so ist bekannt, daß Heßen sonst ein Stück des alten Königreichs Thüringen gewesen. *) Wie weit aber beyde Competenten miteinander verwandt gewesen, zeiget diese Genealogie:

Hermann, Landgraf in Thüringen, starb 1215. oder in selbigen Jahren.

Jutta, oder Juditte, vermählt an Dietrichen, Marggrafen in Meissen.	Ludwig, Landgraf in Thüringen, † 1227.	Heinrich Raspo, † 1249. oder kurtz nachher.
Heinricus illustris, Marggraf in Meissen, starb 1288.	Sophia, Gem. Heinrichs, Herzogs in Braband.	
	Heinricus Puer, oder erster Landgraf in Hessen.	

Nach

*) V. Conring. de Vet. Statu Helmstadii, Sagittar. Antiq. Regni Thuring. und noch welche andere mehr.

Nach einem 9. oder 10. Jährigen Kriege wurden die Sachen also beygeleget, daß Thüringen, so wie es damahls war, getheilet werden solte, und bekame Heinricus Puer, vorgedachter Printzeßin Sophia ihr Sohn, wegen dieser seiner Frau Mutter, den Westlichen Theil von Thüringen, das ist, das heutige Heßen, zugleich aber auch den Titel als ein Land-Graf von Heßen, sammt dem Thüringischen Löwen, jedoch mit einem Discernicul, wobey auch das Pactum Confraternitatis zwischen beyden Häusern errichtet ward. Von dieser Zeit also an ist der Nahme Heßen, als ein eigenes Land-Grafthum, beständig bey diesem Hause verblieben, und begrieffe es damahlen das eigentliche Ober- und Nieder-Heßen, ausgenommen die Grafschafften Katzen-Elnbogen, und noch einige andere Stücke in sich, nehmlich es war das in denen alten Zeiten so offt vorkommende Hessengau oder Hessingou.

Die Heßen aber seynd niemand als die alten Catten, deren Tacitus gedencket, die wegen ihrer Tapfferkeit, und weil sie mit ihren Feinden, als wie gleichsam die Katzen mit den ihrigen, umgegangen, von daher die Catti, das ist, die Katzen genennet werden, wie denn Heß und Katz Synonima, indem, was die Ober- und Nieder-Sachsen Katz heissen, das spricht der Rheinländer Heße aus.

Weil nun, wie vor erwehnet, Heßen in denen vormahligen Zeiten ein Stück von dem alten Königreich Thüringen war, welche Landes-Gegenden ehedem zu der Provincia Sueuiæ gehöreten, die hingegen

gegen die Thüringer denen Schwaben abnahmen, als ihnen die Dalemnizer, Lusizer, und andere Wenden, so ansehnliche Länder entwendet hatten; So ward Heinricus Puer sogleich ein würcklicher Landes-Herr, als Heinricus illustris, Marggraf in Meißen, sich mit dessen Mutter, der Printzeßin Sophia, verglichen, und ihr sein Anspruchs-Recht auf Heßen abgetreten, diese hingegen solches wieder ihrem Sohne, dem mehrerwehnten Heinrico Puero, überlassen hatte. Wie es aber seine vollkommene Richtigkeit hat, daß, wer Herr von einem Lande, selbem auch die Landesherrl. Jura und Hoheit zustehe, indem beydes miteinander eben so verknüpffet, als wie Leib und Seele miteinander vereinpahret; Also ist es eine in der That sehr befremdliche und zugleich wieder alle gesunde Vernunfft lauffende Lehre, wie einige sagen, und vorgeben, in unserm Teutschen Reiche sey zwar ein Chur- und Fürst Landesherr, die Landesherrliche Hoheit aber müsse er erst von dem Kayser durch die Belehnung erhalten, dann dieses kömmet eben so klug heraus, als wenn man sagen wolte, es köñe zwar einer Herr von einem Hause seyn, er habe aber in selbem nichts zu befehlen, oder, er dürffte nicht eher in selbem sich umwenden, als biß er von einem dritten die Erlaubniß darzu habe: Denn solche falsche, aber auch im Grunde höchst-gefährliche, und denen Chur-Fürsten, auch andern Reichs-Ständen alle Landesherrliche Macht absprechende Lehren, machen selbige weit geringer, als den allerelendesten Bauer, indem dieser in seinem

Hütgen thun darff, was er will, welches hingegen, nach dieser Leute ihrem Gewissen-losen, ja in der That criminellen Vorgeben, keinem Chur- und Fürsten erlaubet: Die Richtigkeit aber der einem Chur- und Fürsten zustehenden Landesherrlichen Hoheit hat bereits Wurmser in seinen Exercitat. Academ. und zwar Exercit. III. Th. 20. ingleichen Exercit. VII. Th. 15. erkannt, obgleich damahls, als dieser Mann lebete, man noch keine rechte Kenntniß weder von der Eigenschafft unsers Reichs, noch von dessen Jure Publico zu haben pflegte, oder vielmehr haben kunte.

Des zwölfften Buches
drittes Capitel.

Nachher aber hat dieses Hauß an Landen eben nicht viel gewonnen, als an. 1329. die Grafschafft Nidda, und dieses durch Heyrath, indem der letztere männliche Erbe dieses Hauses ermeldten Jahres ohne Kinder verstarbe. Denn hat es die Helffte von der Grafschafft Epstein, und endlich 1500. die Grafschafft Katzen-Elnbogen erlanget, wie diese beygehende kleine Genealogie besaget:

Philipp, Graf von Katzen-Elnbogen,
starb 1500.

Anna, verm. an Heinrichen III.
Landgrafen von Hessen-
Marpurg.

Sie

Sie brachte also dem Hause Hessen, und nicht bloß ihrem Gemahl, besagte Graffschafft zu, als aber das Gräfliche Hauß Naßau sich auch zur Erbschafft meldete, ward an. 1557. die Sache dergestalt verglichen, daß Naßau bekame:

1) 600000. Gold-Gülden, mithin hat Heßen dieses Land auch ex jure emtionis.

2) Trate es die Graffschafft Dietz an das Hauß Naßau ab, dafür aber dieses 150000. Gold-Gülden an obiger Summa fahren lassen muste,*) mithin ist dieses Land an Heßen auch ex jure cessionis gelanget. In dem Westphälischen Frieden hätte, wie vorgedacht, selbiges mehr haben können, alleine die vorher angeführten ingeheim erkaufften Ministri brachten es dahin, daß Heßen nur mit der Abtey Hirschfeld zufrieden seyn muste, jedoch ist endlich dieses ein schön Stücke Land, das es jetzo als ein Fürstenthum besitzet. Nachher, und in diesem Seculo, hat der damahlige Erb-Printz von Heßen des vorigen Königs in Schweden, Caroli XII. seine jüngste Printzeßin Schwester, Ulricam Eleonoram, bekanntermaßen, erheyrathet, weswegen er auch an. 1720. von den Reichs-Ständen zum Könige in Schweden ernennet ward, denn man hatte das alte Erb-Recht aufgehoben, darvon man anderwärts gehandelt. **)

Es hat aber das gesammte Protestantische Teutschland und Europa, ja die Kron Schweden Sel-

*) Vid Imhoff. Notit. Proc. Germ. l. 5. c. 7.

**) Vid. Den Ersten Haupt-Theil dieses Werckes; den Allerneusten Zustand von Europa T. I. II.

Selber, höchstens zu wünschen, daß diese Kron bey dem Hause Hessen beständig verbleibe, welches auch die Güte des Himmels, und wann die Herren Schweden ihrem wahren Staats-Interesse nachgehen wollen, allerdings verleihen wird. Zu beweisen aber, wie eifrig dieses Hauß die Wohlfahrt und Aufrechthaltung der reinen Lehre in Teutschland sich lasse angelegen seyn, will man allhier nur beybringen, was es, wegen Abschaffung des Gewissens-losen, und offenbahrlich wider den Westphälischen Frieden lauffenden Clausul des IV. Articuli, im Majo 1736. beym Kayser eingegeben, obgleich diese gerechte Vorstellung noch immer sonder Würckung gewesen.

* * *

Nachdem nunmehro durch das von Käyserl. Maj. an die sämmtliche Gesandtschafften des Heil. Röm. Reichs Stände allergnädigst abgelassene Commissions-Decret die sichere Gewißheit wegen des herannahenden Friedens überall bekannt worden: als habe ermeldeter Königl. Schwedische bevollmächtigter Minister keinen weitern Anstand nehmen können, den ausdrücklichen Befehlen seines allergnädigsten Königes zufolge, in tieffster Unterthänigkeit vorzustellen, wie hochnöthig und nützlich es für Haupt und Glieder des Heil. Röm. Reichs seyn würde, daß man bey oberwehnten Friedens-Schlüssen die Clausel des 4ten Artic. Ryßwickischer Friedens-Handlung, welche zu so vielen Unordnungen und Beschwerden beständig Anlaß gebe, in ernstliche

che Erwegung ziehe, solchergestalt, daß dieselbe völlig vernichtet, und hiernechst der Westphälische nebst dem hierdurch bestätigten Religions-Frieden forthin als der eintzige und unwiedersprechliche Grund in allen Religions-Streitigkeiten angesehen würde. Er, Gesandte, achte um so viel unnöthiger alle Gründe anzuführen, welche Ihro Königl. Maj. in Schweden veranlasset, diese billige und wohlgemeinte Vorstellung zu thun, da Welt-bekannt sey, wie gleich anfangs von Käyserl. Maj. als vornehmsten Paciscenten und Garant des Westphälischen Friedens, nebst allen übrigen Protestantischen Reichs-Ständen, mehrgedachter Clausel nicht allein aufs nachdrücklichste wiedersprochen, sondern auch die Friedens-Ratification allererst nach vorhergegangener nöthigen Käyserl. allerhöchsten Versicherung von sämmtlichen jetzterwehnten Ständen erfolget sey. Wenn aber, diesen nachhero auch mehrmalen wiederholten Protestationen und darauf erfolgten Erklärungen ohnerachtet, die höchst-präjudicirliche und dem Westphälischen Frieden schnurstracks zuwieder laufende Clausel annoch öffters hin und wieder im Reich, obwohl, wie man billig persuadiret seyn könne, Käyserl. Maj. allergnädigsten Intention zuwieder, gemißbrauchet werde; Ihro Königl. Maj. in Schweden aber gerne ein unverfälscht vollkommenes Vertrauen und Einigkeit im H. R. R. hergestellet zu seyn wünschten: als achteten sie die Gelegenheit dazu die bequemste, und am sichersten, zu solchem geseegneten Zweck zu

gelangen, das Mittel zu seyn, wenn dieser Stein des Anstosses gehoben und völlig aus dem Wege geräumet würde. Die allergnädigste Versicherung, welche Ihro Käyserl. Maj. den sämmtlichen Ständen insonderheit zu Anfang dieses Krieges aufs neue hierzu zu geben beliebet, wären genug überzeugende Merckmale, wie Ihro Käyserl. Maj. selbst, Dero höchstpreislichen Gewohnheit nach, die Sache auf gleiche Weise höchsterleuchtet eingesehen, und dem weiter daraus zu besorgenden Ubel vorzubeugen, allergnädigst resolviret hätten, so, daß kein Zweifel, wenn nur bey dieser Gelegenheit mit Ernst Hand ans Werck geleget, und durch allerhöchste Reichs-Väterliche Fürsorge die Sache zu einem so gedeylichen Schluß zu bringen eifrigst gesuchet würde, es werde der schädliche Saame des daher entstandenen Mißtrauens völlig ersticket, alle Beschwerden und darüber billig geführte Klagen gehoben, hingegen das alte gute Vernehmen wieder hergestellet, und solchergestalt ein ewig beständiger Friede errichtet werden. Ihro Königl. Maj. in Schweden würde nichts erfreulichers zu vernehmen seyn, als wenn dieser dem gantzen Reich so ersprießliche Ausschlag erfolgen, und das in der Billigkeit, in öffentlichen Acten und Käyserl. Maj. heiligsten Versprechen gegründete Suchen einer erwünschten Antwort gewürdiget würde.

Mit dieser bösen Clausel aber hat es kürtzl. diese Bewandniß, und zwar, so mag sie ihre Geburth, theils der Frantzösischen Erfindung wegen der zu Metz

und

und Breysach angelegten Unions- und Reunions-Cammern, theils dem von An. 1688. biß 1697. mit Franckreich geführten Kriege, zu dancken haben, denn beyde Gelegenheiten dieneten der Cron Franckreich dazu, sich verschiedener Oerter in der Pfaltz und sonst am Rheinstrohm zu bemächtigen, und daselbst die Römisch-Cathol. Religion einzuführen. Der im Jahr 1697 zu Ryßwick geschlossene Friede machete diesem gedoppelten Ubel ein Ende, und in dem 4ten Artic. desselben versprach Franckreich dem Reiche und dessen Ständen sowohl die während dem Kriege und mit Gewalt, als auch unter dem Nahmen der Unionen und Reunionen weggenommene Oerter zu restituiren, so, daß alles in den vorigen Stand gesetzet, und hiernechst zu keiner Zeit mehr beunruhiget werden solte; nur die angehängte wenige Worte: Religione tamen Catholica Romana in Locis sic restitutis in statu, quo nunc est, remanente, d. i. doch daß die Römisch-Catholische Religion in den also restituirten Oertern in statu quo verbleibe, haben im Teutschen Reiche bisher mehr Unruhe verursachet, als man in Friedens-Zeiten gewärtig seyn könte. Und dieses ist eben diejenige Clausul, deren Abschaffung man jetzo Protestantischer Seits zu erhalten suchet, und welche man Römisch-Cathol. Seits bisher gegen die meisten Religions-Beschwerden der Evangelischen zum Stich-Blat gebrauchet hat, wenn diese sich auf den Westphäl. Frieden beruffen. Die zu Ryßwick anwesende Protestantische Gesandten widersprachen derselben gleich damals, doch der

damahlige Würtenbergische Gesandte, der bekannte Herr Kulpis, hat sich durch die Frantzösischen Gelder, nebst einigen wenigen andern, zur Unterschrifft verleiten lassen, wiewohl die Evangel. Stände niemalen darein gewilliget hatten, aber auch weiter nichts erhalten können. Die Römisch-Cathol. Geistlichkeit war an den Orten, welche diese Clausul sonderlich betraff, über selbige so vergnügt, daß sie auch nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden, mit Ubergehung Ihro Käyserlichen Maj. des Reichs und der Landes-Herrschafft, nur den König von Franckreich zu Utrecht sich wegen der Abolition dieser Clausul willig finden lassen, so wurde doch nachher im 3ten Artic. des Badenschen Friedens der Ryßwickische Tractat abermahl ohne alle Einschränckung bestätiget und nebst dem Westphälischẽ Frieden zum Grunde geleget. Man mochte Protestantischer Seits dagegen protestiren und vorstellen, wie diese beyden Friedens-Schlüsse einander quoad spiritualia, oder was Religions-Sachen betreffe, gerade entgegen wären, so blieben die Frantzosen doch bey der Entschuldigung, daß die Oerter und Herrschafften quæst. von ihrem Könige einmahl jure belli acquiriret, folglich aus der Disposition, wie aller anderen Teutschen Constitutionen, also auch des Westphälischen Friedens herausgenom̃en worden, und gleichwie es der Cron Franckreich frey gestanden, dieselben zu restituiren oder nicht, also hätte sie auch bey deren Restitution die offterwehnte Clausul in diesem besondern und unter der Verordnung des Westph. Friedens gar nicht begriffnen Falle,

le, ohne einige Verletzung des Westph. Friedens, gar wohl mit einverleiben können. Da nun der Ryßwickische Friede einmahl angenommen worden, so wäre es nun nicht mehr Zeit, sondern lauffe vielmehr wider die ihrem Könige gebührende Consideration, daß man vorlängst ausgemachete Sachen widerreden und sie in neuen Zweifel, Dispüte und Cassation ziehen, oder gar den Reichs-Tag darüber zum Richter machen wolte. So lautete damahls das Compliment, als der Marschall von Villars das Jahr vorher Landau und Freyburg in einem Feld-Zuge weggenommen hatte, und man Teutscher Seits den Frantzosen allein nicht gewachsen war. Bey dem Anfang des letztern Krieges wurde endlich, wie bekannt, vom gesammten Reiche die Abolition der Clausul vest gesetzet, auch von Käyserl. Maj. versprochen, daß dieselbe bey einem künfftig mit Franckreich zu schliessenden Frieden völlig abgeschaffet werden solte, welches doch nicht erfolget. Man könte also mit gutem Grunde sagen, daß das Reich durch den Krieg genug gewonnen, wenn dieses zur Erfüllung gebracht, und man von der schädlichen Friedens-Clausul einmahl befreyet würde, welche bisher einen beständigen Krieg in dem inwendigen des Reichs verursachet hat.

Des zwölfften Buches viertes Capitel.

Die Lande dieses Hauses betreffend, so seynd solche zwar mit vielen Hügeln und Bergen versehen, es ist doch aber meistens fruchtbahr, wie es

denn sonderlich vieles und gutes Getrayde bauet, bringet anbey eine grosse Menge Flachs herfür, sammt Wein, der aber kein Rheinischer ist. Nebst-dem ist es mit reichlicher Viehzucht versehen, und insonderheit mit Schaafen, Hameln, und Schweinen, deren jährlich bis 30000. gemästet und verkaufft werden, worzu der grosse Rheinharder-Wald, und der alte Wald, die Mastung liefern. An Wildpret, und vornehmlich an wilden Schweinen, ist allhier auch ein Uberfluß vorhanden, und wegen der guten Schaafe wird hier ein grosser Woll-Handel nach Holland, und anderwerts getrieben. So hat es auch gute Bergwercke, und liefern solche Silber, Kupffer, Bley und Eysen, gleichwie an Alabaster, Schieferstein, Topfstein, Kalckstein, Gips, Stein-Kohlen, und andern, ebenfalls kein Mangel ist, wie es denn an einigen Orten, als zu Schmalkalden, auch Saltz-Qvellen hat, die ziemlich einträglich seyn.

Die Einwohner selber seynd zu allen Zeiten ein tapfferes und streitbares Volck gewesen, welches ihr vorberührter uhralter Nahme, Catten, oder Katzen, oder Hessen, zur Gnüge anzeiget, daher darf man zum Beweiß dessen, nur den Caesarem und Tacitum ansehen, so wird sich gleich finden, wie viele Furcht die Römer vor diesen Völckern gehabt, wiedenn die neuern Teutschen Geschichte ebenfalls weisen, daß die Hessen von ihrer alten Tapfferkeit nichts verlohren, sondern desfalls noch immer die alten Catten seyn, und eben von daher ist das alte Sprich-

wort

wort entstanden: Wer wolle seyn gefressen, der fange es an mit den Heßen. Sie sind auch grosse Liebhaber von denen Studiis, wiedenn Heßen deren allezeit ein ziemliche Menge gelieffert, auch noch mit selbigen versehen ist, darvon man nur die Biographos zurathe ziehen kan. Nebstdem ist das Volck arbeitsam, jedoch suchet es, wie alle Teutsche, nach der Arbeit sich mit Essen und Trincken wieder zu erquicken, daran sie in so weit auch nicht unrecht thun. Nebstdem ist der gemeine Mann ehrlich, jedoch etwas einfältig, welches aber nur von denen zu verstehen, die nicht weit in der Welt gewesen, denn es fehlet hier nicht an verschmitzten Köpffen, welches sie in nur allzu vielen Staats-Angelegenheiten zur Gnüge erwiesen.

Die Macht anbey dieses Hauses betreffend, so könte solches, wenn es seine Lande beysammen behalten, eines der mächtigsten teutschen Fürstlichen Häuser seyn; Nachdem es sich aber das Theilungs-Unglück auch überfallen lassen, so ist dadurch dessen Macht in so weit getrennet worden, jedoch hat der Herr Land-Graf von Heßen-Caßel annoch so viel behalten, daß er mit 16. biß 20000. Mann, und gewiß mit noch mehrern, im Felde zu erscheinen vermag, hat zugleich einige ansehnliche Festungen, als Ziegenhayn, Treisa, und Caßel selber, wiedenn das Land an sich selber natürlich feste ist, indem es mit Waldungen und Flüssen ziemlich wohl versehen, daß in solches kein Feind so leichte einzubrechen vermag. Von seinen Nachbarn aber hat es sich nichts zu be-

fahren, indem, ausser Chur-Hannover, sonst keiner in dem Stande, ihm sonderlich zu schaden, Heßen-Darmstadt hingegen ist von keiner sonderlichen Macht, indem es kaum im Stande einige 1000. Man zu unterhalten, eines theils wegen der Theilung, anderntheils weil dieses schöne Land nicht recht gewirthschafft, ist zugleich mit keinem haltbahren Orte versehen, und hat an Franckreich einen schlimmen Nachbar. Ausserdem aber hat Hessen-Cassel an seinem Vetter, dem Land-Grafen von Hessen-Rheinfels, in so weit keinen rechten Freund. Denn obgleich dieser Fürst dem Hause Hessen-Cassel selber nicht schaden kan, alleine da solcher nicht nur Papistisch geworden, sondern es auch dahin gebracht, daß der Herr Land-Graf von Hessen-Cassel Ihm die Festung Rheinfels abtreten müssen, die der beste Schlüssel mit von Teutschland ist, und, die zu besetzen, wenigstens ein paar tausend Mann erfordert werden, die dieser Herr gebührend zu unterhalten nicht vermag, so hat Hessen dadurch gleichsam eine Vormauer verlohren, es mag die Sache nun angesehen werden, entweder daß bey einem Kriege Franckreich oder ein andrer Feind diese Festung bekomme; wie schlimm aber dem Hause Hessen-Cassel wegen Abtretung dieser Festung geschehen, v. Schreiben eines Anonymi, die Hessen-Rheinfeldische Sache betreffend.

Des

Des zwölfften Buches fünfftes Capitel.

Die Einkünffte eines Land-Grafens von Hessen-Cassel betreffend, so mögen selbige wegen der ziemlich guten Commercien auf ein paar Millionen, oder etwas weniger, sich belauffen, indem durch die Frantzösische Refugies das Land nicht nur in dem Anbau verbessert, sondern auch mit guten Commercien versehen worden. Die Hofstadt ist wohl eingerichtet, jedoch nicht überflüßig prächtig, und es hat der vorige Herr Land-Graf sein Hof-Lager mit einer ansehnlichen Bibliotheck, nebst einer vortreflichen Rarität-Camer, versehen: Hessen-Darmstadt hingegen hat weniger Einkünffte, weil in dessen Landen nicht viel Commercien seyn, bey denen Herren Vettern aber sind die Einkünffte um so weniger, daher auch ihre Hof-Lager nicht eben allzu kostbar aussehen. Immittelst ist ein Land-Graf in Hessen in seinen Landen ein freyer, Souverainer Herr, wie andere teutsche Fürsten auch seyn, daher ist von Land-Ständen allhier zwar eben nicht viel zu befinden, jedoch sind sie auch nicht völlig ausgangen, mithin muß man allhier ebenfalls die Sachen, als wie anderwerts, ansehen, nehmlich daß das, was des Landes allgemein Bestes angehet, sodann die vorhandenen Land-Stände desfalls um ihren Anrath gefraget werden, die Landes-Regierung aber und Staats-Geschäffte führet ein Land-Graf nach seinem eignen hohen Gutbefinden.

Nebstdem führet dieses Hauß an Votis vornehmlich das Hessen-Landgräfliche beym Reiche, wie nicht weniger ein Votum wegen der secularisirten Abtey Hirschfeld, und den geniesset es einige auf der Reichs-Grafen-Banck.

Hiernechst theilet das Hauß Hessen sich zwar in zwey Haupt-Linien, nehmlich in die Casselische, und in die Darmstädtische, es hat aber jede wiederum ihre Neben-Linien, und zwar so hat Hessen-Cassel Rheinfels und Wanfriede, Darmstadt aber Homburg an der Höhe.

Cassel also bestehet:

1) auf dem vormahligen Herrn Land-Grafen, Carolo, der der älteste teutsche Fürst war, indem er 1654. gebohren, verliese aber diese Welt 1730.

2) Friederich, geb. 1676. dermahliger regierender Herr, und seint 1720. König in Schweden.

3) Printz Wilhelm, geb. 1682. hat 1736. die ausgestorbene Grafschaft Hanau bekommen.

Gem. Dorothea Wilhelmina, Printzeßin von Sachsen-Zeitz, verm. 1717.

Friederich, geb. 1720.
Maria Amalia, geb. 1721.

4) Maximilian, geb. 1687. Reichs General-Feld-Zeug-Meister.

Gem. Friderica Charlotta, Printzeßin von Hessen-Darmstadt, verm. 1720.

Dero

Dero Kinder:

Ulrica Friderica Wilhelmina, geb. 1722.
Christina Charlotta, geb. 1725.
Wilhelmina, geb. 1726.
N. Printzeßin 1730.
N. Printzeßin, geb. 1732.

5) George, geb. 1691.
6) Sophia Charlotta, war an den Hertzog von Mecklenburg-Schwerin vermählet.
7) Maria Louise, war die Gemahlin des Printz Friso, Erb-Statthalters von West-Friesland, ist Wittbe.

Die Kreutzburgische Linie, oder die Philippsthalische, hat des Herrn Land-Grafens Bruder, Philipp, angeleget, er starb 1721. und war die Gemahlin Catharina Amalia, Gräfin von Solms-Laubach, starb 1736. haben hinterlassen:

1) Printz Carln, geb. 1682. hat zur Gemahlin Carolinam Christianam, Printz. von Eysenach, die Kinder sind:
   a) Wilhelmus, geb. 1726.
   b) Eine Printzeßin, geb. 1728.
2) Wilhelmus, ist in Holländischen Diensten, hat einen Printzen und Printzeßin.

Rheinfels, ist Römisch-Catholisch.

Wilhelmus zu Rothenburg an der Fulda, st. 1725. hat Kinder:

1) Elisabeth Catharina Felicitas, jetzo an Marquis von Westerlov vermählet.

2) An-

2) Anna Johannetta, Canonißin zu Thoren.
3) Ernestina Louise, Gemahlin des Obrist Ville Langue von 1720.

4) Ernest Leopold, hat gezeuget
   a) Josephen, geb. 1705.
   b) Polyxena Christiana Johanna, vermählt an den jetzigen König von Sardinien.
   c) Franz Alexander, geb. 1710.
   d) Eleonora Philippina, geb. 1711.
   e) Carolina, geb. 1714. vermählt an Hertzog von Bourbon.
   f) Constantinus, geb. 1716.
   g) Christina Henrietta, geb. 1717.

Wanfried, ist auch Papistisch.

Wilhelm, hat 4. Printzeßinnen und einen Printzen.

Hessen-Darmstadt bestehet auf

Ernst Ludewig, geb. 1667. Gem. Dorothea Charlotte, Marggraf Alberti von Anspach Tochter, †. 1705.

hat Kinder:

1) Ludewig. Gem. Charlotte Christiana Magdalena Johanna, des verstorbenen Graf von Hanau eintzige Tochter, †. 1726.

hat gezeuget:

a) Ludewigen, geb. 1719.
b) George Wilhelm, geb. 1722.
c) Carolina Louise, geb. 1723.

d) Loui-

d) Louise Augusta Magdalena, geb. 1725.
e) Johann Friderich Carl, geb. 1728.

2) Friderica Charlotta, geb. 1698. ist verm. 1720. an Printz Maximilian von Hessen-Cassel.

Hessen-Homburg an der Höhe.

Friderich Jacobus, geb. 1673. kam an die Regierung 1708. Gem. Elisabeth Dorothea, Printz. von Hessen-Darmstadt, †. 1721.

Ludewig Johann, geb. 1705. ist in Russischen Diensten.

Die Geschwister von dem Herrn Land-Grafen von Hessen-Homburg seynd:

Charlotta Dorothea Sophia, war an Hertzog Johann von Sachsen-Weimar vermählt worden, Wittbe 1707.

Hedwig Louise, ist an Grafen von Schlieben vermählt.

Wilhelmina Maria, Gem. Graf Anton von Altenburg 1711.

Eleonora Magdalena, Decanissin zu Herfurth.

Casimir Wilhelm, starb 1716. hat einen Printz und Printzeßin hinterlassen.

Das Dreyzehnte Buch

Von dem Hause Anspach und Bareuth.

Weil wegen Abstammung dieses Hauses bereits bey dem Königlichen und Churfürstlichen Hause

Hause Brandenburg gehandelt worden, als will man sich darauf beruffen, ist auch allda die Eintheilung von selbem zu befinden, wienach nehmlich das Königl. und Chur-Hauß sich in diese Länder eingetheilet.

Das Hauß Anspach aber bestehet dermahlen auf folgenden hohen Personen:

Carl Wilhelm Friderich, geb. 1712. wird regierender Herr 1729. Gem. Friderica Louise, geb. 1714. verm. 1729. Königl. Printz. in Preussen.

Carl Friderich, geb. 1733. starb 1737.

Christian Friderich Alexander, geb. 24. Febr. 1736.

Das Land, welches das Hauß Anspach besitzet, ist an sich selbsten schön, gut, reich, fruchtbar und wohlgebauet, daher es gute Commercien zu treiben vermag, die Einkünffte aber werden etwa a 2. bis 300000. Thl. oder etwas drüber, seyn.

Das Marg-Gräfliche Hauß Bareuth hat mit jenem gleiche Ankunfft und Ursprung, die Lande aber, die es besitzet, theilet man in die Lande oberhalb des Gebürges, und unterhalb desselben ein. Selbige sind schön, gut, ergiebig, fruchtbar, und finden sich sonderlich am Fichtelberge zu Wonsiedel, und dort herum, schöne Silber-Bergwercke, und andere Ertzte, ist nur Schade, daß sie nicht gebührend gesuchet werden.

Die

Die Einkünffte mögen ebenfalls auf einige Tonnen Goldes sich belauffen, indem die Commercien noch ziemlich wohl getrieben werden, weil das Land den besten Ertrag darzu liefert, auch an sich wohl gelegen ist.

Der regierende Herr ist George Friederich Carl, geb. 1688. Nach Absterben seines Vettern, George Wilhelm, trate er 1726. die Regierung an, ist Ritter vom Dänischen Elephanten-Orden, vom Pohlnischen weissen, und Preußischen schwartzen Adler. Gemahlin Dorothea von Holstein-Beck, von ihr geschieden 1716.

Sophia Christiana Louise, geb. 1710. ward Catholisch, und verm. an Printz von Thoren und Taßis.

Friederich, Erb-Printz, geb. 1711. Gem. Friderica Sophia Wilhelmina, älteste Preußische Printzeßin, geb. 1709. verm. 1731.

Elisabeth Sophia Friderica, geb. 1732.

Sophia Charlotte Albertina, geb. 1713. ist nach Sachsen-Waimar vermählt.

Sophia Wilhelmina, geb. 1714. verm. 1734. an Fürsten von Ost-Frießland.

Des vierzehnten Buches erstes Capitel

Von dem Chur-Hause Bayern.

Wann unter Hohen Häuptern ein Hauß zu befinden, das sich wegen seiner Aelte zu rühmen

men vermag, so ist es gewiß das Chur-Hauß Bayern: Denn es hat solches seinen Ursprung von denen in alten Zeiten so berühmten Agilolfingern herzuholen, wovon *) auch etwas bey Pfaltz gehandelt worden. Ob nun wohl dieses Hauß von dem Tode des Arnulphi mali, wie ihn die Pfaffen nannten, biß in die 200. Jahr, seine alten Erb-Lande entrathen müssen, so kam es doch nachher wieder darzu, von welcher Zeit an es darbey auch jederzeit verblieben.

Wie man aber bey denen gantz Eyß-grauen Genealogischen Zeiten dieses Hauses sich jetzo nicht aufhalten will, wie nehmlich die Könige und Fürsten des Agilolfingischen Stammes geheissen, weil doch alles, was man deßfalls vorbringet, auf lauter Ungewißheit beruhet; Also hat man dermahlen auch nicht mehr, als nur folgendes, beyfügen wollen:

Tassilo I. soll 598. verstorben seyn.

Saribald II. † 612.

Thedo IV. † 630.
Gem. Reginotrudii, Printzeßin aus Austrusia, soll zur Christl. Religion sich bekannt haben.

Tassilo II.

Udilo, † 761.
Gem. Hiltrudis, Tochter des Caroli Martelli.

Tassilo III. letzterer Hertzog in Bayern.

Daß

*) Vid. Bucelini Stemma Agilolfing.

Daß Carolus M. diesen Herrn seiner Lande entsetzet gehabt, ist zwar bekannt, allein wie falsch diese Sache von verschiedenen pflege vorgestellet zu werden, indem einige bald einen Lehns-Mann aus Selbem machen, andere was anders setzen, beweisen dessen Schrifften, und hat sothane ertzfalsche Dinge in der Reichs-Historie umständlich gewiesen, denn es war Tassilo ein Confoederatus inaequalis des Fränckischen Reiches, hatte also allerdings Ursache, weil Carl das Pactum gebrochen, von selbem ebenfalls abzugehen. Wann sonst Hübner in seinen Genealogischen Tabellen von Ober- und Nieder-Bayern redet, darein dieses Land beständig getheilet gewesen, so ist solches ebenfalls irrig, das man zwar denen andern Erroribus Geographico-Genealogicis Hübnerianis mit beyzehlen muß, indem sothane Eintheilung erst lange hernach entstanden. Ob sonst Luitpold, oder Leopold, der zu Ende des 9. Jahrhunderts Herr in Bayern gewesen, aus dem Agilolfingischen Hause hergezehlet werden könne, scheinet zwar etwas ungewiß zu seyn, iedoch ist es gar glaublich, daß er der weiblichen Linie nach von daher seine Abstammung gehabt.*) Indessen gehet von ihm die Genealogie also fort:

Luitpold, ist 908. von denen Ungarn erschlagen worden,
Cunigunda, Printzeßin aus Schwaben.

Arnulphus malus, ward, bekanntermassen,

*) Vid. Adlzreiter Annal. Bajoar. l.6. ingl. Unser Theatrum Genealog. Sect. 3.

von dem Conrado I. seiner Lande beraubet, und mag 938. gestorben seyn;
Gem. Agnes, Printzeßin aus Ungarn.

Arnolph, Graf von Schryern, † 954.

Otto III. erster Graf von Wittilebach.

Otto V. erster Hertzog in Bayern, aus dem Wittilebachischen Hause, † 1183.
und gehet von ihm die weitere Fortpflantzung dieses Hauses nacheinander fort.

Judith, erheyrathete Heinricum, jüngsten Sohn des Kaysers Heinrici Aucupis.
Dessen Descendentin war die Richenza, Gem. Kaysers Lotharii, mit der er die Gertraud zeugete, Gem. Heinrici Superbi, Hertzogs in Bayern und Sachsen, wovon bey dem Hause Sachsen mehrers gehandelt worden.

Ein Abkömmling also von diesem Ottone V. war Ludovicus Severus, Hertzog in Bayern, und Pfaltzgraf am Rhein, der nach denen neuern Zeiten der Stamm-Vater des heutigen Bayrischen und Pfältzischen Hauses ist, wie davon bereits bey Pfaltz zu befinden, die kurtze Genealogie ist diese;

Ludewig, von dem vorher, starb 1294.

Die 3. Gem. war Mechtildis, Kaysers Rudolphi Tochter, mit der hat er erzielet:

Ru-

Rudolphen, Churfürsten von Pfaltz, von dem bey Pfaltz.	Ludewig, Hertz. in Bayern, † 1344. war Kayser. 2. Gem. Margaretha, Graf Wilhelm von Holland Tochter.

Diese Länder haben die Nachkommen ebenfalls getheilet, wiewohl selbige bey Alberto V. der 1579. verstorben, wieder zusammen kamen.

Albertus V. von dem vorher.
Gem. Anna, Tochter Kaysers Ferdinandi I.
starb 1580.

Wilhelm, Hertzog in Bayern,
starb 1626.

Maximilianus I. starb 1651.
ward erster Churfürst in Bayern.

Maximilian Emanuel, st. 1726. 1. Gem. Maria Anna, Kaysers Leopoldi Tochter; 2. Gem. Theresia Solierky, Königs Johannes Solierky in Polen Tochter, st. 1730.	Joseph Clemens, Churfürst zu Cöln, starb 1723. Clemens August, ietziger Churfürst von Cöln, und Bruder ietzigen Churfürstens von Bayern.

Carl Albert, geb. 1697. Churfürst
von Bayern.

Gem. Maria Amalia, Kaysers Josephi 2. Tochter.

Maria Antonia Walpulgis, geb. 1724.	Theresia Benedicta Maria, geb. 1725.	Maximilian Joseph, geb. 1727.	Maria Josepha Augusta, geb. 1734.

Sein älterer Bruder ist

Ferdinand Maria, geb. 1699. Reichs-General-Feld-Zeug-Meister.

Gem. Leopoldina Eleonora, eintzige Printzeßin von Pfaltz-Neuburg.

Maximilianus Maria Joseph, geb. 1720.	Clemens Franciscus, geb. 1722.	Theresia Maria, geb. 1723.

Ein natürlicher Sohn vom vorigen Churfürst ist Emanuel Franz Joseph, Graf von Bayern, den er mit der Agnes Francisca, Graf Ferdinand von Arco Wittwe, erzeuget, mag sich ietzo in Franckreich befinden.

Des vierzehnten Buches zweytes Capitel.

Dieses Hauß hat, wie in so weit bekannt, und vorher bereits etwas berühret worden, unter dem Kayser Conrado III. einen harten Abgang an Lan-

den

den erlitten, indem Oesterreich, Steyermarck, und noch einige andere Stücke, davon abkamen, so bestehen also die Bayerischen Lande dermahlen nur in dem ehemahligen Bayern, welches ein schön, grosses, reich und fruchtbares Land ist, und sonderlich viel Getreyde, Obst, Vieh-und Schweine-Mastung herfürbringet, so hat es auch schöne Saltzwercke, aber keinen Wein-Bau, doch hat Beckerer in seinem oft-angeführten Wercke, vom Aufnehmen der Städte, gewiesen, daß man den Seiden-Bau allda pflantzen, auch Wolle und Flachs in besten Stand setzen könnte, obgleich keines von alle dem geschehen. Anbey seynd die Bayern zu allen Zeiten gute Soldaten gewesen, sind darbey arbeitsam, und fleißig, wiewohl der gemeine Mann denen Papistischen Irrthümern fest, biß auf den äusersten Grund, ergeben, mithin desfalls sehr abergläubisch sich aufführet.

Die Commercia betreffend, so werden solche noch so ziemlich getrieben, ob sie gleich nach der Güte des Landes um 20. pro Cent besser seyn könnten. Die Macht hingegen eines Churfürsten von Bayern ist gar ansehnlich, und mag auf ein 40. und mehr 1000. Mann hinansteigen, welches des jetzigen Churfürsten Herr Vater an. 1703. und 1704. zur Gnüge gewiesen, der sich damahls wieder Oesterreich erklärte, und also in die Reichs-Acht verfiele, wiewohl er 1713. in dem berüchtigten Rastadt-Baadenschen Frieden in allen völlig wieder hergestellet ward, wovon man in dem vorangeführten Genealogischen Schauplatze umständlich gehandelt. Immittelst

wird aus alle dem sich ergeben, daß die Einkünffte sich auf ein 4. biß 5. Millionen belauffen mögen, die gleichwohl durch gute Commercien ungemein verbessert werden könnten; Weil aber dieses nicht ist, so gehöret es billig unter die Defectus des Landes, dahin zugleich die erstaunende Menge der Klöster mitzurechnen, die das Marck vom Lande gleichsam aussaugen, da hingegen als eine Stärcke des Landes anzusehen, daß es

1) an denen Gräntzen allenthalben mit guten Festungen versorget,

2) daß es fast um und um mit Wasser umzogen, auch das Land selber mit Flüßen so verwahret, daß einem Feinde schwer fällt, in selbiges einzudringen, und sich darinen feste zu setzen.

Des vierzehnten Buches
drittes Capitel.

Von den Geschichtschreibern, und andern, die von dem Ursprunge des Hauses Bayern, und was darmit verknüpffet ist, gehandelt, seynd deren bereits verschiedene bey dem Hause Pfaltz angeführet worden, daher will man allhier nur noch einiger erwehnen. Also wird Aventinus mit seinen Annalibus Bajoaricis und Schirensibus vor andern einen sonderbaren Vorzug verdienen, indem dieser gelehrte und ehrliche Mann alle die Erforderniße gehabt, die

ein

ein rechtschaffener Geschichtschreiber haben soll. Weil dieses Werck, sonderlich die erstern Annales, sich gar rar gemachet, hat man die neue Auflage von selbigen 1710. und zwar nach der unverfälschten Edition, in Leipzig befördern helffen, daher darf man sich an die von dem verstorbenen Gundling beygefügte Præfation gar nicht kehren, in der er sich, seiner Arth nach, zwar rühmet, daß er gedachte neue Auflage befördert, alleine er hat bey selbiger mehr nicht gethan, als daß er die Feder in sein Dinten-Faß eingetauchet, und, gedachte Præfation zusammen geschrieben, es hatte auch damahls einige besondere Umstände, daß man ihm berührte Præfation machen liesse. Freheri Chronicon Bavariæ kan, wie alle dieses gelehrten Mannes seine wohlausgearbeitete Schrifften, bey denen Geschichten des Bayerischen Hauses seine guten Dienste auch verrichten. Von des Bucelini seinem Stemmate Agilolfingico ist bereits Erwehnung geschehen, und gewiesen worden, wieviel Gutes selbiges in denen ältern Bayerischen Geschichten zu thun vermöge. Brunnerus fänget in seinen Annalibus Bajoaricis nur von 600. an, und gehet bis 1314. ein Werck, das zwar ziemlich gut, aber gewiß dem Aventini nicht gleich kommet. Und dieses ist von Adlzreiter seinen Annalibus Bajoaricis, die in Leipzig ebenfalls neu aufgeleget worden, auch zu sagen. Denn daß er die Jura dieses Hauses wohl untersuchet, ist in so weit andem, alleine man siehet wohl, daß Adlzreiter selber nicht allenthalben Hand angeleget, wie unfrey auch die Verfertiger

dieser Annalium von Adfecten gewesen, beweiset deren Durchlesung. Wigulei Hundii Bayerischer Stamm-Baum verdienet sein Lob, vermag auch in denen åltern Zeiten gute Dienste zu thun. Herward von Hohenberg, und Burgundus, da von des ersten seinem Wercke zwey Editiones heraus, handeln zwar nur die Geschichte Kaysers Ludewigs ab, der aus dem Bayerischen Hause, bekanntermassen, war, alleine sie sind in denen Angelegenheiten sowohl dieses Hauses, als auch des teutschen Reiches gantz unentbehrlich, welches von des Velseri seinen Rebus Bajoaricis, die auch von neuen erschienen, und dann von des Gewoldi seinem Chronico Reichenbergensi, gleichfalls zu sagen, die sämmtlich in denen teutschen, und in den bisher abgehandelten, des Hauses Bayern seinen Angelegenheiten und Umständen, gantz unentbehrlich fallen.

Das funffzehnte Buch

Von dem Hertzoglichen Hause Würtenberg.

Der Ursprung dieses Hauses ist in so weit sehr alt, und kömmt es von denen ehemahligen Grafen von Grüningen und Beutelsbach her, wie aber schon anderwerts gewiesen worden, was ein Comes oder Graf in denen gar alten Zeiten gewesen, nichts weniger, daß man zum rechten Verständniß der teutschen Alterthümer die nachherigen Geschlechts-Nahmen als Wohnungs-Nahmen ansehen müsse,

nehmlich, daß ein vornehmer Herr von derjenigen Länderey und dem Guthe, darauf er beständig, oder doch meistentheils gewohnet, seinen Nahmen geführet; Also ist gewiß, daß die uhralten Herren von Grüningen von diesem Guthe ihre Benennung auch empfangen, wiedenn in denen ehemahligen Zeiten sie zugleich ansehnliche Bediente der Schwäbischen Fürsten und Hertzoge gewesen, als aber das Hohenstaufische, oder Schwäbische Hauß 1268. der männlichen Linie nach, bekanntermassen, erlosche, haben sie sich nicht nur zu Landesherren gemacht, sondern es ist zugleich gar glaublich, daß sie verschiedene, von denen ehmahligen Feod. oder Sold-Güthern, beybehalten, und mit zu ihren Güthern geschlagen, wie dergleichen bey andern vornehmen teutschen Häusern mehr geschehen. Ob indessen das Beutelsbachische, oder Grüningische Hauß vor den eigentlichen Stamm-Vater anzusehen, ist in so weit ungewiß, indem einige dieses, andere jenes haben wollen, *) man wird aber diese Sache also ansehen müssen, daß diese zwey Häuser sich durch Heyrathen miteinander verbunden, indem Albert von Beutelsbach die letztere Erbin des Hauses Grüningen erheyrathet, daher jenes dieses seine Güther bekommen, zugleich sich ferner fortgepflantzet, wiedenn eben durch Heyrathen die Grafen von Würtenberg gar ansehnliche Güther erlanget, ja es ist gantz glaublich, daß ein Herr von Würtenberg die letztere Erbin des Beutelsbachi-

Zz 5 schen

*) Vid. Crusii Annales Suev. P. 2. l. 7. Lucæ alten Grafen-Saal, Layriz Geneal. Palmwald / Waltzii Würtembergischen Stamm-Baum / und welche andere.

schen Hauses erheyrathet, mithin sämmtliche Ländereyen dadurch zusammen verknüpffet.

Weil dieses Hauß sich um das Reich wohl verdienet gemachet, ward Graf Everhard VI. von dem Kayser Maximiliano I. 1405. auf damahls gehaltenen Reichs-Tage, nicht nur in den würcklichen Reichs Fürsten-Stand, sondern auch in die Hertzogliche Würde erhoben.*) Ob nun wohl Hertzog Ulrich, und zwar ohne Zweiffel, wegen angenommener Evangelischen Religion, als welches gewiß genung die Haupt- obgleich geheime Ursache war, das Unglück hatte, daß er an. 1534. aus seinen Landen sich vertrieben sehen muste, bekame er doch solche nachher wieder, die er zwar als ein sogenanntes Oesterreichisches Lehn annehmen muste, alleine Kayser Rudolph II. hat 1599. dieses aufgehoben, dergestalt, daß die Würtenbergischen Lande wieder vollkommene Reichs-Lehen wurden, wiewohl das Oesterreichische Hauß sich darbey ausdunge, so ferne das Würtenbergische Hauß ausstürbe, daß dessen Lande an jenes fallen solten, doch da selbiges mehr der männlichen Linie nach sothanen Fall zu gewarten, so wird dieses Hauß sich davon in so weit befreyet sehn.

Ausserdem hat dieses Hauß, wie andere teutsche Häuser, sich auch in den Staats-Fehler verwickeln lassen, indem es sich in verschiedene Linien zertheilet, wie diese Genealogie zeiget:**)

Frie-

*) Hortleder von Ursachen des Teutschen Krieges, T.I.

**) Die vollständige Genealogie von diesem Hause, gleichwie von andern Teutschen auch, hat man in dem Theatro Genealogico dargeleget.

Friederich, Stamm-Vater
des damahligen Hauses Würtenberg,
starb 1608.
Gem. Sybilla, Printzeßin von Anhalt.

Johann Friderich, st. 1628. Gem. Barbara Sophia, Printz. von Brandenburg.	Ludewig Friderich, starb 1631. bekam das Hertzogthum Mompelgard, st. 1723. in Leopold Eberhard in so weit aus, obgleich von seinen verschiedenen Gemahlinnen und Maitressen gar viele Kinder übrig, denn Würtenberg hat den Besitz vom Lande genommen.	Julius Friderich starb 1635. legete die Schlesische Linie an.

Eberhard III †1674.

Eberhard Ludewig, starb 1733. vorher war sein Erb-Printz An. 1731. Friderich Ludewig, gestorben, also gienge dieser Ast aus.	Friderich Carl, starb 1698.

Carl Alexander,
geb. 1684. trat um zur Röm. Kirche, ward 1733. regierender Herr, starb 1737.
Gem. Maria Augusta, Printzeßin von Taßis.

Carl Eugenius, geb. 1728.	Ludwig Eugen. geb. 1731.	Fridrich Eugen. geb. 1732.	Eine Printzeß. geb. 1734.

Eber-

Eberhard III. Herr Bruder war
Friderich, starb 1682. legete zu Neustadt an der Linde eine Neben-Linie an.

Carl Rudolph, geb. 1667. ist Evangelisch, und ietzo Administrator der Würtenbergischen Lande.
Julius Friderich.
Anna Sabina, Printzeßin von Holstein.

Sylvius Nimrod, starb 1664. Gem. Elisabeth Marie, letzte Erbin von Münsterberg Oele, ward von dem Kayser Leopold die Succeßion in die Weibliche Linie verwandelt.

Manfred, geb. 1662. legete die Weiltingische Linie an.

Christian Ulrich, geb. 1652. starb 1704.

Carl Fridrich geb. 1690. residirte zu Oels.

Christian Ulrich, geb. 1691. zu Wilhelminen Ort, ward Römisch-Papistisch, starb 1734.

Ulrica Louisa, geb. 1715.

Carl Christian Erdmann, geb. 1716.

Julius Sigismund, geb. 1653. starb 1686. bekam Juliusburg.

Carolus, geb. 1682. residirte zu Bernstadt. Gem. Wilhelmine Louise, Printzeßin von Sachsen-Meinungen.

Hier-

Hieraus erhellet, daß das gesammte Hauß auf ziemlich schwachen Füssen bestehe, mithin denen Teutschen Hohen Häusern beyzuzehlen sey, die auch mit dem Aussterbe-Falle, iedoch nur der Männlichen Linie nach, bedrohet werden.

Die Lande dieses Hauses betreffend, so seynd solche schön, reich, und erträglich, könnten aber, wie andere solche herrliche Teutsche Lande mehr, weit erträglicher gemachet werden, wann wie ebenfalls anderwerts, man eine gute Oeconomiam politicam zu beobachten beliebete. Also ist auch von der Macht berührten Hauses nicht viel zu gedencken, die doch biß gegen 20000. würde kommen; Die Einkünffte aber mögen sich biß auf eine halbe Million belauffen.

Daß sonst der letztverstorbene Hertzog die Stiffts-Kirche zu Stuttgard durch den General Remelingen hinwegnehmen, und solche den Jesuiten geben wollen, ist eine vollkommene Wahrheit, alß aber der ietzige Herr Administrator die Regierung überkommen, darbey die verwittibte Hertzogin mit interessiret, ob sie gleich solche gerne alleine gehabt, liesse Er nachstehendes Ausschreiben in dem gantzen Lande bekannt machen;

Von

* * *

Von GOttes Gnaden, Carl Rudolph, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heydenheim etc. der Röm. Kayserl. Maj. General-Feld-Marschall, Ritter des Königl. Dänischen Elephanten-Ordens, Administrator und Ober-Vormünder etc. etc. Unsern Gruß zuvor, Ehrsame, Liebe, Getreue. Gleichwie Wir bey Unserer im Nahmen GOttes jüngsthin angetretenen Landes-Administration Unsere vornehmste Sorge billig dahin gerichtet seyn lassen werden, alles dergestalt zu veranstalten, damit förderst sowohl die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit des Landes, als auch die Ehre, Gedeihen und Aufnehmen des Fürstl. Hauses bestens befördert, hingegen alles, was diesem einigermassen nachtheilig seyn mag, hintertrieben, und mithin von Uns die Pflichten eines Christlichen und Löblichen Administratoris, und Ober-Vormünders, so viel Uns GOtt Krafft verleihen wird, erfüllet werden mögen: als versehen wir Uns auch zu sämmtlichen Uns anvertrauten getreuen vormundschafftlichen Unterthanen gnädigst, daß sie weder den Uns schuldigen Gehorsam, noch auch den dem gesammten Hochfürstlichen Hause gebührenden Respect jemahls ausser Augen setzen werden.

Nach-

Nachdem Uns aber gleichwohlen schon bey Anfang dieser Unserer vormundschafftlichen Regierung verschiedentlich vorgekommen und hinterbracht worden, daß viele widrige Ausstreuungen, so dem Andencken Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vetters Liebden, und dem einem Landes-Fürsten auch nach seinem Tode gebührenden Respect, auch nur dem Ansehen nach, einigermassen nachtheilig, hin und wieder mit vieler Voreiligkeit geschehen seyn sollen; als verordnen Wir hiemit gnädigst, ihr sollet sämmtliche euch Untergebene, sowohl geist- als weltlichen Standes, ernstlich erinnern, daß sie desfalls in gebührenden Schrancken verbleiben, und von allen widrigen Nachreden und ungleichen Urtheilen, sowohl von weyland des Hochsel. Herrn Hertzogs, als auch Dero zurück gelassenen Frau Gemahlin Liebden, wie nichtsweniger dem gesammten Hochfürstlichen Hause gäntzlich, und bey sonsten zu befahren haben-der scharffen Straffe und Ahndung sich enthalten, vielmehr aber gegen Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vetters Liebden ein schuldigst- und respectueusestes Andencken erhalten, auch der hinterbliebenen Frau Wittib Liebden und übrige hohe Anverwandschafft von GOtt segnen, über höchst Derselben alles Hochfürstliche Wohlergehen in ihrem Gebeth eifrigst erbitten,

bitten, und sich in allen Stücken also aufführen sollen, wie es Christlichen, GOtt fürchtenden und ihre höchste Obrigkeit demüthigst ehren- den Unterthanen von Gewissens-wegen gezie- met, und jeder wohlgesinnter ohnehin von selb- sten zu thun geneigt ist. Hieran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Stutt- gard den 28. Martii 1737.

* * *

Und die aufrichtigen Würtenberger, auch alle Protestantische Staaten, werden wünschen, daß dieser fromme Herr die Administration biß zum Ende der gewöhnlichen Fürstlichen Majo- rennität überleben möge.

Anhang.

Anhang
Zur Historie der Chur- und alten Teutschen Fürsten, und zwar wegen Ihro Maj. des Königs in Groß-Brittannien, George Ludwigs.*

Nachdem nun Höchstgedachte Maj. den Thron gantz ruhig bestiegen, welches die geheime Parthey des Prætendenten sich gewiß nicht eingebildet; So fanden Selbige, Ihrer und des Reichs Wohlfahrt gemäß, in dem bißherigen Ministerio eine grosse Veränderung vorzunehmen, daher Sie die meisten von selbem ihrer Dienste erliessen, welches vornehmlich den Bullingbrock, den Lord Harley, die Hertzoge von Ormond und Oxford, Strafford, und noch andere mehr, betrafe. Wie schlimm aber diese abgedanckten Ministri haußgehalten, ist zwar bereits im Ersten Haupt-Theile dieses Wercks mit Erwehnung geschehen, man hat indessen doch vor nöthig erachtet, ein von einem vornehmen Engländer an den Lord Halyfax desfalls abgelassenes Schreiben, und zwar nach seinem wahren Original, allhier mit beyzusetzen, weil selbiges gar viele in Engelland damahls herfürwaltende Umstände sehr wohl entdecket.

* Weil denn folgende Schreiben, besonders das erstere, worauf man sich p. 453 l. 9. bezogen, zu Ende des Fünfften Buchs 5ten Cap. p. 447. mit beyzufügen, aus Versehen weggelassen worden; Als hat man vor nöthig befunden, solche dem geneigten Leser noch beym Schlusse dieses II. Th. zu communiciren.

* * *

Lettre du Chevalier Burnet a Mylord HALIFAX, sur la necessité, qu'il y a d'informer contre le procedé du precedent Ministere D'ANGLETERRE. 1715.

Aprés m'être ouvertement declaré contre ceux, qui, ont eu part au precedent Ministére, dans le tems même, que le Pouvoir, qu'ils avoient en main, étoit capable d'intimider les Esprits, qui n'ont qu'un mediocre zéle pour la Constitution de notre Gouvernement, je croi que vous ne serez pas beaucoup surpris, si j'assure à present Votre Grandeur, que je suis toujours fermement attaché au sentiment, que j'en ai d'abord conçû, qu'ils meritent qu'on leur prepare la plus haute P.... qu'il y ait dans le Pais, pour les y élever.

J'ai crû devoir m'adresser à V. G., pour m'ouvrir de cette maniére, d'autant plus, que je suis convaincu, que notre bonheur consiste dans la situation presente, dans le Gouvernement d'un Monarque, qui n'a pas manqué d'avoir pour vous tous les égards, que votre habileté, aussi-bien que vos grands services, meritoient.

Je sai, Monseigneur, & ce n'est pas sans concevoir de l'indignation, que plusieurs de vos Ennemis, qu'il serois très difficile de distinguer de ceux de la Patrie, ont employé toute leur Adresse, pour vous representer comme le Protecteur des mêmes Personnes, a qui vous vous étes opposé, pendant

tout les cours de votre vie, avec beaucoup de gloire, dans les deux Chambres de Parlement. Ce sont de vains raports, qui ne sont que trop detruits par la decouvetre, que V. G. a depuis peu faite des Abus, qui se commettroient dans le College de Chersé. Je ne doute pas, que, si on recherchoit, par qui ces bruits ont été repandus, on ne trouvât que c'est par enx mêmes, qui ont, depuis vingt cinq ans, pris plaisir à fomenter des Divisions entre les veritables Amis de cette Nation.

Monseigneur, comme il n'y a point de bon Bretons, qui ne soit transporté de joye, en voyant Sa Majesté heureusement etablie sur le Trône de ces Royaumes, on peut dire aussi, qu'il n'y a Personne aimant sa Patrie, qui ne fût ravi, de contribuer aux de, ens de sa vie à la continuation d'un bien si inestimable: à quoi je suis certain, que tant V G. que les autres de la plus haute Qualité & d'un Rang le plus distingué sont très disposez, parce que à la faueur de vos emplois, qui vous rendent assez heureux, pour vous aprocher de prés de notre Souverain, vous avez tous les jours l'ocasion de decouvrir en lui ces excellentes qualitez, qui vous le font connoitre digne de la Couronne, qu'il porte.

Mais pour vous assurer, par des moyens effectifs, la possession de ce Grand Prince, aussi-bien que l'affection de se autres sujets, vous ne sauriez mieux faire, que de punir ceux, qui se sont montrez les Ennemis & du juste Titre, qui lui apartient, & du bonheur, dont il nous fait jouïr. Vous ne

pouvez jamais mieux meriter du Roi GEORGE, qu'en obligeant les Personnes, qui ont dispose de son Heritage en faveur d'un autre, à rendre conte de leur procedé. Et cette Nation ne peut avoir un temoignage evident de votre affection pour elle, qu'en les poursuivant par les voïes de la justice, pour l'avoir trahie & oprimée.

Vous l'avez vû, Monseigneur, quels des ordres & quels tumultes n'a-t-on pas causé dans plusieurs endroits de cette Isle, au jour même destiné à la joye publique pour l'heureux avenement de notre Roi à la Couronne! Sans doute que vous avez les Libelles insolens & seditieux, qui ont été dispersez dans le monde avec des reflexions très criminelles, tant sur lui, que sur son Gouvernement, & cela par ceux, à qui sa douceur a donné cette hardiesse. N'est-il pas vrai, que si on se saisissoit des Chefs de cette Faction, que s'il y avoit quelque apparence certaine, qu'ils dûssent rêpondre de leurs crimes, pour lesquels il ne peut y avoir de châtiment trop rigoureux; n'est-il pas vrai, disje, que tout le parti perdant courage ne feroit plus que languïr? Et que notre glorieux Monarque pouroit se promettre de jouïr tranquilement, le reste de ses jours, du Trône de la Grande Bretagne. Que si au contraire on souffre, que les Actions de ces Traitres restent ensevelis dans le silence, ils en deviendront encore plus fiers; & le *Jacobitisme*, qui n'a que trop fleuri les années precedentes, reprendra de si fortes racines, que selon les

les apparences, il ne causera pas moins d'embarras sous ce Regne, qu'il a fait sous celui du Grand Roi *Guillaume*.

Souffrez, M. que je represente une fois à V. G. ce, dont vous êtes bien mieux informé, que moi, & que je vous expose les plaintes, qui ont été faites contre ceux du precedent *Ministére*, tandis qu'ils tenoient le Timon. Je suis persuadé, que la plûpart des choses, dont on les accuse, peuvent être à present mises dans toute leur evidence. La Catalogne est un sujet d'accusation si copieux, & toutes les particularités en sont si odieuses, que c'est sans doute un puissant motif, pour vous obliger d'en connoître.

Je commencerai, Monseigneur, par vous toucher les plaintes de ce tems là: On se plaignoit, que ces Ministres n'eurent pas plû tôt le maniement des affaires, qu'ils établirent une correspondance avec la France pour negotier la Paix, dont les Articles étoient tenus fort cachez. Tout importans que fussent ces Articles, on ne laissoit pas d'en confier toute la disposition, à deux Hommes de fortune, qui n'aïant en propre aucun Bien à perdre, ne se mettoient pas en peine de trahir l'interêt de la Nation. Nous ne devions pas esperer d'eux un autre procedé; puis que le Chef du Ministère a assez fait connoître, que *Versailles* ne lui étoit pas tout-à-fait inconnu, non plus qu'à son Clerc qui a été pendu pour la correspondance, que ce Traitre avoit avec cette Cour. De plus, le bruit

étoit commun, que malgré les Articles de la Grande Alliance, où il étoit stipulé en termes formels, qu' aucun des Alliez ne pourroit seulement pas entamer aucun traité de Paix sans la connoissance & le consentement des autres, on n'a pas laissé de continuer pendant plusieurs mois les Negociations, & même de les pousser jusques à une entiere conclusion, avant qu'on en eût communiqué la moindre circonstance à aucun des Confederez; & pour une plus grande preuve de ceci, si nous comparons les Articles de Paix, dont on est convenu à *Utrecht* aux Preliminaires, rendus publics par le Comte de *Gallas* & deiniés par le Ministère de ce tems-là nous y trouverons très peu de difference. On ajoûtoit à ceci, Monseigneur, que cette Paix n'etoit pas moins infame en elle-même, que dans les mesures, qu'on avoit prises pour l'obtenir, puis que tous les avantages, qui avoient eté la fin des Combats, qu'on avoit remportez pendant le cours de plusieurs années, étoient par ce seul coup cedez à l'Ennemi; & cela dans un tems, que nous etions en état de faire la Loi à la France, qui n'auroit osé y resister. On insistoit, qu'avant que le Duc d'O... eut produit les ordres detestables, qu'il avoit de ne point combattre, il avoit donné, aux *Hollandois* aussi-bien qu'aux Ministres de l'Empereur, des assûrances positives, qu'il agiroit de concert avec eux; Surquoi il fut admis au secret de la plûpart des mesures, qui regardoient cette Campagne. D'ailleurs ne fut-on pas informé, que lorsque cet infortu-

fortuné General se retira à Grand avec ses troupes, pour ne pas se trouver à la scene d'aucune Action, toute l'Armée des Alliez auroit eté exposée à la merci de l'Ennemi; si les Forces, qu'ils avoient dans leur Camp, à la Solde de la Grande Bretagne, eussent ecouté les Propositions, que ce Duc etoit charché de leur faire, & qu'ils l'eussent suivi dans sa retraite. On se récrioit encore fortement sur ce que par cette Paix honteuse, qui abandonnoit l'Espagne & les Indes Occidentales à un Prince de la Maison de Bourbon, contre le dessein de la Grande Alliance, notre Commerce se trouveroit reduit à rien, & que le Portugal, aussi bien que le Bresil avec toutes ses mines d'une richesse inestimable, couroient risque de tomber bientôt entre les mains du Roi de France: ensorte que la Pauvre Angleterre n'auroit plus de part à l'Or de l'Amerique que ce qu'on y feroit passer pour en corrompre les Ministres. Le Public étoit également offensé, de ce que, dans le Traité de Paix, on avoit permis aux François de faire de Pêche sur les Côtes de Terre-Neuve; quoi que cette permission fût directement opposée à un Acte de Parlement passé sous le Regne du Roi *Guillaume*, à dessein d'empêcher les Etrangers d'y venir pêcher. On invectivoit fortement de ce, qu'après les assûrances, que Sa Majesté avoit plusieurs fois données & signées de sa main, qu'elle procureroit aux Braves Catalans le recouvrement de leurs anciens Privileges, on les avoit cependant lâchement abandonnez & sacrifiez au ressentiment

de Philippe; au lieu que l'unique intercession de nos Ministres auroit suffi, pour les en garantir: Mais ils etoient trop Amateurs de l'Esclavage, pour favoriser de si glorieux Defenseurs de la Liberté. Nous n'étions pas moins rebatus d'une autre plainte, qu'on faisoit de ce que nos Ministre d'Etat, qui nous amusoient ici de frivoles Esperances, de voir *Dunkerque démoli*, avoient fait un accord secret, qu'il ne le seroit point; jusques à ce que le Roi de France se fût pourvû, sur la même Côte d'un meilleur Port: & que l'Equivalent, pour un avantage si peu considerable, n'étoit pas moins, que ce, qu'on a cedé du Commerce dans le Traité, qu'on en a fait. Pour les Reflexions, qui étoient faites sur ce Traité & le Châtiment, que meritoient ceux, qui en étoient les Autheurs, il seroit inutile de les raporter, rien n'en fait voir l'injustice avec plus d'evidence, que les agitations, où s'est trouvé pour la digestion d'un si dur morceau le plus méchant Parlement, qui fût jamais assemblé dans cette Isle. Il étoit même rapporté, que notre Ministére faisoit donner des pensions aux Rebelles Montagnards, qui soutenoient ouvertement la cause du Pretendant, & qu'ils ne manquerent pas d'emploïer tous leurs efforts pour avoir autant de Pairs d'Ecosse, qu'il s'en pouvoit trouver d'attachez au Parti Jacobite, afin de servir de Representative au Parlement; de quelle maniere ils y ont réüsi, c'est ce qui n'est pas necessaire d'expliquer Quels murmures n'entendoit-on pas des Correspondances si souvent

de-

decouvertes, en premier lieu avec la Cour de St. Germain, & ensuite avec celle de Lorraine, aussi-bien que du Voyage, qu'un certain Comte fit en France, pour se ressentir de la Generosité de l'Ennemi de sa Patrie, & qui n'y revint qu'après avoir rendu ses respects au Chevalier errant son Maître? Nous étions informez, que le Voluptueux Secretaire avoit fait tant d'expeditions, que tout etoit prêt pour une Invasion, & que le Pretendent n'auroit pas été long-tems absent de cette Nation, sans la mort imprevûë de la Reine, qui a romptu toutes mesures & fait avorter tous leurs Projets. Ce n'étoit pas sans de continuelles alarmes, qu'on nous parloit de Papistes Proscripts & de Nonjoreurs, qui étoient admis, jusques dans le Palais de *St. James*; qu'on ne nous entretenoit que de Prêtres & d'Abbez, qui etoient emploïez à negotier notre destruction, par un Ministére, qui ne pouvoit pretendre avior d'autres Amis, que les Ennemis de la Grande Bretagne. En un mot nous avions tous les jours des avertissemens d'un nouvel expedient, que ces grands Hommes avoient trouvé pour causer notre ruine, & nous étions bien certains, que leurs differens ne naissoient, que de l'ombrage, qu'ils avoient eu de leur Chef, de ce qu'il n'etoit pas assez expeditif, pour achever de nous rendre tout-à-fait miserables. Pour comprendre ces plaintes tout d'un coup, nous etions avertis par des Patriotes d'un Eminent merite, & singulierement par vous même, Monseigneur, qui avez toujours eté

des premiers à attaquer les Ennemis de la Patrie; Nous etions, dis je, avertis, de quelle pitoyable maniere notre Nation, avec les Libertez, etoit trahie & vendue à un Prince etranger, des artifices & des fauss tez sans nombre, qu'on employoit pour tromper & endormir notre pauvre Reine, & de l'excessive dissipation, qui se faisoit du Tresor public, pour des usages les plus indignes: comme pour en acheter cette même Paix, qui a eté notre Perte; pour faire servir le reste à enrichir un petit nombre de Ministres, ou à recompenser leurs Subalternes, qui ont eu la bassesse d'agir contre leur Conscience: J'avois presque oublié de parler du Traitement Barbare auquel les Protestans des Communes d'Irlande avoient eté exposez, lorsque par un zele de liberté, dont ils defendoient la Cause, ils avoient eté sur le point d'être massacrez par les Papistes, les grands amis de ces Malhereux, qui avoient ci-devant l'Autorité en main, & des Instrumens très utiles à l'infame Agent, qu'ils entretenoient dans ce Païs.

C'est de quoi, Monseigneur, on a chargé le precedent Ministere, non seulement en Public par les Ecrits, qui eté imprimez, mais encore en plein Parlement. Là dessus, je ne doute point, que V. G. ne tombe d'accord, qu'il y va de l'honneur aussibien que de la Conscience de ceux, qui ont succedé aux affaires du Gouvernement, de faire valoir ces sujets d'accusation, selon toute la force des preuves, qu'on en pourra produire. En effet, si ces

ces Ministres ont entrepris d'imposer à la Nation, comme je ne doute point, qu'ils ne l'ayent fait, il n'y a que ses Ennemis, qui seroient bien-aise de la revoir sous un pareil Gouvernement, qui puissent consentir à leur impunité. Qu'on laisse en repos ceux, qui, dans le tems de leur autorité, se sont conduits d'une maniere si lâche, qu'on n'informe point contre eux, que restera-t-il, à quiconque succedera dans le Ministere, & qui aura plus d'adresse, que de Conscience, si-non que de suivre leur exemple, & de tirer avantage de notre ruïne. Il n'y a point de motif, ni de pressantes raisons, qui puissent servir d'oresnavant, à punir ceux, qui donnent de mauvais Conseils, qui ne se presentent dans le cas en question, avec beaucoup plus de force. Que si, par une indulgence intolerable, on pardonne au precedent Ministere, & que ses efforts à ruïner la meilleure Forme de Gouvernement, qu'il y ait dans le monde, soient passez sous silence, ce sera un endroit d'Histoire, qui invitera tous les Favoris à trahir leur Prince, lorsqu'ils le reconnoîtront avoir assez de foiblesse, pour se laisser tromper, sans qu'ils craignent jamais d'autre mal, que le pardon de leurs offenses. Quelque odieux que soient les Crimes, quelque detestables que soient les perfidies, dont notre Posterité puisse se rendre coupable, n'en sera-t-elle pas justifiée par le Procedé des prêcedens Ministres, si elle le peut citer pour un exemple autentique.

Mais pour toucher le point le plus delicat, & que je sai être le plus sensible a V. G., j'entends la

pau-

pauvre Figure, que nous avons faite au dehors depuis quelques années ; que pouvons nous alleguer à nos genereux Alliez, pour les convaincre, que ce n'a point été la Grande Bretagne, mais bien une poignée de Gens mal-intentionez, remplissant alors tous les Postes, qui ont eu la perfidie de les abandonner ; comment le faire d'une maniere plus persuasive, qu'en leur faisant voir, que les Executeurs des Loix de ce Royaume ont entrepris de faire une justice exemplaire de ces mêmes Ministres? L'Empereur, qu'ils ont d'abord traité avec le dernier mepris, & après lâchement abandonné ; les Hollandois, qu'ils ont forcez & engagez de haute lute à un accommodement, qui leur est aussi desavantageux, que le leur propre ; la Nation Angloise, qu'ils ont honteusement abusée en vente ; le Duc de Marlboroug, qu'ils ont obligé d'abandonner le Païs de sa Naissance, qu'il avoit glorieusement conservé par la force de ses Armes ; mais encore plus que tout cela, les Braves, les Magnanimes Catalans, qui par un sort lamentables sont a present subjuguez, vous sollicitent puissament a tirer une promte vengeance de ces Miserables. Outre qu'il ne paroit pas, pendant le cours de leur Regne, le moindre trait d'honnêteté & de generosité, qui demande grace pour eux ; non, il n'y en a pas un seul!

Après tout, que le instance peut-on former contre l'Information, qu'il est necessaire de faire au sujet de ces sortes de Personnes? Je n'ignore pas, Monseigneur, qu'il n'y ait des Gens d'une grande

cir-

circonſpection ou au moins qui ſe couvrent de ce pretexte, lesquels pourront s'imaginer, qu'il n'eſt pas de la Politique, qu'il eſt même contre la ſûreté d'un Roi nouvellement établi ſur le Trône, de commencer a regner par des executions & par faire repandre le ſang de ſes ſujets. Mais lorſque, par le jugement de ces Criminels, il paroîtra, qu'ils ne ſouffrent que pour avoir opprimé la Nation, les Cœurs de tous les bons Bretons ſe reüniront encore plus etroitement, pour s'atacher a leur Monarque, qui ſe declare ſi heroïquement le Vengeur des injuſtices, qu'on leur a faites. C'eſt ce que marque l'Acte même de ſon Etabliſſement, où, comme ſi on avoit prevû les mechants Miniſtres, que nous devions avoir, auſſi bien que la benignité naturelle de notre nouveau Roi, on lui ôte le pouvoir de l'exercer envers les Ennemis de ſes Royaumes. en leur accordant un pardon, qui d'ailleurs n'a pas la force d'empêcher le Parlement de rechercher leur Conduite. De ſorte qu'on ne demande pas de lui, qu'il agiſſe en cette rencontre, mais ſeulement qu'il apuye les pourſuites, qu'on fera de telles Gens; & après qu'il aura donné des marques de ſon reſſentiment d'une maniere ſi equitable, ceci donnera de la teurreur aux autres, qui n'oſeront plus commettre rien de ſemblable. Ce fût manque d'appeller en Juſtice les Opreſſeurs de cette Nation, au tems de la derniere & glorieuſe Revolution, que les Jacobites, qui étoient languiſſant, reprirent courage, & firent du Regne du Roi Guillaume une Sene de

de-

desordres & de confusion ! a quoi on doit attribuer les obstacles, qui traverserent ses mesures. Qu'on me croye, tout le Parti des Messieurs, a Obeïssance Passive, ne peut être reprimé, que lorsquil voit la Verge, dont il est menacé, & jamais il ne fit de mal, qu'à ceux, qui ont eu le malheur de se laisser conseiller d'avoir pour lui de la douceur. Je sai, que je n'ai pas besoin, au tems, où nous sommes, d'informer V. G:, que les Jacobites sont d'un caractere, qu'ils ne se peuvent jamais gagner par honnêteté, & qu'un doux traitement ne sert qu'à les rendre Insolens. L'unique moyen, avec le quel on puisse esperer d'en venir a bout, est d'ecraser d'un seul coup toute la Nichée. Je ne vois pas non plus le juste sujet, qu'ils auroient de se plaindre, qu'on les traitât trop rigoureusement, si les Maîtres de nos Loix trouvoient, que ce seroit un trait de sagesse, que de leur commander de disposer des bien en fond de terre, qu'ils ont dans ce Païs, pour se retirer avec leurs effets en quelque autre, dont le Gouvernement leur plairoit d'avantage. Car que peut-on imaginer de plus absurde, que nous souffrions vivre parmi nous une Secte, qui ne se peut passer d'avoir une continuelle Correspondance avec nos Ennemis, & qui d'un autre côté, ne se peut proposer de vivre assez heureuse, & en assez grande sûrreté, à moins que le Gouvernement present ne soit bouleversé. Il me semble, que cette douceur & cette facilité est tout à-fait ridicule, & dont on ne voit aucun exemple parmi aucune Nation ou dans aucun Gouvernement

ment de l'Europe; mais il se trouvera une occasion d'en parler en un autre tems.

Pour revenir a mon premier sujet: Il y en a d'autres, qui paroissent douter, si on peut obliger, par la Loi, le precedent Ministere a repondre des Crimes, qu'il a commis au nom de la Reine, & avec son Ordre? Mais le bon-heur de notre Gouvernement consiste en ce, que tous les Executeurs des Ordres du Souverain, qui sont contre la Loi, sont depuis le Plenipotentiaire, jusques au moindre Connetable, responsables, pour les avoir executés. C'est pourquoi, qui considerera bien l'ancienne maxime, qui porte, qu'*un Roi est incapable de mal faire*, trouvera, que la raison, sur quoi elle est fondée, vient de ce, que ceux, qui conseillent le Monarque, sont obligez de repondre de ses Actions. Sur quoi, nous voyons en plusieurs endroits de l'Histoire, que les Barons d'Angleterre prenoient les Armes pour la defence de ce Droit incontestable, qu'ils avoient de punir les Favoris de la Cour, à cause de leurs Oppressions. De la vient, que ces mêmes Barons, qu'on ne faisoit pas alors a la douzaine, retiroient les mauvais Ministres d'auprès de leurs Souverains, punissant les uns de banissement & les autres de mort. Afin d'abreger: V. G. peut remonter aux Regnes des Rois *Edoüard II. & Richard II.* parce que ces Princes avoient l'esprit assez foible, le Parlement leur retrancha souvent ceux de leur Conseil, qu'ils avoient obligés, a rendre raison de leur Conduite. Après cet exemple. Je ne croi pas, que personne puisse pretendre assûrer, quo'on ne doit pas apeller

en

en Jugement le precedent Miniſtere, à cauſe du procedé illegitime, qu'ils ont tenu, pendant le Regne de notre defunte Reine, ſans avoir aucun egard a nos Loix.

En verité, Monſeigneur, il me paroît tout-a-fait contre l'ordre, de faire pendre un pauvre miſerable preſſé de la Faim, pour avoir volé ſur les grands chemins, & qu'un grand Treſorier, qui a pillé toute une Nation, ſoit laiſſé en liberté pour jouir a ſon aiſe de ſes depoüilles. Qu'un chetif Avocat ne faſſe qu'un faux & ſimple Acte, on l'attachera auſſi tôt au Carcan pour l'infamie de ſon action, & un Grand Chancelier, qui a ſellé du grand Sceau d'un Royaume un Traité de Paix, contraire aux Loix de ce même Royaume; Ce Grand Chancelier, dis-je, ne comparoîtra pas pour en rendre raiſon! Quoi de plus ridicule qu'un petit Clerc d'Office ſoit mis a mort, pour avoir decouvert a un Prince etranger un ſeul Projet du Miniſtere, qu'il ſervoit, au lieu qu'un des Principaux Secretaires d'Etat, qui eſt allé dans le Païs Ennemi, pour reveler tous les Projets d'un autre Miniſtere, ſeroit laiſſé impuni!

Si c'etoit la la methode, qu'on dût obſerver dans la Juſtice diſtributive, ſi le Gouvernement n'avoit point d'autre regle pour proceder, que cette Partialité, il n'y a point d'Officier employé dans les affaires publiques, qui ne ſe ſentit encourage a faire ſes efforts, pour ne point ſe trouver au rang des infames du Commun, qui, ſur ce principe, ſeroient les ſeuls, pour qui il y auroit du danger a

mal

mal faire. Mais où m'egare-je! Pourquoi m'imaginer, que ceux du Precedent Ministère puissent éviter l'information, qu'on doit faire d'eux, puisque chaque circonstance de leur Conduite le demande si hautement, aussi-bien que la plûpart de leurs manieres d'agir, qui ont été comme autant de menaces, dont ils ont bravé leur Roi, depuis qu'il est assis sur le Trône.

Permettez, Monseigneur, que j'excite de nouveau votre juste indignation contre eux, en vous donnant un petit crayon de leur Deportement depuis le décès de la Reine.

Vous pouvez bien vous souvenir, Monseigneur, avec quel front ils ont pretendu, avoir autant de part aux bonnes Graces de notre Monarque, qu'aucun de ceux, qui avoient hazardé, pour le servir, presque tout ce qu'ils possedoient. Après qu'il eût fait voir la fausseté de tous les raports, qu'on faisoit, par le choix, qu'il fit, a son heureuse arrivée, des Ministres recommandables par leur Probité, aussi-bien que par leur Vigilance? vous avez vû, avec quelle Malice ils ont tâché de les noircir, & de les rendre odieux au Peuple par les Caractéres, qu'ils leur attribuoient. Ils commencerent dans les bruits, qu'ils faisoient courir, par faire acroire d'eux, quils avoient dessein d'engager la Nation dans une nouvelle Guerre, & ensuite ils les acuserent, d'un Projet de lever une Taxe sur les Fonds, pour ruiner par là le Credit public, qui recommence à present à fleurir. Leur animosité alla plus loin, car ils n'epargnerent pas même, dans

leurs libelles ſcandaleux, la Perſonne du Roi, non plus que toute la Famille Royale. Je puorrois bien citer ici quelques Paſſages de cette Brochure, écrite par un de ces Criminels de Leze-Majeſté, & intitulée *Avis d'un bon Anglois aux Propriétaires des Francs Fiefs d Angleterre;* ce ſeroit aſſez pour faire voir la juſtice de ce que je ſoutiens. Il me ſeroit facile, en même tems, de démontrer la foibleſſe auſſi-bien la fauſſeté des concluſions, qu'on tire de ces Paſſages; mais, outre qu'une pareille entrepriſe groſſiroit trop ma Lettre, je ne ferois, que répandre des ſentimens odieux, qui, à mon avis, ne demandent point d' autre reponſe, que la Sentence d'une Cour de Juſtice.

C'eſt à preſent, Monſeigneur, que je vous prie de juger, ſi ce Procedé merite, en aucune maniere du monde, que la Cour ait de l'indulgence pour les offenſes paſſées. 'Eſtce là agir en Perſonnes, qui ont un veritable deſir d'obtenir leur Pardon, ou de l'accepter, ſi on le leur offroit? N'eſt-ce pas plûtôt prendre les airs d'Ennemis determinez, qui ont jetté par bravade le Foureau de leurs Epées, parce qu'ils s'imaginent être en ſureté, ſur l'eſperance d'une Armee étrangere, qui les doit ſoutenir.

Continuons, Monſeigneur, Lorſque le feu Comte *Godolphin* & les autres Miniſtres furent ſuplantez de leurs Emplois par ces Eſprits remuants; Chaque Libelle & chaque *Examineur* n'etoient-ils pas remplis de reflexions outrageantes faites ſur eux, comme s'ils avoient été coupables de malver-

ſa-

ſation dans leur Miniſtere? On les accuſa d'avoir en ſecret promis aux Hollandois & à l'Empereur, qu'on diminueroit de ce,que ceux ci devoient contribuer pour les fraix de la Guerre, en ſurchargeant cette Nation du ſurplus. N'accuſa t-ons pas le Duc de Marlboroug d'avoir eu le deſſein de ſe faire General à vie, & ne nous aſſuroit-on pas, qu'il n'avoit prolongé la Guerre,qu'afin de continuer à jouïr de ſes grands revenus, qui auroient ceſſé par la Paix? Enfin la Chambre des Communes ne vota-t-elle pas, qu'il reſtoit rente cinq millions, dont on ne pouvoir juſtifier l'uſage, qui en avoit eté fait? Elle declara, que les Alliez n'avoient point fourni reſpectivement leur Quote-part, mais que ceRoyaume avoit porté tout le fardeau de laGuerre. Enſuite elle paſſa une autre *Vote* au ſujet du Duc de Marlboroug, qu'il avoit rempli ſes Coffres de l'Argent, qu'il exigeoit ſur les Rations des Soldats; ſur quoi. Elle preſenta une Adreſſe à S. Majeſté, pour l'obliger à rendre conte de cet Argent. Elle vota encore, aſſurant,que Milord Townshend avoit agi en Ennemi de la Patrie, pour avoir ſigné le Traité de Barriere, l'unique Guarantie, que nous euſſions de la Succeſſion dans la Ligne Proteſtante. Et M.Walpole ne fut-il pas envoyé à la Tour, ſous pretexte, qu'il avoit été corrompu par les Contractans, qui s'etoient engagez au Gouvernement, de fournir ce, qui etoit neceſſaire pour l'entretien d'une partie des forces.

Voila les reproches, dont on a chargé les Miniſtres *Whigs*, & perſonne ne peut nier,que non-

obſtant, que ce ſoient des fauſſetez tres manifeſtes, les Communes de ce tems-là n'y ayent ſouſcrit comme à des veritez tres certaines.

Mais quelle fut, je vous prie, Monſeigneur, la Reponſe de ces dignes Patriotes à toutes ces Accuſations? Ils y repondirent, avec beaucoup de raiſon, que ſi la moitié des Crimes, dont on les chargeoit, pouvoit etre prouvée contre eux, il n'y avoit que trop de ſujet pour en informer dans les formes; mais puis qu'on n'avoit ſeulement pas oſé entamer aucune information contre eux, le Monde pouvoit bien s'aſſurer, que leurs Crimes n'etoient qu'imaginaires, & que toute la raiſon, pourquoi ils avoient ete demis de leurs Emplois, ne provenoit, que du deſir ambitieux, que les autres avoient de prende leurs Places. En même tems ils appellerent toute la Nation à temoin, ſi, lorſqu'ils furent à la diſpoſition de ceux, qui etoient devenus les Maîtres, ceux ci avoient fait aucune demarche, qui montrât la moindre inclination, qu'ils euſſent à les epargner.

Cette Reponſe convainquit tout ce qu'il y a de gens d'honneur & bien ſenſez dans le Royaume, que le Duc de *Marlborough*, Mylord *Godolphin*, avec tout le reſte de ce glorieux Miniſtere, etoient innocens, & que tous les bruits repandus contre eux, n'etoient que des menſonges forgez par malice de leurs Adverſaires. Cette reponſe, Monſeigneur, eſt celle, qu'ils pouront retorquer contre Vous mêmes, s'ils ne ſont pas pourſuivis en juſtice.

N'au-

N'auront-ils pas raiſon, de dire, que ſi le quart de ce, dont on les accuſoit dans le tems de leur administration, eut pû être prouvé, on auroit dû faire une information contre eux, comme coupables de haute Trahiſon? Ne pouront-ils pas juſtement atteſter tout le Peuple d'Angleterre, & leur demander, ſi les Grands Hommes, du Gouvernement preſent, ont fait proître dans tout leur procedé de la diſpoſition à leur pardonner, quand il etoit en leur pouvoir de les punir.

Là deſſus, il leur eſt aiſé d'abuſer ce qu'il y a d'ignorans dans Païs, qui ſont les uniques Perſonnes, chez qui ils puiſſent trouver quelque credit, en leur inſinuant, que les plaintes, qu'on fait d'eux, ne ſont que des pretextes, dont ſe ſont ſervi ceux, qui ſont à preſent dans leurs Emplois; & par là ils pouront remettre leurs affaires dans une ſituation plus favorable.

Ils feront à croire à ceux de leur ſequelle, qu'ils les ont delivrez des horribles Calamitez d'une Guerre, qui conſumoit toutes les richeſſes du Païs, & les ont mis, au contraire, en etat de jouïr des doux fruits de la Paix.

Ils pretendront, que bien loin d'aprehender une Information, ils ſont bien prevenus, que perſonne n'a plus de Droit, qu'eux, à la Faveur & à l'affection du Roi regnant.

Il ſe feront valoir de ce, que s'ils n'avoient pas conclu la Paix, & s'être par là aſſurez du Grand Monarque, comme d'un Ami Conſtant & Fidele Allié, il eût eté à craindre, qu'il ne nous eût inquieté &

peut-être empêché l'arrivée du Roi George en ses Royaumes; etant fort probable, qu au cas, qu'il n'eût pas eté en Paix avec nous, dans le tems du Deces de la Reine, il auroit accordé au Pretendant l'assistance, qu'il lui a refusée en cette occasion.

Ils allegueront, que comme ils avoient soulagé la Nation de la moitié des Taxes sur les Fonds de Terre, dont elle etoit chargée, qu'ils l'auroient aussi affranchise de tous les autres Fardeaux, si leur Souverain avoit jugé à propos, de se servir d'eux dans le maniment des affaires.

Quoique, Monseigneur, il n'y ait pas un seul de ces Articles, qui ne porte a faux; que la Paix d'aujord'hui nous ait plus consumez, que la Guerre; que le refus d'assistance, que le Roi de France a fait au Prétendant, soit plûtôt un effet de son impuissance, que de sa religîeuse observation des Traitez, ces pretextes ne laisseront pas, de paroitre specieux et donner une couleur de merile a ceux, du precedent Ministere, qui s'en serviront avec succès, pour en seduire le Peuple. Ajoutez à cela, que la Clameur mal-fondee, mais d'un grand effet, que *l'Eglise est en danger*, poura dans la suite croitre a un point, & a porter de tels obstacles aux mesures du glorieux Ministere d'à present, que le Roi George se trouvera peut-etre oblige, comme le Roi Guillaume, a pendre pour Ministres des Toris, tout portez qu'ils soient a la destruction. Il n'y a qu'un Apel en jugement, qui puisse tout d'un coup ruïner le Credit, que ces Gens ont parmi la

Po-

Populace, qui reconnoîtra par ce moyen, quelle eſpece de Diables ils ont idolatré.

Mais pour donner à mon raiſonnement plus de force & le metre dans tout ſon jour: non ſeulement l'honneur de notre Souverain, qui eſt un motif très fort; non-ſeulement la Juſtice duë a notre Patrie indignement traitée, autre raiſon, qui n'eſt pas de moindre poids, mais encore la ſûreté de notre Conſtitution, exigent, qu'on faſſe une promte information contre le precedent Miniſtere.

Que ſi une fois le Peuple venoit a croire, que tout ce, qu'on dit du zele des Miniſtres d'aujourd'hui, pour la ſûreté de cette Nation, pour contenir en Europe une Balance; pour conſerver notre Commerce, & ce qui eſt encore de plus pretieux, nos libertéz; & que tout cela paſſât pour un Jargon, propre à le faire tomber dans le panneau, qui voudroit après cela faire la moindre demarche pour le bien du Public? Cependant, Monſeigneur, vous donneriez lieu de croire, que c'eſt votre penſée, en cas que vous negligéaſſiez de punir ceux, qui ſont accuſez, d'avoir abandonné a la diſpoſition de nos Ennemis tous ces ineſtimables avantages.

Mais a quoi bon me donner tant de peine a prouver un point ſi evident; y a-t-il quelqu'un d'un ſentiment contraire au mien; Se trouve-t-il quelque Perſonne d'un rang conſiderable, qui ſoit opoſé a ſe deſſein, où qui s'offre a ſintermettre en faveur de nos ſages Pacificateurs? J'eſpere, qu'il n'y en a pas un ſeul. Et je ſuis certain, que mal-

gré la malice de vos Ennemis, qui voudroient l'insinuer, V. G. en est tout-a-fait eloignée. Ce seroit être bien deraisonnable que de se l'imaginer, si on prend garde à votre Caractere aussi-bien qu'a votre Conduite.

V. G., commença a se produire dans le monde par se declarer ouvertement, même sons le tirannique Gouvernement du Roi Jaques, contre les injustices de la Cour, & vous avez, pendent le cours de vingt six ans, continué d'être ferme sans chanceler ni balancer, dans la defence de la liberté.

Après cela, il est bien dur, que dis-je, bien barbare, se soubçonner, sans d'autre fondement, qu'un simple raport, un grand Homme, dont la Reputation est aussi delicate, que celle d'une Fille d'honneur. Je ne vois rien, qui fournisse plus de sujet d'informer contre le precedent Ministere, que votre Conduite dans le peu de tems, que vous avez eu en chef la direction des Finances, dont je vous prie de me permettre d'observer une seule particularite. Mylord Ox--- d avoit, apres la Conclusion de la Paix, retenu à la Paye tous les Gens de la Marine, pour le terme de deux annees; au lieu que V. G. a trouve le moyen, de les renvoyer tous, en leur payant ce qui leur etoit du, a la reserve d'un tres petit nombre.

Je ne dirai plus rien sur ce sujet, mais je souhaite seulement, pour l'amour de la Patrie, que les Auteurs de ces bruits malins & fabuleux se montrent à la fin les zelex partisans de la bonne Cause. Il ne nous reste donc plus aucun sujet de douter, que les Pacificateurs repondront de leurs Trahisons au peril de

leurs

leurs Têtes, pour fournir un exemple de plus à l'Histoire de nos Gens de Cour, qui dans le tems, qu'ils ſongeoient aux moyens de perdre leur Patrie, ont eux-mêmes peri, avant de pouvoir venir â bout de leurs Projets.

La Saiſie des Papiers de ces Plenipotentiaires, qui nous ont donne une Paix de leur façon; la favorable Reponſe a la genereuſe Adreſſe des Officiers de la Milice de Londres, et par deſſus tout la Proclamation pour convoquer un nouveau Parlement, tout cela, ſemble nous prometrre, en peu de mots, un Recherche, dans les formes, du Precedent Miniſtere. C'eſt pourquoi, je vous prie Monſeigneur, de me permettre d'extraire ici les endroits de la Proclamation du Roi, qui me donnent ces Eſperances, qui ſont auſſi juſtes, que conſolantes.

„Nous ne pouvons laiſſer paſſer cette premiere „occaſion, ſans convoquer notre Parlement. C'eſt „une Juſtice, que nous nous devons a nous mêmes, „afin que la mauvaiſe conduite des autres ne nous „ſoit imputée, dans un tems, où leus fauſſes impreſ„ſions pourroient rendre le mal plus grand & plus „difficile a reparer, ſi on ne les diſſipoit pas. Nous „nous propoſons de declarer a tout notre Royau„me, qu'a notre avenement a la Couronne, nous „avons eté ſenſiblement touchez, de trouver les „Affaires publiques de nos Royaumes dans un très „grand embarras, tant par raport a notre Com„merce & a l'interruption de notre Navigation, „qu'a l'egard des grandes Dettes de la Nation, que „nos avons obſervé, avec ſurpriſe, s'être beaucoup

 „acru-

„acruës depuis la fin de la derniere Guerre. C'est „pourquoi nous ne doutons point, que si les Ele„ctions suivantes se font, par nos fideles Sujets „avec la liberté, qu'ils doivent avoir selon la Loi,& „que nous leur maïntiendrons fermement, ils ne „deputent au Parlement les Personnes les plus pro„pres, a remedier au desordre, où sont à pre„sent les affaires; à procurer pour l'avenir la Paix „& le Bonheur de ces Royaumes, aussi-bien que le „soulagement de notre Peuple. Nous esperons „aussi, qu'ils auront un egard tout particulier pour „ceux, qui ont montré leur attachement a la Suc„cession dant la Ligne Protestante, lors qu'elle etoit „le plus en danger. Nous avons pour cela juge „necessaire, soit pour les causes sus-dites, soit pour „d'autres importantes considerations, qui nous con„cernent, nous & notre Royaume, de convoquer „un nouveau Parlement: Et nous declarons &c.

L'Excellente Declaration! Digne d'un si grand, d'un si sage Roi. De là viennent, Monseigneur, les esperances, dont je me flate, de voir les Harpies de cette Nation citees, à rendre raison de leur procedé. Apres en avoir fait voir la necessité, par mes preuves tirees de la lâcheté de leurs Crimes; ensuite, de l'insolence de leur Conduite, & enfin de la sureté, qui en resulteroit au Gouvernement d'à present; ajoûtez en, Monseigneur, une de plus, qui est votre propre Conduite, elle nous confirme cette même necessité.

Monsieur *Steele*, ce bon Patriote, me pardonnera, si je me sers ici de sa même expression, pour assurer

rer V. G. que toute la Nation Britannique est dans l'attente, de voir faire une promte information contre les precedens Ministres.

Oui, son attente de les voir jugez, est plus grande, que ne fut celle, où elle étoit de la *Demolition de Dunkerque*, parce que le dessein est de plus grande importance. Le dernier dessein detruit une Puissance, qui nuisoit à nos Vaisseaux Marchands, & par ce moyen diminuoit beaucoup notre Commerce, mais le premier aneantiroit une autre Puissance, qui a tenté de ruïner tout d'un coup notre Commerce, aussi-bien que notre Navigation. Je dis encore, que l'attente est plus grande, parce que nous n'avons eu des assurances de la Demolition de Dunkerque, qui n'est pas encore archevée, que par des Personnes, qui n'ont aucune reputation de Probité & de bonne Foi, mais l'Information de ces Hommes nous a été promise par ceux, de la fidelité desquels on n'a jamais douté.

En un mot, la Nation Britannique est dans l'attente, qu'on entrepenne le Precedent Ministere, parce que la joye & le bonheur du Regne de Sa Majesté seroit, sans cela, imparfait, & que la plus forte assurance, qu'elle puisse donner à ses sujets Protestans de la satisfaction, qu'ils doivent esperer de son Gouvernement, est de commencer par un châtiment exemplaire des Ennemis du bien Public, quand ils seroient bien assurez, d'avoir une Puissance Souveraine pour les soutenir.

Mais l'abondance de mon sujet m'a in sensiblement engagé à donner à ma Letre une étenduë, qui ne

ne la rend pas fort propre à être presentée à une Personne, dont toutes les Heures sont employees à reformer ces mêmes abus, sur lesquels je n'ai point d'autre pouvoir, que de m'ecrier contre. C'est pour cette raison que je finirai en aussi peu de paroles, qu'il me sera possible.

Je me trouve obligé, de suplier V. G, de me prodonner ce qui n'est pas assez Correct ou ce qu'il y a de violent en cette Lettre, que j'ai ecrite avec precipitation aussi-bien qu'avec chaleur. Ayez la bonté, de l'attribüer au zele emporté, mais sincere, d'un jeune Homme, qui, aïant commencé son premier essai, par se dêclarer l'Ennemi du precedent Ministere, des le commencement de son Autorité, ne peut s'empêcher de les poursuivre avec le même ressentiment jusque dans leur tombeau, l'unique endroit, où leurs crimes puissent être oubliez. Tout ce qui me reste à souhaiter, est, que toutes les Preuves, que j'ai aportees, pour montrer la necessité, qu'il y a d'informer contre eux, soient d'une telle force, qu'il soit impossible d'y repondre, & si justes, qu'ils puissent être conformes aux nobles sentimens de V. G. Apres quoi, je conclus avec les mêmes paroles, que *Ciceron* écrivit à *Brutus*, pour justifier la maniere satirique, avec laquelle il avoit declamé contre *Marc-Antoine* & Lepidus:

Dixi igitur sententias in Antonium, dixi in Lepidum severas; aeque tam ulciscendi causa, quam ut & in presens sceleratos Cives timore ab impugnanda Patria deterrerem, & in posterum documentum hoc statue-

tuerem, ne quis talem amentiam vellet imitari. Cic. Epist ad Brutum. Le voici en François.

J'ai enfin declaré, d'une maniere bien severe, mes sentimens contre Antoine aussi-bien que contre Lepidus; je ne l'ai pas tant fait par un esprit de Vengeance, qu'afin de retenir par la crainte les Citoyens, qui auroient l'Ame assez scelerate pour attenter la ruïne de la Patrie, & de prescrire aux autres, qui viendront apres, comme un devoir inviolable, de ne jamais imiter une pareille maniere.

Et parce que je sai tres bien, que V. G., est animée du même Esprit des anciens Romains, c'est ce qui me fait prendre la liberté de me declarer avec beaucoup de respect & de soumission,

MYLORD,

De V. G.

Le très-humble & le très-obéissant Serviteur

THOMAS BURNET.

POSTCRIPT.

Je ne saurois me resoudre à fermer cette Lettre sans, Monseigneur, y ajoûter encore un mot de plus, qui est pour vous marquer l'assûrance, que j'ai, que ni les raports malicieux de vos Ennemis declares, ni les desseins pernicieux des Gens interessez n'empêcheront point V. G de continuer d'agir dans toute la Sphere de votre Glorieux Emploi, où vous avez jusques ici brillé avec eclat. Par où vous étes acquis la Reputation d'un Ami de la Patrie, aussi-bien que d'un Patron du Merite negligé.

Wie

Wie vergnügt sonst die wohlgesinneten Groß-Britannier mit nur berührter Ihr. Königl. Majest. und Dero gesammten Königlichen Hause gewesen, und noch seyn, auch gewiß beständig bleiben werden, wird beygehende, vor dem Schottländischen Ministerio verlesene Adresse vollkommen bestärcken.

* * *

Ehrwürdige und Achtbare.

Wir können allerseits nicht ohne grosses Vergnügen daran gedencken, was alle protestirende Stände insgesammt, und diese Kirche ins besondere, vor einen grossen Vortheil erhalten, durch die ruhige und glückliche Betretung des Groß-Britannischen Throns, so von einem protestantischen Fürsten geschehen, dessen vollkommene Klugheit und Verstand, und sein beständiger Eyfer vor das Interesse der Protestirenden, den Feinden alle Hoffnung benehmen, und vermittelst göttlichen Seegens uns eine gewisse Versicherung abgeben, daß unsere Religion und Bürgerliche Rechte in Sicherheit stehen. Was sollen wir also nicht vor grosse Hochhaltung hegen, gegen ein so glückliches Regiment, davon wir uns die Hoffnung machen dörffen, daß es auf viele Protestantische von Ihro Majest. abstammenden Printzen und Nachkommen werde fortgesetzt werden.

Ich schätze es gewiß vor ein ungemeines Glück vor mich, da ich von Ihro Majest. die Ordre habe, euch zuerst, als ihr unter seiner Regierung versammlet

let seyd, in seinem Nahmen von neuem zu versichern, daß er die feste Resolution führe, die Presbyterianische Kirchen-Verfassung in Schottland zu beschützen, und zu mainteniren, auch wider allerhand Angriff oder unrechtmäßige Verfolgung, sie mögen seyn wie sie wollen, eure Privilegien euch zu erhalten. Was auch Ihro Majest. vor gottseelige Intentiones führen, die wahre Religion und Christliche Tugenden zu befördern, den Lastern und Gottlosigkeiten aber zu steuren, was selbiger vor einen Eyfer zum Pabstthum hege, das hat sie allbereit in verschiedenen Begebenheiten unter ihrer Regierung, und auch in diesem gnädigen Schreiben an euch erwiesen, dergestalt, daß ich nicht nöthig habe, euch davon andere Proben vorzulegen.

Wie nun aber der beständige Eyfer, so diese Kirche allezeit vor die Protestantische Erb-Folge verspüren lassen, davon ich selbsten nicht ohne sonderliche Hertzens-Freude und Bewegung zeugen kan, euer Interesse mit dem Interesse des Königs aufs genaueste verbunden, also werdet ihr euch auch Deroselben Gnade und Protection unfehlbar und gewiß versichern, wenn ihr auf diesem Principio und guten Gedancken verharret. Ich kan euch auch dahero nicht anderst als aufs inständigste die Einigkeit und Friedfertigkeit, welche eurem Character und Amt, und einer Kirche, die Christlich seyn will, so anständig sind, zu recommendiren. Ihr könnet auch Ihro Majest. keine bessere Probe eures völligen Vertrauens in derselben geben, als diese, daß ihr alles, was zu einer Trennung Anlaß geben kan,

ver-

vermeidet; wie solches denn auch das beste Mittel ist, eurer Feinde Hoffnung zu nichte zu machen, welche sich, euerer Uneinigkeit zu eurem Verderben, zu bedienen trachten.

Was aber endlich ich vor das Interesse dieser Kirche vor Sorge trage, achte ich, euch so bekannt zu seyn, daß ich gäntzlich versichert bin, ihr werdet mit mir aufrichtig dahin bedacht seyn, damit diese Deliberationes zu einem solchen Ende gedeihen, welche der Religion, der Ehre dieser Kirche, und dem Vergnügen Ihro Majest. förderlich und vorträglich ist.

Mylord,

Was vor grosse Sachen GOtt nach der letztern Versammlung unserer Geistlichkeit zu Erhaltung und Sicherheit dessen, was uns als Christen am liebsten seyn solle, ich will sagen, unserer Religion und unserer theuren Freyheiten, an uns gethan, die sind von solcher Eigenschafft, daß auch diejenigen, welche eine göttliche Vorsehung verneinen, dieselbe zu erkennen und zu bekennen gezwungen sind, und hergegen jedermann derselbigen glaubt und verehret, zu einer tieffen Verwunderung dadurch aufgemuntert wird.

Daß der Protestantische Nachfolger unmittelbar nach dem Tod unserer Königin Anna Besitz von dem Thron, zu welchem er allein billiges und unwiedersprechliches Recht hat, genommen, und daß die, welche geschworne und alte Feinde seines

Rech-

Rechtes, und eifrige Anhänger eines Päbstischen Prædententen gewesen, sich nicht getraut im geringsten zu widersetzen, das ist ja wohl nach aller Geständniß ein Werck desjenigen, welcher Himmel und Erden nach seinem Willen und Winck regieret.

Wenn wir auch bedencken, daß, daferne das Vorhaben der Feinde dieser protestirenden Erbfolge nach ihrem Wunsch gelungen wäre, alsdenn die Sclaverey und andere mitverbundene Ungemach die Plagen gewesen seyn würden, womit diese Nationes in das äusserste Elend und Verwirrung gesetzt worden: So können wir nicht umhin, göttliche Güte und Weißheit zu preisen, welche uns bey einer solchen Veränderung so ungemeine und glückliche Ruhe geniessen lassen, unter dem grossen König Georg, dessen Helden-Tugenden der Crone, so er mit gröstem Recht trägt, vortrefflichste Zierrathen sind. Ich meyne dessen Eiffer vor die Protestantische Religion, dessen Gerechtigkeit, dessen Treue in seinem Versprechen, dessen Abscheu, so er vor aller Unterdruckung bezeuget, indem er seine Königliche Prærogativen nicht weiter als es die Billigkeit und Gesetze zulässet, zu erstrecken Lust bezeiget.

Wie nun in vielen vorhergehenden Versammlungen allen Gliedern dieser Kirche allezeit ernstlich eingebunden worden, diese grosse Gnade von GOtt zu erbitten, also kan ohne Zweiffel diese hochwürdige Versammlung nicht ohne ausserordentliche Freude und Vergnügen, die Proben einer merckwürdigen und wundersamen Güte GOttes in Erhörung ihres Gebets ansehen, und darff man versichert seyn, daß

sie durch ihren Wandel alle mit einander sich äusserst befleißen werden, zu bezeugen, wie sie gegen die unendliche Barmhertzigkeit des Vaters des Lichts eine schuldige Danckbarkeit hegen, und daß sie einem solchen gnädigen König, als der jetzt regierende ist, die schuldige Treue und Unterthänigkeit zu erweisen, willig sind.

Das gnädige Schreiben, damit Ihro Majest diese Versammlung beehret, ist auch so voll Zeichen seiner Gütigkeit und Versicherung seiner festen Resolution, sein Königlich Wort und solenne Versprechen zu halten, diese Kirche in allen ihren Privilegien und billig-mäßigen Rechten zu beschützen, und wider alle unbillige und aufrührische Gewalt und Angriff in Sicherheit zu stellen, daß wir deswegen in unserm Gemüth völlig beruhiget seyn. Es ist zwar wahr, daß wir noch unter einigen Mißbräuchen seufftzen, welche ein Oberherr allein nicht abstellen kan, darinn wir aber indessen gute Hoffnung schöpffen, daß durch gnädige Vermittlung Ihro Majestät etwas fruchtbarliches werde zu richten seyn. Allein wie alle Sachen ihre eigene und gehörige Zeit haben, so hoffe ich, daß der gute Geist GOttes diese Ehrwürdige Versammlung also leiten werde, damit ihre Aufführung GOtt und ihrem König möge angenehm und gefällig seyn, und den Feinden unserer glückseligen Verfassung in der Kirche und in dem Staat keine Gelegenheit gegeben werde, einigen Vortheil zu hoffen, so wohl wegen Uneinigkeit unter uns, als Erkältung des Eifers und der Liebe gegen unsern gnädigsten König Georgium.

Mylord,

Mylord,

Die Wahl, welche Ihro Majest. getroffen, sie dieser Versammlung als denjenigen, so ihre Person præsentiret, vorzustellen, ist eine merckwürdige Probe von der Protection, deren sie diese Kirche würdiget, und wir erkennen solches mit allem möglichsten Danck. Die hohe Geburt Deroselben, Dero Christliche und gottsfürchtige Auferziehung, Dero beständiger u. unverrückter Eyfer, Dero euer Hochheit vor die Protestantische Sucession in allen Fällen blicken lassen, Dero grosse Liebe zu unserer Kirche, und deren Verfassung, welche sich auch nicht vermindern lassen, sondern vielmehr durch die Wiedersetzung vieler Grossen unter euern Nachbarn, so in falschen Vorurtheilen steckten, angeflammt werden: Alle diese Sachen, sage ich, und viele andere vortreffliche Qualitæten, womit Selbe gezieret ist, können dieselbe nicht anderst als bey dieser Versammlung hochwerth machen, und allen Gliedern solche Gedancken und Sinne eingeben, daß sie durch ihre Conduite die grosse Hochachtung vor euer Hochheit, und ihr eyfriges Verlangen, alles zu Dero Vergnügen beyzutragen, an den Tag legen werden. Wie ich denn solches in meinem Amt, so viel als mir möglich, zu thun, mir äusserst angelegen lassen seyn werde.

Allergnädigster König.

Wir haben das Schreiben, damit euer Majestät uns zu beehren beliebt, mit vieler Freude und Vergnügung empfangen. Wie wir Deroselben

ben ruhige Betretung des Groß-Britann. Throns nach dem Tod unserer gebietenden Königin Anna allezeit vor einen solchen Seegen angesehen, welcher von GOtt in all unserm Gebet zu erbitten wäre, so können wir, nachdem er solches gnädigst erhöret, ihm nicht genugsam dancken. Denn Euer Majestät haben wir nechst GOtt zu dancken, die Erhaltung unserer heiligen Religion, und unserer theuren Freyheiten, und würden wir gar unbedacht zu schelten seyn, wenn wir nicht vor die Erbfolge in Eure Majestät den grösten Eifer und Neigung verspüren liessen. Ob wohl nun aber Euer Majestät uns gnädigst bezeuget, daß sie diesen unsern Eifer gnädigst aufgenommen, so verlangen wir doch daraus kein Verdienst zu machen, nachdermalen es eine Sache ist, die unsere Pflicht und eigenes beste erfordere. Aber daß dieselbe uns dero Protection und Königlichen Schutzes versichern wollen, das giebt uns eine überaus grosse Consolation und Trost, verbindet uns auch zu immerwährender Erkänntlichkeit, und uns also aufzuführen, daß wir allezeit die Gnade Euer Majestät erhalten mögen.

Wir halten auch als eine sonderbahre Probe Euer Majestät Gnade, daß dieselbe den Graf von Rothes zu der Persohn erwehlet hat, welche Euer Majestät in unserer Versammlung vorstellet. Denn keine andere konte uns so sehr angenehm seyn, als seine, welcher in allen Veränderungen und Revolutionen mit solchem Eifer und Hertzhafftigkeit die Protestantische Erbfolge als das wahre Interesse seines Vaterlandes angesehen und vertheidigt hat,

und der sich niemals gefürchtet und gescheuet hat, seine unverbrüchliche Neigung zu unserer Kirche zu bezeugen; hoffen aber hingegen, er werde in allen Functionen seiner hochwichtigen Verrichtung über unser Aufführen vergnügt zu seyn Ursach und Anlaß haben.

Das solenne und öffentliche Versprechen, welches Euer Majestät unmittelbar nach dero Besteigung des Groß-Brittannischen Thrones von sich zu stellen beliebet, daß sie nemlich die Rechte und Privilegien von Schottland mainteniren, und uns wider allerhand Anfall und Verfolgung schützen wolle, und daß sie solches zu wiederholten mahlen uns zu versichern beliebt, machet uns die gesicherte Hoffnung, daß unsere Feinde nimmermehr ihr Vorhaben wider uns unter der glücklichen Regierung Euer Majestät ausführen werden, und verbindet uns auch zu aller Erkänntlichkeit und Treue die in unserm Vermögen stehet.

Die gottseelige Bemühung und Veranstaltung Euer Maj. den Lastern und unordentlichen Leben der Leute Einhalt zu thun, auch das Wachsthum des Pabstthums zu verhindern können, Euer Königlichen Persohn und Regierung alle ehrliche Persohnen und Hertzen nicht anderst als geneigt und affectionirt machen, und werden auch, wie wir hoffen, nicht nur den göttlichen Seegen auf Euer Majestät und Dero Königliche Familie bringen, sondern auch die Gerichte GOttes, so er über eure Un-

terthanen etwa verhängt hätte, abwenden. Daneben haben wir das gesicherte Vertrauen, daß man unter Dero geseegneten Regierung keine andere Persohn in öffentlichen Ehren-Aemtern gebrauchen werde, als welche die Gesetze wider das allerhand Practiquen, so zu Zerstöhrung und Umkehrung des Christlichen Glaubens abzielen, und davor Euer Majestät in ihrer Proclamation eine so grosse Abscheu bezeuget haben, getreulich in Acht nehmen und in Execution bringen werden.

Ferner erkennen wir selbsten wohl eines Theils wie nöthig es seye, daß die Geistlichkeit gottsfürchtig, und zu Beförderung der Absicht unsers Heylandes in dem Evangelio geschickt seyen, und anderntheils, daß gottlose und interessirte Geistlichen die grösten Plagen sind, womit die Kirche und alle menschliche Gesellschafften können gestraffet werden, dahero wollen wir nicht ermangeln, all unser Sorg dahin zu richten, daß wir dasjenige, was Euer Majestät hierinn von uns erfordert, leisten und willig praestiren mögen.

Wir wären immittelst auch der Gnade Euer Majestät wohl gantz unwürdig, wenn wir das, was Eurer Majestät uns so hertzlich anrecommendiret, sowohl wegen Beobachtung unsers eigenen Nutzens, als wegen der Liebe und Einigkeit, in acht nehmen, unterliessen. Denn wir erkennen gar wohl, daß es besonders vor geistliche Societæten ein grosses Unglück ist, wenn sie durch allerhand Uneinigkeit verun-

verunruhigt werden, und versicheren dahero Euer Maj. daß, wie wir allezeit und einmüthig vor unserer Affection gegen die Protestantische Succession in Euer Königliche Familie deutliche Proben abgeleget haben, so seyn wir auch noch jetzo der festen Resolution, auf alle uns mögliche Art und Weise unsere Danckbarkeit gegen der wunderbaren Güte GOttes an den Tag zu legen, deswegen daß selbige uns einen so klugen und gnädigen Regenten gegeben, und alle, die unter unserer Aufführung und Seelsorge sind zu sothaner höchstschuldigsten Danckbarkeit aufzumuntern. Indem Euer Majestät Erhebung auf den Thron alle Feinde des wahren Interesse dieser Station zu schanden gemacht, und die Hoffnung aller Protestirenden Kirchen in Europa aufgerichtet hat. Wir werden auch bey dieser Versammlung uns also aufzuführen beflissen seyn, daß jedermann erkennen solle, daß nebst dem, was wir GOtt schuldig sind, unser gröstes Verlangen sey, Ew. Majest. zu contentiren, und die Sachen zu einem solchen Ende zu bringen, der von unserem Eyfer vor die Ruhe und Ruhm oder Reputation Dero Regierung zeugen möge.

Es wolle indessen göttliche Vorsehung Euer Majestät allezeit also leiten, und zur Beschützung der wahrhafftigen Protestirenden Religion, zur Prosperität und Wohlseyn Eurer Staaten und Länder, und zum Besten dieser Kirche insonderheit lange Zeit erhalten. GOtt wolle Ihro Hochheiten den Prin-

tzen und Printzeßin von Wallis, ihre Kinder, und die gantze Königliche Familie segnen, und zum Seegen in diesen Königreichen lange erhalten, damit aus derselben niemahls jemand abgehe, welcher den Scepter dieser Nationen führen könne. GOtt wolle geben, daß alle Anschläge wider unsere glückselige Kirchen und Staats-Verfassung, wider die Ruhe und Friede unter Dero Regierung, und wider die Sicherheit der Protestantischen Succession, in Dero Familie zu schanden werden. Dieses ist, allergnädigster König, der Innhalt der hertzlichen Wünsche und eifrigen Gebeths zu GOtt

Eurer

getreuesten / gehorsamsten / und Pflicht-ergebensten Unterthanen.

I. Register/

Derer in der Historie der Chur- und alten teutschen Fürsten vorkommenden Capitul.

Von der Historie und deren Zubehörungen/ und was damit verknüpfft ist/ überhaupt p. 1. biß 20.
Von der ursprünglichen Beschaffenheit der Welt. p. 21 - 33.
Von dem wahren Ursprunge der Reiche und Staaten der Welt/ wie auch denen verschiedenen Zeit-Rechnungen der Völcker. p. 33 - 43
Von denen allerersten und ältesten Reichen und Staaten der Welt. p. 43 - 58.
Von der Juden ihren Ursprunge und gewesenen Staate. p. 59 - 67.
Von annoch einigen alten ehmahligen Staaten. p. 67 - 76.
Von dem eigentlichen Jüdischen Reiche. p. 77 - 83.
Von denen übrigen Reichen und Staaten der Welt/ sonderlich in Asien. p. 83 - 99.
Von dem eigentlichen Ursprunge des Römischen Staats/ wie auch dessen erfolgten Untergange. p. 99 - 114.
Von dem ehmaligen neuen Syrischen Reiche. p. 115 - 119.
Von dem neuern Egyptischen Reiche, 119 - 120

Von dem ehmaligen Parthischen Reiche. p. 121 - 124.
Von dem vormahligen Persischen Reiche / p. 124 - 127.
Von dem vormahligen grossen Saracenischen Staate. p. 127 - 132.
Umständliche Nachricht von denen vormahligen grossen haupt Landen des teutschen Reichs. p. 132 - 155.
Von dem Ursprunge und der Beschaffenheit der Grundsätze des teutschen Reichs. p. 155 - 182.
Besondere Nachricht von denen / durch Zerreiß- und Zerfallung der haupt Lande / entstandenen Reichs-Ständen. p. 183 - 197.
Von einem teutschen Kayser und dessen Wahl. p. 197 - 203.
Besondere Untersuchung und Nachricht / was zur mehren Verständniß des Ursprungs der hohen Häuser unsers Reichs nöthig. 203 - 221
Von dem Hause Oesterreich / und dessen Ursprunge. p. 221 - 288.
Von dem Ursprunge des Hauses Sachsen / und was damit verknüpfet. p. 289 - 311.
Von Sachsen. p. 311 - 388.
Von dem Königl. und Chur-Fürstlichen Hause Braunschweig. p. 388 - 523.
Von dem Königl. Preusischen Chur Brandenburgischen Hause. p. 523 - 616.
Von dem Hause Anhalt. p. 616 - 624.

Von

I. Register.

Von dem Hertzoglich Mecklenburgischen Hause. p. 624 - 636.
Von dem Königlichen und Hertzoglichen Hollstein. p. 636 - 660.
Von dem Westphälischen Krayse. p. 660 - 683
Von dem Chur-Hause Pfaltz. p. 683 - 696.
Von dem Königl. und Hoch-Fürstlichen Hause Hessen. p. 696 - 717.
Von dem Hause Anspach und Bareuth. pag. 717 - 719.
Von dem Chur-Hause Bayern. p. 719 - 728.
Von dem Hertzoglichen Hause Würtemberg. p. 728 - 737.
Anhang zur Historie / und zwar wegen Ihro Majestät des Königs in Groß-Britannien. p. 737 usque ad finem.

II. Register/

Derer in dieser Historie der teutschen Fürsten citirten und beurtheilten Autorum.

A

Abel p. 36. 74
Abulfaragius 29. 131
Acta Sopronensia 276
Adelzreiter 727
Alladius 523
Albinus 321
Ambeer p. 16
Aristoteles 28
Arnoldus Lubecens. 632
Arpe 63
Artopæus 85
Athæneus 71

 Audi-

Audifred p. 18
Aventinus 48. 556. 726
Augustinus 46
d'Avity 14
Bangius 57. 322
Barbeyrac 106
Basnage 59. 64. 92
Becanus 51
Becmann 16, 536. 624
Beela 289
Behamb 275
Belius 276
Berosus 13
Bertius 18
Beuther 321
Beyrerius 22
Biblia Polyglotta 55
Bochardus 29. 53. 57. 66
78. 100
Boden 402
Bodinus 2
Bœckler 14
Bogislaus 237
Bonfinius 274
Bouhours 259
Boxhorn 15. 51
Brietius 18
Brotuf 623
Brown 34
Brunnerus 727
Bucelinus 530. 727
Bunonis 15
Calvisius 17. 21. 41
Camerarius 525
Camillus 17
Capellus 104
Carlowiz 256
Casalias 48
Cedrenus 132
Cellarius 16. 18
Cherbury 24. 28. 105. 552
de Chevreau 15
Chrysostomus 17
Dio. Chrysostomus 67
100
Chytræus 2
Cicero 6. 28
Clericus 15. 44. 58. 59. 61
Cluver 15. 18. 49. 66. 76.
100. 214. 246. 292
Coccejus 294
Conring 36. 177. 544. 699
Cosmus Pragensis 237
Cromer 244
Crusius 729
Curæus 258
Cuspinianus 259
Czecherod 237

Czwit-

Czwittzinger 276
van Dalen 91. 105
Datt 158
Dieterici 15
Diethmarus 581
Dillich 275
Diodorus Siculus 13. 14. 37. 44. 48. 51. 67. 70. 74 76. 87
Dionysius 19
Dionysius Halicarnasseus 100
Dlugossus 543
Eccard 57
Eisenhard 12
Elmarcinus 131
Emmius 17
Estor 193
Evremont 103
Eusebius 13. 76
Eutropius 96. 98. 100
Fabricius 65. 321
Facellus 342
Faust 321
Fezelius 131
Foglietta 2
Fostner 108
Franckenstein 16
Freherus 237. 727
Fucker 260
Funccius 17, 41, 44, 82
Gaufredus 330
Gewoldus 728
Georgisch Pet. 206. 213
Glafey 193. 237
Goldast 240
Gothofredus 14
Grammaye 131
Grether 342
Grotius 34. 35
Guicciardinus 338
Guillimann 260
Gundling 206. 522. 538.
Hagetius 237
Hartknoch 582
Hanckius 246. 248. 258
Heineccius 524
Helmoldus 402. 443. 553
Heltai. 275
Henelius 244. 246. 258
Henninges 19. 212. 698
Herodotus 10. 13. 14. 45. 53. 75
Hertius 35. 237. 399. 563
Heuderus 261
Hildebrand 14
Hobesius 34. 35
Hoffmann 14
Hohenberg 728
Hoppenrothius 624

Hordleter 729
Huber 16. 50
Huetius 28. 33. 46. 83
Hübner 16. 19. 531. 721
Hungariæ ſtatus noviſſimus 276
Hyde 105

Jiſtwamphius 275
Imhoff 19. 20. 212
Interreſt des Princes 20
Ioſephus 64. 75
Irenicus 57
Iuſtinus 14. 37. 51. 87
Keckermann 2
Kingk 34
Knaut 616
Kœhler 625
Kohlreiff 18. 46. 54. 59. 61. 65
Kranzius 632
Lambecius 57
Lani 276
Laurentius 139
Layriz 212. 729
Lazius 259
Leibniz 58
von *Lerch G.* 202
Leti 15
Levin 16
Leunclav 276
Limnæus 172
de *Linda. Luc.* 14
Lipſius 110
Livius 98. 100
Loccenius 88
Lock 36
Læſcher 321
Lucæ 258. 729
Lucanus 28
Lucretius 34
Ludewig 172. 209. 237. 261. 523. 556. 581
Ludolff 63. 81
Ludovici 16
Luyts 18
Maccius 2
Maffai 66
Marsham 18. 24. 24
Mascamp 15
Maſcardus 2
Maſcau 237
Maurer 275
Mazerey 265
Megatoſtenes 13
Meibomius 403
Mela 19
Mercator 41
Micrelius 15

Mon-

Monzambano 227
Morhoff 2. 57
Morinus 57
Neuwald 294
Nicephorus Chalcocondylus 132
Noris 40
Obrecht 223
Ockeley 128
Ottrokocy 265. 275
Pantolffus 339
Parutæ 20
Paulini 322
Pausanias 19
Perizonius 53
Petavius 17. 41. 44
Pezelius 15
Pfeffinger 322
Pignorius 48
Photius 13
Platina 338
Plinius 19. 107
Polybius 9
Praun 49
Prideaux 59. 64
Pucerus 240
Puffendorff 16. 20. 102. 106
Redel 240
Reiherus 31
Reinerus Reineccius 213. 321
Reinesius 536
Reiskius 18
Renaudot 81
Reusner 19
Ricciolus 17. 41
Rittershusius 19. 193. 212
Rivander 322
Robinsonius 17
de *Rohan* 20
de *Roo* 260. 337
Rudbeck 48. 51
Sagittarius 14. 138. 291. 294. 322. 624
Sambucus 274
Sanchuniathon 13
Schefelius 275
Schedius 553
Scaliger 17. 18. 40. 41. 44
Schickfusius 258
Schifletius 261
Schilter 399. 563
Schmaus 522
Schotanus 69
Schurzfleisch 14. 627. 632

Schweder 20
Seldenus 29
Sheringham 51
Sigonius 337
Sleidanus 14
Sommer 244. 246. 248. 258
Sommerfeld 258
Spangenberg 3?1
Spener 212
Spieshammer 259
Sprenger 20. 246. 680
Stanley 24
Stiebel 275
Strabo 19
Stratemann 15
Strauchius 17. 18. 21. 38. 61. 81. 82
Struv 13. 523
Stubravius 237
Tacitus 48. 64. 133. 139. 292
Tenzel 322
Textor 522
Theatrum Saxonicum 321
Thomasius 399. 563
Thurosius 274
Timæus 88
Tolandus 64
Turselinus 14
Valvasor 232
Vavasor 49
Ubbo Emmius 41
Vellejus Paterculus 36. 101. 539
Vellserus 728
Vignier 261
Vitriarius 203
Vorstius 57
Vossius 24. 28. 31. 105
Ursinus 29
Usseri 17
Waltzi 729
Weise 15?. 542
Wiguleus Hundius 728
Wilhelmi 14
Winckelmann 138
Wittichindus Corbejensis 524
Wormius 64

III. Re-

III. Register,

Der in dieser Historie der Chur und alten teutschen Fürsten vorkommenden Sachen.

Abdemelech, nimmt den Griechen viel ab / p. 129
Abysinier sagen: Ihre Königin sey bey Salomo gewesen und von ihm schwanger worden 80
Addresse, Schottländische / die Sachen in Engelland betreffend 766
Aeneas, ist nicht in der Welt gewesen 100
Agnes, Kaysers Henrici V. Schwester heyrathet Hertzog Friedrichen in Schwaben / succediret dahero in dem Hohenstaufischen Hause 179
Aharvan, stund mit Carolo M. in guten Vernehmen / 130
Ahasverus, der Esther Gemahl / wer er gewesen / 85
Albumanasser, bezwang Spanien / 150
Alexandri M. Reich hat nur in seiner Person bestanden / 88 hat das Persische Reich durch Verrätherey erobert 89
Alphonsus, wird König in Neapel, 338
Alter der Welt ist nicht auszurechnen / 21
Altorfer Grafen Stammhauß soll ein Kloster gewesen seyn / 530
Andreæ, eines Königs in Ungarn / Privilegium daß sie ihren König absetzen dürfen / wird aufgehoben / 268

Anhalts Beschreibung 616 Genealogie 618 seq. Reichs Vota 623 Zerbst besitzt Jevern/ 622
Anspachs Beschreibung/ 717 Einkünfte 718
Anna/ Königin von Engeland/ will den Prætendenten vor ihren rechtmäßigen Bruder erkennen/ 446 hat 3. neue Könige gebohren/ 447 will Hannover um das Kronrecht bringen/ ibid.
Arcanum status, daß ein Fürst seinen Unterthanen nicht merken läst/ worinnen dessen Stärcke und Schwäche bestehe/ 110
Archeus mundi, was es sey? 25
Archivæer Reich soll in Griechenland geblühet haben/ 52
Arsaces, legt den Grund zum Partischen Reiche/ 121
Artaxerxes erster Persischer König/ 125
das Assyrische Reich ist kein anders als das Scytische gewesen/ 73. 74
Athenienser ihre Historie/ 87 lieben die philosophie ibid
Attila macht sich Meister von Pannonien/ 264 bringt Teutschland unter seine Bothmäßigkeit/ 264. leidet eine grosse Niederlage/ 265. ist ein gar andächtiger Fürst gewesen/ ibid.
Auguria, dichten allerley Dæmones, 105
Augustus, der Weise Hertzog zu Braunschweig war ein gelehrter Fürst und hat die grosse Wolfenbüttelische Bibliothec gestifft/ 432. von diesen Herrn rühren auch die Glocken Thaler her/ 433. Beschreibung dieser Glocken Thaler/ 434

Azo,

Azo, soll das Schloß Hapsspurg erbauet haben/ 223

Babylonische Thurm Gebäude/ was es gewesen/ 53. 54. dessen Absehen/ 55. 56. beweiset daß damahls schon Künste und Wissenschaften bekannt gewesen/ ibid.

Babylonicum regnum, wenn es gewesen/ 73. dessen Urheber ist Merodach gewesen/ ibid.

Bachus soll Noah gewesen seyn/ 83

Bayern Beschreibung/ 719. 725. Genealogie, 720, 722. Commercia, 725. Macht/ ibid. ist mit guten Vestungen versehen und mit Wasser umgeben 726

Bayern heissen von Feldbau die Bauern/ 140

Bayreuth Beschreibung/ 718. Einkünfte/ 719 Genealogie, ibid.

Belo, ob er der Grundleger der Assyrischen Monarchie gewesen? 50

Bernhard, von Anhalt/ wird zum Herzog von Ober-Sachsen gemacht/ 218

Beschreibung Oesterreich/ 228. Kärnthen/ 230. Steuermark/ ibid. Krayn/ 231. Istrien/ 233. Tyrol/ 234. Burgau/ ibid. Boehmen/ 238. 239. Mähren/ 241. Schlesien/ 243. Ungarn/ 262. Slavonien/ 277. Croatien/ 278. Istereich/ 279. Dalmatien/ 280. Servien/ 281. Wallachey/ 283. Siebenbürgen/ 284. Sachsen/ 289. Braunschweig/ 388. Mark Brandenburg/ 537. Anhalt/ 616. Mecklenburg/ 624 Holstein/ 636. Westphalen/ 660. Münster/ 666.

666. Oßnabrück/ 670. Paderborn / 672. Münden/ 675 Vehrden/ ibid. Jülich/Cleve/ Berg/ 676. Ost Frießland / 678. Pfaltz. 683. Hessen / 697. 700. 709. 710. Anspach/ 717. Bayreuth/ 718. Bayern/ 719. 725. Würtemberg/ 728. 733.

Boehmen auf was Art es zum teutschen Reich gehöre/ 237. ist dem teutschen Reich mit keinem nexu feudali verknüpft/ ibid. Beschreibung/ 238 seq. hat Edelgesteine/ ibid. daselbst sollen 30000. Städte und Dörfer seyn/ 240

Bojus, König der Celten/ 48 Aventinus erzählt viele Fabeln von ihm/ ibid. hat die Teutschen beherrschet/ ibid.

Bojer haben Böhmen/ Mähren/ Oesterreich ꝛc. bewohnet/ 134. sind Bogen-Schützen gewesen/ 135

Brandenb. Mark Beschreibung/ 537

Brannibos und Lesbos sind von den Wenden erbauete Städte 548

Braunschweigs Ursprung/ 388. 393. die Genealogisten leiten ihn aus Griechenland her/ 389. Leibnitz hat ihn von Cajo Actio hergeleitet/390 Ursprung soll von Grafen Isenbarthen herkommen/ 393 Genealogie, 396. 403. 423. wie es mit den Königl. Normannischen Hause verwand/ 407 Geneal. Tabelle davon/ 408 sq. hat allezeit berühmte Prinzen gehabt/ 414 Verrichtung dieser Prinzen/ 415

Braunschweigs erworbene Länder Beschreibung/ 489

489 Braunschw. Beschaffenheit und Grösse/ 494 Eigenschaft der Einwohner/ 499 von der Macht dieses Hauses/ 502 Einkünfte/ 504 Regierungs-Art/ 505 Merkwürdigkeiten/ 506 von dessen Vorzügen/ 511 führet in Nieder-Sachsen das Directorium, 520 von Reichs votis, 521 verschiedene Hertzoge aus Braunschw. sind in Venedig in das so genante güldene Buch angezeichnet worden/ ibid.
Brief des Ritter Burnets an den Mylord Halyfax das Engl. Ministerium und den Prætendenten betreffend/ 738
Burgau Beschreibung/ 234

Cæsar (Jul.) machet aus der Römischen Aristocratia eine Monarchia, 106 lässet Ariovistum heimlich umbringen/ 248
Cambyses, hat Egypten verwüstet/ 84
Cammer-Gerichte von Maximiliano zu Stande gebracht/ 159 ist eine unentbehrliche Sache/ ib.
Carolus Hertzog von Anjou, muß den ersten weisen Zelter nach Rom liefern/ 335
Cartesius hält die operationes der Thiere vor operationes machinales, 27. 28
Carthago war vor der Römer Aufkunft die vornehmste Republiqv der Welt/ 93
die Catten wer sie gewesen/ 147
Ceremonien welche bey der Belehnung Friedrichs Marggrafen zu Brandenburg beobachtet worden/ 561

Chal-

Chaldäische Reich hat unter Nobochdonosor seinen Anfang genommen 75
der Christen Verfolgungen unter den Römern rühret nicht von Teufel her/ 106 seq.
Chronologia, in diesem studio haben die Römer und Griechen nichts gethan/ 17 macht die Welt viel zu jung/ 18
die Chur und alten Fürsten wollen nicht Reichs-Stände heissen/ 185
Churfürsten (die geistl.) sind bey der Wahl eines Kaysers die 3. Canzler/ 198 was er bedeutet/ 302
Clausel, des 4ten Artic. der Rißwyckischen Friedenshandl. was es damit vor Bewandniß/ 706 die protestandischen Gesandten widersprechen derselben/ 708 seq.
Clemens, Pabst der III. will Neapel zum geistl. Lehn machen/ 332
Clöster in Ungarn verhindern/ daß das Reich in keine rechte Aufnahme kommen kan/ 274
Collationes feudales sind succesſiones hæreditariæ gewesen. 207. & seq.
Colossus Dan. 2. wird unrecht ausgeleget/ 36. GOtt hat die fata der Ecclesiæ Judaicæ darunter andeuten wollen/ 37
Compass ist denen Alten nicht bekannt gewesen/ 79
Conrad. III nimt Heinrich dem Stoltzen ein Stück von Bayern ab/ 167 Fürst in Francken/ von den stammen alle Fränkische Kayser/ 178 sind Erben des Longobardischen Reichs/ ibid. zerreisset

set provinciam Bavariæ, und was daraus entstanden/ 218
Conradinus wird von Carolo geschlagen/ 336 muß in Eseltreibers Kleidung sich verbergen/ ibid. wird von Frangebani verrathen und dem Duc d' Anjou ausgeliefert/ ibid.
Constantia muß sich Kayser Henr. VI. zu einer Gemahlin versprechen/ 333
Croatien Beschreibung/ 278
Cultus religionis, ist der Kappzaum ad coercendum populum, 105
Dalmatien Beschreibung/ 280
Davids und Salomons Schätze können nicht so groß gewesen seyn/ 77
Derwentwaters (Lords) eines Schottländischen Rebellen Verurtheilung/ 449
Deuterich überwindet Hermenfried, 153 theilet mit Sachsen die Thüringischen Länder/ ibid.
Dutroa, ein merkwürdig Gewächs/ so eine Zeitlang sinnloß machet/ ist in Krayn zu finden/ 231
Egypten/ das alleräleste Königreich/ 45. (ob er) von P. Lucas erst bekannt gemacht/ 60. Zerstöhrung ist mystisch zu verstehen/ 84
der Egyptischen Könige Leben/ 119 & seq.
Einkünfte eines teutschen Königs sollen sich nicht auf 70. Tonnen Goldes belaufen haben/ 190
Elmanstein, hat das Saracenische Reich getheilet/ 131 unter ihm sind die Caliphate aufgekommen/ ibid.
Engellands grosse Unruhen/ 271 beschrieben/ 448. sq.

Streit wegen Abschaffung der Päbstl. Ceremonien/ 479 Vereinigung mit Schottland/ 480
Epochæ 42
Ernst August Hertzog von Braunschweig hat die Chur-Würde seinen Hause zugebracht/ 442
der Etruscische Staat ist in Italien der älteste/ 66 kommt von Teutschen her/ ibid.
Fabeln und Mährgen haben die Morgenländer erfunden/ 5
Ferdinand Alb. Herzog zu Braunschw. hat sein Leben unter den Titul Historie des wunderlichen beschrieben/ 437
Ferreberatius nimt Apulien ein/ 339
Franciscus I. König in Frankreich / wird bey Pavia gefangen/ 344
Fridericus III. und Maximilian I. bringen den Land-Frieden zu wege/ 158
Frider. I. zerreisset provinciam Saxonicam und was daraus entstanden/ 218
Frider. Ulricus Herzog zu Braunschweig hat die Hahnreys Thaler schlagen lassen/ 431
Fridericus IV. Marggraf zu Brandenburg bekam die Schlüsselburgischen Lehn/ 559 ingleichen aus dem Klöstern Bamberg/ Würzburg/ Eichstädt Zinß/ ibid.
Fridericus, Burggraf kauft Uffenheim / Wastertrüding / Feuchtwangen / Schwobach/ rc. ibid. hat mit der Stadt Nürnberg viel Verdruß/ 560 ist auf den Concilio zu Costniz mit den sämtlichen Marken beliehen und die Chur-

Würde beygelegt/ ibid. hat die Stadt Wittenberg in Besitz gehabt/ 562
Frider. II. Marggrafen zu Brandenburg wird die Pohln- und Böhmische Krone angetragen/ schlägt solche aber aus/ 565 hat Recht auf die Laußnitz/ ibid. will die Pommerische Succession ergreifen/ 566 führet Krieg mit Nürnberg/ ingleichen in Pommern/ ibid. schliesset mit Sachsen und Hessen das Pactum Confraternitatis, 568
Frider. Wilh. Churfürst zu Brandenburg/ trat die Regierung unter den 30jährigen Kriege an/ 584 lässet die Spree und Oder durch einen Canal vereinigen/ 586 stellet eine Schiffarth nach Guinea an/ 587 hat die Accise in Teutschland eingeführt/ ibid.
Fridericus I. König in Preussen/ nimt die aus Frankreich vertriebene Hugenotten auf/ ibid. errichtet die Academie zu Halle/ 588. nimt den Königlichen Titul von Preussen an/ 589
Frider. Wilhelm König in Preussen ist ein palladium der teutschen Freyheit und protestantischen Religion, ibid. dessen Mandat wegen der Lehn-Güter/ 591 etabliret eine Finanz- Kriegs- und Domainen-Kammer/ 595
die Friesen/ wer sie gewesen? 149
Fürst/ muß seinen Unterthanen nicht merken lassen/ worinnen dessen Stärke und Schwäche bestehe 110
Fürsten sind nur bey der Capitulation nicht aber

bey der Wahl eines Kaysers gegenwärtig/ 200 ob sie blosse Stadthalter/ oder gar Dorf-Schulzen gewesen/ 206 die teutschen/ deren Ursprung suchen einige in Italien/ Griechenland und Asien/ 210 der teutschen Fürsten Reichs-Würde/ muß in 12. und 13ten Seculo gesucht werden/ 211. die teutschen sind vormahls der Kayser Vasallen nicht gewesen/ 399

Geburthstag unsers Heylandes solte in August stehen/ 18

Genealogia was sie sey? 4 der Fürsten muß bey der Kenntniß des Zustandes von Teutschland zu Hülfe genommen werden/ 211 von Sachsen/ 300. 309. & seq. 315. 319 der Grafen von Zollern/ 532 das Pactum confraternitatis zwischen Brandenburg/ Sachsen und Hessen betreffend/ 568 seq.

Genealogia von den Jülich/Clevischen Landen/ 580 Mecklenburg/ 628 Holstein/ 638 Pfaltz/ 687. 695 Hessen/ 697. 699. 714 Bayreuth/ 719. Bayern/ 720. 722. Würtemberg/ 731

Geographia, was sie sey? 4

George Wilhelm Herzog zu Braunschweig/ hat den Prætendenten aus Engelland vertreiben helfen/ 439 hat die Stadt Hamburg gegen die Dänen defendiret/ 440 hat die par forçe Jagt am ersten in Teutschland aufgebracht/ ibid.

George Ludwig, ward König in Engelland/ 443. Anrede an das Parlement/ 471 schickt eine Flotte nach Sicilien/ schlägt die Spanier/ 476 ist ver-

verschiedenen Conspirationen unterworfen/ 483
George August Besteigung des Britann. Throns/ 484 verbessert die Colonien in America, ibid.
Geysai erster König in Ungarn/ 266
Gibraltar, wird noch mehr befestigt/ 482
Glocken Thaler/ Beschreibung davon/ 434
Götter der alten Teutschen wie sie geheissen/ 553
Grafen und Edelleute/ von denen machen sich viele einen falschen Begrif/ 193
Griechisch-Persische Staat aus dem sind 4 Reiche entstanden/ 89
Griechisch Kayserthum hat länger bestanden als das Römische/ 113. dessen Verfalls Ursachen/ 114
Güldene Bulle/ woher sie den Nahmen und was sie nützet/ 171 ist in teutscher Sprache geschrieben/ 172
Haly stiftet in der Muhamedanischen Religion eine neue Secte, 129
Hamanns consilium, wird defendiret/ 85
Hannibal begieng grosse Fehler/ 94 dessen Zug über die Alpen sind Fabeln/ ibid.
Heinricus I. verknüpft Thüringen an Sachsen/ 154
Heinr. Leo, vertreibet die Wenden/ 166 erkläret Henrici Superbi Sohn in die Acht/ 168
Heinrich und Otto haben die Ungarn nicht bezwungen, 267
Henr. Leo wird in die Acht erkläret/ 401
Henricus II. Herzog zu Braunschweig/ ist ein abergläubischer Herr gewesen/ 410

Henricus Leo hat den Kalenberg erbauet und Bardewic zerstöhret/ ibid.
Henrici mali Sohn ist ein abgesagter Feind der Lutheraner gewesen/ 427
Auceps hat die überwundenen Wenden nicht ausgerottet/ 550
Henr. I. hat in denen Marken die Christl. Religion eingeführet/ 551. 557. von Hessen warum er das Kind genennt worden/ 698
die Heraldic ist nöthig zur Erkenntniß der Fürstl. Häuser/ 215
Hercules, soll Heertog bedeuten/ 83
Hermunderer, haben Ober-Sachsen 2c. bewohnet/ 138
Herodotus, erzählet Unwahrheiten aus der Egypter Annalibus, 10
Herzog bedeutet einen Generalissimum, 302
Hessen Beschreibung/ 696. 700. 710 Genealogie, 697. 699. 714. wie es ein Landgrafthum worden/ 699 Landgraf wird von König von Schweden erwählt/ 703 hat viel Länder an sich gekauft/ ibid. Vorstellung wider den 4ten Articul des Westphälischen Friedens/ 704 Macht/ 711 hat an den Landgrafen von Hessen Rheinfels keinen rechten Freund/ 712 Einkünfte 713 Vota, 714
Heyden glauben nicht daß die Welt von Ewigkeit/ 23
Hirten Regiment hat in Egypten 200. Jahr gewähret. 61

Histo-

Historiæ subsidia, worin sie bestehen/ 11
Historia media & novissima wenn sie angefangen/ ibid. was sie heisse/ 1. 9. 10 das Wort/ wo es herkomme/ 2
Historiographus, was seine Verrichtung/ 3. 7. 8. 9 10
Holstein Beschreibung / 636. 639. Genealogie, 638 von der Macht / 640 Einkünfte / ibid. Prætensiones, 641 Reichs Vota, 642 Mandat wegen Unterricht der Jugend / ibid. von Medaillen wegen des Lutherischen Jubilæi. 675
Hübner hat seine Geographische Tabellen aus Henninges Theatro ohn allen Bedacht gemacht/ 213
die Hunnen sind Scyten, 264

Jacobi III. Königs von Engelland Manifest wegen seiner Geburth/ 454
Imago divina, wie es zu verstehen/ 28
Interregnum, ist niemahls gewesen/ 211
Joachimi II. Churfürst von Brandenburg nimt die Lutherische Religion an/ 573 führet das Interim in seinem Lande ein / 574 hat weissagen können/ 575 hat 4 Kayser und 26. Churfürsten überlebt / ibid. wird von einen Juden vergeben/ 576
Johannes von Braunschweig / legt das Hauß Lüneburg an/ 475
Joh. Churfürst von Brandenburg / wird der teut-

sche Cicero genennt/ 569 einverleibet Crossen seinen Hause/ 570 führet die Accise in der Alt-Mark ein/ hat aber Verdruß/ ibid. will die Academie zu Frankfurt an der Oder anlegen/ 571 hat sich der Reformation Lutheri widersetzt/ 572
Joh. George, Churf. von Brandenburg/ erhält wegen Preussen die Nachfolgs Anwartsschaft/ 577 hat 23. Kinder gezeugt/ ibid.
Joh. Sigismund. Churf. von Brandenburg/ bekommt die Jülich-Clevische Erbschaft/ 579
Irregularitas formæ imperii German. worinne sie bestehe/ 187
Isis, wer es gewesen? 47
Isterreich Beschreibung/ 279
Istrien, Beschreibung/ 233
Juden haben keine Wissenschaft von ihren Geschichten/ 65 von ihren Ursprung und Staate/ 59 wenn sie nach Egypten gekommen/ ibid. wo sie sich niedergelassen/ ibid. von ihren Zuge nach Egypten/ ibid. haben in Egypten Pyramiden bauen und Steine brechen müssen/ 60 sind nicht 400. Jahr dienstbar gewesen/ 61 ihr Regiment/ 64
Jüdische Reich hat unter König Saul seinen Anfang genommen/ 77 hat nur 300. Jahre gestanden/ 81
Judiths Geschichte hält Lutherus pro pia fabula, 85

Julius hat die Academie zu Helmstädt errichtet/ und die sehr raren Julius Lœser schlagen lassen/ 428
Jülich/ Cleve und Berg/ Beschreibung/ 676

Kärnthen Beschreibung/ 230
Kayser/ von dessen Wahl/ 197 ob er befugt den Chur-Fürsten und Fürsten ihre Lande wider zu nehmen/ 207
Kayser Mich. Balby, Griechischer Kayser/ ruft die Saracenen zu Hülfe/ 328
Kayser Römische muß sich von dem Pabst crönen lassen/ 334
Kedor Laomor, wer er gewesen/ 43
Könige/ die Teutschen wurden ehmahls aus Sachsen/ Franken/ Bayern und Schwaben erwählet/ 165 haben ihre meisten Einkünfte von denen Rheinzollen gehabt/ 190
der Craysen Eintheilung was sie verursachet/ 181
Krayn Beschreibung/ 231 hat Marmor/ ibid.
Kriege werden alle ob meum & tuum geführet/ 545
Krone des Reichs wird von Pfalz verwahret/ 692
Kunz von Kausungen hat die 2. Sächsischen Prinzen nicht entführen wollen/ 304
Land-Friede erhält den Ruhestand in Teutschland/ 159
Landes-Fürstl. Gewalt und Hoheit/ was sie heisse/ 216
Laußnitz/ wenn es an Meissen kommen/ 295

Leo IX. Pabst ziehet mit zu Felde/ 340. wird aber gefangen/ ibid.
Leopoldus, Römischer Kayser hat Ungarn zum Erb Königreiche gemacht/ 268
Lerech, oder Serach ein grosser Monarch/ 67
Lucretia, ist eine Coquette gewesen/ 107
Ludewig, derer Bayer Kayser hat Italien am ersten dem teutschen Reiche ex jure belli vindiciret/ 181
Lustrum, eine Römische Zeit-Rechnung von 5. Jahren/ 40
Lutheri Reformation hat unter Friderich den Weisen/ den Anfang genommen/ 305
Lüttich/ eine grosse Stadt/ 663
Lygier, haben in Schlesien gewohnet/ 249

das Macedonische Reich kommt durch einen tapfern Prinzen empor/ 87
Mähren/ Beschreibung/ 241
Magus ist kein Zauberer/ 46
Mahomet war kein Cameeltreiber/ sondern ein Arabischer Herr und Kaufmann/ 128 leget zu den grossen Saracenischen Reiche und zu dessen Religion den Grund/ ibid.
Mammon, war ein Liebhaber der Gelehrten/ 131
Manifest, Dähnisches dem Einfall in Schweden betreffend/ 657
Mann/ was er in der alten teutschen Sprache bedeutet habe/ 49

die Marcomannen sollen den Bojern engere Grenzen gesezt haben/ 135
Marcomir, ein Fürst in der Mark/ davon die Mark den Nahmen haben soll/ 556
Mark hat eine Gränze geheissen/ 348
Mauritius, Herzog zu Sachsen/ empfängt die Chur-Würde/ 306 erklärt sich wider Carol. V. ibid.
Maximilianus I. theilt das teutsche Reich in sechs Theile/ 188
Mecklenburg/ Beschreibung/ 624 Genealogie, Einkünfte und Macht/ 630 Vota, 631 Mandat wider dessen Hr. Bruder/ die Landes Regierung betreffend/ 633
Menschen/ wie viel sich vor der Sündfluth auf der Welt befunden/ 31 was sie nach der Sündfluth vor eine Lebensart angefangen/ 32 sind nichts anders als ein feindseeliges/ und gegen andre seines gleichen eine beständige Feindschaft tragendes Thier/ 34 ist kein Animal sociabile, ibid.
Migrationes der Alten sind expeditiones belli gewesen/ 293. 540
Mittel-Mark ist von Henrico I. angelegt/ 547
Mithridates, König in Pontus verstund 22. Sprachen/ 92
der Modus succedendi ist die gröste Stütze eines Staats/ 109
Monarchien/ daß ihrer 4. gewesen/ ist ein sehr fal-

falsches Vorgeben/ 36 haben aus Raubereyen ihren Ursprung genommen/ ibid.
Morgenländer sind Erfinder von Fabeln und Mährgen/ 5
Muhamet, siehe Mahomet,
Münche/ haben grosse Herren öfter hinters Licht geführet/ 219
Münden/ Beschreibung/ 675
Münsterische Friedens-Schluß soll Pallatium imperii seyn/ 175
Münster/ ein sehr wichtiges Stift/ 665 Beschreibung/ 666 Einkünfte/ 667 Prætensiones, 668 Vota, 670
des Neapolitanischen Reichs Ursprung/ 338
Nebucadnezar, ist die Semiramis gewesen/ 75
Nicolaum II. Pabst wollen die Römer vertreiben/ 341
Nimrod und Nino, was von ihnen zu halten/ 50 & seq. hat das Chaldæische Reich angefangen/ 50 ist der erste gewesen/ der formam Monarchiam eingeführet/ ibid. ist ein Scythe gewesen/ 51. 70
Numa, führet die Religion unter den Römern ein/ 105. soll seine Sacra von den Ebräern erlernet haben/ 106
Oesterreich hat die meisten Länder durch Heyrathen bekommen/ 225 darf seine Lande nicht von Reiche zur Lehn nehmen/ 226

Oesterreich ein Herzog desselben / führet eine Königliche Krone / ibid. vornehmste Absichten / 227 Beschreibung davon / 228 Prætensiones, 286
Olympiades, s. Græcorum computatio, 41 was sie seye / 72
Olympische Spiele / sind wie der Teutschen Ritter-Spiele gewesen / 73
Omar, verfolgt die Christen / 130
Ophir, was es vor ein Land gewesen / 78 soll das heutige Ceylon seyn / 79
Osiris, wer es gewesen / 47
Oßnabrück Beschreibung und Vota, 670
Ost-Frießland / Beschreibung / 678
Ost-Sachsen / Nord-Sachsen / wer sie gewesen / 294 & seq.
der Oßdendischen Ost-Indianischen Compagnie Aufhebung / 481
Otto I. Kayser heyrathet Adelheit / 178 hat die Ungarn nicht bezwungen / 267 Händel mit Kayser Philippo, 403
Otto puer warum er diesen Nahmen geführt / 406
Otto Herzog von Braunschweig hat die güldene Tafel mit Reliquien versehen / 417
Otto III. thät eine Wallfarth nach Pohlen zu den heil. Adelberto, 419
Otto I. hat die Christl. Religion in der Mark eingeführt / 551
Ottomann, belagert Constantinopel, 129

Pabst hat das Kronen-Werk aufgebracht/ 290
Päbste fischen in trüben/ 328
Pabst kan keine Krone vergeben/ 347
besitzet Rom violento modo, 348
Panonier, sind die ersten Einwohner in Ungarn gewesen/ 263
Parthische Völker werden unter Arsazes bekant/ 92 nehmen den Römern an den Euphrat viel Länder weg/ 93
Parthische Könige (der) Leben und Thaten/ 121 seq.
Passauer Vertrag/ siehe Religions-Frieden.
Paterborns Beschreibung/ 672 Rechts Ansprüche/ ibid. Wapen/ 675
Persische Könige/ 84. 124. & seq.
Pfaltz Städte/ was es vor Oerter gewesen/ 269
Grafen/ was sie vor diesen gewesen? 303
Pfältzisches Chur-Hauses Beschreibung/ 683. 688 was das Wort heisset/ 684 Pfaltz-Graf kan nicht abgeschaft werden/ 686 Genealogie, 687 695 Beschreibung/ 691 Einkünfte/ ibid Reichs Vota, 692
Pharamonds Nachfolger sollen die Stamm-Väter von den Brandenburgern seyn/ 525
Pharao soll der Egypter Vexores gewesen seyn/ 44 soll Landes-Vater heissen/ 45
Portomahon wird noch mehr befestiget/ 482
Prætensiones Oesterreichs/ 286
Preßburg/ daselbst wird die Ungarische Königl. Krone verwahret/ 269
Preußische Königl. Prætensiones auf Ost-Frieß-land/

land/ Braunschweig/ Anhalt / Holstein / Mecklenburg/ 610. seq.
Prußische Reichs-Vota, 612. Privil. ib. Geneal. 614
Primislaus, der lezte Fürst der Wenden/ 624 nimt die Christl. Religion an/ 626 hat Mecklenburg und Rostock wider erbauet/ ibid.
Protestanten (teutsche) haben Ungarn den Türken wider abnehmen helfen/ 273
Ptolomæus Philometer legte eine trefliche Bibliothec an/ 91 lässet das alte Testament in die Griechische Sprache übersetzen/ ibid.
Publicisten woher sie einen unrichtigen Begrif des Reichs haben/ 162
Quecksilber liefern die Bergwerke in Kärnthen/ und Kräyn in grosser Menge/ 231 ist in Böhmen/ 238
Rechts-Ansprüche der hohen Häupter in Teutschland sind zu aller Zeit bekannt gewesen / 214
Reglement wie eine Hochfürstl. Person in den Königl. Preußischen Ritter-Orden aufgenommen wird/ 599
Regnum Latinorum, ist ungewiß/ 66 Babylonicum, dessen Urheber Merodach gewesen/ 73 Longobardiæ ist erblich gewesen/ 178
Reiche und Staaten haben ihre fatalia, 87
Reichs-Abschiede was sie seyn/ 172 Stände die neuen/ was sie seyn / 183 Fürsten die neuen sind von Kaysers Ferdinandi II. Zeiten erhoben / 184 Städte die itzigen waren vormahls der teutschen Könige Kron-Güter / 189 Täge/ was

was es vormahls vor eine Bewandniß damit gehabt/ 201

Religions-Friede/warum und wenn er gemacht/174 der alten Märker/ wie sie beschaffen gewesen/ 552

Riesen/ ob welche gewesen/ 30 müssen nicht nach Brabandischer/ Nürnberger/ Leipziger/ oder Berliner Elle ausgemessen werden/ ibid.

Robertus schlägt die Saracenen/ 330 Herzog von Apulien giebt den Pabst 2. Ochsen und 12. Pfennige jährlichs Lehn/ 341

Rocherius, König von Neapel nimt Pabst Innocentium gefangen/ 331

Rom ist schon vor Romulo erbauet/ und ein freyer Staat gewesen/ 76 hat vor Romuli Ankunft Valentia geheissen/ 100

Römer haben biß zur Zerstöhrung der Stadt Carthago in Armuth gelebt/ 93 wollen ihre Ankunft von Ænea herleiten/ 99 Staatsfehler/ 108 & seq. haben vor Numæ Pompilii Zeiten keine sacra gehabt/ 104 glauben/ die Christen wollen ihren Staat übern Hausen werfen/ 107 können wider die Teutschen und Parther nicht bestehen/ 111 stiften Uneinigkeit unter den Bojern, 135 sind mit ihren Arméen nicht in der Mark gewesen/ 538

Römische Scriptores sind grosse Aufschneider/ 96 & seq. wissen den Anfang ihres Staats selber nicht/ 101

Rudolphus I. bringet den Land-Frieden in Teutschland zu wege/ 158 will denen alten Für-

sten

sten das jus belli & pacis aus den Händen winden/ 158
Russen (die) lassen sich Stratemanni Theatrum historicum gefallen/ 15
Rußland schliesset mit Spanien einen Commercien Tractat, 486
Sachs ein Sächsischer Fürst/ 151 von dem die Sachsen den Nahmen erhalten/ ibid.
Sachsen haben ganz Vandalien eingenommen/ 144 stammet der weiblichen Linie nach/ von Schwaben/ 179 hat ein Recht auf Schwaben/ ibid.
Sachsen/ Brandenburg/ Anhalt rc. woher selbige die alten Fürstl. Häuser pflegen genennet zu werden/ 191 dessen Ursprung/ 289 wird von 42 vornehmen Herrn beherrschet/ ibid. haben die Vandalische Völker nicht mit Gewalt unter sich gebracht/ 292 bezwingen unter Henrico Aucupe die Wenden/ 294 Beschreibung/ 289 wenn die Hertzogl. Würde an Sachsen gekommen/ 301 was itzo eigentlich dazu gehöret/ 311 ein vortreflich Land/ 312 kan 40000. Soldaten halten/ 314 Pactum confraternitatis, 315 Prætensiones, 317. 327 Wappen Beschreibung/ 322. hat den Kayserl. Purpur getragen/ 326 hat Ansprüche an Neapel, geneal. Tabelle davon/ 345. 349. 352
Sachsen Ernestinische Linie, Genealogie davon/ 357 Beschreibung der Herzogthümer Sachsen/ Ernestinischer Linie, 360 seq. von dessen Reichs Votis, 363 von den appanacgirten Fürsten/

sten/ 365 hat allezeit fromme Fürsten gezeuget/ 366
Sachsen Hertzogs Friedrichs Mandat wider die Schwärmer/ 367 von den mutuellen Vermählungen/ 373 hat unter Henrico Leone ziemlichen Abfall gelitten/ 401
Saffran findet man in Böhmen und Oesterreich/ 239
Salomon, ob er als ein frommer König gestorben/ 78 siehe auch David.
Saracenen wer sie gewesen/ 127 dienen dem Griechischen Kayser/ 128 schlagen sich zu Mahomet, ibid. nisten sich in Sicilien ein/ 329
Sardanapalus wird von Arbaces und Belosus überwunden/ 68 was von seinen Untergange zu halten/ 69 ist nicht weibisch gewesen/ 71 wird von Jona bekehret/ ibid.
Scaliger ist der erste Chronologus, 17
Schlacht bey Mühlberg/ 306
Schlange/ was das vor eine gewesen die Moses aufgericht gehabt/ 63
Schlesien soll 165 Städte und 19000. Dörfer haben/ 257 ist sehr fruchtbar/ 253 hat Edelgesteine/ 256 Beschreibung/ 243 davon sind die Pohlen Herrn gewesen/ ibid. wie groß es ist/ 253
Schlesische Fürsten sind in Pohlen Mit-Regenten gewesen/ 245
Schlesien ist der Schlüssel gegen Morgen/ 251
Schlesier (die heutigen) kommen von den Quadern her/ 249 wenn dessen Nahme aufkomen/ 250

Schle-

Schlesische Tücher werden vor Holländische verkauft/ 254
Schlesier reden die reineste teutsche Sprache/ 262
sind arbeitsame redliche Leute/ ibid.
Schreiben aus Georgia in America, 484
Schriften (unterschobene) sind Berosus, Sanchuniaton und Megarostenes, 13
Schweden (1220) bleiben in Siberien/ 85
Scribenten (Heydnische) wissen keinen Anfang der Welt/ 21
Scriptores medii ævi irren/ wenn sie das teutsche Reich als eine Continuation des Römischen ansehen oder halten/ 169. 177 rerum germanicarum tragen viel Dinge undeutlich vor/ 7. græcorum Christianorum haben viel handgreifliche Fabeln vorgetragen/ 129 sind lauter Münche gewesen/ 524
Scyten werden Schützen genennt/ 51 stammen von Teutschen her/ 249
das Scytische Reich machet die Welt 1500. Jahr älter/ 37 ist das alleràlteste in der Welt/ 51 hat über 1000. Jahr in Asien geblühet/ ibid.
Semiramis kan nicht gewesen seyn/ 46
Serach, siehe Lerech.
Servien/ Beschreibung/ 281
Sicilianische Vesper von wem sie angestellt/ 343
Siebenbürgen Beschreibung/ 284
Sieghard/ Marggraf von Brandenburg hat den Beynahmen Christianissimus, geführet/ 536

Simri, seine Begebenheiten kommen mit Sardanapals überein/ 72
Situs Paradisi, wo er zu suchen/ 28
Slaven haben den erworbenen Ländern keinen neuen Nahmen gegeben/ 543 sind keine tributbaren Völker der Franken gewesen/ 544
Slave oder Vend bedeutet einen edelen/ 541
Slavonien Beschreibung/ 277
Sofila, soll Ophyr seyn/ 80
Soldwedel ist die älteste Mark/ 557 ist ein heilig Stift gewesen/ 558
Sprache/ welches die alleráltefte/ 56 ob deren 72. bey der Babylonischen Thurm-Bauung entstanden/ 57 die Hebräische ist nicht die erste/ sondern lingua Scytica, ibid. sind noch nicht alle bekannt/ 58
Städte (die alten in Italien) sind von den Teutschen erbauet/ 66
die 10. Stämme der Jüden, welche gefangen weggeführet worden/ sind die heutigen Usbecker Tartarn, 81
Steurmark Beschreibung/ 230
Suantowit, ein alter teutscher Gott/ den zu Ehren sollen 300. gewapnete Ritter gehalten seyn/ 553
Subsidia historiæ, worinn sie bestehen/ 111
Successiones werden vor collationes feudales ausgegeben/ 205
Suevus, ein teutscher Fürst/ 136

Suevi sollen den grösten Theil von Teutschland inne gehabt haben / 133 haben zwischen der Donau / Rhein und Mayn gewohnet / 136
Syrische Reich wird von denen Chronologis übergangen / 73. 74 Könige Leben und Thaten / 115. & seq.

Tacitus hat eine falsche Abschilderung von Teutschland gemacht / 213 demselben wird so viel Glauben beygelegt / 134
die Tartarn sind von denen Teutschen hergekommen / 137
die Tenederer wer sie gewesen / 147
Teufel (der) hat die Verfolgung der Christen angestiftet / 106
Teut ist so viel als Gott / 49
Teutschen kommen nicht von Ascenaz und Thogarma, 49 auch nicht von Japhet, 50
Teutschen Stamm-Vater ist Tuisco, 48
Teutsche Reich ist das alleralteste in der Welt / 51 finden Mittel der Römer Staat über den Hauffen zu werfen / 110. & seq.
Teutschen Reichs vormahlige grosse Haupt Lande / 132 & seq.
Teutsche und Scythen haben einerley Herkommens / 138
Teutsche Reich ist keine Continuation des Fränkischen 181
Teutsche Reichs Grund-Sätze / 155 seq.

Teutschland/ ob es ein regnum patrimoniale gewesen/ 205
Teutschland hat niemahls mehr als 4. haupt Stämme gehabt/ 134
Teutschland hat seine eigne Fürsten gehabt/ 528
Thebaner Reich wo es gewesen/ 52. & sq.
Thüringer (die) nehmen den Schwaben Franken ab/ 136
Thüringer sollen aus Griechenland hergekommen seyn/ 138
Thüringer sind Hermunderer/ 139
Thüring ist ein Königreich genennet worden/ 152
Tribocker, was sie vor Völker gewesen und wo sie gewohnet/ 223
daß Troja zerstöhret/ ist ein von Homero erdichtes Mährgen/ 66, 100
Trojanische Krieg ist zweifelhaft/ 67
Tuisco, der Teutschen Stamm-Vater/ 48
Tyrol, Beschreibung/ 234

Wehrden/ Beschreibung/ 675
Vend, oder Slaven, heisset ein Edeler/ 541
Venden überwältigen Pommern/ Mecklenburg/ Holstein/ rc. ibid.
Vexores Egyptischer König/ 46
ist nicht der Sisak, ibid.
Vicarii Imperatores, hatten die Reichs-Einkünfte unter sich/ 560

Uhranherr des Oesterreichischen Hauses ist nicht bekannt/ 222
Ungarn/ Beschreibung/ 262
Ungarn bestehet aus 50. Gespann-Schafften/ 268
ist eines der allerschönsten Länder in Europa/ 271
Von dem kommen her: wie dieses zu verstehen/ 49
Urbanus IV. schenkt Carolum von Anjou Neapel und Sicilien/ 335
Urbanus rathet Carln dem Herzog von Anjou Conradinum umzubringen/ 337
Ursachen warum das Römische Reich zu Grunde gehen muß/ 109

Wahl-Capitulationes, was sie seyn/ und wenn die erste errichtet/ 173
Wallachey/ Beschreibung/ 283
Wandaler, haben in Nieder-Sachsen und Westphalen gewohnet/ 137
Wandaler, sind ein sehr weitläufftiges Volk gewesen/ 142
Wandaler, haben die Römer vertrieben/ 149
Weise will die Sachsen zu Buschklöpfern und Strassenräubern machen/ 151
die Welt ist etliche tausend Jahr älter/ als sie die Chronologie machet/ 18
Welt soll den 26. Octobr. ihre Schöpfung erlanget haben/ 21
Welt/ ob sie vor der Sündfluth überall bewohnt gewesen/ 31

[library stamp]

Wenceslaus will das teutsche Reich in 4 Haupt-Theile theilen/ 188
Westphalen/ Beschreibung/ 660. 677
Westphälische Grafschaften/ 681
Widrington (Lord) Schottländischen Rebellens Verurtheilung/ 450
Wittekinds Kriege mit Carolo M. 297
Wittekind ist nur als ein Ehren Nahme anzusehen/ 298
Würtenberg/ Beschreibung/ 728. 733
Würtenbergische Genealogie, 731
Würtenbergische Einkünfte/ 733
Würtenberg Carl Alexander will die Stifts-Kirche zu Stuttgard den Jesuiten geben/ ibid.
Würtenberg Herzog Carl Rudolph Mandat, 734

Zeit-Rechnung/ ob sie von des Monden/ oder Sonnen-Laufe angefangen/ 38
Zeit-Rechnung/ wie sie bey unterschiedlichen Völkern gehalten wird/ 39
Zollern/ deren Grafen sollen die Uhranherren des Brandenburgischen Hauses seyn/ 524. 528
Zollern Grafen bringen das Burggrafthum Nürnberg durch Heyrath an sich/ 528
Zollerische Genealogie, 532
Zoroafter ein König und Zauberer/ 46
soll Moses gewesen seyn/ ibid.
von seinen Büchern ist nichts mehr übrig. 47

Bayerische Staatsbibliothek München